BLÄTTER
für
Gefängniskunde

Zeitschrift
des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten e. V.

Herausgegeben
von
Direktor Weissenrieder
Dr. jur.
Vorstand der Strafanstalten in Ludwigsburg und Hohen Asperg
Vorsitzendem des Vereins

Achtundfünfzigster Band

HEIDELBERG
CARL WINTERS UNIVERSITÄTSBUCHHANDLUNG
1927.

Der 58. Band wurde in zwei Heften ausgegeben:

Heft 1 . . . . Seite 1—94

Als besondere Beilagen hiezu:

Verzeichnis der deutschen Arbeitshäuser nach dem Stande vom 1. Oktober 1926.

10. Nachtrag zum Bücherverzeichnis 14 Seiten

Heft 2 . . . . Seite 97—422

nebst Bandtitel. Der Sondertitel des 2. Hefts zählt als Seite 95/96.

Bibliothekskommission.

10. Nachtrag zum Bücherverzeichnis[1].
(Februar 1927.)

1. Religion.

Braun: Frage ans Jenseits. Hamburg, Rauhes Haus. 174 S. Ev. geb. M. 2.80.
Brockes, F.: Cajus von Derbe, der Gefährte des Paulus. Ein Bild vom Werden der ältesten Christenheit. Ill. Halle, Ed. Müller. Erw. geb. M. 6.50.
Dennert, Dr. E.: Es werde! Halle, Müller. Erw. geb. M. 1.50.
— Ist Gott tot? Ebenda. Erw. geb. M. 2.—.
Fahsel, Helmut: Gespräche mit einem Gottlosen. 214 S. Freiburg, Herder. geb. Erw. br. M. 4.20, geb. M. 6.—.
— Die Überwindung des Pessimismus. 86 S. Ebenda. geb. Erw. kart. M. 2.—.
Heilmann, Dr. A.: Wege zum Glück. 3 Bde. Ebenda. Gebildete.
I. B.: Stunden der Stille. ungeb. M. 2.25, geb. M. 3.50.
II. B.: Zwischen Alltag und Ewigkeit. ungeb. M. 2.25, geb. M. 3.50.
III. B.: Vom kostbaren Leben. ungeb. M. 1.80, geb. M. 3.—.
Meffert, Frz.: Bibelforscher und Bibelforschung über das Weltende. 150 S. Freiburg, Caritasverl. Geb. Erw. br. M. 2.—, geb. M. 3.—.
Morawski, M. S.J.: Abende am Genfer See. Grundzüge einer einheitlichen Weltanschauung. Freiburg, Herder. Geb. erw. Kath. br. M. 3.30, geb. M. 4.50.
Nachbaur, S.: Der hl. Johannes Berchmans. Ebenda. Geb. erw. Kath. geb. M. 4.20.
— In der Werkstatt Gottes. Lebensbild des P. August Pfeifer S. J. Ebenda. Geb. erw. Kath. geb. M. 3.40.
Remmy, Dr. Rich.: Rätsel des Ich. Von den Wundern der Suggestion, der Hypnose, des Couéismus und der Religion. Hamburg, Rauhes Haus. Erw. Ev. geb. M. 5.—.
Schmidlin, Dr. Jos.: Katholische Weltmission und deutsche Kultur. Freiburg, Herder. Geb. erw. Kath. kart. M. 2.—.
Sinzig, P. O. F. M.: Mönch und Welt. Ebenda. Geb. erw. Kath. geb. M. 4.80.
Verkade, Willibrord O. S. B.: Die Unruhe zu Gott. Erinnerungen eines Malermönchs. Ebenda. Geb. erw. Kath. geb. M. 4.20.
Wolf, H.: Angewandte Kirchengeschichte. Berlin, Wichernverl. Geb. Erw. geb. M. 6.—.

[1] Bei den meisten Schriften konnte nur der Preis für das gebundene Werk angegeben werden. Zweifellos werden viele davon auch ungebunden zu haben sein.

Wolf, H.: Blütenranken um das Leben des hl. Franziskus von Assisi und seiner ersten Ordensbrüder. 2 Bändchen. Freiburg, Herder. Geb. erw. Kath. geb. M. 3.80.

— Denk Jesu nach! Deutsche Christusgedichte aus allen Jahrhunderten. Ebenda. Geb. erw. Kath. geb. M. 4.80.

2. Weltgeschichte.

Bailleu, Paul: Königin Luise. Ein Lebensbild. 338 S. Berlin, Hafenverlag. Besonders für Frauen. geb. M. 12.—.

Brandt, Rolf: So sieht die Weltgeschichte aus . . . Aufzeichnungen eines Zuschauers. (Geschehnisse seit Versailles.) 233 S. Hamburg, Hanseat. Verlags-Anst. Erw. geb. M. 6.—.

Christoffel, Ulrich: Deutsche Malerei des 19. Jhd.s. 66 S. Leipzig, Quelle u. Meyer. M. —.60.

Köth, K.: Wilh. Emanuel Frh. v. Ketteler. Freiburg, Herder. Kath. geb. M. 4.20.

Nissen, Benedikt Momme: Der Rembrandtdeutsche Julius Langbein. Ebenda. Geb. Erw. geb. M. 7.50.

Pfohl, Dr. F.: Beethoven. Ill. Bielefeld, Velhagen u. Klasing. kart. M. 3.50.

Pfülf, O.: Joseph Graf zu Stollberg-Wertheim. Ebenda. Kath. geb. M. 4.80.

Reinhart, J.: Heinrich Pestalozzi. Ein Lebensbild. Ill. Basel, Reinhardt. geb. M. 7.20.

Schäfer, Wilh.: Huldreich Zwingli. Ein deutsches Volksbuch. 400 S. München, G. Müller. br. M. 6.50, geb. M. 10.—.

Schiel, Hub.: Johann Baptist von Hirscher. 200 S. Freiburg, Caritasverlag. Erw. Kath. geb. M. 8.80.

Schulte, Aloys: 1000 Jahre deutsche Geschichte und deutsche Kultur am Rhein. Einf. Ausg. 527 S. Düsseldorf, Schwann. Geb. Erw. geb. M. 17.—.

Wolf, H.: Angewandte Geschichte. Berlin, Wichernverlag. Ev. geb. M. 6.—.

— Angewandte Kulturgeschichte. Ebenda. Ev. geb. M. 6.—.

3. Länder- und Völkerkunde.

Baumgartner, A.: Im hohen Norden. Reiseskizzen aus Schottland, Island, Skandinavien und St. Petersburg. 234 S. Freiburg, Herder. Geb. ungeb. M. 4.—, geb. M. 5.20.

Brehm, A. E.: Auf Forscherfahrt in Nord und Süd. Erlebnisse bei Mensch und Tier. 203 S. Ill. Stuttgart, Thienemann. Erw. geb. M. 10.—.

Bunsen, Marie von: Im Ruderboot durch Deutschland. Ill. Berlin, S. Fischer. br. M. 4.—, geb. M. 5.—.

Burr, W. F.: Durch das tropische Südamerika. Berlin, Hansaverlag. Geb. Erw. geb. M. 4.50.

Czibulka, A. von: Berühmte Weltfahrer von Marco Polo bis Sven Hedin. Mit ihren Reiseberichten. 485 S. Ill. München, Drei Maskenverlag. geb. M. 11.—.

Dauthendey, M.: Erlebnisse auf Java. Aus Tagebüchern. 256 S. München, A. Langen. geb. M. 3.50.

Hedin, Sven: Von Peking nach Moskau. 321 S. Ill. Leipzig, Brockhaus. geb. M. 15.—.

Hedin, Sven: Tsango Lamas Wallfahrt. 2 Bde. Ebenda. geb. M. 15.—. Auch f. Jugend, geb. je M. 6.50.
I. Die Pilger. 346 S.
II. Die Nomaden. 386 S.

Holitscher, Arthur: Amerika heute und morgen. Ill. Berlin, S. Fischer. Geb. Erw. geb. M. 8.—.

— Reise durch das jüdische Palästina. Ill. Ebenda. br. M. 2.—, geb. M. 3.—.

— Das unruhige Asien. Reise durch Indien–China–Japan. Ebenda. br. M. 7.50, geb. M. 10.—.

Kaufmann, A.: Ewiges Stromland. Land und Mensch in Ägypten. 222 S. Ill. Stuttgart, Strecker u. Schröder. Geb. Erw. geb. M. 10.—.

Keppler, P. W. von: Im Morgenland. Reisebilder. Freiburg, Herder. Geb. Erw. geb. M. 4.40.

Klotz, Dr. P.: Fünf Äquatorlängen um die Erde. 1. Bd.: Vom Nil zum Kap. Reisebilder aus Afrika. 152 S. Ill. Ebenda. Erw. br. M. 2.50, geb. M. 3.80.

Langenscheidts Handbücher für Auslandskunde. Berlin, Langenscheidt. geb. je M. 5.—.
1. Breul, C.: Land und Leute in England. 650 S.
2. Sacerdote, G.: Land und Leute in Italien. 543 S.
3. Shmithanders, E.: Land und Leute in Nordamerika. 740 S.
4. Fändrich, H.: Land und Leute in Südamerika. 492 S.

Masius, H.: Norddeutsche Landschaft. 286 S. Hamb. Hanseat. Verlag. geb. M. 4.—.

Niedermayer, O. von: Unter der Glutsonne Irans. Kriegserlebnisse der deutschen Expedition nach Persien und Afganistan. 331 S. Dachau, Einhornverlag. geb. M. 7.—.

Norbert, J.: Neue Brasilienreise. 318 S. Ill. München, Drei Maskenverlag. geb. M. 8.—.

Rohrbach, P.: Länder und Völker der Erde. 323 S. (Blaue Bücher.) Königstein, Langewiesche. geb. M. 3.30.

Rosen, Fr.: Persien in Wort und Bild. Ill. Berlin, Frz. Schneider. geb. M. 12.—.

Schäfer, D. Osteuropa und wir Deutschen. 195 S. Berlin, O. Elsner. geb. M. 3.50.

Schenk, M.: Leute von der Rauhen Alb. 232 S. Freiburg, Herder. Einf. Erw. br. M. 2.40, geb. M. 3.60.

Stötzner, W.: Ins unerforschte Tibet. Tagebuch der deutschen Expedition. 316 S. Leipzig, K. F. Koehler. geb. M. 9.—.

Weingartner, Dr. Jos.: Burgenfahrten. Wanderungen jenseits des Brenners. Innsbruck, Tyrolia. Geb. Erw. geb. M. 4.10.

Wilhelm, Prinz von Schweden: Zwischen zwei Kontinenten. Reiseerzählungen aus Mittelamerika. Lübeck, O. Quitzow. Geb. Erw. geb. M. 13.—.

Zobeltitz, H. C. von: Das Ruhrgebiet nebst Wupper und Niederrhein. 104 S. Ill. Bielefeld, Velhagen u. Klasing. geb. M. 3.50.

4. Naturkunde.

Berg, Bengt: Mein Freund, der Regenpfeifer. 112 S. Ill. Berlin, D. Reimer. geb. M. 7.—.

— Mit den Zugvögeln nach Afrika. 186 S. Ill. Ebenda. geb. M. 9.—.

1*

Brehm, A. E.: Tierleben. In Auswahl von Dr. W. Koch. Ill. Leipzig, Schlüter u. Co., geb. zus. M. 8.40, bzw. M. 10.—.
1. Bd.: Säugetiere I, 296 S.
2. Bd.: Säugetiere II, 356 S.
3. Bd.: Vögel. 442 S.
4. Bd.: Kriechtiere, Lurche, Fische. 428 S.

Dominik, H.: Das Buch der Chemie. Errungenschaften der Naturerkenntnis. Berlin, Bong. Geb. geb. M. 5.—.
— Das Buch der Physik. Ebenda. Geb. geb. M. 5.—.
Faraday, M.: Naturgeschichte einer Kerze. 153 S. Leipzig, Ph. Reclam. geb. M. 1.20.
Hoek, H.: Wetter, Wolken, Wind. Ein Buch für jedermann. 253 S. Leipzig, Brockhaus. geb. M. 6.50.
Knottnerus-Meyer, Dr. Th.: Tiere im Zoo. Beobachtungen eines Naturfreundes. 262 S. Ill. Leipzig, W. Klinkhardt. geb. M. 12.50.
Marzell, H.: Die Pflanzen im deutschen Volksleben. 95 S. Jena, Diederichs. geb. M. 2.—.
Ranke, J.: Der Mensch. Kl. Ausgabe. Ill. 2 Bde. 284 u. 180 S. Berlin, K. Vogel. geb. je M. 4.70.
Schlenker, G.: Botanische Streifzüge in Haus, Hof und Garten. 268 S. Stuttgart, Union. Auch f. Jugend. geb. M. 4.—.
Siebertz, P.: Wunder im Weltall. Ein Buch aus Natur u. Werk. Ill. München, Kösel u. Pustet. Jug. geb. M. 1.—.
Strömer, K.: Aus den Tiefen des Weltraumes bis ins Innere der Atome. 195 S. Leipzig, Brockhaus. geb. M. 5.—.
Tschudi, Fr. von: Biographien und Tierzeichnungen aus dem Tierleben der Alpenwelt. 500 S. Zürich, Rascher. Auch f. Jug. geb. M. 4.80.
Wolff, G.: Vögel der Heimat. 66 Naturaufnahmen heimischer Brutvögel nebst kurzer Schilderung ihrer Lebensweise. 131 S. Salzuflen, Schade. kart. M. 4.—.
Die Umschau. Illustrierte Wochenschrift. 52 Nr. Frankfurt a. M., H. Bechold. Jahrg. M. 25.20.

5. Handel, Gewerbe, Technik.

Auerbach, F.: Die graphische Darstellung. (Aus Natur und Geisteswelt.) 118 S. Leipzig, Teubner. geb. M. 2.—.
Bader, G.: Flugzeugbaukunde. Einführung in die Flugtechnik. 121 S. Berlin, Springer. geb. M. 3.20.
Beck, K.: Einfache und doppelte Buchführung. 205 S. Minden, Köhler. geb. M. 4.—.
Brade, L.: Illustriertes Buchbinderbuch. Ill. und mit Originalmarmoriermustern. 308 S. Halle, W. Knapp. geb. M. 9.—.
Bücheler, R.: Der praktische Möbelschreiner. Ill. und mit 2 Werkzeichnungen. Stuttgart, Moritz. geb. M. 7.—.
Buchner, G.: Hilfsbuch für Metalltechniker. 397 S. Berlin, Springer. geb. M. 10.—.
Eberhardt, C.: Flugtechnik. 99 S. Leipzig, Göschen. geb. M. 1.50.
— Luftschiffahrt. 117 S. Ebenda. geb. M. 1.50.
Ebert, Klara: Das Buch der Hausfrau. Eine neuzeitl. Haushaltungskunde. Ill. 318 S. Stuttgart, Strecker u. Schröder. Weibl. geb. M. 5.—.
Eversheim, P.: Starkstromtechnik. 136 S. Leipzig, Quelle u. Meyer. geb. M. 1.80.

Feller, A.: Fremdsprachliche Lehrbücher. Berlin, W. Schultze.
1. Gut Französisch. 95 S. br. M. 1.50.
2. Gut Englisch. br. M. 1.50.
3. Gut Spanisch. br. M. 1.—.
4. Gut Italienisch. br. M. 1.—.
5. Gut Russisch. br. M. 1.—.

Fischer, P., u. Jobst, G.: Ländliches Bauwesen. 228 S. Ill. Berlin, Ernst u. Sohn. br. M. 6.—.

Ford, Henry: Mein Leben und Werk. 328 S. Leipzig, P. List. geb. M. 8.—.

Freund, A.: Technik. (Die Grundlagen der Technik vom Standpunkt techn.-wissenschaftl. Denkens aus in gemeinverst. Weise.) 99 S. Leipzig, Degener. br. M. 1.80.

Fürst, A.: Die Welt auf Schienen. Mit über 400 Abb. u. Beilagen. 539 S. München, Langen. geb. M. 25.—.

Geitel, M.: Schöpfungen der Ingenieurtechnik der Neuzeit. (Aus Natur und Geisteswelt.) 107 S. Leipzig, Teubner. geb. M. 2.—.

Gellert, G.: Die größten Wunderwerke der Welt. 437 S. Hamburg, Hansaverlag. Geb. Erw. geb. M. 6.—.

Günther, H.: Radiotechnik. 79 S. Stuttgart, Frankh. geb. M. 1.20.

— Taten der Technik. Ein Buch unserer Zeit. 2 Bde. je 328 S. Zürich, Rascher. geb. zus. M. 14.—.

— Technische Träume. 83 S. Ill. Ebenda. geb. M. 2.40.

Hanfstengel, G. von: Technisches Denken und Schaffen. 212 S. Berlin, Springer. geb. M. 4.—.

Häntzschel-Clairmont, W.: Der praktische Klempner. Der moderne Installateur. 2 Teile je 255 S. Berlin W 57, H. Schran u. Co. geb. je M. 5.—.

Hecht, N.: Lehrbuch der Keramik. 336 S. Wien, Urban u. Schw. geb. M. 6.75.

Hegele, A.: Die Drehbank. 234 S. Stuttgart, Dieck u. Co. geb. M. 5.60.

Herner, Heinr.: Schiffbau. 212 S. Leipzig, Jänecke. geb. M. 5.40.

Hömke: Was der Kraftwagenführer von seinem Kraftfahrzeug wissen muß. 198 S. Berlin, Gerstmann. geb. M. 4.—.

Issel, H.: Moderne Einfamilienhäuser. 32 Tafeln mit erläuterndem Text. Leipzig, Voigt. br. M. 5.—.

Kallenberg, Dr. O.: Der praktische Gas- und Wasserinstallateur. Lehr- und Handbuch. 344 S. Ill. mit Fachtabellen und Tafeln. Stuttgart, Moritz. geb. M. 12.—.

— Der praktische Heizungs- und Lüftungsinstallateur. Lehr- und Handbuch. 216 S. Ill. mit Fachtabellen und farb. Plänen. Ebenda. geb. M. 10.—.

— Der praktische Klempner. Ill. Ebenda. geb. M. 3.—.

— Der praktische Warmwasserinstallateur. Ill. mit Fachtabellen. Ebda. geb. M. 5.50.

Kautsch, Jak.: Handbuch des Bank- und Börsenwesens. Berlin W 30, Simon. geb. M. 20.—.

Korn, A.: Bildtelegraphie. 146 S. Leipzig, Göschen. geb. M. 1.50.

Langsdorff, Dr. W. von: Das Flugsportbuch. Ein Wegweiser für alle Freunde des Luftsports. 144 S. Ill. Stuttgart, Dieck u. Co. ungeb. M. 4.—.

Lehmbeck, Th.: Der Automobilmotor. 245 S. Berlin, R. C. Schmidt u. Co. geb. M. 4.—.

Lippmann, R. Die gesamte Holzbearbeitung in Fabrikbetrieben und Handwerkstätten. 429 S. Jena, Costenoble. geb. M. 15.—.

Löw, L. von: Das Automobil, sein Bau und sein Betrieb. 375 S. Berlin, Kreidel. geb. M. 8 40.
Martini, B.: Das moderne Automobil. Konstruktion und Behandlung. 282 S. Ill. Berlin, R. C. Schmidt u. Co. 7. Aufl. geb. M. 3.—.
Maier-Rothschild: Der kleine M-R. Ein Führer durch das Gebiet der Handelswissenschaften. Berlin, Simon. geb. M. 6.50.
Pape, Dr. R.: Der praktische Schuh- und Schäftemacher. Ill. Stuttgart, Moritz. geb. M. 5.—.
Plaut, Th.: Deutsche Handelspolitik. 246 S. Leipzig, Teubner. geb. M. 6.—.
Quantz, L.: Wasserkraftmaschinen. 149 S. Berlin, Springer. geb. M. 3.—.
Reineking, L.: Die Tischlerkunst. 274 S. Leipzig, Voigt. geb. M. 6.—.
Riedl, C.: Automobil-Kuppelung, Getriebe, Kardan, Differential. 177 S. Ill. Berlin, R. C. Schmidt. geb. M. 4.—.
Rose, Fr.: Der perfekte Lackschriftschreiber. Moderne Schriften und Vorlagen. Berlin, Simon. geb. M. 3.50.
Sauer, K.: Leitfaden für das Maschinenzeichnen. 64 S. Berlin, Springer. kart. M. 4.—.
Schmitt, M.: Aufgaben aus der technischen Mechanik für den Selbstunterricht. 2 Bde. (Aus Natur u. Geisteswelt.) Leipzig, Teubner. Je geb. M. 2.—.
1. Bd.: Bewegungslehre, Statik und Festigkeitslehre. 124 S.
2. Bd.: Dynamik und Hydraulik. 96 S.
Schnetzler, E.: Der junge Maschinenbauer. Stuttgart, Union. geb. M. 7.—.
Schuricht, W.: Das Motorrad und seine Behandlung. 187 S. Ill. Berlin, R. C. Schmidt. geb. M. 3.50.
Seeger, P.: Der praktische Elektroinstallateur. Ill. Stuttgart, Moritz. geb. M. 9.—.
— Allgemeine Elektrotechnik. Ill. Ebenda. geb. M. 7.50.
Seufert, F.: Dampfkessel und Dampfmaschinen. 285 S. Leipzig, Weber. geb. M. 5.50.
Sieblist, O.: Das Postwesen. 137 S. (Aus Natur und Geisteswelt.) Leipzig, Teubner. geb. M. 2.—.
— Das Telegraphen- und Fernsprechwesen. (Desgl.) Ebenda. geb. M. 2.—.
Steinbrings, D. W.: Der praktische Maschinenbauer und Mechaniker. Ill. Ebenda. geb. M. 12.—.
Stolzenberg, O.: Maschinenbau. (Fachkunde f. d. Metallarbeiter.) 3 Teile. Leipzig, Teubner.
1. Werkstoffe und ihre Bearbeitung auf warmem Wege. 177 S. geb. M. 4.—.
2. Arbeitsverfahren. 315 S. geb. M. 7.—.
3. Methodik der Fachkunde und Fachrechnen. 140 S. geb. M. 2.40.
Vogelsang, C. W.: Leicht-Motorräder. 182 S. Charlottenburg, Volkmanns Nachf. geb. M. 3.—.
Walbe: Hochbau in Stein. 110 S. Leipzig, Teubner. geb. M. 2.60.
Weule, K.: Frühformen der Mechanik. 76 S. Stuttgart, Franckh. geb. M. 2.—.
Zart, Dr. A.: Farben und Farbstoffe, ihre Erzeugung und Verwendung. (Aus Natur und Geisteswelt.) 96 S. Leipzig, Teubner. geb. M. 2.—.
Zeichenvorlagen: Landschaften, Tiere usw. Berlin, W. Hermes. Ca. 400 Hefte je ca. M. 1.—.

Vorlagenwerk guter Wohnungseinrichtungen. Herausgeg. von der Tischler-Hauptwerkvereinigung Essen. 60 Blatt Zeichnungen im Maßstab 1:10 auf starkem Karton in Mappe. Bürgerliche Möbel in einfacher und reicherer Form. Essen (Ruhr), Tischler-Hauptwerkvereinigung, Rosastr. 27. M. 7.50.

Illustrierte Technik für jedermann. 52 Nr. München, G. Hirth. Jahrg. M. 10.40.

Feld und Wald. Landwirtschaftl. Anzeiger für ganz Deutschland. 52 Nr. Essen, Giradet. Jahrg. M. 6.—.

Illustrierte Zeitung für Blechindustrie und Installation. 52 Nr. Leipzig, F. Stoll jr. Jahrg. M. 10.—.

Deutsche Schlosserzeitung. Mit den Beilagen: Fahrrad- und Autoschlosser, Elektro-Installateur, Autogentechnik, Gas- und Wasserinstallateur. 52 Nr. Berlin SW 11, Großbeerenstr. 9. Jahrg. M. 12.—.

Allgemeine Schlosser- und Maschinenbauer-Zeitung. Zeitschr. des Reichsverb. deutscher Schlosserinnungen. Lübeck, Ch. Colemann. 52 Nr. Jahrg. M. 12.—.

Die Schlossermappe. Sammlg. mustergültiger Vorlagen für alle Bau- und Kunstschlosserarbeiten. Bisher etwa 70 Hefte, je auf 15 Tafeln bis zu 90 Entwürfe. Lübeck, Ch. Colemann. Je Heft M. 1.30.

Der deutsche Schmiedemeister. Organ für die Interessen des gesamten deutschen Schmiedehandwerks. 52 Nr. Leipzig, Ausländer u. Kühr. Jahrg. M. 12.—.

Der praktische Schneider. 12 Nr. Dresden, Klemm u. Weiß. Jahrg. M. 5.60.

Leipziger illustrierte Schuhmacherzeitung. 52 Nr. Leipzig, Liehr u. Püsch. Jahrg. M. 14.40.

Der deutsche Tischlermeister. Illustr. Fachblatt für die gesamte Tischlerei. 52 Nr. Berlin, K. Schmitz. Jahrg. M. 16.80.

Typographische Mitteilungen. Zeitschr. des Bildungsverbandes der deutschen Buchdrucker. 12 Nr. Leipzig, Salomonstr. 8. Jahrg. M. 9.—.

6. Bücher vermischten Inhalts.

Bartmann, Dr. H.: Heimatpflege. Denkmalpflege und Heimatschutz, ihre Aufgaben, Organisation und Gesetzgebung. (Aus Natur u. Geisteswelt.) 128 S. Leipzig, Teubner. geb. M. 2.—.

Bürgel, Br. H.: Menschen untereinander. Ein Führer auf der Pilgerreise des Lebens. 143 S. Berlin, Ullstein. br. M. 2.50, geb. M. 3.—.

Cathrein, V.: Sozialismus. Untersuchung seiner Grundlagen und seiner Durchführbarkeit. Freiburg, Herder. Erw. geb. M. 2.20.

— Sozialdemokratie und Christentum. Ebenda. Erw. br. M. —.40.

Epiktet s Handbüchlein der Moral. Leipzig, Reclam. Gebildete. geb. M. —.80.

Eucken, R.: Der Sinn und Wert des Lebens. 160 S. Leipzig, Quelle u. Meyer. Erw. geb. M. 2.40.

Fahsel, H.: Die Überwindung des Pessimismus. Eine Auseinandersetzung mit Arthur Schopenhauer. Freiburg, Herder. Geb. Erw. kart. M. 2.—.

Hasse, Lic. P. Du.: Eine Gabe für junge Mädchen. Ill. Halle, Ed. Müller. geb. M. 4.80.

Hessen, Joh.: Erkenntnistheorie. 146 S. Berlin, Dümmler. geb. M. 3.50.

Keckeis, G.: Der Fährmann. Ein Buch für werdende Männer. 412 S. Freiburg, Herder. geb. M. 7.—.

Knapp, Fr.: Die deutsche bildende Kunst der Gegenwart im Bilde. 35 Tafeln u. 13 S. Leipzig, Quelle u. Meyer. M. —.70.
Marc Aurels Selbstbetrachtungen. Leipzig, Reclam. geb. M. 1.20.
Marden, O. S.: Das Lebensbuch. 275 S. Stuttgart, J. Hoffmann. Geb. Erw. geb. M. 4.—.
— Vom frohgemuten Leben. 301 S. Ebenda. Geb. Erw. geb. M. 4.—.
Martensen-Larsen, H.: Bekenntnisse eines Spiritisten. 120 S. Hamburg, Rauhes Haus. Erw. kart. M. 1.80, geb. M. 2.50.
Nagel, G. F.: Wege in die Geisteswelt. 120 S. Ebenda. Erw. kart. M. 1.50.
Rathenau, W.: Gesammelte Schriften in 5 Bänden. Berlin, S. Fischer. geb. M. 30.—.
Sandt, E.: Spiritismus? 64 S. Hamburg, Rauhes Haus. Erw. geb. M. 1.50.
Sauer, W.: Lehrgang der Einheitskurzschrift für Unterricht und Selbststudium. 36 S. Hersfeld, H. Ott. ungeb. M. —.75.
— — Schlüssel dazu. 12 S. Ebenda. ungeb. M. —.40.
— — Lesebuch dazu. 40 S. Ebenda. ungeb. M. 1.—.
Stange, Lic. E.: Vom Bruder Mensch. Wegleitung für junge werdende Männer. Halle, Ed. Müller. geb. M. 4.80.
Steppan, A.: Überseeische Auswanderung. Eine Schrift für Auswanderer und Auswanderungslustige. 90 S. Heidelberg, Groos. geb. M. 2.—.

7. Bücher zur bildenden Unterhaltung.

Adlersfeld-Ballestrem, E. von: Die Gründe des Doktor Pompeo Cariotti. Rom. 252 S. Dresden, M. Seyfert. Gebildete. geb. M. 6.25.
Anderton, W. H.: Ein wahrer Robinson. Freiburg, Herder. Jugdl. Kath. geb. M. 4.20.
Arnold, H.: Ausgewählte Novellen. III. Stuttgart, Bonz. Geb. geb. M. 5.—.
Auer, H.: Friedrich Ozanam. 204 S. Freiburg, Caritasverlag. Erw. Kath. geb. M. 2.40.
Barbera, M.: Auf den Trümmern Messinas. Erzählg. 306 S. Freiburg, Herder. Geb. br. M. 3.—, geb. M. 4.40.
Barcata, F.: Lule. 280 S. München, Pfeiffer u. Co. Geb. geb. M. 4.—.
Beumelburg: Der Strom. Oldenburg, Stalling. Geb. geb. M. 5.—.
Bode, A. W.: Erlebtes. Deutsche Frauen und zwei Afrikaner. 307 S. Baden-Baden, Verl. Deutschland. geb. M. 4.50.
Boie, M.: Der Sylter Hahn. Rom. 368 S. Stuttgart, Steinkopf. Geb. geb. M. 6.—.
Braun, Fr.: Der Meister. Roman eines Spiritisten. 252 S. Köln, Bachem. Geb. br. M. 4.—, geb. M. 5.—.
Bröger, K.: Jakob auf der Himmelsleiter. Erzhlg. 103 S. Berlin, J. H. W. Dietz. geb. M. 2.40.
Burg, P.: Zwei Eisen im Feuer. Roman. (Werk Richard Hartmanns. Leipzig, Staackmann. geb. M. 4.—.
Burmester, M.: Gottfried Rissoms Haus. Roman. Berlin, B. Bahrs. geb. M. 4.—.
Burnet, F. H.: Das Land der Blauen Blume. Leipzig, Reclam. geb. M. —.80.
Camelli, J.: Bekenntnisse eines Sozialisten. Freiburg, Herder. Geb. erw. Kath. geb. M. 3.—.
Cappelmann: Exitus. Paderborn, Schöningh. Geb. geb. 3.60. M.
Crispolti-Lama: Don Bosco. Freiburg, Herder. Geb. Erw. geb. M. 4.80.

Cüppers, O. W. J.: Hanani. Erzhlg. aus der Zeit Jerusalems. 158 S. Köln, Bachem. Einf. Erw. u. Jugdl. br. M. 3.50, geb. M. 4.50.

Czibulka, A. von: Die großen Kapitäne. Ihre und ihrer Gefährten Berichte. 537 S. Ill. München, Drei Maskenverlag. br. M. 9.—, geb. M. 12.—.

Dahncke, F. W.: Abenteuergeschichten aus fernen Ländern. 233 S. Hamburg, Gebr. Enoch. Geb. geb. M. 4.80.

Dehmel, R.: Hundert ausgewählte Gedichte. Berlin, S. Fischer. br. M. 4.50, geb. M. 6.50.

Dörfler, P.: Siegfried im Allgäu. Eine allemannische Mär. 160 S. München, Kösel u. Pustet. Kath. M. br. M. 1.20, geb. M. 3.—.

— Papstfahrt durch Schwaben. Erzhlg. aus dem Jahre 1782. 355 S. Ebenda. Kath. geb. M. 3.50.

Döring, H.: Vom Edelknaben zum Märtyrer. Freiburg, Herder. Jugdl. Kath. geb. M. 3.80.

Dostojewski, F. M.: Der Großinquisitor. Leipzig, Reclam. Geb. geb. M. —.80.

Eckhel, A. H. von: Swanhild. Nov. Breslau, Bergstadtverlag. Geb. geb. M. 3.50.

Eickholt, K. A.: Roms letzte Tage unter der Tiara. Freiburg, Herder. Geb. erw. Kath. geb. M. 4.20.

Elsesser, A.: Thomas Mann, sein Leben und sein Werk. Ill. Berlin, S. Fischer. br. M. 5.—, geb. M. 7.—.

Enking, O.: Der Wassermedikus von Schaddeby. Erzhlg. a. d. 18. Jhd. 326 S. Bremen, Schünemann. geb. M. 7.—.

Ermitz, P.: Die alte Jungfer. Roman. 230 S. Freiburg, Herder. Geb. br. M. 2.80, geb. M. 4.50.

Ertl, E.: Karthago. Kampf und Untergang. 481 S. Leipzig, Staackmann. Auch für Jugend. geb. M. 7.—.

Federer, H.: Regina Lob. Aus den Papieren eines Arztes. Roman. 322 S. Berlin, Grote. Geb. geb. M. 6.50.

Fischer, W.: Die Freude am Licht. München, Kösel u. Pustet. Geb. geb. M. 2.—.

— Das Licht im Schatten. Roman. 339 S. Ebenda. Geb. geb. M. 7.50.

Fleuron, Sv.: Der Graf auf Egerup. Roman. Jena, Diederichs. Geb. geb. M. 8.—.

— Die Schwäne vom Wildsee. 125 S. Ebenda. Auch für Jugend. geb. M. 3.—.

Fontane, Th.: Gesamtausgabe der erzählenden Schriften. Berlin, S. Fischer. Erste Reihe: 5 Bde. geb. M. 45.—. Zweite Reihe: 4 Bde. geb. M. 36.—.

Frank, Br.: Tage des Königs. (Friedr. d. Gr.) Berlin, Rowohlt. Geb. geb. M. 5.—.

— Trenck. Ein Günstlingsroman. (Zeit Friedr. d. Gr.) Ebenda. Erw. geb. M. 7.50.

Frenssen, G.: Lütte Witt. Erzhlg. 346 S. Berlin, G. Grote. geb. M. 5.50.

Frenz: Der Sonderling. Leipzig, Oldenburg. Erw. geb. M. 6.—.

Friedrich d. Gr.: Ausgewählte Briefe. Leipzig, Reclam. Geb. geb. M. 2.40.

Fullerton, G.: Das Opfer einer Schwester. 296 S. Steyl, Missionsdruckerei. Geb. erw. Kath. geb. M. 4.80.

Gagern, Fr. von: Der Marterpfahl. Nov. Leipzig, Reclam. Geb. geb. M. —.80.

Gatzwiller, Kn.: Der gelbe Marquis. Stuttgart, Union. Geb. geb. M. 3.50.

Gibbon, P.: Was Vrouw Grobelaar erzählt. 251 S. Frankfurt a. M., Rütten u. Löning. Frauen. geb. M. 2.—.

Gobineau, L. F.: Die Renaissance. Leipzig, Reclam. Geb. geb. M. 3.20.

Godyear, C. J.: Pitt Burn. (Australien, Mitte des 19. Jhd.s.) 252 S. Gotha, F. A. Perthes. Jugd. geb. M. 6.50.

Greinz, R.: Königin Heimat. Tiroler Roman. 335 S. Leipzig, Staackmann. geb. M. 6.—.

Griese, K.: Alte Glocken. Trier, Lintz. Geb. geb. M. 6.50.

Handel-Mazzetti, E. von: Der Richter von Steyr. 90 S. Leipzig, Reclam. Geb. geb. M. —.80.

Hansen, E.: Im Tal der Hoffnung. (Im Ballon nach Grönland verschlagen.) 138 S. Ill. München, G. W. Dietrich. Jugd. geb. M. 5.—.

Hauptmann, G.: Ausgewählte Werke. 6 Bde. Berlin, S. Fischer. geb. zus. M. 33.—.

Herwig, Frz.: Begräbnis des Papstes. Eine ostmärkische Erzhlg. 160 S. Freiburg, Herder. Geb. br. M. 2.—, geb. M. 3.—.

Hesse, H.: Damian. Die Geschichte von Emil Sinclairs Jugend. Berlin, S. Fischer. br. M. 4.50, geb. M. 6.50.

— Kurgast. Aufzeichnungen von einer Badener Kur. Ebenda. br. M. 3.50, geb. M. 5.50.

Heye, A.: Hatako, der Kannibale. 2 Bde. Berlin, Safariverlag. Auch für Jugend. geb. M. je —.60.

Höcker, O.: Die dunkle Stunde. Regensburg, Habbel. Geb. geb. M. 3.—.

Hofmann, K.: Der reichste Fürst. Preisgekr. hist. Erzhlg. a. d. 12. Jhd. Freiburg, Herder. Geb. br. M. 4.50, geb. M. 5.80.

Hohlfeld, D.: Meerlandmenschen. Grenzroman. 221 S. Köln, Bachem. Geb. br. M. 3.50, geb. M. 5.—.

Holdschmidt, A.: Cornelius. Erzhlg. a. d. letzten Tagen Jerusalems. Ebenda. Einf. Erw. u. Jugend. br. M. 3.50, geb. M. 4.50.

Holzamer, W.: Am Fenster und andere Erzählungen. 228 S. Leipzig, M. Hesse. br. M. 2.—, geb. M. 3.—.

Huggenberger, A.: Die Frauen von Siebenacker. Roman. 272 S. Leipzig, Staackmann. Frauen. br. M. 4.—, geb. M. 6.—.

Hutschinson, A. S. M.: Wenn der Winter kommt. Roman. München, Drei Maskenverlag. Geb. geb. M. 7.50.

Janssen, A.: Der Deichgraf. Ein Buch von friesischer Not. 208 S. Hamburg, Hermes. Jugd. geb. M. 4.—.

Jensen, J.: Zug der Cimbern. Roman. 264 S. Berlin, S. Fischer. Männer. geb. M. 6.50.

Kaergel, H. Ch.: Heinrich Budschigk. Roman. 282 S. Jena, Diederichs. Erw. br. M. 5.50, geb. M. 8.50.

Kahle, Thea: Judas Simon Ischarioth. Roman aus eines Volkes großen Tagen. Halle, Ed. Müller. Erw. geb. M. 4.50.

Kalterfeld, A.: In Treue fest. Ebenda. Erw. geb. M. 4.50.

Keller, Gottfr.: Ausgewählte Werke. 2 Bde. 368 u. 370 S. Freiburg, Herder. br. zus. M. 7.50, geb. M. 10.—.

— Die drei gerechten Kammacher. 58 S. Ebenda. kart. M. —.60.

Keller, Paul: Dorfjunge. Erzhlg. 175 S. Breslau, Bergstadtverlag. Erw. geb. M. 5.20.

Kinau, J.: Die See ruft. Roman. 271 S. (Gespräche plattd.) Hamburg, Glogau jr. Erw. geb. M. 6.—.

Kraze, Fr. H.: Jahr der Wandlung. München, Kösel u. Pustet. Erw. geb. M. 5.50.
Krebs, Dr. E.: Aus dem Leben eines Caritasfreundes. Freiburg, Caritasverlag. Erw. Kath. br. M. —.50.
Kröger, T.: Aus dämmernder Ferne. Jugenderinnerungen. 226 S. Braunschweig, Westermann. Auch für Frauen. geb. M. 3.—.
Kümmel, K.: Margarete von Stuttgart. Geschichtl. Erzhlg. Freiburg, Herder. br. M. 4.40, geb. M. 6.80.
Kutzleb, Hj.: Die Söhne der Weißgerberin. Roman. 332 S. (Zeit des schmalkald. Krieges.) Berlin, Grote. Erw. br. M. 5.—, geb. M. 7.—.

Lagerlöf, S.: Marbacka. Jugenderinnerungen. 323 S. München, A. Langen. br. M. 5.—, geb. M. 7.50.
Lautenbacher, L.: In Freud und Einfalt. 416 S. Regensburg, Manz. geb. M. 7.30.
Lenau, N.: Don Juan. München, Hyperionverlag. Geb. geb. M. 1.—.
Lilienfein, H.: Aus Weimar und Schwaben. Dichternovellen. 86 S. Heilbronn, Salzer. Erw. geb. M. 1.50.
Linzen, K.: Der Zug der Gestalten. Variationen u. Bilder. 264 S. München, Kösel u. Pustet. Geb. geb. M. 5.60.
Lobsien, W.: Jodute. (Lübeck im 14. Jhd.) 185 S. Köln, Schaffstein. Jugend. geb. M. 4.80.
— Um Recht und Freiheit. Histor. Roman. 201 S. Ebenda. Jugend. geb. M. 4.80.
Löffler, J. H.: Martin Bötzinger. Lebens- u. Zeitbild a. d. 17. Jhd. Weimar, Böhlau. Erw. kart. M. 4.50, geb. M. 6.—.
London, J.: König Alkohol. Ein autobiogr. Roman. 302 S. Berlin, Universitas. Männer. geb. M. 4.80.
— Südseegeschichten. 265 S. Ebenda. Männer. geb. M. 4.—.

Mann, Th.: Der kleine Herr Friedemann und andere Novellen. 171 S. Berlin, S. Fischer. geb. M. 2.50.
— Buddenbrooks. Verfall einer Familie. 2 Bde. Ebenda. geh. zus. M. 12.—, geb. M. 17.—.
— Königliche Hoheit. Roman. Ebenda. geh. M. 6.—, geb. M. 8.50.
— Rede und Antwort. Gesammelte Abhandlungen und kleine Aufsätze. Ebenda. geh. M. 6.—, geb. M. 8.—.
— Novellen. 2 Bde. Ebenda. geh. je M. 6.—, geb. M. 8.50.
— Der Zauberberg. Roman. 2 Bde. Ebenda. geh. zus. M. 16.—, geb. M. 21.—.
— Bemühungen. Neue Folge der gesammelten Abhandlungen und kleinen Aufsätze. Ebenda. geh. M. 6.—, geb. M. 8.50.
— Unordnung und frühes Leid. Novelle. Ebenda. geh. M. 3.—, geb. M. 4.50.
Marschall, E.: Muztagh, der weiße Elefant und andere Tiergeschichten. 140 S. Stuttgart, Franckh. Jugend. geb. M. 4.—.
Marten: Auf tiefer Höhe. München, A. Langen. Erw. geb. M. 7.50.
Mathar, L.: Fünf Junggesellen und ein Kind. Eine traurig-lustige Geschichte. 143 S. Freiburg, Herder. Frauen. geb. M. 3.—.
Meyer-Eckhardt: Die Möbel des Herrn Berthélemy. Roman. Jena, Diederichs. Geb. geb. M. 8.—.
Meyer, U.: Der Meister und sein Schüler. Fröhliche Erinnerungen aus Fritz Reuters Stadt. 240 S. Berlin, Zillessen. geb. M. 4.—.
Meyr, M.: Auf stillen Pfaden. München, Rother. Geb. geb. M. 4.—.
Moreck, K.: Der Graf von Mylau. 100 S. Leipzig, Wolkenwanderer. geb. M. 4.50.

Most, H.: Gehe hin und künde! Eine Geschichte von Menschenwegen und von Gotteswegen. Freiburg, Herder. Geb. Kath. geb. M. 2.60.
Murger, H.: Bohème. Roman. Leipzig, Reclam. Geb. geb. M. 3.30.
Naumann, G.: Hundejunge. 131 S. Regensburg, Habbel. Geb. geb. M. 3.—.
Niehans, M.: Björn und Thord. Eine Wikingergeschichte. 254 S. Bern, Franke. Auch für Jugend. geb. M. 5.80.
Oertzen, M. von: Die Sümpfe von Trollenhagen. Roman. Köln, Bachem. Geb. br. M. 4.50, geb. M. 6.—.
Pauls, E. E.: Jan Jites Wanderbuch. Eine Erzhlg. 189 S. Ebenhausen, Langewiesche-Brandt. Auch für Jugend. kart. M. 2.—, geb. M. 3.50.
Petras, M.: Herzschläge einer kleinen Stadt. Roman a. d. Franzosenzeit. 300 S. Freiburg, Herder. Geb. br. M. 3.—, geb. M. 4.50.
Ramaz: Die Sühne im Feuer. Leipzig, Fußli. Geb. geb. M. 4.80.
— Das Regiment der Bösen. Ebenda. Geb. geb. M. 6.—.
— Es geschehen Zeichen. Ebenda. Geb. geb. M. 6.—.
Reymont, W. S.: Die polnischen Bauern. Ein Roman in vier Jahreszeiten. 680 S. Jena, Diederichs. Erw. geb. M. 12.50.
Riesch, H.: Menschenfreunde. 162 S. Freiburg, Caritasverlag. Erw. geb. M. 4.—.
Rolland, R.: Peter und Lutz. Erzhlg. (Paris im Kriege.) 182 S. München, K. Wolf. Auch für Frauen. geb. M. 3.50.
Rose, F.: Meerkönigs Haus. Roman. 256 S. Leipzig, Bong u. Co. Erw. geb. M. 6.50.
— Der graue Alltag und sein Licht. Roman. 297 S. Ebenda. Erw. geb. M. 6.50.
— Der Mutterhof, Halligrom. 284 S. Ebenda. Erw. geb. M. 6.50.
— Der Tisch der Rasmussens. Geschichte einer Familie. 312 S. Ebenda. Erw. geb. M. 6.50.
— Bilder aus den vier Wänden. Novelle. Ebenda. Erw. geb. M. 6.50.
— Die Eiks von Eichen. Roman aus einer Kleinstadt. Ebenda. Erw. geb. M. 6.50.
— Drohnen. Eine Geschichte für junge und alte Nichtstuer. Ebenda. Erw. geb. M. 6.50.
— Erlenkamps Erben. Roman. Ebenda. Erw. geb. M. 6.50.
Rosegger, P.: Die schönsten Geschichten. 2 Bde. Ill. Leipzig, Staackmann. geb. je M. 3.50.
1. Bd.: Kindheitswege des Waldbauernbuben. 2. Bd.: Mit Tieren und Menschen.
Saatmann, P.: Erin. 3 Erzhlg. 168 S. Paderborn, Schöningh. Geb. Erw. geb. M. 3.10.
Schäfer, W.: Neue Anekdoten. 376 S. München, G. Müller. Erw. br. M. 6.—, geb. M. 9.—.
Schaeffer, A.: Die Treibjagd und zwei Legenden. 131 S. Köln, Schaffstein. Auch für Jugend. geb. M. 4.—.
Schaffner, J.: Die Schürze. Erzhlg. 143 S. Stuttgart, Engelhorn. Erw. geb. M. 1.50.
Schlipköter, G.: O du fröhliche . . . Weihnachten im deutschen Haus. Eine Auslese unserer schönsten Weihnachtsgedichte und Erzhlg. 284 S. Ill. Berlin, F. Zillessen. geb. M. 5.50.
Schmidt, A.: Die letzten vom Niephof. Düsseldorf, Schaffnit. Erw. geb. M. 2.—.
Schmitt, E.: Legebecht Kitt, der reitende Förster im Dachsloch. Roman. 174 S. Jena, Diederichs. Erw. br. M. 3.50, geb. M. 6.—.

Schmiz-Cardauns, L.: Gottes Mühle. Der Schatten. 252 S. Wiesbaden, H. Rauch. Geb. geb. M. 4.50.
Schnack, Fr.: Sebastian im Wald. Roman. Hellerau, J. Hegner. geb. etwa M. 5.—.
Schott, A.: Die Hacker vom Freiwald. Roman. 318 S. Freiburg, Herder. Erw. br. M. 3.20, geb. M. 4.60.
— Das Glücksglas. Erzhlg. 282 S. Ebenda. Erw. br. M. 3.—, geb. M. 4.50.
Schröer, G.: Peter Lorenz. Geschichte eines Knechts. Leipzig, Hesse u. Becker. Erw. geb. M. 4.—.
— Der Schuß auf den Teufel. Eine Geschichte aus dem Frankenwalde. 390 S. Halle, Heimatverlag. Erw. geb. M. 6.—.
Schrott-Fiechtl, H.: Sonnenseitige Menschen. Roman aus dem heutigen Tirol. Freiburg, Herder. Erw. geb. M. 4.80.
Schubart, A.: Mein buntes Buch. Geschichten von Tieren und Menschen. 199 S. Ill. München, Drei Maskenverlag. geb. M. 6.—.
Schwertner: Das Bild zu Isakowka. Paderborn, Schöningh. Erw. geb. M. 3.—.
Semmig, J. B.: Das Fest im Dunkel. Roman. 318 S. Dresden, O. Laube. Besonders für Frauen. geb. etwa M. 5.—.
Speckmann, D.: Wolken und Sonne. Erzhlg. 290 S. Berlin, Warneck. Erw. geb. M. 5.—.
Sperl, A.: Der Ratsschreiber von Landshut. Halle. Ed. Müller. Erw. geb. M. 4.—.
— Der Bildschnitzer von Würzburg. Romandichtung. 181 S. Stuttgart, Union. Auch für Jugend. geb. M. 5.50.
Stockhausen, J. von: Drei tolle Geschichten. Regensburg, Kösel. Erw. geb. M. 3.50.
Storm, Th.: Ausgewählte Werke. 2 Bde. zus. 754 S. Freiburg, Herder. br. zus. M. 10.—, geb. M. 12.50.
Strobl, K. H.: Das Geheimnis der blauen Schwerter. Roman. 225 S. Leipzig, Staackmann. geb. M. 5.—.
Timmermanns, F.: Das Licht in der Laterne. Erzhlg. 247 S. Leipzig, Inselverlag. Auch für Jugend. geb. M. 6.—.
— Das Jesukind in Flandern. Erzhlg. Ebenda. Auch für Jugend. geb. M. 6.50.
Tolstoi, Graf L. N.: Krieg und Frieden. Berlin, O. Janke. Erw. geb. M. 4.50.
— Anna Karenina. Ebenda. Erw. geb. M. 5.—.
Tolstoi, Alexander: Tolstois Flucht und Tod. Berlin, Ladyschnikow. Erw.
Undset, S.: Kristin Lavrans Tochter. I. Bd.: Der Kranz. 408 S. Frankfurt a. M., Rütten u. Löning. Erw. br. M. 5.—, geb. M. 8.—.
Viebig, Cl.: Das tägliche Brot. Roman. 400 S. Stuttgart, Union. Erw. geb. M. 7.—.
Voigt, B.: Du meine Heimat. Deutschsüdwest. Ein afrikan. Farmerleben. Berlin, Safariverlag. Erw. geb. M. 7.—.
Voigt-Diederichs, H.: Auf Marienhoff. Vom Leben und von der Wärme einer Mutter. 139 S. Jena, Diederichs. Frauen. geb. M. 5.—.
Wagner, E.: Getrennt und verstoßen. 392 S. Regensburg, Habbel. Erw. geb. M. 4.50.
— Was die Liebe vermag. 426 S. Ebenda. Erw. geb. M. 4.75.
Weber, A.: Einsame und Bekannte. Potsdam, Weiße Ritter-Verlag. Erw. geb. M. 2.50.

Whitman, W.: Grashalme. Auswahl. Leipzig, Reclam. Erw. geb. M. 2.—.

Willram: Unter morgenländischem Himmel. Innsbruck, Tyrolia. Erw. geb. M. 4.10.

Zahn, E.: Frau Sixta. Roman a. d. Bergen. 310 S. Stuttgart, Union. Erw. geb. M. 7.—.

Die Schatzkammer. Eine Sammlung von Romanen usw. Leipzig, Hesse u. Becker. Jeder Band in Leinen M. 2.85, in Halbleder M. 3.75. Bisher etwa 100 Bde. erschienen. Verzeichnis durch jede Buchhandlung. Enthält viele für Gef.-Büchereien geeignete Bücher. (Alexis, Anzengruber, Brachvogel, Eyth, Freytag u. v. a. m.)

Verein der Deutschen Strafanstaltsbeamten

Seit der letzten Versammlung des Vereins sind nahezu 4 Jahre vergangen, Jahre, in denen im Strafvollzug aller deutschen Länder neue Gedanken Eingang gefunden haben und in denen reiche Erfahrungen gesammelt werden konnten. Der amtliche Entwurf eines deutschen Strafvollzugsgesetzes, dessen Veröffentlichung der Ausschuß vor Anberaumung der Tagung abwarten mußte, liegt vor. In Fortführung der alten Tradition des Vereins wollen wir aus Nord und Süd zusammenkommen, um die einheitliche Richtung zu suchen und zu finden, in der wir zusammengehen können.

Der Vereinsausschuß beehrt sich, umstehend die **Tagesordnung der diesjährigen 19. Vereinsversammlung** bekanntzugeben und zum Besuch freundlichst einzuladen. Der Ausschuß hat an die Regierungen das Ersuchen gerichtet, möglichst vielen Mitgliedern des Vereins die Reise nach Augsburg zu ermöglichen, bittet aber auch die Mitglieder selbst im Hinblick auf die gegenwärtige entscheidungsvolle Zeit zu tun, was geschehen kann, um einen würdigen Besuch der Versammlung herbeizuführen.

Für den Vereinsausschuß:
Dr. jur. Otto Weissenrieder.

TAGESORDNUNG

für die 19. Mitgliederversammlung in Augsburg.

1. mit 4. Juni 1927.

Mittwoch, 1. Juni:

Nachmittags 4 Uhr: Ausschußsitzung im Sitzungssaal I des Amtsgerichts (Erdgeschoß links), Fuggerstraße.

Abends 8 Uhr: Begrüßungsabend (Bierabend mit Konzert der Reichswehrkapelle und Choraufführungen) im Saalbau „Schwabenheim", Zeughausplatz.

Donnerstag, 2. Juni:

Vormittags 8½ Uhr: Festliche Eröffnungssitzung im Goldenen Saale des städt. Rathauses. Wahl des Vorsitzenden usw. Begrüßungsansprachen.

½ Stunde nach Schluß der Eröffnungssitzung: Hauptversammlung im „Schwabenheim".

Tagesordnung:

1. Der Strafvollzug in Stufen und die Bestimmungen des amtlichen Entwurfs eines deutschen Strafvollzugsgesetzes (Referenten: Strafanstaltsdirektor Ellger-Halle a. d. S., Strafanstaltsdirektor Kölblin-Freiburg i. Br.).

2. Der Strafvollzug an Gefangenen unter 25 Jahren und die Bestimmungen des amtlichen Entwurfs eines deutschen Strafvollzugsgesetzes (Referenten: Strafanstaltsdirektor Bleidt-Wittlich, Oberpfarrer Dr. Gutfleisch-Bruchsal).

3. Die Bedeutung der kriminalbiologischen Untersuchungen der Strafgefangenen:

a)

Die erbbiologische Persönlichkeitsforschung und ihre Bedeutung in der Kriminalbiologie.

(Referent: Professor Dr. Hoffmann-Tübingen.)

b)

Die kriminalbiologischen Untersuchungen in den bayerischen Strafanstalten.

(Referenten: Obermedizinalrat Dr. Viernstein-Straubing, Strafanstaltsdirektor Leybold-Landsberg.)

Von 1 bis 2 Uhr: Frühstückspause: Kleines Mittagessen in den Nebenräumen des „Schwabenheims" (nach Anmeldung).

Abends 7 ½ Uhr: Besuch des Konzerts im Stadtgarten, Hindenburgstraße (bei ungünstiger Witterung in dem dazu gehörigen Ludwigsbau).

Eintritt für die Teilnehmer der Tagung gegen Vorzeigen der Teilnehmerkarte frei. Tische für die Teilnehmer bereitgestellt.

Freitag, 3. Juni:

Vormittags 8 ½ Uhr: Fortsetzung der Verhandlungen.

Von 1 bis 2 Uhr: Frühstückspause: Kleines Mittagessen in den Nebenräumen des „Schwabenheims" (nach Anmeldung).

Abends 5 ½ Uhr: Festessen im Spiegelsaale des altberühmten Hotels zu den Drei Mohren (nach Anmeldung).

Samstag, 4. Juni:

Nach Wahl: Besichtigung der Gefangenenanstalt und Festungshaftanstalt Landsberg a. L. oder der Landes-Frauenstrafanstalt Aichach (nach Anmeldung).

Abfahrt morgens; Rückkehr nachmittags. Näheres wird auf der Tagung bekanntgegeben.

Abends: Zwangloses Zusammentreffen auf der Aussichtsterrasse der Wirtschaft des „Hochablasses" (am Lechufer in den städt. Waldungen gelegen; Straßenbahnhaltestelle „Spickel" oder Fußweg 1 Stunde durch die städt. Waldparkanlagen).

Deutscher Reichsverband für Gerichtshilfe, Gefangenen- und Entlassenenfürsorge.

TAGESORDNUNG
für die Mitgliederversammlung in Augsburg
31. Mai und 1. Juni 1927.

Dienstag, 31. Mai:

Vormittags 9 Uhr: Geschlossene Sitzung der Vorstandsmitglieder des Deutschen Reichsverbandes (Besonderes Programm).

Mittwoch, 1. Juni:

Vormittags 9 Uhr: Öffentliche Hauptversammlung des Deutschen Reichsverbandes im „Schwabenheim".

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den Präsidenten des Deutschen Reichsverbandes.
2. Jahresbericht des Generalsekretärs.
3. Vortrag über den „Entwurf zu einem Strafvollzugsgesetz" (Referent Ministerialrat Degen-München.
4. Verschiedenes.

Abends 8 Uhr: Teilnahme am Begrüßungsabend des Vereins der Deutschen Strafanstaltsbeamten im Saalbau „Schwabenheim", Zeughausplatz.

Dr. H. Seyfarth
Generalsekretär des Deutschen Reichsverbandes
für Gerichtshilfe, Gefangenen- u. Entlassenenfürsorge.

Gedanken zur Gefangenenfürsorge.

Von Strafanstaltslehrer Alfons Reiß, Mannheim.

Unsere badische Dienst- und Vollzugsordnung (DVO.) unterscheidet in § 340,4 eine sittliche, gesundheitliche und eine wirtschaftliche Fürsorge, zu denen ich noch eine Fürsorge durch Rechtsschutz und bedingte Straflöschung rechnen möchte. Damit wäre in aller Kürze der gesamte Wirkungskreis der Fürsorge umgrenzt.

So klar umrissen die Aufgaben der Fürsorge auch sind, so viele Schwierigkeiten ergeben sich auch da und dort in der Arbeitsteilung dieses überaus ausgedehnten Arbeitsgebietes. Die einen rufen nach dem hauptamtlichen Fürsorger, die anderen fordern eine ausgedehnte Teilung der Fürsorgeaufgaben unter alle Strafvollzugsbeamten, wieder andere erheben den Ruf nach rein konfessioneller Fürsorgearbeit.

Es hieße Eulen nach Athen tragen, wollte man versuchen, die ganze Fürsorge einer mittleren oder größeren Strafanstalt in die Hände eines einzigen Mannes zu legen. Dazu ist das Gebiet zu groß und zu vielseitig. Der Fürsorger müßte Seelsorger, Erzieher, Arzt und Jurist in einer Person sein.

Die Erziehungsaufgaben dieser Beamten sind aber so ungeheuer große und verantwortungsreiche, daß dieselben durch Einbeziehung der vollen Fürsorgearbeit nur dem Wirkungskreise ihrer ureigentlichen Aufgaben entzogen würden. Die Erziehung ist schon eine schwere Kunst am normalen, umsomehr am kriminellen Menschen. Wenn schon heute im freien Schulbetrieb im Interesse einer gedeihlichen Erziehung die Tendenz besteht, die Zahl der von einem Lehrer zu betreuenden Schüler auf ein Minimum herabzusetzen, so müßte dieser Gedanke erst recht in einer Strafanstalt zur Geltung kommen. Wohl kann auch unter den heutigen Verhältnissen schon unendlich viel geleistet werden, wenn jeder Beamte seine volle Pflicht und Schuldigkeit tut, seinen Beruf richtig erfaßt und in allen Phasen durchdenkt: aber die menschliche Wirksamkeit hat

ihre Grenzen, die nicht ungestraft überschritten werden dürfen. Wenn in unseren Zentralstrafanstalten der Anstaltspfarrer durchschnittlich 200 Gefangene seelsorgerisch zu betreuen und der Lehrer dauernd etwa 120 Schüler zu belehren und erziehen hat, so ist dies eine Riesenaufgabe, die in idealem Sinne schlechterdings nicht gelöst werden kann. Dabei fällt diesen Beamten noch eine große Reihe anderer zeitraubender Arbeiten zu. Das Ideal im modernen Erziehungsstrafvollzug aber wäre, möglichst viele Seelsorger und Lehrer einzustellen, die gewissermaßen wie in der Fürsorgeerziehung einen begrenzten Teil von Gefangenen als Familienväter zu betreuen hätten, denen sie also nicht nur in Kirche und Schule als beamtete Vorgesetzte, sondern auch in den Freistunden als väterliche Freunde entgegentreten müßten. Da aber zur Zeit die finanziellen Mittel des Staates nicht ausreichen, dieses Ideal zu realisieren, müssen wir eben danach trachten, aus dem Wenigen, das uns zur Verfügung steht, das Bestmöglichste herauszuholen.

Unter den heutigen Verhältnissen müssen Anstaltspfarrer und -lehrer schon genug tun, damit es ihnen gelingt, wenigstens einen Teil ihrer Schutzbefohlenen wieder auf richtige Wege zu bringen; aber dazu ist die volle und ganze Arbeitskraft dieser Beamten erforderlich. Werden diese berufenen Erzieher des Strafvollzuges durch Erweiterung ihres Wirkungskreises noch mehr belastet, dann kann dies der Erziehung nur schaden. Dann haben wir wohl vielerlei in unserem Programm stehen, ohne in der Praxis viel erreichen zu können. Mit Reklame allein macht man aber noch keine Fürsorge.

Aus demselben Grunde könnte aber auch die nur konfessionelle Fürsorge an unseren Strafanstalten nicht genügen, die ja damit allein dem Anstaltspfarrer aufgeladen werden müßte, wodurch dieser noch mehr als bisher belastet und in seiner ureigentlichen Berufsausübung verhindert würde. Es ist wahr: Fürsorge ist eine ureigentliche Forderung des Christentums. Die Forderung der Nächstenliebe und helfenden Fürsorge hat aber Christus bekanntlich an alle Christen, nicht nur an die Pfarrer gerichtet, denen er in erster Linie die Spezialaufgabe zuwies: Gehet hin in alle Welt und lehret .... Ureigentliche Aufgabe des Pfarrers ist deshalb die sittliche Hebung des Gefangenen und die sittlich-religiöse Erziehung, die ja an sich schon das wichtigste Gebiet der Fürsorge darstellen. Vergessen wir doch nicht, daß an der Spitze aller sozialen Organisation die sittliche Regeneration des Menschen und die Bildung seines Willens steht. Förster ruft den Geistlichen nicht umsonst zu: „Jede allzu direkte Sozialpropaganda

lenkt von diesem „unum necessarium", von dieser eigentlichen Kraftstation gesellschaftlicher Erneuerung, ab. Angewandtes Christentum ist gewiß sehr dringend — aber ehe die Anwendung kommt, muß das Christentum da sein." Förster warnt überhaupt immer und immer wieder vor allzu großer geistlicher Konzentration auf die direkte soziale Propaganda. Man überlege sich auch einmal, wie der Fürsorgewettkampf zwischen zwei nahezu gleichstarken Konfessionen an einer Anstalt unter den Gefangenen sich auswirken müßte. Sind mir doch Fälle bekannt, wo Gefangene in einer Anstalt ihre Konfession lediglich deshalb wechseln wollten, weil sie glaubten, von dem Geistlichen der anderen Konfession größere Vorteile herausschinden zu können als von ihrem eigenen Seelsorger. Dies müßte mit der Zeit zu einem Ruin der Erziehung und zu einem Mißbrauch der fürsorgenden Liebe führen. Augustines sagt einmal nicht umsonst: „Du riefst mich zurück zu dem Einen, da ich in das Viele zersplittert war." Es soll natürlich dem Pfarrer unbenommen bleiben, auch auf anderen Gebieten der Fürsorge aktiv zu wirken und persönliche Beziehungen und Verbindungen in diesem Sinne für seine Schützlinge zu Hilfe zu nehmen. Geradezu erwünscht wäre es, wenn die Pflege der persönlichen Beziehungen zwischen Schützling und Familienangehörigen durch Vermittlung des Pfarrers geschehen würde, zu dem die Angehörigen meist ein großes Vertrauen haben. Pfarrer und Lehrer haben überhaupt überall da ein weites Betätigungsfeld der Fürsorge vor sich, wo es gilt, ideelle Werte zu verwirklichen.

Ebenso unrichtig wäre es, alle Strafvollzugsbeamten mit der Fürsorge zu betrauen. Gewiß soll jeder auf diesem sozialkaritativen Gebiete leisten, was er kann; aber viele sind darunter, die weder eine rein natürliche pädagogische Begabung noch eine angelernte Fähigkeit zur Fürsorge und Erziehung besitzen. Die Gefahr der Zersplitterung und diametralen Wirksamkeit der schaffenden Kräfte wäre zu groß und zu riskant.

Es war deshalb ein glücklicher Gedanke des badischen Justizministeriums, an größeren Anstalten durch Bestellung eines hauptamtlichen Fürsorgers die schwere Erziehungs- und Fürsorgearbeit der Geistlichen und Lehrer zu entlasten. Von der Fürsorgearbeit werden aber diese Beamten dadurch nicht entbunden. Auch sie sollen weiterhin nach Möglichkeit Fürsorger im Dienste ihrer Schutzbefohlenen sein. Aber, schon um Kollisionen zu vermeiden, ist ihr Gebiet von dem des Fürsorgers möglichst natürlich abzugrenzen. Die Frage, wie dies am besten zu geschehen habe, ist nicht so unendlich schwer zu

lösen, wie es manchem auf den ersten Blick erscheinen mag. Die Lösung ergibt sich sogar zwangsläufig und natürlich aus der spezifischen Art der Fürsorge selbst.

Die soziale Frage hat sich uns nach Krieg und Revolution mit geradezu elementarer Wucht aufgedrängt. Wie die allzu einseitige Betonung der Körperpflege und des Sportes geradezu zu einem Götzenkult mit den Sportheroen geführt hat, der alle anderen großen Verdienste weit in Schatten stellt, so hat sich auch auf dem Gebiete der Fürsorge das rein wirtschaftlich-materielle Moment in den Vordergrund gestellt und sowohl Fürsorger als auch Befürsorgte mächtig erfaßt. „In auro salus" ist heute noch vielerorts der Schlachtruf der Fürsorge. Daher kommt es auch, daß unsere Gefangenen nur die Fürsorge als Fürsorge betrachten, die sie und ihre Angehörigen mit materiellen Mitteln versieht. Alles andere sind für sie lediglich „leere Sprüche, an denen man nicht herunterbeißen kann". Wohin diese Einstellung des Gefangenen führen kann, wird niemandem entgehen, der mit offenen Augen und Ohren durch eine Strafanstalt geht. „Hätte mir der Staat mehr gegeben, dann hätte ich nicht zu stehlen brauchen; den Staat allein trifft die ganze Verantwortung für das Elend meiner Familie, ich kann mich nicht schuldig fühlen." Das ist die offene Meinung vieler Gefangener. Offiziell drücken sie dieselbe aus begreiflichen Gründen anders aus. Diese einseitige Betonung des Materialismus in der Fürsorge züchtet bei den Gefangenen eine mammonistische Grundeinstellung hoch und bestärkt sie in dem Gedanken, daß sie sich weder um Arbeit noch um Brot zu kümmern brauchten und daß die Welt im allgemeinen und der Staat im besonderen ihnen ihren Lebensunterhalt schuldig sei. Solche Staatsbürger aber, die nur auf das Empfangen und nicht auch auf das Geben eingestellt sind, kann der arme Staat heute nicht brauchen.

Mit diesen Ausführungen soll absolut nicht gesagt werden, daß materielle Hilfe in der Fürsorge entbehrt werden könnte. Aber es soll damit der weitverbreiteten Ansicht entgegengetreten werden, daß der Mensch zuerst einen Beutel voll Geld und einen vollen Magen haben müsse, wenn man mit Erfolg ihn erziehen und bessern wolle. Wenn die sittliche Regeneration an erster Stelle steht, wird auch die materialle Hilfe nicht umsonst sein.

In richtiger Erkenntnis dieser grundsätzlichen Einstellung hat die badische DVO. auch die sittliche Fürsorge an die erste Stelle gesetzt. Sie ist das Fundament aller anderen Fürsorgetätigkeit. Ihr wird das Hauptaugenmerk bereits im

Strafvollzug selbst zugewandt werden müssen. Sie umfaßt im großen und ganzen die Ziele der Strafpädagogik überhaupt, nämlich die Erziehung des Gefallenen zum sittlichen Leben und die Bildung von sittlichen Werten, mit deren Hilfe es dem Rechtsbrecher nach seiner Entlassung ermöglicht werden soll, sich der Gemeinschaft unterzuordnen. Die sittliche Fürsorge ist deshalb auch ein integrierender Bestandteil der sittlichen Erziehung, die ja Hauptaufgabe der Erzieher im Strafvollzug selbst ist. Der feinere Unterschied zwischen sittlicher Erziehung und sittlicher Fürsorge liegt darin, daß die Erziehung es in erster Linie mit dem Rechtsbrecher in der Strafanstalt zu tun hat, während die sittliche Fürsorge sich weiterhin auch auf die Gefangenen erstrecken muß, die die Kerkermauern bereits hinter sich haben. Amerika hat bei leichteren Fällen sogar der sittlichen Fürsorge den Vorzug vor der sittlichen Erziehung gegeben, indem es bei weniger verdorbenen Menschen versucht, die Verbüßung der Strafe a priori auf Wohlverhalten zu erlassen, dafür aber den Rechtsbrecher während einer vom Gericht festgelegten Zeit, der „Probation", durch einen Erzieher zu überwachen und zu bessern. Die Anstaltsfürsorge muß aber mit solchen Leuten rechnen, die wirklich in der Anstalt untergebracht worden sind.

Nun wissen wir aber aus der Praxis nur zu gut, daß viele Gefangene recht schön auf die erzieherischen Anregungen in der Anstalt eingehen, es vielleicht auch ganz gut meinen, aber nach der Entlassung sofort wieder in ihren alten Schlendrian verfallen, weil sie kein Ideal mehr haben, an dem sie sich hocharbeiten können, keine Person, vor der sie sich schämen könnten. Sobald ein solcher Gefangener den Augen „seines" Erziehers entrückt ist, verliert er jeden sittlichen Halt. Das ist wohl der Hauptgrund, warum für so manchen Gefangenen eine sittliche Fürsorge nach seiner Entlassung notwendig ist.

Soll aber der entlassene Gefangene sich an einer Person hocharbeiten und vor ihr schämen können, dann muß er auch längere Zeit mit ihr in engerem Konnex gestanden sein. Die sittliche Fürsorge stellt also in der Praxis die Fortsetzung der in der Anstalt begonnenen sittlichen Erziehung dar. Das eine ist dabei integrierender Bestandteil des andern. Daß unsere hauptamtlichen Pfarrer und Lehrer überaus stark belastet sind, dürfte wohl kaum einer weiteren Betonung bedürfen. Schon deshalb wird der hauptamtliche Fürsorger helfend eingreifen müssen. Damit er aber dieser Aufgabe genügen kann, muß auch er bereits in der Strafhaft in engere Berührung mit dem Gefangenen kommen. Unsere DVO. schreibt deshalb auch für den Fürsorger Zellenbesuche vor. Wenn auch Erziehung und

Fürsorge in idealem Sinne am besten in einer einzigen Hand vereinigt wären, so ist dies doch schon a priori unmöglich, weil jeder Gefangene in jeder Strafanstalt mehrere Erzieher hat. Hier wird bei Zuteilung der Fürsorgeaufgaben das Vertrauen eines Gefangenen zu einem besonderen Erzieher ausschlaggebend sein müssen. Es bleibt also trotz des hauptamtlichen Fürsorgers jedem anderen Erzieher unbenommen, in besonders gelagerten Fällen sich eines Gefangenen anzunehmen und ihn sittlich zu befürsorgen, sei es durch gelegentliche Besuche, sei es durch brieflichen Verkehr. Hauptdomäne des Erziehers wird aber immer die Anstaltserziehung sein und bleiben, die ja auch eine conditio sine qua non für die sittliche Fürsorge darstellt. Die übrigen Aufgaben der sittlichen Fürsorge werden am Schluß zusammenfassend spezialisiert.

An zweiter Stelle steht die gesundheitliche Fürsorge. Auch hier können wir eine rein erzieherisch-fürsorgliche und eine rein fürsorgliche Seite unterscheiden. Sache der Strafvollzugserzieher, in diesem Falle besonders der Ärzte und der Lehrer, ist es, die Gefangenen über die Schäden des Alkohols und über die sexuelle Frage, sowie über die wichtigsten Vorbeugungs- und Verhaltungsmaßnahmen bei ansteckenden Krankheiten aufzuklären — der Arzt mehr von der medizinischen, der Lehrer mehr von ethischer Seite. Ja, sogar der Pfarrer wird diese Aufklärung durch rein religiöse Argumente unterstützen können. In diesem Falle wird das „Mehr" nicht schaden, da diese Argumente vom Zögling leichter aufgenommen werden, wenn sie ihm von verschiedenen Standpunkten aus und von verschiedenen Personen dargeboten werden. Der Gefangene muß erkennen: es gibt hier unter allen Beamten nur eine Meinung, von welcher Seite auch das heikle Thema berührt werden mag.

Die rein therapeutische Seite der Fürsorge fiele natürlich nur dem Arzte zu, soweit es sich um Fälle innerhalb der Anstalt handelt. Die amtliche Überweisung Geschlechtskranker, Alkoholiker, Psychopathen, Tuberkulöser usw. an die entsprechenden Fürsorgestellen müßte der hauptamtliche Fürsorger im Benehmen mit dem Arzte vornehmen. In den Fällen, bei denen sich der zu Befürsorgende bereits in Freiheit befindet, wird der Fürsorger lediglich die Beratungsstellen in Anspruch nehmen, die nach genauer Prüfung den Fall weiter zu behandeln und den Fürsorger über den Erfolg zu benachrichtigen hätten.

Soweit es sich um hygienisch-prophylaktische Angelegenheiten, wie etwa Turnen, Leibesübungen, Gymnastik usw. handelt, wird neben dem Lehrer auch ruhig ein gut geschultes Aufsichtspersonal herangezogen werden können.

Das Gebiet der rein wirtschaftlichen Fürsorge wird im großen und ganzen wohl dem Fürsorger allein überlassen werden müssen. Er steht in ständiger Verbindung mit Industrie und Landwirtschaft, mit den Arbeitsämtern und amtlichen und rein karitativen Fürsorgestellen. Er wird auch versuchen müssen, den Gefangenen irgendwo unterzubringen; er wird ihm die erste Hilfe gewähren, er wird die Aufmerksamkeit der öffentlichen Fürsorgestellen auf die notleidende Familie des Inhaftierten lenken. Diese letzte Maßnahme müßte mit an erster Stelle stehen, weil es immer mehr vorkommt, daß Gefangene, die eine gründliche Erziehung noch sehr nötig hätten, vorzeitig entlassen werden, lediglich aus dem Gesichtspunkt der materiellen Not der Angehörigen heraus. Das wäre dann auch Fürsorge am Gefangenen im wahrsten Sinne des Wortes.

Eine Seite der Fürsorge, die rechtliche, bedarf noch sehr des Ausbaues. Wir dürfen uns nicht verhehlen, daß der Gefangene bei seiner Entlassung im Kampfe mit den Vorurteilen der Gesellschaft eine überaus schwierige Stellung hat. Die Gesellschaft, die herrschende Sitte, drückt ihm das Stigma der Schande auf, das er bei bestem Willen nicht allein entfernen kann. Geht der Gefangene mit den heutigen Rechtsmitteln auf dem vorgeschriebenen Rechtswege vor, dann läuft er erst recht Gefahr, vor aller Öffentlichkeit als ehemaliger Verbrecher gebrandmarkt zu werden. Der Gefangene wird deshalb diesen Weg selten oder nie wählen. Hier müssen Mittel und Wege gefunden werden, dem entlassenen Gefangenen, der den Willen zur Wiedereinordnung in die Gesellschaft hat, zu helfen.

Vor einiger Zeit traf ich auf der Straße einen entlassenen Gefangenen, der früher zu den berüchtigsten Verbrechern der Stadt Mannheim gehörte. Ich beobachte ihn schon zwei Jahre und spreche ihn jedesmal an, wenn ich ihn auf der Straße sehe. Er hat sich in dieser Zeit tadellos geführt. Er hat die Vertretung einer großen Kunstfirma erhalten und stellt sich, da er zweifelsohne ein heller Kopf und ein arbeitsamer Mensch ist, materiell sehr gut. Während er früher immer sehr aufgeräumt war, fand ich ihn dieses Mal in einer ausgesprochenen Depression. Nach dem Grunde derselben befragt, erzählte er mir, daß er bei einer hiesigen Firma einen sehr großen Auftrag erhalten, den aber ein hiesiger Künstler hintertrieben habe, indem er den betreffenden Geschäftsmann vor dem Gefangenen warnte, „weil er schon so oft gesessen habe und ein großer Schwindler sei“. Der Mann bangte mit Recht um seine gute Stellung, denn so etwas spricht sich leicht in Geschäftskreisen herum. Ich

schickte den deprimierten Gefangenen zu unserem Fürsorger, der sich den Künstler privatim vornahm. Von einer Klage mußte er Abstand nehmen, weil dann das Vorleben des Gefangenen erst recht in der Öffentlichkeit bekannt geworden wäre.

Das wäre also ein markantes Beispiel von Fürsorge auf dem Gebiete des Rechtsschutzes. Wir müssen unseren entlassenen Gefangenen Gelegenheit geben, sich in solchen Fällen Rat beim Fürsorger zu holen, ja, wir müssen sogar soweit gehen, in ähnlichen Fällen selbst die Klage des Gefangenen zu vertreten, da dieser meistens aus finanziellen und anderen Gründen davon Abstand nehmen wird.

Oder aber, es kommt vor, daß Gefangene von der Erwerbslosenfürsorge absolut negiert werden und eine andere Behandlung als die freien Arbeiter erfahren. In taktlosester Weise wird ihnen oft vor anderen Arbeitslosen die verbüßte Strafe vorgehalten. Auch hier müssen wir bei den Städten und Gemeinden darauf dringen, daß Ordnung hereinkommt. Der Gefangene hat ja auch, wie der arbeitslose freie Arbeiter, bisher in Arbeit gestanden und muß deshalb auch, wie dieser, dieselben Rechte genießen. Diese Rechte sind ihm ja auch verbrieft, aber der Gefangene weiß in der Regel nichts davon, und die zuständigen Stellen bei den Städten und Gemeinden scheinen davon oft nichts zu wissen. Auch hier muß die Fürsorge für den Rechtsschutz des Befürsorgten eintreten, und sei es durch offizielle Klage.

Oder wieder ein anderer Fall: Der Gefangene steht unter Polizeiaufsicht. Er hat sich mit viel Mühe eine Stellung erworben und freut sich wieder seines Daseins — bis eines Tages der Schutzmann oder Gendarm bei seiner Firma erscheint und nach seinem „Schützling“ frägt. Die Folge davon ist, daß der Gefangene dann gewöhnlich eine halbe Stunde später seine Kündigung in der Hand hat. Und dann? . . . Dann fügt er zu seinen alten Straftaten eine neue, die in der Verbitterung meist noch schlimmer ausfällt als die alten. Hierüber haben sich Gefangene bei mir schon oft bitter beklagt. Vielleicht könnte mit dieser unglückseligen Art der Polizeiaufsicht etwas anders verfahren werden. Andere Gefangene haben bei mir schon Klage darüber geführt, daß sie bereits feste Stellen in der Hand hatten, daß aber der Arbeitgeber sich anscheinend nach dem Vorleben seines neuen Arbeitnehmers erkundigt und auf die wenig erfreuliche Auskunft hin dem Betreffenden gekündigt hat. Wenn es sich hierbei auch manches Mal um ausgesprochene Vertrauensstellungen handelt, bei deren Besetzung der Arbeitgeber höchste Vorsicht muß walten lassen, so trifft dieses Un-

glück doch auch manchmal Gefangene, die sich durchaus einwandfrei geführt und zu den besten Hoffnungen berechtigt haben. Man muß sich einmal in die Psyche eines Menschen hineindenken, der mit den besten Vorsätzen eine Strafanstalt verläßt und alle Brücken, die ihn mit seinem bisherigen Leben verbinden, hinter sich abbrechen möchte, und dann seine früheren Straftaten, an die er ja gar nicht mehr denken will, von neuem an den Kopf geworfen bekommt und dadurch seine Stellung einbüßt. Wundert es uns dann noch, wenn der Mann eine neue Tat, eine Verzweiflungstat begeht? Auch hier ließe sich noch manches machen. Ich denke hierbei an Maßnahmen, die in besonders gelagerten Fällen die Ausstellung eines schlechten Leumundszeugnisses verhindern. Diese Maßnahmen müßten natürlich rein individuelle Fürsorgemaßnahmen darstellen, die nur solchen Gefangenen zugute kommen, die sich in der Strafanstalt einwandfrei geführt und eine bestimmte Stufe erreicht haben, die ihre Besserung mit einiger Wahrscheinlichkeit verbürgt. Die Vorstrafen sollten dabei keine Rolle spielen. Ich glaube, daß diese Maßnahme, dem Gefangenen schon während des Strafvollzuges in Aussicht gestellt, mehr als manche andere geeignet wäre, dem Gefangenen neue Werte vor Augen zu führen, die seine Willenskraft nicht unbedeutend anregen würden. In vielen Fällen wird man mit dem besten Willen die Ausstellung eines schlechten Leumundzeugnisses natürlich nicht umgehen können.

In einigen wenigen Fällen haben wir auch schon den Versuch gemacht, dem entlassenen Gefangenen den Eintritt ins bürgerliche Leben durch Herbeiführung einer vorzeitigen vollständigen Straflöschung zu erleichtern, die den vorgesehenen Termin der automatischen, gesetzlichen Straflöschung verkürzt. Dadurch kann dem Gefangenen der Eintritt in eine bessere Stellung, vor allem auch die Auswanderung ermöglicht werden. Diese Maßnahme hat sich in den bisherigen Fällen durchaus bewährt.

Ein anderer Gefangener erzählte mir, daß er bereits probeweise in den Dienst der Städt. Straßenbahn eingestellt gewesen, aber wieder entlassen worden sei, weil seine Vorstrafenliste der Stadtbehörde vorgelegen habe. Man hätte ihn seiner Zuverlässigkeit wegen gerne behalten, bedauerte aber, dies nicht tun zu können. Der betreffende Gefangene glaubte bei seiner Einstellung, sich ein neues Leben zimmern zu können und hatte die feste Absicht, durch einen guten Lebenswandel seinem neuen Berufsstande, den er hoch einschätzte, Ehre zu machen. Wie wäre es, wenn man es bei dem einen oder anderen Gefan-

Gefangenen genehmigt werden, die dadurch in ihrem Berufe gefördert werden.

Die Gefangenenzeitung als spezifisches Presseorgan ist auch imstande, sich im belehrenden und erziehenden Teil ganz auf ihre Leser einzustellen. Sie kann sich auch dem Durchschnittsniveau ihrer Leser viel leichter anpassen als eine Tageszeitung.

Soll sie aber auch als Fürsorgeorgan erscheinen, dann darf ihr Zweck nicht allzu offensichtlich gekennzeichnet werden. Einer Gefangenenzeitung sollte man ihren spezifischen Charakter nie anmerken. Das würde aus begreiflichen Gründen der Erziehungs- und Fürsorgearbeit, die sie zu leisten hat, nur abträglich sein. Von der Mitarbeit Gefangener, wenigstens noch inhaftierter, wäre am besten abzusehen, da nicht der Gefangene dem Erzieher seinen Weg und seine Ziele vorschreiben soll, sondern umgekehrt der Erzieher seinem Zögling. Wer die Gesinnungsheuchelei unter den Gefangenen kennt und weiß, wie gut die Gefangenen hierüber selbst orientiert sind, der wird es verstehen, wie lächerlich einmal ein Artikel eines Gefangenen auf einen Mitgefangenen wirken muß, dann aber auch wissen, daß dieser Gefangene sich allzuleicht das Mißtrauen seiner Leidensgenossen und den Vorwurf der Heuchelei zuziehen kann. Will man aber die Mitarbeit von Gefangenen deswegen wünschen, weil man glaubt, daß es einen erzieherischen Einfluß auf dieselben ausübe, wenn sie sehen, daß man sie dafür für würdig hält, dann ist dem entgegenzuhalten, daß doch die Gefangenen der anderen Strafanstalten doch nicht wissen, woher der Artikel stammt, und die Gefangenen der eigenen Anstalt ihre Leidensgenossen, wenigstens in der Theorie, doch nicht kennen sollten. Wer kennt zudem nicht die vielen „Dichter und Schriftsteller“ unserer Strafanstalten, die alle fest überzeugt sind, in ihrem „Fache“ etwas Großes zu leisten. Weist man sie zurück, dann sind sie beleidigt, und man muß dann noch froh sein, wenn man nicht von ihnen den Vorwurf der Parteilichkeit an den Kopf geworfen bekommt. Die wirklich brauchbaren Artikel würden doch meistens aus der Feder von Gefangenen mit höherer Bildung kommen, die an sich schon vom Rechtsbrecher aus dem Volke als nicht „ganz voll“ angesehen werden.

Vielmehr ist die Mitarbeit von prominenten Persönlichkeiten, von Autoritäten, erwünscht, auf deren Urteil der Gefangene bedeutend mehr gibt und mehr als andere Menschen der Suggestion des großen Namens erliegt. Solche Mitarbeit auf feuilletonistisch-erziehendem, wirtschaftlichem und hygienischem Gebiete könnte der Fürsorge für den Gefangenen nur zuträglich sein.

Vielleicht wird es auch einmal möglich werden, in der Gefangenenzeitung Stellen auszuschreiben, die von den Arbeitsämtern eines Landes speziell für entlassene Strafgefangene nach einem bestimmten Schlüssel freigehalten werden. Der Gefangene hätte dann Gelegenheit, sich selbst um Arbeitsbeschaffung zu bemühen, statt sie einfach auf dem Gnadenwege zudiktiert zu erhalten. Es gibt auch stolze und selbstbewußte Gefangene, denen jede direkte und bewußte Befürsorgung im innersten Herzen zuwider ist wie vielen schuldlos verarmten Kleinrentnern und verschämten Armen.

Eine enge Zusammenarbeit der Schriftleitungen aller Gefangenenzeitungen, ja selbst die Errichtung einer Zentralstelle für dieselben, die bestimmte Richtlinien herausgeben könnte, würde der Erziehungsarbeit nicht schaden.

Auch die Frage der öffentlichen Gerichtssitzungen und der Presseberichte über dieselben muß vom Standpunkt der Fürsorge interessieren. So, wie diese Angelegenheit — wohl rechtlich fundiert — geregelt ist, kann sie den Strafpädagogen und den Kriminalpsychologen nie und nimmer befriedigen. Wer einen Blick in den Gerichtssaal wirft, wird dort Gestalten im Zuhörerraum erblicken, denen man es schon von weitem ansieht, daß sie weder der Wissenschaft noch der Wahrung öffentlicher Interessen wegen dort sitzen. Die vertierten Gesichter verraten oft lebhaftes Interesse an den verhandelten Straftaten und ihr Grinsen zeigt offen die Verachtung der Staatsautorität. Wer die starke Suggestionskraft der Verbrecherlektüre kennt, wird auch die enorme Schädlichkeit öffentlicher Gerichtssitzungen auf das Gemüt solcher Naturen verstehen. Dazu kommt noch zu allem, daß der kriminell veranlagte Mensch ganz besonders suggestibel veranlagt ist. Wohl wird sich die Presse mit aller Macht gegen eine Beschneidung der Öffentlichkeit der Gerichtssitzungen wenden, aber die Klärung dieser Frage ist so wichtig, daß man ruhig den Kampf dagegen aufnehmen sollte, und nicht nur dagegen. Auch die Presseberichte über solche Gerichtssitzungen wirken suggestiv auf den Leser, besonders auf den Jugendlichen. Immerhin wird man der Presse dieses Recht nicht nehmen können, aber auf die Art, wie oft die Berichterstattung geschieht, könnte eingewirkt werden. Die Öffentlichkeit einer Verhandlung könnte ja auch dadurch gewahrt werden, daß man in beschränktem Umfange Karten an Vertreter der Parteien, an die Presse, an sonstige Körperschaften, an Wissenschaftler usw. ausgeben würde. Zu unseren Land- und Reichstagssitzungen hat ja praktisch doch nicht jeder Staatsbürger Zutritt, da diese Frage ja

schon von vornherein an der Raumfrage scheitern müßte. Durch einen derartigen Kampf könnte ein großer Schritt vorwärts in der Frage der Verbrechensprävention getan werden.

Einen Gefangenen habe ich einmal mit seinen Eltern wiederversöhnt und erwirkt, daß er wieder nach Hause kommen durfte. Er war aus einem kleinen Ort im württembergischen Donautal, aber in Mannheim verhandelt worden. Kurz nach seiner Entlassung erhielt ich von ihm einen Brief des Inhaltes, daß er seine geliebte Heimat wieder habe verlassen müssen, weil seine Straftat und die Verhandlung in Mannheim in allen Details von einer württembergischen Lokalzeitung aus einem Mannheimer Blatt übernommen worden sei. Dadurch seien sowohl seine Eltern, als auch er derart komprommittiert worden, daß er nicht mehr habe in der Heimat bleiben können. Hier hat also die Presse durch detaillierte Schilderung des Falles mit Namensnennung die Fürsorge des Gefangenen paralysiert. Auch hier müßte der Staat, selbst unter Beschränkung der Pressefreiheit einschreiten. Die Begründung dürfte einleuchten, zumal diese Übung geradezu zu einem Schaden für das Volksganze werden kann. Durch detaillierte Schilderungen von Verbrechen werden oft Verbrechenpsychosen hervorgerufen, wie die Fälle der Menschenschlächter Haarmann und Genossen und die seit dem Leiferder Unglück immer mehr überhandnehmenden Anschläge auf Eisenbahnzüge beweisen. Auch verschiedene Zeitschriften, wie etwa die rosarote Kriminalzeitung, die von Kolporteuren vertrieben wird, gehörten grundsätzlich ausgemerzt. Wir verbieten ja auch auf Grund von Gesetzen ganze Zeitungen und Zeitungsauflagen, warum sollte man nicht auch eine solche Schundzeitung verbieten, die dem ganzen Volke in Permanenz schadet? Wir dürfen den Begriff der Freiheit nicht zu animal auffassen, sonst kommt Unsinn dabei heraus. Freiheit wird sonst allzuleicht zur Versklavung der Seelen. Wie sagt doch Weber in seinen „Dreizehnlinden“ so schön? „Freiheit sei der Zweck des Zwanges; wie man eine Rebe bindet, daß sie „statt im Staub zu kriechen, froh sich in die Lüfte windet.“

Die Fürsorge hat noch schwer zu kämpfen gegen veraltete Anschauungen, die aus einer allzu einseitigen Betonung der klassischen Strafrechtsprinzipien heraus sich gegen jedes, dem Rechtsbrecher entgegengebrachte „bonum“ wenden und den Strafvollzugsbeamten durch einen Stacheldraht eisiger Gerechtigkeit von jeder Gemeinschaft mit dem Rechtsbrecher abschließen wollen, sowie gegen eine, von den Rudimenten dieser Theorie durchsetzten Einstellung weiter Volkskreise. Um

diese Hemmungen zu beseitigen, ist es nötig, daß der Fürsorgegedanke, genau wie in England, auch bei uns Allgemeingut der freien Bevölkerung wird. Zukünftige Richter und Kriminalpsychologen, Fürsorger und Strafpädagogen sollten schon als Studenten für diese Fragen interessiert und durch den Besuch von Strafanstalten praktisch gefördert werden. Der Fürsorger sollte keine Gelegenheit vorübergehen lassen, um Volksvertreter, Presse, Geistliche, Lehrer, Private und sonstige beamtete Personen auf die Wichtigkeit der Fürsorgearbeit aufmerksam zu machen. Es wird dabei auch immer darauf hingewiesen werden müssen, daß für Staat und Gemeinleben die Bekämpfung des Verbrechens mindestens ebensowichtig ist wie die Bekämpfung der Volksseuchen. Öffentliche Vorträge über die Fürsorge und die Fürsorgegesetzgebung würden das Interesse weiter Volkskreise finden. Selbst der Film könnte als wirksamstes Propagandamittel in den Dienst dieser Sache gestellt werden. Allerdings müßte ein solcher Aufklärungsfilm bei aller Raffinesse der Regie frei von jeder Sensation und ein Meisterstück psychologischer Menschenkenntnis sein.

Zusammenfassend ließen sich die Hauptaufgaben der Gefangenenfürsorge folgendermaßen wiedergeben:

I. Sittliche Fürsorge.

1. Erziehung durch Kirche, Schule, Gefangenenzeitung, Arbeit, Konferenzbeamte, Werk- und Aufsichtsbeamte: Moralische Grundlage für den Aufstieg, also Fürsorge.

2. Geeignete Einwirkung auf die Gefangenen zur Unterstützung ihrer armen Angehörigen: Erziehung zu Sparsinn und Altruismus.

3. Versöhnungsversuche zwischen Eltern und Ehegatten einerseits und den Gefangenen andererseits: Vorbereitung auf das künftige Milieu.

4. Seelsorge und Unterricht im Übergangsheim: Aufrechterhaltung des Kontaktes zwischen Erzieher und entlassenen Gefangenen.

5. Kontakt zwischen Erzieher und Fürsorger und den nicht im Übergangsheim untergebrachten Gefangenen durch Besuche und Briefverkehr. (Unbedingtes Vermeiden amtlicher Briefumschläge): Nachfürsorge.

6. Aufmerksammachen der zuständigen Seelsorger auf die entlassenen Gefangenen, Fühlungnahme mit weltlichen und konfessionellen Fürsorgeorganisationen.

7. Wo Gelegenheit, Beschaffung von Freikarten für Volkshochschulkurse zur geistigen und sittlichen Weiterbildung der Befürsorgten.

8. Eventuell Einweisung in einen Abstinentenverein.

9. Ersatz der Polizeikontrolle durch Meldepflicht oder Fürsorgerbesuche.

II. Gesundheitliche Fürsorge.

1. Aufklärender Unterricht durch Arzt und Lehrer.

2. Erhaltung der Gesundheit durch Freiübungen. Anleitung zum Müllern und zur Atemgymnastik.

3. Reparation von Gesundheitsschäden in der Anstalt zur Erhaltung und Wiederherstellung der vollen Arbeitskraft für die Zeit der Entlassung.

4. Überweisung von Geschlechtskranken, Tuberkulösen, Psychopathen und Alkoholikern an die entsprechenden Fürsorgeverbände.

5. Überweisung arbeitsloser, entlassener Gefangenen an die Arbeitslosen-Krankenfürsorge oder ärztliche Behandlung im Übergangsheim durch den Anstaltsarzt.

6. Hygienische Fürsorge für die Angehörigen der Gefangenen. (Mutterschutz, Säuglingspflege, Stillgeld usw.)

7. Hygienische Vorträge im Übergangsheim.

8. Gesundheitliche Förderung der Gefangenen durch Überweisung in eine Zwischenanstalt.

III. Wirtschaftliche Fürsorge.

1. Gewerbliche Ausbildung geeigneter Gefangener in der Anstalt zur Ablegung der Gesellen- oder Meisterprüfung. Psychotechnische Prüfung der Anwärter wäre erwünscht.

2. Auffrischung der dazu notwendigen realen Kenntnisse.

3. Wirtschaftliche Unterstützung der Gefangenen bei der Entlassung: Zehrgeld, Reisegeld oder Fahrkarte, Arbeitsanzug, Stellenvermittlung, Überweisung ins Übergangsheim.

4. Einweisung in die Arbeitslosenfürsorge von Amts wegen, falls eine Stelle nicht beschafft werden kann.

5. Freikarten zur Teilnahme an gewerblichen Fortbildungskursen der öffentlichen Gewerbeschulen.

6. Unterstützung der Angehörigen durch den Schutzverein und Anrufung der zuständigen Fürsorge- und Armenämter.

7. Verhinderung der polizeilichen Kontrolle auf der Arbeitsstätte.

IV. Rechtliche Fürsorge.

1. Rechtsauskünfte über lebenswichtige Fragen in der Anstalt: Wirtschaftsfragen, finanzielle Auskünfte, Ehescheidungsprozesse, Bildung von Gesamtstrafen usw.

2. Schutz der entlassenen Gefangenen vor Bloßstellung Dritter, die sein Fortkommen stören. Ev. amtliche Unterstützung bei der Prozeßführung.

3. Beschränkung der Auskunft über das Vorleben auf Behörden. In geeigneten Fällen bedingungsweise Löschung der Strafe.

4. Erleichterung der Auswanderung.

V. Allgemeine Fragen der Fürsorge.

1. Popularisierung des Fürsorgegedankens durch Vorträge, Presseartikel und sonstige geeignete Propaganda.

2. Gewinnung von möglichst vielen Mitgliedern für die Schutzvereine.

3. Hinwirkung auf Betonung des Wohlfahrtscharakters einer modernen Strafanstalt und des modernen Strafvollzuges. (Ähnlich der Polizeipropaganda.)

4. Frage der öffentlichen Gerichtssitzungen und der Presseberichterstattung.

Die Gefangenenfürsorge ist also ein weitverzweigtes und kompliziertes Gebilde, das noch im Anfang seiner Entwicklung steht. Doch wird die sittliche Fürsorge wohl immer die Grundlage aller Fürsorge sein müssen — am besten sogar die fürsorgende Prävention beim heranwachsenden Geschlecht. Es wird Sache der Wissenschaft sein, die psychologischen und pädagogischen Grundlagen dieser Art von Fürsorge genau zu erforschen und die einzelnen Teilgebiete unter Berücksichtigung der seelischen Struktur und der Erbanlagen der zu befürsorgenden Individuen klarzulegen. Sie wird aber dabei über die Erzieherarbeit am Objekt hinausgehen müssen. Die eigentliche Erziehungsarbeit wird sich vornehmlich auf die Schärfung der Gewissen, der Willensbildung, der ethischen und religiösen Erziehung, auf die Erweckung ästhetischer und sympathetischer Gefühle, auf die Erweckung des Gemeinschaftsgeistes und die Unterordnung unter den Staat und die Gesellschaft zu konzentrieren haben.

Auf dem Gebiete der hygienischen Fürsorge, das das der sittlichen Befürsorgung oft tangiert, wird der Staat zuerst alle jene Übel zu beseitigen haben, die wie Wohnungselend, Verelendung durch Alkohol und Geschlechtskrankheiten usw., oft

die Grundlagen zur moralischen Degeneration bilden. Im übrigen wird wohl auf keinem Fürsorgegebiet durch anschauliche, von Demonstrationen begleitete Vorträge so viel geleistet werden können als auf diesem. Dazu kommt, daß dieses Gebiet von Arzt, Pfarrer und Lehrer geradezu in idealer Weise konzentrisch behandelt werden kann.

Die wirtschaftliche Fürsorge wird wohl immer eines der umstrittensten Gebiete der Fürsorge bleiben. Vornehmere Elemente unter den Gefangenen werden sich auf diesem Gebiete wohl immer sehr zurückhaltend zeigen, während grobschlächtige Naturen es immer verstehen werden, sich vorzudrängen und Unterstützungsgelder geradezu zu erpressen. Geld sollte auf diesem Gebiete überhaupt nicht die Hauptrolle spielen, zumal ja — seien wir doch offen — die zur Verfügung stehenden Mittel oft nicht zum Allernotwendigsten ausreichen. Von einer wirtschaftlichen Fürsorge im Sinne einer sozialen Versicherung kann hier überhaupt nicht die Rede sein. Das Hauptaugenmerk wird sich hier vor allem auf die Ausbildung in einem Handwerk und auf Arbeitsbeschaffung nach Entlassung richten müssen. Auch hier können die Verbindungen aller Fürsorgebeamten in den Dienst der Sache gestellt werden.

Auch das Gebiet der rechtlichen Fürsorge wird sich noch lange nicht einer völligen Klärung erfreuen dürfen. Die bestehenden Gesetze kennen ja auch eine beschränkte Auskunft und eine Straflöschung, aber auf der einen Seite macht das Leumundszeugnis die erwartete Wirkung illusorisch, auf der anderen aber sind die Löschungstermine derart in die Länge gezogen, daß sie nicht mehr zu den fürsorgenden Maßnahmen gerechnet werden können. Aber, wie gesagt, sollten derartige Fälle auch wirklich Sonderfälle bleiben und nicht zur Norm werden; denn nicht überall kann eines waschechten Leumundszeugnisses entbehrt werden, nicht jeder Gefangene wird sich einer Generalabsolution würdig erweisen. Es gibt sogar Fälle, wo das Verwahrungshaus die beste Fürsorge pro reo et societate wäre.

Bei aller Berücksichtigung der Fürsorgetheorie müßte aber schließlich die Fürsorgearbeit versagen, wenn der Fürsorger nicht die geeignete Persönlichkeit wäre. Der Gefangene läßt sich nur von Persönlichkeiten leiten, zu denen er Vertrauen hat, und Vertrauen hat er mit seinem feinen Instinkt eben nur zu Persönlichkeiten. Dementsprechend muß auch die Einstellung der Fürsorger und Strafvollzugserzieher sein. Sie müssen bei aller Vertrautheit mit der Schlechtigkeit der Menschen und der überaus schweren Hemmungen der Erziehung

bei Kriminellen mit unverwüstlichem Optimismus an ihren Erfolg glauben. Mögen die wissenschaftlichen Theorien über die Erziehbarkeit und Unerziehbarkeit lauten wie sie wollen: Nie darf der Strafvollzugserzieher die Hoffnung bei einem seiner Zöglinge aufgeben, solange er sich noch in der Anstalt befindet.

Um das Vertrauen des Zöglings zu gewinnen, ist aber auch für den Erzieher und den Fürsorger gründlichste Kenntnis der Psyche derer nötig, die er befürsorgen und erziehen will. Dies erfordert aber ein eingehendes Beschäftigen mit dem einzelnen. Die Beibehaltung der Kollektiverziehung in Kirche und Schule steht dem nicht entgegen, da dieselbe die für die Erziehung so wichtige Atmosphäre schafft, die wir im freien Leben so gerne mit „Korpsgeist" bezeichnen.

Vor allem hüte sich der Erzieher vor jener eisigen Gerechtigkeit, die jeder Liebe bar ist. Sie wird von dem Gefangenen nie verstanden werden. Er will nicht von hoher Warte herab behandelt werden, er will, daß man in ihm auch den Menschen sehe. Hinabsteigen müssen wir zu ihm, nicht, um selbst im Sumpf zu versinken, sondern, um ihn zu uns emporzuziehen. Das ist auch im wahrsten Sinne des Wortes wahre Erziehung.

Für alle, die in irgend einer Form mit der harten und schweren Fürsorgearbeit etwas zu tun haben, gelten in erster Linie jene schönen Worte, die der badische Staatspräsident anläßlich der Neujahrsfeier der Badischen Regierung in Karlsruhe gesprochen hat:

„Möchte doch, und das sei auch ein Wunsch zum heutigen Tage, bei der ganzen karitativen Arbeit das Herz wieder die Führung übernehmen, auf daß das Wohltun jeder Art nicht verbureaukratisiert werde. Aktenfaszikel und Besoldungsgruppen sind und dürfen nicht die wesentlichen Bestandteile der Wohlfahrtspflege werden. Helfet vor allem! Wenn wir es selbst noch nicht erlebt haben, das ganze Elend unserer Tage, dann lernen wir es von Beethoven, dem armen Sohn des Trinkers, der in einer kleinen Mansarde in Bonn geboren wurde, dem Elend und Not jahrelange unzertrennliche Begleiter waren. Er hat uns zum Wohltun ermahnt in seinem unsterblichen Fidelio, durch jene ergreifenden Worte:

‚Es hilft der Bruder seinem Bruder,
Und kann er helfen, hilft er gern'."

Erziehungsgedanke und Stufenstrafvollzug.

Kritik am Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes.

Von Dr. Strube, Justizrat bei dem Strafvollzugsamt, Berlin.

Wie bereits die Grundsätze für den Vollzug von Freiheitsstrafen vom 7. Juni 1923 im § 48 sich zu dem Erziehungsgedanken bekennen, so folgt ihnen im gleichen Sinne der unlängst veröffentlichte Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes im § 57, welcher lautet:

> „Durch den Vollzug der Freiheitsstrafe sollen die Gefangenen, soweit es erforderlich ist, an Ordnung und Arbeit gewöhnt und sittlich so gefestigt werden, daß sie nicht rückfällig werden."

Im ersten Teile enthält diese Bestimmung einen altbewährten Verwaltungsgrundsatz, der keinen Anspruch auf Neuheit erheben kann. Die Gewöhnung an Ordnung und Arbeit ist bereits seit mehr als einem Jahrhundert ein Ziel des Strafvollzuges. Es braucht nur an den oft genannten Ausspruch Howards erinnert zu werden: „Gewöhnt sie an Arbeit und sie werden ordentliche Leute werden." Es soll auch nicht vergessen werden, daß es dem vorwiegend militärisch zugeschnittenen Strafvollzug unter dem Preußischen Ministerium des Innern vor 100 Jahren in überraschend kurzer Zeit gelungen ist, in die verwahrlosten Anstalten Ordnung und Sauberkeit zu bringen. Doch über diese bewährten Ziele hinaus verlangt der Staat von dem modernen Strafvollzug, daß er die Gefangenen erziehe und sittlich so festige, daß sie nicht rückfällig werden. Damit fordert er eigentlich von den Gefangenen mehr als von seinen übrigen Staatsbürgern. Denn ob diese die Gesetze aus dem Bewußtsein sittlicher Pflicht achten oder nur aus reinen Zweckmäßigkeitsgründen, das kümmert ihn nicht. Hier verlangt er aber von den Gefangenen nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes nicht nur Legalität, sondern Moralität.

Das Gesetz gibt auch den Weg an, auf dem dieses Ziel erreicht werden soll. § 156 und deutlicher noch § 168 besagt:

> „An die Willenskraft, die Selbstbeherrschung und das Verantwortungsgefühl des Gefangenen sind immer mehr gesteigerte Anforderungen zu stellen, um sein Selbstvertrauen zu stärken und seine guten Anlagen und Fähigkeiten zu fördern, ihn sittlich zu heben und ihn so zu einem gesetzmäßigen und geordneten Leben in der Freiheit tauglich zu machen."

In welcher Weise an Willenskraft, Selbstbeherrschung und Verantwortungsgefühl Anforderungen zu stellen sind, hat der Entwurf nicht zum Ausdruck gebracht. Man könnte nur aus dem räumlichen Zusammenhang mit den Bestimmungen über Milderungen des Vollzuges, die sich sowohl im § 156 wie im § 168 finden, schließen, daß diese die Ziele darstellen sollen, die es dem Gefangenen lohnend erscheinen lassen sollen, seinen Willen anzuspannen und zu beherrschen. Obwohl allgemein diese Ansicht vertreten wird, soll doch der Nachweis versucht werden, daß die stufenweise Milderung des Vollzuges, soweit sie einen Übergang zum freien Leben darstellt, durchaus selbständige Bedeutung hat und haben muß. Der in Frage kommende Wortlaut des Gesetzes lautet:

> „In stufenweise steigendem Maße werden Milderungen des Vollzugs gewährt, durch die ein allmählicher Übergang zum Leben in der Freiheit erreicht werden soll."

Solange wir an der Freiheitsentziehung als Strafmittel festhalten, läßt es sich nicht vermeiden, daß der Verurteilte durch den Vollzug dem Leben entfremdet wird. Je länger und je strenger die Absonderung ist, desto stärker wird sie für das spätere Fortkommen des Gefangenen nachteilige Wirkung haben. Darum ist es notwendig, daß der Gefangene — und zwar jeder Gefangene — rechtzeitig auf den Wiedereintritt in die bürgerliche Gesellschaft vorbereitet wird. Das läßt sich am besten durch einen allmählichen Übergang von der strengen Einzelhaft zu einer den freien Lebensbedingungen möglichst angeglichenen Gemeinschaftshaft erreichen. Wenn der Übergang aber nur denen erleichtert würde, welche die ihnen gesetzten Ziele erreicht haben, so würde man nur die Gefangenen der obersten Stufe des Vollzuges auf das freie Leben vorbereiten. Das kann der Gesetzgeber nicht gewollt haben. Denn diejenigen, die ihren Willen nicht haben so anspannen können, daß sie die Milderungen als Belohnung erhalten haben, werden

einen allmählichen Übergang zur Freiheit am nötigsten brauchen. Ich möchte deshalb empfehlen, den Strafvollzug in Stufen insoweit herauszuheben und zu einem besonderen System auszugestalten.

Wie steht es aber mit den anderen in § 168 aufgezählten Milderungen, als da sind: Raumausstattung, Kleidung, Beköstigung, Beschaffung von Zusatznahrungsmitteln, Erlaubnis zum Rauchen, Beleuchtung des Haftraums, Beschäftigung, Hausgeld, Belassung entbehrlicher Gegenstände, Bewegung im Freien, Turnen und Sport, Beschaffung eigener Bücher und Schriften, Halten einer Zeitung oder Zeitschrift, Teilnahme an Einrichtungen zur geistigen Hebung und Verkehr mit der Außenwelt? Sie lassen sich unschwer in drei Gruppen einteilen, nämlich in solche,

die belehrende Wirkung haben,
die zu fleißiger Arbeit anregen und
die zur Ordnung erziehen.

Teilnahme an Einrichtungen zur geistigen Hebung, worunter wohl vorwiegend Schulunterricht und bildende Vorträge verstanden werden müssen, sind ohne Zweifel selbst Mittel zur Erziehung, können daher als Belohnungen für erreichte Erziehungsziele nicht in Frage kommen. Folgerichtig macht auch der Entwurf in den § 109 und § 200 die Teilnahme nicht von der Zugehörigkeit zu einer höheren Stufe abhängig. Auch der Verkehr mit der Außenwelt, der sich in erster Linie als Besuchs- und Briefverkehr auswirkt, ist ein wichtiges Erziehungsmittel. Denn nichts ist mehr geeignet, den Gefangenen zur Selbstbesinnung zu bringen, als ein ermahnender Brief der Eltern oder ein vorwurfsvolles Schreiben der schwer um das tägliche Brot kämpfenden Ehefrau. Die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen zu den Angehörigen ist aber schon deshalb dringend erforderlich, weil sie der Gefangene notwendig braucht, um eine Stütze nach der Entlassung zu haben. Einschränkung des Besuchs- und Briefverkehrs mit den Nahestehenden hat nicht selten Zerrüttung der Ehe oder Entfremdung zwischen Eltern und Kindern zur Folge. Darum muß ein moderner Strafvollzug, der den Gefangenen aufrichten will, den Verkehr mit der Außenwelt — soweit er einen günstigen Einfluß auf den Gefangenen auszuüben verspricht — mit allen Mitteln fördern. Ähnlich verhält es sich mit der Beschaffung eigener Bücher oder Schriften und dem Halten einer Zeitung oder Zeitschrift. Bei richtiger Auswahl sind dies hervorragende Mittel, den Gefangenen zu heben und ihm den Übergang in die Freiheit zu erleichtern.

Aus diesen Gründen geben auch die Gefängnisverwaltungen eigene Gefängniszeitungen heraus und stellen den Gefangenen umfangreiche Büchereien zur Verfügung. Bei dieser ersten Gruppe ist aber immer die Prüfung notwendig, ob die Milderungen belehrenden Charakter tragen oder nur unterhaltender Natur sind. Im ersten Falle sind sie jedem Gefangenen bedingungslos von dem ersten Hafttage an zu gewähren. Im letzteren Falle kommen sie als Belohnungen für Wohlverhalten in Frage, wovon noch die Rede sein wird.

Ein weiterer Teil der Vergünstigungen, wie sie uns § 168 aufzählt, ist für den Gefangenen nur von praktischer Bedeutung, wenn er sich durch Fleiß ein hinreichendes Hausgeld verdient hat. Strebt er Beschaffung von Zusatznahrungsmitteln und Erlaubnis zum Rauchen an, so weiß er, daß er zunächst durch tüchtige Arbeit sich Geld zur Beschaffung der Waren verdienen muß. Diese Milderungen dienen also in hervorragender Weise dazu, den Arbeitseifer anzuregen, und es würde auch verfehlt sein, sie von weiteren Vorbedingungen abhängig zu machen. Denn der Grundsatz, daß jede Arbeit ihres Lohnes wert ist, ist so tief in dem Volksbewußtsein eingewurzelt, daß eine unterschiedliche Behandlung bei gleicher Leistung zur Arbeitsunlust führen muß.

Die dann noch übrigbleibende letzte Gruppe ist aber weder geeignet, den Gefangenen sittlich zu bessern, noch seinen Rücktritt ins Leben zu erleichtern. Sie enthält vielmehr Annehmlichkeiten und Vergünstigungen eigentlicher Art, trotzdem es solche nach dem zweiten Absatz des § 156 nicht sein sollen. Als Mittel zur Hebung des Gesamtverhaltens der Gefangenen während der Strafzeit haben sie sich allseits bewährt und kein Anstaltsleiter, der sich anfangs gegen das Vergünstigungssystem gesträubt hat, wird sie jetzt entbehren wollen. Es ist unbestritten, daß das Stufensystem die Gefangenen besser als Hausstrafen zur Ordnung bringt und an Arbeit gewöhnt. Dagegen ist noch nicht erwiesen, daß ihm die Kraft innewohnt, die Gefangenen sittlich so zu festigen, daß sie nicht rückfällig werden. Der Fehler liegt darin, daß man glaubt, durch Belohnung mit materiellen Gütern zur moralischen Besserung anregen zu können. Reine Zweckmäßigkeitsgedanken werden den Gefangenen veranlassen, sich gut zu betragen, um damit die Aussicht auf die begehrten Vergünstigungen zu erhalten, und diese Erwägungen wird der Gefangene um so mehr anstellen, als er bei den einfachen Verhältnissen der Anstalt damit rechnen muß, daß jede kleine Ordnungswidrigkeit entdeckt wird und eine Bestrafung nach sich zieht. Der Gefangene hat

demgemäß gewissermaßen zwischen „Zuckerbrot und Peitsche“ zu wählen. Die Entscheidung wird jedem vernünftig Denkenden nicht schwer werden. Wiederholte Überlegungen dieser Art können nun allerdings dazu führen, daß daraus eine Gewohnheit wird. Ob diese aber solche Stärke erhält, daß sie das Strafende überdauert, ist zweifelhaft. Man wird aber bei der verhältnismäßig kurzen Zeit, in der wir bisher den Stufenvollzug erprobt haben, noch zu keinem abschließenden Urteil kommen können.

Welche Wege führen jedoch nun zu dem Ziel, den Gefangenen sittlich so zu festigen, daß er nicht rückfällig wird? Wir können sie nur in einer individuellen Behandlung der Gefangenen finden, die jeder Schematisierung abhold die Menschen als Einzelwesen betrachtet. Dazu ist es erforderlich, mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zunächst die Schwächen der Gefangenen zu erforschen. Denn wie der Arzt die Arznei nach der Krankheit richtet, so muß der Strafvollzugsbeamte die Besserungsbestrebungen an den schwachen Stellen der Gefangenen ansetzen. Der Dieb wird anders zu behandeln sein als der Sittlichkeitsverbrecher, der Meineidige anders als der Totschläger. Aber selbst ein Dieb wird nicht dem andern gleichen, wie auch die Motive des einen Totschlägers ganz andere sein können als die eines zweiten. Der Behandlung muß also eine gründliche Diagnose vorangehen. Erkenntnisquellen sind dem Beamten außer dem ersten Eindruck von dem Gefangenen vor allem die Umstände, unter denen er seine Tat begangen hat, und das Milieu, in dem er sich bewegt hat. Wichtig sind deshalb die Ermittlungen der „Gerichtshilfe“ über den Täter und seine Umgebung. Notwendig ist ferner die genaue Kenntnis der Tat und des Strafverfahrens. Bestimmend sind endlich die ärztlichen Feststellungen über körperliche und geistige Mängel des Eingelieferten.

Wenn der Strafvollzugsbeamte mit diesen Unterlagen versehen in eingehender Besprechung in das Innere des Gefangenen einzudringen sich bemüht und den ersten Eindruck durch das weitere Verhalten während der Strafzeit, den Inhalt des Briefwechsels und der Sprechstunden ständig ergänzt, dann muß es möglich sein, einen Erziehungsplan zu entwerfen. Der Anfang der Erziehungsarbeit wird aber immer sein, den Täter von seiner Schuld zu überzeugen. Nur zu leicht neigt der Eingelieferte aus mannigfachen Gründen dazu, sich als unschuldig auszugeben oder wenigstens seine Tat als unerheblich hinzustellen. Es sind sogar die Fälle nicht selten, daß jemand durch dauernde Beteuerung seiner Unschuld sich selbst in den Glau-

ben versetzt, das Opfer eines Justizirrtums zu sein. Wir müssen aber daran festhalten, daß der Weg zur Besserung nur über die Selbsterkenntnis und die Reue führt. Wie oft dieses Ziel nicht erreicht wird, ergibt sich schon aus den ständig wiederkehrenden Äußerungen der Anstalten zu den Gnadengesuchen: „Der Gefangene leugnet hartnäckig seine Schuld. Die Strafe hat ihre Wirkung bisher verfehlt."

Hier sind wir auf eine Aufgabe des Strafvollzuges gestoßen, die leider noch zu sehr vernachlässigt wird. Auch das neue Strafvollzugsgesetz bringt uns nicht weiter. § 43 bestimmt, daß in dem Aufnahmeersuchen die Entscheidung sowie die Tat und das verletzte Strafgesetz, die Strafe und der Zeitpunkt, von dem die Strafzeit zu berechnen ist, zu bezeichnen sind. Das reicht für die Anstalten nicht aus. Es ist erforderlich, daß der Vollzugsbeamte nicht nur ständig eine Urteilsabschrift mit Gründen zur Hand hat, sondern er muß auch die Strafakten genau kennen. Das Gerichtsverfahren mit dem Urteil als Abschluß ist der Beginn des Erziehungsganges. Gelingt es dem Richter, in der während der Verhandlung nur beschränkt zur Verfügung stehenden Zeit den Gestrauchelten von seiner Schuld zu überzeugen, so muß diese Aufgabe der Strafvollzugsbeamte bis zur Erreichung des Zieles fortsetzen. Der Gefangene, der ohne die Einsicht, ein Unrecht begangen zu haben, das Strafhaus verläßt, kann nicht als gebessert und vor Rückfall sicher bezeichnet werden, selbst wenn er durch großen Fleiß und tadellose Führung bis zur höchsten Stufe des Vollzuges gestiegen sein sollte.

Aber Überzeugung von dem Unrecht und Reue über die Tat genügen allein noch nicht, den Gefangenen vor dem Rückfall zu bewahren. Hinzukommen muß eine zielbewußte Einwirkung auf Geist und Körper des Gefangenen. Allgemeine Regeln lassen sich nicht aufstellen, da jeder Gefangene als Einzelfall behandelt werden muß. Zwei Beispiele mögen aber in groben Zügen den Erziehungsgang veranschaulichen.

Ein Dieb kann gestohlen haben, weil er arbeitsscheu ist. Aufgabe des Strafvollzuges ist es, ihn zur Arbeit anzuhalten, damit er nach der Entlassung sich seinen Lebensunterhalt selbst zu verdienen imstande ist. Mit der Erziehung zur Arbeit muß eine Belehrung über ihren Wert einhergehen. Durch Zuteilung einer entsprechenden Arbeitsbelohnung muß sein Eifer angespornt werden. Schließlich muß ihm eine Arbeitsstelle verschafft werden, die er alsbald nach der Entlassung antreten kann. So wird man diesen Gestrauchelten wohl am besten auf ein straffreies Leben vorbereiten.

Ganz anders wird ein gewalttätiger Mensch, der vor Roheit und Blut nicht zurückschreckt, zu behandeln sein. Er ist vielleicht in seinem Beruf außerordentlich tüchtig und auch anerkennenswert fleißig. Es fehlt ihm aber die Kraft, seine Sinne zu beherrschen. Die Ursachen seiner Untaten sind z. B. in seinem übermäßigen Alkoholgenuß zu suchen. Seine Familie läßt er hungern, während er den soeben empfangenen Arbeitslohn vertrinkt. Was dieser Mensch in der Freiheit versäumt hat, wird ihm in der Strafanstalt angewöhnt werden müssen. Er wird anzuhalten sein, regelmäßig einen größeren Teil seiner Arbeitsbelohnung an seine Familie zu senden. Die Entziehung des Alkohols, die das Strafhausleben ohne weiteres mit sich bringt, wird mit Aufklärungen über die Schäden übermäßigen Genusses verbunden sein müssen. Der Anstaltsarzt wird sich seiner ganz besonders annehmen.

Aus den vorstehenden Betrachtungen sei als Schlußfolgerung zusammengefaßt:

1. Soweit der Stufenstrafvollzug den Übergang zum Leben in der Freiheit erleichtert und soweit er belehrenden und erziehenden Charakter trägt, ist er jedem Gefangenen und ohne Vorbedingung zu gewähren.
2. Soweit der Stufenstrafvollzug zur Ordnung und Arbeit anregt, ist er ein wertvolles Hilfsmittel zur Hebung der Anstaltsdisziplin. Dagegen wird er nur in seltenen Fällen eine das Strafende überdauernde Wirkung haben.
3. Die sittliche Festigung der Gefangenen, die sie vor Rückfall bewahren soll, ist nur durch individuelle Einwirkung auf Geist und Körper nach einheitlichem Erziehungsplan zu erreichen.

Erziehungs- oder Stufenvollzug.

Von cand. phil. G. Steuk,
vormals Fürsorger am Jugendgefängnis Neumünster.

> Die Forderung des Rechts ist erzwingbar, die der Sittlichkeit durchaus unerzwingbar. Der Zwang, den der Erzieher übt, erzieht nicht, sondern stellt allenfalls nur eine Lage her, die für die erziehende d. i. Selbstbildung fördernde Einwirkung günstiger ist. Mehr als das vermag aber das Recht überhaupt nicht zu erreichen. Ein bloß rechtlicher Zustand ist daher zwar vorbedingend für Erziehung, aber erzieht selbst nicht. Der Zwang, der im Zusammenhang erziehender Tätigkeit geübt wird, ist, bloß als solcher, in der Tat nur Herstellung der rechtlichen Lage, nicht Erziehung.
> „Der Deutsche und sein Staat".
> Paul Natorp,

Diese Feststellung des jüngst verstorbenen Marburger Pädagogen zeigt die Berechtigung der Alternative: Erziehungs- oder Stufenvollzug. Zugegeben, daß die Praxis wohl nie den einen ohne den anderen zur Anwendung bringen will, ist es doch an der Zeit, die grundsätzliche Spannung beider Begriffe mit aller Entschiedenheit, die die Klarheit der Sachlage fordert, zu betonen. Denn die praktische Entwicklung ist heute bereits auf dem Punkte angelangt, an dem man beide als gleichbedeutend zu gebrauchen droht. „Wer den Erziehungsgedanken im Strafvollzuge bejaht, der muß auch den progressiven Strafvollzug bejahen," sagt einer der sachkundigsten Kenner des bisher vom Progressivvollzug Geleisteten[1]. Diese apodiktische Behauptung wird lediglich dadurch erhärtet, daß ihr die zweite Behauptung zugrundegelegt wird: „Jede Erziehung ist progressiv". Sehen wir uns zunächst nur diese Prämisse an; wir können ihr nur sehr bedingte Geltung zu-

[1] Justizrat Dr. W. Gentz: „Ein Jahr progressiver Strafvollzug in Preußen" (Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Bd. 47, Heft 5/6).

sprechen. Sofern alle intensive Gefängnispädagogik bis vor kurzem konfessionelle Erziehung war, entspricht sie den Tatsachen nur sehr unvollkommen. Denn am Beginn jeder religiösen Einwirkung in erzieherischer Absicht steht der Versuch der Bekehrung, das Buß- und Gnadenerlebnis auf seiten des Gefangenen. Jede Religionspsychologie aber zeigt, daß dieser Vorgang allermeist durch seine überraschende Plötzlichkeit, seine Einmaligkeit, seine Datierbarkeit und seine revolutionierende Bedeutung für das Seelenleben geradezu charakterisiert ist. Wenn nun auch eine eingehende psychologische Analyse eine verhältnismäßig lückenlose Kausalreihe, die jeden Bekehrungsakt vorbereitet, wird aufweisen können, so reicht eine solche nachträgliche, wissenschaftliche Stufenbildung doch keinesfalls hin, die subjektive Voraussetzungslosigkeit und Vorbereitungslosigkeit des Bekehrungserlebnisses zu erschüttern. Nun beschränkt sich aber das Vorkommen der Bekehrung keineswegs nur auf eine religiöse Erziehung im engeren Sinne; jede auch nichtkonfessionelle Erziehung, die sich die innere Wandlung, eine völlige Umkehr und Wiedergeburt ihres Zöglings zum Ziel setzt, rechnet mit der „Bekehrung" als dem vornehmsten Mittel der erziehlichen Beeinflussung. Und je stärker die seelischen Hemmungen sind, die sich diesem Ziel entgegensetzen, um so mehr wird e i n großes Erlebnis vonnöten sein, das ein „Siehe, ich mache alles neu!" mit sich bringt. Jeder praktische Gefängniserzieher, der sich nicht über den Umfang seines Erfolges zu täuschen gewillt ist, wird (selbst bei flüchtiger Übersicht) feststellen können, daß ihm augenfällige Wandlungen und Heilungen nur sehr selten auf dem Wege stufenweiser Gewöhnung, der Milieuänderung in kleinen planmäßigen Schritten gelungen sind. Fast immer stand — hier am Anfang, dort erst spät — ein überwältigendes Erlebnis: die Erfahrung der göttlichen Gnade, freundwilligen Verständnisses, selbstloser Güte, eines ganzen, gereiften Menschen oder was es sonst gewesen sein mag. —

Aber damit nicht genug. Zum Begriffe der Progression gehört nicht nur der der Stufe, sondern auch der des Systems[1]. Dabei bedeutet System aber nicht nur Regelung überhaupt, Durchdachtheit, Aufeinanderabgestimmtsein, sondern vor allem gesetzliche Regelung; damit aber ist notwendig eine gewisse Starrheit, ein Mangel an Anpassungsfähigkeit verbunden. Die Stufe ist jetzt nicht nur Hilfsmittel, dem einzelnen den Wiederaufstieg zu erleichtern, sondern das Individuum wird einem Schema subsummiert. Und damit gewinnen die Worte des

[1] Vgl. Gentz, a. a. O.

greisen Natorp, die an den Anfang dieser Erörterung gestellt sind, ihre besondere Bedeutung für unsere Fragestellung: „Ein bloß rechtlicher Zustand ist zwar vorbedingend für Erziehung, aber erzieht nicht selbst.“ Genau so wie — entgegen der neuerdings wieder von Gutfleisch[1] umsichtig vertretenen Ansicht — der Zwang, die richterliche Strafe an sich kein Erziehungsmittel ist, sondern bloß die Möglichkeit einer Erziehung im Vollzuge gewährleistet, genau so wenig vermag Progression allein zu erziehen. Es mag wohl sein, daß der Stufenvollzug im großen und ganzen geeignet ist, ein Milieu herzustellen, das den Gefangenen für erzieherische Bemühungen empfänglich macht, daß er darüber hinaus auch geradezu als erzieherische Handhabe Verwendung finden kann. Fehlt aber der erzieherische Geist, so ist er ebenso überflüssig wie ein Instrument ohne den Künstler. Erst im Rahmen eines bewußten und gereiften Erziehungsvollzuges kommt der Stufenvollzug zu seinem Sinn. Ja, die tägliche Erfahrung — nicht theoretische Überlegung — hat mich davon überzeugt, daß das Progressivsystem oft genug einer echten Erziehung im Wege steht. Ein Beispiel für viele: Der Jugendliche Sch., ein lebhafter, intelligenter Zwanzigjähriger aus gutem Hause, hat bisher allen Bemühungen, ihn fügsam zu machen, getrotzt; er ist über jedes Maß hinaus frech, hält sich nur zu ausgemacht Unverbesserlichen, gilt als ausbruchsverdächtig. Eines Abends gelingt es, ihn (gelegentlich eines neuen Ärgernisses) in meinem Dienstzimmer zum Auftauen zu bringen. Er macht seinem Herzen Luft, es kommt zu Tränen, wie sie reuegeschüttelte Jungen weinen. Zwei Tage später kriege ich einen 24 Seiten langen Lebenslauf voller Selbsterkenntnis, dessen Richtigkeit mir später vom Vater bestätigt wird. Im Verhalten ist Sch. wie gewandelt, willig, freundlich, fleißig. Jetzt braucht er unbedingt Menschen, denen er sich anschließen kann; allein vermag er nicht zu existieren, daher vorher seine Kameradschaft mit den „schweren Jungs“. Er mußte an den Gemeinschaftsstunden der Stufe II und III teilnehmen; doch nach seinem bisherigen Betragen wird es erst nach Monaten möglich sein, ihn einzustufen.

Gewiß, es geht gerecht zu; aber erziehlich? „Fiat justitia, pereat caritas“ ist oft genug die Wirkung des Stufensystems. So ist die zurückhaltende Stellung, die Gutfleisch[2] zum Progressivsystem in seinem klugen Buch einnimmt, wohl gerecht-

[1] Vgl. Strafanstaltspfarrer Richard Gutfleisch: „Strafvollzug und Erziehung“, Freiburg 1926, im Caritasverlag.

[2] A. a. O.

fertigt. Die Kirche würde es zu den „Adiaphora" rechnen: wohl gut und nützlich, aber das Heil hängt nicht ab von ihm. —

Jedoch wird man auch nur dann auf eine Gleichsetzung unserer Begriffe zusteuern, wenn man der Ansicht ist, daß alle Vollzugserziehung ihrem Wesen nach Massenerziehung ist und also auch bleiben muß[1]. Dem läßt sich aber entgegenhalten, daß es sich — formelhaft gesprochen — nicht darum handelt, in der Massenerziehung von der Einheits- zur Progressivbehandlung fortzuschreiten, sondern darum, daß der Massenvollzug auf dem Wege über den schon gliedernden Stufenvollzug zu einem nicht mehr schematisch individualisierenden Erziehungsvollzug umgewandelt werde. Das wird für den Augenblick nur selten erreichbar sein, bleibt aber so sicher das unverrückbare Ziel, so wenig nämlich Massenerziehung überhaupt den Anspruch darauf machen kann, „Erziehung" zu heißen. Man kann etwa von Erziehung in der alten Armee, durch die Presse, von seiten der Partei usw. sprechen, wird aber keinen Augenblick im Zweifel sein, daß Vollzugserziehung etwas völlig anderes ist als diese echte Massenerziehung, die stets eine anonyme, näherungsweise gleichförmige Masse voraussetzt. Erfolgreiche Vollzugserziehung wird immer die Berührung von Seele zu Seele, die liebevolle Erweckung der besonderen Persönlichkeit unter Berücksichtigung der ihr gemäßen Wertempfänglichkeit bleiben. Das ist im Grunde auch bisher so gewesen, nur daß es nach Lage der Dinge nicht durchgängig, sondern nur hier und da geschehen konnte. Denn das setzte eine hinreichende pädagogische Ausbildung und Schulung aller Beamten voraus, die zeitliche Möglichkeit, sich mit seinen Gefangenen zu befassen, und die Zerschlagung der großen Anstalten in übersehbare „Seelsorge"bezirke von höchstens 50 Mann wie die verantwortliche Betreuung der einzelnen Beamten mit einem solchen Bezirk. Aber warum sollten die deutschen Länder nicht auf dem Wege vorwärtskommen, auf dem ihnen einige wie etwa Hamburg und Thüringen mutig voranzugehen beginnen? — Allerdings wird sich die Einsicht für diese Notwendigkeiten erst dann durchsetzen, wenn man sich darüber klar geworden ist, daß der § 48 der „Grundsätze" und die ihm entsprechenden Formeln der einzelnen DVO. zwar die Forderung zum Ausdruck bringt, die der Staat als Rechtsgarant an die Wirksamkeit seines Strafvollzuges stellen kann, daß aber das Ideal vom „nützlichen Glied der Gesellschaft" allein noch kein echtes Erziehungsideal ist. Das (wenigstens bis zum Entlassungstage) zu erreichen, vermag vielleicht schon

[1] So Gentz, a. a. O.

bloßer Stufenvollzug. Ein wirklicher Erziehungsvollzug hingegen wird darüber hinaus nicht ruhen, bis die Totalität aller Wertmöglichkeiten im Rechtsbrecher auf dem Wege zur Realisierung ist; er will den ganzen Menschen, die sittliche, ja womöglich die religiöse Persönlichkeit. Erst sie ist eine hinlängliche Garantie für das notwendig eingeschränkte Vollzugsziel des § 48. Andernfalls bestünde die Prophezeiung eines geistvollen Strafrechtslehrers[1] zu recht: „Man habe gleich die schönsten Progressivsysteme zwecks allmählicher Erziehung zum Rücktritt des Sträflings in die Freiheit . . ., so wird trotzdem bei dem Rücktritt in die produzierende und ums Dasein kämpfende Welt . . ., der zum Stillstand gebrachten Krankheit der Anlaß zum Rückfall und zur rapiden Weiterentwicklung sich in einem Maße bieten, wie es vollkommener kaum gedacht werden kann."

[1] Theodor Sternberg „Das Verbrechen in Kultur und Seelenleben der Menschheit". Berlin 1912. Puttkammer u. Mühlbrecht.

Vergleichende Darstellung
der für den Vollzug von Freiheitsstrafen geltenden einzelstaatlichen Bestimmungen.

(§§ 107—110 der Reichsgrundsätze f. d. Vollzug von Freiheitsstrafen v. 7. 6. 1923.)

Gefängnisbüchereien. Bekanntgabe von Tages-Ereignissen und Lesen von Tageszeitungen.

Von Gefangenenanstalts-Direktor Birkigt-Chemnitz.

Die Vorschriften über die Gefängnisbüchereien und das Lesen von Tageszeitungen bilden in den Reichsgrundsätzen (RGr.) und den einzelstaatlichen Vollzugsordnungen (VO.) einen wesentlichen Teil des Abschnittes V: Geistige und seelische Hebung der Gefangenen. Damit ist ihre Bedeutung für die höheren Zwecke des Strafvollzugs gekennzeichnet.

Die Bestimmungen über die Gefängnisbüchereien enthalten nichts Neues. Sie sind der Niederschlag dessen, was seit Jahrzehnten schon für richtig und erstrebenswert erkannt und in fortgeschrittenen Verhältnissen auch durchgeführt worden ist. Neu ist aber die Vorschrift, die Gefangenen über die wichtigsten Tagesereignisse auf dem laufenden zu halten. Gewiß ist auch das in beschränktem Umfange hier und da schon geschehen. Daß es nun dem Strafvollzug zur Pflicht gemacht wird, bedeutet einen Fortschritt nach dem Ziele hin, die Gefangenen dem freien Leben so wenig als möglich zu entfremden und ihre Wiedereinbürgerung in die Freiheit zu erleichtern. Ob dazu aber eine so weitgehende Zulassung der Tagespresse nötig ist, ist eine umstrittene Frage, auf die später eingegangen werden soll.

Trotz aller Bindung lassen die RGr. die nötige Bewegungsfreiheit. Die VO. der Einzelstaaten bezeugen, daß davon genügend Gebrauch gemacht worden ist.

a) Gefängnisbüchereien.

Als ihren Zweck bezeichnen die RGr. die Benutzung während der arbeitsfreien Zeit. In der Tat steht der Gefangenenanstalt für die einigermaßen geistig regsamen Gefangenen — und das ist die Mehrzahl — kein einfacheres, sichereres und besseres Mittel zur Verfügung als ein gutes Buch, um sie während der Freizeit vor Langeweile, Müßiggang und abwegigem Denken und Tun zu bewahren, nützlich zu beschäftigen und innerlich anzuregen. Voraussetzung ist, daß der Lesestoff den Wünschen des Lesers, die nötigenfalls beeinflußt werden müssen, entspricht und auch der Menge nach ausreichend ist.

Die RGr. sprechen daher wohl auch absichtlich von arbeitsfreier Zeit im allgemeinen, also nicht nur von der an Sonn- und Festtagen, sondern auch an Wochentagen, an denen eine Beschäftigung des Geistes nicht nur zur Ausfüllung der Freizeit, sondern vor allem als Gegenwirkung gegen das alltägliche Einerlei und die in vielen Fällen eintönige und abstumpfende Gefängnisarbeit ebenso notwendig, ja noch notwendiger ist als an den Sonntagen, an denen durch Gottesdienst, Vorträge, Beschäftigung nach eigener Wahl u. a. m. für Erbauung und Erhebung, Anregung oder auch nur Ablenkung gesorgt ist. Außer Anhalt – Bremen – Hamburg – Lippe – Lübeck – Preußen und Württemberg haben alle Einzelstaaten diese Bestimmung der RGr. aufgenommen. Die übrigen enthalten sich jedes Hinweises auf die Zeit der Benutzung der Bücherei; es darf jedenfalls aber angenommen werden, daß sie im Sinne der RGr. verfahren.

Inhalt und Umfang der Gefängnisbücherei werden bestimmt durch die nach Vorbildung und Beruf, Geschlecht, Lebensalter und Auffassungsvermögen, Weltanschauung und Geschmacksrichtung verschiedenen Bildungs- und Unterhaltungsbedürfnisse des Leserkreises, durch die erziehlichen Zwecke des Strafvollzugs, die durch die Bücherei kräftig gefördert werden können und das durch den Ernst der Lage und die Abgeschlossenheit bei vielen Gefangenen geweckte Bedürfnis nach innerer Einkehr und religiöser Erbauung. Die Gefängnisbücherei muß allen daraus erwachsenden und im Rahmen des erziehlichen Strafvollzugs statthaften Ansprüchen gerecht werden können und daher Bücher aus allen Wissens- und Lebensgebieten, belehrenden und erzählenden Inhalts für einfache und gehobene Ansprüche in genügender Anzahl enthalten.

Die RGr. fordern eine ausreichende Anzahl belehrender und unterhaltender Bücher und Schriften und als besonders wert-

voll solche zu beruflicher Fortbildung oder zur Förderung des sonstigen späteren Fortkommens. Religiöse Bücher werden nicht genannt[1].

Bis auf Thüringen, das über den Inhalt der Bücherei nichts erwähnt, haben sich alle VO. der Einzelstaaten die Forderung der RGr. zu eigen gemacht. Baden–Bayern–Braunschweig–Bremen–Lippe–Lübeck–Preußen und Württemberg verlangen auch eine ausreichende Anzahl religiöser oder erbaulicher Bücher. Hessen und Sachsen tun dies zwar nicht ausdrücklich, treffen aber Bestimmungen über die Verwaltung und Ausgabe religiöser Bücher und setzen diese somit als Bestandteil der Bücherei voraus. Baden legt noch besonderen Wert auf Bücher, die geeignet sind, die Bildung des Charakters, die Stärkung des Willens und die sittliche Festigung der Gefangenen zu fördern.

Bei aller Reichhaltigkeit der Gefängnisbüchereien wird es nicht ausbleiben, daß gewisse Sonderwünsche der Leser nicht erfüllt werden können. Sofern sich die Anschaffung der gewünschten Schriften wegen ihrer seltenen Verwendbarkeit für die Gefängnisbücherei nicht lohnt, muß den Gefangenen folgerichtig die Möglichkeit gegeben sein, sich solche Schriften selbst zu beschaffen oder zusenden zu lassen. Die RGr. lassen das nur zu für Schriften, die „ausschließlich der beruflichen Fortbildung dienen“. Alle anderen dürfen nur aus der Anstaltsbücherei entnommen werden.

Ein zwingender Grund für diese Einschränkung liegt nicht vor. Sofern die Zulassung aller Schriften von außen her von der Genehmigung des Anstaltsvorstandes abhängig gemacht wird, ist jede weitere Einschränkung entbehrlich. Die Bestimmung der RGr. ist wohl auch deshalb in dem Entwurf zu einem Strafvollzugsgesetz fallen gelassen und durch die Bestimmung ersetzt worden, daß den Gefangenen die Beschaffung von Büchern auf Antrag gestattet werden kann, jedoch soll dies als Vergünstigung für die Gefangenen der Mittel- und Oberstufe[2] gelten.

In ähnlicher Weise wird schon jetzt verfahren in Anhalt–Bremen–Lippe–Lübeck und Preußen, in deren VO. bestimmt wird, daß in geeigneten Fällen der Anstaltsvorstand die Verwendung eigener Schriften, insbesondere solcher zur beruf-

---

[1] Auch nicht im Entwurf zu einem Strafvollzugsgesetz.

[2] Da die Bezeichnung der Stufen durch Zahlen mißverständlich sein könnte, wird hier die Bezeichnung Unter-, Mittel- und Oberstufe gebraucht. Thüringen hat unter der Unterstufe noch eine Strafstufe, Hamburg über der Oberstufe noch eine Freistufe (-gruppe).

lichen Fortbildung gestatten kann. Sachsen beschränkt die Selbstbeschaffung auf Schriften zur beruflichen Fortbildung, innerer Aufrichtung und Erbauung, läßt mit Zustimmung des Anstaltsvorstandes aber auch andere nicht aus der Anstaltsbücherei zu. Dabei ist in erster Linie an solche gedacht, die den Gefangenen von Angehörigen zugehen.

Die Einschränkung der RGr. haben Baden–Bayern–Braunschweig – Hessen – Mecklenburg-Schwerin – -Strelitz–Oldenburg und Württemberg aufgenommen. Baden und Thüringen gestatten die Anschaffung eigener Schriften jeder Art nur der Oberstufe, ebenso Württemberg. In Braunschweig dürfen sich die Gefangenen der Mittelstufe Schriften zur beruflichen Fortbildung, die der Oberstufe auch anderer Art beschaffen. Am weitesten geht Hamburg. Es gestattet die Anschaffung eigener Schriften nicht nur ganz allgemein, sondern verlangt, daß die Absicht eines Gefangenen, sich eigene Bücher zu erwerben, gefördert werden solle.

Anhalt – Braunschweig – Bremen – Hamburg – Hessen–Lippe–Lübeck und Preußen enthalten auch den in die Strafvollzugsordnung streng genommen nicht gehörenden Hinweis, daß die Bestimmung über die Gewährung eigener Schriften an Untersuchungsgefangene dem Richter zustehe.

Über den Rahmen der RGr. hinaus enthalten die VO. der meisten Staaten Bestimmungen über die Verwaltung der Gefängnisbüchereien und über Auswahl und Verteilung des Lesestoffes, wohl aus der Erwägung heraus, daß darin der Schwerpunkt des Büchereiwesens liegt. Das bloße Vorhandensein einer reichhaltigen Bücherei genügt nicht. Wenn die in ihr vorhandenen Kräfte sich auswirken sollen, müssen sie von kundiger Hand an die richtige Stelle geleitet werden. Kenntnis der Bücher und der Leser, also literarische Bildung und Belesenheit und Menschenkenntnis, psychologische und pädagogische Schulung sind dazu unerläßliche Bedingungen. Daher sind zu dieser Arbeit in erster Linie die Beamten berufen, die durch ihr Amt in die eigentliche Erziehungsarbeit des Strafvollzugs gestellt sind: Geistliche und Lehrer. Andere Beamte, die die genannten Voraussetzungen nicht erfüllen, und Gefangene kommen nur für die untergeordneten Büchereiarbeiten in Frage. So ist es bisher schon gehalten worden, und so kommt es auch in den VO. der Einzelstaaten, soweit diese überhaupt davon handeln, zum Ausdruck.

Bayern–Hessen–Lübeck und Preußen übertragen die Verwaltung der religiösen Bücher dem Geistlichen, die der übrigen dem Lehrer oder einem vom Vorstande zu bestimmen-

den anderen Beamten. In Anhalt–Braunschweig–Bremen und Lippe besorgt die Büchereigeschäfte der Lehrer oder ein vom Vorstande zu bestimmender anderer Beamter und in Württemberg der Geistliche oder Lehrer.

Geeignete Gefangene werden wohl überall zu Hilfe herangezogen. Ausdrücklich erwähnt das nur Braunschweig, jedoch dürfen in den Landesstrafanstalten zu Wolfenbüttel nur Gefangene der Oberstufe dazu verwendet werden. Damit wird die Beschäftigung in der Bücherei als Vergünstigung bewertet. Der dadurch bedingte häufige Wechsel unter den Büchereigehilfen dürfte der Sache selbst aber nur wenig dienlich sein.

Um der Ansteckungsgefahr vorzubeugen, sind auf Anregung der Ärzte bisher schon wohl in den meisten größeren Anstalten besondere Büchereien für Lungenkranke, Geschlechtskranke und Hautkranke gehalten worden. Erwähnung tun ihrer nur Baden und Braunschweig.

In Hamburg besteht für die Verwaltung der Bücherei eine besondere Büchereiordnung; in Hessen soll sie, wo nötig, durch eine besondere Dienstanweisung geregelt werden.

Die neuanzuschaffenden Bücher wählt in Hessen–Braunschweig–Bremen–Lippe–Lübeck–Preußen und Württemberg der Anstaltsvorstand im Einvernehmen mit dem Geistlichen und Lehrer aus. Daß diese Auswahl, wie es in den sechs zuletzt genannten Staaten vorgeschrieben ist, zum Gegenstand der Beamtenbesprechung gemacht wird, erscheint umständlich und auch deshalb nicht empfehlenswert, weil die Teilnehmer an der Beamtenbesprechung, die die Bücher nicht gelesen haben, darüber nicht urteilen können.

Wie bereits erwähnt, kann die Bücherei erst dann ihren Zweck erfüllen, wenn jeder Gefangene den Lesestoff erhält, der seinem Bildungsgrad und seinen Neigungen entspricht und ihn fesselt. Daher bestimmen Anhalt–Baden–Bremen–Lippe–Lübeck–Preußen und Sachsen, daß bei der Verteilung der Bücher die Wünsche und die Eigenart der Gefangenen nach Möglichkeit berücksichtigt werden sollen. Thüringen schreibt vor, daß alle Gefangenen nach ihren Bücherwünschen gefragt werden und daß auf die Hebung ihres Geschmackes nach Kräften hingewirkt werden soll. Hamburg verlangt, daß die Gefangenen ständig auf geeigneten Lesestoff hingewiesen werden. Zu empfehlen ist es, den Gefangenen das Bücherverzeichnis zur Angabe ihrer Wünsche auszuhändigen. Das ist besonders literarisch gebildeten oder sonst geistig regsamen Gefangenen

willkommen und für den Büchereiverwalter eine Erleichterung bei der Auswahl[1].

Hamburg hält für jede Werkstatt für die darin beschäftigten Gefangenen eine Fachzeitschrift für das betreffende Gewerbe, eine Einrichtung, die allgemeiner Beachtung wert ist.

Baden–Braunschweig–Hamburg und Thüringen stellen die Verteilung des Lesestoffes in den Dienst des Stufenstrafvollzugs:

Baden bewilligt den Gefangenen der

Unterstufe für die Wochentage 1 belehrendes Buch und dazu für die Sonn- und Feiertage 1 weiteres Buch nach eigener Wahl — den Gefangenen der

Mittelstufe 1 belehrendes Buch und wöchentlich 1 anderes nach eigener Wahl, die bis zur Abgabe in der Zelle behalten werden dürfen — den Gefangenen der

Oberstufe dasselbe wie denen der Mittelstufe, dazu auf Wunsch wöchentlich noch ein weiteres Buch. Außerdem wird die Beschaffung oder Zusendung eigener Bücher oder Zeitschriften, insbesondere solcher zur beruflichen Fortbildung gestattet.

Braunschweig bewilligt den Gefangenen der

Unterstufe an Sonn- und Feiertagen 1 Buch, das, wenn es rein belehrenden Inhalts ist, auch die ganze Woche hindurch behalten werden darf — den Gefangenen der

Mittelstufe wöchentlich 1 Buch, das bis zur Abgabe belassen werden kann — den Gefangenen der

Oberstufe 1 Buch auf Verlangen.

Hamburg bewilligt den Gefangenen der

Unterstufe (Eingangsgruppe) wöchentlich 1 Buch — den Gefangenen der

Mittelstufe (Mittelgruppe) wöchentlich 2 Bücher.

(Wie die „Ober-“ und die „Freigruppe“ behandelt werden, ist aus der VO. nicht ersichtlich.)

Thüringen bestimmt für die

Strafstufe: Den Gefangenen kann ein rein belehrendes Buch gestattet werden, das auch wochentags in der Zelle behalten wird. Die

---

[1] In der Anstalt Bautzen sind damit nach der Erfahrung des Berichterstatters schon vor 2 Jahrzehnten gute Erfolge erzielt worden. — Die Anstalt Waldheim hat neuerdings das Verzeichnis ihrer Bücherei durch Druck vervielfältigt und jedem Gefangenen zugänglich gemacht. Für die übrigen größeren Gefangenenanstalten Sachsens ist dasselbe geplant.

Unterstufe erhält für die Wochentage 1 rein belehrendes Buch und außerdem für die Sonn- und Feiertage 1 Buch nach eigener Wahl. Die

Mittelstufe erhält wöchentlich 2 Bücher, die bis zur Abgabe in der Zelle bleiben und die

Oberstufe Bücher nach Verlangen; sie darf sich außerdem mit Genehmigung des Direktors eigene Bücher beschaffen.

Diese Verteilung des Lesestoffes bedeutet zweifellos eine fühlbare Vertiefung der Stufenunterschiede, macht vielen Gefangenen das Aufrücken in die höhere Stufe erstrebenswert und fördert dadurch Zucht und Ordnung. Das letztere kann indessen durch eine unterschiedslose Erfüllung der Bücherwünsche ebenso erreicht werden, da dann die Möglichkeit besteht, daß jeder Gefangene in der Freizeit unter dem Banne seines Buches nicht auf Ordnungswidrigkeiten verfällt. Ein gewichtiges Bedenken ist aber bei einer Verteilung des Lesestoffes nach der Stufenzugehörigkeit, daß die in der Gefängnisbücherei liegenden erzieherischen Kräfte nicht in dem überhaupt möglichen Maße ausgenützt werden können. Es wird abzuwarten sein, welche Erfahrungen in den genannten Staaten mit dieser Verteilung des Lesestoffes gemacht werden.

Über die Verteilung der religiösen Bücher treffen Baden–Braunschweig und Sachsen besondere Anordnungen. Die ersten beiden fordern, daß den christlichen Gefangenen die von den kirchlichen Behörden eingeführten Gebet- und Gesangbücher usw. ihres Bekenntnisses und den Israeliten Gebetbuch und Bibel zu verabreichen sind. Sachsen bestimmt, daß religiöse Schriften nur an solche Gefangene ausgegeben werden sollen, die selbst darum bitten und daß Bibeln, neue Testamente und andere Schriften zur inneren Aufrichtung oder Erbauung den Gefangenen auf Wunsch in beschränkter Zahl zum dauernden Gebrauch überlassen werden.

Auf sorgfältige Behandlung der Bücher wird gewiß überall besonderes Gewicht gelegt und zumeist wohl ein Hinweis darauf in jedem Buche angebracht[1]. In der VO. tut dessen nur Hamburg Erwähnung.

Baden und Braunschweig lassen zu, daß der Vorstand aus besonderen Gründen, z. B. bei Arbeitsmangel, von den Grundsätzen der Bücherverteilung abweichen kann. Dieses Hilfsmittel ist in Notzeiten wohl hier und da schon angewendet worden.

---

[1] In Sachsen wird folgender Hinweis auf der inneren Seite des Einbanddeckels jedes Buches angebracht: „Dieses Buch kommt zu Dir

b) Bekanntgabe von Tagesereignissen und Lesen von Tageszeitungen.

Der Sinn der Bekanntgabe von Tagesereignissen und der Zulassung von Tageszeitungen in den Strafanstalten ist in § 110 der RGr. zum Ausdruck gebracht: Den Gefangenen soll Gelegenheit gegeben werden, sich über die wichtigsten Tagesereignisse auf dem laufenden zu halten. Damit ist einem schon lange empfundenen Übelstande abgeholfen und dem gegen den Vollzug der Freiheitsstrafen mit Recht erhobenen Vorwürfen, daß er die Gefangenen dem freien Leben entfremde, die Spitze abgebrochen worden. Unter diesem Gesichtswinkel ist die Bekanntgabe der Tagesereignisse nicht zunächst eine Vergünstigung für die Gefangenen, sondern vielmehr eine Pflicht des Strafvollzugs ihnen gegenüber. Wohl aber kann die Art der Bekanntgabe als Vergünstigung ausgestaltet werden.

Die RGr. fordern die Bekanntgabe der wichtigsten Tagesereignisse erst bei Strafen von mindestens 3 Monaten[1]. Gefangene mit Strafen unter 3 Monaten erhalten demnach von den Vorgängen in der Außenwelt keine Kenntnis. Im Hinblick auf den Zweck der Einrichtung sollte diese Frist wesentlich, mindestens bis auf 1 Monat herabgesetzt werden.

Bis auf Baden, das schon den Gefangenen mit Strafen von über 1 Monat das Halten der badischen Gefängniszeitung gestattet, und Hamburg, das eine Straflänge überhaupt nicht festsetzt, haben fast alle Staaten diese Bestimmung aufgenommen. Mecklenburg-Strelitz und Thüringen, das nur der Mittel- und Oberstufe das Lesen von Tageszeitungen gestattet, erwähnen nichts davon. Braunschweig betont, daß bei der Bekanntgabe parteipolitische Beeinflussung der Gefangenen untersagt ist.

Die Zeitungen, die zur Bekanntgabe von Tagesereignissen gehalten werden, soll nach dem RGr. der Anstaltsvorstand nach Erörterung in der Beamtenbesprechung auswählen. Diese Bestimmung haben Bayern–Oldenburg–Sachsen und Thüringen aufgenommen. In Mecklenburg-Schwerin–Anhalt–Braunschweig und Lippe bestimmt das nähere dar-

---

zur Belehrung und zur Unterhaltung. Es will Dir über freie Stunden und trübe Stimmungen hinweghelfen. Behandle es als Deinen Freund und pflege es! Halte es sauber! Beschmutze, beschreibe und bemale es nicht! Zerreiße es nicht, beschädige es nicht, hüte es sorgsam! Vertausche das Buch nicht eigenmächtig, gib es nicht an andre weiter! Denke immer daran: wenn Du das Buch schlecht behandelst, wenn es nicht mehr ausgegeben werden kann, wirst Du und werden andere Bücher entbehren müssen!"

[1] Auch der Entwurf zu einem Strafvollzugsgesetz hält daran fest.

über der Anstaltsvorstand, während es in Hessen–Lübeck–Preußen und Württemberg durch besondere Verfügung geregelt werden soll. Bayern verlangt, daß die von der Anstalt zu haltenden Zeitungen keine ausgesprochen parteipolitische Richtung vertreten sollen; es dürfte wohl aber sehr schwierig sein, solche Tageszeitungen ausfindig zu machen.

Vollkommene Einmütigkeit besteht bei den Einzelstaaten in der Behandlung der Tageszeitungen politischen Inhalts, die auf den gewaltsamen Sturz der bestehenden staatlichen Ordnung hinarbeiten oder die Gefangenen zu Meutereien, zu Widerstand oder Unbotmäßigkeit gegen die Anstaltsbeamten oder zu sonstigen Verletzungen der Hausordnung aufwiegeln. Alle Staaten haben diese Bestimmung z. T. wörtlich übernommen. Anhalt – Braunschweig – Bremen – Lippe – Lübeck – Mecklenburg-Schwerin – Mecklenburg-Strelitz – Oldenburg–Preußen und Thüringen ersetzen das nur die Möglichkeit bietende „können ausgeschlossen werden“ der RGr. durch das bestimmte „sind ausgeschlossen“.

Auch die Bestimmungen der RGr. über die Befugnis des Vorstehers zur Zurückhaltung einzelner Nummern (oder Teile) von Tageszeitungen, von deren Inhalt eine schwere Gefährdung der Ordnung und Sicherheit zu befürchten ist und über die Verpflichtung zu ihrer alsbaldigen Abgabe an die Aufsichtsbehörde ist in alle VO. aufgenommen worden.

Die gänzliche Ausschließung bestimmter Tageszeitungen darf in allen Staaten dem Sinne der RGr. entsprechend nur durch die Aufsichtsbehörde geschehen. Thüringen trifft eine solche Bestimmung nicht, ordnet aber auch nichts anderes an; es dürfte wohl genau so verfahren.

Daß die Gefangenen die Zeitung nach angemessener Zeit wieder abzugeben und keinen Anspruch auf ihre Herausgabe haben, ist in alle VO. übergegangen mit Ausnahme von Baden, das das Halten von Tageszeitungen auf wenige Ausnahmen beschränkt. Alle anderen Staaten belassen den Gefangenen die Zeitung „in der Regel“ 24 Stunden. Bis auf Baden–Bayern–Mecklenburg-Strelitz–Oldenburg und Thüringen bestimmen alle Staaten, daß das Zeitungspapier zugunsten der Gefangenenfürsorge verwendet werde, nur Sachsen wahrt den Gefangenen das Eigentumsrecht daran, auf das aber in der Regel jeder gern verzichtet, da die Unmöglichkeit, das Papier für jeden Leser gesondert aufzubewahren, ohne weiteres einleuchtet.

Während nach den RGr. das Halten einer Tageszeitung ganz allgemein gestattet werden kann, wird von allen Staaten

mit Ausnahme von Mecklenburg-Schwerin–M.-Strelitz und Württemberg der Leserkreis dadurch stark eingeschränkt, daß die Genehmigung von der Stufenzugehörigkeit abhängig gemacht wird[1]. Oldenburg genehmigt es erst „nach längerer Zeit". Bayern bestimmt für Gefängnisgefangene nichts, für Zuchthausgefangene aber, daß ihnen Zeitungen erst nach Ablauf von 6 Monaten gewährt werden. In Anhalt–Bremen–Hessen–Lübeck und Preußen gehört das Halten einer Zeitung zu den Strafmilderungen, die bei Zuchthausstrafen nach Ablauf von 9 Monaten und bei Gefängnisstrafe nach Ablauf von 3 Monaten eintreten dürfen; ihnen schließt sich Lippe an, das offenbar nur Gefängnisstrafen vollzieht. In Braunschweig und Sachsen bildet es eine Vergünstigung der Mittel- und Oberstufe und in Hamburg der Ober- und Freigruppe. In Braunschweig können die Gefangenen der Oberstufe auch die im gemeinschaftlichen Leseraum ausliegenden Zeitungen in der arbeitsfreien Zeit einsehen. Thüringen gestattet, daß die Gefangenen der Mittelstufe Sonntags, die der Oberstufe auch wochentags die in den Gemeinschaftssälen ihrer Stufe ausliegenden Zeitungen lesen. Die letzteren dürfen auch selbst eine Zeitung halten. In Baden ist das Halten oder Zusenden einer Tageszeitung nicht erlaubt. Ausnahmen kann der Vorstand nur den Gefangenen der Oberstufe und bei besonders guter Führung auch Gefangenen der Unter- und Mittelstufe bewilligen, „für die im Hinblick auf ihre Vorbildung und ihren Beruf die Entziehung einer Tageszeitung eine besondere Härte bedeuten würde."

Baden und Württemberg beschränken das Zeitunglesen auf die Einzel- und Zellenhaft; „in der Regel" ist das auch der Fall in Anhalt–Bremen–Lübeck und Preußen.

Die Auswahl der Zeitungen dürfte den Gefangenen wohl überall freigestellt sein; Anhalt – Braunschweig – Hamburg–Hessen–Lippe–Lübeck–Oldenburg–Württemburg – Hessen – Lippe – Lübeck – Oldenburg – Sachsen und Württemberg bringen das in ihren VO. besonders zum Ausdruck. Sachsen beschränkt indessen die Auswahl auf Zeitungen oder Zeitschriften in deutscher Sprache[2].

Aus erziehlichen Gründen ist es erfreulich, daß Jugendlichen fast allgemein die Zeitungen vorenthalten werden. In

---

[1] Auch der Entwurf zu einem Strafvollzugsgesetz führt in § 168[1] das Halten einer Zeitung unter den der Mittel- und Oberstufe zu gewährenden Milderungen des Strafvollzugs auf.

[2] Der Entwurf zu einem Strafvollzugsgesetz läßt in § 112[1] ausnahmsweise auch Bücher, Zeitungen und Zeitschriften in fremder Sprache zu.

Bremen–Lippe–Lübeck–Preußen und Württemberg geschieht dies „in der Regel“, in Baden–Hessen und Sachsen aber ohne diese Einschränkung.

Dieser Überblick zeigt, daß die Tageszeitungen trotz mancher Einschränkung in weitem Umfange Eingang in die Strafanstalten gefunden haben und einen wesentlichen Bestandteil der geistigen und seelischen Nahrung vieler Gefangenen bilden. Ob damit immer eine geistige und seelische Hebung der Gefangenen bewirkt wird, wie man es nach der Eingliederung des Zeitunglesens in die VO. erwarten könnte, ist sehr zweifelhaft. Mit vollem Rechte hegen weite Kreise des Strafvollzugs, Fachleute gegen die Zulassung der Tageszeitungen in der jetzigen Ausdehnung ernste Bedenken, die auch in den durch die RGr. getroffenen und von allen Staaten übernommenen Vorsichtsmaßregeln gegenüber den politischen Tageszeitungen ihren Ausdruck finden.

Diese Bedenken eingehender zu behandeln, ist hier nicht nötig. Es sei nur kurz hingewiesen auf die Gefahren, die es mit sich bringt, wenn der politische Tageskampf auch hinter die Mauern der Gefängnisse getragen wird in eine Welt, in der der richtige Maßstab für die wirklichen Vorgänge fehlt und die ausgleichenden Verhältnisse des freien Lebens nicht wirksam werden können — auf die Berichte über Gerichtsverhandlungen, die, wenn sie politisch gefärbt sind, oft auch Angriffe auf die Rechtsprechung enthalten und viele Gefangene in der Verbitterung gegen die Justiz bestärken — auf Berichte über Sensationsprozesse, Skandalgeschichten, Verbrechen u. a. — auf Schlüpfrigkeiten und Unzüchtigkeiten in Mitteilungen und Witzecken — auf die zahlreichen Vergnügungsanzeigen u. v. a. m.

Wir bemühen uns, alle Maßnahmen des Strafvollzugs auf Erziehung einzustellen und wissen genau, daß wir damit nur Erfolg haben können, wenn es uns gelingt, den Gefangenen aus seinen bisherigen falschen und ihm zum Schaden gewordenen Gedankengängen herauszuführen in eine geistig und sittlich gesunde Gedankenwelt und wenn wir alle diesem Bestreben entgegenarbeitenden Einflüsse ausschalten. Entziehen wir dieser Arbeit aber nicht den Boden, zerstören wir nicht selbst unser Werk, wenn wir den Gefangenen durch das Lesen der Zeitung immer wieder auf die alten Gedankengänge zurückführen? Solange wir die Gefangenen erziehen wollen, stehen uns die Tageszeitungen u. zw. — das sei ausdrücklich betont — jeder politischen Richtung hindernd im Wege.

Gewiß können bedenkliche Stellen ausgeschnitten werden. Es ist aber ganz unmöglich, damit alles zu erfassen, was von den Gefangenen ferngehalten werden soll. Und abgesehen von dem Umfang dieser Arbeit — in großen Anstalten gehen die Tageszeitungen in die Hundert — erregt es bei den Gefangenen Anstoß, Verstimmung und Mißmut.

Es ist schon das einfachste und beste, den Gefangenen von vornherein nur das zu bieten, was ihnen unter Berücksichtigung aller Verhältnisse geboten werden muß und darf. Und das führt zwingend zu der Forderung einer besonderen Gefängniszeitung. In fünf deutschen Staaten: Baden – Hessen – Preußen – Sachsen und Württemberg sind damit in den letzten Jahren bereits außerordentlich erfreuliche Anfänge gemacht worden:

In Baden erscheint im 2. Jahrgange allwöchentlich „Aus Welt und Heimat". Schriftleiter: Strafanstaltslehrer Alfons Reiß-Mannheim, Herzogenriedstraße 111. Diese Zeitung erhalten die Gefangenen vollkommen kostenlos. Tageszeitungen werden nach Möglichkeit nicht zugelassen. Abgabe an außerbadische Anstalten ist nicht ausgeschlossen. Aus dem Inhalt der Nr. 9 vom 25. Februar 1927: Gedenktage. — Sinnsprüche. — Neueste Nachrichten. — Rundschau: Deutsche Politik. — Ausland. — Vermischte Nachrichten. — Zur Unterhaltung und Belehrung: Menschenkenntnis. — Absolut und relativ. — Radio in Theorie und Praxis. — Rätselecke.

Hessen gibt im 2. Jahrgang wöchentlich ein „Nachrichtenblatt" heraus. Druck und Verlag der Butzbacher Zeitung in Butzbach. Es wird als Vergünstigung an alle Gefangenen mit mehr als 3 Monaten Strafe abgegeben und gilt als Ersatz für politische Zeitungen, sodaß diese nicht gestattet werden. Wie von zuständiger Stelle mitgeteilt wird, werden mit dem „Nachrichtenblatt" zunächst noch Erfahrungen gesammelt. Änderungen im äußeren Zuschnitt und inneren Ausbau sind geplant. Aus dem Inhalt der Nr. 61 vom 27. Februar 1927: Zum Nachdenken (Sinnsprüche). — Politischer Wochenspiegel. — Aus dem Reiche. — Ferngespräche Frankfurt–New-York. — Karl von Opel. — Autoverbindung Hamburg–Genua. — Aus aller Welt. — Turnen, Sport und Spiel.

Für Preußen erscheint im 3. Jahrgang wöchentlich „Der Leuchtturm"[1]. Schriftleiter: Erich Deetjen in Wohlau in

[1] Eine eingehende Besprechung des „Leuchtturms" von Pfarrer Dr. rer. pol. Alfred Just findet sich in Heft 6 des 2. Jahrganges 1926 der „Deutschen Zeitschrift für Wohlfahrtspflege", Berlin, Carl Heymanns Verlag. Darnach beträgt die Auflage 20000 u. zw. 12000 für zahlende Bezieher — 10 Pf. monatlich — und 8000 zur kostenlosen Abgabe an kranke und arbeitsunfähige Gefangene.

Schlesien, Steinauer Straße (Kolonie). Wie von der Schriftleitung mitgeteilt wird, geht das Bestreben dahin, durch den „Leuchtturm" die politischen Tageszeitungen zu ersetzen. Das scheint hier und da schon erreicht zu sein, da eine Anzahl großer preußischer Anstalten fast soviel Bezieher zählen wie ihre Belegung beträgt. Aus dem Inhalt der Nr. 9 vom 27. Februar 1927: Politische Übersicht. — Deutschland. — Ausland. — Turnen und Sport. — Gedenktafel. — Letzte Nachrichten. — Kleinere Aufsätze. — Humor. — Rheinischer Brief. — Musikalische Veranstaltung im Strafgefängnis Ratibor. — Eine Sonntag-Nachmittagsveranstaltung im Zentralgefängnis Cottbus. — Fortsetzung des schlesischen Heimatromans „Die Ritter vom Geiersberg" von Gertrud Kurowski.

Für Württemberg erscheint im 6. Jahrgang monatlich zweimal „Welt und Leben". Schriftleiter: Justizrat Schmidhäuser, unter Mitarbeit von Anstaltspfarrer Schlaich und Anstaltslehrer Kleiner-Heilbronn, Steinstraße. Die Zeitung darf, wie von der Schriftleitung mitgeteilt wird, von den Gefangenen aller württembergischen Anstalten bezogen werden. Bezugspreis 5 Pf. für die Nr., doch wird etwa die Hälfte aller Stücke auf Anstaltskosten bezogen. Die Vergünstigung, eine Tageszeitung zu lesen, ist nicht ausgeschlossen, doch halten sich die Wünsche darnach in sehr engem Rahmen. Aus dem Inhalt der Nr. 5 vom 1. März 1927: Für stille Stunden (Aussprüche bedeutender Männer). — Zur Lage (Überblick über die politische Lage Deutschlands). — Ausland. — Heimat. — Vermischte Nachrichten. — Die Grippe im Lande. — Volkswirtschaftliches. — Turnen, Sport und Spiel. — Stiller Wunsch (Gedicht eines Gefangenen). — 13. Fortsetzung der Novelle von Gottfr. Keller: Das Fähnlein der sieben Aufrechten. — Rätsel und Lustige Ecke.

In Sachsen erscheint im 6. Jahrgang alle zwei Wochen der „Blick in die Welt"[1]. Schriftleiter: Oberlehrer Müller, Oberamtmann Schmidt, Fürsorger Starke und Anstaltslehrer Szpera-Waldheim. Die Zeitung wird an alle sächsischen Gefangenenanstalten und Gerichtsgefängnisse abgegeben. Der Bezug von Tageszeitungen nach den geltenden Bestimmungen

[1] Der von Pfarrer Dr. Just in dem genannten Aufsatz über den „Leuchtturm" zum Ausdruck ebrachten Meinung, der „Blick in die Welt" sei mehr ein Familienblatt als eine Zeitung, den Bedürfnissen der Gefangenen nach einer Orientierung über die Außenwelt werde dadurch nicht Genüge geleistet, und Württemberg habe die Angelegenheit ähnlich geregelt, kann nicht zugestimmt werden. Die Unterrichtung der Gefangenen über die Vorgänge in der Außenwelt nimmt in beiden Zeitungen den breitesten Raum ein.

bleibt bestehen. Aus dem Inhalt der Nr. 8 vom 20. Februar 1927: Politische Rundschau: Inland. —Ausland. —Wirtschaft. — Aus aller Welt. — Technik und Wissenschaft. — Vermischtes. — Letzte Nachrichten. — Preisaufgabe. — Beilage: Pestalozzi. — Verschiedene Aufsätze.

Es liegt nicht in der Aufgabe dieser Arbeit, diese z. Z. in Deutschland erscheinenden Gefängniszeitungen zu besprechen[1]. An dieser Stelle genügt die Feststellung, daß auf dem eingeschlagenen Wege das einzig notwendige Ziel, die Gefangenen über die wichtigsten Tagesereignisse auf dem laufenden zu halten, in dem nötigen Maße erreicht werden kann und erreicht wird, und daß deshalb die Gefängniszeitung für die überwiegende Mehrzahl der Gefangenen genügt und die Tageszeitungen vollkommen ersetzt. Das wird um so mehr der Fall sein, wenn es gelingt, die Gefängniszeitungen noch weiter auszubauen und, soweit dies noch nicht der Fall ist, allwöchentlich erscheinen zu lassen. Dazu wird es aber nötig sein, daß die umfangreiche Herausgeberarbeit nicht mehr, wie es jetzt überall der Fall zu sein scheint, neben dem vollen Arbeitsmaße des eigentlichen Amtes mit erledigt werden muß, sondern daß damit, wie es der Bedeutung des Unternehmens entspricht, ein Beamter mit den nötigen Hilfskräften im Hauptamte betraut wird.

Die Tageszeitungen vollständig aus den Gefängnissen auszuschließen, soll durchaus nicht gefordert werden. Denn es darf nicht verkannt werden, daß der wissenschaftliche Inhalt einer gut geleiteten Tageszeitung für gebildete und geistig geförderte Gefangene eine reiche Quelle der Anregung bildet und daß Aufsätze über Volks- und Weltwirtschaft, Handel, Technik u. a. m. in einer Gefängniszeitung nicht in der Ausführlichkeit Aufnahme finden können, wie sie für das Fortkommen mancher Gefangenen in der Freiheit notwendig ist. Das erfordert aber bei weitem nicht die Zulassung der Tageszeitungen in dem jetzigen Umfange. Sie könnten vielmehr etwa auf die Gefangenen der Oberstufe und sonst noch auf die beschränkt werden, für die, wie es in der badischen VO. heißt, die Entziehung einer Tageszeitung im Hinblick auf ihre Vorbildung und ihren Beruf eine Härte bedeuten würde. Aus Gründen der Zucht und Ordnung ist auch zu empfehlen, Tageszeitungen in der Regel nur Gefangenen der Einzel- und Zellenhaft zu gewähren.

[1] Eine Besprechung durch Pastor Dr. Seyfarth-Hamburg enthalten Nr. 1/2 der „Monatsblätter des Deutschen Reichsverbandes für Gerichtshilfe, Gefangenen- und Entlassenenfürsorge“ vom Januar/Februar 1927.

Die jetzige Regelung der Zeitungsfrage ist noch nicht befriedigend. Es darf aber erwartet werden, daß ihre Weiterentwicklung in der Richtung läuft, daß durch das Zeitunglesen die erziehlichen Belange des Strafvollzugs nicht beeinträchtigt werden. Des Fortschritts, den die Bekanntgabe der Geschehnisse des freien Lebens an die Gefangenen bedeutet, dürfen wir uns aber jetzt schon freuen, wie wir auch anerkennen müssen, daß durch die Richtlinien der RGr. im Gefangenenbüchereiwesen der Einzelstaaten die notwendige Einheit geschaffen worden ist und rückständige Verhältnisse, wo sie etwa noch bestanden haben, vorwärts gedrängt werden.

Die Bestimmungen über die Sicherungsmaßnahmen, die Hausstrafen und das Beschwerderecht in den einzelnen Strafvollzugsordnungen.

Von Ober-Reg.-Rat Dr. Poller in Waldheim.

I.
Die Sicherungsmaßnahmen.

A. Allgemeines.

Die Bestimmungen in den Grundsätzen über die Sicherungsmaßnahmen haben ohne jeden Zusatz in ihre Vollzugsordnungen wörtlich übernommen: Bayern (§§ 152—154), Thüringen (§§ 144—148), Oldenburg (§§ 118—122) und Mecklenburg-Schwerin (§ 40). Alle übrigen Staaten haben dieselben in ihren Dienst- und Vollzugsordnungen mehr oder weniger ergänzt und erläutert. Preußen, Anhalt, Braunschweig, Mecklenburg-Strelitz, Lübeck, Bremen und Lippe führen unter den Sicherungsmaßnahmen an letzter Stelle auch die Zwangsernährung auf, während Bayern, Sachsen, Württemberg und Mecklenburg-Schwerin den Grundsätzen folgend diese Maßnahme in dem Abschnitte über die Gesundheitsfürsorge für zulässig erklärt haben. Nimmt man als Voraussetzung für eine Sicherungsmaßnahme neben dem Selbstmordversuch auch die Selbstbeschädigung mit auf — so Sachsen § 162 — und erwägt man weiter, daß zu dem Eintritt in den Hungerstreik meist ein an sich körperlich und geistig gesunder Gefangener sich entschließt, weil er dadurch nur etwas erzwingen will, so dürfte die Aufnahme der Zwangsernährung unter der Gesundheitsfürsorge oder unter dem Abschnitt über „Krankheiten" — so Hamburg — oder über „Krankenbehandlung" — so Baden — nicht zutreffend sein.

Schon auf der letzten Vereinstagung in Ludwigsburg ist als eine Lücke in den Grundsätzen bezeichnet worden, daß

darin keine Bestimmungen über den Waffenbrauch enthalten sind. Nur Bayern — ihm folgt darin auch Sachsen in seinem Entwurf einer Neufassung der Strafvollzugsordnung und einer Dienstordnung — hat darüber in dem Abschnitt der Sicherungsmaßnahmen Bestimmungen getroffen und dadurch den Aufsichtsbeamten seiner Strafanstalten die unbedingt nötigen Richtlinien über die Verwendung der ihnen anvertrauten Waffen gegeben. Es kann nur gewünscht werden, daß das künftige Reichsstrafvollzugsgesetz diesem Beispiele folgt.

B. Die Sicherungsmaßnahmen im besonderen.

Zulässig sind nach den Grundsätzen als Sicherungsmaßnahmen (§ 133):

1. Entziehung von Einrichtungsgegenständen und Bekleidungsstücken;
2. vorübergehende Unterbringung in Einzelhaft oder Zusammenlegung mit anderen Gefangenen;
3. Unterbringung in eine Beruhigungszelle;
4. Fesselung.

Nur für die Fesselung haben die Grundsätze bestimmt, unter welchen Voraussetzungen diese Maßnahme zulässig ist (§ 135). Im übrigen ist als Grundsatz aufgestellt, daß zu einer schärferen Sicherungsmaßnahme nur gegriffen werden darf, wenn eine leichtere keinen Erfolg verspricht. Beide Bestimmungen haben auch in allen Vollzugsordnungen Aufnahme gefunden.

Preußen, welches an erster Stelle — nämlich bereits am 1. August 1923 — seine Dienst- und Vollzugsordnung in Kraft treten ließ, stellt überdies auch für die Einsperrung in eine Beruhigungszelle Vorbedingungen auf. Es läßt diese Maßnahme nur zu bei Wutausbrüchen, die mit Toben, Schreien oder Zerstören von Gegenständen verbunden sind (§ 78). Ihm folgen darin: Hamburg (§ 163), Bremen (§ 70), Lübeck (§ 68), Lippe (§ 62), Braunschweig (§ 103), Mecklenburg-Strelitz (§ 37) und Anhalt (§ 60). Eine solche Beschränkung dieser Maßnahme dürfte im Widerspruch stehen mit der dort gleichfalls aufgenommenen Bestimmung, daß der Entscheidung des Vorstehers vorbehalten bleiben soll, welche Sicherungsmaßnahme im Einzelfall eintreten soll (Preußen § 78 Ziff. 2), sowie weiter die Erfahrung der Praxis unberücksichtigt lassen, daß die Wiederholung eines Selbstmordversuches, vor allem aber eines Fluchtversuches eines an sich nicht tobenden, schreienden oder demolierenden Gefangenen schon durch ein Verbringen in die

Beruhigungszelle wirksam vorgebeugt werden kann, sodaß es dazu der dafür vorgesehenen schwersten Sicherungsmaßnahme, der Fesselung, nicht bedarf. Wo aber in den Vollzugsordnungen nicht einmal die in erster Linie für solche Fälle beanzeigten Sicherungsmaßregeln oben unter 1 und 2 — Entziehung von Gegenständen, Zusammenlegung — mit aufgenommen sind — so Preußen, Hamburg, Lübeck, Bremen, Lippe, Mecklenburg-Strelitz und teilweise auch Braunschweig —, dürften die Sicherungsmaßnahmen nicht erschöpfend aufgeführt sein, vor allem wenn in diesen Vollzugsordnungen zugleich als Grundsatz hervorgehoben wird, daß erst eine leichtere Sicherungsmaßnahme versucht werden soll, bevor zu einer schärferen gegriffen wird.

Wo man sich in den Vollzugsordnungen nicht auf die wörtliche Übernahme der Bestimmungen der Grundsätze beschränkt hat, ist man — und dabei auffallend wörtlich übereinstimmend — teilweise bemüht, die zulässigen Arten der Fesselung erschöpfend aufzuführen, um einer unmenschlichen Fesselung vorzubeugen. Die Frage, in welcher Weise gefesselt werden kann, haben also nur einzelne Vollzugsordnungen geregelt, ein Grund genug, daß das künftige Strafvollzugsgesetz auch hierüber einheitliche Vorschriften enthalten möchte. Während Bayern, Thüringen, Oldenburg, Mecklenburg-Schwerin, weiter aber auch Württemberg, Baden, Hamburg und Mecklenburg-Strelitz in ihren Vollzugsordnungen nichts über die Arten der Fesselung enthalten, lassen Preußen, Lübeck, Bremen, Hessen, Anhalt, Lippe eine Fesselung an den Händen durch eine einfache Handschelle oder solche an einem, von anderen Ländern wieder nicht erwähnten, Stabe oder an einer Stange zu, deren Länge sogar vorgeschrieben ist (50 cm). Von ihnen setzt wiederum die Mehrzahl — darin übrigens auch Sachsen — ein Höchstgewicht der Fesselungswerkzeuge, nämlich 5 kg, fest. Braunschweig kennt eine Fesselung, die dem Gefangenen nicht gestattet, sich völlig aufzurichten. Sie ist nach § 103 Ziff. 3 nur in ganz besonderen Ausnahmefällen anzuwenden und nicht über 24 Stunden auszudehnen.

Gleich verschieden ist die ärztliche Kontrolle der gefesselten oder in eine Beruhigungszelle gebrachten Gefangenen. Bei allem dabei festzustellenden und nur anzuerkennenden Streben, die Gefangenen, gegen die diese schärfsten Sicherungsmaßnahmen angewendet werden, einer strengen Überwachung durch den Arzt zu unterstellen, unterscheiden sich in diesem Punkte die Vollzugsordnungen wiederum nicht unwesentlich. Die Bestimmung in den Grundsätzen, daß der in die Beruhi-

gungszelle gebrachte Gefangene täglich mindestens einmal vom Arzt zu besuchen ist (§ 134 Abs. 2), findet sich auch in den Vollzugsordnungen von Bayern, Württemberg, Sachsen, Baden, Hessen, Thüringen, Mecklenburg-Schwerin, Oldenburg, während Preußen, Braunschweig, Anhalt, Lippe, Hamburg und Lübeck nur ein tägliches Aufsuchen durch den Arzt vorschreiben. Bremen sieht die ärztliche Kontrolle nur „erforderlichenfalls" vor. Mecklenburg-Strelitz beschränkt sich darauf, daß der Arzt einen solchen Gefangenen „möglichst täglich" besucht. Preußen, Braunschweig, Mecklenburg-Strelitz, Lippe, Hamburg, Lübeck und Bremen verlangen überdies, daß der Arzt seine Besuche aktenkundig macht.

Während die Grundsätze dem Arzte den Besuch des gefesselten Gefangenen nicht besonders zur Pflicht machen, haben Preußen, Hessen, Anhalt, Braunschweig, Lippe, Hamburg und Lübeck auch den täglichen Besuch des gefesselten Gefangenen durch den Arzt verfügt und vorgeschrieben, daß auch diese Besuche zu vermerken sind. Mecklenburg-Strelitz und Bremen haben die Bestimmungen über den ärztlichen Besuch des in die Beruhigungszelle gebrachten Gefangenen auch auf den gefesselten Gefangenen ausgedehnt. Sachsen schreibt vor, daß der gefesselte Gefangene alsbald und sodann mindestens an jedem dritten Tage vom Arzt besucht werden soll.

Hamburg scheint nach der Fassung des § 166 seiner Vollzugsordnung zu verlangen, daß der Arzt auch den in eine Verwahrungszelle gebrachten Gefangenen besuchen muß.

II.
Hausstrafen.

A. Allgemeines.

Welche Hausstrafen gegen Gefangene zulässig sind, ist in § 139 der Grundsätze vereinbart. Ob sie ausreichend sind, um die Zucht und Ordnung in einer Strafanstalt aufrecht zu erhalten, soll an dieser Stelle nicht erörtert werden. In allen Vollzugsordnungen sämtlich aufgenommen sind sie jedenfalls von allen Ländern als geeignet und unbedingt notwendig anerkannt worden. Und doch sind trotz dieser äußerlichen Übereinstimmung in den weiteren Bestimmungen der einzelnen Vollzugsordnungen über die Hausstrafen nicht unbeachtliche Verschiedenheiten festzustellen:

Hamburg hat als weitere Hausstrafe aufgenommen die Hemmung der Aufrückung in eine höhere Gruppe für die Zeit von 1 bis 3 Monaten sowie die Zurückversetzung in eine niedrigere

Gruppe auf die Dauer von höchstens 3 Monaten (§ 197). Soll die Aufrückung des Gefangenen in eine höhere Stufe eine Erziehungsmaßnahme sein, wie auch Hamburg in § 69 seiner Vollzugsordnung zum Ausdruck bringt, so erscheint es nicht zutreffend, für das Vergehen eines Gefangenen allgemein auch als Hausstrafen die Entziehung der höheren Gruppe und die Hemmung der Aufrückung in eine solche neu aufzunehmen und diese dabei überdies zeitlich zu beschränken. Solche Maßnahmen können wohl die Folge einer Hausstrafe sein, sie müssen aber nicht zur Voraussetzung ein Verhalten haben, das mit einer Hausstrafe zu ahnden ist.

Nach der Aufrückung gezeigte niedrige Gesinnung, ein nach der Aufstufung bekannt gewordener Plan einer neuen strafbaren Handlung nach der Entlassung, in Briefen zum Ausdruck gebrachte Schadenfreude über das Opfer seiner Tat, abfällige Bemerkungen über die mit der Aufrückung verbundene Erziehungsabsicht u. a. m. werden oft schwer eine Hausstrafe, wohl aber hinreichend begründet erscheinen lassen, den Gefangenen zurückzustufen oder noch nicht aufrücken zu lassen.

Wie lange aber die Zurückstufung oder die Hemmung zu erfolgen hat, darf an keine Grenzen gebunden sein. Dies muß dem freien pflichtmäßigen Ermessen des dafür Verantwortlichen überlassen bleiben. Diesbezügliche zeitliche Schranken widersprechen dem Erziehungsgedanken, binden den Erzieher und stehen oft in keinem Verhältnisse zu dem Umstande, der den Anlaß zu solchen Maßnahmen gab. Nach Ablauf eines so begrenzten Zeitraumes den Gefangenen nicht wieder oder noch nicht aufrücken zu lassen — was nach § 202 der hamburgischen Strafvollzugsordnung überdies zulässig sein soll —, ist bei Aufnahme dieser Maßnahmen als Hausstrafen gleichbedeutend mit einer abermaligen Bestrafung des Gefangenen wegen derselben Tat.

B. Die einzelnen Hausstrafen im besonderen.

Die hiernach in allen Ländern zulässig schwerste Hausstrafe ist „der Arrest“ oder „die einsame Einsperrung“, welche Bezeichnung abweichend von den Grundsätzen nur Hamburg und Thüringen für den Arrest gewählt haben. Wie diese Strafe zu vollziehen ist, hat nur Sachsen in seiner Vollzugsordnung bestimmt. Dort ist nach § 172 Ziff. 8 der Arrest „in einer Strafzelle ohne Tisch und besondere Sitzgelegenheit derart in Einzelhaft“ zu vollziehen, daß alle Vergünstigungen, die Zellenbeleuchtung z.B., wegfallen. Alle anderen Länder haben

mehr oder weniger wörtlich die Bestimmung im ersten Absatz des § 143 der Grundsätze aufgenommen, also nur zum Ausdruck gebracht, daß bestimmte Vergünstigungen mit dem Arrest ohne weiteres als entzogen zu gelten haben. Hamburg allein läßt mit dem Arrest stets die Entziehung der Arbeit verbunden sein, kennt also diese nicht als besonderen Schärfungsgrund des Arrestes, führt aber im übrigen — wieder abweichend von allen anderen Vollzugsordnungen — als Schärfungsgründe nur auf die Entziehung des Bettlagers und die Schmälerung der Kost, nicht also die Entziehung der Bewegung (§ 203 Ziff. 3).

Alle Vollzugsordnungen betonen, daß die Gefangenen sich anständig zu betragen und angemessen aufzutreten haben. Gegen Sitte und Anstand verstößt aber ohne Zweifel auch der Gefangene, der als solcher dem Gericht vorgeführt sich ungebührlich aufführt. Offenbar weil einzelne Vollzugsordnungen — Preußen (§ 91), Braunschweig (§ 117), Lippe (§ 75), Lübeck (§ 87) und Bremen (§ 83), übrigens auch Sachsen in einem bereits oben erwähnten Entwurfe — ausdrücklich bestimmen, daß wegen Ungebühr vor Gericht Hausstrafen nicht verhängt werden dürfen und daß auch Ersuchen um Vollstreckung solcher Strafen — so ausdrücklich Lübeck — abzulehnen sind, haben Hamburg (§ 195) und Mecklenburg-Strelitz (§ 45) gerade das Gegenteil besonders bestimmt, während alle anderen Vollzugsordnungen einer Bestimmung darüber sich enthalten, also wohl eine Bestrafung wegen eines solchen Verhaltens als selbstverständlich erachten. Nur Braunschweig läßt eine beschränkte Bestrafung wegen Ungebühr vor Gericht zu. Nach § 117 Ziff. 7 seiner Vollzugsordnung ist wegen eines solchen Verhaltens eine Arreststrafe nicht möglich.

Hamburg hat als besondere Bestimmung aufgenommen, daß am Weihnachtsabend, an den Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertagen, am Karfreitag, Himmelfahrts- und Bußtag, am Tage vor einem Verhandlungstermin in Strafsachen gegen den Gefangenen (warum nicht in Zivilsachen?) und am Tage vor der Entlassung „einsame Einsperrung“ nicht vollstreckt werden darf und daß katholische und jüdische Gefangene außerdem an ihren in der Vollzugsordnung näher aufgeführten Feiertagen nicht einsam eingesperrt werden dürfen. Diese in keiner anderen Vollzugsordnung aufgenommene Bestimmung erscheint in Anbetracht der von allen, also auch von Hamburg (§ 207) aus den Grundsätzen mitübernommenen Bestimmungen, daß der Vollzug von Hausstrafen mit Aussicht auf Erfolg bei längerer guter Führung aufgeschoben oder daß die Hausstrafen gemildert und erlassen werden können, als entbehrlich, über-

dies auch als dem Wesen und dem Zwecke der Strafe widersprechend, dem Strafvollzugspraktiker aber jedenfalls als eine zu weitgehende Milde vor allem gegenüber den Gefangenen, die gerade in den letzten Tagen vor ihrem Abgang besonders disziplinwidrig sich verhalten und verdienten, die ausgeworfene Hausstrafe noch über das Strafende verbüßen zu müssen.

Daß Bayern (§ 156) und Braunschweig (§ 115) nochmals besonders die körperliche Züchtigung verbieten, ist bei den zwingenden Bestimmungen der §§ 139 und 143 der Grundsätze ebensowenig verständlich wie das ausdrückliche Verbot der Verschärfung des Arrestes durch Verdunkelung der Zelle in § 115 Ziff. 2 a. E. der braunschweigischen Vollzugsordnung, auch wenn in diesem Zusammenhange die Zulassung von Blenden zur Verhütung gegenseitiger Verständigung besonders zum Ausdruck gebracht wird.

Zum Teil verschieden wird die ärztliche Kontrolle eines Arrest oder einsame Einsperrung verbüßenden Gefangenen geregelt. Alle Vollzugsordnungen schreiben übereinstimmend vor, daß der Arzt zu hören ist, bevor der Gefangene mit Entziehung oder Beschränkung der Bewegung im Freien, mit Entziehung des Bettlagers, Kostschmälerung oder Arrest bestraft werden soll, und daß Hausstrafen gegen Kranke, in der Beobachtung befindliche oder schwangere Personen nicht ohne Gehör des Arztes vollstreckt werden dürfen. Württemberg allein verlangt die Zustimmung des Arztes zu jeder Bestrafung eines geistig minderwertigen Gefangenen (§ 175 Abs. 3). Während des Vollzugs der Kostschmälerung und des Arrestes hat in Preußen, Sachsen, Mecklenburg-Strelitz, Hamburg, Lübeck und Bremen der Arzt mindestens an jedem dritten Tage den Gesundheitszustand des bestraften Gefangenen zu prüfen. In Baden hat der Arzt einem solchen Bestraften „besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden“. In Preußen, Hessen, Braunschweig, Anhalt, Hamburg, Lübeck und Bremen ist der Arzt verpflichtet, bei Arrest von mehr als 7 Tagen nach Ablauf dieser Zeit den Bestraften zu untersuchen und den Besuch zu vermerken, während in Anhalt die Verfügung einer Arreststrafe vor Beginn der Strafe dem Arzte zur Zustimmung vorzulegen ist und dieser überhaupt erst nach 7 Tagen den Arrestanten ärztlich wieder zu untersuchen und den Befund aktenkundig zu machen hat.

Württemberg, Hessen, Thüringen, Lippe und Mecklenburg-Schwerin begnügen sich mit der Zustimmung des Arztes vor Beginn des Vollzuges der Kostschmälerung und des Arrestes, schreiben also eine bestimmte weitere Kontrolle des mit einer solchen Hausstrafe belegten Gefangenen nicht besonders vor.

Soweit die nach § 143 der Grundsätze möglichen Schärfungen des Arrestes aufgenommen worden sind, besteht eine allgemeine Übereinstimmung darüber, daß jede dieser Schärfungen erst an jedem dritten Tage wegzufallen hat. Nur Baden macht eine Ausnahme, indem es dem überdies mit Kostschmälerung bestraften Arrestanten die Hauskost bereits an jedem zweiten Tage wieder bewilligt (§ 253 Ziff. 4) wie dem Gefangenen, der nur mit Kostschmälerung bestraft worden ist (§ 141 der Grundsätze).

Die Kost der Gefangenen ist in den letzten Jahren wohl in allen Ländern abwechslungsvoller geworden. Die warme Abendkost, die früher durchgängig in Suppen bestand, wird heute soweit als möglich durch kalte Kost ersetzt. Es hätte darum schon in den Grundsätzen nicht vereinbart werden sollen, daß die Kost nur durch Entziehung der warmen Früh-, Mittag- und Abendkost geschmälert werden darf. Daß die Vollzugsordnungen diese Beschränkung in Anbetracht der zwingenden Vorschrift in § 141 der Grundsätze mit aufnehmen müssen, ist um so bedauerlicher, als vom ersten Tage ab die Praxis hiervon abweichen mußte.

C. Die Strafbefugnis.

Die Frage der Bestrafung einer Mehrheit von Gefangenen für den Fall, daß innerhalb einer Mehrheit von Gefangenen ein Verstoß begangen worden ist, der Täter aber sich nicht ermitteln läßt, ist weder in den Grundsätzen noch sonst in einer Dienst- und Vollzugsordnung geregelt. Sachsen verneint in seiner noch im Entwurfe vorliegenden Dienstordnung diese Frage, läßt aber die Bestrafung der Gefangenen zu, denen das schuldhafte Verschweigen des Täters als selbständiger Verstoß zur Last gelegt werden kann, und ordnet schleunigsten Bericht mit entsprechendem Vorschlage an, wenn der Vorsteher der Strafanstalt mit dieser Maßnahme nicht auszukommen glaubt.

Die Strafbefugnis selbst steht außer dem Vorstand und den von ihm beauftragten Stellen — in Hamburg „der Anstaltsstrafausschuß“, in Sachsen die Abteilungsleiter („Anstaltsamtmänner“) — in Bayern, Württemberg, Baden, Thüringen, Mecklenburg-Schwerin und nach dem Entwurf auch in Sachsen — auch der Aufsichtsbehörde, in Baden überdies auch dem Ministerialkommissär zu, während die übrigen Länder eine ausdrückliche Bestimmung hierüber in ihren Dienstordnungen nicht aufgenommen haben. Für den Fall einer Verfehlung gegen den Vorsteher — oder in Baden auch gegen den Ministerialkommis-

sär —, bestimmen nur Preußen (§ 91), Baden (§ 254), Braunschweig (§ 117), Hessen (§ 41), Mecklenburg-Strelitz (§ 46), Lübeck (§ 61) und in seinem Entwurf auch Sachsen (§ 173), daß die Disziplinarbefugnis nur der Aufsichtsbehörde, also auch nicht dem Vertreter des Vorstehers, zustehen soll. Da die Wirkung einer Hausstrafe wesentlich davon abhängt, daß Verhängung und Vollzug der Strafe dem Verstoß auf dem Fuße folgen, dürfte in diesen Fällen allerdings umgehende Entschließung im Interesse der Disziplin geboten sein.

Nicht vereinbart ist in den Grundsätzen, wann die Strafbefugnis wider den Gefangenen endet. Nach allen Vollzugsordnungen ist dafür der Zeitpunkt der Entlassung bestimmend. Sachsen hat in seinem Entwurfe der Dienstordnung die Bestimmung aufgenommen, daß die Verhängung und Vollstrekkung auch noch während einer sich unmittelbar anschließenden Strafe zulässig sein soll, gleichviel ob die Strafe in der gleichen oder in einer anderen Anstalt vollstreckt wird.

III.

Das Beschwerderecht.

Die in §§ 147—153 der Grundsätze aufgenommenen Bestimmungen über das Beschwerderecht räumen dem Gefangenen in hinreichendem Maße das Recht ein, wegen seiner Behandlung im Strafvollzug Beschwerde zu führen. Sie genügen aber andererseits nicht, um auch dem Mißbrauch des Beschwerderechtes entgegenzutreten. Vorschläge, wie dem Beschwerdeunwesen wirksam begegnet werden kann, sind bereits ebenfalls bei der letzten Tagung in Ludwigsburg gemacht worden. Nur Sachsen, Württemberg und Hessen haben in ihren Vollzugsordnungen Bestimmungen aufgenommen, die sich inhaltlich diesen Vorschlägen nähern, während alle anderen Länder sich darauf beschränkt haben, die wenigen Bestimmungen der Grundsätze über das Beschwerderecht nur abzudrucken.

Mit Recht haben Sachsen (§ 179), Württemberg (§ 177) und Hessen (§ 84) an die Spitze gestellt, daß der Gefangene berechtigt sein soll, sich über Maßnahmen des Strafvollzuges zu beschweren, soweit er selbst davon berührt wird. Sachsen und Württemberg haben überdies die Beschwerde befristet. So kann in Sachsen über eine Hausstrafe nur bis zum Ablaufe von zwei Wochen nach Beendigung ihres Vollzugs Beschwerde geführt werden und gegen die Zurückweisung nur binnen zwei

Wochen seit Eröffnung der Entscheidung durch Abgabe einer Beschwerdeschrift oder Erklärung zu Protokoll weitere Beschwerde erhoben werden. Württemberg bestimmt in § 179 Abs. 3 allgemein, daß Beschwerden, welche nicht innerhalb zwei Wochen nach dem zu ihrem Gegenstand gemachten Vorgang angebracht worden sind, ohne sachliche Prüfung zurückgewiesen werden können. Hessen hat neben der beachtlichen Bestimmung, daß ein Gefangener Anliegen und Beschwerden mündlich nicht im Beisein anderer Gefangenen vorbringen darf (§ 85), auch weiter verfügt, daß dem Generalstaatsanwalt bei seiner Anwesenheit in der Anstalt nur Beschwerden über Vorgänge vorgebracht werden dürfen, die nicht schon bei seinem letzten Besuch in der Anstalt hätten vorgebracht werden können, eine Bestimmung, die übrigens in Sachsen schon in der bis zum Inkrafttreten der Vollzugsordnung für alle sächsischen Landesstrafanstalten geltenden Hausordnung enthalten war.

Auch wiederholte oder verschleppte Beschwerden ohne sachlichen Antrag, die keinen Anlaß zum Einschreiten im Aufsichtswege bieten, braucht nach § 185 der sächsischen Vollzugsordnung ein Bescheid nicht erteilt zu werden.

Alle diese Vorschriften werden, vorausgesetzt daß sie den Gefangenen auch allezeit bekannt sind und daß die Aufsichtsbehörden die nicht innerhalb der Fristen eingelegten Beschwerden auch ohne weiteres zurückweisen, ihren Zweck nicht verfehlen. Weit wirksamer würde freilich eine Bestimmung sein, die auch Bestrafung dem Gefangenen androht, der beleidigende Beschwerden erhebt. Da aber nach § 119 und § 123 der Grundsätze alle Eingaben der Gefangenen an Aufsichtsbehörden und Volksvertretungen zeitlichen Beschränkungen nicht unterworfen und weiterzuleiten sind, auch wenn sie noch so sehr beleidigend sind, werden alle dahingehenden zum Schutze der Disziplin und der Strafvollzugsbeamten wohlgemeinten Bestimmungen nicht sehr wirkungsvoll sein, solange die Volksvertretungen nicht selbst in ihren Geschäftsordnungen eine Bestimmung aufnehmen, daß auf Beschwerden Gefangener in beleidigender Form ein Bescheid nicht erteilt wird. Erst wenn letzteres geschieht, wird die heutige Flut der Beschwerden der Gefangenen abnehmen.

Schlußwort.

Aus vorstehenden Ausführungen dürfte hervorgehen, daß in den Bestimmungen der einzelnen Vollzugsordnungen über

die Sicherungsmaßnahmen, die Hausstrafen und das Beschwerderecht noch wesentliche Verschiedenheiten bestehen und daß trotz der vereinbarten Grundsätze eine einheitliche Behandlung des Gefangenen auf diesen Gebieten tatsächlich nicht besteht. Wären diese Abweichungen in dem demnächst zu erwartenden Entwurf des Reichsstrafvollzugsgesetzes nicht berücksichtigt und darum nunmehr der Beachtung wert, so wäre der Zweck dieser Niederschrift erfüllt.

Buchübertragungen in Blindenschrift als Gefangenenarbeit.

Von Gerichtsassessor Dr. W. Becker, Marburg.

Durch die Vorlage des lange geplanten Entwurfs eines Reichsstrafvollzugsgesetzes, der auf Veranlassung des Reichsjustizministeriums veröffentlicht worden ist, an den Reichsrat zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung ist unter anderen auch die Frage der Beschäftigung der Gefangenen wieder Gegenstand des Interesses weiter Kreise geworden. Es erscheint daher nützlich, auf eine Beschäftigung hinzuweisen, die in Norwegen mit gutem Erfolg ausgeübt wird. In der norwegischen Hauptstadt Oslo werden nämlich seit zwei Jahren Gefangene und zwar nur die dafür in Betracht kommenden Intelligenteren, in ihren Feierabendstunden, d. h. also nach der Ableistung der irgendwie gestalteten Pflichtarbeit, mit Abschreiben von Büchern in Punktschrift (Blindenschrift) beschäftigt. Die hergestellten Bücher — es handelt sich wegen der in ganz kurzer Zeit zu bewerkstelligenden Erlernung zumeist um Übertragung von Werken der schöngeistigen Literatur in Vollschrift, wobei jedes Schwarzschriftzeichen in das entsprechende Punktschriftzeichen umgesetzt wird — gehen in das Eigentum der drei norwegischen Blindenbüchereien über. Bei längerer Strafdauer kann ein einigermaßen intelligenter Gefangener aber auch die Kurzschrift, eine Art Stenographie, erlernen und so auch größere wissenschaftliche Werke abschreiben. So berichtet z. B. eine norwegische blinde Studentin der Philologie im Januarheft der im Verlag der Blindenhochschulbücherei in Marburg a. L. erscheinenden Beiträge zum Blindenbildungswesen, daß ein zu 6 Jahren Gefängnis verurteilter, über englische und französische Sprachkenntnisse verfügender Matrose ihr fast ihr gesamtes zum Studium notwendige Büchermaterial in Punktschrift herstelle, und daß er dies mit solchem Eifer, Geschick und Interesse tue, daß man daran denke, ihn auch nach seiner

Entlassung — bis er eine neue Lebensstellung gefunden habe — mit solchen Arbeiten entgeltlich zu beschäftigen. Überhaupt seien die von den Gefangenen hergestellten Bücher brauchbar und die Arbeit würde von den Gefangenen als eine gute Abwechslung und Ablenkung empfunden.

Sollte sich dieses Verfahren nicht zur Nachahmung in Deutschland eignen? Die Blindenbüchereien würden auf diese Weise einen billigen Zuwachs ihrer zwar schon sehr reichhaltigen, aber immer noch viele Lücken aufweisenden Bestände an Literatur erhalten. Es ergäbe sich also ein objektiver Nutzen für die Blindenschaft, und bei den Gefangenen könnte das Gefühl geweckt werden, an einer guten Sache tätig mitzuarbeiten. Besonders für Frauengefängnisse würde die Arbeit außerordentlich geeignet sein. Die Schrift, und zwar Voll- wie Kurzschrift, ist verhältnismäßig leicht an Hand einer ebenfalls in Marburg herausgegebenen Anleitung zu erlernen, erfordert keine großen und kostspieligen Apparate. Das erworbene Können wird dem einen oder anderen nach seiner Entlassung die Möglichkeit geben, sich zunächst auf diese Weise etwas zu verdienen. Für die meisten Bücher lohnt sich eine Drucklegung nicht, sodaß sie nur handschriftlich abgeschrieben werden. Es besteht also immer Bedarf an guten Abschreibern und Beschäftigungsmöglichkeit für solche, die es während der Haftzeit geworden sind.

Es bedürfte zur Übertragung dieser Arbeiten an Gefangene nur einer ständigen Verbindung der Strafanstaltsleitungen mit den Büchereien über die in Betracht kommenden Personen.

Thomas Mott Osborne †.

Anfang November 1926 starb in Auburn der ehemalige Direktor der Strafanstalt Sing Sing bei New York Thomas Mott Osborne. In der Geschichte des amerikanischen Strafvollzugs spielt er eine gewisse Rolle, weil er zuerst auf die Idee des self government (Selbstverwaltung der Anstalten durch Gefangenenausschüsse, gegenseitige Beeinflussung der Gefangenen untereinander zum Bessern) kam und deren unermüdlicher Propagator ward.

Die Zeitschrift The Nation (New York) bringt in dem Heft vom 10. November 26 kurze Ausführungen über seinen Lebensgang und würdigt sein Lebenswerk. Danach wandte sich Osborne erst im reiferen Mannesalter dem Strafvollzug zu, der ihn dann mit unwiderstehlicher Kraft an sich fesselte. Im Jahre 1913 wurde er zum Vorsitzenden einer Kommission für Gefängnisreform gewählt. Um seiner Aufgabe gerecht zu werden — er war ohne jede Kenntnis vom Wesen des Strafvollzugs — hielt er sich einige Zeit als freiwilliger Gefangener in einer großen Anstalt auf und führte dort das Leben eines regelrechten Gefangenen. Es ist bezeichnend, daß dieser Aufenthalt und vor allem Gespräche mit Mitgefangenen entscheidend für seine Ideenwelt wurden. Osborne kam zur Auffassung, daß das stumpfsinnige Absitzen langer Freiheitsstrafen in keiner Weise die Gefangenen bessere und sie zur Rückkehr in das freie Leben als ordentliche Menschen vorbereite, vielmehr im Gegenteil die Willensenergie schwäche und sie so erst recht auch fernerhin zu Rechtsbrechern stempele. Das alleinige Heilmittel sah Osborne in der Erweckung und Stärkung der Willensenergie durch gegenseitiges Beeinflussen der Gefangenen untereinander und Ordnung der Anstaltsverhältnisse durch die Gefangenen selbst. Die Bewährung in einer solchen Anstalt, als ordentlicher Insasse dieser Welt im kleinen, werde alsdann auch die Bewährung in der Freiheit verbürgen.

1914 wurde Osborne Direktor der bekannten Anstalt Sing Sing, in der er seine Ideen des self government verwirklichte und die Mutual Welfare League schuf.

Der Artikel rühmt, daß sofort, gleichsam über Nacht, ein neuer Geist in die Anstalt eingezogen sei und die erhofften Früchte getragen habe.

Osborne verblieb nur wenige Jahre auf seinem Posten.

Statt aller Kritik des self-government-Systems sei bemerkt, daß nach obigem Artikel (Verfasser Winthrop Lane) der amerikanische Strafvollzug sich von der self government abgewandt hat, weil dieses System der Behandlung der vielen geistig nicht vollwertigen Gefangenen in keiner Weise gerecht werde.

Münster, den 18. Dezember 1926.

Steinecke,
Strafanstaltsdirektor.

Entscheidungen.

1. Reichsgericht I Strafsenat (Urteil v. 12. 2. 1924. E58, 106).

§ 27b Abs. 1 des StGB. bestimmt: Ist für ein Vergehen oder eine Übertretung, für die an sich eine Geldstrafe überhaupt nicht oder nur neben Freiheitsstrafe zulässig ist, Freiheitsstrafe von weniger als 3 Monaten verwirkt, so ist an Stelle der Freiheitsstrafe auf Geldstrafe zu erkennen, wenn der Strafzweck durch eine Geldstrafe erreicht werden kann. Hierzu führt das Reichsgericht aus, daß der Richter zunächst zu entscheiden habe, welche Strafe für das einzelne der richterlichen Beurteilung unterliegende Vergehen ohne Rücksicht auf die Vorschrift des § 27b Abs. 1 StGB. nach den sonstigen Bestimmungen verwirkt sei, und dann erst an die Prüfung heranzutreten habe, ob an Stelle der an sich verwirkten Freiheitsstrafe eine Geldstrafe zu treten habe. . . Die Grundlage für den Gesetzgeber und den Richter bilde die Höhe des Verschuldens und die Bedeutung der Tat für die verletzte Rechtsordnung. Maßgebend sei in erster Linie das Sühnebedürfnis, der Vergeltungszweck der Strafe, daneben wohl auch noch der Abschreckungszweck. Die sonstigen Strafzwecke, der Besserungs- und Sicherungszweck treten demgegenüber in den Hintergrund.

Im Laufe der Zeit habe sich die Ansicht durchgerungen, daß durch den Vollzug kurzzeitiger Freiheitsstrafen die zuletzt genannten Zwecke nicht nur nicht erreicht, sondern geradezu gefährdet werden und daß das Gemeinwohl, dem ja auch die Strafe dienen soll, eine stärkere Berücksichtigung dieser Zwecke erfordere. Man habe eine Einschränkung der kurzzeitigen Freiheitsstrafen durch die im Verwaltungsweg eingeführte bedingte Begnadigung und weiterhin durch die Geldstrafengesetze zu erreichen gesucht. Es sei nicht widerspruchsvoll, wenn der Richter vom Standpunkt des Sühne- und Abschreckungsbedürfnisses aus eine Freiheitsstrafe für verwirkt erkläre, andererseits aber in Berücksichtigung der weiteren Strafzwecke

und in Verfolgung der Absichten der Geldstrafengesetze zu dem Ergebnis gelange, daß es nach Lage des Falles dem Vergeltungs- und Abschreckungszweck nicht widerstrebe und dem Besserungs- und Sicherungszweck dienlich sei, wenn nach Feststellung des Maßes der Verschuldung der Vollzug der an sich verwirkten Freiheitsstrafe vermieden und an ihrer Stelle auf eine empfindliche Geldstrafe erkannt werde.

* * *

2. Reichsgericht I Strafsenat (Urteil v. 20. 1. 1925. E.59, 51).

Strafzweck ist nicht gleichbedeutend mit Strafvollstreckung und darum kann bei der Entscheidung der Frage, ob § 27b Abs. 1 StGB. anzuwenden, nicht ausschließlich der Gesichtspunkt der Strafvollstreckung in Betracht kommen; es ist vielmehr auch auf Zweck und Wirkung der Verhängung der Strafe — unabhängig von ihrer Vollstreckung — Rücksicht zu nehmen. W.

Mitteilungen.

Die „Commission Pénitentiaire Internationale" hat im vergangenen Sommer beschlossen, das Sekretariat auszudehnen und in Verbindung damit in Bern eine ständige Geschäftsstelle („Bureau Permanent") zu errichten. Zum Generalsekretär ist Prof. Dr. Simon von der Aa-Groningen berufen, der nach Bern übersiedelt ist. W.

In Preußen hat sich mit dem Sitz in Berlin ein Verband der höheren Strafvollzugsbeamten gebildet, welcher dem Preußischen Richter-Verein angegliedert ist. Als vorläufiger Vorstand sind bestellt die Oberstrafanstaltsdirektoren Brucks in Berlin-Tegel und Marx, Berlin, Untersuchungsgefängnis. Zweck des Verbandes ist bei der Gestaltung und Handhabung des heutigen Strafvollzuges entscheidend mitzuwirken und die wirtschaftlichen und Standesbelange seiner Mitglieder zu fördern.

Dem Heft 1 liegt ein von Oberrechnungsrat Jahn in Kislau in dankenswerter Weise zusammengestelltes Verzeichnis der deutschen Arbeitshäuser bei. Es ist zum Anschluß an das Sonderheft zu Band 56 „Die Strafanstalten in Deutschland" bestimmt.

Um das zuletzt genannte Verzeichnis der Strafanstalten auf den neuesten Stand zu bringen, bitten wir unsere Mitglieder um die erforderlichen Mitteilungen. Einige Strafanstalten sind aufgegeben, auch sonst sind da und dort Veränderungen eingetreten, die von Bedeutung sind. Für die Bemühungen danken wir zum voraus bestens.

Schriftleitung.

Korrespondenzen.

Zur neueren Entwicklung des niederländischen Gefängniswesens[1].

Das niederländische Strafgesetzbuch sieht eine Ausdehnung der Zellenstrafe bis zu fünfjähriger Dauer vor. Die Gefangenen mit fünf und weniger Jahren Strafe bringen ihre ganze Zeit, die mit längeren Strafen die ersten fünf Jahre in der Zelle zu. Die Zelle hat daher in den Niederlanden eine größere Bedeutung als bei uns.

Das bestehende Strafsystem findet gerade in diesem Punkte scharfe Kritik. In vierzig Jahren hat sich eine auffallende Sinnesänderung vollzogen. Einzelne Widersacher der Zelle schießen freilich weit über das Ziel hinaus: man findet Bezeichnungen wie Hölle und Barbarei; in der Kellerluft der einsamen Einsperrung, so heißt es, könne sich nichts anderes entwickeln als Rost und Schimmel, der Gefangene sei hier mehr Nummer als Mensch, von Aufmunterung der Lebenskräfte könne kaum die Rede sein — die Arbeit in der Zelle lasse jedes erziehliche Element vermissen, sie rufe wohl eher noch Arbeitsscheu hervor, sie bringe den Geist um, jedenfalls sei sie des Namens einer wirklichen Arbeit unwürdig.

Die Sitzungsberichte der Volksvertretung lassen allerdings in fast allen Lagern den einmütigen Wunsch nach einer Verbesserung der Gefängnisse erkennen. Es ist richtig, daß die Verwahrung der Zellensträflinge einförmig geworden und die Möglichkeit individualisierender Einwirkung nicht besonders groß war. Daß eine Reform vonnöten, wird also kaum bestritten. Wohin aber soll die Reise gehen?

Manche weisen auf die belgische Reform, die mit dem Namen Vandervelde verknüpft ist. Viele betrachten das neuartige niederländische „Openluchtgevangenis" in Veenhuizen, das unter einer klugen Leitung heranwächst, als die Grundform der zukünftigen Entwicklung. Es wird der Wunsch ausgesprochen, diese Anstalt zu einer zentralen Einrichtung auszubauen, wobei neben der landwirtschaftlichen besonders auch der industriellen Anleitung zu ihrem Rechte verholfen werden müsse.

Die Regierung hält eine mittlere Linie. Der Minister betont, man dürfe die Gefahren der gemeinsamen Haft nicht unterschätzen und bezeichnet es als eine besondere Aufgabe der kommenden Reform, dem Gefangenen zwar die Vorteile des Lebens in der Gemeinschaft, Anregung und Erprobung, nicht zu verweigern, gleichzeitig aber auch die angedeuteten Gefahren soweit wie möglich zu vermindern. Andere Stimmen pflichten ihm bei. Sie warnen davor, die Dinge einseitig anzusehen und so weit zu gehen wie etwa in England und Belgien, wo die Zelle über Tag

[1] Herrn Müller in Alkmaar danken wir an dieser Stelle bestens für die Überlassung der niederländischen Literatur an unseren Korrespondenten Herrn Dr. Weber-Münster.

fast gar keine praktische Bedeutung mehr habe. Sie finden es nicht unwahrscheinlich, daß ein Teil der Gefängnisbevölkerung und wohl nicht der schlechtere immer noch der Zelle den Vorzug geben und ihre Einsamkeit wie eine Wohltat suchen wird.

Die Entwicklung dürfte in Holland denn auch einen Mittelweg einschlagen, schon deshalb, weil das Gefängniswesen hier besondere Anregungen sowohl von dem belgischen wie von dem englischen empfängt und sich daher, wie es scheint, ungefähr in der Mitte zwischen den Grundauffassungen beider Länder hält.

Belgien ist dem Holländer nach seiner ganzen kriminalpolitischen Einstellung schlechthin vorbildlich geworden. Man hebt unter anderem hervor, wie zweckmäßig die Gefangenenarbeit in einzelnen belgischen Gefängnissen geordnet sei. Besondere Aufmerksamkeit schenkt man dem nach Beendigung des Krieges eingerichteten Schulgefängnisse zu Merxplas; diese Anstalt erhält ein besonderes Gepräge durch den Bund „Zerbrochene Ketten", der, auf Selbstverwaltung und Selbsterziehung gegründet, den bereits in etwa erprobten Kern der Insassen umfassen soll; Osborne hat hier Pate gestanden.

Das englische Recht, das hierin seine Vergangenheit noch nicht ganz abzuschütteln vermochte, kennt noch Leibesstrafen. Mit diesen kann sich der Holländer nicht befreunden. Aber in England findet sich auch Borstal, und diese Stätte, „auf einem der herrlichen sanftschimmernden englischen Hügel, wo man die alten kleinen Zellen fast wie Reliquien zeigt", ist beinah ein Gegenstand der Verehrung. „Borstal ist für uns mehr als ein Name, in unseren niederländischen Ohren klingt es beinahe schon seit zwanzig Jahren wie ein besseres Geläute." Auch der Entwurf eines niederländischen Psychopathengesetzes ist besonders durch die englische Regelung dieser Fragen angeregt. Nicht minder dürften die englischen Maßregeln zur langzeitigen Entfernung der Unverbesserlichen aus der Gesellschaft im Laufe der Zeit in Holland Nachahmung finden.

Eine Kennzeichnung der tieferen Wesensunterschiede gibt Mejuffrouw Katz — die Gegensätze empfinden, heißt hier: ihre Gefahren vermeiden —. Belgien geht von der „sozialen Abwehr" aus, während England grundsätzlich an dem Vergeltungsgedanken festhält. In England findet man viel Neigung für Psychologie, während Psychiatrie und Psychopathologie frostiger behandelt werden. Belgien dagegen widmet der pathologischen Seite des Rechtsbrechers wohl etwas zuviel Aufmerksamkeit.

Zwischen diesen beiden Nachbarn ist das niederländische Gefängniswesen in die internationale Bewegung eingemündet. Aber die Anerkennung fremder Leistungen wird das Gefühl nationalen Eigenwertes nicht herabmindern.

Den ersten Schritt zur Milderung der Zellenstrafe bilden die Ministerialverfügungen vom 27. Juli 1925 und vom gleichen Tage des folgenden Jahres. Sie schaffen eine Reihe von Vergünstigungen und im Zusammenhange damit den Anstaltsrat (gestichtsraad). Die Vergünstigungen stimmen im allgemeinen mit denen unserer deutschen Vollzugs- und Stufenordnungen überein. Der Leser kennt daher auch die Einwendungen, die man in Holland gegen sie erhebt. Er kennt die Frage, ob das Gefängnis seiner Aufgabe überhaupt noch gerecht werden könne. Er empfindet den Beigeschmack, welcher der Bezeichnung „kanarievogelcirculaire" anhaftet. Dies Wort könnte ja ebensogut bei uns geprägt sein. Es ist daher auch nicht nötig, in eine Kritik der Kritik einzutreten. Jeder von uns weiß, daß sich auch die materiellen Belohnungen in erzieherischem Sinne aufwerten lassen, und ferner, daß Siebenmeilenstiefel in der Geschichte des Gefängniswesens so gut wie unbekannt sind. Bei beschei-

deneren Erwartungen stellt sich die Wirkung der neuen Maßnahmen günstiger dar. Man muß wenigstens zugeben, daß sie einige Abwechslung, ja eine allgemeine Bewegung in die „schweigende Welt" der holländischen Gefängnisse gebracht haben. Disziplin und Geist der Gefangenen haben sich bedeutend gehoben. Sie zeigen sich besser als ihr Ruf. Auch die Beamten fühlen sich angeregt, sie fühlen sich zugleich verantwortlicher und freier.

Gleichzeitig mit der Einführung der Vergünstigungen erfolgte die des Anstaltsrates. Dies ist ein Kollegium der Beamten unter dem Vorsitze des Anstaltsleiters. Mit Nachdruck wird hierbei die Mitwirkung der unteren Beamten gefordert, und es erscheint besonders wertvoll, daß die Angehörigen dieser Gruppe als Gehilfen den eigentlichen Pädagogen beigesellt werden. Sie sind in der Lage, Erkundungsarbeit zu leisten und nützliche Beobachtungen beizusteuern. Der Anstaltsrat hat zunächst die Aufgabe, Vorschläge wegen der Zuteilung der Vergünstigungen zu machen. Die Aufgabe ist nur scheinbar geringfügig. Sie greift in Wirklichkeit sehr in das Leben der Gefangenen ein. Der Anstaltsrat kann daher nicht wirksam sein, ohne den einzelnen Gefangenen zu kennen. Je besser er ihn kennt, um so mehr erweitert sich ganz von selber das Feld seiner Aufgaben. Ein Beobachter deutet diese Entwicklung des neuen Organs an, indem er das Wort „Strafvollzugsamt" darauf anwendet, nicht in dem Sinne einer aus der Ferne eingreifenden Provinzialbehörde, sondern einer umsichtigen pädagogischen Leitung, welche die Versenkung in die sog. „Kleinarbeit" nicht scheuen darf. Es wird verschiedentlich darauf aufmerksam gemacht, daß es für die Zukunft besonders darauf ankommt, ängstliche hierarchische Bedenken zu opfern und ungezwungen die gemeinsame Arbeit zu fördern.

Holland ist ein Land würdiger Tradition. Erinnern wir uns einer Bemerkung unserer Annette Droste, daß schon „in der Natur der Niederländer ein Hort alles abwehrender Eigentümlichkeit" liege. Hierin liegen aber auch Nachteile und Schwierigkeiten. Einige von ihnen mag man aus den „sechzehn Punkten" van Dullemens ablesen: Forderungen, deren Erfüllung der Verfasser etwa von den nächsten fünfzehn Jahren erwarten zu dürfen glaubt.

Zunächst scheint eine Klärung der Zuständigkeiten notwendig zu sein. Es muß hier an die in den Niederlanden bestehende Einrichtung der „Regentenkollegien" erinnert werden. Die Mitglieder dieser aus mindestens drei Personen bestehenden ehrenamtlichen Körperschaften, die den Rahmen ihrer Wirksamkeit selbst bestimmen, führen die Aufsicht über die Verwaltung der Gefängnisse, die dienstlichen Anordnungen gehen in der Regel von ihnen aus. Niemand wird bestreiten, daß diese Kollegien sich große Verdienste erworben haben. Aber unsere Zeit mit ihrer gesellschaftlichen Unrast und ihren Verwicklungen steht unter einem besonderen Drucke, sie verlangt besondere Anspannung und Kenntnis. Die Frage heißt heute daher, ob es sich rechtfertigen läßt, die wertvolle Kraft des wohlgesinnten Bürgers an die Kette ungeeigneter Aufgaben zu schmieden. Das Verhältnis der Regentenkollegien zu den Direktoren birgt Unklarheit und Spannungen. Van Dullemen tritt daher für die Beseitigung der Kollegien zugunsten des monarchischen Gedankens ein. Den Direktoren wünscht er den Anstaltsrat als beratende Körperschaft beizuordnen. Mit der Leitung einer Gefangenenanstalt sollte man, so fordert er weiter, nur Pädagogen besonderen Ranges betrauen, die zugleich soziale Erfahrung mitbringen. Solchen Männern müßte dann allerdings auch ein weiter Spielraum zugestanden werden. Van Dullemen will z. B. die Entscheidung über die vorzeitige Entlassung in die Hände des Direk-

tors legen, der zuvor den — zum „Strafvollzugsamt" erweiterten — Anstaltsrat zu hören hätte.

Der Minister betont, er habe bisher mit Absicht die Freiheit der einzelnen Organe nicht angetastet. Gegenwärtig zeigt das Bild daher ein buntes Farbenspiel. Die Verschiedenheit wird an sich, besonders in einem vorbereitenden, prüfenden Zeitabschnitte, nicht nachteilig wirken können. Mißlicher würde sie, schon bei Versetzungen der Gefangenen, vielleicht später hervortreten, wenn die Anstaltsarbeit in den Klippen des Mechanischen hocken bliebe, anstatt sich geistig zu erheben. Der Gefangene glaubt sich allzuleicht der menschlichen Willkür ausgeliefert. Wer verteidigt wohl seine kleinen Eroberungen ernster als derjenige, dem nur der Appell an das Rechtsgefühl verbleibt? Einheit und Höhe der geistigen Auffassung tun daher not. Um sie zu sichern, werden vierteljährliche Besprechungen der Anstaltsleiter untereinander vorgeschlagen.

Als dritte Aufgabe tritt die Zerlegung der scheinbar einförmigen Masse der Gefangenen nach dem Grade der Erziehbarkeit hervor. Diese Scheidung und Sichtung vollzieht sich immer deutlicher und wird durch die Abnahme der Gefangenenzahl unterstützt. Wie bei uns und in England gehen die Belegungsziffern zurück, eine große Zahl von Zellen steht leer. Ist hierin eine Wirkung des Geldstrafengesetzes zu erkennen? Oder eine Folge der Strafaussetzung bei der Verurteilung? Oder der vorzeitigen Entlassung? Oder dieser Ursachen gemeinsam? Haben wir einen Rückgang des Verbrechens überhaupt vor uns? Das sind Fragen, die noch nicht beantwortet werden können, da sich eine klare Übersicht noch nicht gewinnen läßt. Jedenfalls ergeben sich aber mit dem verfügbaren Anstaltsraume neue Möglichkeiten. Die Einrichtung eines Jugendgefängnisses wird erwogen. Mit seiner Gründung würde eine lange vorgetragene Forderung der holländischen Reformer erfüllt. Auch den Trennungsstrich zwischen den Jungleuten unter 25 Jahren und den Erwachsenen beginnt man deutlicher zu sehen. Einen weiteren Fortschritt würde die Ausscheidung der schwer Minderwertigen und der Hoffnungslosen sein.

Wenn die Erziehung in den Gefängnissen betont werden soll, so ist die logische Folge eine Erziehung und Auslese der Beamtenschaft. Ein Werk, das Geduld erfordert, da die Beamten des alten Systems von heute zugleich die des neuen von morgen sind. Einige Ansätze sind zu verzeichnen: in Haarlem und Amsterdam haben sich Arbeitsgemeinschaften der Gefängnisbeamten gebildet, und es besteht Aussicht, einen Landesverband zuwege zu bringen.

Holland ist ein klassischer Boden der Fürsorge. Man hat den Eindruck, daß diese dem Gefängniswesen weit vorausgeeilt ist. Die Fürsorge — wir nehmen das Wort im weitesten Sinne — ist an den Gefängnissen gleichsam wie an Robinsons Insel vorübergefahren. „Wir wissen hierzulande nicht, so meint ein alter Fachmann, was unsere Gefängnisse beherbergen, wir kennen unsere Gefangenen nicht." Lebhafter empfindet man heute Zusammenhang und Einheit. Strafe und Fürsorge sieht man als verschiedene Stadien ein und derselben Arbeit. Die Anstalt beginnt, die Fürsorge setzt fort. Die Arbeit des Anstaltsrates wird als ein Glied in der Kette der Bemühungen um „Reclasseering" bezeichnet. Weithin hat der Pädagogische Kongreß noch unlängst gezeigt, daß beide sich in einer gemeinsamen Freundschaft begegnen: in der pädagogischen Erfassung der Aufgabe. Ein Beweis, daß beide zu einer tieferen Selbsterkenntnis vorgedrungen sind.

Es ist kein schlechtes Zeichen, daß in Holland das alte „parum est...." sich so kräftig vernehmen läßt. Dabei ist die Theorie der Praxis voraus:

das niederländische Gefängnis wird nicht alle Erfahrungen der anderen an sich selbst noch einmal erfahren wollen. In dem holländischen Jugendgefängnisse, das ja noch nicht existiert, hat sich der Erziehungsgedanke von vornherein die Herrschaft gesichert. Es legt keinen Wert darauf, „Gefängnis" zu heißen. Vom Jugendstrafrechte aus verschafft sich die tiefere Auffassung immer mehr Raum innerhalb der alten rein pönitentiaren Domäne.

Ihre Wirkung zeigt sich zunächst in lebendiger Regung, da man mehr wie früher erkennt, daß Gefängnis an sich tot ist und zunächst nur durch die herzlose Gewalt der vier Wände wirkt. Ihre Wirkung zeigt sich ferner in der Anwendung positiver Mittel anstatt der negativen. Mehr Freiheit — sie allein, um mit Gladstone zu reden, macht den Menschen für die Freiheit tauglich. Mehr Vertrauen: man weist in Holland gern darauf hin, wie selten die Vertrauensbrüche in Merxplas sind und möchte es als eine dem Bändiger zu überlassende Angelegenheit betrachten, durch Furchterweckung zu wirken. Diese Mittel sind zugleich möglichst einfach und greifen auf das einfache zurück. Der Geist des alten Pestalozzi begann aufzumerken, als er die Gedanken vernahm, die Franck-Veenhuizen zu dem Vorschlage eines Jugendgefängnisses ausspricht; sie sind wieder einmal in dieser komplizierten wissenschaftlichen Zeit ein Loblied auf das einfache redliche und unermüdliche Walten der „Hausmutter", dem die „Familien" einer solchen Anstalt anzuvertrauen wären.

Dr. *Franz Weber*-Münster.

Schwedische offizielle Gefängnisstatistik für 1925. Stockholm 1926. Kgl. Buchdruckerei P. A. Norstedt u. Söhne.

Wir entnehmen der Statistik nach der Zusammenstellung:

Die Gesamtzahl der Verhafteten und Verurteilten betrug im Jahr 1925 in den Gefängnissen (établissements pénitentiaives) 14501 und verteilte sich folgendermaßen:

	Männer	Frauen	Insgesamt
Ende 1924 verblieben	1649	90	1739
Im Jahr 1925 eingeliefert	12026	736	12762
Insgesamt	13675	826	14501
Entlassen im Jahr 1925	11894	728	12622
Ende 1925 verblieben	1781	98	1879
Insgesamt	13675	826	14501

2681 Personen wurden wegen eines Verbrechens oder Vergehens verhaftet, worunter 2475 männliche und 206 weibliche waren. In den 10 Jahren von 1916—1925 läßt sich eine Abnahme dieser Zahl von 4099 auf 2681, also um 34,59 Prozent feststellen.

Zu Zwangsarbeiten (travaux forcés) sind verurteilt worden:

	Männer	Frauen	insgesamt
Im Jahr 1925 eingeliefert	1275	82	1357
Am Jahresschluß verblieben	1179	59	1238

Von den 1357 im Jahr 1925 eingelieferten Strafgefangenen sind 620, also 45.7%, mit Zwangsarbeit vorbestraft; 613 wurden die bürgerlichen Ehrenrechte auf bestimmte Zeit aberkannt.

Nach Altersstufen sondern die Verurteilten wie folgt:

	Männer	Frauen
Bei Beginn der Strafe weniger als 20 Jahre alt	88	9
Bei Beginn der Strafe 20 Jahre und darüber .	1187	73
Von den am Schluß des Jahres Verbleibenden waren in Zellenhaft	790	43
In Nachtzellen, aber in Gemeinschaft bei der Arbeit	235	11
In Gemeinschaft ohne nächtliche Trennung . . .	154	5
Volle Begnadigung von der ganzen Strafe oder von einem Teil derselben erhielten	19	3
Bedingt entlassen wurden	77	5

Die Ziffern der zu Gefängnis (emprisonnement) Verurteilten sind folgende:

a) Zu Gefängnis Verurteilte (condamnés à l'emprisonnement simple):

	Männer	Frauen
Im Jahr 1925 eingeliefert	825	37
Ende 1925 verblieben	176	10

b) Solche, die wegen Uneinbringlichkeit der Geldstrafe Gefängnis verbüßt haben:

	Männer	Frauen
Im Jahr 1925 eingeliefert	8169	258
Ende 1925 verblieben	204	8
Bedingungslose teilweise Begnadigung erhielten .	4	—

Von den im Jahre 1925 neuangekommenen Häftlingen waren 1370 zum erstenmal und 418 zum zweitenmal zu Zwangsarbeit oder Gefängnis verurteilt. Man ersieht daraus, daß 418, also 30,5% in die Klasse der Rückfälligen eingetreten sind.

743 Männer und 270 Frauen wurden 1925 wegen Landstreicherei oder Bettelei in Haft genommen. Seit 1921 wurden die Häftlinge, die wegen Landstreicherei oder Bettelei öffentliche Arbeiten (travaux publics) leisten mußten, gewöhnlich in besondere Anstalten verbracht. Diese unterstehen nicht der allgemeinen Gefängnisverwaltung. Daher sind sie im vorliegenden Bericht nicht mit inbegriffen.

1887 wurde eine Statistik begonnen und seither weitergeführt, welche die Zahl der Gefangenen erfaßt, die ihr Verbrechen oder Vergehen in der Trunkenheit begangen haben oder aber sich vor der Tat der Trunksucht ergeben hatten. Es zeigte sich von Jahr zu Jahr, daß bei ungefähr 70% aller männlichen Gefängnisinsassen der Mißbrauch geistiger Getränke in mehr oder weniger direktem ursächlichem Zusammenhang mit dem Fehltritt stand. Diesbezüglich gibt das Jahr 1925 folgendes Bild:

Von 1275 männlichen Gefangenen dieses Jahres waren 559, also 43,9%, unter dem Einfluß der Trunkenheit schuldig geworden oder hatten sich vor der Tat dem Trunk ergeben, während von 82 im Jahr 1925 eingelieferten weiblichen Strafgefangenen nur 24, also 29,3%, dieser Gruppe zugeteilt werden konnten. Außerdem müssen noch von den Gefängnisgefangenen 45,1% der Männer und 16,2% der Frauen zu dieser Gruppe gerechnet werden.

Auch bezüglich der Religionskenntnisse wurden Angaben gesammelt und haben folgende Resultate ergeben:

13,4% besaßen gute Kenntnisse
69,3% ,, leidliche ,,
13,8% ,, schwache ,,
und 3,5% ,, gar keine ,,

Die Gefängnisbibliotheken besaßen Ende 1925 insgesamt 36714 Werke und zwar:

auf religiösem Gebiet . . .	12146
in Geschichte und Geographie	4488
in Naturgeschichte	2362
Bücher verschiedenen Inhalts.	17718

Fürsorge-Gesellschaften (sociétés de patronage) gibt es in allen Provinzen. Außerdem ist eine Landeszentrale in Stockholm.

Das ganze Haben-Konto der Sparkassen der Strafanstalten stieg Ende 1925 auf 422263 Kronen an. Dem Zweck entsprechend, den man bei der Gründung dieser Kassen im Auge hatte, wurden ziemlich bedeutende Summen alle Jahre zur Unterstützung von entlassenen Gefangenen ausgegeben.

Der Krankenstand hielt sich in allen Gefängnissen zusammen 1925 auf einem Jahresdurchschnitt von täglich 59,1. Gestorben sind 11 Mann.

Die Kosten des Gefängnisdienstes sind während des Budgetjahres vom 1. 7. 1925 bis 30. 6. 1926 auf 3808800 Kronen angestiegen.

Die Arbeitseinnahmen waren während des Budgetjahres 586826 Kronen.

Nach dem Verzeichnis der Gefängnisse hat Schweden 6 Zentralgefängnisse (Centralfängelser):

Långholmen mit 700 Zellen, darunter 300 Nachtzellen,
Malmö mit 30 Arbeitszellen und 180 sonstigen Zellen,
Härlanda 30 Arbeitszellen und 180 sonstige Zellen, dazu gehörig die Gefangenenkolonie in Singeshult für 30 Mann,
Härnösand, 14 Arbeitszellen, 128 sonstige Zellen,
Mariestad 96 Zellen, dazugehörig die Gefangenenkolonie in Rödjan für 8 Mann,
Växjö 114 Zellen, Frauenanstalt.

Außerdem hat Schweden noch 12 Departementsgefängnisse (Straffängelser) und 18 Kreisgefängnisse (Kronohäkten) von denen die ersteren von 66—102 Zellen, die letzteren von 8—54 Zellen haben. *H. O. W.*

Literatur.

Grundriß der Kriminalbiologie. Werden und Wesen der Persönlichkeit des Täters nach Untersuchungen an Sträflingen. Von Dr. Adolf Lenz, Professor an der Universität Graz, Vorsteher des kriminologischen Instituts. Mit 51 Textabbildungen. Wien 1927, Julius Springer. VII u. 252 Seiten. M. 15.—.

Das Buch ragt aus der Zahl der Veröffentlichungen über das gegenwärtig im Vordergrund des Interesses stehende Problem der Kriminalbiologie stark heraus. In Lenz eint sich juristisches Denken mit der Empirie des Biologen. Er rückt den Täter in den Mittelpunkt. Die Tat wird „als Aktualisierung einer körperlich-seelischen Potentialität, der Persönlichkeit, unter dem Einfluß der Umwelt erfaßt." Wer durch seinen Beruf gehalten ist, den Zusammenhang zwischen Persönlichkeit und krimineller Tat zu ermitteln — und das trifft für Strafrechtswissenschaft, Strafrechtspflege und Strafvollzug zu — kann an diesem Buche nicht vorübergehen. Es ist klar, daß die von Lenz vertretene Auffassung des Verbrechens als einer Auswirkung der gesamten körperlich-seelischen Persönlichkeit mit der Auffassung des Verbrechens als einer reinen Willensäußerung des Täters in einen gewissen Gegensatz tritt, und daß daraus sich Folgen auch für das Strafrecht ergeben. Die Kriminalbiologie will aber nichts anderes sein als die Lehre von der Persönlichkeit des Täters und seinem Verbrechen als individuellem Erlebnis. Lenz baut die Persönlichkeit des Täters auf, indem er zunächst die Grundbegriffe darlegt und dann das Werden der Persönlichkeit erläutert aus dem Erbgut, zu dem kriminogene (verbrechenerzeugende) Neigungen gehören können, und dem Lebenslauf, unter dem er die von der Geburt an auf die ererbte Konstitution gestaltend einwirkenden Erlebnisse versteht. Das Wesen der Persönlichkeit wird geschildert in der seelischen Gestalt, der die äußeren Gestaltsymbole entsprechen. Die Erörterung der Einwirkung der Umwelt auf die Entwicklung der Persönlichkeit und auf ihre Einstellung zur Zeit der Tat vollendet das Bild vom Aufbau der Persönlichkeit. Einstellung der Persönlichkeit und Umweltlage zur Zeit der Tat, Potentialität der Persönlichkeit und Umwelt, ergibt auf äußeren oder inneren Anreiz die Entäußerung (Aktualisierung). Die durch die ständige Berührung mit dem praktischen, unmittelbar beobachteten Leben überzeugende Darlegung führt abschließend zu der Lehre von der Typenbildung.

Das Buch hat für den Strafvollzugsbeamten unmittelbar praktischen Wert. Im Strafvollzug in Stufen, bei dem die Vorrückung nicht nur von der guten Führung und dem Arbeitsfleiß sowie dem Ablauf der Vorrückungsfristen abhängt, sondern auch von einer Wertung der Persönlichkeit des Gefangenen, der Besserungsfähigkeit und dem Besserungserfolg, wird die Beurteilung des Gefangenen zur Pflicht. Die Entschei-

dung selbst ist für die gesamten Lebensbedingungen des Gefangenen von Bedeutung und birgt so in sich eine nicht leicht zu nehmende Verantwortung. Eine gerechte Behandlung der Gefangenen im Strafvollzug, die Ausscheidung jeder Willkür ist ein wesentliches Fundament für das Vertrauen, um das wir uns bemühen. Es mag in manchen Fällen auch ohne kriminalbiologische Untersuchung des Gefangenen ein zutreffendes Urteil möglich sein. Die Zahl der Fälle, in denen eine kriminalbiologische Untersuchung vermißt wird, ist aber so groß, daß der von Lenz gezeigte Weg begangen werden muß, um dem Urteil über den Gefangenen eine tragfähige Grundlage zu geben. Geht man noch einen Schritt weiter zur heute vielfach angewendeten bedingten Strafunterbrechung, so wird das Urteil über die Persönlichkeit zur Schicksalsfrage, zur Entscheidung der Gnadeninstanz über Freiheit oder Gefangenschaft. Bekommen wir die von uns ersehnte, von den gefährlichen Verbrechern gefürchtete Sicherungsverwahrung, die trotz der in dem Rückfall liegenden Beweisregel Ermessenssache des Gerichts sein wird, so wird die kriminalbiologische Untersuchung zu einem Beweismittel, auf das kein deutscher Richter verzichten wird. Fehlt dieses Beweismittel, so wird zum Schaden der Allgemeinheit die Beweisregel in dubio pro reo den praktischen Anwendungsbereich der Sicherungsverwahrung einengen und damit die wirksame Bekämpfung des Verbrechens erschweren.

Lenz zeigt in einleuchtender Darstellung, daß es nicht unmöglich ist, das Werden und Sein der Persönlichkeit so zu erfassen, daß die Art ihrer Entäußerung bei gegebenen Umweltsbedingungen klarer vorhersehbar wird, als bei der reinen Einzelerfahrung des Praktikers. Sein Buch weitet den Blick und führt in die Tiefen, in Zusammenhänge, die das Dunkel so mancher Charaktere erhellen. Wir können diesem ausgezeichneten Buch nur weiteste Verbreitung in den Kreisen der Strafanstaltsbeamten wünschen. Es ist nicht nur für den Arzt, den Biologen, geschrieben, sondern für jeden, dem es Gewissenssache ist, sein Urteil über eine ihm anvertraute Persönlichkeit möglichst sicher zu begründen. Daß es nach wie vor Sache des Biologen sein wird, die Untersuchungen vorzunehmen, bedarf keiner Ausführung. Die Kriminalbiologie als Wissenschaft darf aber dem Praktiker kein Buch mit sieben Siegeln sein, sie muß für ihn Rüstzeug in der Arbeit des Alltags werden. Wir sind Prof. Lenz für sein Buch, durch das die wissenschaftlichen Grundlagen des Strafvollzugs erweitert werden, Dank schuldig. *W.*

Die chronisch erhöht Gefährlichen mit besonderer Berücksichtigung ihrer Behandlung im englischen Recht. Von Dr. Edgar M. Foltin, Privatdozent an der Universität Innsbruck. — Kriminologische Abhandlungen herausgegeben von W. Gleispach. Heft 3. Wien 1927, Julius Springer. VIII u. 137 Seiten. broschiert M. 9.60.

Foltin arbeitet im ersten Teil seiner Abhandlungen in feiner Schlußfolgerung den Begriff des chronisch erhöht Gefährlichen, der den des gefährlichen Gewohnheitsverbrechers mit umfaßt, heraus und kommt zu dem Ergebnis, „daß wir unter einem chronisch erhöht Gefährlichen denjenigen erwachsenen, geistig normalen Gefährlichen verstehen, der zur Begehung solcher Verletzungshandlungen disponiert ist, die nach Ansicht des Gesetzgebers derart wichtige Rechtsinteressen verletzen, daß Vollschutz im Interesse der Gesellschaft gelegen ist.“ Er gibt in den zu dieser Begriffsbestimmung führenden Deduktionen die Grenzen des Sicherungsrechts, wägt Gesellschaftsinteresse und Interesse des einzelnen gegeneinander ab, bestimmt scharf den Begriff der chronischen Gefahr und die Mittel zu ihrer Beseitigung und teilt sodann die „chronisch Gefähr-

lichen" nach der notwendig verschiedenen Individualbehandlung in Gruppen. Für den Strafvollzugspraktiker von besonderem Wert ist der zweite Teil, der über die Behandlung des chronisch erhöht Gefährlichen im englischen Recht Bericht erstattet. Die Darlegung der Verhältnisse in England, wie sie aus der Prevention of Crime Act von 1908 sich herausentwickeln, beruht auf dem Studium des Verfassers während eines mehr als einjährigen Aufenthalts in England. So ist es dem Verfasser gelungen, uns einen klaren Einblick in das Leben in einer englischen Sicherungsverwahrungsanstalt (Camp Hill Preventive Detention Prison) zu verschaffen. Die Lebensbedingungen der Verwahrten sind bis in die Einzelheiten hinein gekennzeichnet. Es ist von allgemeinem Interesse, daß trotz der vielen Freiheiten, welche die Verwahrten genießen, das Vertrauen nur selten mißbraucht wird. Im dritten Teil wird die Behandlung der chronisch erhöht Gefährlichen dargelegt, wobei der Verfasser zunächst das Verhältnis des Begriffs „chronisch erhöht Gefährlicher" zu dem des Gewohnheitsverbrechers und des gefährlichen Gewohnheitsverbrechers untersucht und sodann über die Entwürfe hinausgehend den Schluß auf chronisch erhöhte Gefährlichkeit losgelöst vom Strafrecht und einem begangenen Verbrechen überall dort zu ziehen empfiehlt, wo erhöhte Gefährlichkeit im eingangs erwähnten Sinne vorliegt. Besserung und Unschädlichmachung sind ihm die Mittel zur Bekämpfung der chronisch erhöhten Gefährlichkeit. Die Ausführungen zu diesem Punkte führen ihn wieder mitten hinein in ein Gebiet, das parallel zum Strafvollzug geht. Daß er auch bei an sich schwer zu beeinflußenden chronisch erhöht Gefährlichen Besserungsmöglichkeiten sieht, ist vollberechtigt und durch die „nicht unbedeutenden Erfolge" in Camp Hill von ihm bewiesen. Seite für Seite sind die Ausführungen für den Praktiker von Interesse, berühren sie doch zugleich auch wegen der mit der Verwahrung des Gefährlichen verbundenen Freiheitsentziehung gemeinsame Probleme. Das unter dem Motto: „Der energische Kampf gegen das Gewohnheitsverbrechertum ist eine der dringendsten Aufgaben der Gegenwart" (von Liszt) erschienene Buch können wir zur Anschaffung für die Strafanstaltsbibliotheken empfehlen. Kein Praktiker wird dieses Buch ohne Gewinn für seine Arbeit lesen. ***W.***

Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich mit Nebengesetzen. Textausgabe mit Anmerkungen und Sachregister. Bearbeitet von den Professoren Dr. Franz von Liszt und Dr. Ernst Delaquis. 27. Auflage, bearbeitet von Prof. Dr. Eduard Kohlrausch. Taschenformat. X, 602 S. Berlin 1927, de Gruyter u. Co. M. 8.—.

Das Buch gehört zur bekannten Guttentagschen Sammlung Deutscher Reichsgesetze und beweist schon durch die hohe Auflagenziffer die Tatsache seines Werts. Neben dem Gesetzestext gibt das Buch dem eine schnelle Orientierung suchenden Praktiker einen klaren Einblick in die Struktur des deutschen Strafgesetzbuchs und in den umfangreichen Vorbemerkungen und den zahlreichen Anmerkungen in meisterhafter Kürze den wesentlichen Kern der Strafrechtslehren und unter Verzicht auf die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte den Stand der Rechtsprechung des Reichsgerichts. So wird es zu einem ausgezeichneten Hilfsmittel im Tagesdienst des Strafvollzugsbeamten, führt aber darüber hinaus und gibt auch Anregungen zum selbständigen Weiterdenken und zu vertieftem Studium. Entsprechend den nach dem Zweck des Buchs gezogenen Grenzlinien tritt die eigene Meinung des Verfassers zurück. Sehr kurz wird die Frage nach dem Strafzweck behandelt. Diese Frage ist allgemein, aber auch im Hinblick auf den Text von § 27b StGB., der von dem Straf-

zweck spricht, ohne ihn zu erläutern, von so grundsätzlicher Bedeutung, daß auch im Rahmen der Vorbemerkungen eine, wenn auch noch so kurze Darlegung des Stands der Meinungen erwünscht gewesen wäre. Der Standpunkt, der in der Rechtsprechung des Reichsgerichts zu dieser Frage eingenommen ist, wird durch ein Zitat aus E 58 S. 106 mitgeteilt und es wird auch auf E 59 S. 51 hingewiesen. Doch wird diese Zurückhaltung wieder ausgeglichen, da der Verfasser in dankenswerter Weise die Strafvollzugsgrundsätze von 1923, deren § 48 für die Freiheitsstrafen eine Zweckbestimmung nennt, im Anhang (die strafrechtlichen Nebengesetze) aufgenommen hat. Im Anhang finden wir z. B. Straftilgungsgesetz, Spionagegesetz, Republikschutzgesetz, Militärstrafgesetzbuch, Jugendgerichtsgesetz und Jugendwohlfahrtsgesetz, und so gibt das handliche Buch dem Praktiker für die überwiegende Mehrzahl der Fälle alles, was er braucht. Wir können dieses vorzügliche Buch bestens empfehlen.

W.

„Verzeichnis der Verträge und Vereinbarungen über die Auslieferung und die sonstige Rechtshilfe in Strafsachen". Von Mettgenberg. (Sammlung der Rechtsverträge des Deutschen Reiches mit Erläuterungen herausgegeben von W. Mettgenberg und E. Volkmar. Heft 4. Mannheim, Bensheimer.)

Jedermann, der sich schon mit dieser Materie abgegeben hat, hat schon den Mißstand empfunden, daß die Quellen dieser Verträge teils auf Reichsrecht, teils auf Landesrecht beruhend, in den Gesetzesveröffentlichungen weit zerstreut und daher sehr schwer auffindbar sind. Dazu kommt noch, daß, insbesondere durch den Krieg, die Frage, ob die Verträge noch in Geltung sind oder durch neuere Verträge ersetzt oder ganz aufgehoben sind, häufig nur nach langen zeitraubenden Studien zu beantworten ist. Hier eine Lücke auszufüllen, ist die Aufgabe des Büchleins, der es in vollem Umfang gerecht wird. In kurzer knapper Form werden die Verträge mit den einzelnen Fremdstaaten angeführt und soweit Reichsrecht in Frage kommt, die Quellen zitiert. Soweit die Verträge noch auf Landesrecht beruhen, wird auch der Inhalt der Verträge kurz behandelt und auch hier wohl eine ziemlich erschöpfende Behandlung der noch in Gültigkeit befindlichen Verträge gegeben. Das Buch, das des besseren Verständnisses halber, auch außer Kraft gesetzte Verträge unter Hervorhebung dieser Eigenschaft durch den Druck bringt, kann sowohl jedem Beamten, der mit dieser Frage zu tun hat, als vor allem den in Frage kommenden Behörden zur Anschaffung in ihrer Bibliothek warm empfohlen werden, da die Benützung desselben viel unnütz aufgewandte Zeit und Arbeit erspart und durch seine Ergänzung bis zur Gegenwart auch Fehler durch Anwendung aufgehobener Verträge ausschließt.

Sieber.

Nachahmungen und Verfälschungen der Edelsteine und Perlen und ihre Erkennung. Von Dr. Hermann Michel, Universitätsdozent, Direktor der mineralogisch-petrographischen Abteilung des Naturhistorischen Museums in Wien. Graz, Ulr. Mosers Buchhandlung. VII u. 135 S.

Das Buch beantwortet zum Zwecke erschöpfender Darstellung auch die Frage, was mit echten Edelsteinen und Perlen geschehen kann, was davon erlaubt und verboten ist. So gibt es — und zwar in einer Form, die keine speziellen Fachkenntnisse voraussetzt — einen vorzüglichen Überblick über all das, was namentlich für die Rechtspflegeorgane in Straf- und Zivilsachen und die Polizei bei Untersuchungen wissenswert ist, um einen sicheren Weg zur Klarstellung des Sachverhalts zu finden.

Sehr interessant ist die Einführung in den Stand der wissenschaftlichen und praktischen Kenntnisse auf dem Gebiet der Herstellung künstlicher Edelsteine und der Züchtung von Perlen. Das Buch kann den interessierten Kreisen warm empfohlen werden; es schärft den Blick und befähigt zur erfolgreichen Bearbeitung auch in den nicht seltenen Fällen raffinierter Verschleierung des Sachverhalts. *W.*

Praktischer allgemeinverständlicher **Wegweiser durch den Zivilprozeß.** Von Alwin Geilenfeld, Justizobersekretär. Preis M. 1.—.

Praktischer allgemeinverständlicher **Wegweiser durch den Strafprozeß.** Von Alwin Geilenfeld, Justizobersekretär. Preis M. 1.60. Hamburg, Hanseatische Verlagsanstalt.

Die beiden kleinen Bändchen geben in leichtfaßlicher Form einen Überblick über das Verfahren in Zivil- und Strafsachen. Sie eignen sich für die Unterrichtskurse der Aufsichtsbeamten und deren Vorbereitung auf die Abschlußprüfung. Die beigefügten Tabellen und graphischen Übersichten, sowie die eingehenden Sachregister erleichtern den Gebrauch. Die Sprache ist gut, der Stoff ist soweit erschöpfend gegeben, daß die Wegweiser auch für die Angestellten im Schreibdienst von Wert sind. *W.*

Die Kriminalität bei der Post. Ein Leitfaden bei den Untersuchungen zur Feststellung strafbarer Handlungen im Post- und Telegraphenbetrieb unter besonderer Berücksichtigung der chemischen und mikroskopischen Hilfsmittel. Von Harder-Brüning. Berlin 1924, Ernst u. Sohn. 80 Textabbildungen. Preis geh. M. 7.50, geb. M. 9.—.

Das Werk hat sich zur Aufgabe gemacht, Untersuchungsmethoden unter Benützung der modernen Hilfsmittel für eine Reihe der im Postverkehr vorkommenden Straftaten aufzuzeigen und damit einen Beitrag zur Bekämpfung der auch nach dem Rückgang der Inflationserscheinungen bedauerlicherweise immer noch sehr zahlreichen Postvergehen zu liefern. Diese Aufgabe ist durch das Zusammenwirken des erfahrenen Postkriminalisten und des Chemikers in glücklicher Weise gelöst worden. Unter den strafbaren Handlungen, die im Bereich der Post verübt werden, nehmen die Fälschungen von Schriftzügen und Entwertungszeichen, sowie die widerrechtlichen Öffnungen von Brief- und Pakethüllen und ihrer Verschlüsse den breitesten Raum ein. Mit ihnen befaßt sich daher vornehmlich das Buch. In kurzen Zügen und gemeinverständlicher Weise sind die physikalischen Hilfsmittel für die Untersuchung solcher Straftaten geschildert. Des weiteren ist die Struktur und die chemische Zusammensetzung der Materialien, die den Gegenstand strafbarer Veränderungen bilden, eingehend beschrieben, da die Verfasser mit Recht davon ausgehen, daß deren genaue Kenntnis eine wertvolle Hilfe für die Aufdeckung der Straftat bildet. In zahlreichen Beispielen, die durch vorzügliche Lichtbilder und Vergrößerungen erläutert sind, werden sodann typische Fälle der genannten Straftaten bei den einzelnen Arten von Postsendungen und die Wege zu ihrer Aufdeckung vorgeführt. Hervorzuheben ist dabei namentlich, daß die Eingrenzung der Briefberaubung, die in der Praxis vielfach Schwierigkeiten macht, eine sehr eingehende Behandlung erfahren hat. Da die Beurteilung des strafbaren Tatbestands bei den postalischen Vergehen vielfach die Kenntnis der postdienstlichen Behandlung von Sendungen und ihres Beförderungsganges voraussetzt, ist es als besonderer Vorzug des Werks anzusprechen, daß die maßgeben-

den Bestimmungen hierüber in knapper Form eingefügt sind, sodaß sich auch der Nichtpostfachmann einen raschen Überblick verschaffen kann.

Postdirektor *Hofer.*

---

97. Jahresbericht über das Jahr 1925, sowie Bericht über die **Jahrhundertfeier der Rheinisch-Westfälischen Gefängnis-Gesellschaft.** Von Pfarrer Just. 106 Seiten. Selbstverlag der Gesellschaft.

Den Teilnehmern an der Jubiläumstagung der Rheinisch-Westfälischen Gefängnisgesellschaft ist das Büchlein eine Erinnerung, den anderen gibt es in den Berichten des Geschäftsführers Einblick „in das Werden, Wachsen und Wirken" der Gesellschaft. Wie üblich ist auch die derzeitige Organisation aufgeführt (131 Hilfsvereine). Es enthält weiter die Vorträge, die bei der Tagung gehalten worden sind, und zwar über folgende Gegenstände:

„Darf die von Pastor D. Theodor Fliedner vor 100 Jahren angeregte Gefängnisreform als abgeschlossen gelten?" von Strafanstaltsdirektor Ellger in Halle a. d. S.

„Aus der 100jährigen Segensarbeit der Rheinisch-Westfälischen Gefängnisgesellschaft" von Pfarrer Just in Düsseldorf.

„Ich war im Kerker und ihr habt mich besucht". Aus der kath. Gefängnisseelsorge der letzten 100 Jahre in Rheinland-Westfalen von Strafanstaltspfarrer Carl Boventer in Aachen.

„Die Rheinisch-Westfälische Gefängnisgesellschaft und die Strafanstaltsschule" von Lehrer Hauser in Düsseldorf.

„Über die zweckmäßigste Form der ärztlichen Versorgung an Untersuchungs- und Strafgefängnissen" von Gerichtsmedizinalrat Dr. Teudt in Essen.

Das Büchlein ist durch die Berichte und Vorträge wertvoll, gibt viele Anregungen und wird zur Anschaffung warm empfohlen. *W.*

Das Los der Vorbestraften. Von Detloff Klatt, Pfarrer am Zellengefängnis Moabit. Berlin 1926, Verlag Alfred Metzner. 63 Seiten. Preis M. 1.—.

Einen neuen Weg zur Bekämpfung der Kriminalität habe ich in der Schrift nicht gefunden, aber sehr viele beherzigenswerte Anregungen mit fast erschöpfender Berücksichtigung der Einzelfragen, die eine wirksame Fürsorge sichern können. Dazu kommt die starke Unterstreichung der volkswirtschaftlichen Seite des Problems, an deren Bedeutung in der Allgemeinheit noch wenig gedacht wird. Auf der einen Seite erscheint der rein finanzielle, sicher über eine Milliarde hinausgehende unmittelbare und mittelbare Kriminalitätsschaden der einzelnen und der Gesamtheit, auf der anderen Seite die Wertzerstörung, die in der von Klatt angeführten Gleichung: Rechtsbruch = Gefängnisstrafe + lebenslängliche Degradierung zur Klasse der Vorbestraften liegt. Daraus ergibt sich, daß die Allgemeinheit eine finanzielle Belastung von schwerem Gewicht mitträgt. Für den, der die Verhältnisse kennt und wie Klatt weiß, daß die Zahl der Rechtsbrecher, die mit Anspannung aller Kräfte auf den Weg eines rechtschaffenen Lebens zurückkehren wollen, nicht gering ist, ist es geradezu überraschend, daß die Allgemeinheit dem Problem noch recht gleichgültig gegenübersteht. Hier liegen Möglichkeiten, durch eine systematische und umfassende Gefangenenhilfe, bei Ungebesserten durch Sicherungsverwahrung der Allgemeinheit eine schwere Last zu erleichtern. Die religiös-sittliche Einstellung zu dem Problem stellt Klatt daneben.

Hier klagt er darüber, daß „die Kirche ihre Mitarbeit weder klar erkannt noch wirklich in Angriff genommen habe". „Wir haben die Kirche der unbestraften, der ehrsamen Leute, uns fehlt die Kirche derer, die sie am nötigsten hätten." Ich kann mit ihm hier nicht einig gehen, gerade aus der Geschichte der Gefangenenfürsorge heraus und in Erinnerung an das, was von dieser Seite aus für die Entwicklung des Strafvollzugs geschehen ist und in Einzelfürsorge geleistet worden ist und noch geleistet wird. Ein starker Baum wächst langsam heran und braucht Sonne und Pflege. — Aufklärungsarbeit tut not und diese hat der Verfasser, der sich an weite Kreise wendet, geleistet. Seine reiche Praxis und „die Liebe, die größer ist als Schuld und Strafe" helfen mit, daß in dem Leser ein ergreifendes Bild vom Los der Vorbestraften entsteht, in dem auch die Schatten nicht fehlen, und zugleich die Überzeugung begründet wird, daß hier geholfen werden kann und muß. Den Anregungen ist weite Verbreitung zu wünschen, über die nächstbeteiligten Kreise hinaus. „Es handelt sich um ein Kulturwerk, das herausgeboren werden muß aus dem Gesamtgewissen und getragen sein muß von der Zustimmung des Volksganzen!"

W.

Schädlingstafeln der Deutschen Gesellschaft für angewandte Entomologie E. V. Mit Merkblätter. Preis der Schädlingstafeln M. 3.—, der Merkblätter Einzelpreis 15 Pfg., 100 Stück M. 10.—, 1000 Stück M. 80.—. Verlag Paul Räth, Lehrmittelwerkstätten in Leipzig, C 1.

Uns liegen Muster der Serie I der Schädlingstafeln und der dazu gehörigen Merkblätter vor und sind von besonderem Interesse, z. B.

Schädlingstafel	Nr. 1: Die Kleiderlaus,	12—100fach	vergrößert
„	Nr. 4: Die Bettwanze	4— 30 „	„
„	Nr. 5: Der Menschenfloh,	50—100 „	„
„	Nr. 7: Die Kopflaus,	4—100 „	„
„	Nr. 8: Die Krätzmilbe,	100—900 „	„

Die farbigen Wandtafeln im Format 70 : 100 cm sind sauber ausgeführt und veranschaulichen naturgetreu und vergrößert das Aussehen und den Entwicklungsgang aller dieser Schädlinge.

Die dazugehörigen Merkblätter geben durch kurz gefaßte sachliche Erklärung über Entwicklung, Nahrung und sonstige Lebensgewohnheiten, Weiterverbreitung, Schädigung und Bekämpfung Aufschluß.

Die Anschaffung dieser Schädlingstafeln und Merkblätter kann allen Strafanstalten und hauptsächlich den kleineren Gefängnissen, in welchen oft die Leute von der Straße weg eingeliefert werden, im Interesse der Ungezieferbekämpfung wärmstens empfohlen werden. Diese Tafeln eignen sich auch für Unterrichts- und Belehrungskurse der Aufsichtsbeamten.

Dr. *D.*

Was sind Psychopathen und wie ist ihnen zu helfen? Für Nicht-Mediziner dargestellt von Gerhard Jakobi. 2. verm. Auflage. Halle a. d. S. Karl Marhold, Verlagsbuchhandlung.

Der Verfasser, der als Gefängnisgeistlicher und als Geschäftsführer des Vereins für psychopathische Kinder in der Provinz Sachsen besonders vertraut ist mit der Not und dem Elend der Psychopathen, hat seine populär und allgemeinverständlich geschriebene Arbeit in erster Linie an die Organe der Wohlfahrtspflege, an Sozialbeamte Jugendfürsorger, Berufsvormünder und Helfer der Jugendgerichtshilfe gerichtet.

Die Arbeit ist klar und allgemeinverständlich gehalten und die Schilderung typischer Fälle eindringlich. Besonders anzuerkennen ist, daß

Jakobi in der „Behandlung" psychopathischer Kinder sich frei hält von Unklarheiten und Überschwänglichkeit und in der richtigen Erziehung das erste und letzte Mittel zur „Heilung" sieht.

Allen, die mit der Erziehung psychopathischer Kinder zu tun haben, kann die Arbeit aufs wärmste empfohlen werden.

Hohenasperg. Dr. *St.*

Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich nebst Einführungsgesetz und ergänzenden Gesetzen, insbes. auch dem Militärstrafgesetzbuch. Textausgabe mit kurzen Anmerkungen und Sachregister von Dr. Friedrich Doerr, Oberlandesgerichtsrat und Universitätsprofessor in München. 4. Aufl. München 1927, J. Schweitzer. M. 4.60.

Die Textausgabe ist für den praktischen Gebrauch sehr geeignet. Die Anmerkungen führen zuverlässig von der einzelnen Gesetzesbestimmung zu den korrespondierenden Bestimmungen. Praktisch wichtige Begriffe und Lehrsätze sind kurz herausgehoben. Der Anhang bringt aus dem GVG. die Bestimmungen über die sachliche Zuständigkeit der Strafgerichte I. Instanz, das Wichtigste aus dem Zoll- und Steuerstrafrecht, dazu noch das Militärstrafgesetzbuch. Außerdem sind Teile strafrechtlicher Nebengesetze bei den einzelnen Paragraphen des StGB. und des Einführungsgesetzes abgedruckt. Ein besonderer Vorzug dieser Ausgabe ist, daß der Text des StGB. auf den neuesten Stand — einschließlich des Arbeitsgerichtsgesetzes vom 23. Dezember 1926 — gebracht ist. Das handliche, geschmackvoll gebundene Buch reiht sich vortrefflich ein in die überall bekannten Textausgaben des Verlags Schweitzer. *W.*

Strafprozeßordnung, erläutert nebst Abdruck der Nebengesetze von Dr. Paul Posener, Rechtsanwalt und Notar. 7. u. 8. Aufl. (Grundriß des gesamten deutschen Rechtes in Einzelausgaben von Paul Posener. 52. Bd.) Berlin 1926, Verlag von Fichtner u. Co.

Der Verfasser spricht von „Erläuterung" der Strafprozeßordnung. In Wirklichkeit sind die Erläuterungen dürftig, was Judikaturzitate und Literaturverwertung anbelangt; dagegen ist der Bekämpfung, ja sogar Schmähung des bestehenden Rechtes vom rein parteipolitischen Standpunkt des Redeverteidigers aus ein übermäßiger Raum gewidmet. Statt objektiver Erläuterung Schlagworttaktik, wie man sie in den Leitartikeln gewisser Tageszeitungen antrifft, aber nicht in einem für Praxis oder Studium bestimmten Kommentar zu finden wünscht. Beispiele: S. 2: Dem Juristen ist „Einseitigkeit einer allgemeiner Bildung abholden Vorbereitung" vorzuwerfen, „nur der Nichtjurist ist fähig, die Rechtsprechung an die Geschehnisse und Anforderungen anzupassen." S. 4: „Die Inquisitionsmaxime macht den Verfolger zum Richter, sie ist ein psychologischer Wechselbalg (!)." Rückständigkeit der Auffassung, mangelhafte allgemeine Bildung, Ängstlichkeit der Wahrung natürlicher Menschenrechte, Herausbildung eines zu bevorzugten (?) Aufgaben berufenen Anklägerstands, Abneigung gegen den freien Beruf des Verteidigers (?) haben ...... das Gesetz ohne Not (was soll das bedeuten?) verdorben, die Auslegung versklavend gestaltet. S. 62: „Unsere Juristen und Polizisten glauben einem Beschuldigten meist nur, wenn er eingesteht, in allen anderen Punkten halten sie ihn für einen Lügner." S. 130: „Die stofflichen Unterlagen der Gerichtsrede .... stellen an die logische, dialektische, rhetorische Auswertung höhere Anforderungen, als die zurückgebliebene Methode der Ausbildung unserer Themisjünger ahnt." Literaturzitate: Schopenhauer, Damaschke, Wunderlich, Kunst der Rede u. a. S. 162: „Wenn ein Ver-

teidiger sich (durch den Vorsitzenden) „behandeln" läßt, füllt er seinen Platz nicht aus." Derartige „Erläuterungen" finden sich zu ungezählten. Der Praktiker kann damit nichts anfangen, für das Studium, das vorurteilslose Kritik und positives Wissen lehren soll, sind sie geradezu verderblich, wenn sie sich nicht deutlich als Parteiagitation zu erkennen geben. Bedauerlich ist es, wenn auf S. 65 der Pflicht des Verteidigers das Wort geredet wird, die Verteidigung auch wider die eigene Überzeugung fortzusetzen (d. h. wohl, daß der Verteidiger die Pflicht habe, zu lügen?). Und dabei wird die gegenteilige Auffassung als „albern und laienhaft" bezeichnet. Durch solche Ausführungen ist die Anwaltschaft geradezu beschimpft. Wie könnte sie so im Verein mit Richter und Staatsanwalt die Hüterin des Rechts sein?

Der Anhang enthält den Abdruck einiger Nebengesetze (nicht, wie der Titel besagt „der Nebengesetze"). Diese sind aber größtenteils materiellrechtlichen Inhalts, gehören also nicht der Strafprozeßordnung, sondern dem Strafgesetzbuch angefügt.

Dr. jur. *Wilhelm Schwabacher.*

Von den **„Aktenstücken zur Einführung in das Prozeßrecht"**, von Stein-Schmidt (Verlag von J. C. B. Mohr in Tübingen), ist der „Strafprozeß" in neuer Auflage (5.) erschienen. Diese Neuauflage des schon längst bekannten und erprobten Werkes berücksichtigt die Gesetzgebung bis zum neuesten Stand, also insbesondere seit der letzten Auflage die Emmingersche Strafprozeßreform vom 4. 1. 1924 und die lex Höfle vom 27. 12. 1926. Ein besonderes Kapitel ist auch dem seit der letzten Auflage in Kraft getretenen Jugendgerichtsgesetz gewidmet. Das Werkchen will dem Studierenden das Verständnis des Strafprozesses durch Besprechung von Lehrfällen in formularmäßiger Weise erleichtern. Bekanntlich gehört es im juristischen Studium zum Schwersten, sich aus Gesetzestext und Lehrbücher ein halbwegs anschauliches Bild des Ganges eines Prozesses zu machen. Dieser Schwierigkeit Herr zu werden, soll die Aufgabe des Buches sein, und man kann wohl sagen, daß sie in vorbildlicher Weise gelöst wurde. Durch die zahlreichen Anmerkungen mit Erklärungen der Prozeßhandlungen, Hinweisen auf die Paragraphen der StPO., die im gegebenen Fall Anwendung finden, und mitunter auch, wenn auch leider selten, auf die Rechtsprechung des Reichsgerichts, dient das Werk auch der theoretischen Einführung in den Strafprozeß und vermag so ein Lehrbuch trefflich zu ergänzen. Das Buch wird aber über seine Bestimmung hinaus dem jungen Praktiker, vor allem dem Referendar, aber auch dem jungen Richter und Staatsanwalt zum Einarbeiten in seine Tätigkeit wertvolle Dienste leisten, um so mehr, als es mit einem eingehenden Sachregister ausgestattet ist. Das Werk kann Studierenden und jungen Praktikern warm empfohlen werden, und auch der erfahrene Beamte wird oft eine Stütze in ihm finden. *Sieber.*

Zeitschriftenschau.

Das **Deutsche Archiv für Jugendwohlfahrt** hat soeben als Heft 3 seiner Schriftenreihe „Der Jugendschutz im deutschen Lichtspielwesen" von Dr. Erna Corte herausgegeben. Der Zweck der Arbeit, deren Unterlagen der Materialsammlung des Deutschen Archivs für Jugendwohlfahrt entnommen worden sind, ist, einen Überblick zu geben über den Jugendschutz gegenüber den Auswüchsen im Lichtspielwesen, wie er durch Reichs- und Landesrecht geschaffen und auf diesen gesetzlichen Grundlagen durch die Gemeinden weiter ausgebaut worden ist. Da die in Vorbereitung befindliche Novelle zum Reichslichtspielgesetz vom 12. Mai 1920 die Erörterungen über die Aus- und Umgestaltung des Jugendschutzes neu in die Wege leiten werden, sind bei der Darstellung vor allem diejenigen Fragen herausgearbeitet worden, die bei den kommenden Verhandlungen zur Entscheidung stehen.

Der Preis beträgt pro Stück M. 1.40, für Mitglieder des Archivs M. 1.05. Bestellungen sind zu richten an die Geschäftsstelle des Archivs, Berlin NW 40, Moltkestraße 5. *M.*

Archiv für Psychiatrie und Nervenkrankheiten. Band 78, Heft 5. Bekämpfung des Verbrechertums. Sicherungsverwahrung mit begrenzter Strafzeit und Sterilisation. Von Erwin P. Hellstern.

Ausgehend von der Tatsache, daß die Strafhaft als Sühne und Abschreckungsmittel zur radikalen Bekämpfung der schweren Kriminalität sich nicht als ausreichend erwiesen hat, und daß auch der moderne Strafvollzug, der den Besserungsgedanken in den Vordergrund stellt, so gut wie der Strafvollzug in Stufen und soziale Fürsorge an der Unbelehrbarkeit und Unzugänglichkeit gewisser unverbesserlicher Verbrecher scheitert, empfiehlt Hellstern, der mit Recht die kurzdauernden Strafen als unzulänglich verwirft,

1. dauernde Verwahrung gewisser Verbrechertypen und 2. Unfruchtbarmachung entarteter Krimineller. Die Kastration kommt nur bei psychopathischen Sittlichkeitsverbrechern mit gesteigerter perverser Kriminalität, nach Abschluß der Geschlechtsreife in Betracht. In den meisten Fällen genügt die Sterilisation.

Man wird den Ausführungen Hellsterns beipflichten können, auch wenn man auf dem Standpunkt steht, daß unsere Kenntnisse über Erblichkeit noch kein endgültiges Urteil erlauben, was übrigens H. selbst auch zugibt.

Hohenasperg. Dr. St.

Das Bayerland. Illustrierte Halbmonatsschrift für Bayerns Land und Volk, 37. Jhrg., Heft 6, 1926 — bringt eine mit zahlreichen Illustrationen versehene Sondernummer für „Strafvollzug und Gefangenenobsorge in Bayern". Min.-Rat Degen führt den Leser in seinem Geleitwort sofort auf die Höhe des Ziels, „die besserungsfähigen Gefangenen während der Strafhaft durch Erziehung, durch Stärkung ihres Willens, durch Förderung ihres Ehrgefühls, durch Entfaltung ihrer guten Anlagen so zu rüsten, daß sie nach ihrer Entlassung aus eigener Kraft sich forthelfen können" und so öffnet sich dem Leser von dieser Höhe aus der Blick besonders auch dafür, was in den Darlegungen als Arbeit im Sinne dieser Zielsetzung aufgezeigt wird und gelten darf. Und er gibt auch die Hoffnung: „Was hier an Menschenseelen gerettet, was hier an tüchtigen Volksgenossen der menschlichen Gesellschaft wieder gewonnen werden kann, ist viel mehr als der Laie glaubt." Der Strafvollzug ist aber nur der Anfang, vollenden muß die Obsorge und so wünscht er den Veröffentlichungen den Erfolg, daß sie in der Bevölkerung des Bayerlands die Überzeugung von der Notwendigkeit einer durch die regste Mitarbeit weitester Volkskreise getragenen Entlassenenobsorge wecken und daß so die Bemühungen der Justizverwaltung um den Ausbau der Entlassenenobsorge auf fruchtbaren Boden fallen.

Ein ausgezeichnetes Bild vom Leben in den bayerischen Strafanstalten gibt Oberregierungsrat Otto Leybold, Landsberg a. Lech, in seiner Abhandlung „In der Strafanstalt". Der Fachmann wie der Laie findet dort in lebenswarmer und ansprechender Darstellung die Grundzüge des neuzeitlichen Strafvollzugs in seiner bayerischen Eigenart. Diese Eigenart tritt voll ins Licht durch die von Obermedizinalrat Dr. Theodor Viernstein-Straubing gegebene Schilderung „des ärztlichen Tätigkeitsfelds im bayerischen Strafvollzug", der die Durchführung der „bewußt wissenschaftlichen und darum einzig gerechten Behandlung der verbrecherischen Volksgenossen" mit den in allen bayerischen Strafanstalten eingeführten Untersuchungen der Gefangenen im Wege der neuzeitlichen Persönlichkeitsforschung anstrebt und so das ärztliche Tätigkeitsfeld über den alten Rahmen der hygienischen und therapeutischen Betätigung hinaus erweitert. In einer Abhandlung „Gefängnis-Seelsorge" gibt Geistlicher Rat Johannes Fleck, Landsberg a. Lech, ein Bild von der Pflege des „wichtigsten Erziehungsfaktors der Religion, der Seelsorge", von der vielseitigen Arbeit der Geistlichen, der Wirkung der Seelsorge auf die Gefangenen, aber auch der engen Verbundenheit der Seelsorge mit der Gefangenenobsorge. Über die Gefängnisschule berichtet Oberlehrer Michael Scherübl, Amberg, mit ihrer Zielsetzung der Besserung.

Die Abhandlung „Die Gefangenenobsorge" von Strafanstaltslehrer Alois Ott, Landsberg a. Lech, ist durch den starken Helfersinn, der sich hier in lebendigem Mitgefühl Bahn bricht, besonders ansprechend; das, was in der Obsorge geschaffen ist, und das, was werden kann, zeigt sich uns, und in seinen „Belegen zum Fürsorgeelend von Entlassenen" läßt er durch Briefstellen die Gefangenen selbst zum Leser sprechen. Das Bild des bayerischen Strafvollzugs wird vervollständigt durch die Berichte über „die Landesfrauenanstalt Aichach in Oberbayern" von Oberregierungsrat Friedrich Schroeder; über „die bayerische Landesjugendstrafanstalt Niederschönenfeld" von Strafanstaltsdirektor Dr. Dessauer; „die Beschäftigung von Strafgefangenen mit Waldpflanzenzucht" von Oberregierungsrat Philipp Reich in Laufen und „Moorkultur durch Gefangene" von Direktor Michael Wirthmann in Bernau am Chiemsee, die jede in ihrer besonderen Art Zeugnis ablegt von der Entschiedenheit, mit der sich der bayerische Strafvollzug der Aufgabe zugewendet hat,

durch individualisierende Behandlung der Gefangenen das mögliche Optimum in der Bekämpfung des Verbrechens zu erstreben.

Den Strafvollzug und die Fürsorge durch diese Veröffentlichungen der Allgemeinheit, die namentlich in der Fürsorge in weitem Maße für eine verständnisvolle Mithilfe gewonnen werden muß, näher zu bringen, war ein vortrefflicher Gedanke. Geistvoll ist der Hinweis in dem Geleitwort auf das Stück Mittelalter, das sich in den Vorstellungen von Kerkern und Verbrechern in weiten Volkskreisen erhalten hat, während doch die Gegenwart „in dem Gefangenen nicht nur den „Verbrecher", sondern den Mitmenschen sieht, den finstere Mächte schuldig werden ließen, und dem die helfende Hand zu reichen, wir verpflichtet sind." Es wird viele Mühe kosten, bis die Allgemeinheit aus Vorurteil und Gleichgültigkeit heraus zu der Erkenntnis der im Strafvollzug und Fürsorge sich zeigenden wichtigen sozialen Aufgabe geführt wird. Dazu haben die Verfasser in vorbildlicher Weise beigetragen. Dem Fachmann ist es von besonderem Wert, daß namentlich durch die Darlegung der bayerischen kriminalbiologischen Untersuchungen der wissenschaftliche Charakter der ganzen Aufgabe klar herausgehoben ist. Dieser Charakter sollte den Strafvollzug, diese bei allem Idealismus so nüchtern-praktische Aufgabe, davor schützen, daß er in den politischen Tagesstreit hineingezogen wird. Daß Bayern sich in dem Streben nach einem guten Strafvollzug auf die Empirie wissenschaftlicher Forschung stützen kann, und ihre Ergebnisse im praktischen Strafvollzug auswertet, wird dem Strafvollzug in ganz Deutschland zugute kommen. *W.*

Monatsblätter des deutschen Reichsverbands für Gerichtshilfe, Gefangenen- und Entlassenenfürsorge. I. Jahrgang 1926.

In seinem Geleitswort erklärt Präsident Muntau es als ein Erfordernis, durch Schaffung einer Zeitschrift die vielfachen Stimmen zum Problem der Gefangenenfürsorge zu sammeln und für Theorie und Praxis handlich zu machen. In der Tat bieten die Monatsblätter in einer großen Zahl von Abhandlungen einen Einblick in das, was zur Zeit in der Frage der Fürsorge Kopf und Herz bewegt.

Pastor Seyfarth legt die Aufgaben und Ziele des Reichsverbands dar: die Gerichtshilfe, die durch die Feststellung des Charakters des Beschuldigten, seines Lebenslaufs, seiner Umwelt einen Beitrag zu einem gerechten Urteil liefern könne und die erste Verbindung mit dem Angeklagten und seinen Angehörigen in Rat und Tat herstelle, der Gefangenenpflege, bei der er vorbringt, daß es mit der individuellen Behandlung der Gefangenen in den meisten Strafanstalten noch ziemlich traurig aussehe(!) und bei der die Propagierung des Gedankens erstrebt werde, daß der tiefste Sinn der Strafe Fürsorge für den Rechtsbrecher sei, die Entlassenenfürsorge, die einen besseren Erfolg erhoffen lasse, als bisher, wenn die Individualität des Gefangenen von Gerichtshilfe und Gefangenenpflege her bekannt sind.

(Heft 1.) Oberstaatsanwalt Nötzel-Cassel erörtert in einem Aufsatz Begriff und Aufgabe der Gerichtshilfe, welche Hilfe für das Gericht gegenüber dem Beschuldigten d. h. hinsichtlich der Beurteilung seiner Persönlichkeit sei, also den Interessen der Rechtspflege diene. Er wünscht Ausübung der Gerichtshilfe durch die Gefängnisgesellschaften, da freier Liebestätigkeit der Vorzug vor der Arbeit beamteter Helfer zu geben sei.

„Grundsätzliches zur Entwicklung im Strafenwesen" bringt Mittermaier, der erklärt, daß ihn die Beobachtung des Strafenwesens immer mehr zu einem entschiedenen Verfechter der Entwicklungsgedanken ge-

macht habe, die man heute im Strafrecht bemerke. „Wir leben in einer Zeit, in der die alte Vergeltungsstrafe offenbar immer mehr abwirtschaftet und neuen Maßnahmen gegenüber dem Unrecht Platz macht." Die neuzeitliche Persönlichkeitsforschung halte er für die Brücke zu einer innerlichen Umwandlung oder Überwindung der alten Strafe.

(Heft 2.) Eine übersichtliche Darstellung der Strafentlassenenpflege im Freistaat Sachsen gibt Oberregierungsrat Fliegel-Dresden, Staatsbeauftragter für Entlassenenpflege in Sachsen, wo die Strafentlassenenpflege nach dem sächsischen Wohlfahrtspflegegesetz unter den Pflichtaufgaben der öffentlichen Wohlfahrtspflege steht.

Zu §§ 42—50 des Entwurfs zu einem deutschen Strafgesetzbuch nimmt Obergefangenenanstaltsdirektor i. e. R. Grohmann-Zwickau Stellung. Der Zug der Zeit geht dahin, Strafmaßnahmen durch Fürsorgemaßnahmen zu ersetzen.

(Heft 3.) Justizrat Gentz-Kiel behandelt den „Fürsorgeanspruch des entlassenen Gefangenen" zu vergleichen die Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 RGBl. Teil I Seite 100 und weist darauf hin, daß jeder Gefängnisvorstand, jeder Gefangenenfürsorgeverein berechtigt ist, für einen entlassenen Gefangenen Antrag auf Fürsorge zu stellen, bei Ablehnung hat der Hilfsbedürftige das Recht des Einspruchs und der Beschwerde. Dem Staat und seinen nachgeordneten Behörden soll mit der Fürsorgearbeit nichts abgenommen werden, was ihres Amts und ihre Pflicht ist.

Sehr eingehend behandelt Oberregierungsrat Fliegel-Dresden die besonders wichtige Frage der Arbeitslosenversicherung und Strafentlassenenpflege in Heft 4 u. 5.

Die allgemeine Verfügung des preußischen Justizministeriums vom 8. März 1926, in welcher darauf hingewiesen wird, daß die Tat nicht an sich, sondern als Handlung eines bestimmten Täters beurteilt werden müsse, behandelt Oberstaatsanwalt Dr. Noetzel-Cassel und zeigt damit eine Aufgabe der Gerichtshilfe.

Oberregierungsrat Leo von Egloffstein-Rebdorf erörtert den Zusammenhang zwischen Trunk und Verbrechen, den die Gerichtshilfe beachten müsse, wolle sie ihren Zweck nicht verfehlen.

Sehr interessant und wertvoll sind die Ausführungen von Justizrat Gentz in Kiel über Gefangenenfürsorge als wirtschaftliches Problem. Es kann nicht nachdrücklich genug darauf aufmerksam gemacht werden, wie groß der Schaden der Allgemeinheit ist, wenn eine wirksame Gefangenenfürsorge unterbleibt. Gentz schätzt den Schaden, den die Kriminalität zur Folge hat, auf 1—$1^1/_2$ Milliarden Mark. Ein Teil davon ist durch Gefangenenfürsorge bestimmt vermeidbar.

Heft 8 u. 9 bringt den Bericht über die Düsseldorfer Tagung des Reichsverbandes vom 16. und 17. Juni 1926, zu vgl. Bd. 57, S. 329ff. der BlfGk. Der Vortrag von Geh. Justizrat Prof. Dr. von Hippel-Göttingen: „Der Sinn der Strafe" ist in Heft 8 und 9 gedruckt. Unsere Mitglieder werden darauf hingewiesen, ebenso auf den Vortrag von Oberstaatsanwalt Noetzel-Cassel.

Helmut Rahne-Spandau gibt in Heft 10/11 zum 200. Geburtstag von John Howard ein ansprechendes und wertvolles Bild des Mannes, der „unerschrocken, offen, klar und nüchtern seinen großen Dienst an der Menschheit versehen hat".

Den Vergeltungsgedanken im Strafrecht behandelt Dr. Gerhard

Erdsiek-Berlin in einer besonders lesenswerten Abhandlung. Er anerkennt als Verdienst der neuen Schule die Schärfung des Verantwortlichkeitsgefühls gegenüber dem einzelnen und die Vorbereitung der Überzeugung, daß mit dem Vollzug der Strafe die Aufgaben der Gesellschaft gegenüber dem Täter nicht erschöpft sind. All ihr Verdienst werde aber durch die grundsätzliche Verworrenheit aufgewogen, die sie in die Strafe gebracht habe.

Über Bedeutung und Stand der „erbbiologischen Forschung“ für Strafvollzug und Entlassenenfürsorge schreibt Pastor Dr. H. Seyfarth-Hamburg.

Kankeleit geht in seiner Abhandlung „Der geborene Verbrecher“ von einer Kritik Lombrosos aus und führt hin zu der neuzeitlichen Persönlichkeitsforschung. Die Abhandlung ist sehr anregend, namentlich auch durch die Darlegung der Kretschmerschen Lehren und die Ausführungen über die Bedeutung von Milieu und Anlage, sowie durch die von ihm gezogenen Schlüsse (Heft 11).

Heft 12 bringt den englischen Gefängnisbericht, einen Aufsatz über Mittel und Wege zur Hebung der Gefängnisvereine und eine Darlegung des kriminalbiologischen Dienstes in Bayern.

Außer diesem reichen Stoff enthalten die 12 Hefte des ersten Jahrgangs der Monatsblätter eine Anzahl weiterer Berichte, namentlich über die Arbeit von Gefängnisgesellschaften. Wir gehen davon aus, daß unsere Mitglieder Abonnenten der Monatsblätter sind; Strafvollzug und Fürsorge sind so eng miteinander verbunden, daß alles, was Fürsorge angeht, auch uns berührt. Wir empfehlen den Bezug der sehr gut redigierten Monatsblätter den Mitgliedern, die bisher die Monatsblätter noch nicht bezogen haben, aufs wärmste. *W.*

Deutsche Richter-Zeitung. 18. Jahrgang. 1926.

„Der politische Verbrecher im Entwurf zum neuen Strafgesetzbuch!“ Von St. A. Dr. Buerschaper-Leipzig, S. 73. Der Verfasser lehnt hier Besserung als Strafzweck ab, weil der Staat nicht berechtigt sei, jemandem eine andere politische Überzeugung beizubringen, und gelangt so dazu, den Überzeugungsverbrecher vom bedingten Straferlaß auszuschließen. Er verwirft aber auch den Abschreckungsgedanken (Spezial- und Generalprävention), indem er davon ausgeht, daß derjenige, der auf Grund einer Überzeugung sich zu strafbaren Handlungen für verpflichtet halte, durch keine Strafe von weiteren Straftaten abgehalten werden könne. Mit Recht wendet dagegen Reg.-Rat Reihling-Stuttgart S. 173f. ein, daß die Erfahrung manchmal ein anderes lehre.

Den bedingten Straferlaß im Entwurf eines allgemeinen deutschen Strafgesetzbuches behandelt LGR. Dr. Römer-Hagen S. 205. Ausgehend von dem Gedanken, daß in erster Linie dem verletzten Rechtsgefühl durch die Strafverfolgung Genugtuung werden müsse, rügt er die durch die Praxis zur Regel gewordene und so das Ansehen der Gesetze schädigende Anwendung der bedingten Begnadigung und betont, daß diese auch nach dem Entwurf eine Ausnahme bilden müsse. . . . . „Es handelt sich nicht darum, Gnade zu üben, sondern Recht zu sprechen!“ Nach einer Besprechung der vom bisherigen Recht völlig verschiedenen Rechtsnatur der bedingten Strafaussetzung — bisher: Gnadenerweis, Verwaltungsakt, künftig: Teil der richterlichen Strafzumessung — geht er zur Darlegung und Kritik der Voraussetzungen über, die der Entwurf für die Bewilligung der bedingten Strafaussetzung verlangt. Von besonderem

Interesse ist hier der in § 136 des Entwurfs vorgesehene bedingte Strafresterlaß, den er zutreffend als zur Strafvollstreckung gehörig bezeichnet. Nach Verbüßung von zwei Drittel einer längeren Freiheitsstrafe kann (Abs. 1), nach Verbüßung von drei Viertel muß (Abs. 2) das Gericht den Rest bedingt erlassen, wenn die Voraussetzungen des § 37 vorliegen (günstige soziale Prognose und gute Führung in der Strafanstalt). Der Verfasser bemängelt diese Unterscheidung, weil der etwas größere oder kleinere Teil der verbüßten Strafe für die Beurteilung der Person des Verurteilten unerheblich sei. Die Mußvorschrift (Abs. 2) hält er für unpraktisch, weil das Müssen an Voraussetzungen geknüpft sei, die der richterlichen Beurteilung überlassen bei der Unbestimmtheit der Vorschrift (§ 37) von verschiedenen Richtern verschieden ausgelegt werden könne. Dies ist richtig und trifft bei allen Ermessensfragen zu. Andererseits ist es von dem den Strafvollzug beherrschenden Erziehungsgedanken aus wünschenswert, daß die Gerichte gezwungen sind, zu der Frage Stellung zu nehmen, ob bei dem Verurteilten die Hoffnung auf nachhaltige Besserung begründet erscheint oder nicht. Zuzugeben ist, daß die vorläufige Entlassung nur mit dem Willen, nicht gegen den Willen des Verurteilten ermöglicht werden sollte; denn es sind immerhin Fälle denkbar, in denen dem Verurteilten daran gelegen ist, die Strafe sofort ganz zu verbüßen, statt unter dem jahrelangen Druck drohender Vollstreckung der Reststrafe zu leben.

Seite 207 befaßt Landger.-Dir. Dr. Crohne-Charlottenburg sich mit der Frage der Anrechnung einer zur Zeit verbüßten, nachträglich in eine Gesamtzuchthausstrafe einbezogenen Gefängnisstrafe auf die Gesamtzuchthausstrafe. Er legt dabei den Fall zugrunde, daß der Gefangene infolge von Umständen, die von seinem Willen unabhängig sind, z. B. der Überfüllung des Zuchthauses, nach Rechtskraft des die Gesamtzuchthausstrafe aussprechenden Beschlusses längere Zeit nicht in das Zuchthaus überführt werden kann. Im Gegensatz zu der wenig befriedigenden Entscheidung des OLG. Köln in Goltd. Archiv Bd. 49, S. 316, welche den bisher verbüßten Teil der Gefängnisstrafe gemäß § 21 StGB. ganz in Zuchthaus umrechnet, gelangt der Verfasser zur vollen Anrechnung der von der Rechtskraft des erwähnten Beschlusses an bis zur Einlieferung in das Zuchthaus im Gefängnis verbüßten Strafe auf die Gesamtzuchthausstrafe; denn der zu Zuchthaus verurteilte Gefangene habe nicht nur ein Interesse daran, sondern auch einen Anspruch darauf, nur solange in Haft behalten zu werden, als der erkannten Strafe entspreche. Deshalb müsse er sofort in das Zuchthaus überführt werden, und falls dies aus dienstlichen Gründen nicht möglich sei, müsse ihm die seit der Rechtskraft des Gesamtzuchthausstrafe-Beschlusses verbüßte Zeit voll angerechnet werden, wie dem aus der Untersuchungshaft in das Zuchthaus einzuliefernden Verurteilten, die seit Rechtskraft des Urteils verbrachte Haftzeit, § 450 StPO.

Unter dem Titel „Gefängnisreform" gibt Staatsanwalt Dr. May-Darmstadt S. 240 einen Bericht über die am 9. u. 10. April 1926 in Jena stattgefundene Tagung der Arbeitsgemeinschaft zur Reform des Strafvollzugs. Darnach hat dort u. a. Strafvollzugs-Präsident Finklenberg-Berlin das Thema „Disziplinarverfahren und Anstaltsgerichte" behandelt mit der Forderung, an Stelle der absolutistischen Entscheidung des Anstaltsleiters die Entscheidung eines aus Anstaltsbeamten zusammengesetzten und mit Rechtsgarantien (Mündlichkeit, Unmittelbarkeit) ausgestatteten Anstaltsgerichts treten zu lassen. In einer Entschließung habe dies für größere Anstalten und bei schweren Disziplinarvergehen auch die Versammlung verlangt. Eine weitere Entschließung sei nach einem vor-

herigen Referat des Strafanstaltsdirektors Reg.-Rat Krebs über „Selbstverwaltung der Gefangenen als Erfordernis des Stufenstrafvollzugs", eine Art Selbstverwaltung bei den Gefangenen der Oberstufe für die arbeitsfreie Zeit, Tisch- und Stubenordnung, Sport und Spiel, angenommen worden, „daß als ein wesentlicher Bestandteil des Stufenstrafvollzugs die Selbstverwaltung der Gefangenen im Sinne einer zunehmenden Einschränkung der zwangsmäßigen Beaufsichtigung und einer Heranziehung der Gefangenen zu eigener Mitarbeit anzustreben sei, wie sie z. B. für die oberste Stufe bereits in verschiedenen Ländern eingeführt sei."

Über die Wiedergutmachung des durch eine Straftat verursachten Schadens spricht KGR. Dr. Simon-Berlin in einer Abhandlung S. 345f., betitelt „Schadenersatz als Mittel der Verbrechenssühne". Der an sich naheliegende, in den alten Rechten festgehaltene Zusammenhang von Strafe und Schadenersatz besteht in unserem geltenden Recht fast nicht mehr. Der Gedanke, unter dem Druck der bedingt ausgesetzten Strafe einen Ersatz des Schadens und so die Wiedergutmachung herbeizuführen, sei aber neuerdings bei der Ausgestaltung des Begnadigungsverfahrens verwendet worden, so in Preuß. Justizministerial-Verfügungen, im Jugendgerichtsgesetz und im Entwurf eines Allg. D. StGB. (§ 67, letzter Satz) und § 39, Abs. 1, S. 2.

Für den Strafvollzug interessant ist die Erwähnung der engen Verbindung von Strafe und Wiedergutmachung in Mexiko, wo aus den einkommenden Geldstrafen ein besonderer Fonds zur Schadloshaltung der Verletzten gebildet werde. Auch ein Teil des Arbeitsverdienstes der Freiheitsstrafe verbüßenden Täters werde zur Befriedigung des Verletzten verwendet. Diese Maßnahmen habe auch die Schweiz im Entwurf zum neuen Strafgesetzbuch vorgesehen; derselbe gestatte ferner, bei Vermögenslosigkeit des Täters von vornherein die Geldstrafe zuzusprechen in Anrechnung auf den gerichtlich festzusetzenden Schadenersatz.

Ein aus der hessischen Rechtsprechung vom Februar 1926 übernommener Artikel: „Weihnachtsfeier im Gefängnis" von Strafanstaltsdirektor Stumpf-Butzbach betont die erzieherische Wirkung solcher Feiern auf den Gefangenen (S. 360).

Die Frage, ob Arbeit der Gefangenen für Justizbeamte — in Baden — gestattet ist, behandelt AG.-Rat Dr. Delcker-Bruchsal (S. 361). Darnach kommt dort Gefangenenarbeit in mäßigem Umfang und gegen Vergütung der festgesetzten Entschädigung nur für Strafanstaltsbeamte in Frage.

Sehr zu beachten ist die S. 363ff. mit der Überschrift „Reform der Strafvollzugs- und Untersuchungshaft" versehene Zusammenstellung von Äußerungen der Presse, die sich im wesentlichen auf die äußeren Verhältnisse des Gefängniswesens beziehen: Bewegung der Kriminalität, Belegung von Strafanstalten, Einfluß des Baues von Anstalten auf Gefangene im Strafvollzug. In letzterer Hinsicht sei insbesondere auf die im „Berliner Tagblatt" vom 2. 9. 1926 berichtete Besichtigung von ostpreußischen Gefangenenanstalten hingewiesen. Hervorzuheben ist der den Strafvollzug im allgemeinen behandelnde aus der „Vossischen Zeitung" vom 2. 9. 1926 auszugsweise entnommene Aufsatz von Dr. Keulers-Münster über „Die ethische Forderung". Das Ziel, ein geordnetes Leben des Gefangenen nach der Entlassung zu erreichen durch Erhaltung der Gesundheit und Arbeitskraft, geistige und sittliche Hebung.

Amtsrichter *Köpf*.

Rigasche Zeitschrift für Rechtswissenschaft. Herausgegeben vom deutschen Juristenverein in Riga. Redaktion: Wallstr. 2, W. 20, Riga. 1. Jahrgang, Heft 2.

Vortrag: „Der progressive Strafvollzug" von E. von Cube, Gehilfe des Chefs des lettländischen Gefängniswesens.

Der Vortragende führt uns durch die Geschichte des Vollzugs der Freiheitsstrafe bis zum progressiven System, „das auf der Überzeugung der Besserungsfähigkeit des Menschen beruhe". Die Praxis lehre aber, daß ein Teil der Gefangenen unbeeinflußbar und unverbesserlich sei, und diese Unverbesserlichen müssen ausgesucht und aus dem System ausgeschaltet werden. Er weist hier besonders auf die ärztliche biologische Untersuchung des Beschuldigten und Verurteilten hin, die seit 1924 in dem von Professor Dr. Neureiter im Rigaer Zentralgefängnis eingerichteten kriminal-anthropologischen Kabinett vorgenommen wird. Bei den Unverbesserlichen könne nur von einer Sicherung der Gesellschaft vor diesen antisozialen Menschen die Rede sein. Sodann stellt er fest, daß in den lettländischen Gesetzen der progressive Gedanke lebt, aber noch nicht zum System zusammengefaßt sei. Man denke daran, ihn auf administrativem Wege einzuführen. Der III. Kongreß lettländischer Gefängnisbeamter vom August 1926 hat Richtlinien für die Durchführung des Strafvollzugs in Stufen angenommen unter Zugrundelegung des Dreistufensystems und unter Berücksichtigung der örtlichen Gewohnheiten und baulichen Verhältnisse. Jeder Gefangene kommt zunächst auf zwei Wochen in Einzelhaft — die „äußerst geringe Zahl" von Zellen zwingt zu dieser kurzen Fristsetzung — und wird dort eingehend beobachtet. Von der Beamtenkonferenz werden die Gefangenen in Besserungsfähige und Unverbesserliche eingeteilt. Auf die Besserungsfähigen wird bei Zuchthaus und Zwangsarbeit der Strafvollzug in Stufen angewendet, wenn nach Empfang des Urteils die noch zu verbüßende Strafe nicht weniger als ein Jahr beträgt. Die Vorrückungsfristen betragen bei einer zeitigen Strafe bis zu 4 Jahren ein Sechstel der Strafzeit und von über 4 Jahren ein Jahr, bei lebenslänglichen Freiheitsstrafen 2 Jahre. Über Vorrückung und Zurückversetzung entscheidet die Beamtenkonferenz (Gefängnischef, Gehilfe des Chefs, Arzt, Geistliche, Lehrer). Für schwere Disziplinarvergehen kann auf Zurückversetzung erkannt werden, ein Wiederaufstieg ist für die Regel ausgeschlossen und nur mit besonderer Genehmigung der Hauptgefängnisverwaltung zulässig. Zur vorläufigen Entlassung können nur Gefangene der Oberstufe zugelassen werden. Dies ist nach dem Gesetz nur zulässig, wenn der Gefangene die Hälfte der Strafzeit und nicht weniger als 6 Monate verbüßt hat, und wird seit 1921 von einer Kommission bestimmt, die aus einem Richter als Vorsitzenden, einem Staatsanwalt, einem Vertreter der Advokatur, den in Betracht kommenden Gefängnischefs und zwei Vertretern des örtlichen Patronats (Fürsorge) besteht. Die Zahl der vorläufig entlassenen Gefangenen ist „recht gering". Von 1921 bis 1. Juni 1925 sind von 557 zur Entlassung vorgeschlagenen Gefangenen nur 287 vorläufig entlassen worden. Von der vorläufigen Entlassung sagt der Verfasser „sie ist das große Geschenk, das das Stufensystem dem Häftling bietet, und auf die bedingte Entlassung hofft er vom ersten Tage an, ohne die bedingte Entlassung — sage Kriegsmann — ist das Progressivsystem ohne jeden Wert." Das Stufensystem ist also in Lettland noch im Werden, doch ist nach dem Vortrag anzunehmen, daß es rasch in die Praxis überführt wird. *W.*

Zeitschrift für Tuberkulose. Band 47, Heft 4, S. 314.

Dr. med. Martin Hotop, Strafanstaltsarzt, berichtet über „Die Tuberkulosenabteilung in Sonnenburg i. d. M.“, die auf einen Beschluß von März 1919 dort mit zwei Sälen und einigen Zellen eingerichtet worden ist. Dr. Hotop kommt zu dem Ergebnis, daß bei weitem der größte Teil der Tuberkulosenkranken schon in der Freiheit angesteckt war und daß Ansteckungen während der Strafhaft gering sind. Für die Aufnahme der Kranken ist auch die Führung von Bedeutung. Klinisch Geheilte werden der zuständigen Strafanstalt wieder zurückgeliefert. Dem Verfasser ist anscheinend entgangen, daß Württemberg schon seit dem Jahre 1906 in der Ludwigsburger Zweiganstalt Hohenasperg eine Tuberkulosenabteilung hat.

Privatdozent Dr. F. Pietrusky, 1. Gefängnisarzt am Untersuchungsgefängnis in Breslau, berichtet im gleichen Heft (S. 309ff.) über die Behandlung tuberkulöser Gefangenen im Untersuchungsgefängnis Breslau und — besonders interessant — auch über die in dem früheren Frauengefängnis in Glatz eingerichtete Abteilung für männliche Tuberkulosekranke aller Altersstufen. Er gibt das Wesentliche der Einlieferungsbestimmungen, die Tagesordnung, die Kost, auch die dort gemachten Erfahrungen in Beziehung auf die Disziplin dieser Gefangenen. *W.*

Lehrkurse.

Am **Kriminalistischen Institute** der Polizeidirektion in Wien begann am 14. Februar 1927 das Sommerhalbjahr 1927, umfassend die Vorlesungen des II. und IV. Semesters.

In diesem Halbjahre werden lesen:

Im II. Semester:

Universitätsprofessor Dr. Reche (Anthropologie mit Berücksichtigung der Erkennungslehre); der wissenschaftliche Leiter des Institutes, Dozent Dr. Türkel (allgemeine Kriminalistik); Hochschulassistent Dr. techn. Ing. Scheu (Warenkunde, die Metalle und deren Verarbeitung); Honorar-Dozent Reg.-Rat Linnert der Technischen Hochschule (Warenkunde, die Textilstoffe und deren Verarbeitung); Hochschulprofessor Julius Ziegler (Privatwirtschaftswissenschaft); Professor der Technik Dr. Ing. Böck (Einführung in die Chemie); Professor Dr. Daimer (Photographisches Praktikum); Hofrat Dr. Reimer (Praktikum über Portrait parlé und Daktyloskopie).

Im IV. Semester:

Universitätsprofessor Dr. Lenz (Kriminalbiologie); Universitätsprofessor Dr. Bühler (Hauptrichtungen der Psychologie der Gegenwart); Polizeidirektor Dr. Schultz (Kriminaltaktik); Professor Dr. Albert (Die gesamte graphische Reproduktionstechnik); Hofrat Dr. Gottlieb (Gerichtliche Schriftuntersuchung); Universitätsprofessor Dr. Raimann (Einführung in die forensische Psychiatrie); Dozent Dr. Türkel — wie oben — (Ausgewählte Kapitel aus der speziellen Kriminalistik mit Übungen).

Außerdem sind außerordentliche Vorlesungen über folgende Gegenstände in Aussicht genommen:

Professor Dr.-Ing. Kögel von der Technischen Hochschule Karlsruhe (Neue Ergebnisse der Kriminalphototechnik), einwöchiger Kurs, Hörerzahl beschränkt; Dozent Dr. Türkel — wie oben — (ausgewählte kriminalistische Kapitel aus der Warenkunde und Technologie, mit Exkursionen).

Über einzelne Vortragsgegenstände können nach Abschluß jedes Semesters von den Hörern Prüfungen, über den gesamten Lehrstoff nach Absolvierung der vier Semester eine strenge theoretische und praktische Prüfung von den Hörern abgelegt werden.

Nähere Auskünfte erteilt die Leitung des Kriminalistischen Institutes in Wien, IX., Rossauerlände 7, I. Stock, Tür 88 u. 89.

Die Augsburger Tagung

des

Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten

19. Mitgliederversammlung

(1–4. Juni 1927)

Heft 2

– SONDERHEFT –

von

Band 58

der

Blätter für Gefängniskunde.

HEIDELBERG 1927

VERLAG

CARL WINTERS UNIVERSITÄTSBUCHHANDLUNG HEIDELBERG

DRUCK DER STRAFANSTALTSDRUCKEREI STRAUBING.

Vorwort:

Mit Freude können wir auf die Augsburger Tagung zurückblicken.

Sie war gut besucht, stärker als unsere Ludwigsburger Tagung, die noch im Zeichen der Inflationszeit stand. Der bayerische Staatsminister der Justiz Dr. Gürtner-München gab uns die Ehre seiner Anwesenheit. Zahlreich waren die Beschickungen der Tagung durch Vertreter von Regierungen und Vereinen. Besonders erfreut waren wir darüber, daß das Reichsjustizministerium und der erste Richter Deutschlands, Reichsgerichtspräsident Dr. Simons, der z. Zt. einem Strafsenat präsidiert, einen Vertreter abgeordnet hatten und daß auch das Ausland vertreten war.

Wir verweisen auf die angeschlossene Teilnehmerliste.

Die Tagung war arbeitsreich; eine eingehende Beratung des großen Stoffs und Klarstellung der Ansicht des Vereins war das Ziel und es ist erreicht. Den Mitgliedern, die an den Verhandlungen nicht teilnehmen konnten, geben wir den ganzen Verhandlungsinhalt nach dem stenographischen Bericht von der Eröffnungssitzung im Goldenen Saale des Augsburger Rathauses bis zu dem Schluß der Verhandlungen im Schwabenheim. So haben sie ein Bild davon, wie inhaltsreich die Verhandlungen waren. Es bleibt ein schwacher Ersatz; die Worte sind zur Schrift erstarrt. Es fehlt das Leben, das in der Rede liegt, und es fehlt der Geist, der unausgesprochen die Versammlung beseelte und zu der Einheit zusammenschloß, die wir als das menschlich Schönste an der Tagung erlebt haben.

In den freien Stunden hat der örtliche Ausschuß durch das, was er in vortrefflicher Organisierung des Ganzen uns bot, der Augsburger Tagung ihren besonderen Charakter gegeben. Der Begrüßungsabend im Schwabenheim mit seinem feinen Übergang vom tiefen Ernst zum frohen Genießen, die festliche Eröffungssitzung in dem von der Genialität eines Elias Holl geschaffenen, trotz seiner überragenden Größe stimmungsvollen Goldenen Saale des Augsburger Rathauses, die inhaltsreichen und bis zum Schlusse fesselnden Verhandlungen, das Festmahl im Gasthof zu den Drei Mohren, wo so vieles an die glanzvolle Vergangenheit Augsburgs erinnert, die Besichtigung der Strafanstalten Landsberg und Aichach, dazu die Fülle von Eindrücken, die uns die charaktervollen Bauten und sonstigen Kunstschöpfungen einer alten deutschen Kulturstätte mit ihrem frischen, neuen Leben gaben, verbinden sich zu dem schönen Erinnerungsbild der Augsburger Tagung mit ihrem starken Gehalt und eigenartigen Reiz.

Eine Tagung des Reichsverbands für Gerichtshilfe, Gefangenen- und Entlassenenfürsorge ging unserer Tagung unmittelbar voraus. So war es gegeben, daß der örtliche Ausschuß beide Tagungen vorbereitete und in den gemeinsamen Veranstaltungen, dem Begrüßungsabend und dem Festmahl, den Höhepunkten des geselligen Zusammenseins, beide verschönte.

Der Ortsausschuß hat sich zu dem Begrüßungsabend, der für den Reichsverband den geselligen Abschluß anstrengender Verhandlungen bildete, für uns in zwanglosem Zusammensein und in freudigem Suchen und Finden alter und neuer Freunde unserer Sache zu der Tagungsarbeit hinüberleitete, die Mitwirkung der Reichswehrkapelle unter Obermusikmeister Hempel, des Augsburger Liederkranzes unter seinem Chormeister Hauptlehrer Sattelmair und des Turnvereins Augsburg unter der Leitung von Turnlehrer Pretzel gesichert. So war dem Abend von vornherein Gehalt und Form gegeben, die vollends durch die feine Anpassung an die Stimmung der Versammlung stark wirkten und uns rasch hineinführten in ernstes und frohes Heimatfühlen. Der Chor „Volk" mit seiner wuchtigen Kraft leitete diese Stimmung ein und lenkte die Gedanken auf das schaffende und ringende Vaterland.

Amtsgerichtsdirektor Troeltsch begrüßte als Vorsitzender des örtlichen Ausschusses die Versammlung, besonders den Staatsminister der Justiz Dr. Gürtner und die Gäste aus dem besetzten Gebiet und dem Ausland. Justizminister Gürtner schloß sich der Begrüßung an und stellte in gehaltvoller, weitblickender Rede die Probleme des Strafvollzugs und der Fürsorge in die große Arbeit um die Zukunft des deutschen Volks. Ihm dankte in besonders feinsinniger und herzlicher Weise für den Reichsverband Oberstaatsanwalt Dr. Noetzel. Für unsern Verein dankte der Vorsitzende im Ausschuß. —

„Wir müssen zusammenstehen und zusammen schaffen" so brauste das Chorlied hin über die Versammlung und so klang es wieder in allen Reden und wirkte fort. Und allen gilt die Mahnung dieses neuen Lieds:

„Was steht ihr abseits, Du und Du?
Kommt her! Sechs Hände schaffen mehr als zwei.
Die sollen zu anderen sich gesellen,
Zu denen, die wie Meereswellen
Die neue Erden im Feuer schweißen — —
Hände des Volks".

Zwischen den beiden Veranstaltungen lag die Arbeit, die groß war und nur durch die Sicherheit der überlegen mitschaffenden Führung bewältigt werden konnte.

Das Festmahl in den Drei Mohren, das durch die Schönheit des prunkvollen Spiegelsaals und die Weisen eines kleinen Orchesters besonderen Glanz bekam, war für uns der Beginn der Entspannung und Erholung. Vom Ausschuß war dem Vorsitzenden des Ortsausschusses diktatorische Gewalt hinsichtlich der Tischreden übertragen worden. Er begrenzte sie auf 5 Ansprachen. Zuerst nahm zu einer

mit großem Beifall aufgenommenen Rede Justizminister Dr. Gürtner das Wort, der von der Tagung für die Teilnehmer Vertiefung ihres Wissens, für die Allgemeinheit Nutzen durch Auswertung des Verhandlungsinhalts erwartet. Er würdigte die Arbeit des Vereins und führte aus, bei solchen Aufgaben gebe es nur ein Zusammenarbeiten; Nebeneinanderarbeiten bedeute Leerlauf und Verminderung der Kraft. Er schloß mit einem Hoch auf den Verein. Sofort erhob sich der Präsident der Tagung, Geheimrat von Hippel, und dankte ihm mit herzlichen Worten. Er charakterisierte die auf der Tagung geleistete große Arbeit und dankte für die liebevolle Aufnahme in Augsburg und im schönen Bayernland, dem sein Toast galt. Der Vorsitzende des Vereinsausschusses gab zunächst der Freude darüber Ausdruck, daß unter uns auch unser Ehrenmitglied, der Nestor des Vereins, Geheimer Rat Dr. Gelbhaar-Dresden rüstig und frisch weile, und dankte sodann im Auftrag des Vereins dem Tagungspräsidenten für seine mühevolle Arbeit und die meisterhafte Führung. Seine Rede klang aus in einem Hoch auf Geheimrat von Hippel, in das die Versammlung freudig einstimmte. Generalstaatsanwalt a. D. Geheimrat Dr. Preetorius, Ehrenmitglied des Vereins, durch seine eigene frühere Tätigkeit als Vorsitzender des Ortsausschusses bei der Darmstädter Tagung hiezu besonders berufen, gedachte der erfolgreichen Arbeit des Ortsausschusses und besonders des Vorsitzenden, Amtsgerichtsdirektors Troeltsch. Zum Schlusse erhielt Geheimer Rat Dr. Gelbhaar-Dresden das Wort. Es war ihm ein Herzensbedürfnis, in inhaltsreichen, kurzen Ausführungen seine Freude über die wohlgelungene Tagung auszusprechen und den Verein, mit dem er sich eng verbunden fühlt, zu ehren.

Die Besichtigung von zwei bayerischen Strafanstalten, Landsberg und Aichach am letzten Tag unseres Zusammenseins gab jedem Anregungen. Baulich zeigen sie den Sinn für künstlerische Gestaltung auch von Zweckbauten, dem wir in Bayern allerorten begegnen. In den Anstaltskirchen steigert sich dieser Wille zu prächtiger Entfaltung der Mittel von Form und Farbe und bleibt dennoch in den gegebenen Grenzen. Die wohldurchdachte Gliederung der Gebäude ermöglicht eine leichte Übersicht. Diese planvolle Ordnung geht bis in die Einzelräume hinein als ein Grundzug durch beide Anstalten. Die gewerbetechnisch und hygienisch mustergültige Ausstattung der Gewerbebetriebe hat jedem etwas mitgegeben. Vorträge der Direktionsvorstände, Oberregierungsrat Leybold-Landsberg und Oberregierungsrat Schröder-Aichach leiteten ein und legten den Grund zu einer erfolgreichen Besichtigung. Der Ernst, der den bayerischen Strafvollzug kennzeichnet, wird gemildert durch das Verständnis für die Eigenart des Einzelnen, das nicht nur auf die Einfühlung und einfache Erfahrung der Beamten sich verläßt, sondern die wissenschaftliche Persönlichkeitserforschung in den Dienst der Gefangenenbehandlung und Bekämpfung des Verbrechens stellt. Die Tatkraft, mit der Bayern es unternommen hat, in der Praxis und durch besondere Kurse sich in seinen Hausärzten Kriminalbiologen heranzubilden, ist beneidenswert. Die Besichtigungen haben den Zweck erfüllt, uns ein Bild vom Strafvollzug, wie Bayern ihn durchführt, als eine wertvolle Bereicherung unserer beruflichen Kenntnisse und als eine Anregung für unsere eigene

Arbeit mitzugeben. So manche Einzelheit wird den Besuchern unvergessen bleiben, z. B. die reine Menschlichkeit der Kinderstube in Aichach mit ihren Säuglingen.

Der Ausschuß traf sich zu zwei Sitzungen, in denen neben der Besprechung der Vorschläge für die Wahl von Ausschußmitgliedern und der Ernennung von Ehrenmitgliedern die notwendigen geschäftlichen Angelegenheiten erledigt worden sind. Vom Ausschuß wurde beschlossen, Ende Oktober d. Js. in Eisenach durch eine Kommission den ganzen Entwurf des Strafvollzugsgesetzes zu beraten. Am Vorsitz im Ausschuß wurde nichts geändert.

Die Augsburger Tagung reiht sich den früheren Tagungen würdig an. Dafür danken wir allen, die in irgendeiner Weise zu dem Gelingen der Tagung beigetragen haben, namentlich unseren Mitgliedern, über deren hingebende Arbeit der Verhandlungsbericht Aufschluß gibt, sowie unserem Ausschußmitglied Obersekretär Fieß, der bei der Vorbereitung der Tagung den Vorsitzenden des Ausschusses in selbstloser Weise unterstützt hat.

Ganz besonderen Dank schulden wir der bayerischen Justizverwaltung, vor allem dem Herrn Staatsminister der Justiz Dr. Gürtner, der von dem Beginn der Vorbereitung der Tagung an unsere Bemühungen um eine würdige und sachlich wertvolle Tagung in großherziger Weise gefördert und es auch ermöglicht hat, daß uns die Mittel zu einer festlichen Gestaltung der Tagung zur Verfügung blieben. Der Verein rechnet es sich zu hoher Ehre an, daß der Herr Justizminister die Güte hatte, trotz seiner Beanspruchung durch die Verhandlungen des Landtags an unserer Tagung teilzunehmen. Ebenso danken wir dem Hauptreferenten für Strafvollzug Herrn Ministerialrat Degen-München für sein freundliches Entgegenkommen, das er durch Rat und Tat insbesondere auch dem Vorsitzenden des Ausschusses gezeigt hat.

Die Stadt Augsburg hat wesentlich dazu beigetragen, daß unsere Tagung so schön verlaufen ist. Ihr haben wir dafür zu danken, daß wir unserer Tagung im Goldenen Saale des Rathauses diesen würdigen und weihevollen Beginn geben konnten. Dankbar sei auch gedacht der mit lebhaftem Interesse aufgenommenen Begrüßungsansprache des Herrn Bürgermeisters Ackermann und der sonstigen Zeichen der gastlichen Aufnahme in dieser schönen Stadt. Der Vorsitzende des Ausschusses hat dem Herrn Oberbürgermeister brieflich den Dank des Vereins ausgesprochen.

Dem Ortsausschuß und insbesondere seinem Vorsitzenden, Herrn Amtsgerichtsdirektor Troeltsch, sowie den Herren Inspektoren Schäfer und Reinfrank und den Herren Referendaren Schiller und Schum, die ihn so erfolgreich unterstützt haben, sei auch an dieser Stelle für die viele und mühevolle Arbeit aufrichtig und herzlich gedankt. Der Ortsausschuß darf mit großer Befriedigung auf das zurückblicken, was durch ihn die Tagung für uns alle geworden ist, ein schönes Erlebnis, das uns allen Bayerns und Augsburgs Eigenart in so edler Form nähergebracht hat.

Die schöne Tagung bleibt unvergessen. Möge sie sachlich die Wirkung haben, die wir erhoffen!

Dr. jur. Otto Weissenrieder.

Einladung.

Seit der letzten Versammlung des Vereins sind nahezu 4 Jahre vergangen, Jahre, in denen im Strafvollzug aller deutschen Länder neue Gedanken Eingang gefunden haben und in denen reiche Erfahrungen gesammelt werden konnten. Der amtliche Entwurf eines deutschen Strafvollzugsgesetzes, dessen Veröffentlichung der Ausschuß vor Anberaumung der Tagung abwarten mußte, liegt vor. In Fortführung der alten Tradition des Vereines wollen wir aus Nord und Süd zusammenkommen, um die einheitliche Richtung zu suchen und zu finden, in der wir zusammen gehen können.

Der Vereinsausschuß beehrt sich, umstehend die Tagesordnung der diesjährigen 19. Vereinsversammlung bekanntzugeben und zum Besuch freundlichst einzuladen. Der Ausschuß hat an die Regierungen das Ersuchen gerichtet, möglichst vielen Mitgliedern des Vereins die Reise nach Augsburg zu ermöglichen, bittet aber auch die Mitglieder selbst im Hinblick auf die gegenwärtige entscheidungsvolle Zeit zu tun, was geschehen kann, um einen würdigen Besuch der Versammlung herbeizuführen.

Für den Vereinsausschuß:

Dr. jur. Otto Weissenrieder.

XIX.
MITGLIEDER-VERSAMMLUNG
IN AUGSBURG
1. bis 4. Juni 1927.

TAGES-ORDNUNG:

Mitwoch, 1. Juni:

Nachmittags 4 Uhr: Ausschußsitzung im Sitzungssaal I des Amtsgerichts (Erdgeschoß links), Fuggerstraße.

Abends 8 Uhr: Begrüßungsabend im Saalbau „Schwabenheim" Zeughausplatz. Bierabend mit Konzert der Reichswehrkapelle und Choraufführungen.

Donnerstag, 2. Juni:

Vormittags 8 $^1/_2$ Uhr: Festliche Eröffnungssitzung im Goldenen Saale des städtischen Rathauses. Wahl des Vorsitzenden usw. Begrüßungsansprachen. $^1/_2$ Stunde nach Schluß der Eröffnungssitzung Hauptversammlung im „Schwabenheim."

Tagesordnung:

1. Der Strafvollzug in Stufen und die Bestimmungen des amtlichen Entwurfs eines Strafvollzugsgesetzes. (Referenten: Strafanstaltsdirektor Ellger – Halle a. d. S., Strafanstaltsdirektor Kölblin – Freiburg i. B.)
2. Der Strafvollzug an Gefangenen unter 25 Jahren und die Bestimmungen des amtlichen Entwurfs eines Strafvollzugsgesetzes. (Referenten: Strafanstaltsdirektor Bleidt – Wittlich, Oberpfarrer Dr. Gutfleisch – Bruchsal.)
3. Die Bedeutung der kriminalbiologischen Untersuchungen der Strafgefangenen.

a. Die erbbiologische Persönlichkeitsforschung und ihre Bedeutung in der Kriminalbiologie. (Referent Professor Dr. Hoffmann — Tübingen.)

b. Die kriminalbiologischen Untersuchungen in den bayerischen Strafanstalten. (Referenten: Obermedizinalrat Dr. Viernstein — Straubing, Strafanstaltsdirektor Leybold — Landsberg.)

Von 1 bis 2 Uhr: Frühstückspause. Kleines Mittagessen in den Nebenräumen des „Schwabenheims" (nach Anmeldung).

Abends 7 1/2 Uhr: Besuch des Konzerts im Stadtgarten, Hindenburgstraße, bei ungünstiger Witterung in dem dazu gehörigen Ludwigsbau. (Eintritt für die Teilnehmer der Tagung gegen Vorzeigen der Teilnehmerkarte frei. Tische für die Teilnehmer bereitgestellt.)

Freitag, 3. Juni:

Vormittags 8 1/2 Uhr: Fortsetzung der Verhandlungen. Von 1—2 Uhr: Frühstückspause. Kleines Mittagessen in den Nebenräumen des „Schwabenheims" (nach Anmeldung).

Abends 5 1/2 Uhr: Festessen im Spiegelsaale des altberühmten Hotels zu den „Drei Mohren" (nach Anmeldung).

Samstag, 4. Juni:

Nach Wahl: Besichtigung der Gefangenenanstalt und der Festungshaftanstalt Landsberg a. L. oder der Landesfrauenstrafanstalt Aichach (nach Anmeldung).

Abfahrt morgens; Rückkehr nachmittags. Näheres wird auf der Tagung bekanntgegeben.

Abends: Zwangloses Zusammentreffen auf der Aussichtsterrasse der Wirtschaft des „Hochablasses" (am Lechufer in den städt. Waldungen gelegen; Straßenbahnhaltestelle „Spickel" oder Fußweg 1 Stunde durch die städt. Waldparkanlagen).

Teilnehmer-Verzeichnis

bei der

XIX. Mitglieder-Versammlung in Augsburg

vom 1. bis 4. Juni 1927.

Vertreter	für

A. Regierungen und Behörden:

I. Deutschland:

Dr. Bumke, Ministerialdirektor	Reichsjustizministerium Berlin,
Hauptvogel, Justizrat	Reichsjustizministerium Berlin,
Dr. Tittel, Reichsgerichtsrat	Reichsgericht Leipzig.
Baden:	
Dr. Umhauer, Ministerialrat	Ministerium d. Justiz Karlsruhe.
Bayern:	
Degen, Ministerialrat	Ministerium d. Justiz München,
Sellner, Senatspräsident	Oberlandesgericht Augsburg,
Troeltsch, Amtsgerichtsdirektor	Amtsgericht Augsburg,
Ackermann, Bürgermeister	Magistrat Augsburg.
Braunschweig:	
Dr. Weiß, Oberregierungsrat	Ministerium d. Justiz Braunschweig.
Hessen:	
Dapper, Oberstaatsanwalt, Geh. Justizrat	Ministerium d. Justiz Darmstadt.
Preußen:	
Hasse, Ministerialdirigent	Justizministerium Berlin,
Dr. Preuß, Oberjustizrat	Justizministerium Berlin,
Lemkes, Oberjustizrat	Strafvollzugsamt Berlin,
Muntau, Präsident	„ Celle,
Poth, Justizrat	„ Düsseldorf,
Dr. Gröschner, Justizrat	„ Frankfurt-M.
Dr. Thiel, Präsident	„ Hamm,
Dr. Steimer, Justizrat	„ Kassel,
Dr. Hansen, Generalstaatsanwalt	„ Kiel,
Groß, Präsident	„ Köln,
Krause, Generalstaatsanwalt u. Präsident	„ Königsberg,
Schulze, Präsident	„ Naumburg,

Vertreter	für
Dr. Mosler, Generalstaatsanwalt u. Präsident	Strafvollzugsamt Stettin.
Sachsen:	
Dr. Wulffen, Ministerialdirektor	Ministerium d. Justiz Dresden.
Dr. Starke, Ministerialrat	Ministerium d. Justiz Dresden.
Thüringen:	
Dr. Müller, Ministerialdirektor—Weimar	Ministerium d. Justiz u. Volksbildung Thüringen.
Mecklenburg-Schwerin:	
Dr. Schulz, Oberregierungsrat	Justizministerium Schwerin.
Württemberg:	
Roth, Ministerialrat	Justizministerium Stuttgart.
II. Oesterreich:	
Dr. Felix Bayer, Sektionsrat	Bundeskanzleramt (Justiz) Wien.
III. Schweiz:	
Widmer, Strafanstaltsdirektor a. D.	Justiz- und Polizeidepartement Bern.
IV. Lettland:	
v. Cube, Erwin	Chef der Hauptgefängnisverwaltung in Riga.

B. Vereine:

Just, Pfarrer, Düsseldorf	Rheinisch-Westfälische Gefängnisgesellschaft,
Muntau, Präsident des Strafvollzugsamts Celle; Dr. H. Seyfarth, Pastor in Hamburg	Deutscher Reichsverband für Gerichtshilfe, Gefangenen- und Entlassenenfürsorge,
Stettner, Oberrechnungsrat, Stuttgart	Württ. Verein zur Fürsorge für entlassene Strafgefangene,
Widmer, Strafanstaltsdirektor a. D., Basel; Kellerhals, Strafanstaltsdirektor, Witzwil	Schweizer. Verein für Straf-, Gefängniswesen und Schutzaufsicht,
Fliegel, Oberregierungsrat, Dresden	Sächs. Landesverein für innere Mission,
Lemkes, Oberjustizrat, Berlin	Zentralstelle für das Gefangenenfürsorgewesen der Provinz Brandenburg,

Vertreter	für
Dr. Kratt, Oberpfarrer, Berlin	Berliner Verein für strafentlassene Gefangene in Berlin,
Michaelis, Fürsorger in Eisenach	Thüringische Gefängnisgesellschaft,
Frau Agnes Neuenhaus, M. d. R. Dortmund	Zentrale der Kath. Fürsorge Dortmund,
Dr. Regner Paul, Hilfsreferent, Freiburg	Deutscher Karitasverband Freiburg,
Krebs Rosa Hiller Anny	Fürsorgeverein Augsburg und Obsorgeverein für entlassene Sträflinge Augsburg,
Hornig, Berlin	Bund der Strafanstaltsbeamten Berlin,
Kraft Josef, Landtagsabgeordneter, Linz	Vereinigung der Gefängnisbeamten Oesterreichs.

C. Universitäten:

Dr. Heimberger, Professor, Frankfurt—M.	Universität Frankfurt-M.,
Dr. von Hippel, Professor, Geh. Justizrat, Göttingen	Universität Göttingen.

D. Ehren-Mitglieder:

Name und Stand	Wohnort
Dr. jur. Gelbhaar, Geheimer Rat	Dresden,
Dr. Preetorius, Geheimer Rat, Generalstaatsanwalt a. D.	Untergrainau bei Garmisch,
Widmer, Strafanstaltsdirektor a. D.	Basel (Schweiz).

E. Ausschuß-Mitglieder:

Name	Stand	Wohnort
Dr. jur. Weissenrieder	Strafanstaltsdirektor	Ludwigsburg, I. Vorsitzender,
Kölblin	Strafanstaltsdirektor	Freiburg-Br., II. Vorsitzender,
von Dreer,	Oberregierungsrat	Plassenburg,

Name	Stand	Wohnort
von Egloffstein	Direktor	Rebdorf,
Ellger	Strafanstaltsdirektor	Halle a. Saale,
Just	Pfarrer	Düsseldorf,
Kohl	Oberregierungsrat	Straubing,
Muntau	Präsident beim Strafvollzugsamt	Celle,
Dr. Poller	Oberregierungsrat	Waldheim,
Dr. Pollitz	Strafanstaltsdirektor	Lüttringhausen,
Dr. Seyfarth	Pfarrer	Düsseldorf,
Sieber	Pfarrer	Rottenburg,
Dr. Staiger	Medizinalrat	Hohenasperg,
Stumpf	Strafanstalsdirektor	Butzbach,
Fieß	Obersekretär	Ludwigsburg, Rechner.

F. Mitglieder:

Bachmair L.	Regierungsrat	Straubing,
Bauer Martin	Regierungsrat	Landsberg,
Dr. Bayer Felix	Sektionsrat	Wien,
Berghoff	Strafanstaltspfarrer	Siegburg,
Birkigt	Gef.-Anstaltsdirektor	Chemnitz,
Bleidt	Strafanstaltsdirektor	Wittlich,
Dr. Bumke	Ministerialdirektor	Berlin,
Burkel Hans	Hauptlehrer	Kulmbach,
v. Cube Erwin	—	Lettland-Riga,
Dapper	Oberstaatsanwalt	Darmstadt,
Degen	Ministerialrat	München,
Dr. Dessauer Fritz	Strafanstaltsdirektor	Niederschönenfeld,
Dimpfel Anna	Hauptlehrerin	Aichach,
Dörnhöffer	Oberregierungsrat	Kaisheim,
von Dreer	Oberregierungsrat	Kulmbach,
Dreschke	Anstaltsamtmann	Waldheim,
Eberl	Geistlicher Rat	Rebdorf,
Eisele Heinrich	Reallehrer	Freiburg i. Br.
Faltin	Strafanstaltspfarrer	Breslau,
Fischer	Strafanstaltsdirektor	Anrath,
Dr. Fischer Herwart	Professor, Direktor des Inst. f. ger. u. soz. Medizin	Würzburg,
Fleck Hermann	Geistlicher Rat	Landsberg,
Dr. Goetz	Medizinalrat	Aichach,
Dr. Groeschner	Justizrat beim Strafvollzugsamt	Frankfurt-M.,
Groß Otto	Pfarrer	Ludwigsburg,
Groß	Präsident im Strafvollzugsamt	Köln,

Name	Stand	Wohnort
Gutfleisch	Oberpfarrer	Bruchsal,
Glauning	Direktor	Stollberg,
Hänichen	Oberamtmann	Stollberg,
Dr. Hafner Karl	Strafanstaltsdirektor	Regensdorf (Schweiz),
Hainer	Strafanstaltsdirektor	Marienschloß,
Dr. Hansen	Generalstaatsanwalt	Kiel,
Hasse	Ministerialdirigent	Berlin,
Hauptvogel	Justizrat	Berlin,
Dr. Heimberger Jos.	Geheimer Justizrat	Frankfurt-M.,
Henning Ernst	Strafanstaltsdirektor	Gotteszell,
Dr. von Hippel	Geheim. Rat, Professor	Göttingen,
Hofmann	Generalstaatsanwalt	Darmstadt,
Hurst	Geistlicher Rat	Kaisheim,
Kahl	Oberregierungsrat	Nürnberg,
Kaul	Pfarrer	Aichach,
Kehm Karl	Hausgeistlicher	Schwäbisch-Hall,
Kellerhals Otto	Direktor	Witzwil (Bern),
Klaus	Justizrat	Ulm-D.,
Kleiner Hans	Oberlehrer	Heilbronn,
Körkel	Reallehrer	Bruchsal,
Kosmeier Friedrich	Oberpfarrer	Nürnberg,
Knorr	Justizrat	Schwäbisch-Hall,
Dr. Kratt	Oberpfarrer	Berlin,
Krause	Generalstaatsanwalt	Königsberg,
Dr. Krebs	Fürsorger	Eisenach,
Dr. Kunz	Medizinalrat	Nürnberg,
Langesee	Oberregierungsrat	München,
Dr. Lechner	Medizinalrat	Laufen a. S.,
Dr. Leppmann	Strafanstaltsarzt	Berlin,
Leybold	Oberregierungsrat	Landsberg,
Limberg	Prälat	Unkel-Rhein,
Link	Regierungsrat	Stuttgart,
Lupfer	Regierungsrat	Rottenburg,
Dr. May	Staatsanwalt	Darmstadt,
Mayerhausen	Pfarrer	Ludwigsburg,
Mergenthaler	Evang. Hausgeistlicher	Rottenburg-N.,
Mikus	bei der Strafanstalt	Kaisheim,
Nissen	Strafanstaltslehrer	Berlin,
Dr. Noetzel	Oberstaatsanwalt	Kassel,
Ott	Strafanstaltslehrer	Landsberg,
Paulus K.	Strafanstaltsdirektor	Nürnberg,
Pfotenhauer	Strafanstaltsdirektor	Luckau,
Dr. Plattner	Anstaltsarzt	Kaisheim,
Popp	Oberpfarrer	Nürnberg,
Poth	Justizrat	Düsseldorf,
Pracht	Kirchenrat	Rebdorf,

Name	Stand	Wohnort
Dr. Preuß	Oberjustizrat	Berlin,
Reich	Oberregierungsrat	Laufen a. S.,
Reinicke	Gef.-Anstaltsdirektor	Zwickau-Sachsen,
Dr. Riffel	Obermedizinalrat	Bruchsal,
Roth	Ministerialrat	Stuttgart,
Roth	Strafanstaltsdirektor	Vechta,
Saffenplan	Strafanstaltsdirektor	Hannover,
Dr. Schaefer	Medizinalrat	Butzbach,
Dr. Schäfer	Strafanstaltsdirektor	Gollnow,
Schlager	Regierungsrat	Aichach,
Schlaich	Pfarrer	Heilbronn,
Schmidhäuser	Justizrat	Heilbronn,
Schneider	Stadtpfarrer	Gmünd,
Schroeder	Oberregierungsrat	Aichach,
Dr. Schulz	Strafanstaltsdirektor	Dreibergen,
Schulze	Präsident des Strafvollzugsamts	Naumburg a. S.,
Schunk	Kirchenrat	Zweibrücken,
Dr. Schwerdtfeger	Strafanstaltsdirektor	Brandenburg,
Sieber	Staatsanwalt	Ludwigsburg,
Sieber	Gefängnispfarrer	Rottenburg-N.,
Sonnemann	Strafanstaltsdirektor	Bremen,
Dr. Starke	Ministerialrat	Dresden,
Dr. Steimer	Justizrat	Kassel,
Dr. Steinhauser	Pfarrer	Schwäbisch-Hall,
Stettner	Oberrechnungsrat	Stuttgart,
Dr. Thiel	Präsident des Strafvollzugsamts	Hamm,
Tischer	Hauslehrer	Ludwigsburg,
Dr. Umhauer	Ministerialrat	Karlsruhe,
Vaupel	Strafanstaltsdirektor	Breslau,
Vollrath	Strafanstaltsregierungsrat	Ichtershausen,
Wäglein	Oberpfarrer	Aichach,
Wehrl	Strafanstaltsdirektor	Sulzbach,
Weidner	Regierungsrat	Bruchsal,
Weinmar	Oberlehrer	Rottenburg,
Dr. Weiß	Oberregierungsrat	Wolfenbüttel,
Weiß	Staatsanwalt	Bückeburg,
Wohlfahrt	Hauptlehrer	Bruchsal,
Dr. Wulffen	Ministerialdirektor	Dresden,
Weinzierl	Anstaltskurat	Straubing.

G. Gäste:

Name	Stand	Wohnort
Dr. Gürtner	Justizminister	München,
Arnold	Referendar	Berlin,
Dr. Beringer	Privatdozent	Heidelberg,
Clarenz	Strafanstaltsgeistlicher	Laufen a. S.,
Deetjen	Strafanstaltsinspektor	Wohlau-Schlesien,
Dr. Eyrich	—	Tübingen Universit.-Nerven-Klinik,
Fischer	Staatsanwalt	Augsburg,
Dr. Fuchs	Strafanstaltsdirektor	Lichtenberg,
Gasser	Strafanstaltsdirektor	St. Gallen (Schweiz),
Günther Gerhard	Stadtvikar	Augsburg,
Gutwasser	Amtmann	Bautzen,
Heim	Oberpfarrer	Berlin-Plötzensee,
Helmbold	Verw.-Ger.-Direkt. a. D.	Stade-Elbe,
Hennemann	Regierungsrat	Ebrach,
Hiller Anny	Füsorgerin	Augsburg,
Dr. Hoffmann	Professor	Tübingen,
von Hoeslin	Oberst a. D.	Augsburg,
Holliger	Pfarrer	Gemichen (Schweiz),
Kaatz	Strafanstaltsinspektor	Neuruppin,
Kentieur	Regierungsrat	Münster i. W.
Kratt	Strafanstaltsverwalter	Wien-Harstin,
Krause	Generalstaatsanwalt u. Präsident b. Strafvollzugsamt	Königsberg,
Krebs Rosa	Fürsorgerin	Augsburg,
Marx	Strafanstaltsdirektor	Berlin,
Miller	Landgerichtsdirektor	Augsburg,
Moeltgen	Strafanstaltsdirektor	Siegburg,
Mosler	Präsident beim Strafvollzugsamt	Stettin,
Dr. Regner	Hilfsreferent	Freiburg i. Br.,
Reinfrank	Justizinspektor b. Amtsgericht	Augsburg,
Schäfer	Justizinspektor b. Amtsgericht	Augsburg,
Schiller	Referendar	Augsburg,
Schmidt	Strafanstalts-Abt.-Vorsteher	Berlin-Moabit,
Schum	Referendar	Augsburg,
Dr. W. Sprendlin	a. Jugendanstalt	Zürich (Schweiz),
Dr. Streicher	Privatdozent	Wien-Friedenstraße,
Zimmermann	Oberverwalter	Augsburg.

Thesen für die Referate.

I.

Der Strafvollzug in Stufen und die Bestimmungen des amtlichen Entwurfs eines Strafvollzugsgesetzes.

These Ellger, Halle.

1. Der amtliche Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes stellt die gesetzliche Grundlage dar, die die gedeihliche Fortentwicklung des Strafvollzugs in Stufen ermöglicht und gewährleistet. Er ist das Ergebnis der Erfahrungen, die mit dem Strafvollzug in Stufen seit seiner Einführung in Deutschland durch die Grundsätze von 1923 gemacht sind.

2. Es ist als eine wesentliche Verbesserung zu bezeichnen, wenn der Entwurf anstatt der Begriffe der sittlichen Hebung und inneren Wandlung in den Grundsätzen die Begriffe der Erziehung zu gesetzmäßigem Leben (§ 156), sowie der Zugänglichkeit für erzieherische Einwirkung und des Erfolges der erzieherischen Einwirkung (§ 159) einführt.

3. Nach dem Entwurf ist der Strafvollzug in Stufen nicht nur als ein Mittel zur Aufrechterhaltung und Erleichterung der Disziplin während des Strafvollzugs anzusehen, sondern vielmehr als ein wirksames Erziehungsmittel, durch das der Gefangene es lernt, den Willen anzuspannen und zu beherrschen (§ 156).

4. Hieraus ergibt sich, daß der Strafvollzug in Stufen nur für die erziehbaren Gefangenen in Betracht kommt, daß aber die kurzzeitigen (§ 155) und die unerziehbaren Gefangenen (§ 161) auszuschließen sind.

5. Der Entwurf kann und will nur die allgemeinen gesetzlichen Grundlagen für den Strafvollzug in Stufen bieten, ohne auf die Einzelheiten einzugehen, und soweit seine Vorschriften heute durchführbar sind. Eine Einheitlichkeit des deutschen Vollzuges in Stufen über diese von dem Entwurf gebotenen Grundlagen ist aber wünschenswert, einmal, damit dem einheitlichen deutschen Strafrecht ein einheitlicher deutscher Strafvollzug entspreche, sodann aus dem praktischen Grunde, damit die Überführungen aus einem Land in das andere nicht für den Gefangenen eine vollständige Veränderung des Vollzuges bedeuten. Diese weitgehendere Einheitlichkeit kann aber nicht durch das starre Gesetz, sondern durch die leichter abzuändernden Ausführungsbestimmungen, die durch die Reichsregierung bezw. durch die Landesregierungen, dann aber auf Grund einer gemeinsamen vorherigen Vereinbarung erlassen werden können. Die Möglichkeit zu Abänderungen ist aber für alle mehr ins einzelne gehenden Bestimmungen notwendig.

6. Eine gesetzliche Regelung durch entsprechende Zusätze zu dem Entwurf selbst ist indessen erwünscht

a) für die Frage, in wieweit die nicht dem Stufenvollzug Angehörigen Vergünstigungen im Vergleich zu den Einzelstufen erhalten sollen,

b) in der Hinsicht, daß die bedingte Strafaussetzung und vorläufige Entlassung in organischen Zusammenhang mit dem Strafvollzug in Stufen gebracht wird,

c) in der Hinsicht, daß diejenigen, die ihre Strafunterbrechung mißbraucht haben, indem sie neue Straftaten begangen oder sich nicht zum Wiederantritt der Strafe gestellt haben, auf jeden Fall der 1. Stufe zuzuteilen sind (§ 165).

7. Ergänzungen der gesetzlichen Regelung durch die Ausführungsbestimmungen erscheinen im Interesse der Einheitlichkeit besonders erwünscht in der Hinsicht

a) daß einheitliche Bestimmungen über die Zeit, in der die Gefangenen in der 1. und 2. Stufe zu verbleiben haben, gegeben werden,

b) daß für die äußeren Abzeichen eine größere Einheitlichkeit geschaffen wird,

c) daß für die Frage der Einzelhaft und Gemeinschaftshaft in ihrem Verhältnis zum Stufenvollzug wenigstens Richtlinien gegeben werden, solange die baulichen Verhältnisse eine einheitliche Regelung nicht zulassen.

8. Einer Nachprüfung wert sind vielleicht noch die beiden Fragen, ob es sich nicht doch empfiehlt, außer den 3 ordnungsmäßigen Stufen eine Strafstufe einzurichten und ob nicht bei besonders guter Führung auch die Möglichkeit einer Verkürzung der Fristen geschaffen werden könnte, damit das Stufensystem möglichst beweglich gestaltet wird.

These Kölblin — Freiburg.

1. Die auf soziale Wiedereinfügung und sittliche Festigung abzielende Erziehungsarbeit im Strafvollzug hat nur dann Aussicht auf Erfolg, wenn bei der Behandlung der Gefangenen in allen Phasen des Vollzugs die Eigenart des Einzelnen erzieherisch berücksichtigt werden kann.

Alle Erziehungsmittel, welche auf Erhaltung der Gesundheit und Arbeitsfähigkeit, berufliche Fort- und Umbildung, geistige Belehrung und sittliche Vertiefung abzielen, müssen ohne Rücksicht auf die Zugehörigkeit zu einer Stufe in individualisierender Weise bei jedem Gefangenen zur Anwendung gebracht werden können.

2. Dem Stufenvollzug sind nur solche Erleichterungen ausschließlich vorzubehalten, die dem Gefangenen entweder als besondere Annehmlichkeiten oder Vergünstigungen besonders begehrenswert erscheinen oder die geeignet sind, ihn durch Schulung des Willens allmählich auf den Übergang zur Freiheit vorzubereiten.

3. Im Interesse der Einzelbehandlung der Gefangenen muß ein Stufensystem so einfach wie möglich ausgestaltet sein, sich von aller Schablone fernhalten und hinreichenden Spielraum für die pädagogische Arbeit der Vollzugsbeamten gewähren.

Es sind deshalb abzulehnen:

a) starre Verwahrungsvorschriften,

b) starre Aufrückungsfristen,
c) starre Fristen im Besuchs- und Briefverkehr,
d) die Verbindung der in Ziffer 1 genannten Erziehungsmittel mit der Zugehörigkeit zu einer Stufe.

4. Die bedingte Entlassung soll zwar grundsätzlich nur den Gefangenen der oberen Stufen gewährt werden, aber auch für andere Gefangene, und zwar auch für solche außerhalb des Stufenvollzugs nicht ausgeschlossen sein, wenn Gründe der Menschlichkeit und Gerechtigkeit im Einzelfall eine Ausnahme erheischen.

5. Die wegen der Kürze der Strafe dem Stufenvollzug nicht unterliegenden Gefangenen werden zweckmäßigerweise nach den Vorschriften der Eingangsstufe behandelt.

Kranke scheiden für die Dauer ihrer Verwahrung in Krankenabteilungen aus dem Stufenvollzug aus, desgleichen die geistig stark Minderwertigen.

6. Die Behandlung der wegen Unerziehbarkeit vom Stufenvollzug Ausgeschlossenen erfolgt vorwiegend unter dem Gesichtspunkt sicherer Verwahrung und straffer Arbeit im Interesse der Anstalt. Aber auch in den Abteilungen für Unerziehbare sollen bei Fleiß und langandauerndem guten Verhalten kleine Erleichterungen den Gefangenen zugewendet werden können, teils im Interesse der Disziplin und des Arbeitsbetriebs, teils aus rein menschlichen Gründen. Bei Zuwendungen dieser Erleichterungen sind die ausgesprochenen Berufsverbrecher besonders streng zu behandeln.

II.

Strafvollzug an Gefangenen unter 25 Jahren und die Bestimmungen des amtlichen Entwurfs eines Strafvollzugsgesetzes.

These Bleidt — Wittlich.

1. Bei Einrichtung besonderer Anstalten oder Abteilungen für minderjährige Gefangene sind allzuviele Unterabteilungen zu vermeiden (§ 19 und 196).

2. Statt der Strafvollstreckungsbehörde soll der Strafvollzugsbehörde die Entscheidung überlassen bleiben,

welche minderjährigen Gefangene ihre Strafe nicht in den besonderen Abteilungen und Anstalten verbüßen sollen.

3. Kurze Freiheitsstrafen sollen an Jugendlichen nicht vollstreckt werden (§ 197 Abs. 3).

4. Bei Strafaussetzung mit Bewährungsfrist ist für minderjährige Gefangene stets Schutzaufsicht anzuordnen.

5. Für die Sonderanstalten (§ 19) sind hauptamtliche Fürsorger zu bestellen.

These Gutfleisch — Bruchsal.

1. Jugendliche sollten in Krankenhaus- oder Heilbehandlung immer von Erwachsenen getrennt gehalten werden (§ 97, 4).

2. Der Ausschluß Minderjähriger vom Strafvollzug in den nach § 19 gebildeten Anstalten darf nicht schematisch nach den in § 197 angegebenen Gründen erfolgen; die Vollzugsbehörde sollte ihre Entschließung immer auf Grund eines pädagogischen Gutachtens treffen.

3. Minderjährige sollten gleich den Jugendlichen schon bei Strafen von 1 Monat und mehr dem Erziehungsstrafvollzug zugeführt werden, mindestens aber bei einer Strafe von 2 Monaten und darüber.

4. Da die Gefangenen die Strafe vorwiegend in Gemeinschaftshaft zu verbüßen haben, wird der Versuch der Erziehung durch die Gemeinschaftshaft, die Gemeinschaftserziehung empfohlen. Die individuelle Gefangenenbehandlung ist hiebei unentbehrlich, geradezu deren Grundlage.

5. Auch wenn man von Gemeinschaftserziehung absehen will, soll festgehalten werden an den bei Schilderung des Wesensbildes der Gemeinschaftserziehung empfohlenen Methoden der psychologischen Explorierung der neu Eingetretenen und des Familien- resp. Tutorensystems.

6. Die Bestellung amtlicher Fürsorger für die Straferziehungsanstalten mit Obliegenheiten und Pflichten, die über die im Titel 17 E. RStVG. genannten hinausgehen, ist geboten.

III.

a) Die erbbiologische Persönlichkeitsforschung und ihre Bedeutung in der Kriminalbiologie.

These Dr. Hoffmann — Tübingen.

Als Grundlage für die Entscheidung der praktischen Fragen des Strafvollzugs, der Besserungsfähigkeit der Kriminellen, sowie der Sicherung gegen die Kriminellen ist eine psychiatrisch orientierte Persönlichkeitsforschung der Kriminellen dringendstes Bedürfnis. Dabei genügt es nicht nur, die Charaktertypen unter den Kriminellen zu studieren, sondern darüber hinaus müssen diese Forschungen in dem Sinn betrieben werden, daß wir die in der ererbten Konstitution gegebenen Charakteranlagen erfassen. In ihnen halten wir das durch die Zeugung ein für allemal festgelegte Erbgut in der Hand, auf denen die praktischen Konsequenzen aufbauen müssen. Nicht der zu irgendeiner Zeit vor uns stehende Persönlichkeitstypus eines Kriminellen kann dafür allein ausschlaggebend sein, sondern vielmehr die Erkenntnis, welchen Erbanlagen er seine Entwicklung verdankt, und welche Milieueinflüsse dabei von entscheidender Bedeutung gewesen sind. Nur so gelingt es, Anlage und Milieu zu sondern, und diese Trennung ist notwendig für die Entscheidung der Frage, ob die Kriminalität des Betreffenden tief in seiner ererbten Konstitution verankert oder vorwiegend auf bestimmte Milieuumstände zurückzuführen ist. Dadurch wird uns die Beurteilung wesentlich erleichtert, ob der Betreffende äußeren Einflüssen überhaupt zugänglich sein wird oder nicht, bezw. wie das Milieu zu gestalten wäre, um eine Beeinflussung in bestimmter Richtung zu erzielen. Die Persönlichkeitsforschung bedarf also einer Ergänzung durch die sogen. Konstitutionsforschung, die neben den Körperbauuntersuchungen auch die Methode der Erblichkeitsforschung zu berücksichtigen hat.

Diese kriminalbiologischen Persönlichkeitsforschungen sollten unter Mitwirkung psychiatrischer Fachkreise unverzüglich an allen größeren Strafanstalten in Angriff genommen werden. Es gilt mit allen Mitteln

Erfahrungen zu sammeln, auf Grund deren wir zu fest fundierten, praktisch verwertbaren Ergebnissen gelangen können.

b) Die Bedeutung der kriminalbiologischen Untersuchung für den praktischen Strafvollzug.

These Leybold — Landsberg.

Die kriminalbiologische Untersuchung der Gefangenen in den Strafanstalten ist wertvoll und notwendig und sollte deshalb überall da eingeführt werden, wo sie noch nicht eingeführt ist.

Stenographischer Bericht

der 19. Mitglieder-Versammlung des Vereins der Deutschen Strafanstaltsbeamten.

Dr. Weissenrieder:

Verehrte Versammlung! Ich eröffne die 19. Mitglieder-Versammlung unseres Vereins und heiße Sie alle herzlich willkommen im Goldenen Saal, dieser wundervollen und einzigartigen Schöpfung kraftvollen deutschen Bürgertums. Möge auch unsere Versammlung berührt sein von dem Hauch von Größe, der uns hier in Augsburg entgegenweht, wo die altehrwürdige Vergangenheit eines kulturell-bedeutsamen Gemeinwesens sich mit dem frischen und starken Leben neuzeitlichen Schaffens zum harmonischen Ganzen eint.

Unsere nächste Aufgabe ist, einen Präsidenten der Tagung zu wählen. Der Ausschuß hat beschlossen, Herrn Geheimrat Professor Dr. von Hippel-Göttingen um die Übernahme dieses Amtes zu bitten. Zu unserer großen Freude hat sich Herr Geheimrat von Hippel bereit erklärt, den Vorsitz zu übernehmen. Wir kennen ihn aus seiner Lebensarbeit und sehen in ihm den zielklaren Leiter der Verhandlungen, den wir brauchen. Ich richte daher an unsere Mitglieder die Bitte, durch Zuruf die Wahl des Herrn Geheimrats von Hippel zum Präsidenten der Tagung zu vollziehen (Zustimmungsrufe und Beifall).

Ich stelle fest, Herr Geheimrat von Hippel ist gewählt und ich richte nun an ihn die Bitte, den Vorsitz zu übernehmen.

Präsident:

Ich darf mit Dank den Vorsitz übernehmen. Ich bin mir voll dessen bewußt, was es bedeutet, an der Stelle

einer allerersten Autorität auf dem Gebiete des Gefängniswesens zu stehen, wie es der frühere Vorsitzende, Exzellenz von Jagemann, gewesen ist.

Ich schreite zunächst zur Bildung des Büros und bitte namens des Ausschusses .... als stellvertretender 1. Vorsitzender Herrn Ministerialdirektor Dr. Bumke uns beitreten zu wollen, als stellvertretenden 2. Vorsitzenden bitte ich Herrn Oberregierungsrat Kohl-Straubing, als Schriftführer die Herren Justizrat Schmidhäuser-Heilbronn und Regierungsrat Bachmair-Straubing.

Ich darf dann den 1. Herrn Schriftführer bitten, die Liste der angemeldeten Vertreter der Regierungen und Vereine zur Verlesung zu bringen.

Justizrat Schmidhäuser-Heilbronn:

Vertreten ist:

das Reichsjustizministerium
durch Herrn Ministerialdirektor Dr. Bumke,
das Preußische Justizministerium
durch Ministerialdirigent Hasse,
das Badische Justizministerium
durch Ministerialrat Dr. Umhauer,
das Ministerium der Justiz in München
durch Ministerialrat Degen,
das Ministerium der Justiz in Braunschweig
durch Oberregierungsrat Dr. Weiß,
das Ministerium der Justiz in Darmstadt
durch Oberstaatsanwalt Geh. Justizrat Dapper,
das Ministerium der Justiz in Dresden
durch Ministerialdirektor Dr. Wulffen,
das Ministerium der Justiz und Volksbildung in Thüringen
durch Ministerialdirektor Dr. Müller,
das Justizministerium in Schwerin
durch Oberregierungsrat Dr. Schulz,
das Württembergische Justizministerium
durch Ministerialrat Roth,
das Reichsgericht Leipzig
durch Reichsgerichtsrat Dr. Tittel,

das Bundeskanzleramt (Justiz) in Wien
durch Sektionsrat Dr. Felix Bayer,
das Schweizerische Justiz- und Polizei-Departement in Bern
durch Strafanstaltsdirektor Widmer,
der Lettländische Chef der Hauptgefängnisverwaltg. in Riga
durch Erwin von Cube,
die Rheinisch-Westfälische Gefängnisgesellschaft in Düsseldorf
durch Pfarrer Just
der Deutsche Reichsverband für Gerichtshilfe, Gefangenen- und Entlassenenfürsorge
durch Präsident Muntau in Celle,
der Württembergische Verein zur Fürsorge für entlassene Strafgefangene
durch Oberrechnungsrat Stettner,
der Schweizerische Verein für Straf-, Gefängniswesen und Schutzaufsicht
durch Strafanstaltsdirektor Widmer in Basel,
der Sächsische Landesverein für innere Mission
durch Oberregierungsrat Fliegel in Dresden,
die Zentralstelle für das Gefangenenfürsorgewesen der Provinz Brandenburg
durch Oberjustizrat Lemkes, Berlin
der Berliner Verein für strafentlassene Gefangene
durch Oberpfarrer Dr. Kratt in Berlin,
die Thüringische Gefängnisgesellschaft
durch den Fürsorger Michaelis in Eisenach,
der Deutsche Karitas-Verband in Freiburg
durch den Hilfsreferenten Dr. Paul Regner,
die Zentrale der Katholischen Fürsorge in Dortmund
durch Frau Agnes Neuenhaus, M d. R. in Dortmund,
der Fürsorge- und Obsorgeverein für entlassene Sträflinge in Augsburg
durch die Fürsorgerinnen Krebs und Hiller in Augsburg,
die Universität Frankfurt a. M.
durch Geheime Justizrat, Geh. Professor der Rechte Dr. Heimberger,
die Universität Göttingen
durch Geheime Justizrat, Professor Dr. von Hippel.

Präsident:

Unsere Tagesordnung für die Eröffnungssitzung im Goldenen Saal umfaßt zwei Gegenstände. Wir werden die Ehre haben, eine Reihe von Begrüßungen entgegenzunehmen und demnächst wird es die Aufgabe des Herrn Vorsitzenden des Ausschusses, Strafanstaltsdirektor Weissenrieder sein, den Geschäftsbericht zu erstatten.

Ich darf mir zunächst die Bitte erlauben, daß Herr Bürgermeister Ackermann die Güte hätte, das Wort zu nehmen.

Bürgermeister Ackermann:

Meine Herren! Im Auftrag des durch Urlaub verhinderten Herrn Oberbürgermeisters und des Stadtrates von Augsburg heiße ich sie in unseren Mauern herzlich willkommen. Es war uns eine ganz besondere Ehre zu erfahren, daß eine Vereinigung, die im sozialen und gesellschaftlichen Leben der modernen Zeit eine so hervorragende Stellung einnimmt, in unseren Mauern ihre Tagung abhalten wird.

Als Sie diesen Saal betraten, grüßten Sie die Zeugen einer bedeutungsvollen Vergangenheit, einer Vergangenheit, die sich äußert in hohem Bürgersinn, in weltumfassender Demokratie und in der nützlichen und schönen Anwendung der Reichtümer, die sich in der mittelalterlichen Zeit in Augsburg gesammelt hatten. Wenn Sie die Straßen der Stadt durchwandeln und wenn Sie die Museen betreten, dann wird Ihnen vielleicht auffallen, daß Sie in Augsburg so wenig Überreste mittelalterlicher Strafjustiz finden. Wir können Ihnen nicht aufwarten mit Dingen, wie man sie findet in Nürnberg in der Burg, in München im National-Museum und in einer Reihe anderer Städte. Sie sind auch ein halbes Jahr zu früh zu uns gekommen, um uns die Möglichkeit zu geben, Ihnen eine Monographie über den letzten Hexenprozeß vorzulegen, der sich ungefähr im Jahre 1714 hier abgespielt hat und der zurzeit in unserem Archiv verarbeitet wird. Selbstverständlich war Augsburg nicht ausgenommen von den Anschauungen, die man je zur Zeit über die Verfolgung und Bekämpfung der Verbrechen hatte. Aber ich

bitte Sie, Ihre Schritte vielleicht 300 m von hier, nach der Fuggerei zu lenken, nach dem Zeichen der ersten sozialen Schöpfung auf dem Gebiete des Bauwesens in Deutschland, ja der Welt überhaupt. Es wird Ihnen hier zum Bewußtsein kommen, daß die Auswirkung der Bekämpfung des Verbrechens rein nach der Seite des Grundsatzes „Aug um Aug, Zahn um Zahn" hier in Augsburg früher als in anderen Gemeinwesen Deutschlands ein Gegengewicht gefunden hat in der Bekämpfung der sozialen Ursachen der Verbrechen. Es ist das vielleicht auch eine der Ursachen, warum Ihnen hier die äußeren Zeichen der mittelalterlichen Strafjustiz nicht so unmittelbar vor die Augen treten wie in anderen Städten Deutschlands. Auch die Straßennamen erinnern kaum an diese Zeit der mittelalterlichen Strafjustiz — wir haben keinen Galgenberg usw.; lediglich das Turmhäuschen erinnert vielleicht daran, daß es auch hier Türme gab, in denen Verbrecher eingesperrt wurden und nur die Chronik erzählt davon, daß ..... Perlachturm hie und da zur Richtstätte verwendet wurde, auf der auch Enthauptungen vorgenommen wurden.

Die modernen Gemeindeverwaltungen sind sich der ungeheuren Bedeutung bewußt, die ihrer Berufstätigkeit für das Wohl des ganzen Volkes zukommt. Die Stadtverwaltungen empfinden vielleicht mehr als sonst jemand in der alltäglichen Arbeit den ungeheuren Fortschritt, den wir gerade auf diesem Gebiete des gesellschaftlichen Lebens zu verzeichnen haben. Im allgemeinen hat man ja in der Öffentlichkeit, wenn man von den Fortschritten der Zeit spricht, in erster Linie die Fortschritte auf dem Gebiete der Technik und der Naturwissenschaften im Auge und man vergißt allzu leicht, daß es wohl kein Gebiet des gesellschaftlichen Lebens gibt, auf dem sich die Anwendung der Errungenschaften der modernen Wissenschaft, der Psychologie und Soziologie praktisch bedeutungsvoller ausgewirkt hat als auf dem Gebiete, das Sie zu betreuen haben. Seien Sie dessen versichert, daß gerade die Stadtverwaltungen in Deutschland ihre segensvolle Arbeit an dem kranken Teil des Volkskörpers zu schätzen und würdigen wissen. Je vollkommener, je besser Sie Ihrer Arbeit obliegen, desto segensvoller wird sich die Wirkung gerade in unseren Stadtverwaltungen

zeigen, nicht zuletzt an unserem Geldbeutel. Je besser Sie arbeiten, desto weniger werden wir für die Bekämpfung des Verbrechens ausgeben müssen, desto mehr wird sich bei uns die Frucht Ihrer Arbeit in produktiver Arbeit selbst auswirken.

Ich bitte Sie, diese wenigen Worte von mir entgegennehmen zu wollen als Ausdruck der unbedingten Überzeugung von dem Werte Ihrer Arbeit. Ich bitte Sie, sich in den Mauern unserer Stadt wohl zu fühlen und ich hoffe, daß Ihre Arbeit dazu dienen möge, ein weiterer Markstein zu sein in der Entwicklung unserer Verbrechensbekämpfung von dem Grundsatz des Schutzes der Gesellschaft gegen die Verbrechen zur Ausnützung und Auswertung der menschlichen und gesellschaftlichen Eigenschaften, die noch im letzten Verbrecher schlummern. Wir wollen hoffen, daß die Zeit kommen wird, in der man das Wort „Verbrecher" wirklich ersetzen kann durch das Wort „sozial Kranke", wo alles zusammenarbeitet, um den sozial Kranken zum Wohl der ganzen Gesellschaft zum sozial Gesunden zu machen.

In diesem Sinne heiße ich Sie nochmals herzlich willkommen und wünsche Ihrer Tagung besten Erfolg (Lebhafter Beifall).

Präsident:

Ich bitte nun Herrn Ministerialrat Degen das Wort zu ergreifen.

Ministerialrat Degen:

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Der bayerische Herr Justizminister, der gestern Abend in Ihrer Mitte weilte, hätte sich sehr gerne die Ehre gegeben, heute bei dieser feierlichen Eröffnungssitzung auch von dieser Stelle aus Sie zu begrüßen und in Bayern willkommen zu heißen. Zu seinem lebhaftesten Bedauern ist es ihm durch wichtige Verhandlungen des Landtags, bei denen er nicht fehlen kann, nicht möglich, diese Absicht auszuführen. Er hat deshalb mich beauftragt, Ihnen im Namen der bayerischen Justizverwaltung einen herzlichen Willkomm-Gruß zu entbieten und unserer Freude darüber Ausdruck zu geben,

daß Sie zu Ihrer diesjährigen Versammlung nach Bayern gekommen sind.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Auf dem Gebiete des Strafvollzugs ist in den letzten Jahren viel neue praktische Arbeit geleistet worden wie kaum auf einem anderen Gebiete. Mit frischem Mute wurde eine Fülle von neuen Problemen zu lösen versucht. In regem Wetteifer waren die Länder bemüht, neue Ideen in die Tat umzusetzen und den Strafvollzug zu jenem Erziehungswerk zu gestalten, das uns als Ideal vorschwebt. Aus den Ergebnissen dieser praktischen Tätigkeit haben sich heute schon gewisse Grundsätze herauskristallisiert, die so fest dastehen, daß man sie als Allgemeingut dieser gemeinsamen praktischen Erfahrungen bezeichnen kann und sie in die Form eines Gesetzes zu gießen vermag. Damit darf aber nicht etwa ein Stillstand eintreten. Über die festen Errungenschaften unserer modernen Strafvollzugsarbeit hinaus muß auch für die Zukunft das Schwergewicht der Arbeit liegen in der horizontalen Verbindung, in der praktischen Zusammenarbeit all der Stellen, die praktisch mit dem Strafvollzug zu tun haben, und zwar nicht nur der reichsdeutschen Länder, sondern auch der Länder deutscher Zunge außerhalb der reichsdeutschen Grenzen, für die ja die strafrechtliche und kulturelle Bedeutung des Strafvollzugs dieselbe ist wie bei uns, deren ausgezeichnete praktische Tätigkeit auf dem Gebiete des Strafvollzugs auch unsere Arbeit immer befruchtet hat und die stets im regsten Austausch mit uns gestanden sind. Denn, meine sehr verehrten Damen und Herren, was auf dem an Problemen so unendlich reichen Gebiete des Strafvollzugs an neuen Einrichtungen geschaffen, was an Erfahrungen gesammelt wurde, das darf nicht im Lande liegen bleiben, das muß hinaus in die Welt, muß geprüft und gewogen werden. Nur dann kann eine der Allgemeinheit dienliche, wirklich praktische Arbeit im Strafvollzug geleistet werden, wenn ein reger Austausch der Meinungen und Erfahrungen stattfindet, wenn die Einrichtungen in den einzelnen Ländern an Ort und Stelle eingesehen und studiert werden. Das ist die Aufgabe, die der Verein der Deutschen Strafanstaltsbeamten in seinen Versammlungen sich gestellt hat; das ist der nicht hoch genug

einzuschätzende praktische Wert ihrer Tagungen. Sie stellen den Generalstab und die Offiziere der Beamtentruppe dar, die den Strafvollzug praktisch durchzuführen hat. In Ihre Hände ist es gegeben, den Vorschriften zum Leben und zur Wirksamkeit zu verhelfen, die die Justizverwaltung an Sie hinausgibt. Und wie die Justizverwaltungen unter sich in den letzten Jahren in engster Fühlung geblieben sind, so müssen auch Sie sich gegenseitig kennenlernen, neue Eindrücke und Einblicke bekommen, Ihre Meinungen und Erfahrungen austauschen, persönliche Beziehungen anknüpfen, in anderen Strafanstalten sich umsehen, um so von neuem Anregungen und Ideen für Ihren Dienst zu gewinnen. So wirken Ihre Versammlungen außerordentlich befruchtend auf die Ausgestaltung des Strafvollzugs.

Wenn Sie in diesem Jahr eine bayerische Stadt, die altehrwürdige vornehme Augusta Vindelicorum zum Ort Ihrer Versammlung gewählt haben, darf die bayerische Justizverwaltung dies wohl als Zeichen Ihres Interesses an dem bayerischen Strafvollzug und seinen Einrichtungen buchen. Daraus erwächst ihr die Verpflichtung, diese Versammlung, soweit sie dazu in der Lage ist, möglichst genuß- und erinnerungsreich zu gestalten. Was bei der Not der Zeit in dieser Beziehung geschehen konnte, ist, wie Ihnen der Verlauf der Tagung hoffentlich zeigen wird, von Herzen gerne geschehen. Und wenn die von Ihrer Vereinsleitung dankenswerter Weise auf die Tagesordnung gesetzte Besprechung einer Einrichtung, die von Bayern ausgegangen ist, der kriminalbiologischen Untersuchung der Gefangenen, und die Besichtigung der Strafanstalten, die wir Ihnen zeigen wollen, den Eindruck in Ihnen hinterläßt, daß wir auch in Bayern an der Arbeit sind, so wird uns das eine Freude und Genugtuung sein. Nicht minder wollen aber auch wir aus Ihren Verhandlungen lernen und neue Anregungen aus Ihren reichen praktischen Erfahrungen schöpfen. So hoffen wir von dieser Tagung eine gegenseitige Bereicherung und Anspornung zu neuem Schaffen in unserer gemeinsamen Berufstätigkeit. Möge der Verlauf der Tagung diese Erwartungen erfüllen und mögen Sie stets gern an die Augsburger Versammlung zurückdenken. Das ist der Wunsch, mit dem ich Ihnen noch-

mals ein herzliches Willkommen in Augsburg entgegenrufe (Lebhafter Beifall).

Präsident:

Ich erteile das Wort Herrn Senatspräsidenten Sellner.

Senatspräsident Sellner:

Sehr geehrte Herren! Namens des Herrn Oberlandesgerichtspräsidenten, der zurzeit von Augsburg abwesend ist, heiße ich Sie herzlich willkommen und begrüße Sie. Gleichzeitig möchte ich mir im Anschluß an diese Begrüßung erlauben, einige Worte vom Standpunkt der Strafrechtspflege aus an Sie zu richten.

Die Strafrechtspflege und die Aufgabe der Gefangenenanstalten stehen in einem unmittelbaren Zusammenhang. In den Strafanstalten werden die schwersten und zeitlich längsten Freiheitsstrafen vollstreckt und es ist naturgemäß, daß infolgedessen die Strafanstalten auch die Träger aller jener Gedanken und Bestrebungen sind, welche sich mit einer Neuordnung des Strafvollzugs befassen und sich gruppiern um das Bestreben, etwas besseres zu erreichen als bisher war. Es ist nicht möglich, das Verbrechen vollständig aus der Welt zu schaffen; es hat zu allen Zeiten und bei allen Völkern Verbrecher gegeben; aber deswegen ist es nicht ausgeschlossen, daß wir unsere ganze Kraft einsetzen, um das Verbrechen einzudämmen, um es einzuschränken, soweit es möglich ist. Daß wir in Deutschland ganz besonderen Anlaß haben auf diesem Gebiete tätig zu sein, ergibt sich daraus, daß sich bei uns die Grundlagen für die Kriminalität gegen früher insofern verschlechtert haben, als die Menschen viel leichter dem Strafgesetz anheimfallen, als es heute viel leichter ist, daß jemand gegen das Gesetz verstößt; denn wir haben den Krieg verloren, wir haben die Erziehungsschule eingebüßt und haben, wenn wir die Dinge recht besehen, eigentlich ein Massenelend, das nur einigermaßen durch staatliche Fürsorge, wie Erwerbslosenfürsorge und dergleichen, gemildert wird.

Wenn wir nun fragen, ob alles geschehen ist, was auf diesem Gebiete geschehen kann, so müssen wir diese

Frage wohl verneinen. Ist es gerechtfertigt, daß ein Verbrecher immer und immer wieder vor dem Strafgericht abgeurteilt wird? Ist es gerechtfertigt, daß ein Verbrecher, von dem man ungefähr weiß, daß er sich sofort wieder gegen die Strafgesetze vergehen wird, aus dem Gefängnis entlassen wird, obwohl man vielleicht sagen muß, gerade im Gefängnis hat er den Plan ausgeheckt, was er künftig gegen die Gesellschaft unternehmen will? Die Bekämpfung dieses Leerlaufs ist eine Aufgabe der neuzeitlichen Strafvollstreckung. Es muß der Wirkungsgrad des Kampfes gegen das Verbrechen erhöht werden. Es müssen die richtigen Mittel gefunden werden, um das Verbrechen nach Möglichkeit einzuschränken, und dieses Mittel erblickt die neuzeitliche Strafvollstreckung in der Besserung des Verbrechers, in der Besserung nach neuzeitlichen Methoden und wenn die Besserung nicht möglich ist, in der Sicherungsverwahrung. Der Angelpunkt der neuzeitlichen Strafvollstreckung ist somit die Frage der Besserungsfähigkeit des Verbrechers. Dann ergibt sich nach einiger Zeit die Frage, ob diese Besserung eingetreten ist, ob wir sie auch erreicht haben, und hier sind nun enge Berührungspunkte zwischen der Strafrechtspflege und der Strafvollstreckung und der Tätigkeit in den Gefangenenanstalten zu verzeichnen. Bei der Einweisung eines Gefangenen erhalten sie das Urteil des Strafgerichts. Gewiß ist es nicht genügend für Ihre Zwecke; denn die Frage der Besserungsfähigkeit kann gar nicht die Aufgabe des Strafrichters sein. Der Strafrichter hat sich damit zu befassen, die Tat festzustellen, und wenn der Angeklagte die Tat in Abrede stellt, ist das eine derart umfangreiche Aufgabe, daß sie die Hauptarbeit des Richters darstellt. Allein Sie erhalten in dem Urteil doch auch wertvolle Aufschlüsse für die von Ihnen zu entscheidende Frage, ob es sich um einen besserungsfähigen Menschen handelt oder nicht. Das Urteil gibt Ihnen zunächst einmal Aufschluß darüber, was er getan hat, ob es ein, wie der neue Strafgesetzentwurf es ausdrückt — sicherheitsgefährlicher oder Gewohnheitsverbrecher war oder nicht, ob es sich um ein Affektvergehen handelt, ob es aus Not begangen wurde usw. Das Urteil gibt Ihnen Aufschluß über die Beweggründe, über den Zweck der Tat und nach dem Entwurf wird es Ihnen

auch noch darüber hinaus Aufschluß geben über die Persönlichkeit des Täters, über seine Veranlagung und seine erworbenen Eigenschaften, worauf immer mehr Wert gelegt wird. Es handelt sich also darum, eine gewisse psychologische Vertiefung nach dieser Richtung zu schaffen und das wird für Ihre Frage der Besserungsfähigkeit des Verbrechers ein wertvoller Hinweis sein. Im Zusammenhalt mit Ihren eigenen Forschungen bekommen Sie so ein umfangreiches Material, das Sie in den Stand setzt, diese Frage mit einiger Sicherheit zu beantworten.

Aber mehr noch treten Strafgericht und Strafrechtspflege in Berührung, wenn es sich darum handelt, ob die Besserung wirklich eingetreten ist oder nicht. Nach einiger Zeit sind die Strafanstalten in der Lage, ein Gutachten darüber abzugeben, ob die Besserung wirklich eingetreten ist. Nach dem jetzigen Strafgesetz und dem künftigen Entwurf handelt es sich dabei um die Frage der vorläufigen Entlassung bzw. der bedingten Begnadigung oder, was für Bayern in Betracht kommt, um die Bewilligung einer Bewährungsfrist, die ja auch von den Gerichten dem Verurteilten gewährt wird. Diese Frage ist natürlich eine schwerwiegende und sie ist um so schwerer und verantwortungsvoller, als die Richter sich bei der Beurteilung, ob sie nun Bewährungsfrist erteilen sollen oder nicht, ob sie bedingten Straferlaß gewähren sollen oder nicht, sich auf die Gutachten der Gefangenenanstalt verlassen müssen. Wohl werden einzelne Erhebungen auch von anderer Seite, z. B. der Staatsanwaltschaft gepflogen; allein ausschlaggebendes Gewicht kommt doch derjenigen Stelle zu, die den Verurteilten die ganze Zeit über beobachtet hat, die ihn gerade auch in dem Punkt beobachtet hat, ob er Gewähr bietet, daß er in der Freiheit sich von Strafhandlungen fernhalten wird.

Mit Genugtuung kann ich feststellen, daß die Gerichte fast durchwegs in der Lage waren, sich den Gutachten anzuschließen, welche die Gefangenenanstalten erteilt haben. Ich nehme an, daß dies nicht nur in Bayern so ist, sondern daß dies auch in den übrigen Ländern der Fall ist, und es ist das darin begründet, daß die Strafanstalten bei der Überführung der Insassen in die höheren Stufen,

ganz besonders aber in die 3. Stufe mit außerordentlicher Strenge vorgehen und eine sorgsame Auslese treffen. Die Strafanstaltsverwaltungen sind sich auch dessen bewußt, daß die Vorrückung in die oberste Stufe allein noch lange nicht genügt, um zu beweisen und festzustellen, daß es sich um eine Persönlichkeit handelt, die sich innerlich wirklich gewandelt hat, die innerlich den festen Vorsatz gefaßt hat, nicht mehr zurückzukehren auf den Weg des Verbrechens, von der man wirklich annehmen darf, daß es in der Freiheit mit ihr besser bestellt ist als zuvor. Die Strafanstalten nehmen aber auch keinen Anlaß, in ihren Gutachten zurückzuhalten und sich in negativer Weise auszusprechen, wenn es sich darum handelt, daß im öffentlichen Leben eine Strafe restlos zu vollziehen ist. Auf einen Punkt möchte ich bei dieser Gelegenheit hinweisen. Es handelt sich um die willensschwachen, haltlosen Personen. Diese Gefangenen täuschen oft eine Besserung vor. Sie sind oft in der Lage, ihre Vorgesetzten wirklich in Irrtum zu versetzen über das, was bei ihnen vorgegangen ist, oder sie sind auch vielleicht zeitweilig gebessert, aber sie finden eben nicht den nötigen Rückhalt, die nötige Widerstandskraft, um in der Freiheit dann auch auszuhalten. Ich möchte darauf aufmerksam machen, daß wir viele solcher Fälle verzeichnen können, in denen das Vertrauen der Strafanstaltsverwaltungen und der Gerichte getäuscht wurde. Es dürfte sich also empfehlen, gerade dieser Frage eine besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Daß natürlich auch bei der Frage der Gewährung von bedingtem Straferlaß bezw. einer Bewährungsfrist bei den sicherheitsgefährlichen Gewohnheitsverbrechern und ähnlichen Elementen sehr strenge vorzugehen ist und eine sehr eingehende und ernstliche Prüfung stattzufinden hat, brauche ich nicht besonders zu erwähnen.

Noch einige Punkte in bezug auf die Strafrechtspflege möchte ich mir erlauben in diesem Zusammenhange zu erwähnen. Der Strafrichter kann nicht selten beobachten, daß schlechte Elemente am Verwahrungsort einen verderblichen Einfluß auf andere ausüben. Es hat sich öfter gezeigt, daß ein Verurteilter nicht gebessert, sondern im Gegenteil durch den Umgang mit anderen eher verdorben herausgekommen ist. Das ist natürlich durch das Stufen-

system insofern anders geworden, als eine strenge Sonderung stattfindet und man bestrebt ist, nur Gefangene etwa gleicher Stufe zusammenzubringen und insbesondere schlechte Elemente fernzuhalten. Aber die Einzelverwahrung scheint mir eben doch vorzuziehen zu sein vor allen anderen Strafarten und Unterbringungsarten, da bei der Einzelverwahrung, bei der sogenannten Zellenhaft der Mensch in sich geht, er empfindet sehr bald bittere Reue. Hier wird der seelische Untergrund für die Wandlung, für das Insichgehen und für die guten Vorsätze geschaffen. Soweit dies also möglich ist, stehe ich vom Gesichtspunkt der Strafrechtspflege aus auf dem Standpunkt, daß nach Möglichkeit die Einzelverwahrung, jedenfalls bei Nacht, vielleicht auch nach Möglichkeit bei der Arbeit, abgestuft natürlich, je nachdem der einzelne Gefangene hiefür geeignet ist, in den Vordergrund zu rücken sei. — Und dann zum andern möchte ich noch darauf aufmerksam machen: Wir alle dienen der Gerechtigkeit, unser Ziel ist es, in Gerechtigkeit unseres Amtes zu walten, wir haben die Aufgabe, den begangenen Straftaten eine gerechte angemessene Sühne folgen zu lassen. Gerechtigkeit zunächst in den Urteilen der Strafgerichte! Und da möchte ich darauf hinweisen, daß derjenige, welcher eine gerechte Strafe aussprechen will, auch von der Art und von der Wirkung dieser Strafe Kenntnis besitzen muß. Es ist deshalb außerordentlich empfehlenswert, und ich halte es fast für unerläßlich, daß Richter, welche in der Strafrechtspflege tätig sind, und das sind ja fast alle unsere jüngeren Richter, mit den Einrichtungen der Strafanstalten sich vertraut machen, und daß sie sich insbesondere darüber orientieren, wie lange und schwere Freiheitsstrafen auf den Einzelnen wirken. Der Richter wird dann bei Vollstreckung seines Urteils einen gerechteren, einen einsichtigeren und einen angemesseneren Standpunkt einnehmen. Weiterhin aber Gerechtigkeit auch in der Strafvollstreckung, Gerechtigkeit im Vollzuge! Es soll die Strafe ein dem Verurteilten auferlegtes Leiden sein, es soll ihm eine starke Warnung und eine Mahnung und für Dritte eine Abschreckung sein. Damit sind selbstverständlich Erleichterungen im Rahmen des Progressivsystems nicht ausgeschlossen, aber sie dürfen nicht soweit

gehen nach unserer Ansicht, daß sie die Strafe ihres Charakters entkleiden. In vielen Fällen spielt schließlich die Frage der Besserung überhaupt keine Rolle, vielleicht nicht einmal die Frage einer schweren Schuld, ich erinnere an die sogenannten Erfolgsverbrechen, und doch erfordert das Rechtsgefühl, erfordert die Gerechtigkeit, daß auch hier eine Strafe einsetzt, und wir können davon nicht abgehen, daß auch hier dem verletzten Rechte seine Sühne werde. Es würde zu einer Erschütterung der Rechtspflege führen, würde man in solchen oder ähnlichen Fällen allzuweit von einer Vollziehung der Strafe Umgang nehmen. — Endlich hat die Strafrechtspflege ein Interesse daran, daß sich der Strafvollzug, daß sich die staatlichen Machtmittel beim Strafvollzug mit aller Kraft durchsetzen und daß der Strafvollzug nicht durch unnötige, unangebrachte Konzessionen — ich erinnere an Gefangenengerichte, an Gefangenenselbstverwaltung und dergleichen — seiner eigentlichen Machtfülle entkleidet wird.

In diesem Sinne, meine sehr geehrten Herren, wünsche ich Ihrer Tagung den besten Erfolg. Möge dieselbe eine weitere Etappe sein auf dem Wege zur Bekämpfung des Verbrechens! Mögen Ihre Erfahrungen und Ihre Erkenntnisse, die Sie in diesen Tagen hier austauschen, einen wertvollen Beitrag bilden für die Neugestaltung unseres Strafvollzugsgesetzes und damit zu dem weiteren Ausbau unserer Rechtseinheit in unserem Vaterlande (Bravo)!

Präsident Geheimrat von Hippel:

Meine Herren! Geistige Arbeit, mag der Einzelne sie treiben oder Versammlungen, hat ihren Wert in sich selbst und scheint von Zeit und Ort unabhängig. Und doch weiß jeder geistige Arbeiter, daß das nicht ohne weiteres so ist, er weiß, daß äußere Verhältnisse hindernd, hemmend, möglicherweise vernichtend auf seine Arbeit wirken können und daß äußere Verhältnisse hebend und anfeuernd und befördernd sein können. So begrüßen wir es heute mit größter Freude und größtem Dank, daß wir hier im schönen Bayernlande in Augsburg eine Aufnahme gefunden haben, die fördernd, belebend auf unsere Arbeit zu wirken in vollstem Maße geeignet ist. Unser Dank richtet sich an die Vertretung der Stadt, die uns in diesem

wundervollen alten Saal empfangen hat, er richtet sich an die bayerische Justizverwaltung, an die bayerische Juristenschaft, an die Vertreter des Strafvollzugs im Lande Bayern, und ganz besonderen Dank möchte ich dafür aussprechen, daß der Herr Justizminister, obwohl er persönlich durch zwingende Arbeit verhindert ist, unseren sachlichen Verhandlungen beizuwohnen, es sich nicht hat nehmen lassen, gestern von München herüberzukommen, um uns hier zu begrüßen, und dabei auch die freundliche Absicht ausgesprochen hat, das morgen noch einmal zu tun.

Der historische Raum, in dem wir uns hier versammelt haben, lenkt die Gedanken rückwärts, und wer die Geschichte des Strafrechts kennt, dem tritt das Jahr 1530 vor Augen. Hier in Augsburg kam im Jahre 1530 das grundlegende Reichsgesetz, das größte, wichtigste des Mittelalters überhaupt, das erste einheitliche deutsche Strafgesetzbuch zustande: die Peinliche Gerichtsordnung Karls V. Sie wurde noch einmal vertagt, nur wegen eines Vorbehalts hinsichtlich des Landesrechts, auf den Reichstag von Regensburg 1532. Der Titel lautet aber mit Recht: In Augsburg und Regensburg aufgerichtet und beschlossen! Hier in Augsburg wurde der entscheidende sachliche Inhalt fertiggestellt. Uns in diesem Kreise interessiert vor allem der Blick auf das Strafsystem der Karolina. Es ist noch das des späteren Mittelalters. Leibes- und Lebensstrafen, oft in für uns scheußlichsten Formen des Vollzuges, stehen im Vordergrunde. Will man das richtig bewerten, so muß man sich klar machen: Ein höheres Kulturniveau hatte jene Zeit noch nicht erreicht, weder im deutschen noch im ausländischen Recht. Beispiel dafür, wie es sich deutlicher kaum geben läßt, der Einzug Kaiser Karls V. auf den Reichstag zu Augsburg im Jahre 1547, geschildert von dem damaligen Vertreter der Herzöge von Pommern beim Kaiser, Bartholomäus Sastrow. Die spanische Soldateska begeht damals die größten Roheiten, „da doch", wie Sastrow schreibt, „der Kaiser gar strenges Regiment hielt. Alle Abend, wenn er sein Zelt aufschlug, ließ er auch einen Galgen aufrichten, ließ sie auch tapfer anbinden. Es half jedoch nichts!" — Der Kaiser neben seinem Zelt den Galgen! — Und weiter: Karl V. zieht zum Reichstag in Augsburg ein, Sastrow

berichtet: „Die Kaiserliche Majestät hat, sobald sie zu Augsburg ankam, mitten in der Stadt hart am Rathause zu mehrerem Schrecken einen Galgen aufrichten lassen, dabei einen halben Galgen, woran man die Chorda — also den Strick — gab und gerade gegenüber ein Gerüst in Höhe eines mittelmäßigen Mannes, worauf man räderte, köpfte, strangulierte, vierteilte und dergleichen Arbeit verrichtete." So das Kulturniveau in der Mitte des 16. Jahrhunderts, basiert allein auf die Strafzwecke der Vergeltung, Abschreckung, Unschädlichmachung. Der Fortschritt kam ein halbes Jahrhundert später von Holland. 1595 wurde dort das berühmte Amsterdamer Zuchthaus, das erste Haus der Zucht gegründet, und damit trat der Besserungszweck neben die bisherigen Zwecke, und von da datiert der Fortschritt des Gefängniswesens. Aber langsam hat er sich vollzogen. Noch in der Mitte des 18. Jahrhunderts, 1750, sehen wir die letzten Hexenbrände, wie uns vorhin berichtet wurde, auch hier in Augsburg, 1751 noch sehen wir im Codex Bavaricus Criminalis die Bestimmung, daß das Vierteilen, das die Karolina als schwerste Strafe für Verrat vorsah, zwar beibehalten wurde, daß aber bestimmt wurde, die vier Vierteile seien nicht mehr nach den Vorschriften der Karolina an vier Wegstraßen zu hängen. Aber Begründung dazu: „Der unnötigen Kosten wegen!" (Heiterkeit.)

Dies das Niveau noch im Jahre 1750! Den Umschwung hat die Aufklärungszeit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts gebracht. Mit dem 19. Jahrhundert setzt eine planmäßige Gefängnisreform ein. Und heute stehen wir hier vor der Aufgabe, ein einheitliches neues deutsches Strafvollzugsgesetz zu beraten. Wir wollen hoffen, daß diese Beratungen sich als fruchtbringend erweisen und wesentliche Bausteine zu dem Neubau bringen mögen.

Der Stadt Augsburg aber, den Vertretern des Landes, dem Herrn Justizminister vor allem, sagen wir nochmals den herzlichsten Dank für den Empfang, den wir hier gefunden haben, und für die Begrüßung, die man uns hat zuteil werden lassen. Dieser Dank gilt vor allen Dingen auch dem Herrn Vorsitzenden des Ortsausschusses, Herrn Amtsgerichtsdirektor Troeltsch (Lebhafter Beifall).

Ich erteile das Wort Herrn Ministerialdirektor Dr. Bumke.

Ministerialdirektor Dr. Bumke:

Meine Damen und Herren! Ich habe die Ehre, dem Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten namens der Landesregierung und der Reichsregierung dafür zu danken, daß wir Ihren Verhandlungen beiwohnen dürfen, und Ihren Beratungen den besten Erfolg zu wünschen. Daß die Landesregierungen und die Reichsregierung gerade an dieser Tagung ein besonderes Interesse haben, bedarf keiner Erklärung. Es kommt deutlich in der großen Zahl der Vertreter zum Ausdruck, die Reich und Länder zu Ihnen entsandt haben. Wenn wir jetzt beraten können über einen amtlichen Entwurf eines deutschen Strafvollzugsgesetzes, so darf ich wohl daran erinnern, und es ist meine Pflicht daran zu erinnern, daß dieser Entwurf seine Grundlage findet in einer Arbeit, die der Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten verrichtet hat, in dem Entwurf eines Reichsgesetzes über den Vollzug der Strafen und sichernden Maßnahmen, über den der Verein im Jahre 1913 in seiner Hamburger Tagung beraten hat. Und wenn ich den Blick auf jene Tagung zurücklenke, so darf ich wohl sagen, daß damals schon in den Kreisen des Vereins die Überzeugung und die Gewißheit feststand, daß hier in dem Entwurf des Strafvollzugsgesetzes der Kern, der Schwerpunkt der Strafrechtsreform ruhe. Ich darf aber auch wohl sagen, daß diese Erkenntnis damals nur bei wenigen Einsichtigen bestand und außerhalb Ihres Kreises nicht anerkannt wurde. Ich darf daran erinnern, daß noch von so sachkundigen Männern wie denen, die den Vorentwurf von 1909 aufgestellt haben, die Frage eines Strafvollzugsgesetzes ganz bagatellmäßig behandelt wurde, daß man glaubte, mit einem kleinen Ausbau der Vollzugsvorschriften des Strafgesetzbuches auskommen zu können und das übrige einer Verwaltungsregelung überlassen zu dürfen.

Inzwischen haben sich die Dinge gewaltig gewandelt. In den schweren Jahren, die uns von jener Hamburger Tagung trennen, ist das Strafrecht in den Vordergrund gerückt. Unter den unsäglichen Leiden, die unser Volk durchzumachen hatte, hat sich die Kriminalität gewaltig gesteigert,

zeitweise so gesteigert, daß man nicht mehr wußte, wie man ihrer Herr werden könne, und eben das hat einen Umschwung der Auffassung über den Wert des Strafrechts und über den Wert des Strafvollzugs gebracht. Wie stark dieser Umschwung ist, das zeigt sich u. a. z. B. darin, daß beim Reichsgericht zum erstenmal der Chefpräsident, in dessen Namen ich gleichfalls dem Verein danken und Glück wünschen darf, einen Strafsenat übernommen hat, es zeigt sich ferner in dem allgemeinen Interesse, das den Fragen des Strafvollzugs in den Parlamenten des Reichs und der Länder zugewendet wird. Und so ist es kein Wunder, daß heute niemand mehr daran denkt, bei einer Reform des Strafrechts an einer reichsgesetzlichen Regelung des Strafvollzugs vorüberzugehen. Das ist nach meiner Ansicht eines der größten Ruhmesblätter Ihres Vereins, daß Sie diesen Gedanken wachgehalten, daß Sie zum erstenmale wirklich gezeigt haben, wie man ihn in die Tat umsetzen kann. Von den Männern, die an dem Entwurfe von 1913 mitgewirkt haben, sind viele und manche der Bedeutendsten aus unserem Kreise geschieden. Ich glaube, wir erfüllen eine Pflicht der Dankbarkeit, wenn wir auch ihrer heute gedenken.

Meine Herren! Aus der Fülle der Fragen, die die Reform des Strafrechts und die Reform des Strafvollzugs in sich bergen, haben Sie einige der wichtigsten auf Ihre Tagesordnung gesetzt. Es liegt mir ferne, jetzt in der Form der Begrüßungsansprache mich zu diesen Fragen zu äußern. Dafür wird bei den sachlichen Beratungen Gelegenheit genug sein. Nur eines möchte ich sagen. Der Entwurf des Strafvollzugsgesetzes ist verhältnismäßig spät erschienen, und die Begründung ist ihm später gefolgt, als wir selbst gehofft hatten. Die Arbeiten am Strafgesetzbuche und am Strafvollzugsgesetze drängten sich in unglücklicher Weise zusammen, und trotz aller Kraftanstrengung ist es uns nicht möglich gewesen, der Öffentlichkeit und Ihnen die Begründung so früh zu bringen, wie wir es gehofft hatten, und so stehen wir jetzt vor der Lage, daß vielleicht schon bald an unsere heutigen Beratungen sich anschließen wird die Vorlage eines umgeänderten Entwurfs, eines Entwurfs des Strafvollzugsgesetzes, der dem neuen Strafgesetzentwurf sich anpaßt, an

den Reichstag. Meine Herren! Glauben Sie nicht, daß deshalb das, was Sie in Ihrer Tagung sagen, beraten und beschließen werden, ungehört verhallen wird. Wir haben bei der Reichsjustizverwaltung — und ich weiß, daß bei den Landesjustizverwaltungen dieselbe Auffassung besteht — von jeher auf das Votum des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten den größten Wert gelegt, und Sie mögen versichert sein, daß, wenn das, was Sie heute und morgen beschließen werden, in dem neuen Entwurf für den Reichstag nicht mehr zum Ausdruck gebracht werden kann, es deshalb nicht auf steiniges Land gefallen ist. Es wird Gelegenheit genug sein, auch im Stadium der Reichstagsberatungen die Wünsche, die Sie haben, zu erfüllen, und wir selbst von den Regierungen werden dafür Sorge tragen, daß alles das, was in Ihrem Kreise beschlossen wird, Beachtung findet.

Meine Damen und Herren! Und nun noch eins! Wenn der Reichstag die große kulturelle und nationale Aufgabe löst, die die Strafrechtsreform in sich birgt, dann werden wir zunächst nichts haben als bedrucktes Papier. Dieses bedruckte Papier mit Leben zu erfüllen, aus den Vorschriften den Geist herauszuholen, in dem sie gemeint sind, das wird Ihre Sache sein, und wir wissen, daß bei den deutschen Strafanstaltsbeamten diese Aufgabe in den besten Händen ruht. Wir würden Gesetze von der Art, wie sie jetzt geplant sind, nicht schaffen können ohne Sie und ohne unsere Zuversicht auf Ihren guten Willen, auf Ihre Sachkenntnis, auf Ihre Tatkraft.

Aber wir erwarten von Ihnen noch viel mehr. Auch wenn es jetzt gelingt, das Strafrecht und den Strafvollzug reichsgesetzlich, ja vielleicht über unsere Grenzen hinaus für Deutschland und Österreich gemeinsam zu regeln, so werden auch diese Gesetze immer nur ein Schritt auf einem langen Wege sein, dessen Ziel heute noch im Nebel vor uns liegt. Dann wird es sich darum handeln, weiterforschend tiefer einzudringen in die Probleme der Menschenseele und des Menschenwehs, von denen gestern gesungen wurde mit all der Klarheit, mit all der Gründlichkeit, mit all der Zuverlässigkeit und dem Glauben an die Menschen und an unser Volk, der stets Ihre Beratungen ausgezeichnet hat.

Das ist es, was wir von Ihnen erhoffen, und wenn ich ein persönliches Wort anschließen darf, so ist es ein Wort heißen Dankes an all die Herren, die mir bei meinen vielen Besuchen deutscher Strafanstalten Lehrer und Wegweiser gewesen sind. Was ich bei diesen Besuchen an Eindrücken gewonnen habe, wird, wie ich glaube, nicht verloren sein. Von einem seien Sie überzeugt: Wir wissen, daß sich Gesetze dieser Art nicht am grünen Tisch schaffen lassen; wir wissen, daß wir auf Ihren Rat, Ihre Erfahrungen angewiesen sind, und so lassen Sie mich mit einem anderen Wort schließen, das uns gestern Abend gleichfalls entgegen geklungen ist: Wir müssen zusammen stehen und zusammen schaffen!

In diesem Sinne lassen Sie mich Ihrer Tagung den reichsten Erfolg wünschen (Lebhafter Beifall).

Präsident:

Ich erteile das Wort Herrn Sektionsrat Dr. Bayer als Vertreter des Österreichischen Bundeskanzleramtes.

Dr. Bayer:

(Mit Beifall empfangen.) Meine sehr verehrten Damen und Herren! Es wurde mir die ehrenvolle Aufgabe übertragen, Sie, meine verehrten Damen und Herren, im Namen der österreichischen Justizverwaltung aufs herzlichste zu begrüßen und Sie zu den großen Erfolgen zu beglückwünschen, die Ihr Verein in einer mehr als 60jährigen Tätigkeit auf dem Gebiete des Strafvollzugs errungen hat. Die österreichische Justizverwaltung hat seit jeher den Bestrebungen ihres Vereins die größte Beachtung gewidmet und daher zu den Vereinsversammlungen bis zum Ausbruch des Weltkriegs stets Vertreter entsandt. Auch jetzt ist sie Ihrer freundlichen Einladung zur Teilnahme an der 19. Mitgliederversammlung um so lieber gefolgt, als sie bestrebt ist, die Rechtsangleichung mit dem Deutschen Reich auf jedem Gebiet, also auch auf dem Gebiet des Strafvollzugs in die Wege zu leiten. Ihre Beratungen und Beschlüsse sind daher gerade für uns Österreicher von besonderer Bedeutung. Wie hoch die österreichische Justizverwaltung die Tätigkeit Ihres Vereins einschätzt, mögen Sie daraus

entnehmen, daß sie beschloß, sämtliche österreichische Strafanstalten und Gerichtsgefängnisse als Mitglieder des Vereins anzumelden (Beifall). Seien Sie überzeugt, daß die österreichische Justizverwaltung die Ergebnisse Ihrer Beratung auf das sorgfältigste prüfen und würdigen wird. Ich wünsche Ihren Beratungen besten Erfolg (Lebhafter Beifall).

Präsident:

Wir haben die Freude, auch einen Vertreter aus dem Osten unter uns zu sehen, Herrn von Cube, Assistenten des Chefs des Gefängniswesens in Riga, als Vertreter von Lettland.

Darf ich bitten, das Wort zu ergreifen.

von Cube:

(Mit Beifall begrüßt.) Hochverehrte Anwesende! Im Namen der Hauptgefängnisverwaltung Lettlands erlaube ich mir, der Tagung des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten unseren herzlichsten kollegialen Gruß zu übermitteln. Wir lettländischen Strafvollzugsbeamten haben vor dem Krieg zu einem großen Teil in Rußland gedient und gearbeitet und da waren Ihre Blätter für Gefängniskunde für uns seit langem das Blatt, aus dem wir immer neue wertvolle Anregungen schöpften. Als wir nach dem Kriege in unserer Heimat das lettländische Gefängniswesen aufbauten, da begrüßten wir mit Freude Ihre erste Nachkriegsnummer als erste Schwalbe neuer, friedlicher Aufbauarbeit. Mit gespanntem Interesse verfolgten wir die große neue Strömung, die im deutschen Strafvollzug nach dem Kriege sich bemerkbar machte, und als der § 130 der Grundsätze von 1923 den Grundstein zu Ihrem Stufenstrafvollzug legte, wurde diese Frage auch bei uns akut. Im vorigen Jahr beschlossen wir, Ihrem Beispiel zu folgen und gingen dem Vorbild Bayerns nach. Die mir von Herrn Obermedizinalrat Dr. Viernstein freundlichst zugesandten bayerischen Ministerialerlasse haben uns bei der Durchführung der Reform wertvolle Dienste geleistet. Sie sehen also, wir waren immer die Nehmenden und Sie waren immer die Gebenden. Ich darf mir deshalb erlauben, Ihnen an dieser Stelle unseren herzlichsten

Dank auszusprechen. Als wir vor zwei, drei Monaten dann die Reform durchzuführen begannen, da ergaben sich von Anfang an überraschend gute Resultate. Die Strafzellen wurden leer, die Intensität der Arbeit wuchs mit jedem Tag, die Gefangenen fingen an, sich lebhaft für den Aufstieg in die höhere Stufe zu interessieren. Mit einem Wort: Es geht. Aber trotz dieses Erfolgs entstand doch eine Menge ungelöster technischer Fragen. Da war es für uns von ganz besonderem Wert, als Sie so freundlich waren, uns hieher einzuladen. Mit großem Dank sind wir dieser Einladung gefolgt und sind fest überzeugt, daß wir hier Aufschluß und Antwort auf alle uns bewegenden Fragen finden werden, und daß die viertägige Arbeit und das Zusammensein mit Ihnen uns in unserer Arbeit, den Strafvollzug zu reformieren, eine wertvolle Hilfe sein wird. So werden wir, ungeachtet der uns trennenden Grenzpfähle, viribus unitis auch diese Frage lösen (Beifall).

Präsident:

Ich erteile das Wort Herrn Präsidenten Muntau.

Präsident Muntau:

Hochverehrter Herr Geheimrat! Meine Damen und Herren! In diesem Kreise bedarf es keiner Ausführungen und keines Beweises, daß der Strafvollzug der nachgehenden Fürsorge bedarf und daß die Gefangenen- und Entlassenen-Fürsorge ihr Ziel nur erreichen kann, wenn der Strafvollzug genügend vorgearbeitet hat. So ist erklärlich, daß sich der Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten und der Deutsche Reichsverband für Gerichtshilfe, Gefangenen- und Entlassenen-Fürsorge zu dieser gemeinsamen Tagung zusammengefunden haben. Im Namen des Präsidiums des Deutschen Reichsverbandes und aller Landes- und Provinzialverbände begrüße ich Sie aufs herzlichste und wünsche Ihrer Tagung reichen Erfolg (Beifall).

Präsident:

Ich erteile das Wort dem Herrn Vertreter der österreichischen Strafanstaltsbeamten, Herrn Abgeordneten Kraft.

Abgeordneter Kraft:

(Mit Beifall begrüßt.) Hochansehnliche Versammlung! Als Obmann des Verbandes der Österreichischen Strafanstalts- und Gerichtsbeamten obliegt mir die angenehme Pflicht, zunächst Ihnen für Ihre freundliche Einladung herzlichst zu danken und Ihnen die Grüße der österreichischen Kameraden zu übermitteln. Nicht nur aus der Berufsverbundenheit heraus, nicht nur deshalb, weil wir uns wertvolle Anregungen für unsere Arbeit in Österreich von Ihnen erwarten, sind wir gerne hierher gekommen, sondern auch dem Zug unseres Herzens folgend; denn der Wunsch in Österreich, endlich und sobald als möglich mit Ihnen vereint zu werden in einem Staat, um mit Ihnen gemeinsam arbeiten zu können an dem Wiederaufstieg unseres geliebten Vaterlandes, ist so stark, daß wir jede Gelegenheit benützen, dies zum Ausdruck zu bringen. Und ein gutes Stück weiter auf dem Wege zum Anschluß soll uns die im Zuge befindliche Rechtsangleichung bringen. Es ist daher auch einer der Hauptgründe, daß wir Ihre diesmalige Tagung mit so großem Interesse verfolgen, die auf der Tagesordnung stehenden Fragen, welche sich mit dem Entwurfe eines neuen Strafvollzugsgesetzes befassen und die ja auch in der Zukunft Rechtsverbindlichkeit bei uns erlangen sollen. Wir sind bereit mit dem besten Willen und den ganzen uns zur Verfügung stehenden Kräften mitzuarbeiten, und wünschen der Tagung den besten und ersprießlichsten Verlauf (Lebhafter Beifall).

Präsident:

Ich bitte Herrn Geheimrat Heimberger das Wort zu ergreifen.

Geheimrat Heimberger:

Meine verehrten Damen und Herren! Gestatten Sie mir, daß ich am Schluß der Begrüßungsansprachen auch noch auf einige Augenblicke Ihre Aufmerksamkeit in Anspruch nehme. Im Namen und Auftrag der Universität Frankfurt a. M. habe ich die Ehre, Ihnen von Herzen zu danken für die liebenswürdige Einladung, mit der Sie uns bedacht haben. Die Universität und ihr Rektor hätten in früheren Zeiten sich wohl als Ihre Fachgenossen, als

Leute von der Zunft betrachten dürfen, insofern auch sie Strafvollzugsbehörden waren. Ihnen oblag ja die Strafvollstreckung an ungebärdigen Studenten im sagenumwobenen Karzer. Allerdings sind die Studenten im Laufe der Zeit viel gesitteter geworden und in mancher Universität mag der verrostete Karzerschlüssel überhaupt nicht mehr auffindbar sein. So ist die Verbindung zwichen Ihnen und uns zerrissen (Heiterkeit). Aber dafür hat sich eine engere und idealere Verbindung geknüpft zwischen dem Strafvollzug und den Universitäten, insofern als das, was Sie als Ihre Aufgabe betrachten, jetzt an den Universitäten auch Gegenstand wissenschaftlicher Forschung und wissenschaftlicher Lehre ist. Früher mag der Student an der Universität, soweit es sich um Strafrecht handelte, ausgekommen sein mit der Kenntnis des Strafprozeßbuchs und der Strafprozeßordnung; der Strafvollzug aber war ihm ein Buch mit sieben Siegeln. Seit einiger Zeit aber, insbesondere seit dem letzten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts und speziell da unter der Anregung der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung, speziell ihrer deutschen Landesgruppe, hat man erkannt, daß der Strafvollzug eigentlich der Kern der Strafrechtspflege ist, und man hat infolgedessen an den Universitäten neben den Strafrechts- und Strafprozeß-Vorlesungen speziell auch den Strafvollzug und das Gefängniswesen zum Gegenstand der Lehre und der Forschung gemacht. Man hat erkannt, daß die Strafrechtslehre ohne Bedeutung und Erfolg sein würde, wenn wir nicht zugleich auch den Strafvollzug in den Kreis unserer Betrachtungen zögen und vom Strafvollzug selbst neue Gedanken und Anregungen empfingen. Darum sind die Universitäten und speziell die juristischen Fakultäten Ihnen von Herzen dafür dankbar, daß Sie uns an Ihrer Versammlung teilnehmen lassen, daß wir von Ihren Verhandlungen neue Gedanken und Anregungen empfangen können, die wir unseren Schülern und Hörern weitergeben. Daher wünsche ich Ihnen im Namen der Universität von ganzem Herzen einen gedeihlichen Erfolg Ihrer Beratungen.

Nehmen Sie es nicht als Unbescheidenheit auf, wenn ich auch eine persönliche Bemerkung daran knüpfe. Es war mir eine besondere Freude, daß meine Universität gerade mich als Vertreter hierher geschickt hat, einmal

deshalb, weil ich selbst Kriminalist und Lehrer des Strafrechts bin und daher das lebhafteste Interesse für die Gegenstände habe, die auf Ihrer Tagesordnung stehen, dann aber noch aus einem ganz persönlichen Grunde. Ich bin ein alter Absolvent des ehrwürdigen Benediktiner-Gymnasiums St. Stephan in Augsburg und jeder, der diese Schule kennt, weiß mit welcher Dankbarkeit und Treue ihre alten Schüler an ihr hängen und mit welcher Freude die alten Schüler immer wieder in ihr liebes altes Gymnasium, an diese Stätte deutscher und klassischer Kultur zurückkehren. Darum freue ich mich auch rein persönlich, daß ich auch als alter Augsburger Ihnen von Herzen einen erfolgreichen Verlauf Ihrer Beratungen wünschen darf (Lebhafter Beifall).

Präsident:

Wir haben liebe Freunde unter uns aus dem Strafvollzug der Schweiz. Ich bitte als Vertreter dieser Herrn Strafanstalts-Direktor Widmer das Wort zu ergreifen.

Widmer:

Hochverehrte Versammlung! Ich habe die Ehre, Ihnen Grüße aus der Schweiz zu bringen, Grüße vom Hohen Bundesrat und Grüße des Schweizer Vereins für Straf und Gefängniswesen. Der Schweizer Verein für Straf- und Gefängniswesen hat es als eine hohe Ehre aufgefaßt, von Ihnen zu dieser Tagung eingeladen zu werden und er zögerte keinen Augenblick, eine Abordnung zu bestimmen, der sich dann auch noch andere Herren aus der Schweiz freiwillig angeschlossen haben. Ich soll Sie aber nicht nur grüßen, sondern ich soll Ihnen auch danken für all das, was die Schweiz bisher während langer Jahrzehnte aus dem deutschen Gefängniswesen, aus der deutschen Wissenschaft und speziell aus den deutschen Fachzeitschriften profitiert hat. Ich soll Ihnen danken dafür, daß Sie unsere kantonalen Kommissionen, die nach Deutschland gekommen sind, wenn es galt, eine neue Strafanstalt in der Schweiz zu bauen oder sie umzuwandeln, jedesmal in so zuvorkommender Weise aufgenommen haben. Nicht genug daran, haben Sie auch eine größere Gesellschaft aus der Schweiz, die letztes Jahr

eine Reise durch Deutschland unternommen hat, um zu sehen, was es seit dem Kriege auf dem Gebiete des Gefängniswesens Neues gibt, überall so außerordentlich liebenswürdig aufgenommen, daß ich Ihnen dafür noch ganz besonders danken soll. Auf Ihrer Tagung in Ludwigsburg haben Sie zwei Mitglieder des Vorstandes unseres Vereins zu Ehrenmitgliedern Ihres Vereins erhoben. Wir haben diese Auszeichnung so angesehen, als gelte sie dem Verein und haben daraus geschlossen, daß auch Ihnen daran liegt, mit unserem Verein in freundschaftlicher Beziehung zu stehen. Wir haben uns sehr darüber gefreut und möchten nun die Beziehungen zwischen unseren Vereinen weiter ausgestaltet wissen nach der Richtung, daß wir, wenn möglich, eine Zusammenarbeit in die Wege leiten. Wir wollten auch gleich den Anfang damit machen und haben beschlossen, auf unserer nächsten Tagung in der Schweiz einen Referenten aus Ihrer Mitte zu hören.

Meine Herren! Sie wissen, daß wir in der Schweiz auch an einem neuen Strafgesetz arbeiten. Ich muß Ihnen aber sagen, daß die Mühlen der Demokratie manchmal sehr langsam mahlen (Heiterkeit). Wir arbeiten ja beinahe 60 Jahre daran und sind jetzt erst so weit gekommen, daß nun der Entwurf dem Schweizer Nationalrat und Ständerat vorgelegt ist. Wir wollen gerne hoffen, daß Sie nicht eine solche Geduldprobe mit Ihrem Strafvollzugsgesetz durchmachen müssen, wie es bei uns der Fall war, und ich hoffe weiter, daß auch Ihre Tagung dazu beitragen wird. Ich wünsche Ihnen im Namen der Schweizer Abordnung vollen Erfolg Ihrer Beratungen (Lebhafter Beifall).

Präsident:

Ich darf zunächst der Begrüßung seitens der Universität Frankfurt die Grüße der Universität Göttingen hinzufügen. Ich bin vom Rektor der Universität Göttingen ausdrücklich beauftragt worden, der Tagung die herzlichsten Wünsche zu übermitteln (Beifall).

Dann darf ich mir gestatten, in Ihrer Aller Namen Worte des Dankes zu sagen den Vertretern der Regierungen sowie den übrigen Herren, die an dieser Stelle uns freundlich willkommen geheißen haben. Wir leben

seit 1870 in einem Zeitalter der einheitlichen Reichsgesetzgebung, wie wir es in Deutschland nie zuvor gekannt haben. Wir danken es dem einigen Deutschen Reich, daß sich nun die Arbeit aller auf den gleichen Stoff konzentriert, die sich vorher zu einem guten Teil in partikulären Rechten zersplittern mußte. Zu dieser Entwicklung gehört als hervorragend wichtiger Teil das Gebiet des Strafrechts und des Strafvollzugs. Wenn vorher Herr Ministerialdirektor Dr. Bumke in freundlichen Worten die Bedeutung hervorgehoben hat, die die Reichsregierung der praktischen Arbeit gerade auf dem Gebiete des Gefängniswesens beimißt, so darf von hier aus zurückklingen der Dank für die ganz außerordentliche Leistung, die das Reichsjustizministerium uns jetzt gerade in den letzten vierzehn Tagen auf den Tisch gelegt hat. Es erschien die amtliche Begründung zu dem Entwurf des Strafvollzugsgesetzes und gleichzeitig kam der neueste Entwurf des Strafgesetzbuchs und zwar bereits mit einer vollen amtlichen Begründung. Aber nicht nur das, es kam auch noch eine Fortführung der vergleichenden Darstellung und im letzten Teil hervorragend wichtige statistische Angaben, die im Statistischen Amt bearbeitet worden sind, eine Arbeit von solcher Bedeutung, daß, wer von Kriminalpolitik sprechen will, es gar nicht vermeiden kann, sich mit dem Inhalt dieses Teils vollständig vertraut zu machen. Er bietet das, was uns die Reichskriminalstatistik der letzten Jahre nicht bieten konnte, weil in den Notzeiten Erläuterungen in dem Umfang wie früher nicht möglich gewesen sind. Wir sagen wärmsten Dank für das, was uns damit als Grundlage auch für unsere Beratungen geboten ist, und wir sagen den Dank besonders herzlich, weil wir wissen, in wie hervorragendem Maße Herr Ministerialdirektor Dr. Bumke selbst bei all diesen Arbeiten beteiligt war. Der Dank gilt weiter aber auch den Männern, die hier die deutschen Länder vertreten haben und die im Reichsrat wie an anderer Stelle intensivste und wertvollste Mitarbeit geleistet haben. In der Begründung des Strafgesetzentwurfes steht zu lesen, daß, wenn der jetzige Entwurf gegenüber dem vom Jahre 1925 weitgehende Änderungen und Verbesserungen erfahren hat, dies zu einem wesentlichen Teil an der Mitwirkung der

Länder im Reichsrat gelegen hat. So hat Preußen allein über 300 Anträge zur Änderung gestellt. Wir haben es also hier mit einem Fortschritt zu tun, bei dem Reich und Länder in vollster Harmonie zusammengewirkt haben.

Wir haben die Freude, in der heutigen Versammlung auch zu begrüßen und begrüßt zu werden von unseren Freunden aus Österreich, der Schweiz und dem Vertreter von Lettland. Mit Österreich eint uns ja gerade auf strafrechtlichem Gebiet engste Gemeinschaft; die Entwürfe sind einheitlich aufgestellt worden und sollen in Deutschland und Österreich gleiches Recht bringen.

Hinsichtlich der Schweiz wurde von dem Herrn Redner hervorgehoben, daß der Schweizer Strafgesetzentwurf immer noch nicht zustande gekommen sei. Wir wollen von Herzen hoffen und wünschen, daß unser Entwurf in dieser Hinsicht besseren Erfolg haben möge. Den Schweizern aber danken wir ganz grundlegende, wichtige Dinge, die heute zum Gemeingut aller neueren Entwürfe geworden sind. Es ist im Schweizer Entwurf von Stooß erstmals die Trennung der Strafe von den sichernden und bessernden Maßnahmen durchgeführt und damit in den Kampf der Strafrechtstheorien auf diesem Gebiet ein wesentlicher Fortschritt gebracht.

Es hat dann auch Herr Präsident Muntau namens unserer Schwestergesellschaft freundliche Worte für uns gefunden. Ich möchte keinen langen Dank dafür sagen; wir wirken ja zusammen.

So darf ich noch einmal das, was ich zu sagen hatte, zusammenfassen: Alle, die hierher gekommen sind zu unserer Tagung, die Herren Vertreter des Reiches und der Länder, die Kollegen und Freunde aus dem Ausland, die Vertreter der Schwestergesellschaften, haben sie alle wärmsten Dank für das, was Sie uns hier gesagt und gegeben haben, und seien Sie versichert, daß wir Ihre Mitwirkung in vollstem Maße zu würdigen und zu schätzen wissen.

Ich erteile nunmehr dem Vorsitzenden des Ausschusses, Herrn Strafanstalts-Direktor Dr. Weissenrieder das Wort zur Erstattung des Geschäftsberichts.

Dr. Weissenrieder:

Erstattung des Geschäftsberichts! Ein trockenes Thema für diesen Raum und für die festliche Eröffnungssitzung. Dies zwingt zur Kürze.

Ein Verein ist lebendig nur durch das, was an schaffenden Kräften in ihm ist und nach außen in die Erscheinung tritt. Das kann bei unserer Vereinigung nur sein die Arbeit in den Blättern für Gefängniskunde und in den Vereinsversammlungen. Der schwere Rückschlag in der Entwicklung unseres Vaterlandes, der ja auf die kulturellen Bestrebungen aller Art lähmend gewirkt hat, hat auch den Verein schwer getroffen. Ich denke an die inhaltsreichen Bände, die der Verein vor dem Kriege herausgegeben hat. Ich denke an die Fülle von Wissen und praktischem Erleben, die befruchtend von einem zum andern ging. Wir sind so weit voneinander entfernt, und da tut es not, daß wir dennoch in Fühlung miteinander bleiben. In der schlimmsten Zeit war es nur möglich, alle zwei Jahre ein Heft herauszugeben. 1925 war es noch ein schmales Heft. 1926 sind die Blätter für Gefängniskunde erstmals wieder in zwei Heften erschienen. So geht die Entwicklung allmählich wieder aufwärts mit dem Ziele, daß die Blätter für Gefängniskunde wieder das werden, was sie einst waren, das Organ, in dem alle sich aussprechen können, die mit kühlem Kopfe und warmem Herzen in Theorie und Praxis bestrebt sind, den Ideengehalt des Strafvollzugs, seine Ziele und ihre Begrenzung, seine praktische Durchführung zu prüfen und den anderen mitzuteilen. Es gibt soviele Probleme und einzelne Geschehnisse von grundsätzlicher Bedeutung. — Allen denen, die den Ausschuß des Vereins bei der Herausgabe der Blätter für Gefängniskunde unterstützt haben, und das gilt für jeden von der großen Abhandlung bis zur kleinsten Rezension und Mitteilung, allen denen danken wir aufrichtig. Die Blätter für Gefängniskunde wollen nicht das Organ für eine bestimmte Richtung sein. Wir haben den Wunsch, daß sie das Organ werden für alle, die mit uns in der gleichen Arbeit stehen und das suchen wollen, was echtes Streben immer eint, die Wahrheit. Aus dem Aus-

tausch der Meinungen wird sich von selbst ergeben das bezeichnende und kluge Maßhalten, welches das von Professor Carrara—Turin herausgegebene Archiv als charakteristisch an Band 56 unserer Blätter hervorhebt.

Ein weiteres Arbeitsgebiet des Vereinsausschusses war die Vorbereitung der Augsburger Tagung. Sie war uns erleichtert durch das von uns dankbar empfundene Entgegenkommen des Herrn Justizministers Dr. Gürtner und des Herrn Ministerialrats Degen, von dem die Idee stammt, die für Bayern geplante Tagung in Augsburg zu halten, und der auch den bewährten Vorsitzenden des örtlichen Ausschusses, Herrn Amtsgerichtsdirektor Troeltsch, für diese mühevolle Arbeit gewonnen hat. Gerade dieser Teil der Vorbereitung lag hier in besten Händen. Der so planvoll entwickelte bayerische Strafvollzug, die Strafanstalten, deren Besichtigung uns vom Herrn Justizminister zugesichert war, boten eine Gewähr für einen reichen praktischen Gewinn. Die Bereitwilligkeit der Referenten zur Mitarbeit, ihre Erfahrung und vor allem die Person des Präsidenten unserer Tagung sicherten den wissenschaftlichen Ertrag. So durften wir mit gutem Gewissen zur Tagung in Augsburg einladen.

Ich komme zurück auf die Lage des Vereins. Die Vermögenslage des Vereins gestattet es, in diesem Jahre drei Hefte herauszugeben. Die Rechnung liegt auf und wird geprüft. Unsere Mitgliederzahl beträgt zurzeit über 700. Ich hoffe darauf, daß die Zahl der Mitglieder sich mehren wird. Wir wollen das Unsrige dazu tun, und in der Ausschußsitzung haben sich Wege gezeigt, die Leistungsfähigkeit der Blätter für Gefängniskunde zu erhöhen. Wir bitten um Werbung von Mitgliedern.

Schwere Zeiten mit all ihren Sorgen und Nöten sind bei einem Volke, in dem noch Lebenskraft und Lebenswille steckt, immer auch in irgendeiner Form große Zeiten gewesen. Aus der schweren Zeit um die Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert leuchtet uns ja entgegen edelster deutscher Sinn, deutsches Gemüt in Tat und Wort und Ton. Wir dürfen heute auch nicht kleiner sein. Und deutsche Art und deutsches Gemüt spiegelt sich auch im Strafvollzug und in dem Wirken derer wieder, die vor uns von der Gründung des Vereins an für uns gearbeitet haben.

Hier komme ich zu der Ehrenschuld, die der Verein denen abzutragen hat, die von uns geschieden sind. Wenn wir der Toten gedenken, so tritt uns vor allen anderen das Bild des von jedem von uns aufs tiefste verehrten Führers und Ehrenvorsitzenden unseres Vereins Eugen von Jagemann entgegen und in ihm das Bild eines Mannes, in dem edelstes Menschentum eines wahrhaft vornehmen, feinsinnigen, zu ausgeglichenster Harmonie des Wesens gereiften Charakters sich eint mit der überragenden Schärfe eines besonders begnadeten Geistes, der immer durch alle Hüllen hindurch den Kern der Sache sah und so fähig war, das Glänzende, das für den Augenblick geboren ist, vom Echten, das der Nachwelt unverloren bleibt, zu sondern. Er war uns Führer, und mehr noch, er war uns freundlich geneigt, und seine Bemühungen um die Hebung der gesellschaftlichen und wissenschaftlichen Stellung der Strafanstaltsbeamten werden von uns nicht vergessen. Wir waren vertreten an seinem Grabe und sahen, daß das, was Jagemann für uns war, nur einen kleinen Ausschnitt aus dem reichen Lebensinhalt eines überragenden Menschen darstellt. In den Blättern für Gefängniskunde hat Präsident Dr. von Engelberg, der ihm von uns allen am nächsten stand, die Trauer des Vereins um den toten Führer ausgesprochen. „Vorbild soll er uns bleiben und wachhalten wollen wir sein Gedenken!"

Unvergessen wird uns auch bleiben, was Geheimrat Dr. von Wach—Leipzig für uns getan. Seine hervorragende Stellung in der deutschen Rechtswissenschaft hat ihn nicht gehindert, seine Kraft in den Dienst unserer guten Sache zu stellen; in ihm gedenken wir in Trauer und in Ehrerbietung vor seiner Größe eines der ersten Männer unseres Vereins, in dem er zu der kleinen Anzahl von Ehrenmitgliedern gehörte.

Dem Nachruf für Eugen von Jagemann geht in den Blättern für Gefängniskunde unmittelbar voraus ein von Eugen von Jagemann noch selbst geschriebener Nachruf für Geheimrat Wilhelm Kopp, der zuletzt das Landesgefängnis in Freiburg geleitet hat und unserem Verein allezeit ein treuer Freund gewesen ist. Ich lasse von Jagemann selbst in unserer Versammlung reden, wenn ich

aus seinem Nachruf über Kopp sage: „Das wahre und offene Wesen Kopps, seine volle Hingebung an die Sache, die richtige Paarung von Milde und Strenge, ernste Betonung entschiedenster Ordnung, die beim Militär gelernte Kunst der Menschenbehandlung mit humaner Auffassung gegenüber dem Gefangenen, Überzeugung der grundlegenden Eigenschaften des Individualisierungsprinzips — all das war eine glückliche Verbindung." Wir haben Kopp, der als eine Erscheinung von besonderer Eigenart und starker Kraft in unserer Erinnerung lebt, für seine lebhafte Anteilnahme an der Arbeit des Vereins zu danken.

Ein weiteres Mitglied unseres Vereins haben wir in Rudolf Jehle — Rottenburg — verloren. An ihn sei in Dankbarkeit gedacht. In einer Zeit, in der Kellerhals und Markowicz ihre Außenarbeit aufnahmen, hatte in der von Jehle geleiteten Anstalt die Außenarbeit auch schon begonnen. Jehle ist 1896 dort eingetreten und von diesem Jahre an hat er in großzügiger Fortführung der Arbeit seines Vorgängers Roser die Außenarbeiten zu den größten der Gewerbebetriebe seiner Anstalt entwickelt. Auf der letzten Tagung des Vereins weilte er noch unter uns als Mitberichterstatter, und niemand, der diesen kernhaften, energischen praktischen Menschen und väterlichen Freund der Gefangenen kannte, wird ihn vergessen.

Und zu diesen gesellt sich die Reihe der übrigen Mitglieder, die wir durch den Tod verloren haben. Ihrer sei in Pietät gedacht. Es sind folgende:

Von Kirchenheim, Dr., Professor der Rechte in Heidelberg;

Dr. med. Hahn, Hausarzt am Zuchthause Kaisheim;

Pfarrer Hofmann, Geistlicher Rat in Steinfeld;

Rechnungsrat Lein in Butzbach;

Dr. Karl Reiß, I. Staatsanwalt in Köln a. Rh.;

Thun, Vorsteher des Strafgefängnisses Lingen a.d.E.;

Tiede, Direktor des Strafgefängnisses Glückstadt;

Zirker Otto, Dr., Strafanstaltserzieher in Eisenach.

Damit ist die Liste der toten Mitglieder geschlossen.

Präsident:

Ich darf bitten, daß wir uns zu Ehren unserer Toten von den Sitzen erheben. (Die Versammlung hat sich erhoben.)

Dr. Weissenrieder:

Von jeher war es im Verein Übung, Männer, die sich um den Verein verdient gemacht haben, zu ehren. Der Ausschuß hat beschlossen, sie als Ehrenmitglieder vorzuschlagen — und ich brauche die Verdienste der vorgeschlagenen gar nicht hervorzuheben, wir alle kennen sie ja: —

1. Herrn Strafanstaltsdirektor Dr. jur. h. c. Schwandner in Ludwigsburg, den langjährigen Vorsitzenden des Vereinsausschusses, der von 1910—1924 die Blätter für Gefängniskunde herausgegeben und unseren Verein in schwerer Zeit am Leben erhalten hat.
2. Herrn Ministerialdirektor a. D. Klein, der die gesamte Redaktion unseres Strafvollzugsgesetzentwurfs in selbtloser Hingabe an die Arbeit für den Verein besorgt hat.

Ich bitte den Herrn Präsidenten, die Versammlung darüber zu befragen, ob sie die vom Ausschusse vorgeschlagenen Herren zu Ehrenmitgliedern erwählen will.

Präsident:

Ich richte hiemit diese Frage an die Versammlung. Wenn sich kein Widerspruch erhebt, darf ich annehmen, daß die beiden Herren einstimmig zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt worden sind (Lebhafter Beifall).

Direktor Dr. Weissenrieder:

Damit bin ich zu Ende. Am Schlusse der Tagung werden noch geschäftliche Mitteilungen folgen. Außerdem haben wir am Schlusse der Tagung den Ausschuß zu wählen und zu ergänzen (Beifall).

Präsident:

Wir stehen am Ende der Eröffnungsversammlung der Vereinigung. Ich danke noch einmal allen, die zu dieser

Eröffnungstagung beigetragen haben in dem Sinne, daß sie für uns eine schöne Erinnerung und eine Ermunterung zu intensiver Arbeit sein wird. Wir treten jetzt in die sachliche Arbeit ein. Es ist 1/2 11 Uhr. Ich bitte pünktlich um 11 Uhr im Schwabenheim zu erscheinen.

Ich schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung um 10 1/2 Uhr.)

Hauptversammlung

im Schwabenheim in Augsburg

am Donnerstag, 2. Juni 1927.

Die Sitzung wird um 11 Uhr 13 Minuten durch den Präsidenten, Geheimrat von Hippel eröffnet.

Präsident:

Wir treten ein in die sachlichen Verhandlungen. Eine kurze Vorbemerkung. Dank der unermüdlichen Tätigkeit des Herrn Amtsgerichtsdirektors Troeltsch wird es möglich sein, daß bis 11 Uhr die Thesen der Referenten gedruckt vorliegen, so daß dann jeder der Herren die Thesen in die Hand bekommen wird, um sie als Grundlage zum Verfolg der Verhandlungen benützen zu können und auch als Überlegungsgegenstand für das, was der einzelne in der Diskussion vorzubringen beabsichtigt und für eine eventuelle Antragsstellung.

Zur Diskussion darf ich bemerken: Wir hoffen, daß die Diskussion eine rege und intensive wird. Das bedingt anderseits eine gewisse Begrenzung hinsichtlich der Zeit. Es ist im Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten bisher üblich gewesen, und der Ausschuß hat beschlossen, daß wir bei dieser Übung verbleiben, daß dem Diskussionsredner 10 Minuten Zeit zur Verfügung stehen. In 10 Minuten läßt sich schon recht viel sagen, wenn es kurz zusammengefaßt wird, und wir müssen ja sehen, daß wir mit unserer reichhaltigen Tagesordnung durchkommen in der Weise, daß zwar eine wirklich frucht-

bare und vielseitige Diskussion stattfindet, die einzelnen Redner aber dabei gleichmäßig zum Worte kommen.

Wir treten in die Verhandlungen selbst ein.

I. Gegenstand.

Der Strafvollzug in Stufen und die Bestimmungen des amtlichen Entwurfs eines Strafvollzugsgesetzes.

Referenten sind Herr Strafanstaltsdirektor Ellger-Halle und Herr Strafanstaltsdirektor Koelblin-Freiburg.

Ich ersuche den ersten Herrn Referenten, zu diesem Thema das Wort zu ergreifen.

Berichterstatter Ellger:

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich darf mir eine Vorbemerkung dahingehend erlauben, daß mir bei der Ausarbeitung des Referats nur der Text des Entwurfs vorgelegen hat. Die Begründung habe ich erst hier einsehen können, und ich würde nun ganz besonders dankbar dafür sein, wenn vielleicht in der darauffolgenden Debatte darauf hingewiesen würde, inwiefern meine Ausführungen durch die Begründung bestätigt oder widerlegt werden.

Während die Grundsätze für den Vollzug von Freiheitsstrafen vom 7. Juni 1923 nur in § 130 den Vollzug in Stufen für längere Strafen forderten und in § 131 seine weitere Regelung einer Vereinbarung der Landesregierungen überließen, geht der amtliche Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes in den §§ 155 bis 170 ausführlich auf den Vollzug in Stufen ein. Er liefert damit den Beweis, daß die seit 1923 mit dem Stufenvollzug gesammelten Erfahrungen nicht nur gute gewesen sind, sondern es auch ermöglicht haben, für ihn eine gemeinsame einheitliche Grundlage zu schaffen, während bisher immerhin noch sehr tiefgreifende Unterschiede in der Durchführung des Strafvollzugs in Stufen seitens der verschiedenen Länder bestehen. Ich erinnere da nur z. B. an Hamburg.

Auch der Entwurf kann und soll naturgemäß nur die gesetzlichen Grundlagen für den Stufenvollzug bieten und nicht zu weit auf alle Einzelheiten eingehen. Da

aber doch eine möglichst weitgehende Einheitlichkeit in seiner Durchführung sehr wünschenswert ist, schon aus dem praktischen Grunde, weil fortgesetzt Überführungen von Gefangenen aus einem Lande in das andere vorkommen und dabei die Gefangenen im Stufenvollzug ihre Stufen und Vergünstigungen mitnehmen, so dürfte das Bedürfnis nach noch weitergehenden Vereinbarungen zwischen den verschiedenen Ländern auf Grund des Strafvollzugsgesetzes bestehen, wie sie der § 314 des Entwurfs auch in der Möglichkeit, Ausführungsbestimmungen zu erlassen, vorsieht.

Wenn ich im folgenden hier und da mir erlaube, Vorschläge zu Ergänzungen des Entwurfs zu machen, so dürften diese im wesentlichen als Wünsche für die Ausführungsbestimmungen anzusehen sein.

Eine vollkommen neue Situation im Gegensatze zu den Grundsätzen vom 7. Juni 1923 wird nun durch den Entwurf nicht geschaffen. Er baut nur auf dem von den Grundsätzen gelegten Grunde weiter und lehnt wie diese jedes Strichsystem ab. Immerhin sind aber einige wesentliche Unterschiede, die schon nicht mehr bloße Nuancen sind, hervorzuheben. Während die Grundsätze die Förderung der sittlichen Hebung als Zweck des Stufenvollzugs angeben und die Milderungen und Vergünstigungen je nach dem Fortschreiten der inneren Wandlung eintreten lassen wollen, sagt der Entwurf § 156: „Der Strafvollzug in Stufen soll die Erziehung zu gesetzmäßigem Leben ... fördern“ und bestimmt § 159 als Voraussetzung für das Aufrücken zur Stufe 2, daß der Gefangene erzieherischer Einwirkung zugänglich ist, für das Aufrücken zur Stufe 3, daß die erzieherische Einwirkung Erfolg hat.

Diese Unterschiede können keine zufälligen sein. Sie beweisen, daß die Verfasser des Entwurfs mit Bewußtsein darauf verzichtet haben, die Erziehung zur Moralität als Aufgabe des staatlichen Strafvollzugs aufzustellen, und sich darauf beschränkt haben, dem Strafvollzug die Aufgabe der Erziehung zur Legalität zuzuweisen. Damit ist aber der Strafvollzug wieder auf das Gebiet zurückgeführt, auf dem allein für ihn ein erreichbares Ziel liegt. Wird eine sittliche Hebung durch Seelsorge, Schule und persönliche Einwirkung seitens der Beamten und dergl.

erreicht, so ist dies sicher aufs wärmste zu begrüßen, und damit auch die beste Garantie gegeben, daß die Erziehung zu einem gesetzmäßigen Leben Erfolge haben kann. Der Strafvollzug als eine staatliche Funktion hat aber sein Ziel bereits erreicht, wenn er den Rechtsbrecher zu einem gesetzmäßigen Leben geführt hat, ohne daß er die Motive für das gesetzmäßige Leben maßgebend in Betracht zu ziehen hat, ob diese nun sittliche und altruistische oder utilitaristische und egoistische sein mögen. Der von den Grundsätzen seinerzeit eingeführte Begriff der sittlichen Hebung stellte dagegen dem Strafvollzug Aufgaben, die zu erfüllen er seinem Wesen nach nicht in der Lage ist.

Damit hängt zusammen, daß der Entwurf den so problematischen Begriff der inneren Wandlung aufgegeben hat, mit dem schlechterdings praktisch nichts anzufangen war, und an seine Stelle die Zugänglichkeit für erzieherische Einwirkung und den Erfolg der erzieherischen Einwirkung als Voraussetzungen für das Aufrücken nach Stufe 2 und 3 setzt. Auch diese Bestimmung verlangt freilich von den Beamten, bei der Beurteilung der Gefangenen immer noch in deren Innenleben einzudringen, man wird sich aber auch darüber klar sein müssen, daß äußerlich gute Führung und Fleiß allein besonders für das Aufrücken zur Stufe 3 mit ihren so weitgehenden Vergünstigungen und Freiheiten nicht mehr genügen können. Ich glaube nicht, daß, wenn man einmal davon absieht, daß der Gefangene rein aus sich heraus, ohne von dem Urteil der Beamten abzuhängen, sich in die höhere Stufe emporarbeitet, d. h. eben das Strichsystem ablehnt, welches dann allerdings auch einen anderen Aufbau der Stufen bedingt, man dann begründete Einwendungen gegen die Formulierung des Entwurfs wird erheben können. Vielleicht wäre es praktisch von Wert, noch eine Erläuterung zu geben, wie nun die Zugänglichkeit für erzieherische Einwirkung und der Erfolg der erzieherischen Einwirkung erkannt werden können, da ja hier ein Kernpunkt des Strafvollzugs in Stufen liegt. Diese Erläuterungen hätten dann eben die Ausführungsbestimmungen zu geben. Hier wäre z. B. auch zu prüfen, inwieweit die Einsicht, zu der der Gefangene gebracht

werden soll, als Bedingung für das Aufrücken aufgestellt werden könnte.

Die starke Betonung der Erziehung zu einem gesetzmäßigen Leben und der erzieherischen Einwirkung ist aber noch in einer anderen Hinsicht von Bedeutung. Es wird hiermit erstlich die erzieherische Aufgabe des Strafvollzugs im allgemeinen auch bei dieser Gelegenheit klar und deutlich hervorgehoben, und das ist um so dankenswerter, als doch noch immer bei manchen Praktikern die Ansicht vorhanden ist, auch wenn sie jetzt mehr in das Unterbewußtsein zurückgedrängt wird, daß die Rede von der erzieherischen Aufgabe des Strafvollzugs nur eine leere Phrase oder eine Lüge sei, mit der man der Öffentlichkeit Sand in die Augen streuen wolle. Wer aber die erzieherische Bedeutung des Strafvollzugs leugnet, legt damit nur ein Zeugnis ab, daß er die psychologische Wirkung der Strafe auf den Sträfling, soweit er nicht Gewohnheits- oder Berufsverbrecher oder Psychopath stärkeren Grades ist, verkennt, daß er nicht zu scheiden weiß zwischen erziehbaren und unerziehbaren Gefangenen.

Sodann aber entscheidet der Entwurf die Streitfrage, ob der Strafvollzug in Stufen in erster Linie ein Mittel zur Erleichterung der Zucht oder ob er ein Erziehungsmittel ist, mit Recht durch seine Betonung der Erziehung in letzterem Sinne. Gewiß wird ein wirksames und richtig angewandtes Erziehungsmittel stets auch auf die Anstaltsdisziplin günstig einwirken; man sollte aber nicht vergessen, daß die bloße Disziplin ohne das höhere Ziel der Erziehung immer in Gefahr gerät, zur äußerlichen Dressur zu werden. Auch wenn man sich der Schranken des Stufenvollzugs wohl bewußt bleibt, daß er weder ein Allheilmittel noch das einzige Erziehungsmittel für die Gefangenen ist, daß er immer nur an sich eine äußere Form bleibt und sich nur dann recht auswirken kann, wenn Seelsorge, Schule, Arbeit, Vorträge, gute Bücher und dergleichen und persönliche Einwirkung neben ihm und in ihm sich geltend machen, und wenn er mit der individualisierenden Behandlung des einzelnen Gefangenen verbunden wird, so, meine ich, bedeutet es doch eine Unterschätzung, wenn man in ihm nur ein geeignetes Mittel sieht, die Zucht in der Anstalt aufrecht zu erhalten, dabei

aber den Hauptzweck vergißt oder ablehnt, daß durch ihn dem Gefangenen Ziele gesetzt werden sollen, die es ihm lohnend erscheinen lassen, seinen Willen anzuspornen und zu beherrschen, so daß er sich auch auswirkt für die Zeit nach der Entlassung. Käme es nur auf die Zucht an, dann wäre es fraglich, ob dazu wirklich der ganze Apparat des Stufenvollzugs nötig wäre; denn daß gute Disziplin auch ohne Stufenvollzug aufrecht erhalten werden kann, das hat der deutsche Strafvollzug vor dem Kriege genügend bewiesen.

Der Strafvollzug in Stufen will aber mehr, er will dem Gefangenen zeigen, daß er auch in der Gefangenenanstalt noch Ziele hat, nach denen es sich verlohnt zu streben, daß er auch noch während der Strafzeit selbst Einfluß auf die Gestaltung seines Lebens hat. Er will eine Gegenwirkung bieten gegen die den Willen erschlaffende Eintönigkeit der längeren Freiheitsstrafe. Und wenn der Gefangene durch ihn lernt, seinen Willen anzuspornen und zu beherrschen, wenn sein Verantwortlichkeitsgefühl durch ihn geweckt und gestärkt wird, so daß er die ihm gewährten Freiheiten nicht mißbraucht und sich dadurch allmählich an das Leben in der Freiheit gewöhnt, so ist dies eine erzieherische Wirkung, deren Bedeutung nicht zu unterschätzen ist.

Um aber die Bedeutung des Stufenvollzugs in erzieherischer Beziehung klarzulegen, bitte ich mir noch folgende Ausführungen zu gestatten. Ich glaube, daß wir bei denjenigen, die für den Erziehungsgedanken im Strafvollzug überhaupt eintreten, zwei verschiedene Richtungen unterscheiden müssen. Die einen wollen den Gedanken der Strafe ganz beseitigt sehen und sie fordern, daß an die Stelle eines Strafvollzugs im eigentlichen Sinne des Wortes eine rein erzieherische Behandlung tritt, ähnlich der Fürsorgeerziehung, indem dabei die Absicht der Abschreckung durch das Strafübel, die doch mit jeder Strafe verbunden ist, gänzlich beiseite gelassen wird. Für denjenigen, der diesen Standpunkt vertritt, kann nach meinem Dafürhalten der Stufenvollzug nur von geringer Bedeutung sein, wie er ja auch in der Fürsorgeerziehung keine große Bedeutung jemals haben wird, und ich glaube, daß manche Zweifel an dem Werte des Stufenvollzugs so zu erklären

sind. Ich selbst zweifle allerdings, ob eine rein erzieherische Behandlung des Rechtsbrechers berechtigt ist, und ob sie gleichzeitig die gewünschten Erfolge zeitigen wird, ob sie zur wirksamen Bekämpfung des Verbrechens genügt. Die anderen, denen ich mich anschließen möchte, gehen davon aus, daß es die Pflicht und das Recht des Staates sei, zu seinem Selbstschutz den Rechtsbrecher mit einer Strafe zu belegen. Diese Strafe soll der Rechtsbrecher als Übel empfinden, sie soll abschreckend wirken; das heißt der Rechtsbrecher soll in ihr einen Denkzettel sehen, der seine Wirkung auf ihn nicht verfehlt. Die Abschreckung soll allerdings nicht auf der Art des Vollzugs beruhen; bei der Freiheitsstrafe soll vielmehr die Zeit, in der dem Gefangenen die Freiheit entzogen ist, gleichzeitig benutzt werden, um auf ihn erzieherisch einzuwirken. Es bleibt demnach der Gedanke der Strafe der primäre, der Gedanke der Erziehung ist der sekundäre, ohne daß dadurch dem Gedanken der Erziehung im Strafvollzug Abbruch getan wird. Für diesen Standpunkt kann nach meinem Dafürhalten der Strafvollzug in Stufen allein seine volle Bedeutung erhalten; denn hier kommt folgender Gedankengang zu seiner Geltung: Der Rechtsbrecher soll zuerst den Ernst der Strafe erkennnen, es soll ihm zum Bewußtsein kommen, welche Folgen es hat, die Rechtsordnung zu durchbrechen; er soll es lernen, sich einzufügen in eine gesetzte Ordnung, den eigenen Einzelwillen zu beugen unter den Gesamtwillen. Dies ist die Bedeutung der Stufe 1. Wer aber hiezu bereit ist, dem sollen nun in steigendem Maße Freiheiten und Vergünstigungen gewährt werden, damit er einmal durch eigene Erfahrung lernt, daß allein die Einfügung in die Ordnung zur Freiheit führt, daß man nur durch sie im Leben vorwärtskommen kann. Wenn für den Gefangenen auch materielle Vorteile damit verbunden sind, so darf man nicht vergessen, daß die Gefangenen zunächst für andere Vorteile oft nur ein geringes Verständnis haben, daß es aber darauf ankommt, wie bereits betont wurde, überhaupt erst wieder den Willen zu beleben und anzuspornen, die willenserschlaffende Einwirkung der Freiheitsstrafe soweit möglich zu paralysieren und das Verantwortungsgefühl der Gefangenen zu wecken. Aus diesem Grunde werden

ihm nun in der 2. und 3. Stufe zunehmende Vergünstigungen und Freiheiten zuteil. Wer aber von vorneherein nicht bereit ist, sich zu fügen, wer jeder erzieherischen Einwirkung widerstrebt, mit anderen Worten, wer sich als unerziehbar erweist, für den kommt dann der Erziehungszweck des Stufenvollzugs in Wegfall, es bleibt das Strafübel bezw. die Verwahrung für die Dauer der Strafe im Vordergrund stehen, wie es sonst nur während der Zeit der Stufe 1 im Vordergrund stand.

Dies gilt indessen — und das möchte ich ausdrücklich auf das schärfste hervorheben — nur für die Vergünstigungen des Strafvollzugs. Seelsorge, Unterricht, Arbeit usw. und erzieherische Einwirkung durch die Persönlichkeit der Beamten, um immer wieder zu versuchen, den Gefangenen zur Einsicht und Erkenntnis seiner Schuld zu bringen, werden selbstverständlich auch bei den nicht in den Stufen 2 und 3 befindlichen Gefangenen in vollem Maße zur Geltung zu bringen sein.

Man hat nun allerdings aus § 57 des Entwurfs: „Durch den Vollzug der Freiheitsstrafe sollen die Gefangenen, soweit es erforderlich ist, an Ordnung und Arbeit gewöhnt und sittlich so gefestigt werden, daß sie nicht wieder rückfällig werden" geschlossen, weil hier die Betonung des Strafübels fehlt, wie sie z. B. die preußische Dienst- und Vollzugsordnung in § 52 Abs. II enthält, daß der Entwurf mehr auf die Seite derer trete, die den Gedanken des Strafübels im Strafvollzug beseitigen wollen. Ich glaube indessen, daß man damit zuviel zwischen den Zeilen gelesen hat. § 57 des Entwurfs ist nur eine wörtliche Wiedergabe des § 48 der Grundsätze. Das Strafübel, das ja schon durch den Begriff der Strafe ausgedrückt ist, ist in beiden Fällen nicht besonders hervorgehoben worden, wohl deshalb, weil man seine Zufügung als zum Wesen der Strafe gehörig für selbstverständlich hielt. Ich verkenne aber nicht, daß seine besondere Hervorhebung ähnlich wie in der preußischen Dienst- und Vollzugsordnung zur Klärung des Standpunktes des Entwurfes gegenüber einer zuweitgehenden Erweichung des Strafbegriffs beitragen würde.

Die Voraussetzung, daß der Strafvollzug in seiner erzieherischen Aufgabe Erfolg hat, ist indessen, daß sein

Anwendungsgebiet richtig begrenzt ist. § 55 des Entwurfes setzt als zeitliche Begrenzung für Zuchthausstrafe mindestens ein Jahr, für Gefängnisstrafe mindestens 6 Monate, für Jugendliche mindestens 3 Monate fest. Die Mindeststrafen sind damit auf das äußerste Maß, ja vielleicht darüber hinaus herabgesetzt; denn der Strafvollzug in Stufen kann sich doch immer erst dann auswirken, wenn die Aufrückungsmöglichkeit nicht nur vorhanden ist, sondern auch die Vergünstigungen und Freiheiten der höheren Stufe wirklich ein lockendes Ziel für einen nicht zu kurzen Strafrest darbieten. Es läßt sich nicht bestreiten, daß dies z. B. für einen erwachsenen Gefängnisgefangenen mit einer Strafe von 7 Monaten nur in geringem Maße der Fall ist, wenn die Frist für die Stufe 1 auf 6 Monate festgesetzt wird. Aus diesem Grunde halte ich es doch für erwägenswert, ob man nicht bei Gefängnisgefangenen die Mindeststrafdauer, für die der Stufenvollzug in Betracht käme, auf 9 Monate und bei Jugendlichen mit einer Frist von 3 Monaten für Stufe 1 auf 4 Monate heraufsetzen könnte.

§ 161 behandelt sodann die schwierige Frage, welche Gefangenen ihrer Wesensart nach von dem Stufenvollzug auszuschließen sind. Der erste Absatz bestimmt, daß alle die auszuschließen sind, deren Gesamtverhalten zeigt, daß ihnen die Fähigkeit oder der Wille zur Besserung fehlt. Damit würden die geistig Minderwertigen stärkeren Grades und die Unerziehbaren und damit der größte Teil der Gewohnheits- und Berufsverbrecher in Wegfall kommen. Zweifelhaft erscheint mir, ob der Abs. II wirklich nötig ist, der besagt: „Ein Gefangener ist auch dann vom Strafvollzug in Stufen auszuschließen, wenn er nach seiner Persönlichkeit eine Gefahr für die übrigen Gefangenen bildet“, da einem solchen Gefangenen wohl immer auch die Fähigkeit oder der Wille zur Besserung fehlen wird. An seiner Stelle möchte ich eine Bestimmung über dauernd körperlich Kranke, die Lazarettbehandlung nötig haben und arbeitsunfähig sind, wünschen; denn auch sie dürften für den Stufenvollzug nicht in Betracht kommen. Wie ich hier gehört habe, ist aber bereits eine dementsprechende Bestimmung in den neuen Entwurf aufgenommen worden. Wenn nach dem Entwurf weder

die Tat allein noch eine Hausstrafe an sich von dem Strafvollzug in Stufen ausschließt, so dürfte dies wohl kaum irgendwelchen Widerspruch finden.

Sehr wichtig ist nun der letzte Absatz des § 161, nach dem Gefangene, die nach Abs. I und II vom Strafvollzug in Stufen ausgeschlossen sind, nach Möglichkeit in besonderen Abteilungen untergebracht werden sollen. Daß freilich die besonderen Abteilungen innerhalb derselben Anstalt immer nur ein Notbehelf sind, daß sie gleichzeitig den Strafvollzug innerhalb der Anstalt sehr komplizieren und besonders auch den Arbeitsbetrieb erschweren, kann wohl kaum bestritten werden. Soweit dies möglich ist, sei es in größeren Ländern oder sei es durch Vereinbarung verschiedener Länder untereinander, sollte man doch versuchen, diese Gefangenen ebenso wie die Kurzzeitigen statt in besonderen Abteilungen in besonderen Anstalten zu sammeln. Sache der Ausführungsbestimmungen dürfte es sein, dann noch näher darauf einzugehen, wie das Fehlen der Fähigkeit oder des Willens zur Besserung zu erkennen ist, ob die Aussonderung von vornherein bei Strafantritt oder erst im Verlauf des Strafvollzugs zu geschehen hat. Daß hier ein ganzer Komplex von Schwierigkeiten vorliegt, dürfte ohne weiteres einleuchtend sein; bedeutet doch gewissermaßen das Ausschließen vom Stufenvollzug das Urteil über den Gefangenen, daß er ein hoffnungsloser und unverbesserlicher Mensch ist.

Allerdings bietet hier § 163 Abs. II eine wertvolle Ergänzung, da hier bestimmt wird, daß ein aus dem Stufenvollzug ausgeschlossener Gefangener wieder in ihn zurückgenommen werden kann, wenn die Gründe seines Ausschlusses nicht mehr vorliegen. Es ist damit gesagt, daß das Ausschließungsurteil über den Gefangenen kein endgültiges ist, sondern jederzeit wieder aufgehoben werden kann, und damit ist die unbedingt notwendige Beweglichkeit geschaffen und auch diesen Gefangenen, wenn sie nur den guten Willen zeigen, nicht alle Hoffnung genommen. Daß sie jedoch dann ohne Rücksicht auf die bereits verbüßte Zeit der Stufe 1 zuzuweisen sind, ist unbedingt richtig.

Nachdem ich so versucht habe, die grundlegenden Bestimmungen des Entwurfes für den Strafvollzug in

Stufen darzulegen, möchte ich nun Ihre Aufmerksamkeit darauf lenken, wie der Entwurf seine Durchführung regelt.

§ 157 bestimmt, daß 3 Stufen einzurichten sind, und daß jeder Gefangene bei seiner Einlieferung der ersten Stufe zuzuweisen ist. Darnach würden z. B .die Hamburger Vorschriften zu ändern sein, die bisher vier Stufen vorsahen. Es wird aber damit auch endgültig die Einrichtung einer Strafstufe abgelehnt. Ich bedaure dies, da ich im Jugendgefängnis Wittlich mit der Strafstufe, die eine Gelegenheit bietet, auch noch die Gefangenen der untersten Eingangsstufe herunterzusetzen, die besten Erfahrungen gemacht habe. Im übrigen aber dürften drei Stufen vollkommen genügen. Dem Entwurf ist aber ohne weiteres auch darin beizupflichten, daß alle Gefangenen in die Stufe 1 eintreten müssen, während z. B. Thüringen die Gefängnisgefangenen gleich der Stufe 2 zuteilt. Dadurch wird die Aufrückungsmöglichkeit zu sehr verkürzt. Außerdem darf der Gefangene, der doch zunächst den Ernst seiner Lage erkennen und fühlen soll, was es heißt, eine Freiheitsstrafe zu verbüßen, nicht sofort in den Genuß der Vergünstigungen und Milderungen kommen, die er sich erst durch Anspannung und Beherrschung seines Willens erwerben soll. Wer hier zugunsten irgendwelcher Gefangenen eine Ausnahme machen will, verwechselt Klassifikation und Stufenvollzug. Ich wiederhole ausdrücklich, daß selbstverständlich alle spezifischen Erziehungsmittel bereits in der ersten Stufe voll zur Anwendung kommen müssen, und bin zweifelhaft, ob man richtig die Stufe 2 als die Stufe der verstärkten erzieherischen Einwirkung bezeichnen kann, weil sie eben, soweit möglich, schon in Stufe 1 erfolgen soll.

Das Aufrücken zur höheren Stufe regeln die §§ 158 bis 160. Über die Voraussetzungen, Zugänglichkeit für erzieherische Einwirkung, habe ich bereits gesprochen. Der Entwurf setzt nun in § 158 keine bestimmten Fristen fest. Hier wäre es nun im Interesse der Einheitlichkeit sehr erwünscht, daß wenigstens die Ausführungsbestimmungen darüber bestimmte Angaben enthielten, wie lange der Gefangene in der ersten, wie lange er in der zweiten Stufe zu verbleiben habe. Augenblicklich herrscht gerade in dieser Beziehung die größte Verschiedenheit in

den einzelnen Ländern. Es wird darauf ankommen, die Fristbestimmung möglichst einfach zu gestalten. Es muß aber auch zugegeben werden, daß, wenn für Stufe 1 und 2 festbestimmte Fristen eingesetzt werden, unter Umständen die Zeit, die ein Gefangener in der dritten Stufe verbleibt, im Verhältnis zur gesamten Strafdauer zu lang wird. Ich erlaube mir vorzuschlagen, daß für die erste Stufe die festbestimmte Frist von drei Monaten bei Jugendlichen, von 6 Monaten bei erwachsenen Gefängnisgefangenen und 9 Monaten bei Zuchthausgefangenen eingesetzt wird, daß aber für die zweite Stufe als Frist bestimmt wird die Hälfte des Strafrestes, der noch seit dem Aufrücken nach Stufe 2 zu verbüßen übrigbleibt. Hier können allerdings später kommende Zusatzstrafen eine Schwierigkeit bereiten. Gegen die Bestimmung, daß die zweite Stufe nicht übersprungen werden darf, dürfte sich wohl kein Widerspruch erheben.

Auf Lebenslängliche geht der Entwurf nicht ein. Auch hier müßte er seine Ergänzung in den Ausführungsbestimmungen finden. Die Lebenslänglichen, wie z. B. Preußen jetzt bestimmt, stets in der Stufe 2 zu belassen, dürfte nicht selten zu einer unberechtigten Härte werden. Vielleicht könnten hier, um ein Beispiel anzuführen, für die Unterstufe drei Jahre, für die Mittelstufe 4 Jahre 6 Monate festgesetzt werden, so daß der Gefangene nach Verbüßung von $7\frac{1}{2}$ Jahren in die Oberstufe aufrücken könnte.

Wie die meisten jetzigen Dienst- und Vollzugsordnungen kennt der Entwurf nicht die Möglichkeit, daß bei besonders gutem Verhalten die Fristen verkürzt werden können, und doch wäre eine solche Bestimmung sehr zweckmäßig, um dem Stufenvollzug nach Möglichkeit jede Starrheit zu nehmen und ihn möglichst beweglich zu gestalten. Das zulässige Maß der Kürzung dürfte allerdings nicht in das Belieben der einzelnen Anstalten zu stellen sein, sondern müßte allgemein geregelt werden.

Die Anordnung des § 160, daß die Entscheidung über das Aufrücken der Vorsteher nach Erörterung in der Beamtenbesprechung oder in einem besonderen Ausschuß trifft, daß aber vor der Entscheidung die Beamten zu hören sind, die den Gefangenen näher kennen, daß auch die Anstaltshelfer zu einer Äußerung aufgefordert werden

können, erfordert nicht eine nähere Besprechung. Die Frage ist hier nur, ob für diese Entscheidungen bestimmte Termine im Monat angesetzt oder ob sie von Fall zu Fall getroffen werden sollen. Ich möchte mich rein aus praktischen Gründen für ersteres aussprechen.

Die Zurückversetzung und den Wiederaufstieg behandeln § 162 und 163. Daß hier die preußische Bestimmung in Wegfall gekommen ist: „Die Zurückversetzung soll aber keine Hausstrafe, sondern eine Erziehungsmaßregel sein" ist zu begrüßen, da jede Hausstrafe in erster Linie eine Erziehungsmaßregel ist und sich ihrem Wesen nach gerade dadurch von der gerichtlichen Strafe unterscheidet. Die Erfahrung hat gezeigt, daß Zurückversetzungen in den meisten Fällen einen starken Eindruck machen, und man sollte keineswegs deshalb vor ihnen zurückschrecken, um nicht den Anschein zu erwecken, als hätte man sich in der Beurteilung des Gefangenen geirrt. Daß aber nicht jede Hausstrafe die Zurückversetzung zur Folge haben muß, ist durchaus richtig. Es dürfte zweckmäßig sein, die Gefangenen mindestens einmal vorher aktenkundig zu verwarnen, wenn nicht ein besonders schwerer Fall vorliegt.

Wenn dann § 163 den Wiederaufstieg ermöglicht, sobald die Frist abgelaufen ist, die für die Stufe bestimmt ist, in die er zurückversetzt worden ist, so ist dem beizustimmen gegenüber den starken Erschwerungen, die jetzt z. B. Bayern, Hessen, Anhalt und Lippe für den Wiederaufstieg in ihren Vollzugsordnungen haben. Vielleicht könnte man aber doch, um den Wiederaufstieg etwas zu erschweren, für das erneute Verbleiben in Stufe 1 und 2 jedesmal 9 Monate festsetzen (bei Gefängnisgefangenen), wenn ich von meinem Vorschlag für die Festsetzung der Fristen ausgehen darf.

Es ist nur konsequent, wenn dann § 164 bestimmt, daß auch für Zurückversetzung und Wiederaufstieg die Bestimmungen über die Entscheidung bei dem Aufrücken in höhere Stufen gelten.

Über die Stufenabzeichen sagt der Entwurf weiter nichts, als daß sie vorhanden sein sollen. Wer sich aber die Verschiedenheit, die fast den Eindruck macht, als weiche hier jedes Land absichtlich von dem andern ab,

vergegenwärtigt, wird doch wohl den Wunsch hegen, daß hier wenigstens eine gewisse Einheitlichkeit geschaffen werden möge. Gewiß handelt es sich hier nur um Äußerlichkeiten; umsoweniger aber spielen dann im Volkstum wurzelnde Anschauungen eine Rolle, auf die billigerweise auch bei einer Vereinheitlichung des Strafvollzugs Rücksicht zu nehmen ist; denn es hat doch mit dem Volkstum und der Volksanschauung nichts zu tun, ob die Abzeichen Knöpfe oder Bandstreifen sind.

Wichtiger aber als die Frage der Unterscheidung der Stufen durch Abzeichen ist die ihrer räumlichen Trennung. Hierüber bestimmt § 167, daß erstens die vom Stufenvollzug Ausgeschlossenen nach Möglichkeit räumlich getrennt zu halten sind, daß sodann die Gefangenen der 2. und 3. Stufe während der arbeitsfreien Zeit, der Nachtzeit und der Zeit geringerer Beaufsichtigung von den Gefangenen der 1. Stufe und nach Möglichkeit von einander räumlich zu trennen sind, soweit es die Verhältnisse der Anstalt gestatten. Schon die Einschränkungen „nach Möglichkeit" und „soweit es die Verhältnisse gestatten", deuten darauf hin, daß hier durch die baulichen Verhältnisse, dann aber auch durch den Arbeitsbetrieb sehr erhebliche Schwierigkeiten erwachsen. Bei den vom Stufenvollzug Ausgeschlossenen müßte man wohl die Kurzzeitigen von den nach § 161 Ausgeschlossenen unterscheiden. Solange man diese beiden Arten von Gefangenen in den Anstalten mit Stufenvollzug beläßt und nicht genügend Zellen bezw. Schlafzellen sowohl für sie als auch für die Gefangenen der 1. Stufe vorhanden sind, wird sich eine vollkommene räumliche Trennung der eingestuften und nichteingestuften Gefangenen kaum erreichen lassen. Aber auch die räumliche Trennung der einzelnen Stufen von einander wird nicht immer leicht sein. Als erstrebenswertes Ziel erscheint mir, daß die Nichteingestuften und die Gefangenen der ersten Stufe nach Möglichkeit in Einzelhaft bezw. Zellenhaft gehalten werden, die Gefangenen der zweiten Stufe in der Regel in Gemeinschaftshaft und Schlafzellen, soweit sie nicht selbst Einzelhaft wünschen. Bei den Gefangenen der 3. Stufe halte ich für wichtiger als die Trennung den Gesichtspunkt, daß sie in erster Linie zu Vertrauensposten

herangenommen werden. Sie werden aber dann oft über die ganze Anstalt verteilt werden müssen, und es erscheint mir erwägenswert, ob sie nicht gerade einen guten Einfluß auf die andern ausüben, wenn sie von ihnen nicht völlig getrennt sind. Besonders bei ihnen werden allerdings Wünsche bezüglich der Unterbringung soweit irgendmöglich zu berücksichtigen sein.

Auf die Frage der Einzelhaft und Gemeinschaftshaft im Strafvollzug in Stufen geht der Entwurf überhaupt nicht ein, und zwar wohl aus dem praktischen Grunde, weil bei den heutigen baulichen Verhältnissen der meisten Anstalten sich diese Frage noch nicht allgemein gesetzlich regeln läßt. Daß sie indessen für die Durchführung des Stufenvollzugs von sehr erheblicher Bedeutung ist, wird wohl von allen denen anerkannt werden, die nicht grundsätzlich für die Abschaffung der Einzel- bezw. Zellenhaft eintreten. Ich würde es begrüßen, wenn auch hier die Ausführungsbestimmungen den Entwurf ergänzen und in dem von mir angedeuteten Sinne Richtlinien für die bauliche Gestaltung der Anstalten und die Verwendung von Einzelhaft und Gemeinschaftshaft im Strafvollzug geben würde.

Die Vergünstigungen und zunehmenden Freiheiten der einzelnen Stufen und die Behandlung der Gefangenen in ihnen regelt § 168. Auch hier beschränkt sich der Entwurf darauf, allgemeine Richtlinien zu geben, ohne die Einzelheiten vorschreiben zu wollen. Ich glaube auch, daß man gerade hier am ehesten wird eine Vielgestaltigkeit zulassen und den einzelnen Ländern und auch Anstalten einen freieren Spielraum wird gewähren können. Von Bedeutung ist es, wenn Abs. 1 betont, daß die Gefangenen der Stufe 1 Milderungen nur ausnahmsweise erhalten sollen. Damit findet die Anschauung ihre Bestätigung, daß die Gefangenen im Stufenvollzug zunächst den Ernst der Strafe fühlen sollen. Auch diese Ausnahmen müssen allerdings sehr vorsichtig gewährt werden; denn die Gründe für solche Ausnahmen sind bei den Gefangenen billig wie Brombeeren und man muß sich konsequent bleiben, um nicht Präzedenzfälle zu schaffen.

Von Wichtigkeit ist dann auch die Forderung des Abs. III, daß an die Willenskraft, Selbstbeherrschung und

das Verantwortlichkeitsgefühl der Gefangenen immer mehr gesteigerte Anforderungen zu stellen sind, um ihr Selbstvertrauen zu stärken, ihre guten Anlagen und Fähigkeiten zu fördern, sie sittlich zu heben und zum Leben in der Freiheit tauglich zu machen. Dies werden wir erreichen, wenn wir einmal auf die Gewährung einer zunehmenden Bewegungsfreiheit und Verringerung der Aufsicht Gewicht legen, sodann aber jeden Verstoß gegen die Hausordnung und jede sonstige Verfehlung umso strenger beurteilen, in je höherer Stufe sich der Gefangene befindet. Auch hier gilt gewissermaßen: noblesse oblige. Die Gewährung einer in bestimmten Grenzen gehaltenen Selbstverwaltung der Stufe 3 ist deshalb von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Sehr wünschenswert wäre es auch, daß den Leuten der Stufe 3 und, allerdings mit Auswahl, der Stufe 2, soweit sie es wünschen, Gelegenheit zur Arbeit im Freien gewährt würde. Mein Ideal ist hier, daß jede Anstalt entweder in unmittelbarer Nähe Ländereien besitze oder auch in größerer Entfernung je nach dem Umfang der Anstalt ein größeres oder kleineres Landgut, das dann von Leuten der Stufe 2 und 3 in verhältnismäßiger Freiheit bearbeitet werden könnte und die nötigen Felderzeugnisse für die Anstalt lieferte. Alle Außenarbeit schädigt aber den Stufenvollzug und die erzieherische Einwirkung des Strafvollzugs überhaupt, wenn die Gefangenen zu früh und wenn ungeeignete Gefangene zur Außenarbeit kommen. Es müßten deshalb die Gefangenen der ersten Stufe stets von ihr ausgeschlossen bleiben.

Der Abs. II behandelt nun die einzelnen Vergünstigungen. Hier dürfte zu betonen sein, daß die dritte Stufe nach Vergünstigungen und Freiheiten möglichst hoch über der zweiten Stufe stehen muß, um sie als lockendes Ziel immer vor Augen halten zu können. Auf weitere Einzelheiten, z. B. Verbindung der Stufen mit der Höhe des Arbeitslohnes und des Hausgeldes, kann ich hier nicht näher eingehen. Der Entwurf erwähnt hier nur die Verbindung der Stufe mit dem Hausgeld.

Für eine Frage wäre wohl aber doch eine gesetzliche Regelung notwendig, nämlich wie es mit den Vergünstigungen steht, die die nicht in den Stufenvollzug Aufge-

nommenen erhalten sollen. In Preußen z. B. stehen sie jetzt besser da als die Gefangenen des Stufenvollzugs, da sie hier, soweit sie Gefängnisgefangene sind, bereits nach drei Monaten Vergünstigungen erhalten können, während die erwachsenen Gefangenen des Stufenvollzugs frühestens nach 6 Monaten in ihren Genuß kommen. Mir erscheint dies schon bei kurzzeitigen Gefangenen, geschweige denn bei den aus Gründen des § 161 Ausgeschlossenen, nicht ganz gerecht. Gerade wenn die Strafe kurz ist und deshalb nicht positiv erzieherisch gewertet werden kann, muß sie eindrucksvoll sein und darf nicht durch zu früh gewährte Vergünstigungen an Ernst verlieren. Diejenigen aber, die für den Stufenvollzug zu schlecht sind, besser zu behandeln als die Gefangenen des Stufenvollzugs, halte ich für noch weniger gerechtfertigt. Ich möchte mich dafür aussprechen, daß in der Regel sämtliche nicht eingestufte Gefangene nach den Vorschriften der Stufe 1 zu behandeln sind, daß bei Kranken und geistig Minderwärtigen jedoch Ausnahmen gemacht werden, soweit sie der Arzt für notwendig hält.

Die Bestimmung, daß nach § 169 die allgemeinen Milderungen wie z. B. kürzere Fristen für Besuche und Briefe, erweitertes Maß der Zusatznahrungsmittel, vermehrter Spaziergang, erhöhtes Hausgeld bezw. erhöhter Arbeitslohn, Kostverbesserung ohne weiteres zu gewähren sind, während die besonderen Vergünstigungen von Fall zu Fall zu erbitten und erst allmählich zu gewähren sind, bedarf wohl kaum weiterer Ausführungen.

Für sehr bedauerlich halte ich es nun, und das ist fast der einzige Punkt, bei dem ich zu dem Entwurf in direktem Widerspruch stehe, daß die bedingte Strafaussetzung oder vorläufige Entlassung nicht in organischen Zusammenhang mit dem Strafvollzug in Stufen gebracht ist. Ich darf darauf hinweisen, daß nicht nur von Theoretikern diese organische Verbindung als die eigentliche Krönung des Strafvollzugs in Stufen bezeichnet wird, der ohne sie ein Torso bleibt, sondern daß man auch in den meisten anderen Ländern Stufenvollzug und vorläufige Entlassung in Verbindung gebracht hat. Es soll ja damit nicht den Gefangenen der höheren Stufen ein Anrecht auf die vorzeitige Entlassung gegeben werden,

sondern nur ein Anrecht auf die Prüfung ihres Gesuchs, während Gesuche der nicht diesen Stufen Angehörigen als verfrüht von vornherein zurückzuweisen sind. Auf die Einzelheiten einzugehen ist hier nicht möglich, und die Fragen, ob wirkliche Gnadengesuche für alle zugelassen werden können, um für ganz besonders liegende Fälle eine Türe offen zu lassen, ob nur die Stufe 3 oder, wogegen ich allerdings Bedenken habe, bereits die Stufe 2 für Gesuche um Strafaussetzung in Betracht kommen soll, endlich wie die nicht dem Stufenvollzug Angehörigen zu behandeln sind, bedürfen noch einer gründlichen Prüfung. Auf jeden Fall ist eine Verbindung zwischen vorzeitiger Entlassung und Stufenvollzug ebenso notwendig wie eine genaue Regelung der Bedingungen überhaupt, unter denen Strafaussetzung mit Bewährungsfrist usw. gewährt werden kann. Auch hier muß ich aber jetzt hinzufügen, daß, wie ich höre, der Entwurf bereits geändert wurde dahin, daß in der Tat nun Strafaussetzung und Strafvollzug in Verbindung gesetzt sind.

Ich komme nun zum letzten Fragenkomplex: Wie soll es bei Überführungen von einer Anstalt zur anderen, wie bei der Zusammenrechnung mehrerer Strafen, wie bei der Unterbrechung der Vollstreckung gehalten werden?

§ 170 bestimmt, daß mehrere Strafen, die ein Gefangener im Anschluß aneinander zu verbüßen hat, für den Strafvollzug in Stufen als eine Strafe anzusehen sind. Dies ist bei Anschlußstrafen, die in derselben Anstalt zu verbüßen sind, ohne weiteres verständlich. Schwieriger aber wird die Frage, wenn es sich um eine Gefängnisstrafe im Anschluß an eine Zuchthausstrafe oder auch umgekehrt handelt, und wenn nicht nur die Überführungen in eine andere Anstalt sondern auch solche in ein anderes Land mit dem Beginn der Anschlußstrafe verbunden sind. Wenn jetzt z. B. in Preußen die Bestimmung gilt, daß in allen diesen Fällen der Gefangene seine Stufe und seine Vergünstigungen mitnimmt, so bereitet heute der Umstand, daß der Strafvollzug, besonders aber der Stufenvollzug, in den verschiedenen Anstalten, von den verschiedenen Ländern gar nicht zu reden, der Einheitlichkeit in wichtigen Punkten entbehrt, sehr erhebliche Schwierigkeiten. Wenn z. B. das Aufrücken in die höheren Stufen und die Zuteilung von Vergünstigungen

wie die Raucherlaubnis ganz verschiedenartig erfolgt, so gelangen bei Überführungen unter Umständen Gefangene in eine höhere Stufe, als sie nach der Anstaltsordnung verdienen, sie erhalten sofort Vergünstigungen, die sie in der Anstalt, in die sie gekommen sind, nie erhalten hätten.

Soll also § 170 in vollem Umfang durchgeführt werden, so daß auch bei Überführungen der Gefangene Stufe und Vergünstigungen mitnimmt, so ist die Voraussetzung, daß in allen Ländern Deutschlands der Strafvollzug und damit auch der Stufenvollzug möglichst einheitlich gestaltet wird, sonst kann § 170 zu einer Gefahr für die konsequente Durchführung des Stufenvollzugs im einzelnen Falle werden.

Wie ist nun aber bei Strafunterbrechungen zu verfahren? (Zum Präsidenten gewendet: Ich bin sofort fertig!) Hier gibt § 165 die richtige und klare Auskunft, daß bei einfacher Strafunterbrechung der Gefangene in die Stufe zurückkehrt, der er zur Zeit der Unterbrechung angehört hat, daß er aber bei Widerruf eines bedingten Straferlasses bei seinem Wiederantritt der Strafe der Stufe 1 zuzuteilen ist. Nicht gerechtfertigt aber erscheint es nun, daß Gefangene, die eine gewährte einfache Strafunterbrechung zu neuen Straftaten mißbraucht haben, oder die sich dem Wiederantritt ihrer Strafe trotz mehrfacher Aufforderung zu entziehen suchten, so daß sie schließlich verhaftet werden mußten, nun sofort wieder in die höhere Stufe aufgenommen werden (§ 165), aus der heraus sie ihren Strafurlaub angetreten hatten.

Ich würde demnach zu Abs. 1 des § 165 den Zusatz vorschlagen: Mißbraucht aber ein Gefangener die ihm gewährte Strafunterbrechung, indem er neue Straftaten begeht, oder sich nicht rechtzeitig zum Wiederantritt der Strafe stellt, so ist er der ersten Stufe zuzuteilen, auch wenn er vor der Strafunterbrechung einer höheren Stufe angehört hat.

Ich bin damit am Ende meiner Ausführungen über den Strafvollzug in Stufen angelangt, wie er durch die Bestimmungen des amtlichen Entwurfs eines Strafvollzugsgesetzes geregelt ist. Meine Leitsätze versuchen ja das, was ich gesagt habe, zusammenzufassen.

Der Strafvollzug in Stufen, meine Damen und Herren, ist nun von einer so großen Fülle von Einzelheiten, daß

wir absolut nicht weiterkommen, wenn nun jeder einzelne das Steckenpferd allein reiten will, das er gerade einmal lieb gewonnen hat. Wollen wir überhaupt zu irgendeiner Einheitlichkeit kommen, dann muß der einzelne lernen Verzicht zu leisten, auch wenn es sich um irgendeinen Lieblingsgedanken handelt. Wir müssen den Entwurf, für den wir nur von Herzen dankbar sein können, als die gegebene Grundlage ansehen, auf der wir nun weiterbauen. Er ist nicht nur das Fundament, sondern zugleich der Bauplan. Daß nun gebaut wird und wie gebaut wird, dafür haben wir die Verantwortung (Lebhafter Beifall).

Präsident:

Ich danke dem Herrn Referenten und erteile das Wort dem zweiten Referenten, Herrn Strafanstaltsdirektor Kölblin-Freiburg.

Berichterstatter Kölblin:

Meine Damen und Herren! Das Thema meines Referats lautet:

Erziehliche Einzelbehandlung im allgemeinen und progressiven Strafvollzug.

Auf den ersten Blick mag die Überschrift des Themas Ihnen überraschend erscheinen. Ich kann Ihnen aber mitteilen, daß ich mein Thema weniger abgestellt habe auf eine Begutachtung des vorliegenden Entwurfs als darauf, Richtlinien aufzuzeigen für die weitere Entwicklung auf Grund der zu erwartenden Ausführungsverordnung des Reichs und der Vollzugsbestimmungen der Länder; denn gerade die Ausführungsbestimmungen des Gesetzes sind es, welche die Arbeit von uns Vollzugsbeamten auf das einschneidenste beeinflussen, vielleicht mehr beeinflussen als die Bestimmungen des Gesetzes.

Die gegenwärtige Tagung aber ist die einzige Gelegenheit, bei der der Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten Stellung nehmen kann zu der Frage, wie die Ausführungsbestimmungen zum Vollzugsgesetz und die Vollzugsbestimmungen der Länder ausgestaltet sein sollen. Deshalb dürfte die Wahl meines Themas nicht überflüssig, sondern direkt angezeigt und erforderlich sein. Ich habe viel auf dem Herzen, was ich Ihnen gerne sagen möchte; aber die Knappheit der Zeit zwingt mich, mein Referat zu kürzen, um dem Wunsche der Leitung entsprechend nicht über die gesetzte Redezeit sprechen zu müssen.*)

*) Anmerkung: Das Referat mußte im Hinblick auf die knapp bemessene Zeit stark verkürzt vorgetragen werden. Einem Wunsche des Ausschusses entsprechend wird es aber hier unverkürzt wiedergegeben. Die Teile, die in der Versammlung nicht vorgetragen wurden, sind durch [ ] gekennzeichnet. Die Schriftleitung.

[Das Hauptziel des Vollzugs der Freiheitsstrafe ist nach dem EStVG. die Verhütung des Rückfalls durch Gewöhnung an Ordnung und Arbeit, sowie sittliche Festigung des Gefangenen. Damit ist im Strafvollzug dem Erziehungsgedanken die Herrschaft eingeräumt, von Abschreckung und Vergeltung ist nicht mehr die Rede. Damit ist nicht gesagt, daß Abschreckung, Sühne und Vergeltung im Strafrecht nun auch keine Rolle mehr spielen. Denn so lange es Freiheitsstrafen gibt, wird trotz allen Widerstreits über ihre Ziele die Tatsache bestehen bleiben, daß Freiheitsentziehung in Verbindung mit der in jeder Strafanstalt unerläßlichen Unterwerfung unter einer bis ins kleinste festgelegte Hausordnung, mit disziplinärer Ahndung aller Vertstöße gegen diese Ordnung und mit straffem Arbeitszwang stets ein Übel bedeutet, das auf dem einzelnen lastet und dem sich keiner zum zweiten Male gern unterwirft. Es bleibt ferner die Tatsache, daß die Angst, erwischt und diesem Übel unterworfen zu werden, für sehr viele, vielleicht die meisten Menschen das Hauptmotiv bildet, sich legal zu verhalten, daß also schon der Androhung der Freiheitsstrafe eine heilsame, abschreckende Wirkung innewohnt, auch wenn der Vollzug nicht auf Vergeltung und Abschreckung abzielt. Das Moment der Sühne sowohl als das der Spezial- und Generalpraevention wird daher auch in dem vom Erziehungsgedanken beherrschten Vollzug seine Bedeutung behalten, obwohl im Gesetz jedes Wort vermieden wird, das daran erinnert. Es ergibt sich dies nicht nur aus dem Wesen der Strafe als der Reaktion auf begangenes Unrecht, sondern auch aus dem Inhalt der Strafe als Freiheitsentziehung und endlich aus der im Volke tief eingewurzelten Scheu vor der Freiheitsstrafe mit all ihren Neben- und Nachwirkungen. Und wenn das Gesetz in seinen Richtlinien für die Gefangenenbehandlung zu allererst eine *ernste* Behandlung fordert, so folgt schon daraus allein, daß auch die vom Erziehungsgedanken beherrschte Behandlung dem Strafcharakter der Freiheitsentziehung Rechnung zu tragen hat. Wenn Strafe *nur* Erziehung sein sollte, dann verlöre sie ihren Sinn gegenüber all den Gefangenen, die nicht erzogen werden können, nicht erzogen werden brauchen oder nicht erzogen werden wollen.

Die Gefangenen, bei denen aus irgend einem Grunde eine Erziehung im Strafvollzug nicht in Betracht kommt, sind aber den andern gegenüber ganz erheblich in der Mehrheit. Man denke nur an das starke Überwiegen der kurzen Strafen! Aber auch bei den mehr oder minder Erziehbaren wird der Erfolg der Erziehungsarbeit von vornherein in Frage gestellt, teils im Hinblick auf ihr vorgeschrittenes Alter, teils im Hinblick darauf, daß sich das Leben *in der Anstalt* unter ganz anderen Bedingungen abspielt, als das Leben in der Freiheit.]

Endlich ist das Menschenmaterial einer Strafanstalt ein ganz anderes als das einer beliebigen Erziehungsgemeinschaft in der Freiheit, nicht nur nach Herkunft, Vorleben, Charakter, körperlicher und geistiger

Verfassung, sondern auch nach Alter, Beruf, Fähigkeit, Bildungsgrad und Familienstand. Es ist daher klar, daß die einzelnen Mitglieder eines so heterogen zusammengesetzten Personenkreises in ganz verschiedener Weise von dem gemeinsamen Schicksal betroffen werden, das in der Freiheitsentziehung auf ihnen lastet. Der eine trägt die Strafe mit stumpfem Gleichmut, der andere setzt sich leichtsinnig darüber hinweg, der dritte wird durch sie ins Innerste getroffen, der vierte gar in Verzweiflung und Tod getrieben, wenn nicht sorgliche Behandlung ihn davor bewahrt. Wenn also irgendwo die persönlichen Eigenschaften und Verhältnisse der zu Erziehenden berüksichtigt werden müssen, um die Erziehungsarbeit mit einiger Aussicht auf Erfolg leisten zu können, so ist es in der Strafanstalt. Ja, ich möchte sagen, daß im Strafvollzug auf individualisierende Behandlung im Rahmen der allgemeinen Behandlungsvorschriften das Hauptgewicht gelegt werden muß. Die allgemeinen Behandlungsvorschriften müssen daher den nötigen Spielraum für eine erzieherische Einzelbehandlung vom ersten Tage des Vollzugs an und auf allen Gebieten des Vollzugs offen lassen. Die Rücksichtnahme auf die Eigenart der Gefangenen darf sich nicht etwa nur auf die Art des persönlichen Verkehrs zwischen Beamten und Gefangenen beschränken, sondern muß ausgedehnt werden können auf die Verwahrung, Beschäftigung und Beköstigung, auf die Lagerung, Bekleidung und Bewegung im Freien, auf den Verkehr nach außen, die geistige und seelische Hebung der Gefangenen, auf die Zuwendung von Erleichterungen und Verhängung von Hausstrafen, auf die Fürsorge bei der Entlassung und die etwaige Nachfürsorge bei bedingter Entlassung.

Was nun die Voraussetzungen für die Durchführbarkeit der Einzelbehandlung (Individualisierung) in den größeren Anstalten betrifft, so sollte beim Neubau von Anstalten vor allem darauf Wert gelegt werden, daß die Anstalten nicht zu groß werden. Mehr als 500 Gefangene sollten einem einzelnen Vorstand und seinem Stabe von Mitarbeitern nicht unterstellt werden. Bei der baulichen Ausgestaltung sollte darauf Bedacht genommen werden, daß alle Gefangenen, soweit nicht ärztliche Bedenken entgegenstehen, nachtsüber getrennt verwahrt werden können, daß ferner mindestens ein Drittel der Gefangenen auch tagsüber in Zellenhaft gehalten werden kann und daß die gemeinschaftlichen Arbeitsräume, besonders die der eigentlichen Handwerksbetriebe nicht zu groß gehalten werden. Jede moderne Anstalt müßte über eine Turnhalle verfügen, die gleichzeitig als Vortragsraum verwendet werden kann. Bei der Auswahl der Haftart für den einzelnen Gefangenen muß unbeschadet der unerläßlichen Sicherheitsrücksichten der Gedanke maßgebend bleiben, unter welcher Haftform das Erziehungsziel des Vollzugs vom Standpunkt sittlicher Festigung und sozialer Brauchbarmachung aus mit dem größten Grade von Wahrscheinlichkeit verwirklicht werden kann. [Daß die sanitären und hygienischen Einrichtungen der Verwahrungsräume dem neuesten Stand

der Wissenschaft und Technik zu entsprechen haben, ist eine Selbstverständlichkeit, die keiner weiteren Erörterung bedarf.] Zur Erleichterung der erzieherischen Behandlung im Strafvollzug ist es zweckmäßig, die Gefangenen möglichst nicht nach dem Regionalprinzip, sondern nach dem Grade der Erziehbarkeit auf die einzelnen Anstalten zu verteilen, also etwa der einen Anstalt von einer bestimmten Strafgrenze ab die Gefangenen bis zu 25 Jahren, der anderen die dem Strafvollzug unterliegenden Gefangenen höheren Alters, der dritten die vom Stufenvollzug Ausgeschlossenen zuzuweisen. Baden hat von dieser Regelung bereits Gebrauch gemacht. Wenn einzelne Länder hierzu nicht in der Lage sind, bleibt die Möglichkeit des Abschlusses von Gefängniskonkordaten nach § 22 des Entwurfs eines Strafvollzugsgesetzes offen. Soweit in den vorhandenen ganz großen Anstalten eine Umgruppierung der Gefangenen nach ihrer Erziehbarkeit auf die einzelnen baulichen Abteilungen nicht durchführbar ist, halte ich die Einrichtung von Erziehungsbezirken und deren Unterstellung unter bestimmte Erziehungsbeamte für angezeigt.

Bezüglich der Besetzung der Anstalten mit dem erforderlichen Beamtenpersonal darf wohl gesagt werden, daß das Wort „Menschen, nicht Maßregeln" für keinen anderen staatlichen Verwaltungszweig so einschneidende Bedeutung hat wie gerade für den Strafvollzug. Alle auf den Ausbau des Strafrechts und die zeitgemäße Fortentwicklung des Strafvollzugs aufgewendeten Bemühungen werden fruchtlos, alle Hoffnungen und Erwartungen, die sich an die großen Aufwendungen für die Verbrechensbekämpfung knüpfen, werden unerfüllt bleiben, wenn die Gefangenenbehandlung Beamten anvertraut wird, die ihren Aufgaben nicht gewachsen sind. Anderseits aber werden alle Mängel der Strafgesetze, Vollzugssysteme und Dienstvorschriften, alle Unvollkommenheiten der Einrichtung gemildert und erträglich sein, wenn das Beamtenpersonal auf der Höhe ist.

Der Leiter einer größeren Anstalt muß über eine auf wissenschaftlicher Vorbildung fußende umfassende Allgemeinbildung verfügen und imstande sein, das Streben nach unausgesetzter Fortbildung und Erweiterung der Kenntnisse auf allen Gebieten des Strafvollzugs unter seinen Beamten zu pflegen und zu fördern.

Mitarbeiter des Vorstandes auf dem Gebiete der Erziehung sind zunächst die mit der Vornahme von Zellenbesuchen betrauten pädagogisch vorgeschulten Beamten der Anstalt, insbesondere die Geistlichen, Lehrer und Sozialpädagogen. Ihre Zahl sollte so bemessen sein, daß durchschnittlich allerhöchstens 100 Gefangene auf einen hauptamtlichen Beamten entfallen. Daß an jeder größeren Anstalt ein hauptamtlicher, psychiatrisch vorgebildeter Arzt angestellt wird, ist eine Selbstverständlichkeit. Um den von der Außenwelt abgeschnittenen, vielfach ungebildeten, unkundigen und mittellosen Gefangenen auch einen rechtspersönlichen Schutz sicherzustellen, sollte ferner jede größere

Anstalt mindestens über einen Beamten verfügen, der zur Ausübung des Richteramts befähigt und dadurch in der Lage ist, in allen persönlichen Rechtsangelegenheiten den Gefangenen ein hilfreicher Berater zu sein.

Mitarbeiter des Vorstandes sind endlich die Aufsichtsbeamten, deren Tätigkeit sich in engster Berührung mit den Gefangenen abwickelt und deshalb für die Durchführung des Strafvollzugs von größter Bedeutung ist. Der Aufsichtsbeamte kann wertvolle Erziehungsarbeit leisten, wenn er dem Gefangenen in allen Lagen ein Vorbild gewissenhafter und treuer Pflichterfüllung ist, wenn er ihn zu peinlicher Erfüllung der ihm auferlegten Pflichten anhält, ihn auf einen angelernten Beruf ausbildet oder ihn gar in einem neuen Beruf anlernt. [Im Verkehr mit dem Gefangenen müssen sittlicher Ernst und Menschenfreundlichkeit, Strenge in der Einhaltung der Vorschriften und absolute Gerechtigkeit, sowie in allen, auch in den gefährlichsten Lagen entschlossene Besonnenheit und Umsicht die Leitsterne der Aufsichtsbeamten sein. Durch Vertraulichkeiten mit den Gefangenen, Lässigkeit in der Aufsicht, Brutalität und Willkür bei der Behandlung, Unsicherheit und Kopflosigkeit in schwierigen Lagen wird ein Aufseher nicht nur dem Strafvollzug unabsehbaren Schaden anrichten, sondern auch seiner eigenen Laufbahn über kurz oder lang ein jähes Ende bereiten.]

Auch der Aufsichtsbeamte muß psychologisch soweit geschult sein, daß er im Verkehr mit den Gefangenen den ihrer Eigenart angemessenen Ton trifft und daß er abwägen kann, ob er einen leichten Verstoß gegen die Hausordnung zum Gegenstand einer Strafmeldung macht oder ob er sich auf eigene Zurechtweisung beschränken darf. Er muß über die Anzeichen entstehender Geisteskrankheit und über den Umgang mit Psychopathen im allgemeinen Bescheid wissen. Er muß ferner mit den Unfallverhütungsvorschriften und mit der Leistung der ersten Hilfe bei Unfällen und Selbstmordversuchen wohl vertraut sein, in Stunden der Niedergeschlagenheit und Verzagtheit, der Trauer und des Schmerzes eines Gefangenen soll auch der Aufsichtsbeamte ein Wort der Aufrichtung und Aufmunterung, des Trostes und der Beruhigung für den Gefangenen übrig haben. Ebenso soll er, wenn Grund dazu vorhanden ist, zur Hebung der Arbeitsfreudigkeit mit Worten des Lobes und der Anerkennung für den Gefangenen nicht zurückhalten und seine Vorschläge mit der Arbeitsbelohnung stets im Einklang halten mit der Steigerung der Arbeitsleistungen des Gefangenen.

Die Frage der Heran- und Weiterbildung des Aufsichtspersonals ist daher eine Kardinalfrage im Strafvollzuge. Versagt das Aufsichtspersonal, so ist die Arbeit der übrigen Vollzugsbeamten nutzlos getan. Die Bemessung der Zahl der Aufsichtsbeamten hängt ganz von der baulichen Beschaffenheit der Anstalt und der Anzahl und Ausgestaltung der Arbeisbetriebe ab. Eine Anstalt mit überwiegender Gemein-

schaftshaft und einfachem mehr auf Massenproduktion abgestellten Arbeitsbetrieb wird mit viel weniger Aufsichtspersonal auskommen als eine Zellenanstalt mit mannigfaltigem Arbeisbetrieb. Meine Anstalt ist beispielsweise baulich ein Zellengefängnis mit einer Belegungsfähigkeit von 450 Köpfen. Doch verfügt sie über einen sehr vielgestaltigen Arbeitsbetrieb mit gut ausgestatteten Werkstätten und reichlicher Gelegenheit zu Garten-, Feld- und Forstarbeiten, so daß ständig ein starkes Drittel der Gefangenen tagsüber außerhalb der Zelle beschäftigt wird. Im Aufsichtsdienste der Anstalt sind 63 Beamte und Angestellte verwendet, darunter 2 Militäranwärter. An eigentlichen Erziehungsbeamten verfügt die Anstalt über einen ständigen juristischen Hilfsarbeiter, 2 Geistliche, 3 Lehrer, die sämtlich auch als Fürsorger mitarbeiten, sowie über einen hauptamtlichen Fürsorger, selbsverständlich auch über einen hauptamtlichen Arzt.

Um alles berücksichtigen zu können, was der Behandlung nach der Eigenart der Gefangenen dienlich ist, müssen die Oberbeamten mit der Persönlichkeit und Vorgeschichte der einzelnen Gefangenen genau vertraut sein. Schon aus den Strafvollzugspapieren muß sich ergeben, ob der Gesundheitszustand des zugegangenen Gefangenen Anlaß zu besonderen Maßnahmen gibt, ob im Hinblick auf bestehende Fluchtgefahr, Neigung zu Selbstmord oder Gewalttätigkeiten Vorsicht geboten ist, welche Vorstrafen der Gefangene bereits erlitten hat und welche Gründe zu seiner neuerlichen Bestrafung geführt haben. Über das Studium der Urteilsgründe hinaus gibt das Studium der Strafakten dem Erziehungsbeamten beachtliche Aufschlüsse über das Verhalten während der Untersuchung, über Durchstechereien aller Art, Vortäuschung von Krankheiten und Selbstmordversuchen, über Briefverkehr mit liederlichen Personen und andere wissenswerte Punkte. Die etwa zur Verfügung stehenden erbbiologischen Forschungen und die von der Anstalt bei der Heimatbehörde des Gefangenen einverlangten Erhebungen über das Milieu des Gefangenen und seinen Werdegang, wie auch der vom Gefangenen geschriebene Lebenslauf und die dazu etwa eingeholten ergänzenden Aufschlüsse von Behörden und anderen Stellen bedürfen des eingehenden Studiums durch die Erziehungsbeamten. Auch die Ausübung der Briefkontrolle gibt wertvolle Fingerzeige für die Gefangenenbehandlung. Die mit der Kontrolle betrauten Beamten dürfen daher die Briefe nicht bloß überfliegen, sondern müssen sie gewissenhaft lesen und besonders bemerkenswerte Mitteilungen beim Vorstande zur Sprache bringen, wenn ein Eingreifen erforderlich erscheint. [Der eine Brief enthält nur in versteckter Andeutung Klagen über vorschriftswidrige Behandlung, ein anderer gibt Anlaß zur Zurückhaltung wegen ungünstigen, der Erziehungsarbeit abträglichen Einflusses, ein weiterer Brief veranlaßt zur Einleitung schutzfürsorglicher, vormundschaftsgerichtlicher oder jugendamtlicher Maßnahmen für die Familie des Gefangenen oder zur Erstrebung der

Wiederanknüpfung zerrissener Familienbande.] Ein Aufgreifen und Weiterverfolgen solcher Wahrnehmungen kann unter Umständen dem Schicksal des Gefangenen und seiner Familie eine günstige Wendung geben, ein gleichgültiges Übersehen kann es in verhängnisvolle Bahnen leiten.

Aber alle Aufschlüsse aus Akten, Berichten und Zeugnissen geben von dem Gefangenen kein vollkommenes Bild. Ja es kommt vor, daß der Gefangene in Wirklichkeit ein ganz anderer Mensch ist, als er nach den Akten oder der Auskunft zu sein scheint. (Sehr richtig!)

Von besonderer Bedeutung ist daher die persönliche Erforschung der Gefangenen anläßlich der von den Erziehungsbeamten periodisch auszuführenden Zellenbesuche, über deren Erledigung dem Vorstand zweckmäßiger Weise periodische Nachweisungen vorzulegen sind. Doch dürfen diese Besuche nicht nur „erledigt" werden, sondern sie müssen vom Besucher als ein Mittel aufgefaßt werden, um dem Gefangenen erzieherisch näher zu kommen, seine sittlichen und religiösen Vorstellungen in ernster Zwiesprache zu wecken und zu fördern, an seinen Sorgen teilzunehmen, ihm zu raten und zu helfen und seinen Wiedereintritt in die Gesellschaft vorzubereiten. [Werden die Zellenbesuche in diesem Geiste ausgeführt, so stellen sie allerdings an die Nerven und geistige Spannkraft der Beamten die höchsten Anforderungen, sie erschließen ihm aber auch die Herzen der Gefangenen, sichern ihm das Vertrauen und die Dankbarkeit vieler Menschen und lassen ihn reichen Lohn ernten für die aufgewendete Zeit und Mühe.]

Wenn aber die Arbeit der einzelnen Erziehungsbeamten wirksam sein soll, so muß sie sich unter einheitlicher Leitung und im einheitlichen Geiste vollziehen. Deshalb müssen die Beamten im dauernden gegenseitigen Kontakt bleiben und in allen Stadien des Vollzugs auf ein harmonisches Zusammenarbeiten Bedacht nehmen, [unbekümmert um kleine dienstliche Unstimmigkeiten und Unebenheiten, die in dem so komplizierten Betriebe einer großen Strafanstalt sich immer wieder einstellen mögen.] Zur Sicherung dieser Zusammenarbeit und zur Wachhaltung des auf die gemeinsamen hohen Ziele abgestimmten Geistes kommen die Erziehungsbeamten unter Leitung des Vorstandes periodisch zu Beamtenbesprechungen zusammen. In diesen Besprechungen werden alle besonderen Vorkommnisse aus dem Anstaltsleben vorgebracht und alle bemerkenswerten Wahrnehmungen ausgetauscht, die sich aus dem persönlichen Verkehr mit den Gefangenen, aus der Briefkontrolle oder aus dem persönlichen oder schriftlichen Verkehr der Erziehungsbeamten mit außenstehenden, insbesondere den Angehörigen des Gefangenen ergeben. Es werden ferner die der Zurückhaltung unterworfenen ein- und ausgehenden Briefe und die verhängten Disziplinarstrafen bekanntgegeben und alle für die Einzelbehandlung bedeutsameren Angelegenheiten erörtert, insbesondere Auffälligkeiten im Gesundheitszustand, Verlegung in Gemeinschaftshaft, Gesuche um Außenarbeit, Versetzung,

Strafunterbrechung und bedingte Entlassung, Höherstufung, Zurückstufung, Wiederaufstufung, die Maßnahmen hinsichtlich der Familien- und Entlassenenfürsorge, die Behandlung des Arbeitsguthabens bei der Entlassung und dergleichen mehr. Die Beamtenbesprechung bietet in dieser Ausgestaltung die bestmögliche Gewähr für eine gerechte, von Willkür freie Einzelbehandlung der Gefangenen. Darüber hinaus aber dient die Beamtenbesprechung der Erörterung von dienstlichen Organisationsänderungen und von Verbesserungen der Einrichtungen des lokalen Vollzugs, sowie dem Referat und der Besprechung gesetzgeberischer Neuerungen und der hervorstechendsten literarischen Erzeugnisse auf dem Gebiete der Gefängniskunde. Beamtenbesprechungen müssen aber häufig stattfinden, wenn sie Nutzen haben sollen. Im ersten deutschen Zellengefängnis, in dem 1848 eröffneten Männerzuchthaus in Bruchsal, dessen Dienst- und Hausordnung stark vom Besserungs- und Individualisierungsgedanken beherrscht war, kamen die Konferenzbeamten alltäglich zusammen zu gegenseitigem Austausch. Auch heute noch werden in den badischen Landesstrafanstalten wöchentlich mindestens zwei solcher Besprechungen abgehalten. Von eindrücklicher Wirkung auf die neueingetretenen Gefangenen ist die in Baden übliche Vorstellung aller Zugänge vor der versammelten Beamtenkonferenz.

Was nun die Anwendung der dem Strafvollzuge zu Gebote stehenden Erziehungsmitttel im Einzelfalle betrifft, so habe ich die große Bedeutung der persönlichen Einwirkung durch Einzelbesprechung der Erziehungsbeamten mit den Gefangenen schon gestreift. Aber auch alle anderen Erziehungsmittel, die auf Erhaltung der körperlichen und geistigen Spannkraft, auf berufliche Fort- und Umbildung und sittliche Festigung abzielen, dürfen nicht etwa nur den Gefangenen im Stufenvollzug vorbehalten bleiben; denn das Strafziel des § 57 des Entwurfs gilt bezüglich aller Gefangenen. Es müssen daher allen Gefangenen Milderungen des Vollzugs zugewendet werden können, durch welche die Erreichung jenes Strafziels gefördert wird, und zwar unter Umständen vom ersten Tage der Strafe an. Dies gilt zunächst hinsichtlich der Verwahrung der Gefangenen. Wenn es auch durchaus gerechtfertigt erscheint und beispielsweise in Baden für die ersten 3 Monate streng befolgt wird, die Gefangenen während einer bestimmten Beobachtungsperiode zunächst in Zellenhaft zu verwahren, so müssen doch auch Ausnahmen von dieser Regel zulässig sein, wenn die Anwendung der Zellenhaft aus gesundheitlichen Bedenken nicht in Betracht kommt oder wenn im Hinblick auf das künftige Fortkommen des Gefangenen eine sachgemäße Beschäftigung in Zellenhaft nicht möglich ist.

Der Erhaltung der Gesundheit und körperlichen Spannkraft des Gefangenen muß in jedem Stadium des Vollzugs genügend Rücksicht getragen werden, und zwar insbesondere für die in Zellen beschäftigten

Gefangenen, die täglich regelmäßig höchstens eine Stunde ins Freie kommen. Diese eine Stunde sollte wenigstens für alle Gefangenen möglichst ausgenützt werden. Und so erfreulich es ist, daß der Gänsemarsch in den Gefängnishöfen immer mehr zugunsten der Freiübungen verdrängt wird, so vermag ich nicht zu verstehen, warum die Heranziehung zum Geräteturnen oder zu sogenannten Turnspielen von der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Stufe abhängig gemacht werden soll. Gerade durch das Turnen werden im Menschen hohe sittliche Werte geweckt und gepflegt, wie Mut, Selbstvertrauen, Willensbeherrschung und Hilfsbereitschaft. Auch die sogenannten Turnspiele sind nicht nur der Unterhaltung wegen eingeführt, sondern dienen neben der körperlichen Ertüchtigung der Pflege eines gesunden Ehrgeizes, sowie der Unterordnung unter den Willen des Spielleiters und der Einordnung in eine Gemeinschaft zur Erringung des Sieges. Solche wertvolle Erziehungsmittel von einem geeigneten Gefangenen deshalb fernzuhalten, weil er etwa noch keine 6 Monate in Zellenhaft zugebracht hat und ihm die Erreichung der zweiten Stufe noch nicht möglich war, ist nicht erzieherisch gehandelt.

Ähnliche Grundsätze müssen bezüglich der Erhaltung der geistigen Spannkraft der Gefangenen gelten, namentlich hinsichtlich der Gefangenen, die ein erhöhtes geistiges Bedürfnis aufweisen. Wenn auch die Freiheit dem Gefangenen zur Strafe entzogen ist, so darf durch die Freiheitsentziehung doch nicht jeder Kontakt mit der Außenwelt abgeschnitten sein, insbesondere ist es nach der Entwicklung von Verkehr, Politik und Wirtschaft längst nicht mehr gerechtfertigt, daß Gefangene über die wichtigsten Tagesereignisse völlig unorientiert bleiben und als weltfremde Menschen der Freiheit wiedergegeben werden. Jeder Gefangene mit einer Strafe von über einem Monat sollte daher mindestens einmal in der Woche durch eine ihm zugängliche Gefängniszeitung in objektiver Darstellung über jene Gebiete kurz orientiert werden und insbesondere daraus auch Aufschluß erhalten über die allgemeine Lage des Arbeitsmarktes. Darüber hinaus aber kann es erforderlich werden, einzelnen Gefangenen von guter Führung auch das Halten einer Tageszeitung zu gestatten, wenn deren Entziehung für sie im Hinblick auf ihre Vorbildung und ihren Beruf eine besondere Härte bedeuten würde. Es wäre beispielsweise das künftige Fortkommen eines Redakteurs, Schriftstellers oder Politikers durch längere Entziehung einer Tageszeitung schwer beeinträchtigt. Das kann aber nie und nimmer Ziel der Strafe sein. Ich stehe überhaupt auf dem Standpunkt, daß man das Streben der Gefangenen nach beruflicher Weiterbildung nicht genug fördern kann. Jedem Gefangenen mit guter Führung, dem es um eine Zukunft ernst zu tun ist, sollte man die Möglichkeit geben können, in seiner Freizeit sich nützlich zu betätigen, so durch das Halten einer Fachzeitschrift, durch Fachzeichnen, durch Erlernung von Rundschrift, Kurzschrift, fremden Sprachen und

dergleichen. Um die mittellosen Gefangenen von dem Vorteil solch nützlicher Selbstbeschäftigung nicht auszuschließen, sollten in jeder Anstalt für sämtliche Arbeitsbetriebe die einschlägigen Fachzeitungen gehalten werden, [die nach dem Studium durch die Werkleiter unter den besonders geeigneten Gefangenen zirkulieren und so ein wertvolles Anreizmittel zur Weiterbildung und zum Vorwärtsstreben bei der Arbeit bilden.] Bei Einrichtung und Unterhaltung der Anstaltsbüchereien muß stets auf einen hinreichenden Vorrat von Fachbüchern, Sprachlehrbüchern und -briefen Bedacht genommen werden. Ebenso sollte in jeder Gefängnisschule der Unterricht im gewerblichen Zeichnen gepflegt werden. Was die Bestellung mit anderen Büchern betrifft, so sollte jede Bücherei so reichhaltig ausgestattet sein, daß sie dem geistigen Bedürfnis auch eines gebildeten Gefangenen im allgemeinen Rechnung trägt. Bei Ausgabe der Bücher aber sollten ausnahmslos Bildung, Beruf, geistige Fähigkeiten und Bedürfnisse und nicht die Zugehörigkeit des Gefangenen zu einer Stufe maßgebend sein. [Es wird eine spätere Generation darüber lächeln, daß einmal Gelehrte sich die Köpfe zerbrachen, ob es erzieherisch vertretbar ist, einem gebildeten Gefangenen die Woche über ein Unterhaltungsbuch auf der Zelle zu belassen.] Gute Bücher sind gute Freunde, besonders den einsamen Menschen. Wer von den Gefangenen nach solchen Freunden ernstlich verlangt, dem sollte man sie nicht vorenthalten. Auch gute Bücher von außen sollte man jedem Gefangenen aushändigen dürfen, soferne man daraus einen erzieherischen Einfluß auf den Gefangenen erwarten zu können glaubt. Alles was der Pflege der ethischen Vorstellungen eines Gefangenen dienlich und mit der Ordnung im Gefängnis vereinbar ist, sollte ihm auch zuteil werden, besonders wenn er darnach verlangt. Jedenfalls halte ich es für richtiger, das Verlangen nach guter geistiger Nahrung zu pflegen und zu fördern als es zu unterbinden.

Was von guten Büchern gilt, muß ähnlich von guten Vorträgen gelten. Ich lasse es mir gefallen, daß man zu Vorträgen rein unterhaltender Art nur die oberen Stufen zuzieht; [denn wenn alle Gefangenen nach ihrer Eigenart mit guter Unterhaltungslektüre ausgestattet sind, brauchen sie nicht auch noch unterhaltende Vorträge. Die Teilnahme an solchen mag als reine Vergünstigung den oberen Stufen vorbehalten bleiben.] Bei der Zuziehung zu belehrenden Vorträgen aber sollte kein Unterschied gemacht werden, wenn aus dem Vortrag ein erzieherischer Gewinn für den Gefangenen erwartet werden darf. [Daß beispielsweise der Ausschluß der nicht eingestuften Gefangenen von Vorträgen über Gesundheitspflege, insbesondere über die Gefahren des Alkohols, der Tuberkulose und der Geschlechtskrankheiten nicht in Frage kommen kann, bedarf keiner weiteren Erörterung. Nach meinem Dafürhalten sollte es von Fall zu Fall der Entscheidung des Direktors überlassen bleiben, ob zu belehrenden Vorträgen auch die nicht eingestuften Gefangenen zugezogen werden sollen.]

Unbestritten ist die tiefe Einwirkung der Musik auf das Gemüt des Menschen, insbesondere des gefangenen Menschen. Ergreifende Schilderungen der Gefangenen in ihren Briefen über die musikalischen Darbietungen an hohen Festtagen legen beredtes Zeugnis davon ab. Ich pflege solche Darbietungen seit fast 20 Jahren und habe die Erfahrung gemacht, daß sie nicht zu oft wiederkehren dürfen, wenn sie wirkungsvoll bleiben sollen. [In der Regel lasse ich an hohen Festtagen einzelne Gefangene oder auch musikalische Kräfte aus der Stadt im Gottesdienst oder in der Andacht am heiligen Abend als Solisten auftreten, oder ich ersuche einen Kirchenchor aus der Stadt um Mitwirkung im Gottesdienst. Daneben pflege ich die Darbietung religiöser und weltlicher Musik durch Posaunen- und Männerchöre aus der Stadt in der Mittelhalle der Hauptanstalt und in den Höfen der beiden örtlichen Bezirksgefängnisse.] Auch einen Gefangenenchor habe ich eingeführt, ohne ihn allerdings auf die Stufengefangenen beschränken zu können; der Gesang wäre sonst zu kümmerlich ausgefallen. So aber zählt mein Chor über 40 Sänger, die wöchentlich unter Leitung der Anstaltslehrer eine Stunde üben und zwei bis dreimal im Jahr von der Mittelhalle der Anstalt aus ihren Mitgefangenen durch Vortrag einiger Chöre eine Sonntagsfreude bereiten. Für die Einführung von Musikkapellen nach amerikanischem Muster, die wöchentlich oder gar täglich in den Gefängnishöfen ihre Standmusik darbieten, vermag ich mich nicht zu erwärmen, weil ich den erzieherischen Wert solch gehäufter Darbietungen zu skeptisch beurteile. Überdies dürfte die Zusammenstellung solcher Kapellen nur in großen Anstalten durchführbar sein, die über einen hohen Prozentsatz von langstrafigen Gefangenen verfügen.

Eines der wichtigsten, wenn nicht das wichtigste Erziehungsmittel im Strafvollzug ist die Arbeit. Auf die Ausgestaltung der Arbeitsbetriebe und die dauernde Beschäftigung der Gefangenen mit nützlichen und erziehlichen Arbeiten ist daher die größte Sorgfalt zu verwenden. Zur Berücksichtigung der Fähigkeiten der einzelnen Gefangenen bei der Zuteilung der Arbeit sollen möglichst zahlreiche Arbeitsbetriebe eingerichtet und mit allen technischen Einrichtungen so ausgestattet werden, daß sie sich von modernen freien Arbeitsbetrieben in keiner Weise unterscheiden. Die Leiter der Handwerksbetriebe sollten durchwegs die Meisterprüfung, ihre als Gehilfen verwendeten Kollegen die Gesellenprüfung abgelegt haben. Ihre Weiterbildung ist in jeder Weise zu fördern durch Halten von Fachzeitungen, die Ermöglichung des Besuchs von Ausstellungen und die Teilnahme an Meisterkursen und ähnlichen Veranstaltungen. Alle Gefangenen, die nach Vorbildung und Strafdauer, Neigung und Fähigkeiten dafür in Betracht kommen, sollten im Strafvollzug Gelegenheit haben, einen Beruf zu erlernen und dadurch sich bessere Bedingungen für die Wiederaufnahme ihres Daseinskampfs verschaffen. Es ist erzieherisch

vollkommen verfehlt, die Gefangenen der ersten Stufe vorwiegend mit Arbeiten im Interesse der Anstalt und nur die Gefangenen der oberen Stufen unter Voranstellung ihrer eigenen Interessen zu beschäftigen. Mit der Erziehung der Gefangenen zu künftiger sozialer Brauchbarkeit kann auch auf diesem Gebiete nicht früh genug eingesetzt werden.

Bei Anstellung der Anstaltslehrer ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die in Betracht kommenden Gefangenen auch theoretisch für die Ablegung der Gesellenprüfung an der Anstalt vorbereitet werden können. Jeder dieser Gefangenen ist gemäß eines mit der örtlichen Handwerkskammer zu treffenden Abkommens zur Lehrlingsrolle anzumelden. Der Schaden, der aus unzulänglicher, geist- und willentötender Beschäftigung der Gefangenen unserem ganzen Volke erwächst, ist viel größer und empfindlicher als die Beeinträchtigung, die einzelne Handwerker-Innungen aus der Konkurrenz der Gefangenenarbeit zu erfahren behaupten. Deshalb kann nicht nachdrücklich genug den fortgesetzten Beunruhigungen der Arbeitsbetriebe durch die übertriebenen tendenziösen Klagen aus Handwerkerkreisen entgegengetreten werden (Zustimmungsrufe). Wo solche Klagen öffentlich erhoben werden, sollte jeweils auch seitens der betreffenden Regierung die darauf erteilte Antwort veröffentlicht werden, damit weiteste Kreise des Volkes erfahren, was von diesen Klagen zu halten ist, und daß sie es am eigenen Geldbeutel zu verspüren hätten, wenn die Gefängnisarbeit nach den Wünschen mancher Handwerker-Innungen ausgeschaltet würde.

Ein schwieriges Problem im Strafvollzug ist die Beschäftigung der geistigen Arbeiter mit kurzzeitigen Strafen. Geistige Arbeiter werden stets nur in beschränkter Zahl mit Schreibarbeiten und zur Mithilfe in den Büchereien verwendet werden können. Wo für sie die Erlernung eines Handwerks (Buchbinderei, Holzbildhauerei usw.) nicht in Frage kommt, ist überall Gelegenheit zu angemessener Außenarbeit (Garten-, Feld- und leichter Holzarbeit) zu schaffen und eine weitgehende Einräumung der Selbstbeschäftigung anzustreben, insbesondere wenn ein Gefangener infolge der Strafe gezwungen ist, sich beruflich vollkommen umzustellen. Diesen Gefangenen gegenüber darf mit der Einräumung von Freistunden nicht gekargt werden, wenn sie ernstlich und eifrig bemüht sind, sich in ihrer Strafzeit nach Kräften auf den Rücktritt in die Gesellschaft vorzubereiten. Es kommt bei ihnen weniger darauf an, daß sich der Staat den kümmerlichen Ertrag ihres Tütenklebens sichert, als daß er ihnen hilft, sich gegen die Gefahr des Rückfalles zu wappnen.

[Für die kurzstrafigen ungelernten Arbeiter ist es nicht so schwierig, geeignete Beschäftigung auch außerhalb der Zellen zu ermöglichen. Am schlimmsten sind in dieser Hinsicht die krüppelhaften gebrechlichen, mehr oder minder invaliden Gefangenen daran. Darum muß man auch bei ihnen mit anregender Lektüre oder sonst angemessener

Betätigung in der Freizeit, mit Heranziehung zu belehrenden Vorträgen, von Fall zu Fall auch mit Verlängerung der täglichen Bewegung im Freien nachhelfen können.]

Viel umstritten ist die Frage, ob man die Bemessung der Arbeitsbelohnung mit dem Stufenvollzug verknüpfen soll oder nicht. Beide Lösungen haben beachtliche Gründe für sich. Einerseits ist die Abstufung der Arbeitsbelohnung ein starker Anreiz zum Erstreben der höheren Stufe, anderseits hat das alte Wort noch immer seine Berechtigung, daß jede Arbeit ihres Lohnes wert ist. Und in der Tat muß es zu Unzuträglichkeiten und Hemmungen führen, wenn ein Qualitätsarbeiter, der wegen der Kürze seiner Strafe nicht in eine höhere Stufe kommen kann, neben einem zwar fleißigen, aber stümperhaften Arbeiter der dritten Stufe steht und zusehen muß, wie dieser für seine unvollkommene Arbeit doppelt so viel Lohn bekommt als er. Deshalb scheint es mir dem Standpunkt einer gerechten Gefangenenbehandlung eher zu entsprechen, wenn jeder nach seinen Leistungen entlohnt wird. Eventuell wäre ein Kompromiß beider Meinungen dahin möglich, daß jeder Gefangene für das Tagewerk oder das ihm gleichkommende sonstige Arbeitsmaß in gleicher Weise, für die Mehrleistungen aber je nach Stufenzugehörigkeit in besonderer Weise entlohnt würde. [Was das Hausgeld anlangt, so sollte im erzieherischen Interesse eine Trennung von der Rücklage erst erfolgen, wenn letztere zusammen mit dem sonstigen Einbringen groß genug ist, um die zerissen und zerlumpt eingebrachte Bekleidung des Gefangenen instandzusetzen und dem Gefangenen und seiner Familie die Existenzmittel für einige Tage nach der Entlassung zu sichern. Andernfalls verputzt mancher Gefangene sein Hausgeld und überläßt der Anstalt oder dem Fürsorgeamt die Sorge für die Instandsetzung seiner Bekleidungsstücke. Denn er weiß, daß ihm unter allen Umständen soviel an Rücklage belassen werden muß, daß er davon einige Tage leben kann.]

Die von namhaften Praktikern vertretene Forderung der Verbindung der bedingten Entlassung mit dem Stufenvollzug läßt sich vom Standpunkt der individuellen Erziehung aus ebenfalls nicht aufrecht erhalten. Es ist das der einzige Punkt, in dem ich mit meinem Kollegen Ellger nicht übereinstimme. Wohl wird daran festzuhalten sein, daß bei kurzen Strafen die bedingte Entlassung grundsätzlich versagt wird. Es können aber die Wirkungen der Strafe auf die wirtschaftlichen, familiären, gesundheitlichen und seelischen Verhältnisse des Bestraften so folgenschwer sein, daß es weder vom Standpunkt der Gerechtigkeit noch der Menschlichkeit aus gerechtfertigt erscheint, die bedingte Entlassung beim kurzfristigen Gefangenen unter allen Umständen zu versagen. [Mit Gewährung der einfachen Strafunterbrechung ist in solchen Fällen auch nicht immer gedient. Oder soll man den Beurlaubten, der Zweidrittel oder Dreiviertel seiner Strafe

verbüßt hat und für künftiges Verhalten gute Gewähr zu bieten scheint, zum Vollzug der letzten paar Monate wieder entwurzeln, nachdem es mit vieler Mühe und Not gelungen ist, für ihn einen festen Boden zu finden, auf dem er für seine Familie sorgen kann? Die Frage stellen heißt sie verneinen.] Die bedingte Entlassung ist ferner ein Korrektiv, wenn es sich nachträglich ergibt, daß das Urteil zum Teil auf irrtümlichen Voraussetzungen beruht. Endlich ist es im Wesen der Gnade gelegen, daß sie nicht Halt macht vor der Art und den Grenzen einer Strafe, sondern sich allen Bestraften zuwendet, die ihrer würdig und bedürftig sind. Und wenn entgegengehalten wird, daß kurze Strafen in ihrer vollen Höhe vollstreckt werden müssen, wenn sie wirkungsvoll sein sollen, dann müßte man hinsichtlich der kurzen Strafen den bedingten Strafaufschub aus der Strafrechtspflege streichen und alle verhängten Strafen ausnahmslos auch zur Vollstreckung bringen.

Das Schlußstück aller Erziehungsarbeit muß eine gute Entlassenenfürsorge bilden, deren örtliche Leitung womöglich in die Hände des Anstaltsvorstandes und seiner Erziehungsbeamten gelegt werden sollte. In Freiburg ist der Direktor der Anstalt gleichzeitig Vorsitzender des örtlichen Bezirksvereins für Jugendschutz und Gefangenen-Fürsorge, die Erziehungsbeamten sind Mitglieder des engeren Vorstandes und Fürsorger des Vereins. Anläßlich der wöchentlich mindestens zweimal stattfindenden Beamtenbesprechungen werden auch die laufenden Unterstützungsfälle des Vereins besprochen und erledigt. [Dem Fürsorgeverein ist zur Verhütung von ungerechtfertigten Doppelunterstützungen und sonstiger mißbräuchlicher Inanspruchnahme, sowie zur Erzielung einheitlicher Arbeitsmethoden und zur Verbreitung des Verständnisses für die Gefangenenfürsorge ein Ortsausschuß angegliedert, der unter der Leitung des Vorstandes mindestens vierteljährlich zusammenkommt, und dessen Geschäftsstelle vom Schriftführer des Gefangenenfürsorgevereins besorgt wird. Diesem Ausschuß gehören alle örtlichen Vereine und Anstalten an, die für Familien- und Entlassenenfürsorge in Betracht kommen, als insbesondere die örtlichen Organe der Karitas, Inneren Mission, Arbeiterwohlfahrt, die konfessionellen Frauenvereine und Fürsorgeheime usw.] Der Verein unterhält im eigenen Haus ein Jugendheim, das nicht nur Ersatz für Polizeigewahrsam und Untersuchungshaft bietet, sondern auch entlassenen Jugendlichen und jungen Männern Obdach, Beschäftigung und Verpflegung gewährt, bis ihre anderweitige Unterbringung ermöglicht wird. Für volljährige Entlassene wurde in Freiburg vor einigen Monaten das erste badische staatliche Übergangsheim in Betrieb genommen, das ebenfalls vom Strafanstaltsvorstand geleitet und von der Anstalt aus mit Arbeit versorgt und verköstigt wird. Ein zweites badisches Übergangsheim ist in Karlsruhe in Entstehung begriffen, ein drittes für Mannheim in Aussicht genommen. [Wenn solche Heime nicht zu schweren Auswüchsen führen sollen, müssen sie in kleinem Umfang gehalten werden,

in enger Verbindung mit der Strafanstalt stehen, vor allem unausgesetzt mit Arbeit versorgt werden und eine straffe Hausordnung aufweisen. Offensichtliche Störenfriede, herumziehende Bettler und Landstreicher, Entlassene, denen es nicht ernstlich um ihren Wiederaufstieg zu tun ist, sind unter allen Umständen aus solchen Heimen fernzuhalten oder baldigst wieder auszuschließen.] Für landwirtschaftliche Arbeiter dient schon seit mehreren Jahren die auf dem Schwarzwald gelegene Kolonie Ankenbuk als Übergangsheim.

[In den literarischen Erörterungen über den Strafvollzug ist seit einigen Jahren das Interesse so stark auf den Stufenvollzug konzentriert, daß es manchmal den Anschein hat, als ob dadurch die anderen Gebiete des Strafvollzugs zu kurz kommen könnten. Und doch erheischen auch die dem Stufenvollzug nicht unterworfenen Gefangenen, namentlich die kurzstrafigen unser Interesse, wenn wir mit Ernst an das Problem der bestmöglichen Ausgestaltung des Strafvollzugs herantreten. Ja, es will mir scheinen, als ob gerade die Zustände in den kleinen Gefängnissen eine Hauptursache seien für die vielen Fehlschläge im Strafvollzug. Geht man die Straflisten der Rückfälligen durch, so kann man regelmäßig am Anfang jeder Verbrecherlaufbahn eine Anzahl kleiner und kleinster Freiheitsstrafen feststellen. Es wäre nun verfehlt, sich mit der Tatsache abzufinden, daß kurze Strafen eben wirkungslos und deshalb nicht zu erörtern sind. Vielmehr scheint es mir angezeigt, darnach zu trachten, auch den Strafvollzug in den kleinen Gefängnissen auf ein höheres Niveau zu heben, damit bei einer Minderheit der Gefangenen die Möglichkeit einer heilsamen Wirkung der Strafe nicht ausgeschlossen und bezüglich der Mehrheit der Gefangenen zu erhoffen ist, daß sie in den kleinen Gefängnissen wenigstens nicht schlechter werden, als sie beim Eintritt es waren.

Der Betrieb dieser Gefängnisse krankt vor allem daran, daß sie meist nebenamtlich geleitet werden und daß die Leiter infolge Überlastung mit hauptamtlichen Geschäften keine Zeit, teilweise auch kein Interesse für ihr Gefängnis übrig haben. Die Aufsicht an den Gefangenen ist vielfach Beamten übertragen, die daneben noch die Amtsgehilfengeschäfte des Amtsgerichts zu besorgen haben, so daß die Gefangenen oft lange ohne Aufsicht sind. Dazu treten bedenkliche Mängel in der Verwahrung, besonders wenn der Aufseher, um sich Arbeit zu sparen, die Gefangenen wahllos in Gemeinschaftsräumen unterbringt und der Vorstand, der mitunter gar nicht der eigentliche Vorstand ist, gegen solche Mißstände nicht einschreitet. Ferner machten sich gerade bei den kleinen Gefängnissen die Schwierigkeiten in der fortlaufenden Arbeitsbeschaffung für die Gefangenen viel mehr fühlbar als in den gut organisierten größeren Anstalten. Die Saat des Verbrechens gedeiht aber auf keinem Boden besser, als wenn eine Anzahl Gefangener wochen- oder gar monatelang ohne Arbeit sich selbst überlassen bleibt.

Nur gar zu wörtlich erfüllt sich da der alte Satz: „Müßiggang ist aller Laster Anfang.“

Endlich fehlt es in vielen kleinen Gefängnissen an der bestmöglichen Ausnützung der Gelegenheiten zur sittlichen und geistigen Einwirkung auf die Gefangenen, namentlich die jungen und zur Fürsorge auf die Zeit der Entlassung.

Zur Abhilfe muß zunächst von jedem Leiter eines kleinen Gefängnisses eine praktische und theoretische Spezialausbildung im Gefängniswesen verlangt werden, die sich der Betreffende entweder durch vorübergehende Verwendung als Assessor im Dienst einer Strafanstalt oder als Richter bei einem Lehrkurs an einer solchen erwerben kann. Solange eine solche Spezialausbildung nicht allgemein durchgeführt ist, sollte man die Leitung der kleinen Gefängnisse nur solchen Vorständen anvertrauen, die ein besonderes Interesse oder eine besondere Neigung für das Gefängnis- und Schutzwesen haben. Auch bei der Auswahl der Aufseher muß darauf Bedacht genommen werden, daß nur ganz gut qualifizierte Beamte mit mehrjähriger Dienstzeit an einer Strafanstalt im Einzeldienst an einem kleinen Gefängnis verwendet werden. Wo immer die Entwicklung der Verkehrsverhältnisse und die dienstlichen Rücksichten es gestatten, sollte überhaupt tunlichst auf Stillegung solcher Zwerggefängnisse und auf Übertragung ihrer Zuständigkeit auf das nächstgelegene mittlere oder größere Bezirksgefängnis Bedacht genommen werden. So hat Baden beispielsweise in jüngster Zeit die Zahl seiner Bezirksgefängnisse um etwa $^1/_3$ durch Stillegung der kleinsten Gefängnisse verringert, um die Strafen tunlichst in Gefängnissen mit mehreren Aufsehern vollstrecken zu können. Dieser Maßnahme wohnen nicht nur ökonomische, sondern durch die Verbesserung der Aufsicht erhebliche polizeiliche Vorteile inne. Zur Förderung des Arbeitsbetriebs empfiehlt es sich, die Bezirksgefängnisse den Landesstrafanstalten wirtschaftlich anzugliedern, um für die kleinen Gefängnisse bessere Arbeitsbeschaffung zu gewährleisten und es zu ermöglichen, daß beschäftigungslose oder nicht ihren beruflichen Fähigkeiten entsprechend beschäftigte Gefangene in einem anderen angegliederten Bezirksgefängnis oder im Betrieb der Landesstrafanstalt verwendet werden können. Was aber hinsichtlich der Ausgestaltung der Büchereien und der nützlichen Verwendung der Freizeiten für die Gefangenen der größeren Anstalten gilt, muß analog auch auf die kleinen Gefängnisse Anwendung finden. Die Gefangenen dieser Gefängnisse sollen nicht von abends 5 Uhr ab ohne Licht und Beschäftigung eingesperrt sein, sondern es sollte ihnen aus der gut bestellten Bücherei des Gefängnisses Gelegenheit zu anregender Lektüre in der Freizeit gegeben werden. Ihr Streben nach nützlicher Verwendung der Freizeit ist vom Vorstand mit allen Mitteln zu fördern, wenn aus der Art der Verwendung der Freizeit sich ein Vorteil für das spätere Fortkommen erwarten läßt. Wenn ein Gefangener weniger auf geistige Betätigung

eingestellt ist oder wenn berufliche Weiterbildung nicht in Frage kommt, sollte man ihm wenigstens Gelegenheit zu kleinen Bastel- oder sonstigen Handfertigkeitsarbeiten geben, damit er nicht stundenlang und Sonntags von früh bis abends im dumpfen Dahinbrüten zubringen muß.

Die Gewährleistung einer lebendigen Seelsorge in den kleinen Gefängnissen ist unter allen Umständen durch vertragliche Regelung mit den Ortsgeistlichen sicher zu stellen, ebenso ist auf enge Fühlungsnahme Bedacht zu nehmen mit den örtlichen Organen der Gefangenenfürsorge, der Jugend- und Wohlfahrtspflege, deren Arbeit im Dienste der Nächstenliebe durch jedwede Erleichterung ihres Verkehrs mit den Gefangenen zu fördern ist.

Auch die Aufsicht über die kleinen Gefängnisse könnte dadurch verbessert werden, daß in jedem Gefängnis mindestens alljährlich eine gründliche Nachschau aller Zweige des Dienstes durch einen im Strafvollzug erfahrenen Kontrollbeamten erfolgt. Soweit der obersten Aufsichtsbehörde oder den Strafvollzugsämtern zur Ausübung dieser Nachschau nicht ausreichende Kräfte zur Verfügung stehen, müßten die Direktoren der Strafanstalten, unter Umständen auch ältere, erfahrene zweite Beamte zur Nachschau herangezogen werden.

Man wird auch nach Durchführung solcher Vorschläge seine Erwartungen vom Vollzug der kurzen Strafen nicht hoch schrauben dürfen, als Mindestziele sollten aber im Auge behalten werden: die Verbesserung der Leitung und Oberaufsicht, die Hebung der Disziplin unter den Gefangenen durch straffere Aufsicht und Arbeit, die Milderung der Mängel in der Verwahrung, die Verringerung der Gefahr sittlicher Verschlechterung und geistiger Erschlaffung.]

Ich komme nun zur Durchführung der Individualisierung im Stufenvollzug. Der Entwurf zum Strafvollzugsgesetz enthält bezüglich des Stufenvollzugs nur allgemeine Vorschriften. Einzelheiten über seine Durchführung, insbesondere über die Bemessung der Aufrückungsfristen und die überaus wichtige Verteilung der Milderungen auf die einzelnen Stufen enthält er nicht. Sie zu regeln, ist in § 314 des Entwurfs den Ausführungsbestimmungen des Reichs und der Länder überlassen. Wer aber die Bestimmungen des Entwurfes aufmerksam durchliest, dem entgeht nicht die Absicht des Gesetzgebers, alle Schablone fernzuhalten und Spielraum zu lassen für die Einzelbehandlung. So ist nicht etwa gesagt, daß der Gefangene bei gutem Gesamtverhalten nach Ablauf der Aufrückungsfrist in die höhere Stufe aufrückt, sondern es ist im Einzelfall streng zu prüfen, ob Anzeichen der Empfänglichkeit für erzieherische Einwirkung oder des Erfolgs der letzteren bestehen. Als Ziel setzt sich der Stufenvollzug die Förderung der Erziehung zu künftigem legalen Verhalten durch Gewährung von Milderungen und Freiheiten, die auf Schulung und Beherrschung des Willens abzielen und in Zuwendung gesteigerten Vertrauens bestehen.

Hinsichtlich der allgemeinen Behandlungsgrundsätze der Gefangenen gelten auch für den Stufenvollzug die Vorschriften des § 58 des Entwurfs. Auch die Stufengefangenen müssen ernst, gerecht und menschlich, unter Schonung und Stärkung ihres Ehrgefühls und unter Rücksichtnahme auf ihre Eigenart behandelt werden. Die Ausführungsbestimmungen werden also darauf Bedacht nehmen müssen, daß die Erziehung nach der Eigenart auch im Stufenvollzug ermöglicht wird. Je mehr sie darauf Bedacht nehmen, desto mehr verringern sie die Gefahr der Schablonisierung, desto mehr vertiefen sie die erziehliche Wirkung des Strafvollzugs überhaupt. So dürfen im Interesse der Individualbehandlung die für das Aufrücken bestimmten Fristen keine starren sein, sie müssen vielmehr verlängert oder auch abgekürzt werden können, wenn der Erziehungszweck im Einzelfall ein Abweichen von der Regel für geboten erscheinen läßt. [Das Aufrücken nach der zweiten Stufe sollte den Gefangenen schon deshalb nicht zu sehr erschwert werden, weil sonst, insbesondere beim Vollzug der Gefängnisstrafe, für einen sehr großen Teil der Gefangenen die dritte Stufe von vornherein unerreichbar wird. Für das Aufrücken nach der dritten Stufe mag ein strengerer Maßstab zur Anwendung kommen; immerhin aber erscheint mir auch hier eine Überspannung der Anforderungen nicht am Platze zu sein. Wird in der Vorstellung der Gefangenen die dritte Stufe zu einer nahezu unerreichbaren, so muß dies notwendigerweise auf das Streben der Gefangenen lähmend wirken. Dies aber liegt nicht im Sinne des Entwurfs, der dann schon ein Aufrücken nach der dritten Stufe vorsieht, wenn das Gesamtverhalten des Gefangenen darauf schließen läßt, daß die erzieherische Einwirkung Erfolg hat; es wird also schon der beginnende Erfolg das Aufrücken nach der dritten Stufe rechtfertigen und dies ist im Interesse der Individualbehandlung nur zu begrüßen.]

Daß die Zurückstufung eines Gefangenen nur beim Vorliegen wirklich ernster Gründe ausgesprochen wird, geht schon daraus hervor, daß der Entwurf in § 162 Abs. 2 ausdrücklich hervorhebt, daß eine verwirkte Hausstrafe an und für sich noch kein Grund zur Zurückversetzung ist. Es muß eben auch hier individualisiert werden. Wenn aber die Zurückstufung nur beim Vorliegen besonders triftiger Gründe ausgesprochen wird, darf anderseits auch das Wiederaufrücken nicht zu leicht gemacht und es muß in jedem Fall besonders ernst geprüft werden, ob die erziehlichen Rücksichten den Wiederaufstieg rechtfertigen. Ausschluß und Wiederaufnahme sind nach gleichen Grundsätzen zu behandeln. Ferner muß in jeder Stufe die Eigenart des Gefangenen berücksichtigt werden können hinsichtlich der Zuwendung aller Erleichterungen, welche auf körperliche Ertüchtigung, geistige und sittliche Hebung, sowie auf Fort- und Umbildung im Beruf abzielen und im Einzelfall eine erziehliche Förderung des Gefangenen erwarten lassen. Solche Erleichterungen sind keine Vergünstigungen, sondern

wertvolle Erziehungsmittel, deren Verquickung mit dem Stufenvollzug als solchem weder nach dessen Wesen und Spezialziel, noch nach dessen Methodik gerechtfertigt erscheint, während anderseits durch Loslösung vom Stufenvollzug ihre erziehliche Wirkung nur vertieft wird. Denn wenn der Strafvollzug vom Erziehungsgedanken beherrscht sein soll, müssen diese Erziehungsmittel in jeder Phase des Vollzugs in pädagogischer Freiheit zur Anwendung gebracht werden können, wo nur immer ein erziehlicher Nutzen und ein Gewinn für die Zukunft des Gefangenen erwartet werden darf. [Ich freue mich über jeden Gefangenen, der ernst darnach strebt, sich beruflich oder geistig fortzubilden. Und ich fördere dieses Streben, wo immer ich nur kann, durch Gewährung nützlicher Beschäftung in der Freizeit, Einräumung von Freistunden, Selbstbeschäftigung, Überlassung von Fachschriften und weitgehende Berücksichtigung begründeter Wünsche nach guter Lektüre, auch solcher von außen, soweit die Anstaltsbücherei versagt und im Einzelfall erziehlicher Gewinn und Nutzen für das spätere Fortkommen erwartet werden kann. Die Zuziehung der Gefangenen zu belehrenden oder erzieherisch wertvollen Vorträgen muß nach gleichen Gesichtspunkten beurteilt werden, ebenso im Interesse der körperlichen Ertüchtigung die Zuziehung zu turnerischen Übungen und Turnspielen.] Auf den Stufenvollzug sollten deshalb nur solche Erleichterungen des Vollzugs beschränkt werden, die entweder als besondere Annehmlichkeiten und Vergünstigungen für den Gefangenen besonders begehrenswert erscheinen oder die ihn durch Schulung des Willens allmählich auf den Übergang zur Freiheit vorzubereiten geeignet sind.

Was nun die anderen Behandlungsgebiete betrifft, so muß schon in der Art der Verwahrung und Beschäftigung auch für die Stufengefangenen der nötige Spielraum zur individuellen Behandlung offen bleiben. [Es ist zwar im Interesse der Beobachtung der Gefangenen durchaus gerechtfertigt, daß nach § 54 des Entwurfs alle Gefangenen, deren Gesundheitszustand es zuläßt, zu Beginn der Strafe möglichst in Einzelhaft gehalten werden. Es wäre aber nicht erzieherisch gehandelt, die Anwendung der Einzelhaft, zumal unter einer eintönigen, geisttötenden Beschäftigung über das erforderliche Maß auszudehnen, wenn sich in Gemeinschaftshaft Gelegenheit zu einer den Fähigkeiten des Gefangenen entsprechenden, seinem künftigen Fortkommen dienlichen Beschäftigung bietet. Ebenso wäre es verfehlt, den im Banne einer geheimen Leidenschaft stehenden Gefangenen lediglich mit Rücksicht auf seine Zugehörigkeit zur ersten Stufe bei erschlaffender Zellenarbeit sitzen zu lassen, anstatt ihm eine gesunde Außenarbeit zuzuweisen, bei der er sich täglich bis zur Ermüdung ausarbeiten kann.]

Hinsichtlich des Verkehrs mit der Außenwelt geht schon aus § 15 Abs. 4 und § 117 Abs. 3 des Entwurfs hervor, daß auch für den Empfang von Besuchen und die Absendung von Briefen im Stufen-

vollzug keine starren Fristen gesetzt werden dürfen, sondern im Einzelfall Ausnahmen von der Regel vorbehalten bleiben müssen, wenn dringliche Umstände die Gestattung eines Sonderbesuchs oder die Absendung eines Sonderbriefs angezeigt erscheinen lassen. [Wünschenswert wäre es, wenn der Entwurf in § 115, Abs. 4 den Empfang eines Sonderbesuchs auch dann ausdrücklich gestatten würde, wenn aus dem Besuch ein erziehlicher Gewinn oder ein Nutzen für das spätere Fortkommen zu erhoffen ist.] Ich denke insbesondere an die Besuche der Heimatgeistlichen und -Lehrer und der früheren und künftigen Arbeitgeber, sowie an den Besuch der Angehörigen, die im Interesse der erzieherischen Einwirkung auf den Gefangenen im Einzelfall besonderen Wert beanspruchen dürfen. Wo es das erziehliche Interesse erheischt, sollte auch der Besitz von Bildern der Angehörigen in keiner Stufe ganz ausgeschlossen sein. Wenn einem Gefangenen sein liebstes Kind oder die Frau von seinen Kindern wegstirbt, wäre es bürokratisch und inhuman, ihm den Besitz eines Bildes des Verstorbenen zu versagen. [Und wenn in einem anderen Falle es den Bemühungen der Anstaltsbeamten gelungen ist, die Versöhnung zwischen Eltern und Kind oder Gatte und Gattin herbeizuführen, so wäre es verkehrt, wollte man dem gefangenen Sohn das zugesandte Bild der Eltern oder dem gefangenen Gatten das Bild der Gattin vorenthalten, anstatt durch dessen Ausfolgung die aufgewendete erzieherische Arbeit zu vertiefen. In solchen Fällen muß es sich zeigen, daß kein Gefangener eine bloße Nummer ist, daß alle Gefangenen Menschen sind, deren gute Regungen in den Beziehungen zur Familie nicht sorgsam genug gepflegt werden können. Und wenn der Stufenvollzug dazu die Möglichkeit nicht bietet, wird er eben zur Schablone!]

[Bezüglich der Behandlung der Arbeitsbelohnung und der bedingten Entlassung habe ich mich schon in meinen Ausführungen über Individualbehandlung im allgemeinen Strafvollzug geäußert, daß im Interesse einer gerechten Behandlung des arbeitenden Gefangenen es mir angezeigt erscheint, jeden Arbeiter nach seinen Leistungen zu entlohnen, bezw. nur für Überarbeit gestaffelte Zuschläge und nur für die oberen Stufen die Einräumung von Hausgeld einzuführen.

Auch daß im Interesse der Gerechtigkeit und Menschlichkeit die bedingte Entlassung nicht von der Zugehörigkeit zu einer Stufe abhängig gemacht werden darf, habe ich schon ausgeführt.

Nun noch ein Wort über die Gefangenen mit lebenslänglicher Strafe. Auch bei ihnen hat die erzieherische Gestaltung des Strafvollzugs ihre Berechtigung, besonders wenn sie nach Straftat, Alter, Vorleben und Gesamtverhalten für eine dereinstige Begnadigung in Frage kommen. Aber auch ohne diese Voraussetzung wäre es verfehlt, lediglich im Hinblick auf die Straftat den Strafvollzug ausschließlich dem Vergeltungs- und Abschreckungsgedanken zu unterwerfen und dem Gefangenen zeitlebens jedes Streben und jede Hoffnung auf Ver-

besserung seiner Lage zu unterbinden. Mörder sind nicht immer die schlechtesten Menschen, und manch einer ist unter ihnen, der durch die verhängnisvollen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Folgen seiner Tat, durch die Aufregung des durchlebten Strafprozesses und des monatelangen Hangens und Bangens zwischen Leben und Tod, sowie durch die furchtbaren Folterungen des Gewissens einem so tiefergreifenden inneren Gericht unterworfen wurde, daß es vom erzieherischen Standpunkte aus gar nicht mehr nötig wäre, die lebenslängliche Zuchthausstrafe zu vollstrecken. Aus diesen Gründen sollte man die Lebenslänglichen nicht grundsätzlich vom Stufenvollzug ausschließen, wenn auch für sie bezüglich des Aufrückens ein strengerer Maßstab angelegt werden muß, als bei den anderen Gefangenen. Die badische DVO. gibt die Möglichkeit, in der Regel nach Verbüßung von mindestens 3 Jahren das Aufrücken nach Stufe II und nach neunjähriger Bewährung auf der zweiten Stufe das Aufrücken nach Stufe III zu gewähren. Mit dieser Regelung scheint mir die Rücksicht auf die hier gebotene Abschreckung in glücklicher Weise mit dem Gebot erziehlicher Einzelbehandlung verbunden zu sein.]

Ich komme nun zur Behandlung der dem Stufenvollzug nicht unterworfenen Gefangenen. Ich möchte zunächst mit denen beginnen, welche wegen der kurzen Dauer ihrer Strafe der Einstufung nicht teilhaftig werden können. Der Zahl nach überwiegen diese Gefangenen bei weitem über die Stufengefangenen. Ihnen Erleichterungen im Vollzug zu gewähren, welche als reine Annehmlichkeiten und Vergünstigungen anzusprechen sind, erscheint bei der Kürze ihrer Strafe nicht gerechtfertigt. Dagegen wird man auch sie von den Erleichterungen nicht grundsätzlich ausschließen dürfen, die auf körperliche Ertüchtigung, berufliche Fort- oder Umbildung, sowie geistige und sittliche Hebung abzielen. Ob und welche von diesen Erleichterungen im Einzelfall ihnen zugewendet werden, wird nicht nur von den persönlichen Verhältnissen des Gefangenen, sondern insbesondere auch von der Dauer der Strafe abhängen. Die Entscheidung hierüber mag jeder Vorsteher nach Lage des Falles treffen. Im übrigen sollte man die Gefangenen mit kurzen Strafen nach den Vorschriften für die Gefangenen der ersten Stufe behandeln.

[Die in den Krankenabteilungen der Anstalt verwahrten Gefangenen wird man für die Dauer dieses Aufenthalts schon deshalb nicht als Stufengefangene behandeln können, weil für ihre Behandlung in erster Linie die Verordnungen des Anstaltsarztes maßgebend sind, und zwar nach § 103 des Entwurfs so weitgehend, daß erforderlichenfalls von den auf Grund des EStVG. erlassenen Vorschriften oder Anordnungen abgewichen werden kann. Auch die in § 97 des Entwurfs vorgesehene Möglichkeit der gemeinsamen Verwahrung von kranken Gefangenen desselben Geschlechts, die sonst voneinander zu trennen sind, würde der Durchführung des Stufenvollzugs in den Krankenabteilungen

Schwierigkeiten bereiten. Endlich kommt eine Reihe von Erleichterungen schon ihrer Art nach für die Einräumung an spitalbedürftige Kranke gar nicht in Betracht. Was ihnen über das ärztlich Verordnete hinaus im Rahmen der allgemeinen Vorschriften an Erleichterung zugewendet werden kann, wird am besten von Fall zu Fall vom Vorstand im Benehmen mit dem Arzt entschieden, und zwar unter Berücksichtigung des Umstandes, daß sich bei einem kranken Menschen mehr Erleichterungen rechtfertigen lassen, als bei einem gesunden.

Eine nur vorübergehende Erkrankung eines Gefangenen unter Belassung des Kranken in seiner bisherigen Verwahrung oder Beschäftigung sollte auf die Stufenbehandlung nur insoweit von Einfluß sein, als es sich um die vorübergehende Sistierung einzelner Erleichterungen auf Anordnung des Anstaltsarztes handelt (Zusatznahrung, Genußmittel, Teilnahme am Spazierhof oder Turnen und dgl.). [Erreicht die Gebrechlichkeit, gegebenenfalls in Verbindung mit Alterserscheinungen einen derartigen Grad, daß die Gefangenen auch in der Freiheit in einer Anstalt verwahrt werden müßten, so wird man solche Gefangene zweckmäßigerweise in die Kranken- oder Gebrechlichenabteilung übernehmen und dort nach den Vorschriften über kranke Gefangene behandeln. Trifft diese Voraussetzung nicht zu, so sollte man die Gebrechlichen und Invaliden ihrer Gebrechen und verminderten Arbeitsfähigkeit wegen nicht ohne weiteres vom Stufenvollzug ausschließen, sondern alles versuchen, was den einzelnen an Zucht, Ordnung und Arbeit gewöhnen, geistig und sittlich fördern und so zu künftigem gesetzmäßigen Verhalten hinführen kann. Dies erscheint mir aus rein menschlichen Gründen auch dann geboten, wenn nach Lage des Falles die Zuwendung einzelner Erleichterungen des Stufenvollzugs bei einem Gebrechlichen oder Invaliden nicht möglich ist. Für mich gilt auch hier der Grundsatz, daß der Mensch mehr gelten muß als der Paragraph eines theoretisch schön konstruierten Systems.]

Was die Überzeugungstäter betrifft, so sollen ja diese Gefangenen nach dem neuesten bundesrätlichen Entwurf des Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs von 1927 als Spezies verschwinden und es soll die Strafe der Einschließung bei allen mit Zuchthaus oder Gefängnis bedrohten Delikten anwendbar sein, „wenn der Täter ausschließlich aus achtungswerten Beweggründen gehandelt hat, und die Tat nicht schon wegen der Art und Weise der Ausführung oder wegen der vom Täter verschuldeten Folgen besonders verwerflich ist." Ich glaube des Einverständnisses aller meiner Kollegen sicher zu sein, wenn ich dem Wunsch Ausdruck gebe, daß diese Bestimmung auch wirklich Gesetz werde, und daß sowohl die Überzeugungstäter vor den Zuchthäusern und Gefängnissen, als auch die Zuchthäuser und Gefängnisse vor den Überzeugungtätern bewahrt bleiben mögen. (Zustimmungsrufe.)

Von besonders einschneidender Bedeutung ist der von § 161 des Entwurfes vorgesehene Ausschluß der unerziehbaren Gefangenen vom Stufenvollzug. Diese Gefangenen sollen nach § 167 Abs. 1 des Entwurfs von den übrigen Gefangenen nach Möglichkeit getrennt gehalten werden. Auf die Ermöglichung dieser Trennung sollte mit allem Nachdruck hingearbeitet werden. [Denn es muß zur fortgesetzten Beeinträchtigung der Erziehungsarbeit führen, wenn Stufengefangene und unerziehbare tagaus tagein nebeneinander arbeiten. Dieser Zustand wird sich aber kaum verhüten lassen, solange die beiden Kategorien von Gefangenen in ein und derselben Anstalt verwahrt werden. Daraus erwächst die Notwendigkeit, die vorhandenen Anstalten nach dem Grade der Erziehbarkeit der Gefangenen zu belegen, wie dies beispielsweise Baden in allerjüngster Zeit in die Wege geleitet hat. Wenn ein Land nach dem Stande seiner Einrichtungen hierzu nicht in der Lage ist, bleibt nur der Abschluß von Gefängniskonkordaten übrig.] Die Frage der Unerziehbarkeit des einzelnen Gefangenen ist auf Grund eingehenden Studiums seiner ganzen Vorgeschichte unter Berücksichtigung seiner körperlichen und geistigen Beschaffenheit sowie der Charakteranlage und seines Verhaltens in der Anstalt mit ganz besonderer Sorgfalt zu prüfen, und wenn bei einer Entscheidung der Direktor der Anstalt auf ein einheitliches Urteil all seiner Konferenzbeamten Bedacht nehmen soll, so gilt dies für die vorliegende Frage. Man wird bei ihrer Entscheidung insbesondere nicht übersehen dürfen, daß Unerziehbarkeit ein relativer Begriff ist, und daß mancher Gefangene nicht unerziehbar wäre, wenn sich ihm in seinem Existenzkampf nach der Entlassung nicht viel größere Schwierigkeiten entgegenstellen würden als dem nichtvorbestraften Menschen. [Man hat oft Gelegenheit zu beobachten, daß vielfach vorbestrafte Rückfällige mit einer aller Anerkennung werten Aufbietung von Willenskraft sich eines legalen Verhaltens befleißigen, daß sie wochen- und monatelang allen möglichen Entbehrungen ausgesetzt sind und sich von Arbeitgebern und Behörden barsch abfertigen lassen, bis sie endlich unter dem Druck all dessen, was über sie hereinbricht, wieder straffällig werden. Manch unbestrafter Mensch, der sich über diesen Unglücklichen weit erhaben dünkt, würde vielleicht in gleicher Lage nicht so lange durchhalten. Solche Gefangene sind nicht unerziehbar! Und wenn sie zehnmal vorbestraft sind, so muß man ihnen eben ein elftes Mal helfen und sie betreuen, um sie auf dem rechten Weg zu halten.

An Unerziehbaren kann man im allgemeinen drei Kategorien feststellen. Zunächst sind es die geistig Minderwertigen, die an der Grenze der Zurechnungsfähigkeit stehen und nach § 21 des Entwurfs in besonderen Anstalten oder Abteilungen verwahrt werden sollen. Es legt nahe, solche Abteilungen möglichst im Anschluß an bestehende Irrenabteilungen einzurichten und so die beste Gewähr zu schaffen für eine dem Geisteszustand des Insassen angemessene Behandlung. Baden

hat diese Regelung schon durchgeführt. Allerdings wird man bei der Frage der Versetzung der geistig Minderwertigen in solche Anstalten oder Abteilungen die Grenzen enge zu ziehen haben und nicht etwa darauf verfallen dürfen, alle geistig Minderwertigen zu versetzen, nur um sie los zu haben. Man macht die Erfahrung, daß solche Minderwertige im geordneten Betrieb einer Strafanstalt bei Anwendung einiger Aufmerksamkeit und Rücksichtnahme sich gar nicht so übel anlassen und daß es für ihren Zustand viel besser ist, sie solange darin zu belassen, als dies mit der Rücksicht auf die Aufrechterhaltung von Ordnung und Zucht irgendwie vereinbar ist. [Man sollte also zur Versetzung in eine Anstalt oder Abteilung für Minderwertige nur schreiten, wenn der Minderwertige im geordneten Strafvollzug, bezw. in einer Abteilung für Unerziehbare nicht mehr gehalten werden kann.] Bei Behandlung der Minderwertigen in ihren Sonderabteilungen wird man in engster Fühlungnahme mit dem Anstaltsarzte bleiben müssen und Erleichterungen des Vollzugs nach ähnlichen Rücksichten zu bemessen haben, wie in der Krankenabteilung.

Die Hauptgruppe der Unerziehbaren bilden die Willensschwachen. Sie sind fast ausnahmslos leicht lenkbar, gefügig, fleißig bei der Arbeit, auf das Interesse der Anstalt bedacht, dankbar für jeden Besuch und jedes gute Wort und voll der besten Vorsätze für das künftige Verhalten. Bringt man sie aber nach der Entlassung mit vieler Mühe in geordnete Arbeit und Unterkunft, dann erlebt man über kurz oder lang einen Mißerfolg. Entläßt man sie gar ohne Fürsorge, weil deren Zuwendung in geeigneter Form nicht möglich ist oder von ihnen abgelehnt wird, so erliegen sie nur zu rasch ihrem schwachen Willen, besonders unter dem Einfluß schlechter Kameraden.

[Es liegt eine Tragik über diesen unglücklichen Menschen. Von Hause aus schlecht erzogen, vielfach früh verdorben durch das Beispiel sittenloser Eltern oder allerorts herumgestoßen als lästige uneheliche Kinder, oft früh verstrickt in Leidenschaften und üble Gewohnheiten aller Art und dadurch in ihrem von Anfang defekten Willen noch mehr geschwächt, oft geistig und körperlich verkümmert und untauglich zu hartem Daseinskampf taumeln sie triebhaft und haltlos durchs Leben und tauschen kurze Spannen der Freiheit immer und immer wieder mit dem Aufenthalt in den Strafhäusern ein. Aber immer und immer nehmen sie einen Anlauf, sich über Wasser zu halten, und ebenso oft sinken sie zurück.]

Viele von ihnen sind täppische Schelme, die einer schweren Kriminalität gar nicht fähig sind; sie begnügen sich mit gelegentlichen kleinen Diebstählen, Zechprellereien, Logis- und Haftgeldschwindeleien, um ihren Hunger zu stillen, sich ein fehlendes Bekleidungsstück zu verschaffen, oder um sich vorübergehend ein paar gute Tage zu leisten. Andere sind gemeingefährlich durch die Zahl und Art ihrer Diebstähle und Gaunereien und durch ihre perversen Triebe auf sexuellem Ge-

biet. Diese werden zusammen mit den ausgesprochenen Berufsverbrechern das Hauptkontingent abstellen für die künftigen Sicherungs-Verwahrungs-Anstalten. Schon im Strafvollzug werden die Abteilungen für Unerziehbare vorwiegend unter dem Gesichtspunkt sicherer Verwahrung, der Aufrechterhaltung von Zucht und Ordnung und eines straffen Arbeitszwanges eingerichtet werden müssen. Milderungen des Vollzugs in Gestalt von Vergünstigungen für gutes Verhalten müssen aber auch für Unerziehbare vorgesehen werden, nicht nur im Interesse der Disziplin und Ordnung, sondern auch aus rein menschlichen Gründen und vor allem im Interesse der Arbeit, deren Betriebe hier unbedenklich lediglich nach den staatlichen bezw. Anstaltsinteressen ausgestaltet werden können.

Die dritte Gruppe der Unerziehbaren bilden die ausgesprochenen Berufsverbrecher, die gar keine Neigung haben, sich legal durchs Leben zu schlagen, sondern vom Beginn der Strafe nichts anderes kennen, als auf künftige neue Verbrechen zu sinnen. Ihnen gegenüber prallt jeder Versuch zur Umstellung ihrer verbrecherischen Gesinnung ab; sie bilden auch die größte Gefahr für die Mitgefangenen, unter denen sie die Opfer für ihre Zwecke nur allzurasch herauszufinden verstehen, um sie nach der Entlassung auszubeuten oder als Handlanger in ihrem verbrecherischen Beruf zu benützen. Solchen unverbesserlichen Schädlingen der Gesellschaft gegenüber gibt es im Strafvollzug nur unerbittlich strenge Zucht und Ordnung, harten Arbeitszwang und abgesehen von der Arbeitsbelohnung nur ganz ausnahmsweise die Einräumung einer Erleichterung.

[Überblickt man die Literatur der verflossenen 4 Jahre und die von den einzelnen Ländern getroffene Regelung des Stufenvollzugs, so fällt einem zweierlei auf: es sind die Meinungen über das Wesen, die erreichbaren Ziele und die zweckmäßige Ausgestaltung des Stufenvollzugs noch sehr umstritten und dementsprechend die Vorschriften der einzelnen Länder über den Stufenvollzug noch zahlreichen, zum Teil sehr wesentlichen Unterschieden unterworfen. Die reichsrätlichen Grundsätze von 1923 haben in dieser Beziehung die Ungleichheiten im Strafvollzug der Länder nur noch vermehrt. Alles ist noch im Fluß, und die einzelnen Vollzugsordnungen, die kaum einige Jahre in Geltung sind, sind heute schon mit zahlreichen Deckblättern bespickt, weil in der Praxis die Durchführung der Vorschriften auf allerlei Schwierigkeiten stieß. So hat Baden, dessen Strafvollzug in 80jähriger Entwicklung den Individualisierungsgedanken hervorragend gepflegt hat, die Vorschriften seiner am 1. Juli 1925 in Kraft getretenen DVO. insbesondere hinsichtlich des Aufrückens, der Beschäftigung in der Freizeit, des Haltens von Fachzeitschriften und der Lektüre ergänzen und abändern müssen, um der Behandlung der Gefangenen nach der Eigenart mehr Raum zu bieten. An die im badischen Stufenvollzug

vorgesehene Beschränkung der bedingten Entlassung auf die dritte Stufe hat sich die badische Praxis überhaupt nie gehalten.

Wir können in Baden heute noch nicht abschließend urteilen, ob die Arbeit auf dem Boden des Progressivsystems mehr Früchte tragen wird, als der bisherige, vom Progressivgedanken stark beeinflußte Strafvollzug. Wenn wir es erhoffen wollen, muß der pädagogischen Freiheit und Umsicht der Direktoren und ihrer Erziehungsbeamten in der Einzelbehandlung der Gefangenen noch mehr Raum gelassen werden. Als unverkennbare vorteilhafte Wirkung des Stufenvollzugs oder richtiger der durch den Stufenvollzug erfolgten Vermehrung der Vergünstigungen und Erleichterungen kann aber schon jetzt eine erhöhte Anspannung der Gefangenen zu guter Führung und ein Rückgang der Hausstrafen, also eine Hebung der Anstaltsdisziplin festgetellt werden. Die nach den früheren badischen Vorschriften nicht vorgesehene oder wenigstens nicht geübte Möglichkeit für die Gefangenen, sich aus Fleißbelohnung und Hausgeld Zusatznahrung zu kaufen, hat günstige Wirkungen gezeitigt hinsichtlich des Strebens der Gefangenen nach der höheren Stufe und der Qualität ihrer Arbeitsleistungen. Ein weiterer Vorteil der neuen Vorschriften scheint mir darin zu liegen, daß die stillen und bescheidenen Gefangenen, die sich nicht getrauen, ihre Wünsche nach Erleichterungen vorzubringen, im Stufensystem nicht so leicht übersehen werden können, als ohne ein System.

Andererseits aber brachte uns das Stufensystem auch seine Nachteile, so die Einengung der Erziehungsbeamten in ihrer pädagogischen Freiheit, für die Gefangenen aber den gesteigerten Anreiz zu Heuchelei, Neid und Mißgunst, die Verleitung zu Selbstzufriedenheit, Selbsttäuschung und selbstbewußtem Pochen auf die doch selbstverständliche „gute Führung". Gelegentlich konnten wir auch schwere Erbitterung und ablehnende Einstellung der Gefangenen feststellen, wenn trotz hausordnungsmäßiger Führung von langer Dauer das Aufrücken in die höhere Stufe versagt wurde. Endlich machte sich nachteilig fühlbar die Verleitung des Gefangenen zu bedenklicher Verausgabung des Hausgeldes für entbehrliche Zusatznahrung, trotz Abgerissenheit in der eingebrachten Bekleidung und trotz herrschender Not in der Familie der Gefangenen.]

Zum Schluß seien mir noch einige Worte gestattet über die Erwartungen, die man nach menschlichem Ermessen von der vorliegenden Reform, insbesondere von dem Stufenvollzug wird hegen dürfen. Es ist unstreitbar ein bedeutungsvoller Fortschritt des Entwurfs, daß er in seinen Strafzielen dem Erziehungsgedanken die beherrschende Stellung gesichert hat, in allen seinen Abschnitten die Rücksicht auf diesen Gedanken in klarer Konsequenz betont und in § 314 den Ländern eine Frist setzt, bis zu deren Ablauf die nach Erziehungsrücksichten räumlich getrennten Anstalten und Abteilungen eingerichtet sein müssen. Es wird nun Sache der Länder sein die für die Durch-

führung des Erziehungsgedankens etwa noch erforderlichen Einrichtungen zu schaffen und die Vollzugsbestimmungen zu treffen. Sache der Beamten aber wird es sein, ihre Erziehungsarbeit im rechten Geiste zu leisten.

Was den Stufenvollzug anlangt, so bin ich mir auf Grund zwanzigjähriger praktischer Erfahrungen darüber klar, daß all die zunehmenden Erleichterungen oder, wie man schön sagt, Vertrauensbelastungen, die auf Anspannung und Beherrschung des Willens abzielen, an und für sich wohl zu einem geordneten Leben in der Anstalt, nicht aber zu einem geordneten Leben in der Freiheit erziehen können; denn dazu sind die Lebensbedingungen eines Gefangenen, selbst eines Gefangenen der Zwischenanstalt und die eines der Freiheit wiedergegebenen Vorbestraften doch zu verschieden. Der Entwurf verlangt ja von diesen Erleichterungen auch nur Förderung der übrigen Erziehung zu gesetzmäßigem Leben. Letztere wird aber nur dann Aussicht auf nachhaltigen Erfolg haben, wenn alle Erziehungsmittel, die auf soziale Wiedereinfügung, religiöse und sittliche Beeinflussung des Gefangenen abzielen, ohne Rücksicht auf Stufenzugehörigkeit vom Strafbeginn an zur Anwendung gebracht werden können, wenn ferner dabei das Hauptgewicht auf die individuelle Behandlung gelegt wird und wenn endlich eine gut arbeitende Entlassenenfürsorge in engstem Konnex mit der Strafanstalt steht. Allzuhoch darf man seine Erwartungen von der erziehlichen Wirkung der Strafe auch im neuen Strafvollzug nicht spannen; denn weitaus die meisten Gefangenen kommen schon der Kürze ihrer Strafe wegen für eine nachhaltige Erziehung durch die Strafe gar nicht in Frage, und auch bei den Gefangenen mit langer Strafe überwiegt die Zahl derer, die als unerziehbar anzusprechen sind oder in einem Alter stehen, das eine Umbildung des Charakters, eine Loslösung von Leidenschaften und eine berufliche Ausbildung von vornherein zum mindesten sehr in Frage stellt. Es wird aber auch die künftige Entwicklung der Rückfallsziffern nicht zum ausschließlichen Prüfstein für die Bewertung des neuen Strafvollzugs erhoben werden dürfen; denn Rückfallsziffern sind doch noch von vielen anderen und mächtigeren Faktoren abhängig als von der Wirkung des Strafvollzugs. Ich erwähne nur die Vermehrung der strafbaren Tatbestände, die verbesserte Technik im Fahndungswesen, die Erschwerung des Daseinskampfes für den einzelnen, den mächtigen Strom der Hauptquellen des Verbrechens, insbesondere der Arbeitslosigkeit, Wohnungsnot und des Alkohols, ferner den durch die Überfeinerung unserer Kultur gesteigerten Anreiz zum Verbrechen, die verheerende Verschüttung von Religion und Sittlichkeit in weitesten Kreisen des Volkes, vorab der Jugend, endlich die Lücken in der Entlassenenfürsorge und das Vorurteil der Gesellschaft gegenüber dem Vorbestraften, durch das der Lebenskampf des letzteren besonders erschwert wird. Die Verbrechensbekämpfung sollte eben nicht erst in der Strafanstalt, sondern sie sollte in der

Wiege des Kindes einsetzen, und solange dem Boden für das Verbrechen draußen im Leben so reichlich Nahrung zugeführt wird, hat kein Mensch das Recht, für die Vermehrung der Rückfallsziffern die Mängel im Strafvollzug verantwortlich zu machen (sehr richtig!) und so zu tun, als habe der bisherige Strafvollzug nichts geleistet, als habe er bankerott gemacht. (Bravo!)

Verbrechen hat es immer gegeben und wird es immer geben, so lange es Menschen gibt mit Selbsterhaltungs-, Herrschafts- und Geschlechtstrieb, mit angeborenen und erworbenen körperlichen, geistigen und moralischen Defekten, mit allen ihren Schwächen und Leidenschaften. Wo Leben ist, ist Kampf, und je schwerer der einzelne Kämpfer von den Wogen des Kampfes umbrandet wird, desto zahlreicher sind die Opfer. Daran werden alle Mittel in der Verbrechensbekämpfung wenig ändern. Es können die Verbrechen zwar verringert, nie aber können sie ausgetilgt werden. Das Problem der Verringerung der Verbrechen aber kann nur gelöst werden durch eine großzügige planmäßige, vom Verständnis aller Volkskreise getragene Prophylaxe auf allen Gefahrengebieten in Verbindung mit einer auf Besserung und soziale Wiedereinfügung der Tauglichen und Ausschluß der Untauglichen gerichtete Abwehr und einer gut arbeitenden staatlichen und karitativen Entlassenenfürsorge.

Letzten Endes aber sind für den Erfolg dieser Abwehr nicht die Paragraphen des Gesetzes und der Vollzugsverordnungen maßgebend, sondern der Geist, in dem die Vollzugsbeamten ihre schwierige Arbeit vollbringen. (Bravo!) Dieser Geist muß sich kundgeben in voller freudiger Hingabe an den Beruf, im unbeirrbaren Glauben an den Erfolg trotz allen Undankes und aller Fehlschläge, im gerechten Ausgleich von Strenge und Milde und in einer warmen Menschen- und Nächstenliebe. (Lebhafter, starker und anhaltender Beifall.)

Präsident:

Ich darf zunächst unseren beiden Herren Referenten unseren allerherzlichsten Dank für die überaus eindringenden und wertvollen Referate sagen.

Dann ein kurzes Wort über den Fortgang der Verhandlungen. Wir werden nachher Mittagspause machen und es wird dann die Zeit für die Diskussion gekommen sein. Es ist dringend wünschenswert, daß die Diskussion sich möglichst reichhaltig und ausgiebig gestaltet und daß möglichst die wesentlichsten Gesichtspunkte dabei zur Geltung kommen. Nicht etwa zur Einschränkung dieser Diskussion in sachlicher Beziehung, die einen völlig freien Lauf haben soll, sondern lediglich um gewisse Richtlinien zu markieren, die sich aus den bis-

herigen Leitsätzen ergeben, darf ich vielleicht auf folgendes hinweisen: Der Ausgangspunkt der Entscheidung wird ja die Stellungnahme der Versammlung zu der Frage sein: Stufenstrafvollzug oder nicht! In dieser Richtung ist das erste Referat mit aller Entschiedenheit für den Stufenstrafvollzug eingetreten. Das zweite Referat ist nicht gegen den Stufenstrafvollzug eingetreten, sondern setzt ebenfalls voraus, daß der Stufenstrafvollzug zur Einführung gelangt, und hat lediglich außerdem den Gesichtspunkt der Individualisierung für alle Gefangenen scharf in den Vordergrund gestellt. Wenn Stufenstrafvollzug — das würde wohl die Frage sein und da wäre es wertvoll, aus den Diskussionsreden entnehmen zu können, ob etwa prinzipielle Gegner überhaupt vorhanden sind — wenn Stufenstrafvollzug — dann sofort die Frage: Gestaltung des Vollzugs! Da weisen die Thesen Ellger unter Nr. 1, 2, 3 und 4, wenn ich so sagen darf, die Grundlage des Weges. These 1 geht dahin, daß der Entwurf die gesetzliche Grundlage für die gedeihliche Fortentwicklung des Stufenvollzugs darstellt. Nach These 2 ist es insbesondere wesentlich, daß der Begriff der Gesetzmäßigkeit und Erziehbarkeit eingeführt ist. Nach These 3 ist es zu begrüßen, daß der Strafvollzug nicht nur als Disziplinar-, sondern als wirksames Erziehungsmittel zu betrachten ist. Und nach These 4 folgt daraus die Ausscheidung der Unerziehbaren. Das sind wohl die Elementargrundlagen, wie sie hier aufgestellt worden sind.

Des weiteren kann nach These 5 der Entwurf nur die allgemeinen gesetzlichen Grundlagen für den Stufenvollzug bieten. Darüber hinaus ist nach These 5 eine einheitliche Regelung in einer Reihe von Punkten durch die Ausführungsverordnungen möglich. Das steht, wie ich bemerken darf, auch nicht im Gegensatz zum Entwurf, sondern entspricht durchaus dem, was der Entwurf selbst will. Die Begründung zum Entwurf, die uns erst seit ganz kurzem vorliegt, betont nachdrücklich, daß die Ausführungsverordnung weiteres ergeben soll und erwähnt ausdrücklich eine weitere Reihe von Punkten, die in der Ausführungsverordnung geregelt werden sollen. — Das sind die allgemeinen Grundlagen, die die Thesen des Herrn Ellger uns für den progressiven Strafvollzug geben.

Daran schließen sich unter Nr. 6 und 7 der Thesen Ellger einzelne Wünsche an, in der These 6 für das Gesetz, in der These 7 für die Ausführungsverordnungen. In These 6 kommt unter lit. a. die Frage, inwieweit den nicht dem Stufenvollzug Angehörigen Vergünstigungen gewährt werden sollen. Das berührt sich mit der These Kölblin Nr. 1, in der aufs schärfste der Gedanke der Individualisierung überhaupt in den Vordergrund gestellt wird. Und wenn ich von der These Kölblin Nr. 1 den Abs. 2 und dazu die These Nr. 2 nehme, dann ergeben diese, daß Herr Kölblin in breitestem Umfange alle Erziehungsmittel sämtlichen Gefangenen im Sinne der Individualisierung zugute kommen lassen will und nur relativ kleinere Ausnahmen macht, die für den Stufenvollzug übrig bleiben würden. Es wird, glaube ich, mit Aufgabe der Diskussion sein, auf diese Punkte noch näher einzugehen, wenigstens würde ich mir hier diese Anregung gestatten.

Zum Stufenvollzug selbst bezw. zur näheren Ausführung geben die Thesen Ellger eine Reihe positiver Gesichtspunkte, während die These Kölblin unter Nr. 3 positiv nur die Forderung aufstellt, daß das Stufensystem so einfach wie möglich ausgestaltet sein muß, und im übrigen negativ wünscht, daß eine Reihe von Dingen nicht gemacht wird. Positiv lauten die Thesen Ellger: These Nr. 6 lit. a. habe ich schon erwähnt, sie betrifft die Frage, inwieweit den nicht dem Stufenvollzug Angehörigen Vergünstigungen zu gewähren sind. Für den progressiven Vollzug ist ferner einschlägig These Ellger 6b dahingehend, bedingte Strafaussetzung und vorläufige Entlassung in organischen Zusammenhang mit dem Stufenvollzug zu bringen. Dazu käme die These Kölblin Nr. 4 in Betracht, die sich über diesen Punkt äußert. Ich glaube nicht, daß die beiden Thesen einen wirklichen Gegensatz darstellen, sondern ich habe den Eindruck, daß Herr Ellger, der vom Stufenvollzug ausgeht sagt, der normale Abschluß des Stufenvollzugs muß sein vorläufige Entlassung eventuell bedingte Strafaussetzung, während Herr Kölblin das nicht in Abrede stellt, sonden nur weitergehend darauf hinweist, daß auch anderen Leuten unter Umständen die bedingte Strafaussetzung und vorläufige Entlassung gewährt werden

muß, also auch solchen, die sich nicht im Stufenvollzug befinden. Es würde dann insoweit ein Gegensatz nach meiner Meinung nicht vorhanden sein.

Es bleibt die Frage der Behandlung der übrigen Gefangenen. Ich bitte um Entschuldigung, ich habe hier noch übersehen die These Ellger betr. nähere positive Ausgestaltung des Stufenvollzugs; hier kommt in Nr. 6c eine Einzelheit, der Fall der Strafunterbrechung, in Nr. 7 erscheinen die Dinge, die den Ausführungsbestimmungen überlassen bleiben sollen: Nähere einheitliche Bestimmung der Zeit, einheitliche Abzeichen und die sehr wichtige grundsätzliche Frage der Gestaltung des Haftsystems im progressiven Vollzug, insbesondere die Frage, inwieweit Einzelhaft zur Anwendung kommen soll. Negativ treten hinzu die vorhin bereits von mir erwähnten Sätze Kölblin unter Nr. 3, wo ausgesprochen ist, was zweckmäßig vermieden werden soll.

Es bleiben übrig die Thesen, soweit sie sich auf die übrigen Gefangenen beziehen, und da ist der große Grundsatz, den Herr Kölblin in den Vordergrund gestellt hat, der: Für alle Gefangenen zunächst einmal individuelle Behandlung! Spezielle Gruppen kommen dann unter Nr. 5 der Thesen Kölblin, einmal die Kurzzeitigen, dann die Kranken und dann die Unerziehbaren. Ich würde glauben, daß in dieser Frage die beiderseits aufgestellten Leitsätze zum guten Teil keine Gegensätze sind oder, wo sie Gegensätze sind, im Zusammenhang miteinander ins Auge gefaßt werden können, und ich möchte bitten, daß, wenn die Herren Diskussionsredner nachher das Wort ergreifen, sie die Freundlichkeit haben, möglichst scharf zu markieren, zu welchen dieser Punkte sie sprechen wollen oder ob sie eventuell zu Punkten sprechen wollen, die weder in den Thesen Ellger noch Kölblin berührt sind, also neue Gesichtspunkte darstellen würden. Es soll das keinerlei inhaltliche Einschränkung der Diskussion bedeuten, sondern lediglich einen gewissen Überblick herstellen über das, was uns jetzt vorliegt und worauf fußend wir dann weiterzuarbeiten haben. Es ist jetzt 1 Uhr 15 Minuten. Wir lassen jetzt die Frühstückspause eintreten. Ich darf dann bitten, daß wir kurz nach 2 Uhr die Verhandlungen wieder aufnehmen, und ich darf bitten, daß die Herren,

die in der Diskussion sprechen wollen, sich freundlichst beim Schriftführer melden und sich eintragen.

(Pause um 1 Uhr 15 Minuten.)

Die Verhandlungen werden nach der Mittagspause um 2 Uhr 23 Minuten wieder aufgenommen.

Präsident:

Ich eröffne die Sitzung wieder. Ich habe zunächst zwei ganz kurze Mitteilungen zu machen. Auf eine gestellte Anfrage wäre im Auftrage von Herrn Direktor Dr. Weissenrieder zu antworten, daß die heutigen Verhandlungen in den Blättern für Gefängniskunde ausführlich gedruckt werden. Weiter weise ich darauf hin, daß uns eine Anzahl von Nummern der Deutschen Juristenzeitung zur Verfügung stehen und daß darin ein Artikel von Freudenthal über das Strafvollzugsgesetz enthalten ist. Die Nummern liegen hier zu gefälligem Gebrauche auf.

Wir treten nunmehr in die Diskussion ein. Ich darf noch kurz die Bitte anfügen, daß, soferne die Herren Diskussionsredner Anträge zu stellen wünschen, diese schriftlich formuliert vorgelegt werden. Der erste Redner wird naturgemäß jetzt keine Zeit mehr dazu haben. Die Nachfolgenden aber würde ich bitten, mir allenfallsige Anträge, von denen die Antragsteller den Wunsch haben, daß sie zur Abstimmung gelangen, schriftlich zu übergeben.

Es haben sich 4 Redner zum Worte gemeldet, nämlich die Herren Strafanstaltsdirektor Stumpf—Butzbach; Ministerialrat Dr. Starke vom Sächsischen Justizministerium; Oberregierungsrat Dr. Weiß—Wolfenbüttel und Direktor Dr. Pollitz—Lüttringhausen. Ich mache nochmals auf die Redezeit aufmerksam und erteile nun das Wort Herrn Strafanstaltsdirektor Stumpf.

Strafanstaltsdirektor Stumpf:

Meine Damen und Herren! Als praktischer Strafvollzugsbeamter bekenne ich mich als Anhänger des Stufenstrafvollzugs, und zwar aus zwei Erwägungen heraus, einmal aus dem Grunde der erziehlichen Beeinflussung und zum andern auch aus Gründen der Ent-

wicklung der Praxis. Denn jeder verständige Strafvollzugsbeamte als Direktor hat doch bisher auch wohl schon so gearbeitet, daß er die Leute möglichst individualisierte und nach ihrer Eigenart behandelte. Aber was an dem bisherigen System nicht richtig war — ich darf es kein System nennen, es ist kein System — was an der bisherigen Art mangelhaft war, war das, daß doch eine ganze Reihe von Menschen verloren gingen, an denen die erziehliche Beeinflussung nicht vorgenommen werden konnte, und es ist deshalb schon aus diesem Grunde begrüßenswert, wenn eine Methode, ein System geschaffen ist, das nun zuläßt, daß alle diejenigen, die überhaupt beeinflußbar sind, auch durch dieses System hindurchgehen.

Was die Ausgestaltung anlangt, so bin ich der Meinung, daß hier größtmögliche Beweglichkeit herrschen muß, daß der Individualisierung möglichst Spielraum gewährt werden muß. Auf Einzelheiten will ich mich nicht einlassen. Ich möchte aber hervorheben, daß aus diesen Erwägungen heraus meiner Meinung nach es notwendig ist, daß eine Bestimmung über die Art und Weise der Haftformen möglichst unterbleiben muß, mit andern Worten, daß das irisch-englische System, insbesondere das irische System, das automatisch Haftform und Stufe deckte, zu fallen hat, daß es hier sehr wohl möglich sein muß, Leute einer Stufe in verschiedenen Haftformen zu belassen, praktisch gesprochen, daß z. B. ein Mann der Stufe 1 etwa in der Gemeischaft sein kann, und umgekehrt ein Mann der Stufe 3 in Einzelhaft.

Damit deckt sich das weitere, daß nach meiner Meinung es besser ist, wenn die Begnadigung ebenfalls nicht organisch mit dem stufenweisen Strafvollzug verbunden wird. Ich bin durchaus kein Anhänger der dermaligen Erscheinung, daß die bedingte Begnadigung allzuweit ausgedehnt wird; aber auf der andern Seite kann es doch, wie heute schon betont wurde, Fälle geben, die außerhalb des organischen Ausbaues des stufenweisen Strafvollzugs liegen, in denen eine Begnadigung angebracht sein könnte. Und ferner halte ich es auch aus dieser Erwägung heraus nicht für richtig — ein Gedanke, der vor kurzem in einem Artikel der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft ausgesprochen wurde — daß die Vergünstigung ein Recht sein soll. Ich meine, auf Grund

der Individualisierung, auf Grund der Einzelbehandlung und auch auf Grund der erziehlichen Beeinflussung wäre es richtiger, wenn die Vergünstigung von Fall zu Fall gewährt würde, weil dann eben auf diese Weise die Einzelbehandlung am besten gewährleistet ist. Alles das werden wir aber nicht durchführen können, wenn wir nicht sowohl an die Gefangenen als auch an uns selbst die allerhöchsten Anforderungen stellen, und ich glaube in diesem Zusammenhang auch betonen zu müssen, daß unsere Beamtenschaft quantitativ und qualitativ anders gestaltet werden muß. (Sehr richtig! Sehr gut!)

Ministerialrat Dr. Starke:

Meine Damen und Herren! Ich bin in der angenehmen Lage, erklären zu können, daß ich in den wesentlichsten Punkten mit den Ausführungen der beiden Herren Referenten durchaus einverstanden bin. Die Wünsche, die von den beiden Herren vorgetragen worden sind, sind in einzelnen Punkten durch nachträgliche Beschlüsse des Reichsjustizministeriums bereits erledigt worden. Ich darf das vielleicht an erster Stelle erwähnen, um dadurch die Diskussion zu vereinfachen. Insbesondere ist durch die neuerlichen Beschlüsse der bedingte Erlaß in das System des Stufenstrafvollzugs aufgenommen worden, daß als oberstes Ziel des Stufenstrafvollzugs die vorzeitige Entlassung aus dem Gefängnis vorgesehen ist. Ich bin der Meinung, die auch von Herrn Kölblin nach meinem Dafürhalten sehr richtig zum Ausdruck gebracht worden ist, daß im übrigen die Gnadeninstanz ihre Befugnisse behält. Es ist selbstverständlich, daß nicht bloß diejenigen Gefangenen, die sich in der Oberstufe gut geführt haben, begnadigt werden können, sondern daß auch andere Gefangene, etwa deswegen, weil das Urteil der Korrektur bedarf oder weil der Zweck des Strafvollzugs erreicht ist, eine Gnadenerweisung erfahren können. Ferner ist eine Vorschrift über die Behandlung der nicht im Stufenstrafvollzug befindlichen Gefangenen in der Richtung beschlossen worden, daß diese Gefangenen wie Gefangene der Unterstufe behandelt werden. Bei gutem Gesamtverhalten dürfen ihnen einzelne der für die Gefangenen der zweiten Stufe zulässigen Milderungen gewährt werden.

Auf die Ausführungen der beiden Herren Referenten kann ich bei der großen Menge von Einzelpunkten nicht vollständig eingehen. Ich will mich bei der Kürze der Zeit auf zwei Punkte beschränken. Zunächst bin ich den beiden Herren, namentlich Herrn Kölblin dafür dankbar, daß sie darauf hingewiesen haben: Erziehungs- und Bildungsmittel dürfen nicht zu Vergünstigungen im Stufenstrafvollzug ausgestaltet werden. Wir können nicht Mittel, die der Staat von sich aus im Erziehungsinteresse anwenden muß, so anwenden, daß sie nur denjenigen Gefangenen zugute kommen, die sich gut führen. Im Gegenteil müssen diese „Vergünstigungen" gerade denjenigen zugute kommen, die sich erst gut führen sollen, die wir erst erziehen müssen. Zum Beispiel dürfen bildende Vorträge nicht nur den Gefangenen zugute kommen, die sich gut geführt haben. Das könnte nur gelten für Vorträge, die rein unterhaltender Natur sind. Im allgemeinen aber ist notwendig, daß alle Bildungsmittel, beispielsweise bildende Vorträge, Turnunterricht usw. bei allen Gefangenen vom ersten Tage ihres Strafaufenthalts an angewandt werden.

Der zweite Punkt betrifft die grundsätzliche Frage, unter welchen Umständen ein Gefangener im Stufenstrafvollzug aufrücken kann. Diese Frage läßt sich nur lösen im Zusammenhang mit der allgemeinen Frage: Welches Ziel hat der Strafvollzug, insbesondere der Stufenstrafvollzug? Herr Direktor Ellger hat mit Recht ausgeführt: Der Strafvollzug hat nicht den Zweck, den Gefangenen innerlich vollständig zu wandeln. Das ist nach meinem Dafürhalten ein ganz wesentlicher Unterschied gegenüber dem § 130 der Grundsätze. Dort war als Ziel des Stufenstrafvollzugs vorgesehen die innere Wandlung des Gefangenen. Was darunter zu verstehen sei, ist sehr zweifelhaft, die Praxis ist hier die verschiedensten Wege gegangen. Heute ist durch die Fassung des Entwurfs zweifelsfrei gestellt, daß als Ziel des Strafvollzugs nur gesetzt werden kann die Besserung des Gefangenen im gesellschaftlichen Sinn, das Hinführen des Gefangenen zu einem gesetzmäßigan Leben, also, wie Herr Ellger sagt: Legalität, nicht Moralität! Geht man hiervon aus, so ergibt sich für die Frage, unter welchen

Umständen ein Gefangener im Stufenstrafvollzug aufrükken kann, die Folgerung, daß wir nicht darnach zu sehen haben, ob der Gefangene sich innerlich gewandelt habe, sondern daß wir mehr nach äußerlichen Tatsachen entscheiden müssen. In der Literatur des Strafvollzugs werden zu der Frage im wesentlichen drei verschiedene Meinungen vertreten. Die eine, die vom englischen und amerikanischen Recht vertreten wird, sagt: Der Gefangene muß im Stufenstrafvollzug versetzt werden, wenn er sich hausordnungsgemäß einwandfrei geführt hat. Gute Führung und Fleiß berechtigen den Gefangenen zum Vorrücken im Stufenstrafvollzug. Das englisch-amerikanische Markensystem beruht auf dem Gedanken, daß man an diesen äußerlichen Tatsachen das Fortschreiten des Gefangenen in seiner Besserung messen kann. Die zweite Auffassung ist die, daß der Gefangene sich innerlich gewandelt haben muß. Manche gehen sogar soweit, eine religiöse Wandlung zu verlangen, von der jedoch im Strafvollzug keine Rede sein kann. Außerdem gibt es eine Mittelmeinung, wobei eine etwas mildere und eine etwas strengere Richtung vertreten wird. Die mildere Auffassung geht dahin: Es muß der Gefangene sich im Strafvollzug gut geführt und Fleiß gezeigt haben, er muß aber auch den Willen haben, sich zu bessern und künftig straffrei zu führen. Die strengere Meinung geht dahin: Der Gefangene muß auch Besserungsfähigkeit besitzen, er darf nicht nur die guten Vorsätze haben, sondern muß auch die Fähigkeit besitzen, diese guten Vorsätze zu verwirklichen. Das ist ein wesentlicher Unterschied. Nach dem jetzt vorliegenden Entwurf kann man die mildere Auffassung vertreten, man kann also sagen: Der Gefangene muß sich gut führen, er muß weiterhin den Willen haben, sich in Zukunft straffrei zu verhalten. Wenn man es darauf abstellen wollte, zu prüfen, ob der Gefangene seinen Willen wirklich durchführen kann, so würden wir uns Aufgaben stellen, die wir mit den Mitteln, die wir augenblicklich zur Verfügung haben, in vielen Fällen nicht befriedigend lösen könnten. Die Wissenschaft strebt darnach, Untersuchungsmethoden ausfindig zu machen, die eine derartige Entscheidung ermöglichen.

Die erbbiologischen Untersuchungen, die man in Bayern vornimmt, haben zum Ziel, gleich bei Beginn des Strafvollzugs festzustellen, ob jemand besserungsfähig ist oder nicht, um Gefangene, die nach dem Ergebnis der Prüfung sich als besserungsunfähig herausstellen, sofort vom Stufenstrafvollzug ausscheiden zu können. Ein zuverlässiges Mittel, die Frage zu lösen, haben wir heute in den erbbiologischen Untersuchungen noch nicht. Wir müssen deshalb versuchen, mit den heute zur Verfügung stehenden Mitteln auszukommen. Ich kann Herrn Ellger folgen, der früher in einer Schrift ausgeführt hat: Wenn sich jemand Jahre lang im Strafvollzug einwandfrei geführt hat, wenn er es fertig gebracht hat, sich keine Hausstrafe zuzuziehen, so kann man in aller Regel vermuten, daß er sich in Zukunft auch in der Freiheit gut führen wird. Wenn eingewendet wird, der Mann könne doch heucheln, so hat Herr Ellger in seiner Schrift bereits drastisch, aber treffend gesagt: Wenn der Mann zwei oder drei Jahre geheuchelt hat, wird er wahrscheinlich auch noch einige Jahre länger heucheln. Im allgemeinen wird es genügen, wenn im Strafvollzug festgestellt wird, der Gefangene habe sich gut geführt, sei fleißig gewesen, habe seine Pflichten erfüllt. Dann hat er das, was § 57 des Entwurfs vorschreibt erfüllt; er hat damit auch die wesentlichsten Voraussetzungen für seine innere Besserung geschaffen. Denn wenn es gelingt, ihn dazu zu bringen, daß er sich wenigstens im Strafvollzug ordentlich führt, so kann man bis zu einem gewissen Grad, von Ausnahmefällen abgesehen, damit rechnen, daß sich der Gefangene auch später gut führen wird. Die bayerische Praxis war im Anfang geneigt, einen etwas strengen Maßstab anzulegen, in der letzten Zeit hat sie sich aber wohl mehr dem von mir dargelegten Standpunkt zugekehrt. Ich glaube, man würde einen für die Praxis sehr brauchbaren Maßstab für das Aufrücken finden, wenn man folgendermaßen sagen würde: Man begnügt sich für das Aufsteigen in die Mittelstufe (II) im allgemeinen mit guter Führung, Wohlverhalten und Fleiß. Vor der Überführung in die Oberstufe (III) wäre aber zu prüfen, ob die Frage der Besserungsabsicht bejaht werden kann. Auf diese Weise ist diese schwer zu beantwortende Frage nur bei einem verhältnismäßig kleinen

Teil der Fälle zu prüfen und die Aufgabe der Beamten des Strafvollzugs, die zweifellos sehr verantwortungsvoll ist, wird dann bedeutend erleichtert. Wenn ich diesen Gedanken formulieren sollte, würde ich zu folgender Fassung gelangen: „Die Gefangenen rücken in die Mittelstufe (II) auf, wenn sie sich gut führen, insbesondere in die Ordnung des Gefängnisses fügen, die Vorschriften und Anordnungen befolgt und pflichtgemäß gearbeitet haben. Sie rücken in die Oberstufe (III) auf, wenn sie sich auch in der Mittelstufe (II) dauernd wohl verhalten haben, und wenn sie weiter nach ihrer Persönlichkeit, ihrem Vorleben und ihrem gesamten Verhalten im Strafvollzug erwarten lassen, daß sie den ernsten Willen haben, sich auch nach der Entlassung gesetzmäßig zu führen." Wenn man diese Formulierung annehmen würde, so wären damit für die Praxis leicht zu handhabende Richtlinien gegeben. Notwendig ist, daß man bei den Versetzungen im Stufenstrafvollzug gerecht verfährt. Wenn wir hier zu große Schwierigkeiten machen, zu schwere Beweise von den Gefangenen verlangen, dann werden wir unter Umständen ungerecht verfahren und dadurch das ganze Institut in Mißkredit bringen. Wir sind aber bei dem Stufenstrafvollzug in hohem Maße auf die Mitwirkung der Gefangenen angewiesen. Wenn die Gefangenen nicht selbst an sich arbeiten, erreichen wir nichts; wir müssen sie dazu bringen, ihren Willen unseren Wünschen gemäß einzurichten. Das können wir aber nur, wenn wir ein Institut haben, dessen innere Gerechtigkeit den Gefangenen auch einleuchtet. Wenn sie dieser Auffassung sind, dann bitte ich Sie, den Antrag, den ich dem Herrn Vorsitzenden einreichen werde, zu unterstützen (Beifall).

Präsident:

Es ist noch eine neue Wortmeldung hinzugekommen und zwar von Herrn Strafanstaltsdirektor Roth. Zunächst bitte ich Herrn Oberregierungsrat Dr. Weiß-Wolfenbüttel!

Dr. Weiß:

Meine Damen und Herren! Der erste Referent, Kollege Ellger, kommt aus Preußen, der zweite Kollege, Herr

Kölblin aus Baden; ich komme aus einem kleinen Lande, das nur eine größere Strafanstalt besitzt, aus Braunschweig. Damit wollte ich auf folgendes hinweisen: Bei dem Gesetzentwurf scheinen mir die Verhältnisse der kleinen Länder nicht genügend berücksichtigt. Es kommt zwar nicht auf drei, vier kleine Länder an, auf Braunschweig, Anhalt, Oldenburg, Lübeck usw., sondern es kommt auf so und so viel Tausende von Menschen an, denen wir möglichst Gerechtigkeit widerfahren lassen müssen; es kommt an auf ein gleiches Recht für alle. Wir vertreten den Standpunkt, um mit einem Wort Freudenthals zu sprechen, daß der Gefangene grundsätzlich Staatsbürger ist wie der freie Mann, und es ist nicht gleichgültig, ob der auf Grund eines Allgemeinen Deutschen Strafrechts verurteilte Gefangene in Preußen eine andere Strafe erduldet als in Hamburg oder Bremen, in Braunschweig eine andere als in Baden, Bayern oder Sachsen. Es ist hervorgehoben worden, daß wir dem Gesetzentwurf dankbar zustimmen sollten. Auch ich erkenne an, daß er einen Fortschritt darstellt, aber doch nicht in allem einen Fortschritt, wenn man von den Reichsgrundsätzen von 1923 ausgeht. Ein allerdings ungewollter Vorteil der Reichsgrundsätze liegt in der allgemein gehaltenen Fassung des § 130 vom Stufenstrafvollzug. Heute, vier Jahre später, ist die Zeit, die damals noch nicht reif war für Einzelheiten, hiefür auch noch nicht reif und ich bin der Ansicht, daß sich der Gesetzentwurf, obwohl er sich im allgemeinen in einem großen Rahmen hält, hinsichtlich des Stufenstrafvollzugs, noch viel zu viel auf Einzelheiten festlegt. Ich bekenne mich da zu dem Standpunkt, den vorhin Herr Kollege Kölblin vertreten hat, nämlich eines Strafvollzugs nach individueller Behandlung. Zwischen der Theorie und der Praxis ist wohl auf keinem Gebiet ein so großer Unterschied, wie auf unserem Gebiet im Strafanstaltsleben. Wir reden hier immer von unserem Standpunkt aus; aber wie die Sache sich ansieht vom Standpunkt des Objektes aus, das ist eine ganz andere Frage und darauf kommt es doch an. Dem Gefangenen ist in seiner kleinen Welt auch das Kleinste und Geringfügigste bedeutungsvoll; da gibt es keine Bagatellen und Nebensächlichkeiten.

Der Gesetzentwurf stellt als Ziel auf, der Gefangene soll, soweit es erforderlich ist, an Ordnung und Arbeit gewöhnt und sittlich so gefestigt werden, daß er nicht wieder rückfällig wird. In dieser Einschränkung „soweit es erforderlich ist" sehe ich ein außerordentlich wertvolles Zugeständnis. Darin liegt doch der Gedanke: Es ist bei weitem nicht bei allen erforderlich, sie an Zucht und Ordnung zu gewöhnen, sie sittlich zu festigen und es ist auch nicht bei allen erforderlich, auf sie einzuwirken, daß sie nicht wieder rückfällig werden. Welche Personen ich hier im Auge habe? Das sind z. B. die erstmals Bestraften, auf die schon das Bekanntwerden der Straftat, die Verhandlung und der Urteilsspruch so schwer wirken, daß sie damit, menschlich genommen, hinreichend gesühnt hätten. Hieher gehören weiter diejenigen, die allerdings wegen der Bedeutung des verletzten Rechtsguts eine lange Freiheitsstrafe verdienen, bei denen aber trotzdem die Frage mit Rücksicht auf ihre ganze Persönlichkeit verneint werden muß. Dahin gehören auch diejenigen, die nun eben aus den Folgen ihrer Tat die Konsequenzen ziehen, die klug geworden sind und sich in Zukunft hüten. Wären sie vordem so klug gewesen, wie sie nun durch die Freiheitsstrafe geworden sind, dann hätte sich die Strafe erübrigt. Es ist in dem Entwurfe die Rede davon, daß Gefangene, die unerziehbar sind, vom Stufenstrafvollzug auszuschließen sind. Unerziehbare gibt es gewiß hinsichtlich der sozialen Eingliederung in das gesellschaftliche Leben; aber schlechthin Unerziehbare gibt es so gut wie nicht. Bei jedem, auch bei dem gemeinsten Verbrecher, ist immer noch eine gute Seite der Entwicklung fähig, sei es Liebe zur Arbeit, zur Ordnung, zur Sauberkeit, zur Kunst, zur Natur, und diese gilt es zu entwickeln. Schlechthin Unverbesserliche gibt es nicht.

Eben hat Herr Ministerialrat Dr. Starke hingewiesen auf die Voraussetzungen für das Aufrücken. Herr Kollege Ellger ist der Meinung, es genügt, wenn man als Voraussetzung für das Aufrücken von der ersten Stufe gelten läßt Fleiß und gute Führung, aber nicht mehr. Ich möchte dazu sagen: Man übersieht, daß es durchaus nicht leicht ist, sich in die Zucht und Ordnung einer Anstalt zu fügen; vor allen Dingen ist es nicht leicht,

sich lange Zeit hin untadelhaft zu halten und fleißig zu arbeiten. Weiter bin ich zwar auch der Meinung, daß für das Aufrücken von der zweiten in die dritte Stufe eine Steigerung vorhanden sein muß; aber diese Steigerung liegt doch schon in der längeren Dauer. In dem Gesetzentwurf ist die Rede davon, daß in der zweiten Stufe Milderungen gewährt werden sollen, die eine Verantwortlichkeit aufbürden, die den Gefangenen mit Vertrauen belasten. Wenn er sich also in der zweiten Stufe bewährt, so hat er sich doch unter erschwerten Umständen bewährt und ich kenne von denjenigen Gefangenen, an die wir jetzt in der Hauptsache denken, keinen, dem das leicht geworden wäre. Man spricht von Routiniers und sagt, sie gehen nur auf Vorteile aus; demgegenüber stehe ich auf dem Standpunkt: Den Beweggründen haben wir nicht nachzuspüren, denen spüren wir auch im freien Leben nicht nach und Herr Kollege Ellger hat in einem feinsinnigen Aufsatz der vorletzten Nummer der Gefängnisblätter darauf hingewiesen, er möchte für sich in Abrede stellen, daß er jemand kenne, bei dem die Erfolge im Leben lediglich geknüpft wären an die Reinheit der sittlichen Beweggründe. Uns kommt es nur an auf ein legales Verhalten. Das ist nicht genug? Gewiß, das entspricht der deutschen Tiefgründigkeit; aber vergessen wir wir doch nicht: Wir erstreben das ethische Plus und kommen in die Gefahr, darüber das Erreichbare zu versäumen.

Wegen der kurzen Zeit möchte ich lediglich noch auf einen wichtigen Punkt aufmerksam machen, auf die Bedeutung der Arbeit im Strafvollzug. Herr Ministerialrat Degen hat bei der Würzburger Tagung hervorgehoben, daß es eine der Hauptaufgaben des künftigen Gesetzes sein werde, dem Arbeitsbetrieb in den Strafanstalten weiter Raum- und Entwicklungsmöglichkeit zu schaffen und ich bin der Meinung, daß hierin der Gesetzentwurf bei weitem nicht weit genug geht. Er sagt: Die Behörden der Länder und des Reiches sind gehalten, den Strafanstalten diejenigen .... zu überlassen, die dort verrichtet werden können. Was heißt das? Alles und nichts. Wir sind ja heute so weit, daß die Strafanstaltsarbeit grundsätzlich von allen gebilligt, in der Praxis aber von allen

bekämpft wird. Alle stimmen dem Grundgedanken zu, aber jeder sagt: Nein, die Arbeit nicht; denn die schadet mir. Sobald sich einer durch die Strafanstaltsarbeit geschädigt glaubt, ist er dagegen. Deshalb bin ich der Ansicht, daß der Gesetzentwurf nicht sagen sollte „ein Teil", sondern daß den Arbeitsbetrieben der Strafanstalten grundsätzlich Raum zur Entwicklung gegeben werden muß; denn welche Arbeiten den Strafanstalten zuzuweisen sind, hängt ab von der Interessenvertretung in den Parlamenten; die Buchdrucker sind vertreten, also keine Buchdruckarbeiten; die Schlächter sind vertreten, also keine Viehwirtschaft; die Bäcker sind vertreten, also keine Bäckerei und so geht es weiter. In unseren Braunschweigischen Strafanstalten ist kein Betrieb angefangen worden, der nicht aufs entschiedenste bekämpft worden ist; was wir anfangen, alles wird bekämpft.

Noch eines, wovon in den Referaten nicht die Rede war: Das ist die Frage der Gefangenenbeiräte bezw. der Helfer.

Präsident:

Das führt wohl zu weit vom Thema ab.

Dr. Weiß:

Ich wollte nur noch sagen, daß ich grundsätzlich mich dazu bekenne, der Vorschrift in den Reichsgrundsätzen über die Gefangenenbeiräte das Wort zu reden; denn wir haben in den Strafanstalten nichts zu verheimlichen und es gibt hier nichts, was das Tageslicht zu scheuen braucht. Wir können nur sagen: Herein mit den Vertrauensleuten in die Anstalten!

Präsident:

Herr Strafanstalts-Direktor Dr. Pollitz-Lüttringhausen.

Dr. Pollitz:

Meine Herren! Wer die umfangreiche Literatur über die Fragen, die wir heute erörtern überblickt, wird vielleicht die Meinung hegen, als wenn diese Gedankengänge von Besserung, Erziehung, sittlicher Hebung usw. etwas

ganz Neues bedeuteten. Wir alle wissen, daß die Idee, daß der Strafvollzug den Gefangenen bessern müsse, eine recht alte ist; wir finden sie ebenso in den Erlassen des Alten Fritz, wie in den Schriften des 18. Jahrhunderts, wie bei unserem unvergeßlichen Karl Krohne. Es ist also nichts Neues, was hier erörtert wurde. Die Frage ist nur, können wir durch das Stufensystem sittlich oder erzieherisch auf die Leute einwirken? Die Ausführungen des Herrn Kollegen Ellger leiden meiner Ansicht nach an dem großen Fehler, daß er von der Jugend ausgeht. Er hat lange Jahre mit bekanntem Erfolg an dem Jugendgefängnis Wittlich gewirkt und die Erfahrungen, die er dort mit dem Stufensystem an einem noch nicht reifen Bevölkerungsteil gemacht hat, an jungen, geistig und körperlich noch unentwickelten Elementen, führen ihn nun dazu, all diese Dinge auf die Erwachsenen etwas übereifrig zu übertragen. Es fehlen bei all diesen Ausführungen meines Erachtens Erwägungen kriminal-psychologischer Art. Sie alle wissen, daß gerade die große Masse unserer besten Arbeitskräfte, unserer fleißigsten und fügsamsten Leute oft solche mit langen Straflisten sind und gerade diejenigen, denen wir das Aufrücken gerne bewilligen würden, sind Leute, die eigentlich den Stamm und die eigentliche Armee der Kriminellen bilden. Es ist durchaus irreführend zu konstruieren, daß der Gefangene sich sukzessive, ich möchte sagen etappenweise, bessert. Die ganze Stufen-Gesetzgebung geht von dem Gedanken aus, heute eine Zigarre, dafür etwas Besserung; morgen eine Zeitung, dann wieder etwas Besserung; übermorgen ein Brief mehr, dann wieder Besserung. Man beurteilt so die psychologische Seite eines Menschen, die sittliche Einstellung nach großen Utilitätsgründen. Wenn es im Gesetz heißt: „An die Willenskraft, die Selbstbeherrschung, das Verantwortungsgefühl des Gefangenen, sind immer mehr gesteigerte Anforderungen zu stellen, so frage ich: Wann und wo treten diese Forderungen an den Gefangenen heran, doch in der Anstalt? Wir meinen aber die Zeit nachher und man kann doch nicht sagen, an die Willenskraft sollen innerhalb der Anstalt Anforderungen gestellt werden, damit später der Gefangene sozial bleibt; denn das wissen wir alle: Was nachher an den Mann heran-

tritt, die Umwelt, die wirtschaftlichen Momente und vieles andere, das sind alles so komplizierte Dinge, daß keiner von uns die Prognose für das Leben in der Freiheit mit Sicherheit stellen kann. Deshalb sollte man nach meiner Ansicht den Satz in den Vordergrund stellen: Der Stufenstrafvollzug ist ein vorzügliches Disziplinarmittel und als solches anzuerkennen.

Damit ergibt sich auch, daß man die jetzt beliebte Überspannung des pädagogischen Gesichtspunktes sehr kritisch betrachten muß.

Es wäre sicher sehr wertvoll, einen Gefangenen zu Selbstbeherrschung und Verantwortungsgefühl zu erziehen. Aber gerade die aufrechten Naturen, diejenigen, die — um ein Wort von Ihering zu gebrauchen — keine Rechtsphilister sind, werden am schlechtesten abschneiden und manchen Klecks in die Akten bekommen, während die Schlauen, Fügsamen am günstigsten dastehen werden. Man sollte aber nicht vergessen, was Krohne oft betont hat, daß außer diesen zu hoch gesteckten Zielen fast als wichtiger zu betrachten ist, daß die Anstalten jede Verschlechterung verhindern und nicht zu Pepinièren des Verbrechens auswachsen.

Zum Kapitel der überspannten Erziehungsideen gehört auch die bedenkliche Unterscheidung von Erziehbaren und Unerziehbaren. Es gibt aber noch eine dritte Gruppe, das sind die, die keiner Erziehungseinflüsse bedürfen. Menschen, die aus achtbaren oder zufälligen Motiven einmal entgleisen. Sind wirklich alle, die innerhalb der Anstaltsmauern leben, unsittlich und unerzogen und die draußen sittlich und wohlerzogen? Ich erinnere an ein ausgezeichnetes Wort von Jelinek: „Das Strafrecht fordert ein ethisches Minimum." Also nicht ein ethisches Maximum. Wir müssen die sittliche Besserung, wenn wir sie als Postulat unserer Arbeit aufstellen, als ein akzessorisches Moment betrachten, das durch gute Einwirkung von außen, durch einen geschickten Geistlichen, Lehrer u. a. m. hereingebracht werden kann, aber nicht durch Vergünstigungen kleiner Art anerzogen oder erkauft wird. Daß viele Gefangene aus ehrenwerten Gründen kriminell werden können, hat der Gesetzgeber ja durch die viel angegriffenen unglücklichen Bestimmungen über den

Überzeugungsverbrecher anerkannt. Aber außer politischen, religiösen, wirtschaftlichen Überlegungen können auch andere achtbare Motive zu einer strafbedrohten Handlung führen. Ein Meineid, auch ein Totschlag, kann aus Gründen, die nicht einfach unsittlich sind, begangen werden. Es ist daher schwer verständlich, was man sich unter einer Gesetzesbestimmung vorstellen soll wie: „An die Willenskraft sind immer mehr gesteigerte Anforderungen zu stellen." Soll wirklich solcher Fortschritt durch eine Zigarre, dann durch Zeitungslektüre, dann durch vermehrte Schreiberlaubnis erzielt werden? Das scheint mir als ein psychologischer Widersinn, der erklärt wird durch einen Mangel an psychologischer Kritik des ganzen Systems. Wenn man unser Gefangenenmaterial betrachtet, so findet man doch keinen seelisch einheitlich gerichteten Typus. Es sind Leute darunter, die in Ehren alt geworden, plötzlich entgleisen, andere, die ein affektives Ereignis — eine Liebesaffäre — aus ihrer Bahn wirft, ferner Haltlose und Verwahrloste u. a. m.

Nun sagten Herr Ellger und ebenso Herr Ministerialrat Dr. Starke: „Wenn einer 5 Jahre in der Anstalt seinen Willen angespannt hat, so wird er sich auch in der Freiheit halten." Aber tritt er denn nicht unter ganz anders geartete Bedingungen? Diese Willensanspannung gilt für die Anstalt und ihre Vergünstigungen, gilt sie deshalb auch für das schwere, oft wirre Leben in der Freiheit? Man kann die Besserung nicht gewissermaßen „alle 2 Stunden ein Eßlöffel voll" einflößen (Heiterkeit).

Aber, meine Herren, trotzdem soll man das Erziehungs- und Besserungsprinzip unbedingt anerkennen, weil es zugleich die Humanisierung des bisher so harten Strafvollzugs in sich einschließt. Nur sollte das Stufensystem mit den Mitteln richtig haushalten. Meines Erachtens ist es z. B. nicht glücklich, gerade den Verkehr mit der Familie von Terminen und Stufen abhängig zu machen. Je stärker die Verbindung zwischen Mann und Frau gleich im Anfang erhalten wird, um so eher wird eine Frau, in der schweren Notzeit der Trennung, dem Eheleben erhalten bleiben. Hier wird eine Vergünstigung konstruiert, wo eine weitgehende Verpflichtung des Staates zu Weitherzigkeit vorliegt, um Mann und Frau und Kinder vom

ersten Tage der Haft an zusammen zu halten und die Brieferlaubnis gerade nicht von Stufen abhängig zu machen. Es wäre doch eine eigenartige Härte, dem Gefangenen mit dem Hinweise, daß seine Zeit noch nicht gekommen sei, dessen Briefverkehr zu unterbinden oder einzuschränken.

Sicherlich liegt im Erziehungsgedanken ein wertvoller Kern. Der Beamte erhält eine erhöhte Aufgabe und eine Mission, die ihm seine schwere Arbeit in hellerem Lichte zeigt. Aber warnen muß man vor einem Sturzbach von pädagogischen Einwirkungen. Wir können nicht in die Zelle gehen und sagen: „Komm her, jetzt wirst Du erzogen, jetzt werde ich Dich bessern." Erziehend wirken ja auch viele andere Faktoren, die auf das Wollen und Vorstellen einwirken. Das Leben selbst, die Familie, die Strafe mit ihren Leiden und Entsagungen, Lektüre, Schule und manches andere, sicherlich nicht allein die Einwirkung von Beamten, die meist kaum je ein Buch über Pädagogik oder Psychologie gelesen haben. Alles dies kann wirksam sein, muß aber nicht wirken.

Meine Herren, das ganze vorige Jahrhundert hat um die Zellenhaft und ihre Ausgestaltung gekämpft. Sie war der Gegenstand aller Beratungen und Debatten. Wir sind dabei, hier abzubauen, vielleicht, weil sie den Anschauungen unserer Zeit und unseren psychologischen Erfahrungen in ihrer ganzen Strenge nicht mehr entspricht. So wird man das Stufensystem mit dem Einschlag von Erziehungsbestrebungen, in der eingeschränkten Form, die ich mir zu umschreiben gestattet habe, im Interesse einer Humanisierung der Strafe gerne begrüßen. Aber warnen muß man vor gesetzlichen Bestimmungen, denen die psychologischen und pädagogischen Unterlagen fehlen (Bravo).

Präsident:

Es liegt vom Herrn Direktor R o t h ein Antrag vor, in § 161 Abs. 1 das Wort „oder" durch „und" zu ersetzen. Da vermutlich nicht alle Herren die Bestimmung vor sich haben, gestatte ich mir den Abs. 1 zur Vorlesung zu bringen. Es handelt sich um den Ausschluß vom Strafvollzug in Stufen. — Art. 161 Abs. 1 lautet: „Ein Ge-

fangener, dessen Gesamtverhalten zeigt, daß ihm die Fähigkeit oder der Wille zur Besserung fehlt (und daß eine Erziehungs- und Besserungsarbeit im Strafvollzug in Stufen vergeblich sein wird,) ist vom Strafvollzug in Stufen auszuschließen." Jenes „oder" soll durch „und" ersetzt werden.

Dann darf ich bitten, das Wort zu ergreifen.

Strafanstaltsdirektor Roth-Vechta:

Meine Herren! Es ist nur ein einziger Punkt, auf den ich gerne Ihre Aufmerksamkeit richten möchte, weil er uns in der Praxis so außerordentlich viel beschäftigt hat. Das Wesentliche, was ich zu sagen habe, läßt sich so zusammenfassen: Wir möchten nicht den Ausschluß der Besserungsunfähigen, vorausgesetzt, daß es sich um gutwillige Leute handelt, vom Strafvollzug in Stufen. Die gegenwärtige Fassung des § 161 Abs. I ist doch so: Zeigt das Gesamtverhalten eines Gefangenen, daß eines von beiden fehlt, die Fähigkeit oder der Wille zur Besserung, und kommt dann weiter hinzu, daß die Erziehungs- und Besserungsarbeit im Strafvollzug in Stufen vergeblich sein wird, was sich aber sicher im Wesen mit der Unfähigkeit zur Besserung deckt, soll der Gefangene vom Stufenvollzug ausgeschlossen werden. Ich würde meinen, es würde richtiger sein, zu sagen, wenn beides fehlt, wenn er weder besserungsfähig ist noch wenn er den guten Willen hat! Wenn der Besserungswille fehlt und sich das im Gesamtverhalten zeigt, so besteht wohl unter uns nur eine Meinung darüber, daß der Ausschluß dann mit Recht erfolgt. Wer sich nicht hinaufführen lassen will, muß eben unten bleiben. Das Gleiche gilt aber nicht von der Besserungsunfähigkeit. Ich möchte nicht, daß die Besserungsunfähigen, die guten Willens sind, also die gutwilligen Unverbesserlichen ausgeschlossen werden. Um diese Leute handelt es sich, um die gutwilligen Unverbesserlichen oder, wie § 159 sagt, um die Zugänglichen im Gegensatz zu den Nichtzugänglichen. § 159 formuliert es nach meiner Meinung sehr gut, indem er spricht von Zugänglichkeit und Erfolg, indem er diese beiden Begriffe sich gegenseitig gegenüberstellt und von denen spricht, die erzieherischen Einflüssen zugänglich sind, und von denen, die den er-

zieherischen Einflüssen nicht zugänglich sind. Ich brauche mich über die Art dieser Leute, die ich im Auge habe, über die sogenannten gutwilligen Unverbesserlichen nicht weiter zu verbreiten. Ich glaube, wir kennen sie alle. Ihre Zahl ist groß. Es handelt sich um die Leute, die sich in der Anstalt gut führen, meist Schwächlinge sind, manchmal Psychopathen, die sich gut führen und auch guten Willen haben, bei denen aber die Wahrscheinlichkeit besteht, die an Gewißheit grenzt, daß sie den Weg zu einem geordneten Leben nicht mehr finden werden. Erkenntnisquelle für diesen Zustand, für diese Art von Besserungsfähigkeit ist ja mehr das Vorleben des Gefangenen, unter Umständen auch sein Erbgut, das er mit auf die Welt bringt, als sein Verhalten in der Anstalt. § 159 — ich darf ihn vielleicht verlesen, weil er nicht in aller Händen ist — lautet: Der Gefangene rückt von der I. in die II. Stufe auf, wenn sich aus seinem Gesamtverhalten ergibt, daß er erzieherischen Einwirkungen zugänglich ist, und er rückt von der II. zur III. Stufe auf, wenn das Gesamtverhalten darauf schließen läßt, daß erzieherische Einwirkung Erfolgt hat. — Nach dieser Bestimmung sollte man eigentlich meinen, das Gesetz will diese Leute nicht ausschließen. Diese Gegenüberstellung von Zugänglichkeit und Erfolg ist nach meiner Ansicht zutreffend und gut. Der Gegensatz ist damit gut herausgearbeitet. Aber in gewissem Sinne nimmt § 161 Abs. 1 das wieder weg, was § 159 gibt. Während § 159 nach seinem Wortlaut auch die gutwilligen Unverbesserlichen zum Aufstieg zuläßt, verlangt § 161 den Ausschluß der gutwilligen Unverbesserlichen. Bei uns in meiner Anstalt hat sich in vielen Fällen bei den Beamtenbesprechungen gezeigt: Die Praxis sträubt sich dagegen, die Fähigkeit als Bedingung für die Aufrückung zu setzen, noch weniger wird sie sich gern darauf einlassen diese Besserungsunfähigen ganz auszuschließen. Wir haben augenblicklich die preußische Vorschrift, die das Aufrücken an die Fähigkeit der Besserung bindet, übernommen; aber die Erfahrung zeigt entschieden die Neigung, die Vorschrift zu mildern, sowie, daß man sich doch im wesentlichen mit dem Besserungswillen begnügt; allenfalls scheidet man einige ganz extreme hoffnungslose Fälle aus. Ich würde fortgesetzt im Gegensatz zu meinen Mitarbeitern in den Be-

amtenbesprechungen geraten, wenn ich es mit der Vorschrift strenge nehmen wollte, mich also auf den Standpunkt stellen wollte, ich muß die Besserungsfähigkeit feststellen, um den Gefangenen in Stufe 2 aufnehmen zu können. Man kann von Strafvollzugsbeamten nicht verlangen, einen gutwilligen Gefangenen zurückzustoßen und in ihm dauernd das kränkende Gefühl der Zurücksetzung zu nähren, wenn er gutwillig ist, was immer Voraussetzung ist. Gerade die Strafvollzugsbeamten, die ihre Arbeit nicht bloß mit dem Verstande, sondern auch mit dem Herzen tun, werden sich sträuben, einen Gefangenen, der gutwillig ist, zu den Verlorenen zu werfen und eine äußere Grenzscheide zwischen ihm und den Besserungsfähigen aufzurichten. Ein solches Verfahren birgt auch Gefahren in sich für die Ruhe, Ordnung und Sicherheit und vor allen Dingen auch für das Arbeitsergebnis. Wenn man einen Gefangenen in der Verwendung seines Hausgeldes so beschränkt, daß er keinen oder nur geringen unmittelbaren Vorteil davon hat, wie dies wohl bei Ausgeschlossenen der Fall sein müßte, so sind seine Arbeitsleistungen nicht auf der wünschenswerten Höhe zu halten oder auf sie zu bringen. Im Gegenteil, gerade die schlechten Instinkte, Neid, Mißgunst, Faulheit werden gefördert, Verbitterung wird erzeugt, und die Strafvollzugsbeamten werden immer den Vorwurf einer ungerechten Behandlung über sich ergehen lassen müssen.

Ich glaube daß der Antrag, in § 161 Abs. I das Wort „oder“ durch „und“ zu ersetzen, sich im wesentlichen auch mit den Ausführungen deckt, die wir vorhin von Herrn Ministerialrat Dr. Starke gehört haben, und daß er nur die einfachste Formulierung dieser Gedanken ist. (Bravo!)

Präsident:

Die Rednerliste, die vorhin vorlag, wäre erschöpft. Inzwischen sind aber noch zwei Wortmeldungen erfolgt, von Herrn Strafanstaltsdirektor Sonnemann-Bremen und von Herrn Oberregierungsrat Dr. Poller-Waldheim. Ich möchte damit die Rednerliste jetzt als geschlossen betrachten. Wir haben noch ein reiches Programm, das zum Teil bestimmt heute noch erledigt werden muß, und ich muß um Entschuldigung bitten, wenn ich jetzt angesichts dieser spät einlaufenden Meldungen ganz scharf

auf die 10 Minuten Redezeit sehen muß. Ich habe es vorhin nicht in der Schärfe getan, weil ich glaubte, mit 5 Rednern rechnen zu müssen. Darf ich Herrn Dr. Sonnemann bitten, das Wort zu ergreifen.

Strafanstaltsdirektor Sonnemann-Bremen:

Meine Damen und Herren! Ich habe mich aus einer gewissen inneren Not zum Worte gemeldet. Ich hatte mir von dem Besuch dieser Tagung erwartet, daß die Referate zweier so ausgezeichneter Vollzugsbeamten wie der Herren Kollegen Ellger und Kölblin mir Klarheit verschaffen würde über die Frage „Strafvollzug in Stufen oder nicht." Ich muß zu meinem Bedauern gestehen, daß meine Erwartungen nicht erfüllt sind, und zwar nicht in dem Sinne, als ob nicht jeder der Herren Referenten sein bestes gegeben hätte, nein, aber in dem Sinne, als ich den Eindruck habe, daß diese beiden Referate einen starken Gegensatz zeigen. Es ist ganz unverkennbar, trotz der ausgezeichneten Versuche unseres Herrn Präsidenten, das Gemeinsame herauszufinden, daß in dem ersten Referate das Bestreben zutage tritt, einzuordnen in die gesetzliche Materie, gewissermaßen die gesetzliche Materie als das Gegebene hinzunehmen, daß aber etwas durchaus anderes Herr Kollege Kölblin verfolgt. Aus jeder Zeile und noch mehr zwischen den Zeilen seines Referats habe ich herausgehört, daß er lösen will vom Schema, vom Gebundensein. Deswegen stellt er auch so deutlich und stark das Prinzip der Individualisierung dem — wie soll ich sagen — der Schematisierung gegenüber. Denn das ist doch wohl keine Frage: Stufenstrafvollzug bedeutet Gebundensein, und zwar vielleicht schematisches Gebundensein, Individualisierung bedeutet Bewegungsfreiheit. Ich glaube, meine Damen und Herren, daß wohl der Zeitpunkt gekommen ist, daß man warnend auf diese Gefahr hinweist; denn zweifellos liegt hierin eine Gefahr. Wenn der Gesetzentwurf in der vorliegenden Gestalt Gesetz wird, dann wird alles einheitlich, dann wird die Bewegungsfreiheit links und rechts beschnitten werden. Es fragt sich sehr, ob das ein wünschenswerter Zustand ist. Es ist zwar noch etwas früh, darüber zu urteilen. Wie lange haben wir den Strafvollzug, der das Erziehungsprinzip zur Grundlage setzt?

Die wenigen Jahre berechtigen noch kaum zu einem abschliessenden Urteil. Außerdem — das ist ja gesagt worden — fehlt die wichtigste Voraussetzung für die Durchführung, nämlich die pädagogische, wie ich einmal allgemein sagen will, Vorbildung der Vollzugsbeamten. Und endlich, und das ist wohl mein schwerwiegenster Einwurf, möchte ich auch auf die Grenzen der Erziehungsmöglichkeit hinweisen. Ich glaube allerdings, daß auch in den Kreisen unserer leitenden Beamten zu wenig psychologische Einsicht vorhanden ist, um dieses Problem in seinem ganzen Umfange zu erschöpfen.

Ich für meinen Teil halte es mit Goethe in „Hermann und Dorothea“: „Wir können die Kinder nach unserem Sinn nicht formen!“ Und was hier von den Kindern gesagt wird, gilt nach meiner Auffassung in noch viel weiterem Umfang von den Leuten, mit denen wir es zu tun haben. Ein Künstler kann dem Lehmklumpen, dem Marmorblock eine Gestalt geben, welche er will; aber hier haben wir lebendiges Material, lebendige Menschen vor uns, von denen jeder die Gesetze seiner eigenen Entwicklung in sich trägt. Es frägt sich doch sehr, ob wir einen Menschen bessern können, ganz allgemein gesprochen. Es ist ja bei diesen Erörterungen soviel von Besserung die Rede; ich bezweifle, daß wir jemals einen Menschen bessern können (Widerspruch). Die Regionen, in denen der Charakter eines Menschen sich bildet, sind erziehlichen Maßnahmen fast oder ganz unzugänglich. Wir können, um mit Rousseau zu sprechen, höchstens die Gefangenen an gewisse Handlungsweisen gewöhnen, ein gewisses Maß der Gewöhnung erreichen; wir können auch vielleicht, wenigstens für die Zeit, für die uns die Leute anvertraut sind, sie bewahren vor schädlichen Einflüssen. Auch das können wir später, nachdem sie aus unseren Händen entlassen sind, nicht mehr. Ich möchte wirklich fragen, in welcher Weise wir einen bessernden Einfluß auf die Gefangenen ausüben wollen. Gerade diese Frage nach den Grenzen der Erziehungsmöglichkeit nötigt nach meiner Auffassung zur größten Zurückhaltung in der Beurteilung der erziehlichen Tätigkeit der Vollzugsbeamten und insbesondere der erziehlichen Wirkung des Stufenstrafvollzugs. Ich bin grundsätzlich kein Gegner des Stufenstrafvollzugs, ich

möchte nur, daß man an ihn keine Erwartungen knüpft, die zu erfüllen er in keiner Weise imstande sein wird. Es möchte sich sonst sehr leicht, wenn nachher die erhofften Erfolge nicht eintreten, der Fall ergeben, daß man uns, den Vollzugsbeamten, die Schuld an diesem Mißerfolg zuweist; aber die Schuld trifft weniger die Vollzugsbeamten als den Umstand, daß man an diese Regelung Erwartungen geknüpft hat, die sie nicht erfüllen kann (Beifall).

Präsident:

Als letzter Diskussionsredner hat das Wort Herr Oberregierungsrat Poller.

Oberregierungsrat Poller:

Der Zweck der Aussprache ist doch wohl, daß wir Praktiker uns aussprechen sollen darüber: Wollen wir den Stufenstrafvollzug oder wollen wir ihn nicht! Und wir können uns ein Urteil erlauben, weil der Stufenstrafvollzug in den einzelnen Ländern in der einen oder andern Form bereits besteht. Ich erblicke keinen Gegensatz zwischen den beiden Referenten. Ich stehe auf dem Standpunkt... kein Stufenstrafvollzug ohne Schematisierung, ohne Schematisierung in dem Sinne, daß die Schematisierung nur Richtlinien sein sollen.

Wenn ich mir aus der Praxis einige Wünsche vorzubringen erlaube, so muß ich auch schematisieren, nämlich hinsichtlich der Einheitlichkeit. Es kann und darf nicht vorkommen, daß ein Gefangener aus Straubing nach Waldheim kommt und dort in der Stufe 2 sich befindet, während er in Waldheim vielleicht noch garnicht nach Stufe 2 gekommen wäre und umgekehrt. Insoweit möchten wir Praktiker den Wunsch unterstreichen, daß in den Ausführungsverordnungen doch eine bestimmte Grenze für die Unterstufe festgelegt werden muß. Das ist die eine Forderung.

Der zweite Punkt bezieht sich auf die Leute, die sich während der Bewährungsfrist strafbar gemacht haben, und auf diejenigen, die noch eine Nachstrafe zu erleiden haben. Auch hier muß Klarheit bestehen und zwar darf es nicht vorkommen, daß in einer Anstalt ein Mann, der

während der Bewährungsfrist wieder straffällig geworden ist, in die Oberstufe kommt, in einem andern Lande aber nicht. Es darf nicht vorkommen, daß ein Mann, der eine Nachstrafe zu gewärtigen hat, oder bei dem noch ein Strafverfahren anhängig ist, nach der Oberstufe kommt, während er in einem anderen Lande grundsätzlich nicht hineinkommt. Das sind Fragen, die ich auch in einem Aufsatz, einer vergleichenden Darstellung der Haustrafen und Sicherungsmaßnahmen, herausgegriffen habe. Es ist erstaunlich, welch große Unterschiede auf diesem Gebiete in den einzelnen Ländern noch vorhanden sind. Diese Unterschiede können nur beseitigt werden dadurch, daß man diese Punkte grundsätzlich in den Ausführungsverordnungen regelt (Zustimmungsrufe).

Was die Vergünstigungen betrifft, so scheint mir hier eine Vermischung von grundsätzlich verschiedenen Dingen zu erfolgen, wenn z. B. als eine Vergünstigung der zweiten Stufe die Teilnahme am Turnen, an Gefangenenvorträgen, als eine Vergünstigung der ersten Stufe das längere Lichtbrennen erwähnt wird. Wir müssen hier unterscheiden zwischen Erziehungsmitteln und wirklichen Vergünstigungen, die den einzelnen Stufen anhaften. Ich schicke z. B. einen Mann in der Unterstufe, also der ersten Stufe, gleich von vorneherein in den Turnunterricht, weil ich das Turnen als Erziehungsmittel betrachte, nicht als Vergünstigung. Wohl aber gebe ich ihm in der Unterstufe nicht die Erlaubnis, sein Licht in der Zelle länger brennen zu lassen. Das ist eine wahre Vergünstigung und hier muß scharf geschieden werden.

Noch ein Wort bezüglich der Arbeitsbelohnung. Es ist heute Morgen betont worden, um Gottes willen die Arbeitsbelohnung nicht abhängig machen von den Stufen! Das unterstreiche ich zwei- und dreimal. Die Arbeit muß bezahlt werden und wenn wir in der Unterstufe 1 den Gefangenen nicht bezahlen, wie er es verdient, erziehen wir ihn nicht.

Das ist es, was ich sagen wollte (Beifall).

Präsident:

Die Rednerliste ist geschlossen. Ich erteile jetzt den Herren Referenten das Schlußwort.

Berichterstatter Ellger:
(Schlußwort.)

Meine Damen und Herren! Zunächst möchte ich meinen Dank aussprechen, daß doch im allgemeinen wohl eine gewisse Zustimmung zu dem zum Ausdruck gebracht wurde, was die beiden Referenten vorgetragen haben. Ich spreche zugleich im Namen von Kollege Kölblin und glaube sagen zu dürfen, daß wir beide uns einig fühlen; wir beide haben keinen Gegensatz zwischen uns konstatieren können.

Ich bitte mir nun zu erlauben, kurz auf einige Einzelheiten einzugehen. Wenn Herr Oberregierungsrat Stumpf keine Verbindung der Haftform mit dem Stufensystem haben will, würde ich dem vollkommen beistimmen, wenn es sich da um Muß-Vorschriften handeln würde, wenn es z. B. hieße: Der Gefangene der 1. Stufe muß in Einzelhaft sein, der Gefangene der 2. Stufe in Gemeinschaftshaft usw. Selbstverständlich kann es sich hier immer nur um Soll-Vorschriften handeln, d. h. um Richtlinien dahingehend, daß in der Regel die Gefangenen der 1. Stufe in Zellenhaft zu halten sind, die der zweiten in Gemeinschaftshaft usw. Solche Richtlinien sind zweckmäßig, damit wir doch eine gewisse Einheitlichkeit auch in der Einrichtung unserer Gefängnisbaulichkeiten haben, in dem Verhältnis von Einzel- und Gemeinschaftshaft. Ausnahmen werden in der ersten Stufe immer notwendig sein, z. B. wenn der Arzt es für notwendig hält, daß ein Gefangener gleich in die Gemeinschaftshaft kommt, oder wenn besondere Gründe vorliegen, wenn z. B. der Mann ein Krüppel ist und deshalb gleich in die Gemeinschaftshaft kommen muß. Man wird also auch da selbstverständlich immer individualisieren und man kann das, weil es sich nicht um Muß-Vorschriften, sondern nur um Soll-Vorschriften handelt.

Hinsichtlich des Punktes: Begnadigung und Stufensystem war mir interessant, daß hier von den Herren doch so vielfach Bedenken geltend gemacht werden. Ich habe mir ja hervorzuheben erlaubt, daß auch ich eine offene Türe lassen möchte, indem ich die Begnadigung, die natürlich immer nur in seltenen Fällen eintreten darf, freigeben möchte. Wenn z. B. ein Mann während der Strafhaft plötzlich seine Frau verliert und der Mann hat

sich sonst ordentlich geführt, so könnte vielleicht ein Begnadigungsgesuch befürwortet werden. Hinsichtlich der so vielfach angewendeten Strafaussetzung dagegen kann ich nicht von meiner Auffassung abgehen — es ist das nicht etwas, was ich erfunden habe, sondern was in den meisten Ländern, die den Stufenstrafvollzug haben, seit langem erprobt ist, daß man die Strafaussetzung mit Bewährungsfrist auf die dritte Stufe beschränken soll.

Bezüglich der Vergünstigungen, auf die mehrere Redner zu sprechen kamen, müssen wir unterscheiden zwischen den beiden Arten von Vergünstigungen. Wir haben feststehende Vergünstigungen, die von vorneherein mit der Stufe verbunden sind; das ist die zweite freie Stunde, die höhere Brieferlaubnis usw. Dann haben wir freie Vergünstigungen, wie die Raucherlaubnis usw. Darauf hat natürlich der Mann kein Recht. Aber auf den zweiten Spaziergang, die größere Besuch- und Brieferlaubnis würde er — so ist es jedenfalls in Preußen, und wir haben damit gute Erfolge erzielt — ein Recht haben. Es ist das auch der Standpunkt des Entwurfes, der diese Unterscheidung macht.

Mit Herrn Ministerialrat Dr. Starke gehe ich vollkommen einig darin, daß alle spezifischen Erziehungsmaßregeln allen Gefangenen aller Stufen zukommen sollen — ich habe mir erlaubt, das mehrfach hervorzuheben — also Turnen, Schule, Bibliothekbücher, Teilnahme an Vorträgen usw. Davon soll kein Gefangener völlig ausgeschlossen werden, ob er nun eingestuft ist oder nicht, ob er der ersten, zweiten oder dritten Stufe angehört. Ich halte auch den Gesichtspunkt für vollkommen richtig, daß gerade die schlechteren Leute der erzieherischen Einwirkung mit am meisten bedürfen.

Bei der Beurteilung des Strichsystems und überhaupt der Bedeutung der Erziehung wurde ein Gesichtspunkt eigentlich gar nicht hervorgehoben, nämlich der der Gewöhnung. Ich unterhielt mich einmal mit Brokway, wobei ich den Standpunkt vertrat, den ich heute noch einnehme, daß die Hauptsache die Einwirkung der Persönlichkeit sei, die man auf den Gefangenen auszuüben versuchen müsse. Darauf sagte er: Was ihr Deutschen mit der Einwirkung der Persönlichkeit immer wollt?

Der Drill ist die Hauptsache! Darin liegt etwas Richtiges. Die Gewöhnung ist bei der Erziehung der Kinder sehr wichtig; die Gewöhnung ist auch bei der erzieherischen Einwirkung auf die Gefangenen etwas sehr Wichtiges. Wenn Sie die Leute an Regelmäßigkeit, an Ordnung, Fleiß und Sauberkeit gewöhnen, dann werden sie dadurch erzogen und darin liegt auch für mich die Bedeutung des Strichsystems.

Wenn gesagt worden ist, daß diejenigen, die nicht die Fähigkeit haben sich einzuordnen, auszuschließen sind von der Einstufung, so glaube ich, daß nach dem Gesetzentwurf diejenigen, die gar nicht die Fähigkeit haben sich einzuordnen, überhaupt nicht in das Stufensystem hineingehören. Ich möchte da gleich etwas anderes erwähnen. Ich denke da an einen Fall, der in der Praxis vorgekommen ist, es handelt sich um einen Schuster, der 37 mal vorbestraft ist. Er kommt durchschnittlich alle Jahre wieder. Der Mann arbeitet tadellos, aber wenn er kann, begeht er sofort wieder einen Diebstahl. Wir sprachen lange darüber, ob man den Mann weiter aufrücken lassen soll nach Stufe 3. Ich habe den Standpunkt vertreten, bei Fleiß und guter Führung kommt der Mann in die zweite Stufe; in die dritte Stufe aber kann er niemals kommen, denn es fehlt ihm dazu der wirkliche Wille zur Besserung. Er ist viel zu willensschwach, als daß er einen solchen Willen betätigen könnte und das ist für uns der Maßstab für das Einrücken in die dritte Stufe.

Herr Oberregierungsrat Weiß ist bei seinen Ausführungen davon ausgegangen, daß der Gefangene Staatsbürger bleibe und daß er, wenn er in Braunschweig eine Strafe verbüßt, genau dieselbe Behandlung erfahren müsse, wie wenn er die Strafe in Baden oder in Sachsen oder in Preußen verbüßt. Ich meine, die logische Folgerung wäre gewesen, daß dann auf möglichste Einheitlichkeit im Strafvollzugsgesetz gedrängt wird, damit eben die Unterschiede ausgemerzt werden. Ich weiß eigentlich nicht recht, wie Herr Oberregierungsrat Weiß folgern kann, das Strafvollzugsgesetz sei viel zu einheitlich; denn wenn man hier den einzelnen Ländern die volle Freiheit des Handelns läßt, dann ergibt sich ganz von selbst wieder eine verschiedene Behandlung der Leute.

Nun der Satz: Es gibt keine Unerziehbaren! Das ist ein sehr idealer Satz und ich kann ihn, wenn man vom Standpunkt der absoluten Sittlichkeit ausgeht, vollkommen verstehen. Nach meiner Ansicht muß unterschieden werden, ob man rein theoretisch über die Erziehbarkeit spricht oder ob man die praktischen Verhältnisse im Auge hat, wie sie nun einmal in unseren Anstalten vorliegen. Wenn ich da meinen alten lieben Freund betrachte, der seine 45, 50 Vorstrafen hat, der mich mit freundlichem Handschlag begrüßt und sagt: Da bin ich wieder, Herr Direktor! Glauben Sie wirklich, daß ich an dem Mann, der seine 65 Jahre alt geworden ist, noch viel erziehen kann? Würden Sie nicht auch meinen, daß man ihn zu den Unerziehbaren rechnen kann? Er nimmt mir das auch gar nicht übel und würde es nicht verstehen, wenn ich bei ihm mit Erziehungsversuchen kommen wollte. Das sind im praktischen Sinn Unerziehbare. Ich glaube an einen Gott und wenn Gott will, wird er gewiß auch diesen Menschen noch ändern können; aber i c h kann es nicht; für mich ist er unerziehbar.

Daß Fleiß und gute Führung genügen sollen für das Aufrücken nach Stufe 3, ja da bin ich etwas skeptisch, namentlich auch in Hinblick auf die großen Vergünstigungen, die nach unserem Aufbau des Stufensystems mit der dritten Klasse verbunden sind. Wenn wir den Leuten diese weitgehenden Vergünstigungen gewähren und sie z. B. ziemlich frei herumgehen lassen, so dürfen wir doch schon um der Sicherheit willen nur solche Leute in die dritte Stufe hineinlassen, auf die wir uns wirklich verlassen können. Deshalb möchte ich Fleiß und gute Führung für die dritte Stufe nicht als genügend erachten; vielmehr können auch nach meiner Ansicht für die dritte Stufe nur diejenigen in Betracht kommen, die wirklich auch den ernsten Willen zu einem gesetzmäßigen Leben haben, von denen wir erwarten können, daß sie sich später gesetzmäßig führen werden.

Herr Kollege P o l l i t z hat einen etwas härteren Ton angeschlagen; er hat mir den Vorwurf mangelnden psychologischen Verständnisses gemacht. Mir sind schon viele Vorwürfe gemacht worden, ich ertrage auch den. Er hat mir vorgeworfen, weil ich acht Jahre an einem Jugend-

gefängnis tätig war, daß ich nur für Jugendliche Verständnis hätte und von Erwachsenen nichts verstünde. Ich bin 22 Jahre im gesamten Strafvollzug tätig, habe mich also von 22 Jahren 14 Jahre mit Erwachsenen beschäftigt und dadurch ist vielleicht der Fehler, daß ich in Wittlich einmal Direktor gewesen bin, wieder gutgemacht. Ich habe auch in Halle, wo ich jetzt sieben Jahre bin, einige Erfahrungen gesammelt und unter anderem trotz mangelnden psychologischen Verständisses herausgefunden, daß auch unter diesen Leuten manche zu bessern und manche zu erziehen sind. Man muß sich doch ein bißchen das prozentuale Verhältnis der Leute klarmachen, die nicht erzogen zu werden brauchen. Wieviel Prozent haben Sie davon in ihren Anstalten? Ist es wirklich die größere Hälfte, die so vorzüglich ist, daß sie nicht erzogen zu werden braucht? Ich schätze sie bei mir, wenn ich hoch rechne, auf 3 Prozent. Der Fahrlässigkeitsverbrecher sind es wenige; Redakteur haben wir augenblicklich gar keinen; wegen politischer Verbrechen kommen auch nur wenige herein, und die Leute, die aus Leidenschaft einen Mord begehen, die meineidig werden, weil sie eine Dame nicht bloßstellen wollen, mit der sie ein Verhältnis haben, sind auch verhältnismäßig wenig. Es handelt sich immer nur um Ausnahmen. Ich glaube daher, wenn man von der Allgemeinheit der Gefangenen spricht, kann man diese Leute ziemlich beiseite lassen. Nun kann man, wenn man von Unerziehbaren spricht, unterscheiden zwischen Zuchthaus und Gefängnis; das gebe ich ohne weiteres zu. Ich habe nur an Gefängnissen gearbeitet. Früher tat es mir leid, jetzt hätte ich keine Freude mehr an Zuchthausarbeit. Die Arbeit dort ist gewiß nicht leicht. Aber an den Gefängnissen habe ich die Erfahrung gemacht, daß man hier 50 bis 60 Prozent mindestens annehmen kann, die immer noch beeinflußbar sind, an denen man immer noch etwas erzieherisch wirken kann. Ich pflichte dem vollkommen bei, daß es der größte Unsinn ist und ich würde den Mann für töricht halten, der sagen würde: wenn du ein bißchen besser wirst, kriegst du eine Zigarre; wenn mehr, dann eine Zeitung, wenn noch mehr, darfst du drei Briefe schreiben, wenn noch mehr, dann vier. Ich meine, das heißt sich

doch den Kampf gegen den Stufenstrafvollzug etwas leicht machen, wenn man die Sache so ins Lächerliche zieht. Was wollen wir mit dem Stufenstrafvollzug? Wir wollen dort nicht den Gefangenen gleich positiv zu einem Engel machen; das kann auch der Stufenstrafvollzug nicht, und wer mir aufmerksam zugehört hat, der wird bemerkt haben, daß ich sagte: der Stufenstrafvollzug ist immer nur eine Strafvollzugsform; das Eigentliche sind die spezifischen Mittel der Erziehung, die eben in dieser Form sich besser und kräftiger auswirken. Die Bedeutung des Stufenstrafvollzugs liegt für mich hauptsächlich in einem Negativen. Ich sehe nämlich in der Freiheitsstrafe für jeden Gefangenen eine große Gefahr, weil er, wie ich es einmal ausgedrückt habe, mehr gelebt wird, als er selbst lebt; stumpfsinnig schleppt er sein Leben dahin. Es kommt nun darauf an, in die Gefängnisse etwas Lebensluft hineinzutragen und die moralische Lebensluft bringen wir dadurch hinein, daß wir dem Gefangenen einige Ziele geben, nach denen er streben kann; ob das nun eine Zigarre oder Zeitung ist, ist gleichgültig. Wir suchen einige Dinge, die für den Mann angenehm sind, aus und sagen nun: Siehst du, wenn du dich zusammennimmst, kriegst du immer mehr, kannst dein Leben immer leichter gestalten. Ich halte das für einen ganz gesunden Gedanken und glaube nicht, daß dieser Gedanke nun von vorneherein den Spott und Hohn herauszufordern braucht. Übrigens ist die Auffassung, daß ich an dem Stufenstrafvollzug Schuld bin und daß ich etwa den Erziehungsgedanken gewissermaßen von mir aus erfunden hätte, nicht richtig; ich bin hier nur Nachbeter von größeren Leuten, die diese Dinge in allen Ländern schon längst vor mir ausprobiert haben. Der Stufenstrafvollzug ist ja eine alte Geschichte. Daß wir den Erziehungsgedanken im Stufenstrafvollzug haben und ihn damit verbinden, daran ist nicht mein psychologischer Schwachsinn und meine mangelnde Erfahrung mit erwachsenen Gefangenen schuld, sondern das ist das Ergebnis der ganzen Entwicklung der letzten 50 Jahre.

Wenn ich auf die Ausführungen des Herrn Direktors Roth eingehen darf, so möchte ich ein gewisses Bedenken äußern, wenn er an Stelle des „oder“ in § 161 ein „und“

setzen will. Ich glaube nämlich doch, daß die Besserungsunfähigen eben nicht in den Stufenstrafvollzug hineingehören; denn sie kommen nicht soweit, daß man sie in die Stufe 3 hineinnehmen kann. Das gebe ich gerne zu: Hat man sie einmal im Stufenstrafvollzug, dann erscheint es als Unrecht, wenn man einen Mann, der fleißig, gutmütig und liebenswürdig ist, nicht in Stufe 3 nimmt und einfach sagen muß: Lieber Freund, du bist zu schlecht dazu, ich glaube nicht an dich. Das ist überhaupt bei dem ganzen Ausmerzungsverfahren eine große Schwierigkeit, über die ich selbst noch nicht hinweggekommen bin. Diese Schwierigkeit wird aber geringer, wenn wir — und dafür trete ich immer wieder ein — nicht bloß in jeder Anstalt Abteilungen machen für Stufenleute und Nichtstufenleute, sondern wenn wir bestimmte Anstalten feststellen für Gefangene die erziehungsfähig sind, und hier den Erziehungsstrafvollzug einführen. Die Erziehungsfähigkeit hört an sich nicht mit dem Alter auf. Es wurde bereits betont, daß wir im ganzen Leben erzogen werden, und das Erziehen besteht nicht darin, daß ich in eine Zelle gehe und zu dem Mann sage: Ich will dich nun eine Stunde lang erziehen. Ich weiß nicht, ob ich einen so dummen Eindruck mache, daß man mir so etwas zutraut. Wenn man einen Mann erziehen will, dann darf man ihm natürlich diese Absicht nicht zeigen. Man erzieht ihn aber doch, und zwar dadurch, daß man bei jeder Gelegenheit, die sich bietet, auf ihn einzuwirken sucht, ohne daß er diese Absicht merken darf.

Herr Sonnemann hat überhaupt den Zweifel ausgesprochen, ob der Strafvollzug in Stufen am Platze ist oder nicht. Er zweifelt auch, ob wir überhaupt jemals einen Menschen bessern können; also gerade der absolute Gegensatz zu dem Redner, der keinen Besserungsunfähigen haben wollte. Herr Sonnemann aber meinte, es kann überhaupt kein Mensch gebessert werden; ein ganz genauer Gegensatz ist es ja nicht. Ich bin da Optimist. Ich glaube, wenn wir auch nicht bessern können, etwas auf die Leute einwirken können wir doch in vielfacher Beziehung. Es kommt immer darauf an, daß der Mann ohne unsere erzieherische Einwirkung vielleicht noch schlimmer geworden wäre. Prozentual kann man es nicht ausrechnen,

wieviel besser er geworden ist. Wenn ich den Mann dadurch, daß ich zu ihm gekommen bin, bloß zehn Minuten lang ein menschliches Bewußtsein gegeben habe, wenn er von seinem Trotz, seiner Erbitterung, seinem Haß gegen die Menschen etwas freier geworden ist, so ist das immerhin ein Gewinn. Auch wenn er später wieder zurückfällt, erzieherisch habe ich an ihm irgend etwas geleistet. Ich glaube doch, daß wir, wenn wir die rechte Lust, Freude und Menschenliebe im Herzen haben, doch auch manchmal etwas bessern können. Wir wollen jedenfalls Menschenfreunde sein, auch als Strafanstaltsbeamte, und wollen Optimisten bleiben, die in ihrer Tätigkeit doch etwas erreichen (Lebhafter Beifall).

Strafanstaltsdirektor Kölblin:
(Schlußwort.)

Der eine der Herren Redner hat darauf hingewiesen, daß er sich darüber im Unklaren sei, wie nun die Einstellung der beiden Referenten zur Frage des Stufenvollzugs eigentlich aufzufassen sei in dem Sinne: Soll der Stufenvollzug beibehalten werden oder nicht? Ich kann mich im allgemeinen dem anschließen, was Herr Kollege Ellger ausgeführt und in seinen schriftlichen Thesen niedergelegt hat. Und wenn ich gefragt werde, wie ich persönlich von der praktischen Auswirkung des Stufenvollzugs denke, so verweise ich auf das, was ich heute früh ausgeführt habe. Es kommt auf kein System an, sondern es kommt auf den Geist an, in dem die Vorschriften gehandhabt werden. Wir können mit dem Stufensystem sehr gute Erfolge haben, wenn wir über die nötigen Einrichtungen und vor allem über die dazu vereigenschafteten Beamten in hinreichender Zahl verfügen, und es wird uns das aufs allerbeste ausgearbeitete und ausgedachte Stufensystem nichts nützen, wenn diese Voraussetzungen nicht vorliegen. Ich bin in Baden aufgewachsen in einem Strafvollzug, der vielleicht 80 Jahre hindurch ein mustergültiger genannt wurde und vielen anderen, nicht nur deutschen Staaten zum Vorbild gedient hat. Ich hatte von jeher das Glück, unter den denkbar besten Bedingungen meine Arbeit zu verrichten, und ich glaube nach meinen Erfahrungen, nach den zahlreichen mit Erfolg durchgeführten Unterbringungen in der sozialen Gemeinschaft, nach den zahlreichen Briefen, die meine Geistlichen, meine Lehrer, die ich selbst heute noch häufig erhalte von Gefangenen, die längst entlassen sind, daß unsere Arbeit keine vergebliche gewesen ist. Als die Revolution ausbrach und allenthalben im Strafvollzuge da und dort schwere Konzessionen an die damaligen Forderungen einer aufgeregten Zeit gemacht werden mußten, da ging

der badische Strafvollzug reibungslos und ruhig seinen Gang weiter. Wir haben auch nicht eine Konzession an diese aufgeregten Zeiten machen müssen. Wir haben den Ruhreinfall, die Halleschen Unruhen, den Rathenau-Mord, die Teuerungskrawalle im Jahre 1923 durchgemacht. Meine Anstalt war Sammelstelle für sämtliche Kommunisten aus dem ganzen Lande. Ich hatte etwa 100 Kommunisten in meiner Anstalt. In der ganzen Zeit keinerlei Störung des Betriebs, keinerlei besondere Maßnahmen, keinerlei Bewaffnung des Personals außer im Nachtdienst! Ich glaube, diesen Erfolg zurückführen zu dürfen auf die weit ausschauende Fürsorge, der sich der badische Strafvollzug seit den Zeiten Eugens von Jagemann vonseiten der Regierung erfreuen durfte, auf die viele Mühe und Arbeit, die aufgewendet wurde, um die badischen Einrichtungen für das Gefängniswesen zu vorbildlichen zu gestalten, und auf den Eifer und Fleiß meiner Mitarbeiter, meiner Konferenzbeamten sowohl als meiner Aufsichtsbeamten, die seit über 80 Jahren vorwiegend vom Standpunkt des Besserungsgedankens aus zur Einstellung gelangen. Ich habe in Baden vor 7 Jahren damit begonnen, Gefangene in sogenannten Waldkolonien zu beschäftigen. Es sind in der Regel Trupps in der Höhe von 20 bis 25 Mann, sie werden jeden Montag früh unter Aufsicht von je zwei Aufsichtsbeamten mit einem Lastauto 20 bis 40 km in den Schwarzwald hinausbefördert und haben dort Forst- und Wegbauarbeiten für die badische Forstverwaltung zu verrichten. Sie sind die Woche über draußen und kommen am Samstag zurück. Sie haben eine Reihe von Erleichterungen, die die anderen Gefangenen nicht haben. Nachtsüber schlafen sie in ihren Blockhütten, die zum Teil für Stufengefangene und für Nichteingestufte eingerichtet sind. Es gibt da keine Schlösser, keine Gitter, es kann gewissermaßen jeder gehen, wie er will (Heiterkeit). Trotzdem hatte ich, ich kann das hier feststellen, seit 2 Jahren nicht einen Fall einer Entweichung zu verzeichnen. Alles ohne Stufenvollzug! Sie sehen also, der Stufenvollzug machts allein nicht. Und trotzdem, meine Herren, bin ich für die Einführung des Stufenvollzugs, und zwar bin ich deshalb dafür, weil ich mir sage, die Einrichtungen, wie wir sie in Baden haben, insbesondere die sehr starke Besetzung mit Erziehungsbeamten, sind im allgemeinen deutschen Strafvollzug leider nicht vorhanden, und sie werden in unseren jetzigen geldarmen Zeiten auf absehbare Zeit nicht verfügbar sein. Und solange ein großer Teil unserer Strafanstalten vorwiegend auf die Gemeinschaftshaft abgestellt ist und es wohl noch lange bleiben wird, solange erblicke ich im Stufenvollzug die beste Form, um unter den gegebenen Verhältnissen erzieherische Erfolge zu erzielen. Und diese erzieherischen Erfolge erblicke ich hauptsächlich darin, daß wir die Gefangenen, soweit es angängig ist, sozial brauchbar machen, auf einen Beruf anlernen und daneben durch persönlichen, möglichst regen Verkehr seitens der Erziehungsbeamten und durch die übrigen, auf geistige

und sittliche Hebung abzielenden Erziehungsmittel immer wieder zum Guten zu beeinflussen suchen. Es wird leider die Zahl derer, die auf diese Art für das Leben erzogen werden, aus den Gründen, die ich in meinem Referat erörtert habe, verhältnismäßig klein sein. Es sind das aber nicht allein Einzelindividuen, die als gerettet bezeichnet werden dürfen, sondern viele von ihnen sind oder werden Familienväter, und es hängt eine Kette von Menschen, von Generationen an jedem einzelnen. Von diesem Standpunkt aus gesehen wird unserer Erziehungsarbeit ein Wert nicht abgesprochen werden können, auch dann, wenn es sich nur um verhältnismäßig wenige handelt, die dauernd gebessert werden können.

Was die Frage der Unerziehbaren betrifft, so habe ich heute darauf hingewiesen, daß diese Frage nicht streng genug geprüft werden kann, daß wir einen Menschen nicht aufgeben sollen, wenn nicht nach all unseren Erfahrungen, nach gründlicher Erprobung aller in Betracht kommenden Faktoren es für uns feststeht, daß an dem Manne Hopfen und Malz verloren ist. Wir müssen unterscheiden zwischen verschiedenen Arten von Unerziehbaren. Wie Herr Kollege Ellger hervorgehoben hat, muß es uns genügen, wenn wir einen Menschen, der oft vorbestraft ist und den guten Willen hat, sich zu bessern, wieder sozial einfügen können. Wir können nicht erwarten, daß der nun sein ganzes Leben lang brav bleibt, sondern müssen damit rechnen, daß er wiederkommt; aber wenn er nur ein und zwei Jahre brav bleibt und dann wiederkommt, so ist es immer besser, er bleibt solange als möglich im normalen Strafvollzug, als er wird in die Kategorie der Ausgestoßenen, der Verfemten, der notorischen Verbrecher gesteckt und dort erst recht kaput gemacht. Ich stehe auf dem Standpunkt: Die Abteilungen für Unerziehbare möglichst klein halten! Lieber die sogenannten harmlosen Kriminellen, die den guten, wenn auch schwachen Willen haben, sich zu bessern, nach Stufe 2 aufrücken lassen! In Übereinstimmung mit dem, was Herr Kollege Ellger gesagt hat, meine auch ich: Der Stufenvollzug ist als solcher geeignet, etwas mehr Hoffnungsfreudigkeit, etwas mehr Streben, etwas mehr Leben in die Öde des Gefängnislebens zu bringen. Auch bietet er eine gewisse Gewähr dafür, daß die bescheidenen, die stillen Gefangenen nicht so leicht übergangen werden können wie die begehrlichen, die schlauen und die routinierten, da bei jedem Gefangenen eben nach Ablauf einer bestimmten Frist geprüft werden muß, ob der Mann geeignet ist, in die zweite Stufe gehoben zu werden oder nicht. Bezüglich des Aufstiegs in die dritte Stufe stehe auch ich auf dem Standpunkt, daß selbstverständlich da ein Unerziehbarer nicht in Frage kommen kann.

Was meine Einstellung zum Entwurf betrifft, so habe ich an den Bestimmungen des Entwurfs über den Stufenvollzug nichts auszusetzen, es sei denn, daß ich mich den Ergänzungsanträgen, die Herr Kollege Ellger in seinen Thesen festgelegt hat, anschließe (Beifall).

Präsident:

Die Diskussion ist beendet. Es handelt sich darum, die erforderlichen Grundlagen für die Abstimmung zu erhalten. Es wird das nach meiner Meinung nicht schwierig sein, nachdem das, was ich vor der Mittagspause bereits vermutete, jetzt gänzlich zweifellos hervorgetreten ist, nämlich daß die beiden Herren Referenten in den Grundlagen der Dinge durchaus einig sind und daß wir es mit keinen Gegensätzen zu tun haben Ich bitte mir zu erlauben, jetzt eine Pause von einer Viertelstunde eintreten zu lassen zu dem Zwecke, mich mit den beiden Referenten über die Gestaltung der Thesen, die zur Abstimmung zu bringen sind, ins Benehmen zu setzen. Es liegt dann außerdem zur Abstimmung vor der Antrag „Roth", das Wort „oder" durch „und" zu ersetzen, und es liegt ein ausführlicherer Antrag „Weiß" vor, der den sonstigen Leitsätzen selbständig, isoliert gegenübersteht. Ich werde mir nachher erlauben, speziell noch Herrn Weiß zu fragen, ob er Gewicht darauf legt, daß über alle diese Punkte abgestimmt wird oder nicht.

Wenn nach unserer sehr arbeitsreichen Tagung am Spätnachmittag eine Pause eintritt, ist die Versuchung sehr groß, erst später wiederzukommen. Es liegt aber in unser aller Interesse, daß bei der wirklich sehr großen Wichtigkeit des Gegenstandes wir nachher mit einer möglichst großen Stimmenzahl hier rechnen können, nicht etwa mit einer Stimmenzahl, die gegenüber der Zahl der Anwesenden nur als ein Teilergebnis gewertet werden könnte.

Ministerialrat Dr. Starke:

Ich möchte noch im Verein mit Herrn Direktor Ellger den Antrag stellen, den ich vorhin bereits ankündigte.

Präsident:

Wir haben jetzt 4 Uhr 20 Minuten. Ich darf bitten, daß wir um 4 Uhr 35 Minuten fortfahren.

Die Verhandlungen werden um 4 Uhr 52 Minuten wieder aufgenommen.

Vorsitzender:

Die beiden Herren Referenten haben sich auf folgende Leitsätze vereinigt. — Darf ich vielleicht bitten, daß Sie allseits die Thesen in die Hand nehmen. Sie werden dann in der Lage sein, sich die Sache entsprechend anmerken zu können. Es ergibt sich sachlich eine Dreiteilung. Ich werde nachher das Einzelne vorführen.

I. Gruppe. Allgemeiner Grundsatz für den gesamten Strafvollzug — Individualiserung im Sinne der These Kölblin für alle Gefangenen.

II. Gruppe. Strafvollzug in Stufen — und Anträge, die dazu kommen.

III. Gruppe. Behandlung der Nichteingestuften — d. s. die letzten beiden Thesen, die von Kölblin aufgestellt sind.

Nun die Einzelausführung. Abschnitt 1. Allgemeiner Grundsatz für den Strafvollzug. Inhalt These Kölblin Nr. 1, also:

> „1. Die auf soziale Wiedereinfügung und sittliche Festigung abzielende Erziehungsarbeit im Strafvollzug hat nur dann Aussicht auf Erfolg, wenn bei der Behandlung der Gefangenen in allen Phasen des Vollzugs die Eigenart des einzelnen erzieherisch berücksichtigt werden kann."

Das ist der erste Absatz, der auf die Individualisierung hinweist. Dazu kommt Abs. II, daß alle Erziehungsmittel bei jedem Gefangenen nach Bedarf zur Anwendung zu bringen sind, unabhängig von der Frage der Einstufung.

Das würde der erste Abschnitt sein, über den wir abstimmen wollen.

2. Abschnitt. Progressiver Strafvollzug. Hier zunächst die Thesen Ellger Nr. 1 — 5, These 5 in gekürzter Fassung. Ich gebe die Erläuterung.

> „1. Der amtliche Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes stellt die gesetzliche Grundlage dar, die die gedeihliche Fortentwicklung des Strafvollzugs in Stufen ermöglicht und gewährleistet."

Hier ist also die Frage, ob für oder gegen den progressiven Strafvollzug, in bejahendem Sinne entschieden. Einzuklammern wären die Worte „Er ist das Ergebnis der Erfahrungen usw." weil das nicht Gegenstand der Abstimmung zu sein braucht.

These Nr. 2 bezeichnet es als wesentliche Verbesserung, daß auf die Begriffe der Erziehung zu gesetzmäßigem Leben (§ 156) sowie der Zugänglichkeit für erzieherische Einwirkung und des Erfolges der erzieherischen Einwirkung (§ 159) entscheidendes Gewicht gelegt wird, im Gegensatz zu den Begriffen der sittlichen Hebung und inneren Wandlung.

Nr. 3 sagt, daß es sich bei dem Stufenstrafvollzug nicht nur um die Disziplin während des Strafvollzugs, sondern um ein wirksames Erziehungsmittel handelt.

In These Nr. 4 wird daraus gefolgert, daß Unerziehbare auszuschalten sind. — Das wären die Thesen 1—4.

Nun kommt These Nr. 5.

„Der Entwurf kann und will nur die allgemeinen gesetzlichen Grundlagen für den Strafvollzug in Stufen bieten, ohne auf die Einzelheiten einzugehen, und soweit seine Vorschriften heute durchführbar sind.“

Ich bitte das nächste zu übergehen und fortzufahren:

„Weitergehende Einheitlichkeit ist erforderlich; sie kann aber nicht durch das starre Gesetz geschaffen werden, sondern durch die leichter abzuändernden Ausführungsbestimmungen.“

Das wären die Thesen Nr. 1 — 5. Es handelt sich dann um die bedingte Strafaussetzung und vorläufige Entlassung. These Ellger Nr. 6 b, These Kölblin Nr. 4. Vereinigung beider Thesen in folgender Fassung — ich werde jetzt ganz langsam diktieren—:

„Die bedingte Strafaussetzung und vorläufige Entlassung ist in organischen Zusammenhang mit dem Strafvollzug in Stufen zu bringen.“

Also der Zusammenhang soll hergestellt werden. Nun folgt der zweite Satz:

„Sie soll aber auch sonst in Ausnahmefällen zulässig sein, wenn die Fortsetzung des Strafvollzugs sich als eine besondere mit dem Strafzweck nicht vereinbare Härte darstellen würde.“

Als nächstes würde kommen These Ellger Nr. 6 c, nur nicht als Nebensatz, sondern als Hauptsatz gefaßt:

„Die Gefangenen, die ihre Strafunterbrechung mißbraucht haben, indem sie neue Straftaten begangen oder sich nicht zum Wiederantritt der Strafe gestellt haben, sind auf jeden Fall der ersten Stufe zuzuteilen.“

Die Fortsetzung würde bilden die These Ellger Nr. 7 — Ausführungsbestimmungen — a bis c. Lit. a wünscht einheitliche Bestimmungen über die Zeit des Aufrückens, Lit. b größere Einheitlichkeit der Abzeichen, Lit c will, daß für die Frage der Einzelhaft und Gemeinschaftshaft in ihrem Verhältnis zum Stufenvollzug Richtlinien gegeben werden. Es soll nicht etwa eine zwingende Notwendigkeit für den Einzelfall festgelegt werden. Ausfallen sollen hier in Lit. c die Worte „solange die baulichen Verhältnisse eine einheitliche Regelung nicht zulassen." Diese Worte sind zu streichen, weil sie mit der Abstimmung nichts zu tun haben.

Die Fortsetzung würde bilden die These Ellger Nr. 8 in verkürzter Fassung. Herr Ellger läßt für die Abstimmung die Frage einer weiteren Strafstufe fallen. Übrig bleiben die Worte:

„Einer Nachprüfung bedarf es, ob nicht bei besonders guter Führung auch die Möglichkeit einer Verkürzung der Fristen geschaffen werden könnte."

Das weitere fällt weg, da es nur Begründung ist. Die Worte „damit das Stufensystem möglichst beweglich gestaltet wird" brauchen nicht Gegenstand der Abstimmung zu sein. Das wäre der Abschnitt Strafvollzug in Stufen.

Der 3. Abschnitt bezieht sich auf die vom Strafvollzug in Stufen Ausgeschlossenen. Inhalt Thesen Kölblin Nr. 5 und 6. These Nr. 5:

„Die wegen der Kürze der Strafe dem Stufenvollzug nicht unterliegenden Gefangenen werden zweckmäßigerweise nach den Vorschriften der Eingangsstufe behandelt.

Kranke scheiden für die Dauer ihrer Verwahrung in Kranken-Abteilungen aus dem Stufenstrafvollzug aus, desgleichen die geistig stark Minderwertigen."

These Nr. 6:

„Die Behandlung der wegen Unerziehbarkeit vom Stufenvollzug Ausgeschlossenen erfolgt vorwiegend unter dem Gesichtspunkt sicherer Verwahrung und straffer Arbeit im Interesse der Anstalt. Aber auch in den Abteilungen für Unerziehbare sollen bei Fleiß und langandauerndem guten Verhalten kleine Erleichterungen den Gefangenen zugewendet werden können, teils im Interesse der Disziplin und des Arbeitsbetriebs, teils aus rein menschlichen Gründen. Bei Zuwendungen dieser Erleichterungen

sind die ausgesprochenen Berufsverbrecher besonders streng zu behandeln."—

Das ist der Inhalt der vereinigten Anträge der Referenten, die zur Abstimmung zu kommen haben.

Außerdem liegt vor ein Spezialantrag „Roth", in § 161 Abs. I an die Stelle von „oder" „und" zu setzen. Ich verlese das noch einmal. In § 161 Abs. I — Ausschluß vom Strafvollzug in Stufen — ist gesagt:

„Ein Gefangener, dessen Gesamtverhalten zeigt, daß ihm die Fähigkeit oder der Wille zur Besserung fehlt, . . . ist auszuschließen."

Hier wäre zu setzen: „daß ihm die Fähigkeit und der Wille zur Besserung fehlt."

Es lag dann noch ein Antrag des Herrn Oberregierungsrats Dr. Weiß vor. Dieser hat seinen Antrag für die Abstimmung zurückgezogen angesichts der Vereinbarung, die durch die Kombinierung der Thesen der beiden Referenten herbeigeführt worden ist.

Es lag ferner noch ein kombinierter Antrag „Dr. Starke-Ellger" vor. Wird der Antrag aufrecht erhalten?

Ministerialrat Dr. Starke: Wir wollen den Antrag aufrecht erhalten; aber wir verzichten auf Abstimmung, er soll nur vom Ausschusse zur weiteren Behandlung als Material übernommen werden.

Vorsitzender:

Der Antrag wird als Material übernommen. Der Antrag wollte den § 159 ändern oder erläutern — Aufrücken aus der ersten in die zweite und aus der zweiten in die dritte Stufe. Wir nehmen den Antrag also als Material zu den Akten.

Ich lasse in folgender Art und Weise abstimmen.

Der Antrag „Roth" betrifft eine Spezialfrage, Änderung des Wortes „oder" in „und" in § 161. Ich schlage vor, daß wir das zunächst vorwegnehmen.

Darf ich bitten, daß diejenigen, die für den Antrag „Roth" stimmen wollen, die Hand erheben? (Geschieht.)

Es ist eine relativ kleine Minderheit. Darf ich bitten, daß die, die gegen den Antrag sind, die Hand erheben? (Geschieht.)

Das ist zweifellos die große Mehrheit.

Ich komme jetzt zur Abstimmung über die vereinigten Anträge „Ellger-Kölblin". Abschnit I. Allgemeiner

Grundsatz für den Strafvollzug. Inhalt These I von Kölblin. Wird Gewicht darauf gelegt, daß ich das nochmals vorlese oder daß absatzweise abgestimmt wird?

(Zurufe: Nein!)

Dann darf ich die ganze These zur Abstimmung bringen und bitten, daß diejenigen, die dafür sind, die Hand erheben. (Geschieht.)

Das ist zweifellos die erhebliche Mehrheit. Zur Sicherheit die Gegenprobe! Darf ich bitten, daß, wer dagegen ist, die Hand erhebt! (Geschieht.)

Fast einstimmig angenommen, gegen eine Stimme, wenn ich recht gesehen habe.

Es folgt der zweite Abschnitt. Strafvollzug in Stufen. Thesen „Ellger" Nr. 1 mit 5, Nr. 5, die auf die Ausführungsverordnungen hinweist, in verkürzter Fassung. Ich bringe die Thesen in den einzelnen Nummern zur Abstimmung.

> Nr. 1. „Der amtliche Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes stellt die gesetzliche Grundlage dar, die die gedeihliche Fortentwicklung des Strafvollzugs in Stufen ermöglicht und gewährleistet."

Das ist die Frage: Billigung der Grundlage des amtlichen Entwurfs oder nicht!

Darf ich bitten, wer für diese erste These ist, die Hand zu erheben! (Geschieht.)

Darf ich bitten, wer dagegen ist die Hand zu erheben! (Geschieht.)

Ich glaube, selbst bei dieser Beleuchtung kann ich noch feststellen, daß niemand dagegen ist, daß also diese These Nr. 1 mit großer Mehrheit bei einer kleinen Anzahl von Stimmenthaltungen angenommen ist.

Es kommt These Nr. 2 betreffend die wesentliche Verbesserung, daß statt der inneren Wandlung der Begriff der Erziehung zu gesetzmäßigem Leben eingeführt ist.

Darf ich bitten, wer dafür ist, die Hand zu erheben. (Geschieht.)

Zweifellos die große Mehrheit. Sind Gegner vorhanden?

Angenommen gegen eine kleinere Minderheit, die ich, soweit ich hier sehen kann, auf etwa 8 – 10 Stimmen schätzen würde.

These Nr. 3. — Anerkennung, daß der Strafvollzug in Stufen nicht nur Disziplinarmittel, sondern Erziehungsmittel ist. —

Darf ich bitten, wer dafür ist, die Hand zu erheben! (Geschieht.)

Ich bitte wieder um die Gegenprobe. (Erfolgt.)

Angenommen mit großer Mehrheit bei einer Anzahl von Stimmenthaltungen.

These Nr. 4 — Die entscheidende praktische Konsequenz daraus: Ausscheidung der Unerziehbaren, wobei wir ja vorher gewarnt worden sind, daß der Begriff der Unerziehbarkeit in der Praxis eng zu fassen ist. Also Ausscheidung der Unerziehbaren!

Wer dafür ist, den bitte ich die Hand zu erheben. (Geschieht.)

Ich bitte um die Gegenprobe. (Erfolgt.)

Angenommen mit großer Mehrheit, gegen 3 Stimmen, bei einer kleineren Anzahl von Stimmenthaltungen.

These Nr. 5 — wohl gänzlich unbedenklich — daß die Ausführungsverordnungen Näheres zu regeln haben, was im Gesetze zweckmäßig nicht geregelt wird.

Darf ich bitten, wer dafür ist, die Hand zu erheben! (Geschieht.)

Gegenprobe! (Erfolgt.)

Niemand dagegen. Angenommen mit großer Mehrheit. Das waren die Nummern 1 — 5.

Jetzt kommt die organische Verbindung mit der bedingten Strafaussetzung. Ich lese das noch einmal wörtlich vor, weil es aus den Anträgen neu kombiniert ist:

> „Die bedingte Strafaussetzung und vorläufige Entlassung ist in organischen Zusammenhang mit dem Strafvollzug in Stufen zu bringen. Sie soll aber auch sonst in Ausnahmefällen zulässig sein, wenn die Fortsetzung des Strafvollzugs sich als eine besondere mit dem Strafzwecke nicht vereinbare Härte darstellen würde."

Ich lasse über beide Sätze getrennt abstimmen, weil es möglich ist, daß es Herren gibt, die nur den ersten Satz annehmen, den zweiten aber ablehnen wollen. Also zunächst:

> „Die bedingte Strafaussetzung und vorläufige Entlassung ist in organischen Zusammenhang mit dem Strafvollzug in Stufen zu bringen."

Bitte, wer dafür ist, die Hand zu erheben! (Zurufe.) Bedingte Strafausetzung und vorläufige Entlassung!

(Zuruf: Was heißt bedingte Strafaussetzung?)

(Zurufe: Bedingte Entlassung! Wohlverhalten! Wird ja durch die Gerichte vielfach ausgeübt werden.)

Ich würde es für unbedenklich halten, wenn man dem Satze zustimmt.

Darf ich bitten, wer dafür ist, die Hand zu erheben. (Geschieht.)

Ich bitte um die Gegenprobe. (Erfolgt.)

Das ist eine Minderheit von etwa 10 Stimmen, soweit ich sehen kann. Mit großer Mehrheit angenommen.

2. Satz:

„Sie soll aber auch sonst in Ausnahmefällen zulässig sein, wenn die Fortsetzung des Strafvollzugs sich als eine besondere, mit dem Strafzwecke nicht vereinbare Härte darstellen würde."

Wer dafür ist, den bitte ich die Hand zu erheben. (Geschieht.) Ich bitte um die Gegenprobe. (Erfolgt.)

Angenommen mit großer Mehrheit gegen eine Minderheit von etwa 3 Stimmen, vielleicht noch einige mehr, die ich nicht sehen kann; jedenfalls also gegen eine kleine Minderheit.

Es folgt jetzt These Ellger 6 c:

„Diejenigen Gefangenen, die ihre Strafunterbrechung mißbraucht haben, indem sie neue Straftaten begangen oder sich nicht zum Wiederantritt der Strafe gestellt haben, sind auf jeden Fall der ersten Stufe zuzuteilen."

Wer dafür ist, den bitte ich die Hand zu erheben! (Geschieht.) Jedenfalls ist das die große Mehrheit. Bitte aber um die Gegenprobe. (Erfolgt.) Eine Stimme ist dagegen.

These Ellger 7 a bis c.

Ergänzungen der gesetzlichen Regelung durch die Ausführungsbestimmungen sind erwünscht

a) einheitliche Regelung für die Zeit des Aufrückens von der ersten in die zweite Stufe. Einheitliche Bestimmungen über die Zeit, in der die Gefangenen in der ersten Stufe zu verbleiben haben.

Wer dafür ist, den bitte ich die Hand zu erheben. (Geschieht.)

Ich bitte um die Gegenprobe. (Erfolgt.) Es ist nur eine ganz kleine Minderheit von einigen Stimmen dagegen.

b) Für die äußeren Abzeichen eine größere Einheitlichkeit.

Wer dafür ist, den bitte ich die Hand zu erheben. (Geschieht.)

Ich bitte um die Gegenprobe. (Erfolgt.) Eine Minderheit von 3 Stimmen.

c) Für die Frage der Einzelhaft und Gemeinschaftshaft in ihrem Verhältnis zum Stufenvollzug sollen Richtlinien gegeben werden in der Ausführungsverordnung.

Wer dafür ist, den bitte ich die Hand zu erheben. (Geschieht.)

Hier werden wir wohl näher auszählen müssen.

Wer dagegen ist, den bitte ich die Hand zu erheben, (Geschieht.)

22 Stimmen sind dagegen.

Wer dafür ist, den bitte ich die Hand zu erheben. (Geschieht.)

Das sind ungefähr 55 Stimmen, also angenommen mit erheblicher Mehrheit.

These Ellger 8:

„Nachzuprüfen ist, ob nicht bei besonders guter Führung auch die Möglichkeit einer Verkürzung der Fristen geschaffen werden könnte."

Wer dafür ist, den bitte ich die Hand zu erheben. (Geschieht.)

Ich bitte um die Gegenprobe. (Erfolgt.)

Das ist zweifellos die Minderheit. Wird eine Auszählung gewünscht? (Rufe Nein!) Ich glaube, es ist zweifellos.

Damit ist der II. Abschnitt erledigt.

Der III. Abschnitt behandelt die vom Stufenstrafvollzug Ausgeschlossenen.

These Kölblin 5:

„Die wegen der Kürze der Strafe dem Stufenvollzug nicht unterliegenden Gefangenen werden zweckmäßiger Weise nach den Vorschriften der Eingangsstufe behandelt."

Wer dafür ist, den bitte ich die Hand zu erheben. (Geschieht.)

Ich bitte um die Gegenprobe. (Erfolgt.) Nur wenige Stimmen sind dagegen.

Absatz 2.

„Kranke scheiden für die Dauer ihrer Verwahrung in Krankenabteilungen aus dem Stufenvollzug aus, desgleichen die geistig stark Minderwertigen."

Wer dafür ist, den bitte ich die Hand zu erheben. (Geschieht.)

Ich bitte um die Gegenprobe. (Erfolgt.)

1 Stimme, soviel ich sehe; also mit großer Mehrheit angenommen.

These 6:

„Die Behandlung der wegen Unerziehbarkeit vom Stufenvollzug Ausgeschlossenen erfolgt vorwiegend unter dem Gesichtspunkt sicherer Verwahrung und straffer Arbeit im Interesse der Anstalt. Aber auch in den Abteilungen für Unerziehbare sollen bei Fleiß und langandauerndem guten Verhalten kleinere Erleichterungen den Gefangenen zugewendet werden können, teils im Interesse der Disziplin und des Arbeitsbetriebs, teils aus rein menschlichen Gründen. Bei Zuwendungen dieser Erleichterungen sind die ausgesprochenen Berufsverbrecher besonders streng zu behandeln."

Wenn keine getrennte Behandlung verlangt wird, lasse ich einheitlich abstimmen.

Wer dafür ist, den bitte ich die Hand zu erheben. (Geschieht.)

Ich bitte um die Gegenprobe. (Erfolgt.)

3 Stimmen sind dagegen, also mit großer Mehrheit angenommen.

Damit stehen wir am Schluß der Abstimmung und gleichzeitig am Schluß der Behandlung des ersten Gegenstandes der Tagesordnung.

Ich weiß, daß es eine starke Zumutung an die Arbeitskraft von uns allen, insbesondere an die Arbeitskraft der Herren Referenten ist, wenn ich Sie bitte, doch noch ein Stück in der Tagesordnung fortzufahren. Es werden morgen etwa um 4 $^1/_2$ Uhr die Verhandlungen abzuschließen sein. Wir haben aber zu rechnen mit viel Zeit in Anspruch nehmenden Ausführungen über die Erbbiologie. Die Herren Mediziner erklären, daß sie hiefür nicht unbeträchtliche Zeit beanspruchen müssen. Herr Professor Hoffmann wird voraussichtlich $^3/_4$ Stunden sprechen;

Herr Dr. Viernstein erklärt, unter einer Stunde könne er nicht auskommen und der dritte Herr Referent wird ungefähr eine halbe Stunde brauchen. Die Referate über diesen Gegenstand werden also insgesamt etwa 2 $^{1}/_{2}$ Stunden beanspruchen. Unter diesen Umständen möchte ich Sie bitten, wenn es irgend möglich ist, heute noch die Referate über den zweiten Gegenstand der Tagesordnung zu hören. Ich bitte Herrn Strafanstaltsdirektor Bleidt es mir nicht zu verübeln, wenn ich ihn unter diesen ungünstigen äußeren Verhältnissen ersuche, heute noch das Wort ergreifen zu wollen.

Strafanstaltsdirektor Bleidt:

Meine Damen und Herren! Gestatten Sie, daß ich zur Einleitung meines Vortrages einen Satz vorlese, den vor einem Jahr der Leiter der Hamburgischen Strafanstalten Christian Koch in einem Werkchen geschrieben kat, das Ministerialdirektor Bumcke über den Stufenstrafvollzug herausgegeben hat. Er lautet: „Ich teile nicht die Ansicht vieler, daß ein Deutsches Strafvollzugsgesetz uns helfen könnte, wünsche vielmehr, daß die administrative Ordnung des Strafvollzugs noch recht lange bestehen bleiben möge, weil ich gerade von ihr das Beste für die Entwicklung des modernen Strafvollzugs erhoffe. Ein Gesetz würde die Freiheit des Handelns erheblich einschränken, den Fortschritt hemmen und alles starr und tot machen." Diesen Satz möchte ich Ihnen nicht vorenthalten, zumal ich auf dem völlig entgegengesetzten Standpunkt stehe. Schließlich kann man jedem Gesetz den Vorwurf machen, daß es starr ist und die Freiheit des Handelns einschränkt. Wenn wir an das Strafvollzugsgesetz denken, so wird auch da eine gewisse Starrheit nicht ausbleiben können. Aber, meine Herren, ist das nicht etwas, was wir gerade ersehnen und erwünschen? Ich habe in diesem Jahre dank des Entgegenkommens meiner vorgesetzten Behörde die meisten Jugendstrafanstalten Deutschlands besuchen können und war überrascht, wie außerordentlich verschieden selbst für Jugendliche der Strafvollzug in Deutschland ist. Man hätte meinen können trotz aller Dienst- und Vollzugsordnungen, man wäre in vier oder fünf völlig verschiedenen Ländern. Zunächst ist die Zusammensetzung der Gefangenen ganz verschieden. Ein Staat nimmt die Jugendlichen au mit Strafen von acht Tagen an, ein anderer von einem oder zwei Monaten an, ein dritter von neun Monaten an. Außerdem bestehen die größten Verschiedenheiten hinsichtlich der inneren Einrichtungen der Anstalten. So ist z. B. in jedem Jugendgefängnis die Stufenordnung völlig verschieden. Die eine Anstalt behält die Gefangenen ohne Rücksicht auf das Alter bis zum Strafende, die andere muß den Voll-

jährigen in eine andere Anstalt überführen. Jn der einen Anstalt gelingt es, den Jugendlichen zur Gesellenprüfung zu bringen, in der anderen darf er nur mit rein mechanischen Arbeiten beschäftigt werden. Angesichts dieser Tatsache hat sich mir der Wunsch aufgedrängt: Hätten wir doch endlich einmal ein etwas starres Gesetz, damit wir einheitlicher arbeiten können. Das darf ich sagen: In jedem Lande und in jeder Anstalt ist außerordentlich ernst, mit großer Hingabe und viel Liebe an den jugendlichen Gefangenen gearbeitet worden und deshalb begrüße ich den Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes, weil dadurch in diese Arbeit eine größere Einheitlichkeit kommt.

Von den Besprechungen des Strafvollzugsgesetzentwurfes möchte ich auf einen Artikel von Geheimrat Freudenthal-Frankfurt eingehen, der vor kurzem in der Deutschen Juristenzeitung erschienen ist. Freudenthal verlangt, daß für den Strafvollzug an Minderjährigen in erster Linie die Erfolge bezw. die Einrichtungen von Wittlich berücksichtigt werden. Wenn ich als Leiter des Wittlicher Jugendgefängnisses das sage, so hört es sich vielleicht etwas unbescheiden an. Ich möchte aber dazu bemerken, daß ich persönlich an den Einrichtungen des Wittlicher Gefängnisses völlig unschuldig bin. Herr Direktor Ellger hat eben doch etwas zu bescheiden gesprochen. Was an Wittlich gut ist, und es ist sehr viel Gutes daran, ist ausschließlich sein Werk; ich habe mir nur Mühe gegeben, das, was ich in der Zusammenarbeit mit meinem geschätzten Lehrer gelernt habe, weiter zu führen und es im Laufe der Zeit hier und da etwas auszubauen. Es ist ja selbstverständlich, daß jedes System sich bei jedem Menschen in anderer Weise ausbaut. Aber das grundlegend Erfolgreiche und Schöne in Wittlich ist ausschließlich das Werk meines Vorgängers, des Gründers der Anstalt. Wenn ich deshalb auf den Vorschlag Freudenthals eingehe, so möchte ich ihn doch etwas modifizieren und zwar in dem Sinn, daß wir nicht bloß das Gute von Wittlich dabei berücksichtigen. Ich sagte eben, in allen Ländern wird außerordentlich eifrig und gut gearbeitet. Wenn ich z. B. an die Jugendstrafanstalt in Bruchsal denke, so beneide ich den Leiter der Anstalt um manchen seiner Beamten, die mit einer ganz außerordentlichen Hingabe für die Jugendlichen sorgen. Hier gibt es z. B. Charakteristiken von Gefangenen, derart wissenschaftlich durchgearbeitet, wie wir sie nicht kennen; freilich ist auch die Zahl der Beamten eine wesentlich größere als in Wittlich. Nehmen wir dann die Anstalt in Bautzen, die das erfüllt, was Freudenthal in erster Linie für Jugendliche verlangt, nämlich, daß für Jugendliche und Minderjährige baulich geschlossene Abteilungen eingerichtet werden, die mit den Erwachsenen-Abteilungen äußerlich nichts zu tun haben. Das fehlt z. B. in Preußen noch recht sehr. Wenn die Trennung auch in Wittlich für Minderjährige durchgeführt ist, so fehlt sie doch noch in Preußen für Jugendliche. Ich möchte deshalb den Vorschlag Freuden-

thals dahin ergänzen, daß man die Erfolge aller schon längere Zeit bestehenden Jugendgefängnisse berücksichtigt.

Freudenthal verlangt dann ein weiteres und so sehr ich ihn schätze, so möchte ich ihm darin doch widersprechen. Er verlangt nämlich das Gefangenengericht zur Aburteilung von schweren Disziplinarfällen. Ich enthalte mich jeder Stellungnahme für erwachsene Gefangene; aber für jugendliche Gefangene spreche ich mich ganz entschieden dagegen aus. (Zustimmungsrufe.) Wenn Sie mir zustimmen, brauche ich ja nichts weiter dazu zu sagen. Nur eines will ich ganz kurz anführen: der Jugendliche hat vor allem nötig, daß er eine Autorität anerkennt (Rufe: Sehr richtig!) und diese Autorität möchte ich sein. Ich kann Ihnen gestehen, daß ich die schweren Disziplinarfälle in aller Öffentlichkeit vor der Konferenz behandle; aber ich strafe und zwar aus dem einen Grund: Ich möchte die Verantwortung dafür auch ganz und voll selbst tragen und möchte nicht auch an dieser Verantwortungsmüdigkeit, die man hie und da so etwas herausfühlt, leiden. Der verwahrloste Jugendliche, besonders der Großstadtbengel, der sich absolut keiner Ordnung fügen will, soll es wissen, daß es noch eine Stelle gibt, die ihn zur Ordnung bringen kann.

Wenn ich dann kurz auf Einzelheiten des Entwurfes selbst eingehe, so wird bei den Jugendlichen wohl niemand irgendwelche Bedenken dagegen haben, daß man beim Strafvollzug den Hauptwert auf die Erziehung legt. Ich persönlich kann mir ja keine Strafe denken, ohne daß damit irgendwelche Abschreckung und vielleicht auch irgendwelche Sühne verbunden ist; der einzelne, der von der Strafe betroffen wird, wird sie jedenfalls in den allermeisten Fällen so auffassen. Vielleicht darf ich bei dieser Gelegenheit gleich auf einige Schwierigkeiten zu sprechen kommen, die mir in der Praxis erwachsen sind gerade bezüglich des Erziehungsgedankens im Strafvollzug für Minderjährige. Der erste Umstand, der die Erziehung in dem Jugendgefängnis manchmal recht schwer macht, ist, so eigen es sich vielleicht auch anhört, die Strafaussetzung mit Bewährungsfrist, und zwar dann, wenn sie verkehrt angewendet wird. Ein Beispiel möge genügen: Vor nicht allzulanger Zeit wird ein Junge eingeliefert, der nicht weniger als sechsmal Strafaussetzung hatte und zwar hintereinander. Die siebente Strafe hat er dann verbüßt und im Anschluß daran die sechs früheren. Ähnliche Fälle kommen recht häufig vor. Was ist nun die Folge dieser Behandlung? Der jugendliche Rechtsbrecher verliert den Respekt vor dem Gericht und dem Richter. Kommt er dann endlich in den Strafvollzug, so ist es vielfach für eine erzieherische Einwirkung zu spät. Der junge Mensch hat sich eben an den Diebstahl gewöhnt und wird nur in seltenen Fällen zu einem ordnungsmäßigen Leben zurückzuführen sein. Im Interesse der Erziehung müßte dieser regellosen Anwendung der Strafaussetzung ein Riegel vorgeschoben werden.

Ein zweites Hemmnis für die Erziehung im Strafvollzug ist eine gewisse Systemlosigkeit in der Auswahl der Strafarten. Ein junger Mann ist dreimal wegen Diebstahls zu kleinen Gefängnisstrafen verurteilt, die er zum Teil in einer Jugendabteilung einer Zentralanstalt verbüßte. Darauf begeht er einen Einbruch und wird nun zu einer mehrjährigen Zuchthausstrafe bestraft. Ein anderer ist wegen Eigentumvergehens zu einer kleinen Gefängnisstrafe verurteilt, für die er Strafaussetzung erhält. Er ist leidenschaftlicher Briefmarkensammler und begeht, um sich in den Besitz einer Marke zu versetzen, einen Mordversuch an einem älteren Briefmarkenhändler. Er erhält drei Jahre Zuchthaus. Zuerst verbüßt er nun im Jugendgefängnis die kurze Gefängnisstrafe und wird dann ins Zuchthaus überführt. Ein Gesuch, die Zuchthausstrafe in Gefängnis umzuwandeln, ist fruchtlos. Vielleicht wäre ein Erziehungsversuch während einer längeren Strafe im Jugendgefängnis mit seiner individuellen Behandlung von Erfolg gewesen. Wenn ich auch die Meinung derer nicht teile, die danach streben, daß Minderjährige nicht mehr mit Zuchthaus bestraft werden sollen, so möchte ich doch, daß es im Interesse der Erziehung die ultima ratio im Strafvollzug an Minderjährigen werde und, abgesehen von den Fällen, in denen unbedingt auf Zuchthaus erkannt werden muß, erst dann verhängt werde, wenn die übrigen Strafmittel nicht ausgereicht haben. Es müßte sich doch durchführen lassen, daß — abgesehen von Ausnahmefällen — kein Minderjähriger mit Zuchthaus bestraft würde, der nicht vorher eine längere Strafe im Jugendgefängnis abgemacht hätte. Ist der Jugendliche einmal zum Zuchthäusler gestempelt, so wird es schwer halten, ihn für ein geordnetes Leben wieder zu gewinnen. In diesem Zusammenhang möchte ich noch aufmerksam machen auf die vielfach nur schädliche Strafaussetzung für rückfällige Fürsorgezöglinge. Bei aller Hochschätzung der an den verwahrlosten Jugendlichen in den Fürsorgeanstalten geleisteten Arbeit und ihrer Erfolge wird doch immer ein gewisser, nicht zu kleiner Prozentsatz von Zöglingen vorhanden sein, bei denen alle Arbeit umsonst ist. Das Anstaltsleben bewegt sich bei den betreffenden Jugendlichen mit verblüffender Regelmäßigkeit zwischen Aufnahme in die Anstalt, Entweichen mit neuer Straftat und Wiedereinlieferung. Die Verwahrlosung nimmt vor allem während der Entweichung so sehr zu, daß an eine erfolgreiche Einwirkung bei dem schließlich doch eintretenden Strafvollzug nicht mehr zu denken ist. Solche unsicheren Elemente, die der Fürsorgeanstalt nur zur Last fallen, sollten in ihrem eigenen Interesse viel früher der strengen Gefängniszucht überwiesen werden.

§ 196 ordnet die Trennung der minderjährigen von älteren Gefangenen und der minderjährigen untereinander an. Wenn wir die Minderjährigen erziehen wollen, so müssen wir sie selbstverständlich von älteren Gefangenen, von denen sie nichts Gutes lernen können, ge-

trennt halten. Es ist erfreulich, daß der Gesetzentwurf in §§ 198 und 199 die Altersgrenzen gegen früher beweglicher gestaltet hat. Bisher war für einzelne Jugendgefängnisse die Vorschrift noch in Geltung, daß der Insasse höchstens drei Wochen über seine Volljährigkeit hinaus in der Anstalt bleiben durfte, es sei denn, daß er in der Ausbildung für einen Beruf stand. Diese Praxis mußte naturgemäß zu manchen Unzuträglichkeiten führen. In Wittlich haben wir unter diesem Übelstand nicht zu leiden gehabt. Dank der Weitherzigkeit unserer Behörde durften wir die jungen Leute über das 21. Jahr hinaus behalten. Diese Bestimmung war um so notwendiger, als in Wittlich fast nur langstrafige Leute — Mindeststrafe 1 Jahr, Höchststrafe 15 Jahre — einsitzen. Es hätte mir meine ganze Arbeit verleidet, wenn ich so manchen Insassen, bei dem ich mitten in der Erziehungsarbeit stand, den ich vielleicht gerade in die Hand bekommen hatte, mitten aus der Arbeit in eine Zentralanstalt hätte abgeben müssen. Dazu kommt noch, daß gerade mit dem Älter- und Reiferwerden auch die Beeinflußbarkeit der Insassen zunimmt. Es ist erstaunlich, wie günstig selbst Schwerverbrecher, wenn sie älter und vernünftiger geworden sind, die jüngeren Elemente in der Anstalt beeinflussen und sie von Disziplinwidrigkeiten abhalten.

Bezüglich der Trennung der jüngeren und älteren Gefangenen betont § 196 vor allem, daß Minderjährige und Erwachsene in der Regel auseinander zu halten sind. Deshalb bestimmt der § 19, daß nach Bedarf für Minderjährige besondere Anstalten oder Abteilungen einzurichten sind. Nur wenn körperliche oder geistige Reife oder die gleichartige Entwicklungsreife es zulassen, soll eine Ausnahme gestattet sein. In ähnlicher Weise sind Jugendliche unter 18 Jahren von Minderjährigen getrennt zu halten. Auch untereinander sollen die Minderjährigen nach den Altersstufen und nach den verschiedenen Graden der Entwicklungsreife getrennt werden (§ 196 Abs. 2). So sehr auch aus diesen Bestimmungen eine wahrhaft väterliche Fürsorge für die Jugendlichen und Minderjährigen spricht, so halte ich dieselben praktisch für undurchführbar. Man bedenke, daß schon durch das Stufensystem mehrere Gruppen entstehen, außerdem die Trennung der gesetzlich Jugendlichen unter 18 Jahren von den über 18 Jahre alten Minderjährigen, und nun sollen letztere wieder in verschiedene Gruppen und Grüppchen geteilt werden. Dabei ist zu bedenken, daß alle einzelnen Gruppen auch in Schule und Arbeit, in der Erholung und in der Selbstverwaltung zu trennen sind. Das ist eine einfache Unmöglichkeit. Scheide man die minderjährigen Gefangenen mit dem 18. Jahre und überlasse man das übrige dem Leiter der Anstalt, der die Insassen seiner Anstalt genau kennen muß und der dafür Sorge zu tragen hat, daß die schlechten Elemente, die in keiner Anstalt fehlen, die guten nicht verderben. Im übrigen ist bei normalem Betrieb in einer modernen Anstalt die Gefahr der Verführung nicht allzugroß. Wenn

für Trennung bei Nacht und gewissenhafte Beaufsichtigung während der Arbeit, in der Schule und bei der Erholung gesorgt wird, lassen sich die Verführungsmöglichkeiten auf ein Minimum reduzieren. Gefährlicher wird es schon bei Einrichtung der Selbstverwaltung, bei der längeres Zusammensein ohne Aufsicht vorgesehen ist. Am häufigsten wird es vorkommen, daß sexuell belastete Jungen sich zusammen finden. Aber einmal hilft da die sorgsame Durcharbeit der Gefangenen durch alle mit der Erziehung betrauten Beamten, die ihre Erfahrungen regelmäßig in den Konferenzen austauschen und so für die rechtzeitige Unschädlichmachung der gefährlichen Elemente sorgen, dann aber besonders die richtige Auswahl der Obmänner, die nach Anleitung durch den Anstaltsleiter Ungehörigkeiten zu melden haben. Ich habe die Erfahrung gemacht, daß gerade sexuelle Verfehlungen oder Gefährdungen regelmäßig gemeldet wurden, während sonst Anzeigen von Gefangenen fast gar nicht in der Anstalt vorkommen. Es ist selbstverständlich, daß Jungen, die zu homosexuellen Verfehlungen neigen, im allgemeinen von der Selbstverwaltung auszuschließen sind. Bei einem gut durchgeführten Stufensystem kann man daher meines Erachtens in den besonderen Anstalten für Jugendliche und Minderjährige von den Untergruppierungen ruhig absehen.

Der § 197 liegt mir besonders am Herzen. Derselbe lautet: „Hat ein Minderjähriger, der über 18 Jahre alt ist, eine Freiheitsstrafe von drei Monaten oder mehr zu verbüßen, so ist die Strafe in einer besonderen Anstalt oder Abteilung für Minderjährige zu vollziehen. Hat der Minderjährige in den letzten fünf Jahren bereits mehr als eine Freiheitsstrafe oder eine Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verbüßt, so entscheidet die Vollstreckungsbehörde, ob die neue Strafe in einer besonderen Anstalt oder Abteilung für Minderjährige zu vollziehen ist."

Wenn also ein Minderjähriger eine Strafe von drei Monaten und mehr zu verbüßen hat, so soll er seine Strafe in einer besonderen Anstalt, d. h. im Jugendgefängnis abmachen. Hat er aber bereits eine längere oder mehrere kleine Strafen verbüßt, so soll die S t r a f v o l l s t r e c k u n g s b e h ö r d e entscheiden, ob er ins Jugendgefängnis kommt, oder ob er seine Strafe in einem gewöhnlichen Gefängnis abbüßt. Diese Bestimmung kann nur den Sinn haben, daß die Strafvollstreckungsbehörde vor dem Strafantritt entscheiden soll, ob der jugendliche Rechtsbrecher einer erzieherischen Beeinflussung zugänglich ist oder nicht, mit anderen Worten, ob er verbesserlich oder unverbesserlich ist. Meine Herren, ich glaube, es wird da der Strafvollstreckungsbehörde etwas ganz unmögliches zugemutet. Wenn ich von meiner Erfahrung sprechen darf, so muß ich gestehen, daß ich ähnliche Fälle eine ganze Reihe erlebt habe, in denen Jugendliche zwischen dem 18. – 21. Lebensjahr zweimal eingeliefert wurden, das zweitemal gewöhnlich mit recht langen Strafen und daß alle sich während ihrer

zweiten Strafverbüßung gründlich gebessert haben. Wir haben die betreffenden Leute längere Jahre nach ihrer Entlassung im Auge behalten und bis heute ist keiner von ihnen rückfällig geworden. Die Bestimmung des § 197 ist gewiß von dem anerkennenswerten Bestreben diktiert, die guten von den schlechten Elementen im Strafvollzug getrennt zu halten, ein Bestreben, das ich voll und ganz würdige. Nur glaube ich, daß nicht die Strafvollstreckungsbehörde die geeignete Stelle ist, diese Auswahl zu treffen. Das müßte dem Strafvollzug vorbehalten bleiben. Nach meinem Ermessen sollte die Strafvollstreckungsbehörde dafür zu sorgen haben, daß alle Minderjährigen dem Jugendgefängnis überwiesen würden. Stellt sich dann im Laufe des Strafvollzugs heraus, daß der eine oder andere in eine besondere Anstalt nicht paßt, so möge es dem Leiter der Anstalt in Verbindung mit der vorgesetzten Behörde überlassen bleiben, dafür zu sorgen, daß der betreffende in eine passende Anstalt überführt wird. Im übrigen möchte ich bezüglich der minderjährigen Gefangenen den Begriff „Unverbesserlich" möglichst ausgeschaltet wissen, wenigstens in der praktischen Anstaltsarbeit. Unsere Aufgabe ist es, an den Jugendlichen nach besten Kräften zu arbeiten, mag die Arbeit von Erfolg gekrönt sein oder nicht. Wer kann wissen, ob nicht eines Tages doch das gute Korn, das wir in eine Menschenseele gelegt haben, aufgeht und Frucht bringt, ob nicht doch ein anderer, der stärker ist als wir Menschen, eines Tages unsere Arbeit segnet, wenn sie selbstlos gewesen ist? So lange also ein Junge nicht eine ständige Gefahr für die anderen bedeutet, brauchen wir die Hoffnung nicht aufzugeben und können ihn ruhig in der besonderen Anstalt lassen.

Von § 197 Abs. 2, der von den Minderjährigen über 18 Jahren handelt gilt dasselbe wie von § 197 Abs. 1.

§ 197 Abs. 3 bestimmt, daß Jugendliche ihre Strafe schon von einem Monat ab in besonderen Anstalten oder Abteilungen verbüßen sollen. Man kann sich damit einverstanden erklären, daß, wenn solche kurze Strafen an Jugendlichen vollstreckt werden, sie im Jugendgefängnis verbüßt werden. Eine andere Frage ist es, ob diese kurzen Strafen überhaupt vollstreckt werden oder vorläufig ausgesetzt werden sollen. Jedenfalls würde die Vollstreckung der kurzen Strafen mit dem im § 195 festgelegten Zweck des Strafvollzugs an Jugendlichen schwer zu vereinbaren sein. Soweit ich den verwahrlosten Jungen aus dem rheinischen Industriegebiet kenne, will der sich bei einer Strafe von einem Monat gar nicht erziehen und beeinflussen lassen, der will einfach seine vier Wochen abmachen und dann schleunigst in seine früheren Verhältnisse zurückkehren.

Noch eine andere Bemerkung möchte ich an den Abs. 3 des § 197 anschließen. Es ist darin in Übereinstimmug mit § 19 die Rede von besonderen Anstalten oder Abteilungen für Minderjährige und Jugendliche. Ich würde es außerordentlich begrüßen, wenn das Wort „Abteilungen"

gestrichen würde; denn die Abteilungen für Jugendliche und Minderjährige, wie wir sie vielfach noch in preußischen Zentralgefängissen haben, entsprechen ihrem Zweck ganz und gar nicht. Selbst beim besten Willen wird es dem Leiter einer solchen Anstalt nicht möglich sein, den Sonderstrafvollzug für solche Abteilungen durchzuführen. All zu oft erinnern diese Abteilungen so in etwa an die Wohnungsnot in Großstädten, wenn zwei Familien einen Raum bewohnen, der durch einen Kreidestrich für die beiden Parteien abgegrenzt ist. Was ich von solchen Abteilungen gesehen und gehört habe, war alles andere als erfreulich, meist bestand die Abteilung nur dem Namen nach. Dagegen kann man sich wohl mit den Abteilungen einverstanden erklären, wie sie Sachsen für Jugendliche und Minderjährige in Bautzen eingerichtet hat, die baulich von der Hauptanstalt völlig getrennt sind und unter Oberleitung des Direktors von einem Hauptlehrer bezw. Amtmann geleitet werden. Eine große Schwierigkeit für die Einrichtung ganzer Anstalten bildet allerdings besonders für die kleineren Staaten die geringe Zahl der jugendlichen und minderjährigen Sträflinge. Dieser Schwierigkeit begegnet der § 22 des Entwurfes, der verlangt, daß diese Anstalten für mehrere Länder gemeinsam eingerichtet werden sollen, wenn ein einzelnes Land dazu nicht in der Lage ist. Einen anderen Ausweg zeigt uns Württemberg, das schon seit Jahren seine minderjährigen Gefangenen von 18 Jahren ab mit längeren Strafen zusamenfaßt mit den volljährigen bis zum 25. Jahre und durch diese Zusammenfassung in der Lage ist, die Anstalt in Heilbronn ganz für den besonderen Strafvollzug zu verwenden.

Die im § 201 geforderte Zusammenarbeit mit dem Jugendamt wird sich wohl erfolgreicher auswirken als die Mitwirkung der freiwilligen Beiräte.

Sehr zu begrüßen ist die Bestimmung des § 204 Abs. 3, wonach minderjährige Gefangene mit längeren Freiheitsstrafen möglichst in einem Handwerk oder Beruf auszubilden seien, nur befürchte ich, daß es für weite Teile Deutschlands eine papierne Bestimmung bleiben wird. Noch dieser Tage hörte ich, daß wieder in einem Landtag ein Antrag nach der Richtung eingebracht wurde: nur keine handwerksmäßige Arbeit im Gefängnis. Es tut mir leid, wenn man hört, daß es in einzelnen Anstalten völlig ausgeschlossen ist, einem Gefangenen die Erlernung eines Handwerks zu ermöglichen, Dagegen erfreut sich das Jugendgefängnis in Bruchsal des Vorzuges, absolut keine Schwierigkeiten zu finden, wenn ein im Gefängnis vorgebildeter Junge die Gesellenprüfung ablegen will. Dasselbe kann ich von Wittlich sagen dank des Entgegenkommens der Handwerkskammer und der ortsangesessenen Handwerksmeister. Es ist selbsverständlich, daß bei der Auswahl der zur Gesellenprüfung vorgeschlagenen Insassen größte Vorsicht geübt wird und daß nur nach eingehendster Prüfung durch die Beamtenkonferenz ein derartiges Gesuch befürwortet wird. Es haben

in den letzten fünf Jahren eine ganze Anzahl ihre Gesellenprüfung meist mit bestem Erfolg abgelegt, wir haben dieselben nach ihrer Entlassung längere Zeit im Auge behalten und beobachtet, daß gerade diese Leute sich draußen sehr gut gehalten haben. Nur bei zweien sind Klagen gekommen, doch ist bis heute unseres Wissens keiner rückfällig geworden. Es ist das sehr leicht daraus zu erklären, daß diese jungen Leute in eine ganz andere soziale Lage kommen, sich leichter ihr Brot verdienen können und daher vor dem Rückfall viel eher bewahrt bleiben.

Der Herabsetzung der täglichen Erholungszeit für Jugendliche (§ 205 Abs. 3) von vier auf zwei Stunden kann man nur zustimmen. Es muß schließlich auch noch etwas Zeit für die Arbeit übrig bleiben. Wenn der Jugendliche jeden Tag eine Stunde beim Turnen gründlich körperlich durchgearbeitet wird, so ist das die beste Gewähr für die körperliche Weiterentwicklung. Ebenso erfreulich ist der Wegfall des § 204 der GVF., wonach jeder Jugendliche wöchentlich wenigstens einen vollen Tag mit gärtnerischen und landwirtschaftlichen Arbeiten beschäftigt werden sollte. Das hört sich ja sehr schön an, ist aber praktisch kaum durchführbar, wenn der ganze Arbeitsbetrieb nicht zu kompliziert werden soll. Die Sorge für die körperliche Ertüchtigung der ihm anvertrauten Jugendlichen wird jeder gewissenhafte Anstaltsleiter auch ohne kleinliche Vorschriften als seine Hauptsorge ansehen und er wird es einzurichten wissen, daß durch die Haft keine Schädigung der Gesundheit eintritt. Daß dies geschieht, geht daraus hervor, daß der Gesundheitszustand der Insassen unseres Jugendgefängnisses ein vorzüglicher ist.

Was ich bei dem Entwurf vermisse, ist eine besondere Berücksichtigung der Minderjährigen in der Fürsorge. Wenn im Strafvollzug überhaupt die Fürsorge ein wichtiges Kapitel ist, so ist sie für Jugendliche und Minderjährige von ganz besonderer Bedeutung. Der erwachsene Gefangene wird sich nach der Entlassung viel eher draußen zurecht finden als der Minderjährige, der ohne bis ins einzelne gehende Fürsorge häufig völlig hilflos dasteht und besonders in der Großstadt sehr bald wieder den Verlockungen der Umwelt erliegt. Wenn so manch einer von unseren Insassen sich später im Leben gegen unsere Erwartungen gehalten hat, so ist das nicht in letzter Linie auf die Arbeit unseres Fürsorgeinspektors zurückzuführen, dem keine Mühe zu groß ist, wenn er in der jetzigen wirtschaftlichen Notlage einen Entlassenen unterstellen soll. Damit nicht genug, hält er etwa zwei Jahre die Verbindung mit dem Entlassenen aufrecht und sorgt immer wieder für denselben, wenn er in Not ist. Äußerst wichtig sind die Reisen, die der Fürsorger mehrmals im Jahr zu den Entlassenen — soweit sie erreichbar sind — und zu den Eltern der Insassen macht. Dabei bietet sich Gelegenheit, so manchen Strauchelnden wieder auf den rechten Weg zu bringen, bezw. ihn auf demselben zu befestigen.

Außerdem lernen wir durch diese Reisen und die Berichte des Fürsorgers die Familien- und sonstigen Verhältnisse genau kennen, die Eltern der Insassen, die aus wirtschaftlicher Not oder wegen der großen Entfernungen den Sohn nicht besuchen können, sind wieder beruhigt über das Schicksal ihres Kindes und kennen für die Zukunft einen Beamten, an den sie sich in ihren Sorgen und Nöten wenden können. Sie sehen, daß der Fürsorger unserer Anstalt eine ganz andere Aufgabe hat als die Fürsorger der thüringischen und sächsischen Anstalten, die in erster Linie dem Gefangenen während des Anstaltslebens zur Seite stehen sollen, die aber die Fürsorge für die Entlassenen den örtlichen Fürsorgevereinen überlassen. Damit ist uns nicht gedient. Wir brauchen für Jugendgefängnisse unbedingt einen Mann, der auch noch nach der Entlassung seine Hand über den Jugendlichen hält. Ich möchte dabei bemerken, daß es selbstverständlich Fälle geben kann, in denen etwa der Anstaltsgeistliche diese hauptamtliche Fürsorge mitverwaltet, wie ich das in vorbildlicher Weise in Bruchsal gesehen habe. Aber dort hat der hauptamtliche katholische Geistliche etwa 56 minderjährige Gefangene seelsorgerisch zu betreuen; das ist freilich eine Aufgabe, neben der man auch noch die Fürsorgearbeiten bewältigen kann. Wird die Zahl der zu Betreuenden eine große, dann läßt es sich nicht so einfach einrichten; denn dafür ist die Seelsorge gerade bei den Minderjährigen viel zu kostbar und zu wichtig, als daß ich sie unter irgendeiner anderen Arbeit leiden lassen möchte. Ich möchte deshalb vorschlagen, daß für alle Jugendgefängnisse ein hauptamtlicher Fürsorger bestellt wird. Dieser Fürsorger müßte dann auch bei Strafaussetzungen die Schutzaufsicht über die Minderjährigen übernehmen; denn in den letzten Jahren, in denen die Strafaussetzungen immer häufiger geworden sind, hat sich die Schutzaufsicht als ein äußerst wichtiges Mittel herausgestellt, den Minderjährigen nach der Entlassung in Ordnung zu halten, so daß ich dafür wäre, daß kein Minderjähriger Strafaussetzung erhält, der nicht zugleich auch der Schutzaufsicht unterstellt wird.

Ich bin am Schlusse meiner Ausführungen. Den ganzen Gesetzentwurf begrüße ich aufs wärmste. Die kleinen Schönheitsfehler, die ich als Nörgler vielleicht entdeckt habe, betreffen schließlich nur Nebenfragen. Die Hauptsache ist, daß wir mit dem Gesetz eine einheitliche Norm erhalten zu einheitlicher Arbeit. Die größere Sorge wird freilich sein, daß die einzelnen Länder Männer finden, die in selbstloser Weise ihre ganze Kraft opfern, um unsere jugendlichen Rechtsbrecher, die vielleicht doch noch einmal wertvoll werden können für unser Volk, heranzuziehen und heranzubilden, damit auch im Jugendstrafvollzug etwas — wenn auch vielleicht an letzter Stelle — aber doch etwas mitgeholfen wird am Aufbau und an der Wiederaufrichtung unseres geliebten Heimat- und Vaterlandes. (Lebhafter starker Beifall.)

Präsident:

Ich darf dem Herrn Referenten herzlichst danken und bitte um Entschuldigung, wenn ich bei zwei Punkten, die mir vielleicht infolge meines Verschuldens nicht ganz klar geworden sind, noch eine kurze Aufklärung erbitte, lediglich als Grundlage für die Diskussion und die Abstimmung.

These 3 sagt: „Kurze Freiheitsstrafen sollen an Jugendlichen nicht vollstreckt werden." Nun sieht ja das Jugendgerichtsgesetz vor, daß bei Jugendlichen, soweit Erziehungsmaßnahmen ausreichen, keine Strafen verhängt werden sollen. Hält das Gericht aber die Erziehungsmaßnahmen nicht für ausreichend, dann kommt es zur Verhängung einer Strafe. Soll die These nun heißen, daß eine gerichtlich erkannte Strafe nicht vollstreckt werden soll, oder daß das Jugendgerichtsgesetz geändert werden soll, so daß überhaupt keine Strafe gegenüber Jugendlichen sollte erkannt werden können.

Bleidt:

Es soll selbstverständlich nicht heißen, daß keine Strafen erkannt werden sollen; ich wende mich nur dagegen, daß überhaupt erkannte kurze Strafen von einem Monat etwa an Jugendlichen schon vollstreckt werden. Wenn es irgend möglich ist, sollen sie ausgesetzt werden — es fehlt vielleicht das Wort „nach Möglichkeit" — weil sie dem Zweck der Strafe, wie er in § 197 festgelegt ist, widersprechen; denn ich kann mir wirklich eine vierwöchige Strafe als Erziehungsstrafe nicht denken. In vier Wochen kann man einen Jugendlichen mit bestem Willen nicht erziehen; er will auch nicht erzogen sein. Ich würde also vielleicht die These, wenn das möglich ist, so formulieren: „Kurze Freiheitsstrafen sollen im allgemeinen an Jugendlichen nicht vollstreckt werden, d. h. die erkannte Strafe soll ausgesetzt werden und das kann das Gericht selbst tun."

Präsident:

Dann würde das eine Mahnung an die Praxis der Gerichte sein, nach Möglichkeit bei Strafen unter einem

Monat Jugendlichen Strafaussetzung zu gewähren. Vielleicht ist der Herr Referent in der Lage, die These bis morgen umzugestalten.

Bei These 4 ist mir die Bedeutung der Worte „stets Schutzaufsicht anzuordnen" nicht ganz klar. Es könnte nämlich heißen: „grundsätzlich, Ausnahmen vorbehalten" und es könnte heißen „ausnahmslos." Könnte man sich den Fall denken, daß einmal ein Junge eine schwere Entgleisung erlitten hat; er bekommt Strafaussetzung mit Bewährungsfrist, weil sein Fall als günstig angesehen wird. Er kommt in eine vielleicht durchaus anständige Familie zurück. Soll da die Bestimmung so ausgelegt werden, daß stets Schutzaufsicht eintreten muß oder soll es heißen „grundsätzlich, Ausnahmen vorbehalten"?

Bleidt:

Bei Strafaussetzung, die gleich mit dem Urteil verknüpft ist, würde ich davon absehen. Aber bei Strafunterbrechung möchte ich ganz allgemein Schutzaufsicht; vielleicht können noch die Worte hinzugefügt werden „durch den Fürsorger der Anstalt." Das ist ja die andere These, daß ein Fürsorger hauptamtlich ernannt wird, sei es der Geistliche oder irgend ein anderer.

Präsident:

Dann wäre also die Bedeutung die: ausnahmslos, ohne Rücksicht auf die häuslichen Verhältnisse, auch wenn diese günstig sind.

Bleidt:

Jawohl.

Präsident:

Ich bitte nun Herrn Oberpfarrer Gutfleisch!

Oberpfarrer Gutfleisch:

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Entsprechend der Anschauung der Mehrzahl der an der Bekämpfung des Rechtsbruches Interessierten steht der Entwurf eines Reichsstrafvollzugsgesetzes auf dem Standpunkte,

daß zur Erreichung dieses Zieles auch bei Jugendlichen und Minderjährigen die Freiheitsstrafe nicht entbehrt werden könne; er will aber, daß der Vollzug der Freiheitsstrafe an den Genannten — denen er in gewissem Umfang die Gefangenen unter 25 Jahren zuzählt — einen ganz besonderen Charakter trage, und führt dies in seinem 12. Titel „Besondere Vorschriften über den Strafvollzug an den Gefangenen unter 25 Jahren" des näheren aus.

Wenn der Entwurf in § 57 durch den Vollzug der Freiheitsstrafe zunächst nur die Resozialisierung der Rechtsbrecher, deren Legalität angestrebt wissen will — der Rechtsbrecher soll vor Rückfall möglichst gesichert werden — so will er dieses Ziel doch erreicht wissen durch deren sittliche Festigung, also mit Hilfe der Moral, der Ethik, also durch Erziehung. Der Entwurf bekennt sich damit schon in § 57 zum medizinellen, zum Erziehungscharakter der Freiheitsstrafe. Es entspricht daher ganz dieser Einstellung, wenn in § 195, der vom Ziele der Strafe an den aussichtsreichsten Erziehungsobjekten, an den Minderjährigen, handelt, verlangt wird, daß bei ihnen der Strafvollzug in besonderem Maße so zu bewirken sei, daß ihre Erziehung und Fortbildung und ihre körperliche Entwicklung gefördert werden.

Ich begrüße aufrichtig diese Stellungnahme des Entwurfes zur Bestrafung Jugendlicher. Erfahrungsgemäß gibt es unter ihnen Leute, denen nur mittels der Freiheitsstrafen das Vorhandensein von Normen, ohne die ein Staatswesen nicht bestehen kann, fühl- und erkennbar gemacht werden kann. Es wäre pädagogisch verfehlt, wenn man junge Leute in einem Alter, da sie eine gewisse Selbständigkeit im Staatswesen haben und gewisse Rechtsansprüche geltend machen, bezüglich der Strafe vollkommen außerhalb der Rechtsordnung stellte. Es würden auch, falls der junge Mensch für die Freiheitsstrafe nicht in Betracht käme, für seine Erziehung wichtige Hemmungen in Wegfall kommen, die geeignet sind, sein Ausweichen gegenüber den Normen des Gemeinwesens zu verhindern. Freilich muß die Strafe gerade für junge Leute erzieherischen Charakter tragen, den Geist helfender Liebe zeigen, soll nicht zerstört anstatt aufgebaut werden.

Die Straferziehung der Minderjährigen hat nach § 19 Abs. I des Entwurfs in „nach Bedarf“ einzurichtenden besonderen Anstalten oder Abteilungen vor sich zu gehen, in denen hinwiederum für Jugendliche unter 18 Jahren „nach Bedarf“ besondere Abteilungen einzurichten sind. Es können nach § 19 Abs. II für Volljährige bis zu 25 Jahren, die noch keine oder keine erhebliche Freiheitsstrafe verbüßt haben, auch derartige Anstalten oder Abteilungen gebildet werden, die nach Umständen mit den schon genannten Anstalten oder Abteilungen für Minderjährige vereinigt werden können. In den §§ 196, 197 und 207 ist Vorsorge getroffen, daß in diesen Strafabteilungen bezw. Anstalten die Trennung zwischen Jugendlichen und Minderjährigen nicht zu schematisch erfolgt. Es sollen Jugendliche mit Minderjährigen, Minderjährige mit Leuten bis zu 25 Jahren, die wiederum mit Leuten bis zu 28 Jahren, allerdings unter Einhaltung von Altersgrenzen, zusammengelegt werden können, da leicht manchmal „eine gleichartige Entwicklungsreife“ und gewiß auch die Notwendigkeit, die bisher geleistete Erziehungsarbeit ununterbrochen auf derselben Basis weiterzuführen, dies als angezeigt erscheinen lassen können.

Es muß anerkannt werden, daß in diesen Bestimmungen gute pädagogische Grundsätze und Erkenntnisse zum Ausdruck kommen. Das Gesetz ist für alle Verhältnisse, für alle Länder entworfen, und in der Durchführung dieser Bestimmungen kann auch ein kleines Land Großes auf dem Gebiete der Straferziehung leisten. Bedauerlich ist aber, daß in Tit. 12 und in § 19 größeren Ländern nicht die Bildung von Anstalten für Minderjährige, also von Jugendgefängnissen, zur Pflicht gemacht ist, in denen letzten Endes allein volle Straferziehungsarbeit geleistet werden kann. Jedes größere Land müßte meines Erachtens sein ausgesprochenes Jugendgefängnis haben. Würde man die Kann-Vorschriften des § 19 Abs. II, wie es sich aus pädagogischen Gründen gehört, in eine Muß-Vorschrift umwandeln — der Herr Vorredner hat ja gezeigt, wie gerade die Leute zwischen 21 und 25 Jahren tadellose Erziehungsobjekte sind — und der Bedenken sich entschlagen, die Erwachsenen bis 25 resp. 28 Jahren mit den Minderjährigen vom 18. Jahre ab zusammenzulegen, was pädagogisch

in gut eingerichteten Strafanstalten erlaubt ist, so fände sich in jedem größeren Lande gewiß eine genügende Anzahl Gefangener, die die Bildung eines mit der genügenden Anzahl von Erziehungsgruppen ausgestatteten Jugendgefängnisses in jeder Beziehung, auch finanziell, rechtfertigen würde. Ob nun bei einer solchen Struktur eines Jugendgefängnisses Jugendliche unter 18 Jahren im Jugendgefängnis eine von der anderen Belegschaft in der Regel getrennt zu haltende Gruppe bilden müßten oder nicht, ob § 196 Abs. III fallen sollte oder nicht, wage ich nicht zu entscheiden, es müßte denn sein, daß ich mich auf den alten kanonischen Grundsatz stellte malitia supplet ætatem, in diesem Falle juris fractio supplet ætatem. Entschieden möchte ich aber bitten, daß Jugendliche, selbst im Falle der Heil- oder Krankenhausbehandlung (§ 97 Abs. IV) stets von den eigentlichen Erwachsenen getrennt gehalten werden. Eine nähere Begründung dürfte der Satz nicht erfordern.

Weiterhin begrüße ich vom Standpunkt des Pädagogen aus die Absicht des Entwurfes, Minderjährige und hier in Betracht kommende Volljährige, die nach ihrem ganzen psychischen Habitus keine erzieherischen Erfolge, im Gegenteil eine Belastung der zu bildenden Abteilungen oder Anstalten zu werden versprechen, von diesen Einrichtungen der Straferziehung fernzuhalten. Doch ist zu wünschen, daß die Vollstreckungsbehörde, die hierüber zu bestimmen hat, einen Minderjährigen, „der in den letzten 5 Jahren bereits mehr als eine Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verbüßt", (§ 197, Abs. I) nur in Ausnahmefällen als ungeeignet für die besondere Straferziehung bezeichnet. Wiederholter Rückfall oder ein grober, schwer zu ahndender Rechtsbruch brauchen durchaus nicht Anzeichen von Mangel an Bildsamkeit und Erziehungsfähigkeit zu sein; so kann wiederholter Rückfall sehr wohl bedingt sein durch Versagen bisheriger Erziehungsversuche oder auch der Entlassungsfürsorge. Auch ist zu erwägen, ob es nicht besser wäre, jeden zur Verbüßung einer Freiheitsstrafe verurteilten Minderjährigen zunächst der Straferziehung zuzuführen, die in der Einzelhaft sich über ihn ein pädagogisches Werturteil bilden könnte, auf Grund dessen dann die Vollstreckungsbehörde ihre Ent-

scheidung treffen würde, ob Straferziehung oder anderweitiger Strafvollzug in Kraft treten sollten. Hier mag auch die Erwägung nahe gelegt werden, ob es pädagogisch nicht angezeigt erschiene, daß die Minderjährigen so gut wie die Jugendlichen, wenn sie eine Strafe von mindestens einem Monat zu verbüßen haben, und nicht erst dann, wenn sie drei Monate und mehr zuerkannt bekamen, der besonderen Straferziehung zugeführt werden sollten. Ihre seelische Struktur ist denn doch nicht so verschieden von der der Jugendlichen, daß ein derartiger Unterschied zu machen wäre, und es dürfte der herrschenden Ansicht vom medizinellen Charakter der Strafe mehr entsprechend sein, wenn die immerhin sehr aussichtsreichen Erziehungsobjekte der Minderjährigen möglichst immer und rasch den Straferziehungsinstituten zugeführt würden. Soll aber in diesem Punkt ein Unterschied gemacht werden zwischen Jugendlichen und Minderjährigen, so möchte ich vorschlagen, daß sie den in § 19 vorgesehenen Einrichtungen bei Strafen von 2 Monaten und mehr zuzuteilen sind. Ist ein eigentliches Jugendgefängnis in einem größeren Lande vorhanden, das pädagogische Voll- und Feinarbeit leisten soll, so könnte nach den in Wittlich erprobten Grundsätzen die Bestimmung erfolgen, daß ihm nur Gefangene mit einer Mindeststrafe von einem Jahr—ich würde sagen von 3/4 Jahren — zugeführt werden. Die anderen jugendlichen Gefangenen sollen dann den Abteilungen, wie sie sich sicher in einem größeren Lande an manchen Gefängnissen als notwendig erweisen werden, zugeführt werden.

So sehr der Entwurf den Erziehungscharakter des Strafvollzugs an den jungen Rechtsbrechern betont und dafür den äußeren Rahmen schafft, so wenig sagt er aus über das an ihnen erzieherisch zu Leistende; er verlangt lediglich, daß für die intellektuelle, ethische und wenn angezeigt, für ihre gewerbliche Aus- und Fortbildung das Nötige geschehe; er will ihrer körperlichen Gesundheit besonderes Augenmerk geschenkt wissen, namentlich durch viel Arbeit im Freien, in Gärtnerei und Landwirtschaft, durch kurze Arbeitszeit und durch täglich zweistündiges Sich-Bewegen in frischer Luft (vergl. §§ 195, 200, 204, 205). Er bestimmt weiterhin, daß die Erziehung der jungen Leute möglichst in Gemeinschaft erfolge, verlangt aber,

pädagogisch höchst bedeutsam, daß ihnen, wenn ihr körperlicher und geistiger Zustand es nicht anders gebietet, für die Nacht Einzelschlafzellen zuzuweisen sind (§ 202). Diesen Mangel an Erziehungsvorschriften möchte ich zurzeit durchaus nicht als einen Mangel am Entwurfe bezeichnen. Wie bekannt, werden in verschiedenen Straferziehungsinstituten Jugendlicher und Minderjähriger in Deutschland zurzeit gänzlich verschiedene Erziehungsmethoden gehandhabt. Ich erinnere an Deutschlands ältestes Jugendgefängnis Wittlich — ich erinnere an Anstalten, an denen man im besten Glauben an die Richtigkeit neuer und neuester Errungenschaften auf den Gebieten der Psychologie und Pädagogik durchaus Neues geschaffen hat und es glücklich weiterführt; ich erinnere daran, daß man anderorts, besonders bei uns im Süden, bewährtes Altes mit als gut erkanntem Neuen zu verbinden sucht und dabei nicht minder schöne Erfolge erzielt. Sie haben ja heute gehört, wie Herr Strafanstaltsdirektor Kölblin begeistert gesprochen hat über den badischen Strafvollzug. Ich möchte ihm dafür danken und sagen, daß er mir aus der Seele gesprochen hat. Wenn nun an verschiedenen Orten in verschiedener Weise auf dem Gebiete des Jugendstrafvollzugs Gutes geschieht, dann sollte man das Bibelwort beachten: „Lasset beides zusammen wachsen bis zur Ernte". Man muß die Dinge sich einmal entwickeln lassen, bis man über alles in diesen Anstalten Geleistete ein abschließendes Werturteil fällen und zu einer Zusammenfassung des für die Straferziehung durch die Praxis Erprobten schreiten kann, damit man schließlich zu einem rechtlich und pädagogisch vollwertigen „Jugend-Strafvollzugsgesetz" kommt.

Wenn so der Entwurf nicht viel sagt über das an den Jugendlichen erzieherisch zu Leistende, so dürfte es doch die Aufgabe dieser Versammlung sein, darüber zu meditieren, was eigentlich das Wesensbild der Straferziehung sei, wie sie an Gefangenen unter 25 Jahren zu leisten ist.

Wenn wir derartige Erwägungen anstellen, so ist besonders zu beachten, daß die Zeit der Erziehung in Einzelhaft nicht hold ist, daß unsere jungen Leute vorwiegend in der Gemeinschaftshaft erzogen werden sollen.

Es wurde heute schon eine Lanze gebrochen für den Strafvollzug in den Zellen, für den alten badischen Strafvollzug, und ich muß offen gestehen, daß wir in Baden mit der alten Methode schöne Erfolge erreicht haben. Viele der Beschuldigungen, die man gegen die Einzelhaft anführt, kann ich nicht anerkennen. Zum Teil sind sie zurückzuführen auf Verhältnisse, wie wir sie in Krankenhäusern und überall haben, wo Menschen lange Zeit von dem allgemeinen Getriebe der Menschheit abgeschnitten sind. Wenn derart vom vollen Leben längere Zeit abgeschlossene Menschen in den vollen, brausenden Rhythmus der Freiheit hinaustreten, geraten sie in einen Rauschzustand und finden sich nicht zurecht. Das gilt aber für die Zellenhaft wie für die Gemeinschaftshaft oder ein Spital in gleicher Weise. Deshalb sollte man nicht so sehr gegen das Alterprobte ankämpfen. Allein die Entwicklung ist nun einmal so, daß die Gemeinschaft heute die bevorzugte Haftart ist, und damit müssen wir uns abfinden. Nun stehen wir vor der Alternative: Soll in der Gemeinschaft erzogen werden, oder soll durch die Gemeinschaft erzogen werden, soll „Gemeinschaftserziehung" geleistet werden? Wir alle wissen, daß die Gemeinschaftshaft garzu leicht eine Verbrecherhochschule ist. In ihr kann kaum erzogen werden. Gelingt es aber, die Gemeinschaftshaft irgendwie der Erziehung dienstbar zu machen, Gemeinschaftserziehung zu treiben, so bekommt das Problem ein anderes Aussehen. Es dürfte sich also empfehlen, einmal der Gemeinschaftserziehung im Strafvollzug einige Aufmerksamkeit zu schenken.

Das Leben einer Kulturgemeinschaft, so des Staates, ist ein gewaltig flutender Rhythmus wirtschaftlicher, rechtlicher und ethisch-religiöser Normen, denen sich der normale Kulturmensch, einem seelischen Bedürfnis nach Rhytmus entsprechend, meist mit Hilfe ihn näher umflutender, kleinerer, dem großen Rhythmus angepaßter Rhythmen, z. B. der Familie, anschließt. Kann er mangels Bildsamkeit, bedingt etwa durch körperliche oder seelische Defekte, wegen falschen Lebensrhythmuses seiner nächsten Umgebung oder wegen Mangel an Erziehung kein lebendiges, ihn bindendes Verhältnis zum großen Rhythmus der Kulturgemeinschaft finden, so ist er ein

Außenseiter, gar leicht ein Rechtsbrecher. Soll er nun resozialisiert werden, so dürfte die Erziehungskunst darin bestehen, ihn geschickt und bereit zu machen, seinen Lebensrhythmus dem großen Lebensrhythmus anzupassen und einzugliedern. Die Straferziehung kann nun diese Aufgabe an ihren Zöglingen recht wohl dadurch lösen, daß dem Gefängnis, wie Bondy sagt, eine „pädagogische Atmosphäre" gegeben wird, daß sie es versucht, aus dem Gefängnis eine Kulturgemeinschaft zu machen, in deren Rhythmus all die Normen pulsieren, deren Anerkennung ein geordnetes bürgerliches Leben ausmacht und darauf hinzuarbeiten, daß die Gefangenen diesen Normen sich unterordnen, so daß für sie der Eintritt in die Freiheit lediglich der Übergang in ein vom bisherigen Gefängnisleben nur qualitativ, nicht aber entitativ verschiedenes Lebensverhältnis bedeutet.

Diesen einer nach Grundsätzen der Gemeinschaftserziehung arbeitenden Straferziehungsanstalt nötigen Rythmus werden wir nur dann sich entwickeln sehen, wenn sie zur Erziehung für die Anerkennung gesetzlicher Normen eine wohl ausgedachte straffe und straff gehandhabte Hausordnung ihr eigen nennt, zur Erziehung für das Verständnis wirtschaftlicher Normen einen modernen Arbeitsbetrieb, letztlich und vor allem eine durchaus neuzeitliche Schule und neuzeitliche Seelsorge, die den Zöglingen die ethischen und religiösen Normen, die ein wahrhaft sittliches Leben bedingen, aufschließen und nahebringen, Normen, die auch beim Streben nach Legalität und rechtem Sicheinfügen ins Wirtschaftsleben unentbehrlich sind.

Es wäre indeß verfehlt, alles Heil bei der Gemeinschaftserziehung vom Vorhandensein der pädagogischen Atmosphäre, von der Massensuggestion zu erwarten, die Hauptaufgabe der Pädagogen in deren Schaffung und Erhaltung zu erblicken; Gemeinschaftserziehung ist dann nur möglich, wenn die Erzieher nach wie vor ihre Hauptaufgabe in der individuellen Behandlung der Gefangenen erblicken, wenn sie den geistig Minderwertigen unter ihnen den Sinn für die Normen erschließen, die ethisch Defekten zur Erringung neuer besserer Werte und sittlich vollkommener Motive anleiten, endlich wenn sie die Stre-

benden, denen die Spannungen und Unlustgefühle, die jeder Versuch der Selbsterziehung mit sich bringt, nicht erspart bleiben, vor einem Ausweichen in das alte ungeordnete Leben zu bewahren suchen.

Es ist daher pädagogisch durchaus angezeigt, daß nach dem „Entwurf" der Erziehung in der Gemeinschaft eine Periode der Einzelhaft (§ 202) vorausgehen soll. Nicht nur, daß sich der Gefangene so leichter beruhigen und sich selber finden kann, die Erzieher haben jetzt Gelegenheit, die Vorarbeiten für den Eintritt des Zöglings in die Gemeinschaftserziehung zu leisten. Deren erste muß sein, die Explorierung des Gefangenen bezüglich seiner Intelligenz, seiner moralischen Artung, seiner Berufseignung, seiner Eignung für Teilgemeinschaften der großen Gefängnisgemeinschaft, seine Bildsamkeit überhaupt. Nur auf Grund solcher Feststellung und bei Ziehung der daraus sich ergebenden Folgerungen kann der Gefangene mit relativer Aussicht auf Erfolg der Gemeinschaftserziehung übergeben werden. Hier, in der Einzelhaft, ist auch mit dem Gefangenen ein fester Lebensplan, der vor allem sein späteres Leben in der Freiheit umfaßt, zu entwerfen, dessen Verwirklichung er durch Eingehen auf die Gemeinschaftserziehung anzustreben hat. Daß eine solche Vorarbeit geschulte Psychologen und erfahrene Pädagogen, sowie eine gewisse Registraturarbeit im Aufstellen von Erziehungsplänen, von Psychographien und Psychogrammen erfordert, ist selbstverständlich.

Meines Erachtens wäre sodann im Interesse individueller Behandlung der Straferziehungszöglinge angezeigt, daß das in den Erziehungsanstalten bewährte Familiensystem auch in den Gefängnissen für junge Leute Eingang finden würde. Je nach der Belegbarkeit einer Anstalt, nach ihren Arbeitsbetrieben — ich denke nur an die Außenarbeitskommandos — sowie durch den Strafvollzug in Stufen bilden sich von selber in ihr Gruppen, Familien. Ihnen möchte ich je einen Pädagogen der Anstalt (Direktor, Arzt, Geistlicher, Lehrer, Sozialbeamter, auch ein erfahrener Aufsichtsbeamter kommt in Frage) als väterlichen Tutor zugewiesen sehen. Ihm obläge die Aufgabe, zu den ihm Befohlenen in ein freundschaftliches Verhältnis zu kommen und bestrebt zu sein, die Zöglinge

in ihren Selbsterziehungsbemühungen zu unterstützen, ihnen Gelegenheit zu oft nötigen vertraulichen Aussprachen zu geben, Verstößen gegen den Geist der Gemeinschaftserziehung vorzubeugen und entgegen zu arbeiten, den Gruppenmitgliedern die jeder Gruppe eigenen ethischen Werte aufzudecken und zu vermitteln, sie anzuleiten, sich brüderlichen Verkehrs, wie ihn unser Kulturleben heischt, zu befleißen. In der Gruppe kann auch unter Leitung des Tutors unbedenklich eine Art Selbstverwaltung eingerichtet werden, was sozialpädagogisch von allergrößter Bedeutung ist. Manchmal wäre es auch von Vorteil, wenn den Tutoren, wie dies § 201 des Entwurfes vorsieht, eine Frau helfend zur Seite träte, da es bei der Erziehung manch eines jungen Menschen von entscheidender Bedeutung sein kann, daß er mütterliche Betreuung erfahre. Anderweitige Helfer, wie sie § 201 vorsieht, werden seltener zur Hilfe aufgerufen werden müssen, wenn die Anstalt sich vollkommener Organisation erfreut.

Wird eine Gemeinschaftserziehung nach diesen Grundsätzen gehandhabt, herrscht in ihr eiserne Zucht und Ordnung, verstehen es die Pädagogen, in den Zöglingen den eisernen Willen nach Selbsterziehung zu wecken, so wird kein Kundiger behaupten, es fehle ihr der Charakter der „Straf"erziehung. Im Gegenteil, der Gefangene erfährt der Mühen und Anstrengungen übergenug, er erleidet der seelischen Spannungen und Unlustgefühle eine ganze Menge, so daß der Entwurf mit feinem pädagogischen Verständnis die Arbeitszeit der Jugendlichen kürzt und größere Erziehungspausen einfügt (§ 205), in denen durch ideo-motorische Betätigung durch Bewegung im Freien, so auch bei Turnen und Turnspielen, die notwendige Entspannung geschaffen wird. Hiermit und durch die in § 204 des Entwurfs angestrebte Arbeit im Freien, insbesondere in Landwirtschaft und Gärtnerei, wird auch die in § 195 geforderte körperliche Entwicklung gefördert, das corpus sanum für die mens sana angestrebt.

Soviel in Kürze über Gemeinschaftserziehung im Gefängnisse. Ich kann mir nun wohl denken, daß es die Verhältnisse in der einen oder andern Anstalt mit sich bringen, daß von der Gemeinschaftserziehung gar nicht oder nur in geringem Umfang die Rede sein kann. Ich

kann auch verstehen, daß ein erfahrener Praktiker der alten Schule allen Hindernissen zum Trotze in der Gemeinschaftshaft erziehen kann und will. Dann möchte ich aber doch bitten zu erwägen, ob nicht das, was ich über Prüfung Neueingetretener und über das Tutorensystem — ich vermeide absichtlich die Bezeichnung „Familiensystem“ — auch was ich sonst Methodologisches gesagt habe, allgemeiner Durchführung wert sei. Wer einmal den Erziehungscharakter der Strafe anerkennt, wer will, daß unsere Strafhäuser Erziehungshäuser sind, wer will, daß die Strafhäuser der jungen Leute dies in ausgeprägtester Weise sind, der muß die Straferziehungshäuser und deren Methode so eng wie möglich den Fürsorgeerziehungshäusern und ihren Einrichtungen angepaßt sehen wollen, bei aller Wahrung ihres Gefängnischarakters. Namentlich möchte ich das von der psychologischen Explorierung der Zöglinge Gesagte unterstreichen, die wohl Allgemeingut der Anstaltserziehung sein dürfte, weil ein „Bilden“ der Seele eines Menschen eben dann nur von einigermaßen sicherem Erfolge begleitet sein kann, wenn man ein möglichst getreues „Bild“ dieser Psyche hat, nach dem man den Erziehungsplan einrichten kann. Die psychologische Erfassung der Seele der Zöglinge dürfte auch deshalb geboten sein, da aller Wahrscheinlichkeit nach es dazu kommt, daß nach erbbiologischer Methode jeder junge Gefangene eine Untersuchung erfahren wird, deren Resultate dann nur verständlich werden, wenn sie einem nach psychologischer Methode geschaffenem Modell aufgepaßt werden können.

Wie Sie aus meinen Ausführungen wohl ersehen haben, halte ich den 12. Titel des Entwurfs eines Reichsstrafvollzugsgesetzes für eine, vom Standpunkt der Pädagogen aus betrachtet, außerordentlich glückliche Arbeit, wenngleich einige Ausstellungen gemacht und Änderungen vorgeschlagen wurden. Bei dieser meiner Einstellung zu dem Entwurfe darf man es mir dann nicht verübeln, wenn ich zum Schlusse noch auf etwas hinweise, was mir ebenfalls als Mangel erscheint: Der Entwurf will wohl beim Strafvollzug an Minderjährigen in besonderem Maße deren Erziehung, Fortbildung und körperliche Entwicklung angestrebt wissen (§ 196), vergißt aber zu betonen, daß ihre

Nacherziehung, das ist die Entlassungsfürsorge, nicht mindere Sorgfalt erheischt wie ihre Erziehung.

Gewiß sind im 17. Titel des Entwurfs „Fürsorge für die aus der Strafhaft Entlassenen" pädagogisch treffliche Grundsätze über die Handhabung der Entlassungsfürsoge aufgestellt. Man darf nicht erwarten, daß jederman jedem Satze und jeder Wendung dieses Titels XVII zustimmen kann. Unsere deutschen Gesetze haben zurzeit alle den Charakter des Kompromisses. Es wird ausgeführt (§ 233), wie die Fürsorgearbeit bereits während der Strafzeit einzusetzen hat, wie sie sich aufbauen muß auf der genauen Kenntnis der Lebensverhältnisse des Gefangenen und seiner Angehörigen (§ 234), wie sie Aufgabe aller Anstaltsbeamten sei und, wenn Fürsorger und Anstaltshelfer bestellt sind, vornehmlich diesen obliegt. § 235 schreibt vor, daß in geeigneten Fällen Gefangene veranlaßt werden sollen, sich der Schutzaufsicht eines Fürsorgevereins oder einer geeigneten Person zu unterstellen. § 238 betont die unentbehrliche Mitarbeit der freien Vereinigungen und Einrichtungen für Fürsorge und verbürgt sie auch; dem Staate wird zur Pflicht gemacht, einzutreten, wenn solche Vereinigungen fehlen oder versagen. Meine sehr verehrten Anwesenden, es besteht kein Zweifel, daß auf Grund dieser Bestimmungen des Titels XVII und gemäß § 27 des Entwurfs die einzelnen Länder für ihre Straferziehungsinstitute die nötigen Verordnungen bezüglich der Entlassungsfürsorge treffen können; allein ich möchte im Entwurf in dem 12. Titel für jedes Straferziehungsinstitut die Muß-Vorschrift zur Bestellung eines „amtlichen" Fürsorgers aufgenommen sehen, dem, entsprechend seinem Dienste an besonderer Behandlung erheischenden jungen Menschen, besondere Obliegenheiten über die Bestimmungen des 17. Titels hinaus zur Pflicht gemacht werden müßten.

Über die Person des Fürsorgers bestehen noch große Meinungsverschiedenheiten, ich habe deshalb einfach gesagt, es wolle ein „amtlicher" Fürsorger bestellt werden. Dann mag man sich darüber streiten, ob er „hauptamtlich" angestellt oder ob der Pfarrer im Verein mit dem Lehrer der „amtliche" Fürsorger sein soll. Dieser Streit soll aber hier, wo wir vereint sind, das Höchste in der Rettung

unserer ärmsten Brüder, der rechtsbrecherischen Minderjährigen, suchen und erstreben, unsere Harmonie nicht stören. Ich meine, wir schlagen vor, es müsse für unsere Straferziehungsanstalten ein „amtlicher" Fürsorger bestellt werden, und es wird sich dann schon zeigen, wer als solcher amtlicher Fürsorger herangezogen werden soll. In Flehingen z. B. besorgt der Direktor mit seinen 2 Lehrern glänzend die Fürsorge. Wir in Bruchsal haben die Geistlichen zu Fürsorgern. (Ich habe notabene nicht bloß 56 Jungens zu betreuen, sondern ebensoviele Frauen, also die Arbeit ist doppelt so groß als Herr Strafanstaltsdirektor Bleidt meinte.) (Heiterkeit). Also darüber wollen wir hinweggehen. Aber ich sage nochmals, wir müssen einen amtlichen Fürsorger haben oder, wenn Sie so wollen, eine amtliche Fürsorgestelle; denn nur wenn in der Anstalt dem Direktor eine Stelle zur Verfügung steht, von der er weiß, sie nimmt in planmäßig und nach besten Grundsätzen der Entlassenenfürsorge geordneter Weise die Entlassungsfürsorge in die Hand, nur dann wird die Entlassungsfürsorge in jener Intensität betrieben, wie es das Wohl der Zöglinge erheischt. In der Stelle des amtlichen Fürsorgers ist der feste Pol gegeben, um den die ganze Fürsorgearbeit kreist, in ihm und seiner Arbeit erhält die Fürsorgearbeit der zur Fürsorge verpflichteten Beamten die notwendige Zentralisation, von ihm gehen immer neue Impulse zur Fürsorge aus, er erwirbt sich pflichtgemäß die notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten für das Amt des Fürsorgers.

Doch darf sich die Tätigkeit eines amtlichen Fürsorgers beileibe nicht auf den Bannkreis der Anstalt beschränken, er muß, und das verstehe ich unter den angedeuteten „besonderen Obliegenheiten", die über die Bestimmungen des 17. Titels des Entwurfs hinausgehen, berechtigt und verpflichtet sein, durch Reisen an Ort und Stelle in geeignet erscheinenden Fällen den zu Betreuenden passende Unterkunft zu sichern, schon Betreute, die dessen bedürfen, zu besuchen, auch Werbereisen für die Entlassungsfürsorge zu unternehmen, alles auf Kosten des Staates, nicht etwa freier Vereinigungen, wie denn jede Direktion einen größeren Kredit zur Verfügung haben sollte für die Nacherziehung ihrer Zöglinge.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Wird in dieser Weise neben dem erzieherischen Strafvollzug die Entlassungsfürsorge, neben der Erziehung die Nacherziehung in unseren Straferziehungsanstalten gehandhabt, wird alles getan, um den geförderten oder erzogenen Zögling in den für ihn geeigneten Lebenskreis zu verpflanzen oder ihn darin zu erhalten, dann erst steht zu hoffen, daß die Rückfallziffer der in den Straferziehungsinstituten Behandelten fällt und der innere Wert unseres Strafvollzugs an den Gefangenen unter 25 Jahren die verdiente Anerkennung findet.

(Lebhafter Beifall.)

Vorsitzender:

Ein ganz kurzes Wort! Wir stehen am Ende eines arbeitsreichen Tages. Daß er bis zum Schlusse in dieser anregenden Weise verlaufen ist, das danken wir den Herren Referenten, die durch die Länge der Sitzung sich nicht haben abhalten lassen, die Referate zu erstatten, denen man von Müdigkeit nichts angemerkt hat und die uns bis zum letzten Augenblick hier innerlich in hohem Maße gefesselt haben.

Ich darf morgen pünktlich um 9 Uhr zur Sitzung bitten. Ich bitte sehr, daß, soweit Wortmeldungen bestimmt beabsichtigt sind, diese freundlichst gleich um 9 Uhr beim Bureau betätigt werden. Das schließt selbstverständlich nicht aus, daß sich der eine oder andere noch später meldet, weil er erst im Laufe der Diskussion Anlaß findet, als Redner aufzutreten. Es ist aber für die Leitung und das Fortschreiten der Verhandlungen wünschenswert, wenn man ungefähr weiß, daß man es annähernd mit der und der Zahl von Diskussionsrednern zu tun hat.

Ich schließe damit unsere heutige Sitzung.

(Beifall.)

(Schluß der Sitzung um 6 Uhr 53 Minuten.)

Verhandlungen
am Freitag, den 3. Juni 1927 im Schwabenheim.

Die Sitzung wird um 9 Uhr 13 Minuten durch den Präsidenten, Geheimrat von Hippel, eröffnet.

Präsident:

Meine Herren! Ich eröffne die Sitzung und stelle einige kleine geschäftliche Dinge voran, die sich mit wenigen Worten erledigen lassen. Zunächst hat das Wort Herr Oberrechnungsrat Stettner zu einer Bemerkung über die Rechnungsprüfung.

Oberrechnungsrat Stettner.

Ich habe die Rechnungen geprüft und darf mich wohl darauf beschränken, zu sagen, daß die Unterlagen zur Einsicht aufliegen und das Vereinsvermögen 1711 RM 36 ₰ beträgt.

Vorsitzender:

Ich beantrage, dem Rechner die Entlastung zu erteilen. (Ohne Widerspruch.)

Präsident:

Die Entlastung ist erteilt.

Ich komme zur Sache. Das Bild ist folgendes: Es haben uns gestern vorgelegen die Thesen Bleidt und Gutfleisch. Wenn man sich diese Thesen systematisch im Zusammenhang ansieht, dann zerfallen sie, glaube ich, in drei Fragen. 1. Wer soll in den besonderen Strafvollzug für Minderjährige hineinkommen? 2. Wie sollen die Leute behandelt werden? 3. Was soll insbesondere bei der Entlassung und der Fürsorge nachher geschehen?

Auf die erste Frage, wer in den besonderen Strafvollzug hineinkommen soll, beziehen sich die Thesen

Bleidt Nr. 2 und 3. Herr Bleidt wünscht in These 2, daß darüber die Strafvollzugsbehörde, nicht die Strafvollstreckungsbehörde entscheidet, und in These 3, daß kurze Freiheitsstrafen an Jugendlichen nach Möglichkeit nicht vollstreckt werden sollen. Herr Gutfleisch wünscht in These 2, daß über den Ausschluß nicht schematisch entschieden wird, sondern auf Grund pädagogischer Gutachten, und in These 3, daß Minderjährige bereits bei Strafen von 1 Monat, äußersten Falls von 2 Monaten hineinkommen sollen und nicht, wie der Entwurf vorsieht, erst bei 3 Monaten. Irgendwelche Widersprüche zwischen diesen Thesen liegen nicht vor. Das sind die 4 Thesen, die sich auf die Insassen der Anstalten beziehen.

Die zweite Gruppe der Thesen betrifft den Vollzug. Hier warnt die These Bleidt Nr. 1 vor allzuvielen Unterabteilungen, und positiv sind einschlägig die Thesen Gutfleisch Nr. 4 und 5. Die These 4 will die Gemeinschaftshaft zum System der Erziehung herausbilden, und in These 5 sind nähere Anweisungen gegeben (psychologische Explorierung, Familien- respektive Tutorensystem), wobei Nr. 5 allerdings selbständig dasteht auch für den Fall, daß These 4 keine Billigung finden sollte. Einen Spezialfall stellt noch die These Nr. 1 von Gutfleisch dar, nämlich die Frage der Krankenhaus- oder Heilbehandlung.

Die dritte Gruppe der Leitsätze bezieht sich auf die Fürsorge speziell bei der Entlassung, das sind die Thesen Bleidt Nr. 4 und 5. These 4: „Bei Strafaussetzung mit Bewährungsfrist ist für minderjährige Gefangene stets Schutzaufsicht anzuordnen." These 5: „Für die Sonderanstalten sind hauptamtliche Fürsorger zu bestellen." Die einschlägige These Gutfleisch Nr. 6 verlangt ebenfalls amtliche Fürsorger, geht also in derselben Richtung.

Das ist, glaube ich, die Disposition, die sich für uns aus diesen Thesen ergibt.

Zum Worte gemeldet sind bisher drei Herren, Herr Strafanstaltsdirektor Stumpf-Butzbach, Herr Staatsanwalt Dr. May-Darmstadt und Herr Justizrat Schmidhäuser-Heilbronn. Eine Eventualmeldung für den Fall des Bedarfs liegt noch vor vom Herrn Strafanstaltslehrer Ott-Landsberg a. L.

Ich erteile demgemäß zunächst Herrn Strafanstaltsdirektor Stumpf zu Beginn der Diskussion das Wort.

Strafanstaltsdirektor Stumpf:

Meine Damen und Herren! An der von mir geleiteten Strafanstalt befindet sich auch eine Jugendlichen-Abteilung, die aber zurzeit keine Jugendlichen hat. Ich erwähne das nicht etwa, um Ihnen etwas Besonderes zu sagen, sondern gerade aus der Erwägung heraus, daß das eine allgemeine Erscheinung ist. Ich halte diese allgemeine Erscheinung aber für einen Zustand, der den inneren Verhältnissen nicht entspricht. Es ist die Tatsache der Entvölkerung der Erwachsenen-Abteilungen, aber auch die der Entvölkerung der Jugendlichen-Abteilungen, und in gewissem Sinne hängt das mit der Frage zusammen, wer denn überhaupt in die Jugendlichen-Abteilungen hineinkommen soll. Ich kann mir nicht denken, daß die inneren Ursachen, der Hang zum Bösen, oder daß die sonstigen persönlichen Ursachen und sonstigen allgemeinen Ursachen, die zum Verbrechen führen, innerhalb so kurzer Zeit sich in unserem deutschen Volke gewandelt und gebessert haben sollten, daß daraus die Entvölkerung der Erwachsenen-Abteilungen und auch der Jugendlichen-Abteilungen sich begründen könnte, ganz besonders, was die Jugendlichen anlangt, auch um deswillen, weil wir wissen, daß die Kriminalität der Jugendlichen vor dem Kriege im Aufsteigen begriffen war, und zwar die Kriminalität — projiziert auf die Strafanstalten — in der Weise, daß nicht nur die Kriminalität der Jugendlichen sich erhöhte und steigerte, was die Menschen anlangt, die zum erstenmal strafbar wurden, sondern auch diejenigen, die wiederholt strafbar wurden, im Gegensatz zur Kriminalität der Erwachsenen. Und wenn wir dazu nehmen, daß die Kriminalität oder die Belegung der Strafanstalten durch Jugendliche im Kriege und nach dem Kriege geradezu revolutionär in die Höhe getrieben wurde — ich erinnere daran, daß unsere Jugendlichen-Abteilung, die auf 24 zugeschnitten ist, zeitweise bis zu 90 aufnehmen sollte und daß wir 90 im Hause gehabt haben — wenn wir das in Betracht ziehen, so müssen wir sagen, daß der heutige Zustand mit dem früheren

nicht ganz in Einklang zu bringen ist. Das führt auch insoweit zu falschen Schlüssen, als wir z. B. in der Tagespresse lesen — ich habe es in der Deutschen Richterzeitung gelesen — daß man glaubt, die Moral des Volkes habe sich so sehr gebessert, daß eben die Entvölkerung der Strafanstalten dadurch begründet werden könnte. Das halte ich für einen Trugschluß. Ich halte es für eine durch künstliche Mittel herbeigeführte Erscheinung, und deshalb meine ich, daß die Übung des Jugendgerichtsgesetzes nach der Richtung nicht die richtige wäre, daß die Grenze der Würdigkeit oder sagen wir der Unwürdigkeit der Jugendlichen, die in die Straferziehung gehen sollen, allzusehr zugunsten der Jugendlichen und allzuwenig in Rücksicht auf das allgemeine Rechtswohl bemessen würde, anders ausgedrückt, daß ich hierin gegenüber den Jugendlichen eine Milde erblicke, die nicht verantwortet werden kann. Das bestätigen einem auch Jugendliche selbst. Mir hat schon mancher Jugendliche gesagt — und in der Beziehung berühre ich mich mit dem, was Herr Bleidt gestern ausführte — wenn ich gleich ins Gefängnis gekommen wäre, d. h. scharf angefaßt worden wäre, wäre ich nicht rückfällig geworden. Wir wollen uns durch das, was Gefangene sagen, nicht allzusehr berühren lassen, aber ein gewisses Korn Wahrheit steckt darin und gibt zum Nachdenken Anlaß. Wir sind gewiß nicht befugt, hier über diese Frage der Rechtsprechung irgendwie zu Gericht zu sitzen; aber wir als Praktiker haben das Recht und die Pflicht, doch auch auf diese Erscheinung hinzuweisen. Ich will keinen Antrag stellen, aber ich würde mich freuen, wenn eine Feststellung nach der Richtung getroffen würde, wie ich es eben an- und ausgeführt habe. (Bravo!)

Und nun zu einzelnen Punkten! Indem ich mich von Kleinerem fernhalte, möchte ich Herrn Bleidt auch darin zustimmen, daß nicht allzuviele Abteilungen eingerichtet werden sollen. Wir sind schon gerade an der Grenze dessen angelangt, was nach Art weiser Zergliederung in der Anstalt aufgebracht werden kann. Wenn darin noch weiter fortgefahren werden sollte, so zerfließt eine Anstalt, die Zentralisation verliert sich und wir bekommen statt einer Anstalt ein Sammelwerk von einzel-

nen Abteilungen. Die Geschlossenheit der Anstalt wird zweifellos darunter leiden, und deshalb meine ich auch, daß nicht allzuviele Unterabteilungen gegründet werden sollen, sondern daß eine Grenze angebracht ist und daß wir dies vielleicht schon dem Gesetzgeber als Tendenz an die Hand geben.

Ebenso stimme ich Herrn Bleidt darin zu, daß die Entscheidung, von der er sprach, nicht die Strafvollstrekkungsbehörde, sondern die Strafvollzugsbehörde zu fällen habe. Ich habe häufig die Beobachtung gemacht, daß schon ganz theoretisch die Frage der Zuständigkeit (und die Frage der materiellen Zuständigkeit) zwischen Strafvollstreckungsbehörde und Strafvollzugsbehörde bei vielen Menschen unklar ist, daß insbesondere auch die Strafvollstreckungsbehörden nicht überall Bescheid wissen, was zu tun ist, z. B. bei der Frage der Strafunterbrechung, wie sich da also die Zuständigkeit regelt, und wenn das schon auf diesem rein formellen Gebiete der Fall ist, wäre es erst recht von wesentlicher Bedeutung, daß die in Betracht kommende Entscheidung der Strafvollzugsbehörde anvertraut würde. Wir sind sachkundig und nicht die Strafvollstreckungsbehörde. (Sehr richtig!)

Was die Fürsorge anlangt, so stimme ich dem zu, daß die Fürsorge möglichst im Hauptamt ausgeübt werden soll. Ich habe gestern Herrn Kollegen Kölblin beneidet. Er hat gesagt, wir haben in Baden einen zweiten Beamten, einen Fürsorger im Hauptamt und 3 Lehrer. Wir haben all das nicht. Ich habe keinen zweiten Beamten mehr, weil die finanziellen Verhältnisse des Staates es nicht gestatten. Wir haben auch keinen Fürsorger. Das muß der Direktor allein machen. Alle Anerkennung für die Anerkennung, die der Arbeitskraft des Direktors damit gezollt wird! Aber schließlich sind wir auch Menschen. (Heiterkeit und Zustimmung.) Und ich meine, sachlich wird die Arbeit doch nur dadurch gefördert, daß wir die Möglichkeit geben, daß Menschen vorhanden sind, die sich mit Ernst, wenn auch Zeit genügend vorhanden ist, mit der Frage befassen können. Sonst ist die ganze Arbeit im Strafvollzug Stückwerk und der Gegensatz zwischen Theorie und Praxis wird hier aufrecht erhalten. Wenn wir es noch nicht wüßten, hätten wir gestern da-

rüber belehrt werden können, daß der Strafvollzug — Köhler sagt das auch — der wichtigste Teil der Strafrechtspflege ist. Man wird späterhin unsere Kultur nicht nur beurteilen nach den schönen Straßenbildern z. B. von Berlin und München oder sonst nach technischen Erfahrungen und Erfindungen, sondern auch darnach, wie der Strafvollzug in unserer heutigen Zeit gestaltet gewesen ist, und es würde doch ein trauriges Bild für unsere Zeit sein, wenn man da Gegensätze finden und konstruieren könnte, daß auf der einen Seite für manche Dinge vielleicht zuviel ausgegeben wurde, daß man aber bei uns sparte, ich will nicht sagen knauserte. Der Gedanke des Strafvollzugs ist zu groß, als daß man ihn durch falsche Sparsamkeit oder Knauserei erdrücken oder erschlagen sollte. (Beifall.)

Staatsanwalt Dr. May — Darmstadt:

Wenn ich mir gestatte, einige Worte zu dem Vortragsthema zu sagen, so bin ich dazu nicht legitimiert als Strafanstaltsbeamter, aber ich darf vielleicht meine Legitimation herleiten aus meiner Funktion, aus meiner Tätigkeit als Jugendstaatsanwalt. In dieser Eigenschaft habe ich mich auch besonders gefreut über die Entwicklung des Jugendstrafvollzugs und über die Richtlinien, die der Entwurf aufstellt. Besondere Freude habe ich empfunden über § 195, der ja im Gegensatze steht zu der Bestimmung der reichsrätlichen Grundsätze, in denen der Erziehungsstrafvollzug, wenn ich das Wort im allgemeinen gebrauchen darf, nur angewandt wird auf die Jugendlichen, während § 195 den gesamten Strafvollzug gegen Minderjährige, also nicht mehr bis zur Grenze von 18 Jahren, sondern darüber hinaus bis zu 21 Jahren, unter den Erziehungsgedanken stellt. Ich glaube, daß wir hoffen dürfen, daß diese mehr prozessuale Vorschrift sich auch auswirkt auf das materielle Recht; denn wenn der Gesetzgeber die Minderjährigen ganz allgemein für erziehungsfähig und erziehungsbedürftig ansieht, so muß er ja diese Bewertung ausdehnen auch auf die Zeit vor der Einlieferung ins Gefängnis. Er kann sich nicht beschränken auf die Zeit der Strafverbüßung, sondern er muß auch das ganze Verfahren gegen den Minderjährigen, soweit es vor seiner

Einlieferung in das Gefängnis stattfindet, unter den Erziehungsgedanken stellen, und so dürfen wir hoffen, daß eine alte Forderung, die ja von den Jugendgerichtsvereinigungen schon längst erhoben wurde, auch bei der Strafrechtsreform vielleicht Erfüllung findet, daß nämlich die ganze Gruppe zusammengefaßt wird, nicht nur die Jugendlichen bis zu 18 Jahren, sondern die Minderjährigen bis zu 21 Jahren, und daß diese ganze Gruppe unter die Herrschaft des Gesetzes gestellt wird, das ja in erster Linie dem Erziehungsgedanken huldigt, nämlich des Jugendstrafgesetzes.

Meine Damen und Herren! Diese grundsätzlich gleiche Behandlung der Jugendlichen und Minderjährigen ist ja eine Forderung, die schon längst erhoben worden ist, und wenn ich mich recht erinnere, hat sie in erster Linie auch Herr Strafanstaltsdirektor Ellger erhoben. Wenn man nun diesen Grundsatz aufstellt, so glaube ich, daß man doch alle Konsequenzen aus diesem Grundsatz ziehen sollte, und eine kleine Inkonsequenz scheint mir doch § 196 Abs. 3 zu sein, in dem wieder eine Trennung zwischen Jugendlichen und Minderjährigen vorgenommen wird. Ich würde deswegen vorschlagen — ich habe meine Anträge schriftlich formulieren lassen und werde sie dem Herrn Präsidenten hernach überreichen — den Abs. 3 in § 196 zu streichen. Wenn die Minderjährigen eine besondere Gruppe für sich bilden, wenn man der Auffassung ist, daß diese ganze Gruppe von jungen Leuten Menschen von besonderer Eigenart, von besonderen körperlichen und seelischen Entwicklungsbedingungen darstellen, daß sie deswegen ihren besonderen materiellen und prozessualen Gesetzen unterworfen werden müssen, dann muß man doch auch die Konsequenz ziehen, daß man diese Gruppe im Strafvollzug vollständig trennt von den Erwachsenen. Und da empfinde ich es doch als kleinen Schönheitsfehler, wenn in § 196 Abs. 1 Satz 1 das Wort „in der Regel" sich eingeschlichen hat. „Minderjährige Gefangene sind . . . in der Regel . . . getrennt zu halten." Das Wort wirkt wie eine kalte Dusche. Wer in der Sprache der Gesetze Bescheid weiß, weiß, daß hiermit ein Hintertürchen geöffnet ist, insbesondere für die Bestimmungen in kleinen Ländern. Wir müssen die

scharfe Konsequenz ziehen. Wenn wir die Gruppe der Minderjährigen einem eigenen Strafvollzugsgesetz unterwerfen, müssen wir sie vollständig getrennt halten von den Erwachsenen, und insofern stellt vielleicht der neue Entwurf einen kleinen Rückschritt dar. Es dreht sich vielleicht mehr oder weniger nur um einen Schönheitsfehler gegenüber den alten reichsrätlichen Grundsätzen, in denen es in § 197 heißt: jugendliche und erwachsene Gefangene werden vollständig getrennt gehalten. Der Begriff Jugendliche existiert jetzt nicht mehr, sondern ist ausgedehnt auf den Begriff Minderjährige. Ich würde vorschlagen, die alten reichsrätlichen Grundsätze wieder zu übernehmen und die Worte „in der Regel" zu streichen.

Das hat zur Konsequenz, daß Satz 2 des § 196 Abs. 1 eine andere inhaltliche Bedeutung bekommt; denn auch dieser Satz steht unter der Herrschaft des Prinzips: Keine Regel ohne Ausnahme. Es darf also auch der Minderjährige verschubt werden zusammen mit den Erwachsenen, wenn nicht ein Riegel vorgeschoben wird, eine bindende Regel getroffen wird. (Das hat seine besonderen Nachteile.) Wer auf diesem Gebiete Bescheid weiß, weiß, daß es nichts Schlimmeres gibt, als wenn der Jugendliche zusammengeführt wird mit erwachsenen Rechtsbrechern. Diese „erzieherische Beeinflussung" wollen wir von den Jugendlichen möglichst fern halten. Infolgedessen schlage ich vor, daß die Worte „in der Regel" vollständig gestrichen werden und damit auch eine Verschubung eines Jugendlichen oder Minderjährigen in Gemeinschaft mit erwachsenen Gefangenen unmöglich gemacht wird.

Über den Strafvollzug an Jugendlichen braucht man kein Wort mehr zu verlieren nach den ausgezeichneten Ausführungen des Herrn Strafanstaltsdirektors Bleidt. Der Strafvollzug an Jugendlichen erfordert ja besondere Jugendgefängnisse. Es ist nur dort möglich, die Jugend wirklich systematisch zu erfassen und zu erziehen. Die Jungen werden dort in ein ganz anderes Erziehungsmilieu gebracht und ganz besonders ausgewählte Beamte sind dort tätig, und ich würde es begrüßen, wenn die Vorschrift aus den reichsrätlichen Grundsätzen, in denen es heißt, daß für Anstalten, die für Jugendliche und Minderjährige bestimmt sind, ein Vorsteher im Hauptamt

bestellt werden soll und daß bei der Auswahl von Beamten auf ihre Eignung zur Behandlung von jugendlichen und minderjährigen Gefangenen besonderer Wert zu legen ist, auch in dem neuen Entwurf übernommen würde, etwa in der Form: Für Anstalten, die für Minderjährige bestimmt sind, ist ein Vorsteher im Hauptamt, ein Lehrer im Hauptamt und ein Fürsorger im Hauptamt zu bestellen.

Über die Notwendigkeit der Fürsorgerbestellung hat sich schon Herr Direktor Stumpf ausgesprochen. Ich darf auch verweisen auf das, was Herr Direktor Bleidt gestern sagte. Darüber weitere Worte zu verlieren, ist überflüssig. Wenn nun die besonderen Jugendgefängnisse notwendig sind, dann ist damit das Todesurteil gesprochen über die besonderen Abteilungen, und hier scheint mir der praktische Schwerpunkt aller Reformbewegungen zu liegen, daß wir endlich Schluß machen mit den besonderen Jugendabteilungen in Erwachsenengefängnissen. (Sehr gut!) Herr Direktor Bleidt hat gestern in humoristischer Weise von dem Kreidestrich gesprochen, der diese Wohnungsnot verdecken soll. Der Kreidestrich findet sich in verschiedener Gestalt in verschiedenen Anstalten. Ich kenne eine Jugendabteilung, die markiert ist durch eine Glaswand, allerdings eine undurchsichtige Glaswand; aber diese Glaswand trennt ja nicht nur das Jugendgefängnis von dem Erwachsenengefängnis, sondern sie trennt auch das Jugendgefängnis von dem Geist, der in dem Gefängnis herrschen soll, und wenn ich kurz auf ein Erlebnis zu sprechen kommen darf, das mir vorgestern entgegengetreten ist, so darf ich, ohne das Gastrecht zu verletzen, einiges über die Anstalt in Aichach sagen. Ich habe mir das besondere Vergnügen gemacht, einen kleinen Abstecher in die Jugendabteilung des Landesgefängnisses in Aichach zu machen. Diese Jugendabteilung ist nicht markiert durch einen Kreidestrich, auch nicht durch eine Glaswand, sondern bei der Offenheit, die wir an Bayern besonders schätzen, ist überhaupt kein Feigenblatt vorhanden, sondern diese Jugendabteilung besteht lediglich aus einem besonderen Gang, der markiert ist durch das Schild „Minderjährige und Jugendliche". In dieser Abteilung — nur für weibliche Gefangene —

sind untergebracht, soweit wir uns bei der übrigens durchaus intelligenten und fürsorglich eingestellten Aufseherin vergewisserten, 5 Jugendliche und etwa 16 Minderjährige. Die werden zusammen behandelt in einer Gruppe. Zweifellos ein Fortschritt. Aber wie ist die Behandlung dort gestaltet? Die Jugendlichen, die Minderjährigen sind für die ganze Zeit ihrer Strafverbüßung in Zellen untergebracht. Man muß sie ja trennen von den Erwachsenen. Wie soll man sie denn anders behandeln? Man kann nicht für die wenigen jugendlichen weiblichen Gefangenen besondere Werkstätten einrichten, also sie müssen sich in ihrer Zelle aufhalten; unter anderen befindet sich dort eine Kindsmörderin mit einer Strafe von 2½ Jahren. Sie wird ihre Strafe nicht ganz zu verbüßen haben, aber immerhin ein sehr großer Teil davon wird vollzogen werden. Dieses Mädchen befindet sich nun die ganze Zeit ihrer Strafverbüßung in der Zelle. Wie da sich der Strafvollzug in Stufen auswirken soll, ist mir tatsächlich unerfindlich. Wie die Erziehung in der Gemeinschaft und durch die Gemeinschaft, von der gestern Herr Gutfleisch mit so beredten Worten gesprochen hat, hier stattfinden kann, ist ja unerklärlich. Und wie es in Aichach mit den weiblichen Gefangenen ist, so wird es ja in vielen kleinen Ländern sein, und ich nehme hier das Wort auf, das gestern Herr Oberregierungsrat Weiß gesprochen hat: Denken Sie nicht nur an die großen Staaten, auf die ja der Strafvollzug zugestutzt ist, sondern denken Sie besonders an die kleinen Staaten! So wie in Aichach wird in vielen kleinen Ländern der Strafvollzug an Jugendlichen und Minderjährigen vollzogen werden müssen. Sie müssen in der Zelle bleiben, sie können nicht in Gemeinschaft untergebracht werden, nicht in besonderen Werkstätten. Und wie will man dann schließlich § 204 Abs. 3 zu seinem Rechte verhelfen, in dem es heißt: Minderjährige, die eine längere Freiheitsstrafe verbüßen, sind — es ist eine Mußvorschrift — wenn sie in der Freiheit ein Handwerk oder einen Beruf zu erlernen begonnen hatten, nach Möglichkeit darin weiterzubilden, andernfalls für ein Handwerk oder einen anderen geeigneten Beruf vorzubilden!

Dieser Vorschrift kann man nur genügen in besonderen Jugendgefängnissen und damit ist meines Erachtens den besonderen Abteilungen das Todesurteil gesprochen. Die besonderen Abteilungen versagen vollständig. Es ist unmöglich, den Rechtsbrecher und erst recht den Jugendlichen irgendwie sozial zu machen in einer Zelle, in der man ihn 1 $^1/_2$ oder 2 Jahre einsperrt. Hier ist Gemeinschaftshaft notwendig und sie ist nur durchführbar tagsüber, wenn man die Jugendlichen in besonderen Jugendgefängnissen unterbringt. Ich würde also vorschlagen, daß wir diesen Punkt mit aller Schärfe hervorheben. Ich habe ihn auch zum Gegenstand eines Antrags gemacht. Nun ergibt sich eine große praktische Schwierigkeit. Sie dürfen nicht denken, daß ich die Sache lediglich vom Standpunkt des Theoretikers aus beurteile. Es ist unmöglich, für weibliche Gefangene — es sind im ganzen 21—26 Minderjährige in Bayern gewesen — besondere Strafanstalten zu erstellen, und was für Bayern unmöglich ist, gilt erst recht für die übrigen Länder wie Hessen und Thüringen usw. Diese kleinen Länder können nicht für ihre männlichen oder weiblichen Gefangenen besondere Jugendgefängnisse errichten. Aber da sieht ja § 22 des Entwurfs eine neue Möglichkeit vor, die Möglichkeit, daß sich mehrere Länder vereinigen, um dann gemeinsam ein Jugendgefängnis zu errichten. Aber hier ergibt sich ein großes Hindernis, und wenn ich diesen Boden jetzt beschreite — er ist sehr glatt und sehr glitschig und man kann manchem vielleicht auf die Hühneraugen der berechtigten Eigenart treten — (Heiterkeit) erhebt sich die unübersteigliche Wand des Partikularismus in Deutschland. Wir haben gestern aus dem Munde verschiedener Herren gehört, daß die Möglichkeit einer Rechtsangleichung zwischen Österreich und Deutschland, zwischen der Schweiz und Deutschland besteht. Sollte es wirklich so sein, daß eher die Möglichkeit besteht, daß wir mit Österreich und der Schweiz eine Rechtsangleichung im Strafvollzug treffen, als daß innerhalb der deutschen Länder eine Einigung herbeigeführt wird? Ich will gar nicht reden davon, mit Rücksicht auf den genius loci, daß z. B. Bayern und Preußen in gemeinschaftlichen Anstalten untergebracht werden sollen. Da kann man ja die Main-

linie noch etwas beibehalten. (Heiterkeit.) Aber man könnte doch verschiedene kleine süddeutsche Staaten zusammenfassen, z. B. Hessen, Badenser und Württemberger zusammen und ein Jugendgefängnis für Weibliche und ein Jugendgefängnis für Männliche errichten oder die Grenzbezirke von Süddeutschland, Mitteldeutschland und Norddeutschland zusammenfassen.

Ich würde also vorschlagen, in § 197 Abs. 1 die Worte „besondere Abteilungen" zu streichen, und dann die Sollvorschrift des § 22 des Entwurfs zu einer Mußvorschift zu erheben, soweit es sich um besondere Jugendgefängnisse handelt. Wenn wir diese Sollvorschrift lassen und wenn wir es in das Ermessen der einzelnen Länder stellen, ob sie besondere Jugendgefängnisse errichten wollen oder nicht, werden wir wahrscheinlich nicht weiterkommen.

Wir müssen diese Vorschrift aus einer Sollvorschrift zu einer Mußvorschrift machen. Und wenn wir diese besonderen Jugendgefängnisse haben, dann erhebt sich die Frage: Welche Strafen wollen wir dort verbüßen lassen? Herr Oberpfarrer Gutfleisch spricht von einem Monat, Herr Direktor Bleidt meint, daß man kurze Freiheitsstrafen überhaupt nicht verbüßen lassen soll. Aber der Vorschlag von Direktor Bleidt, daß die kurzen Freiheitsstrafen der Jugendlichen nicht vollstreckt werden sollen, bleibt eine platonische Erklärung; denn es ist in das Ermessen des Gerichts und der Strafvollstreckungsbehörde gestellt, ob diese Freiheitsstrafen verbüßt werden oder nicht. Wenn man auch in der Regel mit vernünftigen Staatsanwälten und mit vernünftigen Richtern zu tun hat, gibt es hier auch Ausnahmen von der Regel und es gibt Richter, die auf einem anderen Standpunkt stehen und verlangen, daß kurze Freiheitsstrafen vollstreckt werden. Dagegen ist kein Kraut gewachsen. Es gibt auch Fälle, in denen wirklich die Vollstreckung bei kurzen Freiheitsstrafen unumgänglich ist. Ich darf kurz einen Fall erzählen, den ich selbst erlebt habe. Ein Jugendlicher wurde gestraft, weil er einen andern in grober Fahrlässigkeit mit dem Tesching erschossen hat. Es lagen ganz besondere Umstände vor. Es mußte Rücksicht genommen werden auf die berechtigte Erregung der Bevölkerung, den berechtigten Schmerz der betroffenen

Eltern, kurz, das Jugendgericht kam zu dem Schluß, eine Gefängnisstrafe von 2 Monaten zu verhängen. Die Strafe wurde ausgesetzt unter der Bedingung der guten Führung. Ich nehme an, daß der Jugendliche sich nicht gut führt, zwar nicht für die Fürsorgeerziehung reif wird, aber die besonderen Verpflichtungen, die ihm auferlegt sind, nicht einhält. Dann muß die Strafe vollstreckt werden und dann ist mir lieber, dieser junge Mensch kommt in ein besonderes Jugendgefängnis, als daß er in ein Erwachsenengefängnis mit besonderer Abteilung kommt. Deswegen sollten wir zur Parole ausrufen: Alle Jugendlichen, einerlei mit welcher Strafe sie bestraft sind, gehören in ein besonderes Jugendgefängnis, nicht in ein Erwachsenengefängnis.

Nun wirklich das Schlußwort! Der Reform des Strafvollzugs werden sich unübersteigliche Hindernisse in den Weg stellen, insbesondere soweit die besonderen Anstalten, die in den Eingangsbestimmungen des Entwurfs vorgesehen sind, errichtet werden sollen; da wird sich die Geldfrage hindernd in den Weg legen. Aber was die Errichtung von Jugendgefängnissen anlangt, glaube ich, daß hier die finanziellen Schwierigkeiten nicht unüberwindlich sein werden. Hier ist bis jetzt nur unüberwindlich der Partikularismus der einzelnen Länder, der sich dagegen sträubt, seine eigenen Hoheitsrechte aufzugeben, und wenn es nur Hoheitsrechte über sechszehnjährige Strafgefangene sind. Hier müssen wir ganze Arbeit machen und ich bitte Sie dringend, einerlei wie Sie über den Erziehungsstrafvollzug im ganzen denken, für die Jugendlichen das Wort gelten zu lassen, daß hier Erziehung noch möglich ist. Das gilt auch für die Minderjährigen. Hier kann der Erziehungsstrafvollzug wirksam ausgebaut und durchgeführt werden, aber nur, wenn man Jugendgerichtsgefängnisse errichtet. Deswegen würde ich Sie bitten, auf diesem Gebiete ganze Arbeit zu machen.

Justizrat Schmidhäuser:

Einige wenige Bemerkungen zu den §§ 197 und 207 des Entwurfes. Württemberg ist in der angenehmen Lage, daß die derzeitigen Verhältnisse schon in ziemlichem Um-

fange den Bestimmungen des Entwurfes angepaßt sind. Nach dem derzeitigen, schon mehrere Jahre geltenden Strafvollzuge werden Gefängnisstrafen von über vier Monaten bis zu drei Jahren an Minderjährigen von 18 bis 21 Jahren und an Gefangenen von 21 bis 25 Jahren in Heilbronn vollstreckt. Ausgenommen von dieser Vollziehung an Erwachsenen bis zu 25 Jahren sind solche, die wegen Rückfallsverbrechen und Zuhälterei bestraft werden, weiterhin noch die mit Ehrverlust Bestraften, wenn es sich nicht um die erste Bestrafung handelt.

Ich stimme mit dem Herrn Vorredner und mit Herrn Direktor Bleidt überein, daß man sich hüten muß, zu viele Unterabteilungen zu bilden. Das ist praktisch nicht durchführbar. Wo soll man die verschiedenen Abteilungen herbekommen? Auch die Ausbildungsmöglichkeit in einem Gewerbe würde durch die Schaffung zu vieler Abteilungen außerordentlich erschwert.

In einem kann ich dem Herrn Vorredner nicht zustimmen, das ist seine Auffassung von der Behandlung der Gefangenen von 18 bis 21 Jahren und von 21 bis 25 Jahren miteinander. Wir haben diesen Fall wiederholt besprochen. Bis jetzt haben wir gute erzieherische Erfolge gehabt. Die Jugendlichen sind schon so individuell zu behandeln, daß sie gegen den Einfluß von wenig guten erwachsenen Elementen gesichert sind. Gerade in einem Staate wie Württemberg ist es nicht möglich, für derartig verhältnismäßig kleine Gruppen — die Gesamtzahl der Gefangenen in den Anstalten schwankt zwischen 180 bis 250 und die Jugendlichen stellen einen verschwindend geringen Prozentsatz dar — wieder besondere Anstalten zu bilden.

Der Ausweg, der von dem Herrn Vorredner genannt worden ist, daß man mehrere Staaten zusammenfaßt und diese dann gemeinsam Anstalten errichten, ist auf Grund des Strafvollzugsgesetzentwurfs gegeben; aber ich glaube daß die praktische Regelung dieser Frage auf große Schwierigkeiten stoßen wird. Wie gesagt, wir selbst haben mit unserer bisherigen Methode nur gute Erfolge bis jetzt erzielt.

Einen gewissen Rückschritt sehe ich in den §§ 197 und 207, die uns gegenüber den bisherigen Verhältnissen

hinsichtlich der Aufnahme von Minderjährigen und auch Erwachsenen unter 25 Jahren in Sonderanstalten behindern. Wenn die Bestimmung in § 197 Abs. I Satz 2, wonach im Falle eines Minderjährigen, der in den letzten fünf Jahren bereits mehr als eine Freiheitsstrafe oder eine Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahre verbüßt hat, die Vollstreckungsbehörde entscheidet, ob die Strafe noch in einer Anstalt für Minderjährige zu vollziehen ist, Gesetz würde, so würde ich das außerordentlich bedauern. Wir haben die Erfahrung gemacht, daß Leute, die von außen schlecht qualifiziert sind, daß Leute, die mehrere Vorstrafen kleinerer Art schon überstanden haben, sich nachher recht gut gemacht haben. Es ist pädagogisch ein außerordentlicher Fehler, wenn man diese Leute gleich in eine mindere Klasse einreiht. Das muß Sache der Strafanstalten sein und der Strafvollzugsbehörden, festzustellen, ob sich der Mann für diese erziehliche Einwirkung eignet oder nicht. Die Vollstreckungsbehörde ist nicht in der Lage, diese Entscheidung zu treffen, sondern darüber muß die Strafvollzugsbehörde und in erster Linie die Beamtenkonferenz entscheiden. Ich stehe auf dem Standpunkt, daß grundsätzlich alle diese minderjährigen Gefangenen ohne weiteres einzureihen sind in diese besonderen Anstalten und daß erst dann, wenn sich der Betreffende erzieherischen Maßnahmen verschließt und wenn er vor allen Dingen die Sittlichkeit der anderen gefährdet, durch Beschluß der Beamtenkonferenz festgestellt werden muß: Der Mann eignet sich nicht für uns, und daß dann ein dementsprechend begründeter Antrag an die Vollzugsbehörde gestellt wird, die darüber zu entscheiden hat, daß der Mann ausgeschieden wird. Das halte ich für unbedingt notwendig wenn man überhaupt Individualisierung treiben will. Was die Herren Direktor Bleidt und Kölblin in dieser Richtung gesagt haben, bedeutet doch, daß man keinen einzelnen aufgeben soll. Wenn aber von vornherein jemand zu einem Menschen minderer Art gestempelt wird, hat das erhebliche Rückwirkungen.

Ich möchte in diesem Zusammenhang auch ausführen: Mir erscheint die Bestimmung des Satz 2 des § 197 Abs. I etwas sehr willkürlicher Art. Aus welchem Gesichtspunkte ist sie getroffen? Es ist gesagt: Wer in den letzten

fünf Jahren mehr als eine Freiheitsstrafe oder eine Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verbüßt hat... Ich nehme an, daß diese Zusammenfassung den Zweck haben soll, die Leute auszuscheiden, auf die man mit erziehlichen Maßnahmen offenbar nicht mehr einwirken kann. Es ist bereits von Direktor Bleidt ausgeführt worden, daß er z. B. Leute in seine Anstalt bekommen hat die schon sieben Strafen mit Bewährungsfrist bekommen haben. Diese Leute kommen ohne weiteres in diese Anstalt. Ich habe durchschnittlich 12 bis 14 % Fürsorgezöglinge. Hier haben wir eine ganze Anzahl von Leuten, die sich schon schwere Straftaten haben zuschulden kommen lassen, speziell Angehörigen gegenüber, die keinen Strafantrag stellten. Alle diese Leute, die sittlich schwer gefährdet und schwer beeinflußbar sind, an denen vorhergehend die Fürsorgeanstalt alles mögliche vergeblich versucht hat, diese Leute sollen aufgenommen werden in diese besondere Abteilung; dagegen die, die durch derartige Urteile als schwererziehbar festgestellt sind, sollen ausgeschieden werden. Ich halte das für eine große Gefahr. Es ist gerade deswegen eine große Gefahr, weil man nach der Strafprozeßnovelle eine ganz erhebliche Verschiedenheit in der Bemessung der Strafen feststellen muß. Nach dem Wegfall der Strafkammern als Entscheidungsinstanz ist erfahrungsgemäß — ich habe das von anderer Seite bestätigt gefunden — nicht mehr die Gleichmäßigkeit in der Schöpfung des Strafmaßes festzustellen, wie das früher der Fall war. Die Strafkammern haben in dieser Beziehung doch eine Behörde gebildet, an der die jungen Juristen geschult wurden, die dann jeweils wieder auch in dem Strafmaße gleiche Tendenzen verbreitet haben. Durch diese Übertragung der Strafgerichtsbarkeit auf die Amtsgerichte ist in dieser Beziehung jedenfalls die Möglichkeit gegeben und es kommt auch tatsächlich sehr häufig vor, daß wir eine sehr starke Verschiedenheit im Strafmaße feststellen können. Wenn z. B. auf diese Weise ein junger Mensch von einem Schöffengericht abgeurteilt wird, das ihn entsprechend scharf anfaßt und zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahre verurteilt, so ist er einmal dadurch schon im Nachteil gegenüber einem anderen, der einen milderen Richter gefunden hat, und weiter

ist er scharf getroffen dadurch, daß er von vornherein ausgeschlossen wird von der Aufnahme in diese besondere Abteilung. Dagegen möchte ich mich unter allen Umständen verwahren und ich glaube, daß es deshalb unbedingt angezeigt ist, hier eine Änderung zu treffen.

Ich habe schon hervorgehoben, daß es nicht angeht, daß die Strafvollstreckungsbehörde über die Zuweisung befindet, sondern es muß darüber, ob der Mann in diese besondere Abteilung oder Anstalt paßt, die Strafvollzugsbehörde befinden. Diese entscheidet auf einen entsprechend begründeten Antrag der Beamtenkonferenz. Ich habe gerade zu diesem Punkte einen Antrag gestellt.

Satz 1 des Abs. 1 des § 197 soll bleiben.

An die Stelle des Satzes 2 des Abs. 1 des § 197 soll folgende Fassung treten:

> Ergibt sich im Verlaufe der Vollstreckung der Strafe, daß der Minderjährige sich für die Behandlung in einer besonderen Anstalt oder Abteilung nicht eignet, so insbesondere, wenn er seine Mitgefangenen sittlich gefährdet, so kann er auf einen mit Gründen versehenen Antrag der Beamtenkonferenz durch die Aufsichtsbehörde (Strafvollzugsbehörde) aus der besonderen Anstalt oder Abteilung ausgeschlossen werden.
>
> Einmal ausgeschlossene Gefangene kommen für die Regel für die Einweisung in eine Sonderanstalt oder Sonderabteilung nicht mehr in Frage.

Auch hier möchte ich vorbehalten, daß Ausnahmefälle zulässig sind. Sehen wir doch, daß in dem oder jenem Falle plötzlich eine Änderung und Wandlung des Menschen Platz greift, wenn das auch hinwiederum bestritten wird. Ich möchte daher sagen:

> Eine Rücküberführung kann jedoch in Ausnahmefällen, insbesondere nach längerer einwandfreier Führung auf Vorschlag der Beamtenkonferenz durch die Aufsichtsbehörde erfolgen.

Dies ist nicht die Strafvollstreckungsbehörde!

Ich glaube, daß dementsprechend dann auch im § 197 Abs. 2 der Schlußsatz „... insofern er noch keine oder keine erhebliche Freiheitsstrafe verbüßt hat“ zu ersetzen ist durch die Fassung:

> Sofern nicht ein Ausschluß nach Abs. 1 erfolgt ist.

Das ist lediglich die Folgerung von der vorher getroffenen Festsetzung.

Ähnlich ist die Sachlage für den § 207. Auch hier erscheint mir die Bestimmung, wonach lediglich abgestellt ist auf die Höhe der Freiheitsstrafe oder darauf, ob eine erhebliche Freiheitsstrafe verbüßt ist, etwas zu willkürlich gefaßt. Ich kann mir weitere Ausführungen in dieser Richtung ersparen. Ich glaube, daß aus den gleichen Gesichtspunkten, die ich vorher angeführt habe, die Bestimmung ersetzt werden könnte durch folgende Fassung:

> Hat ein Volljähriger, der noch nicht 25 Jahre alt ist und der noch nicht wegen im Rückfall begangener Verbrechen oder wegen Zuhälterei oder aber wegen einer mit Ehrenverlust verbundenen Gefängnisstrafe nicht unter einem Jahr Strafe zu verbüßen hat oder bereits verbüßt hat, eine Freiheitsstrafe ... vollziehen.

Ich erwähne, daß das dem Strafvollzugsplan in Württemberg entspricht, der sich nach dieser Richtung ausgezeichnet bewährt hat.

Das sind zunächst einmal diese Bestimmungen. Um auch hier wieder die unter Umständen notwendigen Ausnahmen zu ermöglichen, beantrage ich noch anschließend einzusetzen:

> Die darnach ausgenommenen Gefangenen können in besonderen Ausnahmefällen, jedoch nicht vor Ablauf eines Viertels der Strafzeit auf Vorschlag der Beamtenkonferenz durch die Aufsichtsbehörde in die besondere Anstalt oder Abteilung überführt werden.
>
> Für den Ausschluß aus dieser gelten entsprechend die Bestimmungen des § 197 Abs. 1 Satz 2.

Nachdem der Grundsatz der Individualisierung zu meiner großen Freude in der ersten These zur Geltung gekommen ist, muß das unbedingt auch hier der Fall sein. Wir müssen uns deshalb gegen Bestimmungen, die die Individualisierung ausschließen, wehren. Wenn diese §§ 197 und 207, die lediglich von der Zahl der Strafen und von der Höhe der Strafen sprechen, Gesetz würden, hätten wir keine Freiheit, die Leute entspechend individuell zu behandeln.

Präsident:

Es liegen Wortmeldungen noch vor vom Herrn Generalstaatsanwalt Dr. Hansen-Kiel, Herrn Wohlfarth-Bruchsal, Ellger-Halle.

Falls kein Widerspruch erfolgt, nehme ich an, daß die Rednerliste damit geschlossen ist. Ich stelle das fest.

Anträge sind inzwischen eingegangen von Staatsanwalt Dr. May und Justizrat Schmidhäuser. Die Anträge sind von den Herren bereits begründet worden. Die Verlesung des Wortlauts möchte ich mir für nach Schluß der Diskussion vorbehalten.

Ich erteile das Wort Herrn Generalstaatsanwalt Dr. Hansen.

Generalstaatsanwalt Dr. Hansen:

Auch ich möchte in aller Kürze eingehen auf den § 197 des Entwurfs im Anschluß an die Ausführungen des Herrn Direktors Bleidt und auch im Anschluß an die Ausführungen der übrigen Herren, die in der Diskussion gesprochen haben.

Auch ich stehe auf dem Standpunkt, daß die Vorschrift des § 197, wonach die Strafvollstreckungsbehörde darüber zu befinden hat, ob die Einweisung eines Jugendlichen unter den bestimmten Voraussetzungen in eine besondere Anstalt oder Abteilung erfolgen oder nicht erfolgen soll, der Sachlage nicht gerecht wird. Denn es handelt sich hier tatsächlich um eine Entscheidung, die die Verhältnisse des Strafvollzugs betrifft und es muß daher schon aus praktischen Erwägungen die Strafvollzugsbehörde das entscheidende Wort zu sprechen haben. Ich bin aber auch der Meinung, daß die Vorschrift, daß hier die Strafvollstreckungsbehörde zu entscheiden hat, mit sonstigen Vorschriften des Entwurfs nicht in Einklang steht.

Im § 33 des Entwurfs ist gesagt, daß durch einen Vollstreckungsplan bestimmt wird, in welche Anstalt der Verurteilte aufzunehmen ist. Dieser Strafvollstreckungsplan wird aufgestellt von der Obersten Landesbehörde oder von derjenigen Behörde, der dies von der Obersten Landesbehörde übertragen wird. Vom preußischen Standpunkt aus gesehen wird der Vollstreckungsplan aufgestellt von dem Strafvollzugsamt, also von der Vollzugsbehörde, weil diese ja allein in der Lage ist, zu beurteilen, welche An-

stalt geeignet ist, bestimmte Arten von Gefangenen aufzunehmen.

Abweichungen vom Strafvollzugsplane sind nach § 34 nur zulässig mit Genehmigung derjenigen Behörde, die den Plan aufgestellt hat, also mit Genehmigung der Strafvollzugsbehörde.

Nun bringt der § 197 hier eine Ausnahme von diesem Prinzip, die sachlich nicht gerechtfertigt ist und die also, wie gesagt, dem System des Entwurfs in diesem Punkt nicht entspricht. Nach meiner Auffassung müßten die Bestimmungen im § 197 zum mindesten so gefaßt sein, daß die Strafvollstreckungsbehörde, wenn sie überhaupt in diesem Paragraphen noch ihren Platz behalten soll, ehe sie ihre Entscheidung trifft, ein Einvernehmen mit der Strafvollzugsbehörde herzustellen hat. Weiter müßte die Sache so geregelt sein, daß die Vollzugsbehörde, wenn ein Einvernehmen zwischen ihr und der Strafvollstreckungsbehörde nicht zustande kommt, in der Lage ist, diejenige Stelle anzurufen, der nach dem Entwurf eine weit zentralere und viel tiefer in den ganzen Vollzug eingreifende Stellung eingeräumt ist, wie im bisherigen Recht, nämlich das Vollstreckungsgericht.

Damit komme ich auf einen Punkt, der nicht den § 197 allein betrifft, sondern der allgemeinere Bedeutung hat und der meines Erachtens auch einmal hervorgehoben und besprochen werden muß: das ist die Stellung der Vollzugsbehörden zum Vollstreckungsgericht.

Wir sind alle ganz gewiß der Meinung, daß die materiellen Bestimmungen des Entwurfs eines Strafvollzugsgesetzes so ausgezeichnet sind, daß kaum irgendwelche nennenswerten Ausstellungen zu treffen sind, daß wir wirklich sagen können: Die materiellen Bestimmungen dieses Entwurfs geben einen gesetzestechnischen Niederschlag unserer Vorstellungen von einem modernen Strafvollzugsrecht.

Ganz dasselbe kann ich nicht sagen von den prozessualen Bestimmungen, die im ersten Buche unter der Überschrift „Allgemeine Vorschriften" hinzugefügt sind. Da ist in § 13 die allgemeine Bestimmung getroffen, daß auf das Verfahren die Vorschriften der Strafprozeßord-

nung und des Gerichtsverfassungsgesetzes Anwendung finden. Man ist also allgemein ausgegangen von dem durchaus richtigen Grundsatze, daß das Strafvollzugsverfahren ein Teil des gerichtlichen Verfahrens ist und man hat nun in diesem gerichtlichen Verfahren die Vollstreckungsbehörde und das Vollstreckungsgericht einander gegenübergestellt, wie in den übrigen Teilen des Verfahrens das Gericht und die Staatsanwaltschaft. Aber man hat dabei doch meines Erachtens übersehen, daß in dem Moment, in dem das Vollstreckungsverfahren in Gang kommt, wie es jetzt einheitlich auch mit den prozessualen Bestimmungen zusammen im Entwurfe geregelt ist, daß in dem Augenblicke in den Kreis der beteiligten Behörden eine weitere Stelle miteintritt, die zweifellos ein Recht darauf hat, auch als vollberechtigte Stelle mitangesehen zu werden: Das ist die Strafvollzugsbehörde.

Vorhin ist von einem der Herren Diskussionsredner schon erwähnt worden und gestern ist gesagt worden, daß der Hauptteil der Strafrechtspflege im Strafvollzuge liege und daß das Haupt- und Kernstück unserer Strafrechtsreform die Strafvollzugsreform ist.

Die Hauptarbeit im Strafvollzuge, die wichtigste Arbeit liegt aber auf der Strafvollzugsbehörde und es geht deshalb nicht an, daß sie prozessual in diesem Verfahren eine Stellung bekommt, die ihrer sonstigen Bedeutung nicht entspricht, daß sie gewissermaßen als die Dienerin bloß, als die Dienerin der Vollstreckungsbehörde dasteht, daß sie mit ihren prozessualen Befugnissen in die Ecke gedrückt ist.

Und so liegen die Verhältnisse tatsächlich heute. Die Vollzugsbehörde hat keinen unmittelbaren Zutritt zum Vollstreckungsgericht und nach dieser Richtung ist der Entwurf meines Erachtens verbesserungsbedürftig. Die Verhältnisse entsprechen ja dem gegenwärtigen Recht und sie sind vielleicht aus Zuständen zu erklären, die jetzt schon länger zurückliegen. Die Strafvollzugsbehörde steht der Vollstreckungsbehörde gegenüber etwa ähnlich, wie das Bureau eines Staatsanwalts oder eines Gerichts dem Dezernenten gegenüber; es kann aufmerksam machen

auf gewisse Fehler oder Versehen, aber die Entscheidung des Dezernenten ist dann ausschlaggebend. So ähnlich ist die Konstruktion auch hier zwischen Vollstreckungsbehörde und Vollzugsbehörde. Letztere kann wohl auf Differenzen aufmerksam machen, aber die Entscheidung bleibt bei der Vollstreckungsbehörde.

Das betrifft nicht nur den § 197, von dem aus wir auf diese Frage gekommen sind, sondern das läßt sich in einer ganzen Reihe von Einzelpunkten im Gesetz noch näher verfolgen. Ich bin leider nicht in der Lage, das ganze Gesetz in dieser Richtung vor Ihnen aufzurollen. Aber auf einige Punkte kann ich aufmerksam machen.

Denken Sie daran, daß zwischen Vollzugsbehörde und Vollstreckungsbehörde Differenzen auftauchen über die Strafberechnung, ein Fall, der gar nicht selten vorkommt. Dann kann die Vollzugsbehörde, falls eine Einigung nicht eintrifft, keine Entscheidung des Vollstreckungsgerichts herbeiführen. Oder denken Sie an die Strafunterbrechung! Die Vollstreckungsbehörde will zum Beispiel nicht unterbrechen. Der Gefängnisvorsteher sagt: Der Mann kann in unserer Anstalt nicht bleiben. Er ist für den Vollzug untauglich. Die Vollstreckungsbehörde geht darauf nicht ein. Dann kann die Vollzugsbehörde nicht die Entscheidung des Gerichts anrufen, sondern es kann nur künstlich ein Ausweg gefunden werden, den wir in der Praxis bisher häufig gegangen sind, und das ist eine ganz unwürdige Sache, nämlich daß man dann den Verurteilten vorschieben muß, um die notwendige gerichtliche Entscheidung herbeizuführen. Ähnlich ist es auch mit der Strafberechnung und anderen Fällen, z. B. in § 45 des Entwurfs, wenn eine Schwangere in die Anstalt aufgenommen werden soll. An und für sich soll sie nach sechsmonatlicher Schwangerschaft nicht mehr aufgenommen werden können, aber auf Anordnung der Vollstreckungsbehörde unter Umständen aufgenommen werden, wenn sie selbst einverstanden ist. Wenn nun aber die Vollzugsbehörde erklärt: Ich kann mit dieser schwangeren Person nach ihrem Zustand in der Anstalt nichts anfangen, und wenn eine Einigung mit der Vollstreckungsbehörde nicht erfolgt, dann ist die Vollzugsbehörde auch

wieder gezwungen, das auszuführen, was die Vollstreckungsbehörde verlangt. Oder es kommt zu dem ebenso ungeheuerlichen Zustand, den wir aus anderen Fällen in der Praxis jetzt auch schon kennen, daß die Vollzugsbehörde sagt: Ich führe diese Anordnung nicht aus, weil sie mit den Zuständen in meiner Anstalt unvereinbar ist. — Dann bleibt ein Vakuum und bleibt es der betreffenden Vollstreckungsbehörde überlassen, eventuell sich im Dienstaufsichtswege über die Vollzugsbehörde zu beschweren.

Diese Beispiele ließen sich natürlich noch vermehren, wenn man das Gesetz noch gründlich darauf durchsehen würde, wozu ich leider keine Zeit gehabt habe. Aber ich halte es für dringend nötig, daß eine Befugnis der Vollzugsbehörde, sich unmittelbar an das Vollstreckungsgericht zu wenden, in das Gesetz aufgenommen wird, damit diese Differenz gewissermaßen auf dem Rechtswege ausgetragen werden kann und damit der Vollzugsbehörde die Stellung eingeräumt wird im prozessualen Rahmen des Strafvollzugs, die ihr nach den heutigen Anforderungen, die an sie gestellt werden, gebührt.

Ich erlaube mir den Vorschlag einer Entschließung:

> Es erscheint angezeigt, die allgemeinen Vorschriften des 1. Buches des Entwurfs eines Strafvollzugsgesetzes dahin zu ergänzen, daß den Strafvollzugsbehörden die Befugnis eingeräumt wird, kraft eigenen Rechts eine Entscheidung des Vollstreckungsgerichts herbeizuführen.

(Lebhafter Beifall.)

Präsident:

Das Wort hat Herr Wohlfarth-Bruchsal.

Wohlfarth — Bruchsal:

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Zu dem Antrage des Herrn Staatsanwalt Dr. May-Darmstadt möchte ich mich hier kurz äußern.

Herr Staatsanwalt Dr. May verlangt in seinem Antrage die Streichung der Worte „in der Regel“ in § 176.

Es betrifft die Trennung der Jugendlichen von den Minderjährigen und die Trennung der Minderjährigen von

den Erwachsenen. Hier ist der Passus „in der Regel“ eingeführt: Die Trennung ist in der Regel durchzuführen! Herr Staatsanwalt Dr. May möchte diesen Passus gestrichen wissen. Ich möchte hiegegen folgendes bemerken: Wenn wir heute unsere Strafanstalten betrachten, so finden wir, daß wir fast durchweg kaum mehr Jugendliche in den Strafanstalten haben. Wie Herr Staatsanwalt selbst sagte, sind in Hessen überhaupt keine Jugendlichen. (Zuruf von Dr. May: Irrtum! Ich will für die Jugendlichen und Minderjährigen eine Gruppe und diese getrennt von den Erwachsenen!)

Es sind in Hessen keine Jugendlichen, und in Baden auch kaum, höchstens 10, in andern Ländern auch nur wenige. Es wird also eine (völlige) Trennung der Jugendlichen von den Minderjährigen nicht durchführbar sein. (Zuruf: § 196!) Aber auch die Trennung der Minderjährigen von den Erwachsenen, so lehrt uns die Praxis, wird nicht voll und ganz durchgeführt werden können. Deshalb und aus der Praxis heraus ist dieser Passus sicher in § 196 eingefügt worden; deshalb, weil die Praxis dies gezeigt hat, wird er hier wohl bleiben müssen; denn wir müssen meines Erachtens dem Leiter der Anstalt die Möglichkeit geben, die erziehliche Behandlung auch bei den Minderjährigen so durchzuführen, wie es heute der moderne erziehliche Strafvollzug verlangt. Zum Beispiel wenn wir in einer Strafanstalt wie in Baden und Württemberg uns befinden und haben hier an Minderjährigen vielleicht einige Gefangene, die draußen als Schreiner oder Schlosser gelernt haben, die irgendeinen Beruf ausüben, so sollen diese doch in der Strafanstalt diesen Beruf weiter üben. Jetzt bietet doch die Praxis meist die Gemeinschaftserziehung. Das was Herr Anstaltsoberpfarrer Gutfleisch verlangt hat, die Erziehung durch die Gemeinschaft und in der Gemeinschaft, wird meines Erachtens nur dann durchgeführt werden können, wenn in diesen Strafanstalten, in denen nicht soviele Minderjährige sich befinden, daß man z. B. einen großen Schreinereibetrieb allein nur mit Minderjährigen bilden kann, diese eben auch mit Erwachsenen zusammenkommen. Wenn wir den § 196 daraufhin betrachten, daß er die Worte „in der Regel“ aus diesen Gründen eingefügt hat,

so dürfte man dem meines Erachtens voll und ganz zustimmen, man dürfte dann also die Worte „in der Regel" beibehalten; denn die Betriebe, die sich in einer Strafanstalt für nur Minderjährige, für Jugendliche in Jugendgefängnissen bilden, sind solche Zwergbetriebe, daß eine Durchführung — ich weise auch auf die finanzielle Lage der Staaten hin — kaum möglich sein wird. Wir können mit diesen kleinen Zwergbetrieben jedenfalls nichts erreichen. Deshalb und auch aus dem Grunde, weil draußen in der Freiheit der Jugendliche und der Minderjährige ja auch mit den Erwachsenen zusammenkommt und weil die psychische Entwicklung der einzelnen Jugendlichen und Minderjährigen grundverschieden ist, weil wir viele Minderjährige haben, die weit verdorbener sind als Erwachsene, und sicher viele Erwachsene in den einzelnen Anstalten bis zu 25 Jahren, die viel besser sind als ein Teil der Jugendlichen und Minderjährigen, wird eine Trennung schwer durchgeführt werden können. Auch eine Zentralisation all dieser Gefangenen in einer großen zentralen Jugendstrafanstalt, die vielleicht für ganz Süddeutschland einzurichten wäre oder für den ganzen Norden oder im Norden vielleicht für eine bestimmte Anzahl, ist meines Erachtens nicht leicht möglich. Heute ist es doch notwendig, daß man sich in die Psyche des einzelnen Gefangenen vertieft, daß man den einzelnen Gefangenen von Grund aus kennen lernt, und das ist nicht möglich, wenn der Gefangene soweit weg von seiner Heimat in vollständig anderen Verhältnissen im Gefängnis sich befindet, wo Beamte sind, die absolut nicht das Milieu kennen, aus dem der Gefangene hervorgeht, die absolut nicht die Voraussetzungen kennen, die zur Verderbnis des Gefangenen geführt haben, die sie nicht kennen können, weil es eine vielleicht vollständig andere Stammeseigenart ist. Wir können deshalb auch dieser Zusammenlegung verschiedener Länder nur schwer zustimmen. Es käme höchstens hier die Zusammenlegung zweier Nachbarländer in Frage. Aber auch das wird nicht den Erfolg haben; denn es gibt meines Erachtens, je mehr das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz durchgeführt wird, nur noch eine geringe Anzahl von jugendlichen und minderjährigen Gefangenen. Je mehr das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz, das

Jugendgerichtsgesetz zur Durchführung kommt, desto mehr werden wir Mangel an jugendlichen und auch an minderjährigen Gefangenen erhalten. Deshalb käme eine solche Zusammenlegung wohl schwerlich in Frage. Meines Erachtens sind die Bestimmungen des § 196 deshalb auch etwas fließend gehalten, und das ist gerade ihr Vorteil, damit dem Leiter der Anstalt die Möglichkeit gegeben ist, frei nach eigenem Ermessen hier zu handeln und besonders die pädagogische Seite im Strafvollzug zur Durchführung zu bringen. Es ist besser, wir haben hier einen fließenden Paragraphen, der dem Leiter Freiheit läßt, als einen starren Paragraphen, der überall hemmend eingreift. Es ist meines Erachtens das Hauptgewicht darauf zu legen, daß an die Strafanstalten für jugendliche und minderjährige junge Männer, selbstverständlich auch für die Frauen und Mädchen, seitens der Justizbehörden geeignete und fähige Leiter hinkommen und daß diese Leiter zu ihrer Mitarbeit einen Stab von tüchtigen Erziehern, von tüchtigen Pädagogen, Seelsorgern, Lehrern und Sozialbeamten erhalten, in nicht zu geringer Zahl, sondern in etwas reichlicherer Zahl, als es in vielen Ländern bis heute durchgeführt wird. Da kann meines Erachtens der individuelle Strafvollzug und erzieherische Strafvollzug mit bestem Erfolg durchgeführt werden.

Strafanstaltsdirektor Ellger:

(Schlußwort.)

Sehr verehrte Damen und Herren! Ich möchte mir erlauben, noch ein paar Worte zu dem Punkt zu sagen, den Herr Direktor Bleidt als eine große Schwierigkeit für den Jugendstrafvollzug hervorgehoben hat, das sind die kurzen Strafen. Ich glaube nicht, daß man bei der jetzigen Jurisdiktion die Kurzstrafen bei Jugendlichen wirklich ganz wird abschaffen können. Es ist doch der gewöhnliche Gang bei den verwahrlosten Jugendlichen vielfach so, daß der Jugendliche in die Fürsorgeerziehungsanstalt kommt, dort entweicht, nach der Entweichung mehrere Straftaten begeht und vor das Jugendgericht kommt. Das Jugendgericht setzt schließlich doch eine Gefängnisstrafe fest. Der Landeshauptmann beantragt

Aussetzung. Dem Antrage wird stattgegeben, der Jugendliche kommt wieder in die Fürsorgeerziehungsanstalt, er entweicht wieder, neue Straftaten, Jugendgericht, Bestrafung, Aussetzung! Ich habe, als ich noch Direktor des Jugendgefängnisses war, diesen Vorgang in manchen Fällen ungefähr 4—5 mal sich wiederholen sehen. Auf diese Weise kommen dann diese vielen Strafaussetzungen, bevor der Jugendliche ins Gefängnis kommt. Nun könnte man vielleicht sagen, gewiß, das erste und zweite und dritte Mal soll er Strafaussetzung erhalten, dann aber soll eine strenge Strafe eintreten, weil er sich als ein durchaus verwahrloster Mensch erwiesen hat. Ich glaube aber doch, daß sogar hier bei den Jugendlichen die absolute Durchführung des Grundsatzes „Der Täter, nicht die Tat" zu Ungerechtigkeiten führen kann, die sich nicht ganz vertreten lassen. Begeht der Jugendliche auf seiner Flucht kleinere Diebstähle, so wird man ihn, da die Strafaussetzungen nichts mehr genutzt haben, doch endlich bestrafen, aber man kann ihm doch nicht dafür gleich mehrere Jahre geben. Das ist doch ein Ding der Unmöglichkeit. Auf der andern Seite muß man sich aber klar machen, daß gerade der Erziehungsstrafvollzug bei Jugendlichen nur von Nutzen ist, wenn er eine ziemliche Zeit währt. Woher kommt es denn, daß gerade die jugendlichen Mörder eigentlich die besten Erziehungsobjekte sind? Das liegt einerseits in ihrem Charakter selbst, weil sie nicht so verdorben sind wie die oftmals vorbestraften Fürsorgezöglinge, anderseits liegt es aber auch daran, daß wir diese Leute nun wirklich eine Reihe von Jahren unter unserer Hand haben, und dann kommt einmal das heranreifende Alter, das Herauskommen aus der Pubertätsperiode, es kommen aber auch hinzu — das wollen wir uns doch auch nicht nehmen lassen — die erzieherischen Einwirkungen des Strafvollzugs. Wenn man nun sagt, wir wollen die kurzzeitigen Strafen ganz abschaffen, so glaube ich, daß auch das nicht geht aus dem Grunde, weil dann der Jugendliche und der Minderjährige, wenn wir das ausdehnen, sich leicht darauf verlassen könnte, daß er ja doch nicht bestraft wird, und die Generalprävention dann dem Jugendlichen gegenüber vollkommen fortfallen würde. Aus diesem Dilemma sehe

ich nur einen Ausweg und den möchte ich doch zur Sprache bringen, trotzdem er eigentlich nicht zur Debatte gestellt ist und trotzdem ich fürchte, damit vielleicht noch zu guterletzt einen rechten Erisapfel in die Verhandlungen zu werfen. Ich glaube aber, wir dürfen doch die Debatte nicht ausklingen lassen, ohne auf die Bedeutung der relativ unbestimmten Verurteilungen gerade für den Jugendlichen hinzuweisen. Ich möchte keinen Antrag stellen, ich glaube ja auch nicht, daß wir jetzt sogleich mit einem solchen Antrag Erfolg haben würden; aber ich meine, in unserer Versammlung darf doch dieser Gedanke, den die JKV schon solange vertritt, nicht vollkommen unausgesprochen bleiben. Wenn wir eine Jugendstrafe hätten wie . . . in England, mit der relativ unbestimmten Verurteilung, würden wir die Möglichkeit haben, ohne eine Ungerechtigkeit an einem Jugendlichen zu begehen, doch diesen stets — ich will als Beispiel sagen 2—5 Jahre — unter unseren Händen zu haben. Das ist eine Zeit, in der man etwas machen kann. Eine Kurzstrafe, auch eine Strafe von einem halben Jahre, kann auf den Jugendlichen hauptsächlich doch nur eine abschreckende Wirkung haben, dagegen bei einer Strafe von 2 Jahren kann, wenn man sich dann einen klaren Erziehungsplan ausarbeitet für den Betreffenden, schon etwas geleistet werden. Ich glaube, Herr Kollege B l e i d t und andere Herren, die an Jugendstrafanstalten arbeiten, werden mir beistimmen, daß man wirklich, je länger man einen Mann hat, auch desto mehr erreichen kann. Länger wie 5 Jahre, glaube ich, sollte man bei Jugendlichen überhaupt nicht vollstrecken; denn die Wirkung der Strafe hört wieder auf, wenn ein bestimmter Höhepunkt überschritten ist. Dann gewöhnt sich der Gefangene zu sehr an das Gefängnismilieu und die Strafe verliert dann überhaupt ihre Bedeutung. Er fühlt sich dann ganz heimisch im Gefängnis. Da ist für eine weiter fortschreitende erzieherische Einwirkung nur eine geringe Möglichkeit vorhanden.

Also ich erlaube mir nochmals, den Gedanken anklingen zu lassen, ohne einen Antrag zu stellen und einen Beschluß herbeiführen zu wollen, sondern bloß damit auch in unserer Versammlung die große Bedeutung und nach meiner Ansicht erst die Krönung des Jugendstrafvoll-

zugs erwähnt wird, d. i. die Einführung der relativ unbestimmten Verurteilung für Jugendliche. (Bravo!)

Präsident:

Die Diskussion ist geschlossen. Ich werde sofort den Referenten das Schlußwort erteilen. Ich möchte nur sagen, so dankenswert es ist, daß dieser Gedanke der unbestimmten Verurteilung jetzt von einer Seite angeklungen ist, so ist diese Frage bekanntlich ein großer Streitpunkt auch innerhalb der Reformbewegung. Es ist seinerzeit für das unbestimmte Strafurteil auf der Versammlung der JKV ein Beschluß zustande gekommen, der auf einer kleinen Zufallsmehrheit beruhte, so daß man nur sagen kann, die Ansichten stehen sich da durchaus geteilt gegenüber. Ich vermute, daß sich auch in unserer Versammlung die Ansichten darüber geteilt gegenüberstehen werden. Eine Erörterung könnte nur darüber erfolgen, wenn der Punkt als selbständiger Gegenstand auf die Tagesordnung gesetzt würde. Ich wäre deshalb unter diesem Gesichtspunkte dankbar, wenn, um nicht Zeit zu verlieren auf einem Gebiete, auf dem wir heute doch keine Beschlüsse fassen können, darauf nicht weiter eingegangen würde oder höchstens mit einem ganz kurzen Wort von seiten der Herren Referenten, wenn sie es für notwendig halten, ihren persönlichen Standpunkt dazu zu markieren.

Ich darf dann bitten, daß die Herren Referenten das Schlußwort ergreifen, und zwar zunächst Herr Strafanstaltsdirektor Bleidt — Wittlich.

Strafanstaltsdirektor Bleidt:

Aus der Diskussion ist hervorgegangen, daß über den Strafvollzug an Minderjährigen eine erfreuliche Einigkeit herrscht. Ich möchte nur auf einiges eingehen. Herr Staatsanwalt Dr. May aus Darmstadt hat angeregt, man möge im Einklang mit dem § 22 des Entwurfes Jugendgefängnisse auch da gründen, wo sie wegen der Kleinheit der Staaten sich praktisch als unmöglich herausstellten. Leider stehen diesem Vorschlag recht viele Schwierigkeiten entgegen, die allerdings nicht auf dem Gebiete des Strafvollzugs liegen. Ich habe gestern in meinem Vortrage nicht sagen können, wie sehr es mich gefreut hat, daß man zum Beispiel in dem verhältnismäßig kleinen Thüringen so außer-

ordentlich anerkennenswerte Aufwendungen für den Vollzug der Strafe an Jugendlichen und Minderjährigen gemacht hat, und ich darf hinzufügen, daß es mir eigentlich in der Seele leid getan hat, daß die räumlich große Anstalt, die mit vielen Opfern umgebaut ist, um einen modernen Strafvollzug an Jugendlichen zu gewährleisten, fast leer steht. Es waren im ganzen im Februar vielleicht 20 bis 30 Leute untergebracht. Dafür ein großes Gebäude, großes Gelände, dafür die Einrichtung von außerordentlich praktischen und guten Werkstätten! Wenn Herr Lehrer Wohlfarth dagegen anführt, daß die Zahl der einsitzenden Jugendlichen außerordentlich gering ist, so daß sich ein ordentlicher Arbeitsbetrieb nicht einrichten lasse, so übersieht er wohl, daß im Jugendgefängnis nicht nur die eigentlich Jugendlichen, sondern vor allem die Minderjährigen von 18 bis 21 Jahren untergebracht werden sollen. Sollten auch in diesen Anstalten die Arbeitsbetriebe klein sein, wie etwa in Bruchsal, wo in einzelnen Werkstätten nur 4 bis 8 Leute arbeiten, so ist das für die fachliche Ausbildung der Gefangenen doch wohl kein Schaden. Es ist jedenfalls vorteilhafter, als wenn diese Gefangenen in Zentralanstalten in Werkstätten mit 30 bis 40 Leuten zusammen arbeiten. Einmal leidet die Ausbildung in diesen großen Werkstätten und dann besteht doch immer eine erhebliche Gefahr, daß die älteren Gefangenen die jüngeren sittlich ungünstig beeinflussen. Sollten die Minderjährigen aber auch nicht so zahlreich sein, daß sie eine eigene Anstalt füllen, so könnte man die Minderjährigen mit den 21 bis 25 jährigen Gefangenen zusammenfassen, wie man es mit gutem Erfolg in Heilbronn getan hat. Daß sich auch in einem Jugendgefängnis ein größerer Arbeitsbetrieb einrichten läßt, sieht man in Eisenach und auch in Wittlich, wo die Schreinerei bis zu 20 Gefangene mit bestem Erfolg beschäftigt und ausbildet. Ich sehe daher nicht recht ein, weshalb man sich so sehr gegen den Antrag des Herrn Staatsanwalts Dr. May wendet. Es kommt doch schließlich nicht darauf an, daß hier oder dort, in diesem oder jenem Lande Strafe vollstreckt wird, sondern, wenn wir recht eingestellt sind, handelt es sich darum, daß unsere verwahrlosten und verbrecherischen Jugendlichen nach Möglichkeit wieder ordentliche Menschen werden. Auf die Frage der unbestimmten Verurteilung, die uns wohl die beste Gelegenheit böte, erzieherisch auf den straffälligen Jugendlichen einzuwirken, möchte ich nicht eingehen, weil diese Frage noch zu ungeklärt ist.

Oberpfarrer Gutfleisch:

(Schlußwort.)

Bezüglich der Gefängniskonkordate möchte ich noch ein Bedenken erheben. Wenn wir solche Konkordate abschließen, wird die Verbindung der Insassen mit ihren Familienangehörigen sehr oft in gröbster Weise geschädigt

sein, und es ist außerordentlicher Wert darauf zu legen, daß die Gefangenen auch in persönlichen Verkehr mit ihren Angehörigen während des Strafvollzugs treten. Dann möchte ich noch bemerken, wenn wir auch ein Gefängniskonkordat abschließen, so wird, was Herr Wohlfarth richtig ausgesprochen hat, auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen doch die Zahl der Insassen dieser Anstalten allmählich derart zurückgehen, daß wir zum Schlusse ebenfalls wieder vor „halben" Anstalten anstatt vor „Vollanstalten" stehen. Ich meine, man sollte es doch vielleicht vorderhand noch mit der Regelung des § 197 versuchen, aber darauf hinstreben, daß, wenn die Verhältnisse sich geändert haben, man an die Schaffung eines Gefängniskonkordats herantritt. Dann möchte ich noch eine kurze Bemerkung machen, die vielleicht zur Abkürzung bei der Abstimmung dient. Ich möchte meine These 2 gestrichen wissen zugunsten der These 2 des Herrn Strafanstaltsdirektors Bleidt. Ferner möchte ich meine These 5 gestrichen haben. Wenn These 4 nicht durchgeht, dann hat die Sache überhaupt wenig Aussicht, daß sie in der Fassung der These 5 Anklang findet. Dann möchte ich aus den gestern Abend angeführten Gründen, da ich immer zur Vermittlung neige und glaube, daß man damit am weitesten kommt, bitten, daß These 5 des Herrn Strafanstaltsdirektors Bleidt angenommen wird, aber unter Streichung der Silbe „haupt" in dem Worte „hauptamtlich". Dann werden wir wohl einstimmige Zustimmung finden. Die Entwicklung wird ja dann doch das Rechte bringen.

Präsident:

Die Diskussion über diesen Gegenstand ist geschlossen. Es ist jetzt $^3/_4$ 11 Uhr. Ich bitte die Herren Referenten und Antragsteller zu einer kurzen Besprechung zu mir zum Zwecke der Redaktion der Anträge für die Beschlußfassung und bitte, daß wir nach einer Viertelstunde dann in die Abstimmung eintreten.

Die Sitzung wird um 11 Uhr 11 Minuten wieder aufgenommen.

Präsident:

Ich eröffne die Verhandlung wieder.

Die Besprechung zwischen den Herren Referenten und den Herren Antragstellern hat dazu geführt, daß verhältnismäßig einfache Thesen vorgelegt werden können. Wir sind insbesondere bestrebt gewesen, dabei die Bezugnahme auf Gesetzesparagraphen zu unterlassen, weil diese Gesetzesparagraphen in kürzester Frist wieder andere Nummern tragen werden und niemand hinterher feststellen kann, was beschlossen ist.

Wir wollen in der Abstimmung voranstellen den Antrag des Herrn Generalstaatsanwalts Dr. Hansen-Kiel, der sich nicht nur auf die Jugendlichen und Minderjährigen bezieht, sondern der einen allgemeinen Antrag zum I. Buche des Entwurfes „Verfahrensvorschriften" darstellt. Ich verlese den Antrag langsam:

> Es ist angezeigt, die allgemeinen Vorschriften des I. Buches des Entwurfes eines Strafvollzugsgesetzes zu ergänzen dahin

— und nun kommt das Entscheidende —

> daß den Strafvollzugsbehörden die Befugnis eingeräumt wird, kraft eigenen Rechtes eine Entscheidung des Vollstreckungsgerichts herbeizuführen.

Wir haben die zur Abstimmung vorzulegenden Sätze in Gruppen gegliedert, die ich schon am Anfange der Besprechung heute andeuten konnte:

1. Wer soll diesen Sonderstrafvollzug für jüngere Elemente leiten?
2. Wer soll in die Anstalten hinein?
3. Wie sind diese Leute zu behandeln?
4. Fürsorge und Entlassung.

Zur Gruppe 1 liegt der bereits erwähnte Antrag „Dr. Hansen-Kiel" vor.

Die zweite Gruppe umfaßt 3 Nummern.

In Nr. 1 ist gesagt:

> Alle verurteilten Minderjährigen sind grundsätzlich dem besonderen Strafvollzuge für Minderjährige zuzuführen. Über Ausnahmen im Einzelfalle entscheidet die Strafvollzugsbehörde.

Es ist also Grundsatz, daß der verurteilte Minderjährige in den Sondervollzug hineinkommen soll. Über

etwaige Ausnahmen im Einzelfalle soll die Strafvollzugsbehörde entscheiden.

In Nr. 2 ist gesagt:

> Eine entsprechende Regelung hat für die Verurteilten im Alter von 21 bis 25 Jahren einzutreten.

Damit ist zur Diskussion und Abstimmung gestellt, ob die Mehrheit der Versammlung wünscht oder nicht wünscht, daß der Sondervollzug auch für die Verurteilten im Alter von 21 bis 25 Jahren erfolgt.

In Nr. 3 ist gesagt:

> Minderjährige sollen gleich den Jugendlichen schon bei Strafen von 1 Monat und mehr dem Erziehungsstrafvollzug zugeführt werden.

Das entspricht der These Gutfleisch Nr. 3. Der Schluß dieser These:

> mindestens aber bei einer Strafe von 2 Monaten und darüber

ist weggelassen worden, um die volle Gleichstellung zu kennzeichnen.

Ein Satz, der den im Laufe der Diskussion gestellten Anträgen Rechnung trägt, lautet:

> Es ist anzustreben, daß dieser Vollzug in besonderen Anstalten, nicht nur in besonderen Abteilungen, erfolgt.

Also „anzustreben"! Es ist absichtlich nicht die Formulierung „ausnahmslos" gewählt und trotzdem das Ziel möglichst scharf herausgestellt worden.

Es kommt jetzt die dritte Gruppe, die Behandlung in dem Sonderstrafvollzug.

Hier liegt vor die These Bleidt Nr. 1:

> Bei Einrichtung besonderer Anstalten oder Abteilungen für minderjährige Gefangene sind allzuviele Unterabteilungen zu vermeiden.

Weiter liegen vor die beiden grundlegend wichtigen Thesen Gutfleisch Nr. 4 und 5. Die These Gutfleisch Nr. 4 ist unverändert:

> Da die Gefangenen die Strafe vorwiegend in Gemeinschaft zu verbüßen haben, wird der Versuch der Erziehung durch die Gemeinschaft, die Gemeinschaftserziehung empfohlen. Die individuelle Gefangenenbehandlung ist hierbei unentbehrlich, geradezu deren Grundlage.

Die These Gutfleisch Nr. 5 ist verkürzt und soll lauten:

> Wünschenswert ist die Berücksichtigung der Methoden der psychologischen Explorierung der Neueingetretenen und des Familien- resp. Tutorensystems.

Das wäre die Gruppe 3, die die Behandlung der Jugendlichen betrifft.

Gruppe 4: Entlassung und Fürsorge.

These Bleidt Nr. 5 lautet:

> Für die Sonderanstalten sind hauptamtliche Fürsorger zu bestellen.

Dazu verlangt ein Abänderungsantrag „Gutfleisch", das Wort „hauptamtliche" zu streichen und nur zu sagen „amtliche Fürsorger zu bestellen".

Ich werde bei der Abstimmung nachher noch besonders darauf aufmerksam machen, damit kein Mißverständnis besteht.

These Bleidt Nr. 4 lautet:

> Bei Strafunterbrechung

— nicht Strafaussetzung! —

> mit Bewährungsfrist ist für minderjährige Gefangene ausnahmslos

— es soll jetzt dieses Wort gesetzt werden —

> Schutzaufsicht anzuordnen.

Dazu kommt ein Zusatz, der selbständig ist, über den man also so oder so denken kann:

> Diese Schutzaufsicht ist durch den Fürsorger der Anstalt zu führen.

Selbstverständlich bringe ich diese beiden Absätze getrennt zur Abstimmung und ich werde nachher nochmals ausdrücklich bei der Abstimmung darauf aufmerksam machen.

Das ist das Programm, wie es jetzt vorliegt, und ich würde bitten, daß wir nunmehr in die Durchführung eintreten. Ich darf dabei noch auf einen Punkt aufmerksam machen. Bei der Abstimmung habe ich vielleicht gestern einen Fehler begangen. Das Ergebnis der Abstimmung wird allerdings dadurch in keiner Weise beeinträchtigt. Wir haben gestern wiederholt das Bild gehabt, daß ganz große Mehrheiten dafür und wenige Stim-

men dagegen waren und haben anschließend daran nur konstatiert: „Bei einer Anzahl von Stimmenthaltungen". Es wäre aber sehr möglich, daß diese Stimmenthaltungen darauf beruht haben, daß diejenigen, die nicht stimmten, nicht Vereinsmitglieder und daher auch nicht stimmberechtigt waren. Ich werde jetzt bei der Abstimmung, soweit Interesse daran besteht, auch bitten, daß diejenigen Vereinsmitglieder, die sich der Abstimmung über den Punkt enthalten haben, die Hand erheben.

Ministerialdirektor Bumcke-Berlin:

Zur Abstimmung eine persönliche Bemerkung: Ich bin Vereinsmitglied, enthalte mich aber als Regierungsvertreter grundsätzlich jeder Abstimmung.

Präsident:

Ich für meine Person bin als Vorsitzender gestern so verfahren und hatte auch heute die Absicht, so zu verfahren.

Darf ich jetzt bei der Abstimmung voranstellen den allgemeinen Antrag „Dr. Hansen-Kiel" zum I. Buch des Entwurfes:

> Es ist angezeigt, die allgemeinen Vorschriften des I. Buches eines Strafvollzugsgesetzes dahin zu ergänzen, daß den Strafvollzugsbehörden die Befugnis eingeräumt wird, kraft eigenen Rechtes eine Entscheidung des Vollstreckungsgerichts herbeizuführen.

Wer dafür ist, den bitte ich die Hand zu erheben. (Geschieht.)

Das ist die starke Mehrheit.

Ich bitte um die Gegenprobe. (Erfolgt.)

Dagegen ist niemand.

Ich bitte die Herren Mitglieder, die sich der Abstimmung enthalten haben, die Hand zu erheben. (Geschieht.)

Zwei Herren Regierungsvertreter.

Der Antrag „Dr. Hansen-Kiel" ist also einstimmig angenommen.

Wir kommen zur 2. Gruppe: Wer soll in die Anstalten hinein?

Nr. 1:

Alle verurteilten Minderjährigen sind grundsätzlich dem besonderen Strafvollzug für Minderjährige zuzuführen. Über Ausnahmen im Einzelfalle entscheidet die Strafvollzugsbehörde.

Wer dafür ist, den bitte ich die Hand zu erheben. (Geschieht.)

Offenbar wieder eine sehr starke Mehrheit. Wer ist dagegen?

Niemand.

Darf ich bitten, die Stimmenthaltungen von Vereinsmitgliedern festzustellen, abgesehen von den Herren Regierungsvertretern. (Geschieht.)

Zwei Stimmenthaltungen.

Also angenommen mit allen Stimmen bei zwei Stimmenthaltungen.

Nr. 2:

Eine entsprechende Regelung hat für die Verurteilten im Alter von 21—25 Jahren einzutreten.

Wer dafür ist, den bitte ich die Hand zu erheben. (Geschieht.)

Eine Auszählung dürfte nicht erforderlich sein. Die starke Mehrheit dürfte dafür sein.

Wer ist dagegen?

Wenn ich richtig zähle, 6 Stimmen.

Ich bitte die Stimmenthaltungen bekannt zu geben. (Geschieht.)

Ebenfalls 6.

Also angenommen mit großer Mehrheit gegen 6 Stimmen bei 6 Stimmenthaltungen.

Nun kommt die These Gutfleisch Nr. 3 in der neuen Formulierung:

Nr. 3:

Minderjährige sollen gleich den Jugendlichen schon bei Strafen von 1 Monat und mehr dem Erziehungsstrafvollzug zugeführt werden.

Wer dafür ist, den bitte ich die Hand zu erheben. (Geschieht.)

Offenbar wiederum eine sehr starke Mehrheit.

Ich bitte um die Gegenprobe. (Erfolgt.)

2 Stimmen dagegen.

Ich bitte die Stimmenthaltungen von Vereinsmitgliedern bekannt zu geben. (Geschieht.)

3 Stimmenthaltungen.

Ich lasse nun abstimmen über den neuen Satz, der auf Grund der Diskussion und der gestellten Anträge formuliert wurde:

> Es ist anzustreben, daß dieser Vollzug in besonderen Anstalten, nicht nur in besonderen Abteilungen erfolgt.

Wer dafür ist, den bitte ich die Hand zu erheben. (Geschieht.)

Das dürfte wiederum eine sehr starke Mehrheit sein.

Darf ich um die Gegenprobe bitten. (Erfolgt.)

4 Stimmen dagegen.

Ich bitte um Bekanntgabe der Stimmenthaltungen. (Erfolgt.)

3 Stimmenthaltungen.

Damit ist die Gruppe 2 — wer soll in den Vollzug hinein? — erledigt. Wir kommen zur Frage der Behandlung im Vollzug, Gruppe 3. Der Antrag Bleidt ist unverändert:

> Bei Einrichtung besonderer Anstalten oder Abteilungen für minderjährige Gefangene sind allzuviele Unterabteilungen zu vermeiden.

Wer dafür ist, den bitte ich die Hand zu erheben. (Geschieht.)

Zweifellos die Mehrheit.

Ich bitte um die Gegenprobe. (Erfolgt.)

Dagegen ist niemand.

Ich bitte um die Bekanntgabe der Stimmenthaltungen.

Stimmenthaltungen liegen ebenfalls nicht vor.

Einstimmig angenommen.

Jetzt kommt die These Gutfleisch Nr. 4, die Ihnen vorliegt, und unverändert geblieben ist. Ich brauche sie daher nicht nochmal besonders zu verlesen.

Wer für die These Gutfleisch in Nr. 4 — Gemeinschaftserziehung — ist, den bitte ich, die Hand zu erheben. (Geschieht.)

Eine recht erhebliche Anzahl.

Darf ich um die Gegenprobe bitten. (Erfolgt.)

14 Stimmen dagegen.

Vielleicht empfiehlt es sich doch die Stimmenzahl auch der Zustimmenden festzustellen. (Geschieht.)

Die Zählung schwankt zwischen 44 und 48. Also ist die große Mehrheit dafür.

Ich bitte, die Stimmenthaltungen festzustellen. (Geschieht.)

12 Stimmenthaltungen.

Es kommt jetzt die These Gutfleisch Nr. 5 in der jetzigen Fassung:

> Wünschenswert ist die Berücksichtigung der Methoden der psychologischen Explorierung der Neueingetretenen und des Familien- resp. Tutorensystems.

Wer dafür ist, den bitte ich die Hand zu erheben. (Geschieht.)

Darf ich bitten, mir beim Auszählen zu helfen.

56 Stimmen habe ich gezählt.

Ich bitte um die Gegenprobe. (Erfolgt.)

Dagegen ist niemand.

Ich bitte, die Stimmenthaltungen bekannt zu geben. (Geschieht.)

14 Stimmenthaltungen.

Also mit allen Stimmen bei 14 Stimmenthaltungen angenommen.

Jetzt handelt es sich noch um Entlassung und Fürsorge.

Es kommt der Punkt, auf den ich bei der Abstimmung besonders aufmerksam machen möchte. Die These Bleidt lautet:

> Für die Sonderanstalten sind hauptamtliche Fürsorger zu bestellen.

Der Abänderungsantrag Gutfleisch will denselben Wortlaut, nur soll das Wort hauptamtlich durch „amtliche" ersetzt werden. Der Wortlaut „hauptamtliche" ist weitergehend.

Ich stelle daher diese Fassung zuerst zur Abstimmung. Wird sie angenommen, so erledigt sich dadurch der Antrag Gutfleisch. Wird sie nicht angenommen, so lasse ich über den Antrag „Gutfleisch", bezw. die dadurch bedingte Fassung abstimmen.

Ich bitte diejenigen Mitglieder, die für hauptamtliche Fürsorge eintreten, die Hand zu erheben. (Geschieht.)

36 Stimmen sind gezählt.

Ich bitte um die Gegenprobe. (Erfolgt.)

Es sind 40 Stimmen gezählt.

Ich bitte, die Stimmenthaltungen festzustellen. (Geschieht.)

4 Stimmenthaltungen.

Die Fassung „hauptamtlich" ist also abgelehnt.

Staatsanwalt Dr. May-Darmstadt:

Wäre es nicht erwünscht festzustellen, ob nicht etwa Nichtmitglieder dagegen gestimmt haben? Abstimmungsberechtigt sind nur Mitglieder.

Vorsitzender:

Ich habe diesen Punkt für zweifelsfrei gehalten.

Ich darf mir die Frage erlauben: Haben Herren, die Nichtmitglieder des Vereins sind, dagegengestimmt? Es wäre ein Mißverständnis möglich.

(Es meldet sich niemand.)

Der Antrag kommt nun in der zweiten Fassung zur Abstimmung:

Für die Sonderanstalten sind amtliche Fürsorger zu bestellen.

Wer dafür ist, den bitte ich die Hand zu erheben. (Geschieht.)

Das ist zweifellos die erdrückende Mehrheit.

Ich bitte um die Gegenprobe. (Erfolgt.)

5 Stimmen.

Ich bitte um Bekanntgabe der Stimmenthaltungen. (Erfolgt.)

5 Stimmenthaltungen.

Damit ist der Antrag in dieser Fassung angenommen.

Es kommt nun die These Bleidt Nr. 4 in der richtigen Fassung:

Bei Strafunterbrechung mit Bewährungsfrist ist für minderjährige Gefangene ausnahmslos Schutzaufsicht anzuordnen.

Dazu kommt bei Annahme der Zusatzantrag, der selbständig ist und daher auch bei Annahme des Hauptantrags abgelehnt werden könnte:

Diese Schutzaufsicht ist durch den Fürsorger der Anstalt zu führen.

Ich bringe zunächst zur Abstimmung den Hauptantrag.

Wer dafür ist, den bitte ich die Hand zu erheben. (Geschieht.)

Das dürfte die starke Mehrheit sein.

Ich bitte um die Gegenprobe. (Erfolgt.)

Gegen 3 Stimmen.

Ich bitte um die Bekanntgabe der Stimmenthaltungen. (Erfolgt.)

4 Stimmenthaltungen.

Damit ist der Antrag angenommen.

Wer für den Zusatz ist:

Diese Schutzaufsicht ist durch den Fürsorger der Anstalt zu führen,

den bitte ich die Hand zu erheben. (Geschieht.)

31 Stimmen.

Wer dagegen ist, den bitte ich die Hand zu erheben. (Geschieht.)

41 Stimmen dagegen sind gezählt.

Der Antrag ist abgelehnt.

Ich bitte die Stimmenthaltungen noch festzustellen. (Geschieht.)

4 Stimmenthaltungen.

Damit ist dieser Gegenstand der Tagesordnung erledigt.

Ich lasse jetzt eine Pause von 5 Minuten eintreten und dann treten wir in Punkt 3 unserer Tagesordnung — Die Bedeutung der kriminalbiologischen Untersuchungen der Strafgefangenen — ein, zu deren 1. Punkt Herr Professor Dr. Hoffmann-Tübingen Referent ist.

(Pause von 11 Uhr 36 Minuten bis 11 Uhr 40 Minuten.)

Die Sitzung wird um 11 Uhr 40 Minuten wieder aufgenommen.

Vorsitzender:

Wir treten in die Beratung des dritten Gegenstandes unserer Tagesordnung — Die Bedeutung der kriminalbiologischen Untersuchungen der Strafgefangenen — ein. Herr Professor Dr. Hoffmann-Tübingen referiert über das Thema „Die erbbiologische Persönlichkeitsforschung und ihre Bedeutung in der Kriminalbiologie".

Darauf folgt das Referat von Herrn Obermedizinalrat Dr. Viernstein-Straubing über „Die kriminalbiologischen Untersuchungen in den bayerischen Strafanstalten" und weiterhin das Referat des Herrn Strafanstaltsdirektors Leybold-Landsberg.

Es lagen uns schriftliche Thesen vor von Professor Dr. Hoffmann-Tübingen und Strafanstaltsdirektor Leybold-Landsberg. Diesen Thesen hat sich angeschlossen Herr Obermedizinalrat Dr. Viernstein-Straubing, so daß die drei Herren Referenten in den praktischen Thesen übereinstimmen würden.

Die praktischen Thesen gehen dahin, daß derartige Untersuchungen alsbald in allen größeren Strafanstalten in Angriff zu nehmen seien und daß sie überall da eingeführt werden sollen, wo sie noch nicht eingeführt sind. Wenn sich in der Diskussion abweichende oder gegenteilige Auffassungen zeigen, so bitte ich um entsprechende Anträge, mögen diese Anträge nun Ablehnung der ganzen Sache oder eventuell einen Mittelweg beantragen, der vielleicht so zu denken wäre, daß an einer Anzahl von Musteranstalten diese Untersuchungen gemacht werden, oder mögen diese Anträge irgend andere Wege noch gehen.

Ich erteile nunmehr für das erste Referat Herrn Professor Dr. Hoffmann-Tübingen das Wort.

Professor Dr. Hoffmann-Tübingen:

Meine Damen und Herren! Zum Eingange möchte ich der angenehmen Pflicht genügen, für die Ehre, als Gast hier vor Ihnen sprechen zu dürfen, meinen herzlichsten Dank auszusprechen.

Um Mißverständnissen vorzubeugen, schicke ich meinen Ausführungen voraus, daß ich in erster Linie den ausgereiften, volljährigen

Kriminellen ins Auge fassen werde und auf die Jugendlichen und Minderjährigen nur ganz kurz nebenbei zu sprechen komme.

Wenn wir uns bei einem Verbrechen fragen, wie es zustande kam, aus welchen ursächlichen Faktoren es sich aufbaut, so stellt sich uns die Persönlichkeit des Täters als ein ganz besonders wichtiges Faktum dar. Der Kriminelle ist nicht nur der Täter (etwa ein Betrüger, ein Dieb, ein Hochstapler oder ein Mörder), vielmehr ist er in jedem Falle ein besonderer, individueller Charakter, ohne dessen Eigenart das bestimmte in Frage stehende Delikt gar nicht denkbar wäre. In dem Charakter wurzeln die Triebkräfte, die zur kriminellen Handlung führen, die zu einer bestimmten Form des Deliktes drängen und gleichermaßen eine bestimmte Art der Durchführung bedingen. Jeder psychologisch orientierte Mensch, der in verantwortungsvoller Stellung mit Kriminellen zu tun hat, — sei es als Richter, als ärztlicher Begutachter, sei es als Strafanstaltsbeamter oder als Seelsorger — wird das dringende Bedürfnis empfinden, die psychologischen Wurzeln der Tat zu erfassen, die Motive zur Tat sich aus der Persönlichkeit des Täters abzuleiten. Wenn wir nun eine derartige Analyse machen wollen, so dürfen wir uns — das ist ohne weiteres selbstverständlich — nicht allein etwa auf die Aussagen und Schilderungen des betreffenden Kriminellen verlassen. Allzuleicht sind ja gerade die Menschen, die mit den Gesetzen in Konflikt geraten, ganz besonders dazu geneigt, sich der verlockenden Versuchung einer stark subjektiven Darstellung zu überlassen und mehr die Schuld bei der Umgebung als bei sich selbst zu suchen. Diese subjektive Meinung muß im Interesse psychologischer Wahrhaftigkeit ergänzt werden durch eine objektive Betrachtung des Charakters und seines Entwicklungsganges. Erst dann wird man ein einigermaßen klares Bild von der Sachlage bekommen.

Die Frage der psychologischen Ursachen der Kriminalität hängt aufs engste mit den Problemen der Charakterforschung im allgemeinen zusammen. Wir müssen einmal wissen, welche Charaktereigenschaften vor allem zur Kriminalität disponieren, wie die charakterliche Eigenart eines Menschen beschaffen sein muß, damit er überhaupt kriminell werden kann. Wir müssen uns ferner aber für die außerordentlich wichtige Frage interessieren, welche äußeren Umstände für die Entwicklung dieser Eigenschaften, für die Entwicklung der kriminellen Persönlichkeitstypen überhaupt verantwortlich zu machen sind. Da entrollt sich uns vor unseren Augen wieder das alte, viel umstrittene charakterologische Problem: Ist die Entfaltung einer Charaktereigenschaft auf Kosten der Anlage oder auf Kosten des Milieus, der äußeren Lebensbedingungen zu setzen? Das ist die Frage, die wir zunächst in den Mittelpunkt stellen wollen.

Im allgemeinen vertritt die Charakterologie heute den Standpunkt, daß weder die Anlagentheorie noch die Milieutheorie — jede für sich

allein genommen — zu Recht besteht. Man darf nicht fragen: Stammt eine Eigenschaft von außen oder von innen? Vielmehr muß die Frage so gestellt werden, was an einer bestimmten Eigenschaft stammt von außen und was von innen? Stets wirkt beides am Aufbau einer Eigenschaft mit, nur jeweils zu verschiedenen Anteilen. „Seelische Entwicklung", so hat einmal der Psychologe William Stern gesagt, „ist ... das Ergebnis einer Konvergenz innerer Anlagen mit äußeren Entwicklungsbedingungen." Eine übertriebene Bewertung des Milieus ist demnach genau so falsch wie eine starke Betonung der Anlage.

Wenn wir uns nun mit der Frage Anlage und Milieu etwas näher befassen wollen, so müssen wir zunächst folgendes betonen: Jedes Individuum erbt von seinen Eltern und von seinen Voreltern einen ganz bestimmten Fond von Keimanlagen. Diese sind in weitestgehendem Sinne für die Richtung der Entwicklung, der körperlichen sowohl wie auch der psychischen, ausschlaggebend. So haben z. B. Forschungen an eineiigen Zwillingen gezeigt, daß diese trotz oft recht verschiedener Umweltsbedingungen hinsichtlich ihrer körperlichen und seelischen Beschaffenheit jeweils überraschende Ähnlichkeiten aufweisen, weil sie nämlich die gleichen Erbanlagen besitzen. Wie sehr gerade auch die Charakterentwicklung einen von den Erbmassen vorgezeichneten Weg einschlägt, möchte ich kurz an einem Beispiel zeigen, das ein wichtiges Experiment in seiner Art darstellt:[1]) Ein Ehepaar, ernste, moralisch hochstehende Menschen, adoptierte ein wenige Monate altes Kind aus einer recht unerfreulichen Familie, in der beständiger Unfriede, Trunksucht, Betrügen und Stehlen zuhause waren. Das Kind wurde bei den Adoptiveltern in den denkbar günstigsten Verhältnissen aufgezogen. Trotzdem aber traten bald, als es älter wurde, allerhand charakterliche Mängel zutage. Obwohl das Kind nie etwas Böses gesehen hatte, fing es an zu lügen, zu betrügen und zu stehlen nach Herzenslust. Hartnäckig trotzte es allen Erziehungseinflüssen, so daß die Adoptiveltern sich dazu entschließen mußten, die Adoption wieder rückgängig zu machen. Die charakterliche moralische Minderwertigkeit setzte sich in diesem Falle schon in recht jugendlichem Alter durch, ohne daß eine wesentliche Beeinflussung durch die günstigen Milieuumstände hätte erzielt werden können. Und das ist ein Beweis für die feste Verankerung dieser Charaktereigenart in den Erbmassen. Wäre nun etwa das Kind im legitimen Elternhaus aufgewachsen, so würde man vielleicht geneigt sein, einen besonderen Nachdruck auf die mangelhafte Erziehung, auf das schlechte Vorbild der Eltern zu legen und diesen Umständen die Hauptschuld an der mißratenen Entwicklung geben. In diesem Falle aber, wie das Adoptivexperiment gezeigt hat, sicher zu unrecht. Wir müssen uns einmal derartige

---

[1]) R. Gaupp, Psychologie des Kindes. Verlag Teubner.

Familienverhältnisse recht klar machen. Woher kommt es denn, wenn eine Familie solch grobe Erscheinungen einer moralischen Entartung zeigt, wenn es von den Eltern heißt, daß sie unverträglich sind, daß sie zu Betrügen und Stehlen neigen? Meine Damen und Herren! Eine solche Familieneigenart ist doch schon der Ausdruck degenerativer Erbanlagen, und es ist ohne weiteres selbstverständlich, daß diese auch bei den Kindern wieder zum Vorschein kommen müssen. So werden wir uns also in diesem Falle über die fehlgeschlagenen Erziehungsversuche bei dem Adoptivkinde in keiner Weise mehr wundern.

Noch an einem anderen Beispiele möchte ich Ihnen die Bedeutung der Erbanlagen zeigen. Der Schweizer Psychiater Jörger hat zwei große Verbrecherfamilien mit Namen Markus und Zero erbbiologisch durchforscht. Bei der Vagabundenfamilie Zero, einer ursprünglich achtbaren und angesehenen Sippe, läßt sich zeigen, daß der Hang zum Vagabundieren durch fremde leichtsinnige vagabundierende Weiber ins Geschlecht hineingetragen wurde und sich durch ebensolche Heiraten weiter erhalten hat. Also ist in diesem Falle der Stamm erst durch Einheirat minderwertiger Erbanlagen dem Verderben verfallen. Interessant ist nun weiterhin, daß zwar die meisten Zweige der Familie durch fortgesetzte Verbindungen mit minderwertigen Subjekten auf der Stufenleiter des Verbrechens mehr und mehr abwärts sanken, daß aber einzelne Linien und zwar wieder unter dem offensichtlichen Erbeinfluß braver redlicher Frauen eine deutliche Regeneration zeigen und sich seßhaften ehrlichen Berufen zugewandt haben. Ganz ähnlich verhält es sich mit der Familie Markus. Auch hier sehen wir den gleichen Auf- und Abstieg infolge günstiger bezw. ungünstiger Elternkreuzungen. Nicht nur für die Degeneration einer Sippe, sondern auch für die Regeneration eines kriminell verseuchten Stammes ist demnach die Vererbung von grundlegender Bedeutung.

Auf der andern Seite wird aber selbst der eingeschworene Erblichkeitsforscher die äußeren Lebensbedingungen in keiner Weise vernachlässigen wollen. Doch ist ihr Einfluß für die einzelnen Persönlichkeitstypen ein recht verschiedener, wie ich an zwei Beispielen zeigen möchte. Die Anlagen, die ein Mensch als Erbgut von seinen Vorfahren mitbekommen hat, tragen die Tendenz in sich zur spontanen Entfaltung und Entwicklung. Manche Charaktere stellen sich nun vermöge ihrer Anlage, ich möchte sagen, aktiv zum Milieu ein und suchen es ihrer Eigenart entsprechend zu gestalten. Dies trifft zum Beispiel zu für willensstarke, energische Menschen, die von einem gewissen Unabhängigkeitsdrang, von Ehrgeiz, Geltungssucht, Machttrieb oder Kampfesfreudigkeit getrieben in souveräner Durchsetzungskraft sich solche äußeren Bedingungen schaffen, die sie für sich brauchen. Auf der andern Seite stehen aber die Persönlichkeitstypen, die wir

lenksam, unterwürfig, unselbständig, willensschwach oder haltlos und leicht verführbar nennen können. Sie werden vermöge der ihnen eigentümlichen Charakteranlagen sehr häufig ein Spielball ihrer Umgebung. Sie passen sich dem Milieu weitgehend an, sie können sich nur schwer durchsetzen und fügen sich mehr oder minder dem Willen ihrer Mitmenschen oder lassen sich von Zufallserlebnissen mitreißen. Gerade bei diesen passiven Naturen macht sich der formende und bildende Einfluß des Milieus besonders stark geltend und übt eine nachdrückliche Wirkung auf die Lebensgestaltung aus. Zwischen diesen beiden Gegensätzen gibt es natürlich eine unendliche Fülle von Übergängen. Wir erkennen an der Gegenüberstellung, daß die milieubedingte Charakterbildung nicht bei allen Menschen von derselben Bedeutung sein kann. Es ist in der Eigenart der einzelnen Charaktere begründet, ob sie sich mehr aktiv oder passiv zum Milieu einstellen. Liegt aber eine erhebliche Einfügung, eine willige Anpassung an die äußeren Lebensbedingungen vor, so ist dies gleichermaßen auf vorhandene Erbanlagen zurückzuführen, wie wenn wir es in einem andern Fall mit dem umgekehrten Vorgang der aktiven Milieugestaltung zu tun haben. Doch — und das ist wichtig — ist in beiden Fällen die Qualität der Erbmassen eine recht verschiedene, und darauf muß es uns ankommen. Hier liegt ein äußerst wichtiges Problem der Kriminalbiologie verborgen. Mit allen zur Verfügung stehenden Untersuchungsmethoden müssen wir dem Ziele zustreben, nicht allein die Persönlichkeitstypen der Kriminellen zu studieren, sondern darüber hinaus diese Charakterforschungen in dem Sinne zu betreiben, daß wir die in der ererbten Konstitution gegebenen Charakteranlagen erfassen. In ihnen halten wir gewissermaßen das durch die Zeugung ein für allemal festgelegte Erbgut in der Hand, nach dem wir uns zu richten haben, wenn wir praktische Arbeit leisten wollen etwa im Sinne einer Scheidung in besserungsfähige und unverbesserliche Kriminelle. Nicht der zu irgendeiner Zeit vor uns stehende Persönlichkeitstypus kann dafür allein ausschlaggebend sein, sondern die Erkenntnis, welchen Erbanlagen er seine Entwicklung zu verdanken hat und welche Milieueinflüsse dabei von bedeutsamer Wirkung gewesen sind. Erst dann werden wir einigermaßen sicher beurteilen können, ob der Betreffende äußeren Einflüssen zugänglich ist oder nicht, bezw. wie das Milieu zu gestalten wäre, um eine Besserung oder wirksame Sicherung der sozialen Gemeinschaft zu erzielen. Auf die ungeheure Bedeutung dieser Fragen insbesondere für kommende Zeiten brauche ich nicht ausdrücklich hinzuweisen.

Nunmehr wollen wir zwei Fragen aufwerfen. 1. Brauchen wir überhaupt dazu den Psychiater? 2. Brauchen wir dazu die psychiatrische Erblichkeitsforschung? Ich hoffe Sie von der Notwendigkeit einer unbedingten Bejahung dieser beiden Fragen überzeugen zu können.

Meine Damen und Herren! Es ist genügsam bekannt, daß unter den Kriminellen sich zwar wenig Geisteskranke finden, dafür aber ein umso höherer Prozentsatz von abwegigen, entarteten, wie wir Psychiater sagen, psychopathischen Persönlichkeiten. Ich erinnere nur etwa an die reizbaren, in ihrer Explosivität ungeheuer brutalen epileptoiden Typen, an den Typus des pathologischen Schwindlers und Hochstaplers, an die gefühlskalten schroff egozentrischen und ungeheuer verletzlichen, u. U. von sadistischen Antrieben beherrschten schizoiden Psychopathen, an die mannigfachen pathologischen Varianten der Sexualverbrecher, um nur einige besonders plastische Typen herauszugreifen. Ich erinnere ferner an die vielen Formen der geistigen Beschränktheit, die kriminelle Bedeutung gewinnen, an die pathologischen Übersteigerungen von Genußsucht, Haltlosigkeit, größensüchtiger Eitelkeit, von Rachsucht und Gewinngier, die wir so häufig bei Kriminellen beobachten können. Es steht außer Frage, daß der Psychiater vermöge seiner jahrelangen psychologischen Schulung an pathologischem Material derartige Menschen leichter zu erkennen, zu verstehen und vor allem in ihrer Lebensprognose besser zu beurteilen vermag, als es dem normal-psychologisch orientierten Beobachter möglich ist. Der ständige Umgang mit abnormen Persönlichkeiten schärft den psychologischen Blick, die Erforschung der Ursachen krankhafter Erscheinungen und die Behandlung der psychisch Abnormen fördert die Erkenntnis in den Fragen, deren praktische Lösung uns not tut. Es mag mir nicht als Überheblichkeit ausgelegt werden, wenn ich an einem Beispiel zeige, daß diese Behauptung ihre Berechtigung hat. Wir stellen uns etwa den klassischen Typus eines raffinierten Hochstaplers vor, der sich von seinem 16. Lebensjahre an 20 Jahre lang durch fortgesetzte groß angelegte Betrügereien oft recht üppig und in Freuden durchs Leben gebracht hat, soferne nicht der Aufenthalt in Strafanstalten ihn für kürzere oder längere Zeit unschädlich machte. Ein Jahr lang hatte er auch den Villen- und Autobesitzer gespielt, und soll „gut" d. h. reich verheiratet gewesen sein. Im Kriege legte er sich schon nach einigen Wochen Dienstzeit den Rang eines Hauptmanns zu, verkehrte mit höheren Offizieren, besichtigte die Werke von Krupp und hielt u. a. auch Vorträge über Geschütze und Geschoßbahnen; von Haus aus war er nur Monteur. Er konnte damals lange Zeit sein Unwesen treiben, bis er entlarvt wurde. Als gewiegter schwerer Junge verstand er es in der Regel auch, aus den Strafanstalten auszubrechen und seine Strafhaft wohltuend abzukürzen. In der persönlichen Unterhaltung wirkte er wie ein selbstsicherer, von Eitelkeit geschwollener, aber liebenswürdiger und äußerst witziger, anregend plaudernder Gesellschafter mit leichten Einschlägen eines Talmikavaliers, der von seiner blühenden Phantasie oft derart mitgerissen wurde, daß er selbst nicht mehr wußte, was an seinen Erzählungen eigentlich wahr oder was erlogen sei. Ein typischer Fall, an dem zunächst noch nichts

Besonderes zu bemerken ist — könnte man sagen. Doch mehrere Male gelang es ihm, durch Anritzen der Mundschleimhaut mit den Fingernägeln Lungenbluten vorzutäuschen und durch geschickte Manipulationen hohes Fieber zu produzieren, so daß der Strafvollzug unterbrochen und die Überführung in ein Krankenhaus angeordnet werden mußte. Diese „Beurlaubungen" aus den verschiedensten Strafanstalten, wie er selbst sie nannte, hat er dann jeweils dazu benützt, um durch erneute Betrügereien und Hochstapeleien sein Dasein etwas „menschlicher" zu gestalten und einer ganzen Reihe von bedauernswerten Opfern große Summen Geldes aus der Tasche zu ziehen. Ich möchte glauben, daß bei Zuziehung eines forensisch geschulten Psychiaters eine Unterbrechung der Strafhaft und damit auch die Schädigung mancher Opfer vermieden worden wäre. Bei einer ungefähren Kenntnis des Vorlebens und einer längeren Unterhaltung mit dem Betreffenden wäre dem Psychiater der Typus des Kriminellen sofort klar gewesen, und damit hätten sich zwangsläufig auch ganz bestimmte praktische Konsequenzen ergeben; nämlich die, keine Unterbrechung der Strafhaft zu gewähren. — Keineswegs möchte ich hiermit etwa einen Vorwurf aussprechen. Doch glaube ich an diesem allerdings krassen Fall deutlich zeigen zu können, daß die psychiatrische Fachausbidung unter Umständen von großem Wert sein kann. Die psychiatrische Beurteilung hinsichtlich der Lebensprognose ist nicht nur in diesem Falle, sondern auch in vielen anderen Fällen heute schon von ungeheurer praktischer Wichtigkeit, wenn ich mir natürlich auch darüber klar bin, daß es viele Fälle gibt, bei denen man ohne Psychiater auskommen kann.

Viel mehr aber noch gilt die Bedeutung der Psychiatrie für die eigentlichen kriminal-biologischen Persönlichkeitsforschungen die heute noch kaum in Angriff genommen sind. Diese Forschungen können ohne Psychiater nicht auskommen und sollten nach meiner Ansicht ohne ihn nicht betrieben werden. Daß aber diese Forschungen notwendig sind, steht außer Zweifel. Wenn wir auch ihre Ergebnisse in allen Einzelheiten heute noch nicht überschauen können, so ist das eine doch sicher, daß sich aus ihnen in unendlich vielen Fällen praktisch wichtige Konsequenzen ergeben, die sich auf die Frage des Strafvollzugs, der Besserungsfähigkeit, der sozialen Anpassungsfähigkeit bezw. der Sicherung beziehen. Diese Probleme sind ohne systematische Persönlichkeitsforschungen überhaupt nicht zu lösen. — Vielleicht darf ich an dieser Stelle kurz auf die Jugendlichen und Minderjährigen eingehen. Wir haben gestern von Herrn Strafanstaltsdirektor Bleidt aussprechen hören, kein Mensch könne sagen, was aus einem Jugendlichen, aus einem Minderjährigen später wird. Ich glaube, als Psychiater diesen Satz nicht ganz unterschreiben zu dürfen. Sicherlich gibt es unendlich viele Minderjährige, bei denen man nicht sagen kann, wie sie sich entwickeln. Sie stehen in der Pubertät oder in der Nach-

pubertätsphase, und es ist bekannt, daß gerade diese Entwicklungsperioden außerordentliche Überraschungen bringen, daß in dieser Zeit Störungen des seelischen Gleichgewichts sich geltend machen können, die später wieder verschwinden. Aber es gibt Typen, über die man doch heute schon etwas hinsichtlich der Prognose sagen kann. So z. B. in den Fällen, bei denen die Kriminalität in engster Beziehung steht zu angeborenen intellektuellen Defekten, die sich nicht mehr ausgleichen. Oder bei gewissen Typen des raffinierten Hochstaplers und Betrügers, der schon mit 18 und 20 Jahren genau so ausgebildet sein kann, wie wir ihn sonst finden bei Menschen zwischen 30 und 40 Jahren. Oder bei gewissen kaltgrausamen, von sadistischen Tendenzen getriebenen Kriminellen in jugendlichem Alter, die sich in der Regel später nicht zu bessern pflegen. Aber ganz abgesehen von dieser Prognosenstellung halte ich es für notwendig, diese Frage zu untersuchen; denn untersucht kann und muß sie werden. Wir sollten einmal eingehende Charakterforschungen bei diesen jungen Leuten vornehmen, wir sollten weiterhin Katamnesen erheben, d. h. wir sollten ihren Entwicklungsgang, ihren Lebenslauf genau verfolgen. Auf diese Weise würden wir sicherlich zu bestimmten Typen kommen, die wir von vornherein als wenig aussichtsvoll für die Erziehung aus der Gesamtheit der übrigen herausstellen können.

Die Methoden, mit denen wir bei den kriminal-biologischen Untersuchungen zu Werke gehen müssen, sind verschiedener Art. Es gilt, die charakterliche Typenerfassung der Kriminellen, die sich, wie gesagt, wegen der abnormen und pathologischen Eigenart des Materials psychopathologisch, d. h. psychiatrisch zu orientieren hätte. Zur Unterstützung muß einmal die Kretschmer'sche Lehre von den Beziehungen zwischen Körperbau und Charakter mit herangezogen werden; die Lehre, der die Erkenntnis zugrunde liegt, daß gleichartige Charaktere auch in ihrem Körperbau gleichartige Erscheinungen aufweisen. Zum andern aber sollte auch die Erbbiologie dabei zu ihrem Rechte kommen; denn diese beschäftigt sich ja gerade mit den Erbanlagen, d. h. auf den Charakter übertragen mit dem seiner Qualität nach unveränderlichen Bestand von Charakteranlagen, die für die Beurteilung eines Menschen von ausschlaggebender Wichtigkeit sind.

Was kann und was soll nun die erbbiologische Persönlichkeitsforschung, wie ich die Verbindung der Charakterforschung mit erbbiologischen Fragestellungen nennen möchte, für die Kriminalbiologie leisten? Die Erbbiologie soll uns, wie man ja aus den bisherigen Ausführungen schon entnehmen kann, dabei an die Hand gehen, Anlage und Milieumomente zu trennen. Man darf heute schon darüber etwa folgenden Satz aufstellen: Wenn wir sehen, daß bestimmte Eigentümlichkeiten eines Kriminellen sich bei den Eltern, Voreltern bezw. näheren Verwandten der Seitenlinie immer wieder in ähnlicher Weise

finden, so ist diese Tatsache der Vererbung ein Beweis für die Tiefe der biologischen Verankerung dieser Charaktereigentümlichkeiten, und damit wäre weiterhin wahrscheinlich gemacht, daß diese ererbten Wesenszüge dem ab ovo festgelegten und somit relativ unabänderlichen Fond der Persönlichkeit zuzurechnen sind. Das ist eine der wesentlichsten Aufgaben der Vererbungsforschung.

Außerdem kann uns aber die Erbbiologie bei gewissen Fällen auch noch in anderer Beziehung von Nutzen sein. Wir haben etwa einen Persönlichkeitstypus vor uns, bei dem wir gewisse Erbeigentümlichkeiten mit großer Wahrscheinlichkeit vermuten möchten, ohne daß wir sie aus seinem Lebensgang und aus seinem persönlichen Verhalten während der Beobachtung mit absoluter Sicherheit schließen können. Zeigen dann die näheren Verwandten dieselben Charakterzüge in ausgeprägter Form, so wird dadurch unsere Vermutung sehr wesentlich gestützt. Gerade die Kriminellen, das wissen wir, sind häufig von der Tendenz beherrscht, die Mitwelt über ihre eigentliche Natur zu täuschen und verstehen es vielfach in ausgezeichneter Weise, ihren wahren Charakter nach außen hin zu verschleiern. Diese bis zu einem gewissen Grade wohl allgemein menschliche Eigentümlichkeit steht bei den Kriminellen oft ganz im Vordergrund ihrer Persönlichkeit. In solchen Fällen kann die Erbbiologie einen wesentlichen Teil zur Charakterenthüllung beitragen, wenn es ihr gelingt, die vermuteten, gleichsam nur geahnten Wesenszüge in der engeren Familie eindeutig herauszuarbeiten.

Weiterhin sollen uns aber in der Persönlichkeitsforschung nicht etwa nur einzelne Wesenszüge, einzelne Charaktereigentümlichkeiten beschäftigen. Vielmehr streben wir danach, die Eigenart eines Menschen in ihrer Gesamtheit zu erfassen, das innere Gefüge des Persönlichkeitsaufbaues zu erforschen. Die Erbbiologie hat im Verein mit der Persönlichkeitsforschung die Aufgabe, diesen Aufbau in seine einzelnen Bausteine zu zerlegen, deren innere Beziehungen aufzuzeigen und das Ganze aus den erbbiologischen Wurzeln, die bei den Vorfahren liegen, abzuleiten. So sollen sich Persönlichkeitsforschung und Erbbiologie in fruchtbarer Weise ergänzen. Schließlich möchten wir dahin kommen, die Gesetzmäßigkeiten zu erkennen, nach denen bestimmten Elternkreuzungen jeweils bestimmt geartete Nachkommen zugehören; bezw. umgekehrt, daß wir sagen können, bei dieser oder jener Elternkreuzung ist der Typus, den man in einem gegebenen Falle dem äußeren Anschein nach vielleicht annehmen möchte, sehr unwahrscheinlich. Auf diese Weise können wir uns vielleicht vor manchen Täuschungen bei der charakterologischen Bewertung bewahren. Doch das ist natürlich ein Ziel, das noch in weiter Ferne steht. Vorerst müssen wir alles daran setzen, in großem Umfang Material zu sammeln, um einer Lösung der hier angedeuteten Fragen näher zu kommen.

Was nun die Kriminellen betrifft, so sieht es mit derartigen erbbiologischen Untersuchungen noch sehr dürftig aus. Ich erwähne, daß an sämtlichen bayerischen Strafanstalten durch Herrn Obermedizinalrat Dr. Viernstein schon ein regelrechter kriminalbiologischer Dienst eingerichtet wurde. Zu dem Zwecke sind von ihm ausführliche Fragebogen ausgearbeitet worden, die auch die Erbbiologie in hervorragendem Maße berücksichtigen. Darüber hinaus sind nur noch in Ludwigsburg, soviel ich weiß, und in Dresden ähnliche Versuche gemacht worden, doch nicht in dem Umfange, wie es in Bayern üblich ist. Wenn ich darauf hinweise, daß man in Deutschland den Fragen der Vererbung bei Geisteskranken größtes Interesse entgegenbringt, daß eine Anzahl von Forschern diesen Problemen ihre ganze Kraft widmen, so sollte diese Tatsache ein Ansporn sein, bei den Kriminellen das Gleiche zu tun; denn die praktische soziale Bedeutung der Kriminalbiologie ist den praktischen Aufgaben der Psychiatrie mindestens gleichzusetzen. Auch die Erforschung der Charaktervererbung im allgemeinen hat heute schon gewisse Grundlagen geschaffen, so daß nunmehr bei den Kriminellen der Zeitpunkt einer allgemeinen Durchführung charakterologischer und erbbiologischer Untersuchungen gekommen wäre.

An brauchbaren Untersuchungen dieser Art aus früheren Zeiten haben wir nur eine Arbeit von dem Psychiater E. Reiß über die erbliche Belastung von Schwerverbrechern, in der zum Teil die hier angedeuteten Probleme schon angeschnitten sind. Das Wesentliche der Reiß'schen Arbeit besteht darin, daß er versucht, einzelne Verbrechertypen in ihre erbbiologischen Bausteine zu zerlegen. Er zählt eine Reihe von erbbiologischen Beispielen auf, die er aus Untersuchungen an der Strafanstalt Ludwigsburg gewonnen hat.

Ich möchte einige davon kurz hier aufführen:

Der Vater, aufgeregt, jähzornig, leidenschaftlich und ungeheur geldgierig. Die Mutter, in ihrem Gemütsleben außerordentlich hart und kalt. Beide, wie die übrige Familie, unbestraft. Aus dieser Kreuzung stammt eine scheußliche Mischung von leidenschaftlicher Rachsucht, schlauer Gewinngier und kalter Gefühllosigkeit, die zu überlegtem Meineid aus Habsucht und Rache führte.

Ein zweites Beispiel: Die schwächliche Gutmütigkeit eines soliden Vaters verbindet sich im Sohn mit der größensüchtigen Eitelkeit einer phantastischen Mutter zum Typus des haltlosen Schwindlers und pathologischen Lügners. Die Geschwister, teils mehr nach der väterlichen, teils mehr nach der mütterlichen Art schlagend, ließen ebenfalls deutliche asoziale Züge erkennen.

Ein drittes Beispiel: Die kleine Kriminalität der lügnerischen und bettelhaften Mutter in Vermischung mit der krankhaften Reizbarkeit, Unzugänglichkeit und Schwierigkeit des psychopathischen Vaters führt

zum Typus eines unzuverlässigen, reizbaren, schwierigen und verlogenen Diebes und Landstreichers.

Das wären einzelne kleine Beispiele, denen keineswegs etwa ausführliche charakterologische Untersuchungen zugrunde liegen. Aber schon hier läßt sich klar und deutlich zeigen, wie die Entstehung krimineller Persönlichkeiten häufig auf eine Kombination von minderwertigen Erbanlagen der Eltern zurückzuführen ist. Diese Vermischung abartiger Persönlichkeiten läßt in manchen Familien, die bisher unbestraft waren, oft erstmals Verbrechertypen entstehen.

Ich betone ausdrücklich, daß das nicht immer so zu sein braucht. Vielfach liegt auch der erbbiologische Hauptanteil für die kriminelle Eigenart eines Menschen auf seiten des einen Elternteils.

Ich möchte Ihnen noch an einem anderen Beispiele zeigen, welch abgerundetes Bild uns die erbbiologische Betrachtung geben kann, und zwar an der Familie und Persönlichkeit eines Mörders.[1]) Wir wollen ihn als Probanden bezeichnen. Es handelte sich um einen Menschen, dessen Wesen in erster Linie bestimmt war, durch Selbstgefälligkeit, Eitelkeit und Geltungssucht. Diese Eigentümlichkeiten bedingten im Verein mit bestimmten Minderwertigkeitsgefühlen ein ungeheuer leicht verletzliches Ehrgefühl, das schon von Jugend auf sehr stark bei ihm ausgeprägt war. In dieser Empfindlichkeit, in diesem übersteigerten Ehrgefühl wurzelte ferner eine ausgesprochene Neigung zum Mißtrauen und zu Verfolgungsgefühlen. In der Beziehung zu seinem Nebenmenschen war er ausgesprochen egozentrisch eingestellt, rücksichtslos und gefühlskalt; er verleumdete zum Beispiel in gehässiger Weise von Jugend auf seine besten Freunde und setzte sie hinter ihrem Rücken in böswilliger Weise herab. Niemals hat er wohl ein wärmeres Gefühl für irgendeinen Menschen empfunden. Auch seine erotischen Beziehungen waren von einer rein egozentrischen Einstellung getragen. Auf sexuellem Gebiet ließen sich deutlich sadistische Züge nachweisen, die sich nur zum Teil in realen Beziehungen zum weiblichen Geschlecht auslebten, noch mehr aber in versteckten grausamen Handlungen an harmlosen Tieren zum Ausdruck kamen, jeweils von geschlechtlichen Erregungen begleitet. Und endlich war für diesen Typus noch eine Eigentümlichkeit charakteristisch, die man als mangelnde Retentionsfähigkeit in der Psychiatrie bezeichnet: ein Mangel an Besonnenheit, die Unfähigkeit, bestimmte starke innere Impulse zurückzudrängen und in ruhiger Überlegung die Folgen einer Handlung klar durchzudenken und ihre Zweckmäßigkeit abzuwägen.

Aus diesen wesentlichen Elementen der Persönlichkeit erwuchs die Tat, und zwar in dem Moment, als er bemerkte, daß seine Ver-

[1]) Der Fall wird demnächst von O. Kant in der psychiatrischen Literatur ausführlich veröffentlicht.

lobte, mit der er ein sexuelles Verhältnis unterhielt, sich allmählich von ihm zurückzog, da einmal die Eltern sich einer dauernden Verbindung widersetzten, und außerdem bei dem Mädchen nach kurzer Zeit die erste Leidenschaft erkaltet war. Seine Eitelkeit, sein leicht gekränktes Ehrgefühl ertrugen dies nicht, und rachsüchtige Gehässigkeit bestimmte ihn zum Mord, der aus einer gewissen Eifersuchtsstimmung heraus mit kalter Überlegung und wohl auch mit einem gewissen Anteil sadistischer Wollust vorbereitet und ausgeführt wurde. Er war unfähig, so können wir sagen, die inneren Impulse wirksam zu bekämpfen und die Konfliktsituation auf anderem Wege zu lösen.

Ich zähle noch einmal die für die Tat wichtigen Charaktereigentümlichkeiten auf: Geltungssüchtige Eitelkeit, gekränktes Ehrgefühl, Neigung zu Mißtrauen und Eifersucht, Gefühlskälte, Sadismus und Mangel an Besonnenheit.

Wie sieht es nun hier mit den hereditären Wurzeln dieser Charakterbausteine aus? Der Vater sowohl wie die Brüder des Probanden zeichneten sich durch starke Geltungssucht und Selbstüberheblichkeit aus. Der Vater galt als besonders rücksichtslos und gefühlskalt. Sein übersteigerter Machttrieb hatte, wie die Familienangehörigen sagen, etwas vom „Caesarenwahnsinn"; er duldete keinen Widerspruch und tyrannisierte seine Umgebung in schrecklichster Weise. Vor allem aber quälte und prügelte er seine Kinder, wo er konnte und hatte daran offensichtlich eine gewisse sadistische Freude. Auch vom Vater des Vaters wird diese Lust am Quälen erwähnt. Von ihm heißt es außerdem, daß er im Alter den Größenwahn bekommen habe.

Das übersteigerte Ehrgefühl spielt vor allen Dingen bei einem Vetter des Probanden, einem Vaterbrudersohn, eine hervorragende Rolle. Dieser erschoß sich in der Kadettenschule wegen eines geringfügigen Vorwurfs, durch den er sich aufs tiefste gekränkt fühlte. In diesem impulsiven Selbstmord kommt der für den Probanden charakteristische Mangel an Retentionsfähigkeit, an Besonnenheit zur Geltung, der ferner noch bei dem Bruder des Vaters zu einem ähnlichen Selbstmord führte.

Es fehlt dann noch die Neigung zum Mißtrauen, für die wir zwei Belege in der Familie finden. Eine Schwester des Vaters, die übrigens als namenlos eitel bezeichnet wird, war mißtrauisch von Jugend auf, litt später an Verfolgungswahn. Ebenso trat bei einem Vetter des Probanden (Sohn einer anderen Schwester des Vaters) in jungen Jahren eine Geisteskrankheit auf, die sich vorwiegend in Verfolgungsvorstellungen äußerte.

In diesen verschiedenen Gliedern der väterlichen Familie finden wir alle die Eigentümlichkeiten wieder, die wir als wesentliche Momente bei unserem Probanden herausgestellt haben.

Auf die Einflüsse der mütterlichen Erbmassen möchte ich hier nicht näher eingehen, da sie nur im mittelbaren Zusammenhange zur Tat stehen. Es ließe sich noch manches andere über diese Familie sagen, doch wollen wir uns mit diesen kurzen Hinweisen begnügen.

Die Familientafel zeigt uns klar und deutlich die Wurzeln der Charakterzüge des Probanden auf, aus denen die Tat abzuleiten ist. Weiter können wir aber aus der Erblichkeit mit größter Wahrscheinlichkeit ablesen, daß diese Eigentümlichkeiten zum festen Bestande des Charakters des Probanden gehören, der sich nicht wesentlich beeinflussen läßt.

Es paßte durchaus zu dem Bilde, welches wir auf Grund der eingehenden Untersuchungen des Probanden selbst und seiner Erbtafel gewonnen hatten, daß er niemals ein echtes Gefühl der Reue zeigte, sondern sogar bei der Verhandlung sich nicht scheute, das unglückliche Opfer seiner Tat in gemeinster Weise zu beschmutzen; und man kann mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit bei diesem Typus voraussagen, daß er diese Einstellung auch in Zukunft beibehält, wie er sich denn auch in den anderen Eigentümlichkeiten, die ich erwähnte, treu bleiben wird.

In ähnlicher Weise sollte man bei erbbiologischen Persönlichkeitsuntersuchungen zu Werke gehen. Wir werden von diesen Forschungen besonders dann wesentlichen Gewinn haben, wenn wir einmal ein großes Material überschauen können. Zur Beurteilung und Bewertung der Persönlichkeit der Strafgefangenen sollten diese und andere kriminalbiologischen Methoden unbedingt mitherangezogen werden. Sie werden dereinst auch tragfähige Grundlagen schaffen, von denen aus wir der Frage der Sicherheitsverwahrung, die trotz aller Widerstände einmal kommen muß, näher treten können. — Ich möchte nur nebenbei bemerken, daß die Psychiater sich für den Sicherungsgedanken jeder Zeit mit allem Nachdruck einsetzen werden. Schon vor nunmehr 50 Jahren hat der bekannte kürzlich verstorbene Psychiater Kraepelin für die Durchführung der Sicherungsverwahrung mit großer Begeisterung eine Lanze gebrochen. Heute früh war die Rede von unbestimmten Strafen zum Zwecke der Erziehung. Warum soll es nicht auch einmal möglich sein, unbestimmte Strafen auszusprechen zum Zwecke der Sicherung? Dies nur nebenbei.

Selbstverständlich bin ich mir darüber klar, daß wir heute noch nicht in jedem Fall aus den kriminalbiologischen Untersuchungen absolut bestimmte Schlüsse hinsichtlich der Lebensprognose eines Menschen ziehen können. Nur für manche Typen läßt sich bei dem jetzigen Stand unserer Erkenntnis etwas Sicheres sagen. Bei anderen wird man erst Erfahrungen zu sammeln haben, bis zu welchem Grade und unter welchen äußeren und inneren Bedingungen gewisse Verschiebungen des Charakteraufbaues möglich sind. Bei ihnen wird das

Studium der erbbiologischen Quellen auch zu ganz anderen Ergebnissen führen, als bei den Kriminellen, deren antisoziale Eigenart ein für allemal fest steht und von äußeren Bedingungen relativ unabhängig bleibt.

Damit ich nicht mißverstanden werde, möchte ich zum Schlusse ausdrücklich noch einmal darauf hinweisen, daß wir bei der charakterologischen Erforschung der Kriminellen nicht nur etwa mit einzelnen Eigentümlichkeiten uns begnügen dürfen, sondern Wert darauf legen müssen, den Gesamtaufbau einer Verbrecherpersönlichkeit zu erfassen. Selbstverständlich ist es auch unsere Aufgabe, die einzelnen zur Kriminalität im allgemeinen und zu bestimmten Delikten im besonderen disponierenden Eigenschaften und Eigenschaftskomplexe herauszuarbeiten. Doch mehr Beachtung noch verdient die Frage, in welche Gesamtpersönlichkeit diese sozialen und antisozialen Tendenzen eingebaut sind, mit welchen anderen Charaktereigentümlichkeiten sie zu der besonderen individuellen Einheit sich zusammenschließen. Zwei Verbrecherpersönlichkeiten können in ihren kriminellen Tendenzen weitgehend gleichartig sein, und doch müssen sie verschieden gewertet werden, da sie sich in anderen Charaktereigentümlichkeiten wesentlich unterscheiden. So ist es zum Beispiel keineswegs gleichgültig, ob die Eigenschaften der Zornmütigkeit und Reizbarkeit etwa mit Gutmütigkeit und Anpassungsfähigkeit verbunden sind oder ob sie sich bei einem Menschen finden, der im Kern seines Wesens zu Gehässigkeit und Brutalität neigt. So hat auch die Erbbiologie nicht nur bestimmte Eigentümlichkeiten zu beachten, vielmehr muß sie versuchen, die Gesamtpersönlichkeit aus den erbbiologischen Elementen sich aufzubauen. Zu einer typenmäßigen Gruppierung der Kriminellen führt der Weg über die Erkenntnis von ganz bestimmten häufig wiederkehrenden Eigenschaftskoppelungen und -verbindungen.

Meine Damen und Herren! Ich bin damit am Ende meines Referates angelangt. Der Sinn meiner Ausführungen ist dann erfüllt, wenn Sie mir nunmehr zugeben könnten, daß die hier entwickelte Betrachtungsweise mitberücksichtigt werden sollte, daß sie einen wichtigen Faktor darstellt, mit dessen Hilfe wir die Lösung der vielen brennenden Fragen fördern können, die auch Ihnen am Herzen liegen.

Ich schließe mit der Bitte, daß man den kriminalbiologischen Untersuchungen und damit auch den erbbiologischen Persönlichkeitsforschungen den Platz einräumen möge, der ihnen beim heutigen Stande unserer Erkenntnis gebührt. (Lebhafter Beifall.)

Vorsitzender:

Ich danke dem Herrn Referenten für seinen interessanten Vortrag.

Ich gehe davon aus, daß wir das Referat des Herrn Obermedizinalrats Dr. Viernstein noch vor der Mittagspause hören wollen, auch wenn sich diese von 1 Uhr auf $^1/_2$ 2 Uhr verschieben sollte.

Zur Diskussion darf ich bemerken, daß bisher Wortmeldungen von den Herren Dr. Leppmann-Berlin, Professor Dr. Fischer-Würzburg vorliegen. Ich wäre dankbar, wenn sich die Herren, die sich zum Worte melden wollen, jetzt während des Vortrages melden würden. Das braucht ja weiter nicht zu stören und die Wortmeldung kann auf einem Zettel hierher gelangen. Ich ersuche deshalb darum, damit sich die Sachlage übersehen läßt, wenn wir in die Mittagspause eintreten.

Ich erteile das Wort Herrn Obermedizinalrat Dr. Viernstein-Straubing.

Obermedizinalrat Dr. Viernstein-Straubing.

Meine Damen und Herren! Die Entwickelung der menschlichen Kultur, welche in ihren Endzielen ja wesentlich philosophisch-ethischer Natur ist, hat es seit geschichtlichen Zeiten mit sich gebracht, daß das Recht als gemeingültiger, objektiver, sittlicher Wertmaßstab darüber entschied, ob eine bestimmte Tat als Verletzung strafrechtlich geschützter Gemeinwesensnormen angesehen werden müsse oder nicht. Der Täter kam sogar bis herein in unsere Zeit nur insoferne zur Mitbewertung, als die Frage seiner Verantwortlichkeit in Rechnung gezogen wurde. In dieser psychiatrischen Würdigung erschöpfte sich seit Jahrhunderten — schon die Constitutio criminalis Carolina fordert bekanntlich ärztliche Prüfung des Geisteszustandes gewisser Verbrecher — die Betätigung der Ärzte in Hinsicht auf die Person des Rechtsbrechers. Über die tiefere, innere oder äußere Verursachung rechtsbrecherischer Handlungen konnten naturgemäß wissenschaftliche Lehren erst in einem Zeitpunkt aufgestellt werden, der wenig vor unseren Tagen liegt. Das jetzt gültige Deutsche Strafgesetz vom Jahre 1871 ist entsprechend dem damaligen wissenschaftlichen Zeitgeiste wesentlich auf dem Standpunkt aufgebaut, daß äußere, umweltliche, gesellschaftliche und wirtschaftliche Verhältnisse dauernder oder augenblicklicher Art durch ihre Einwirkung auf das Individuum einen Rechtsbruch erzeugen. Diese sogenannte Milieutheorie, welche überhaupt dem vorigen Jahrhundert durch Überschätzung der Umwelt seinen Stempel aufgedrückt hat, vertritt auch der bedeutende Jurist von Liszt.

Die im letzten Fünftel des vorigen Jahrhunderts zur Blüte und Anerkennung gelangende Biologie und Vererbungswissenschaft lehrt dagegen mit zwingender Beweiskraft, daß die Umwelt als ursächlicher

Faktor für alles Geschehen erst in zweiter Linie kommt und daß vielmehr erbmäßig überkommene, aus dem Ahnengut stammende Anlagen im Verein mit der weiteren Entwickelung der Persönlichkeit es sind, welche die Stellung und die Rolle des einzelnen Menschen in seiner Umwelt und zu ihr maßgebend bestimmen.

Eine neue Betrachtungsweise, wesentlich ausgehend von der Person ist damit für alle menschlichen Persönlichkeitsäußerungen angebahnt worden.

Der Biologe wird nun, wenn er von diesem Gesichtspunkt aus an die Betrachtung des Verbrechers herantritt, nach wie vor anerkennen, daß das objektive Recht als unentbehrlicher Kulturfaktor bestehen bleiben muß. Es wird das Recht als ethischen Wertmesser nicht antasten, aber trotzdem eine tiefere, im engsten, eigentlichen Sinne biologische Betrachtung des Verbrechens bezw. des Verbrechers heute neben der rechtlichen und im Zusammenhalt mit dieser fordern.

Wenn der Biologe freilich dem viel älteren Rechte zeitlich nachhinkt, so ist daran die späte Entwickelung der Naturwissenschaften, in Sonderheit die späte Entwickelung der Biologie des Menschen schuld.

Heute sind es nun allmähliche reifende, eigene Bedürfnisse des Strafrechtes und der Kriminalpolitik, auf diesem Gebiete sogar von sich aus die Betrachtungsweise des Biologen mit heranzuziehen, sich zu assimilieren und sie nutzbar zu verwenden. Es werfen sich damit zwei Fragen auf:

1. Welche besseren Einsichten bietet die Biologie in die Verbrecherpersönlichkeit? und,
2. wie und warum müssen diese biologischen Einsichten mit zur Grundlage der Beurteilung und Behandlung der Verbrecher gemacht werden?

Den ersten Anstoß zu einer naturwissenschaftlichen Auffassung des Verbrechens gab der Italiener Cesare Lombroso, der in den 80 iger Jahren des vorigen Jahrhunderts unter freilich einseitiger Betonung des degenerativen Körperbildes, das er beim Verbrecher gefunden zu haben glaubte und das er als atavistischen Rückschlag bezeichnete, die nach ihm benannte kriminal-anthropologische Schule gegründet hat. Alsbald wandte sich indes die Forschung dank den Fortschritten der Psychologie, der Psychiatrie und der Erbbiologie den seelischen Eigenschaften des Verbrechers zu, wobei man wiederum, wie schon Lombroso auf Grund der körperlichen Rückschlagssymptome, wenigstens einen Teil der Verbrecher als durch Anlagen und Eigenschaften der Seele zum Rechtsbruch gewissermaßen geboren erklärte. Mehr und mehr gewinnt nun heute das Verbrecherproblem über den Kreis der Psychiatrie hinaus Beziehungen zur Rassenbiologie, indem die Frage der Erblichkeit bestimmter charakterlicher Anlagen und konstitutioneller Eigenschaften als hauptsächlich antreibende Ur-

sachen für die Persönlichkeitsentwickelung und für die sozialen Äußerungen des Individuums in den Vordergrund treten.

Es muß damit in jedem einzelnen Falle die körperlich-geistige Konstitution des Täters, seine erbmäßige Verfassung und Anlage, sein eigener seelischer Lebenserwerb, Erfahrungs- und Bildungsbesitz, seine Reaktionsweise, kurz das, was wir Persönlichkeit, was wir Charakter nennen, in Rechnung gezogen werden, wenn unter bestimmten äußeren Bedingungen, deren oft gewaltiger Einfluß nicht geleugnet werden soll, der Rechtsbruch zustande kommen soll. Der Verüber des Rechtsbruches, eben der Verbrecher, ist offenbar auch in erheblich verschiedenem Grade eine sozial und rassenbiologisch bedenkliche Persönlichkeit.

Bereits im Jahre 1819 hat der große Tübinger Jurist Warnkönig in seinem „Versuche einer Begründung des Rechtes" gesagt, das Recht müsse zur Naturwissenschaft werden.

Noch schärfer faßte diesen Gedanken in seinem Werke „Strafrecht und Auslese" 1914 Hans von Hentig, indem er für die selektive Aufgabe des Strafrechts eine rassenhygienische Grundlage forderte. Strafrecht und Rassenbiologie haben in der Tat als gleiches Ziel die Ausmerzung dauernd unwerten Menschenmaterials aus der Volksgemeinschaft. Dabei ist dem Strafrechte die rechtsfeindliche Tat Vorwurf, die vom objektiven Wertmaßstabe des Strafgesetzes gemessen wird, während der Biologe im Rechtsbruche mehr das Symptom einer rassenschädlichen subjektiven Anlage und Eigenschaft des Verbrechers erblickt.

Das Verhältnis von Strafrecht und Biologie ist nun kein einander ausschließendes, sondern notwendig ein einander ergänzendes: Das Strafrecht als unverrückbarer, kulturnotwendiger Wertmesser, als der Ordner und Sicherer der Gemeinschaftsbeziehungen bedarf zu wahrhaft objektiver Rechtssprechung der Ergänzung durch die biologischen Erhebungen am Täter.

Diese Einsicht greift mehr und mehr auch im juristichen Denken Platz: Die Strafgesetzentwürfe aller europäischen Rechtskreise sehen eine verstärkte psychologische Wertung des Täters vor. Der Begriff der Rückfälligkeit, der Unverbesserlichkeit, des gewohnheitsmäßigen Verbrechers, der dauernden erhöhten Gemeingefährlichkeit — ein Begriff, an den künftig die Dauerverwahrung über die verbüßte Schuldstrafe hinaus gebunden werden soll — ist ein biologischer und am einzelnen Menschen nur mittels biologischer Aufschließung des Persönlichkeitsganzen feststellbar.

Auch in Deutschland wird mit dem neuen Strafgesetze an den Richter die Aufgabe herantreten, vom Täter ein Wahrscheinlichkeitsurteil über dessen künftiges kriminelles oder soziales Verhalten zu fällen, also eine soziale Prognose zu stellen. Dieser Aufgabe wird

der Richter nur gerecht werden können, wenn sich die Biologie in den Dienst der Rechtspflege stellt.

Der Strafrechtslehrer Professor Edmund Mezger in Marburg hat diese Einsicht in das Wort gekleidet, daß zur Prognose kein anderer Weg führt, als jener der Kausalität. Damit ergebe sich die Forderung einer Heranziehung der allgemeinen Charakter- und Erblichkeitslehre. —

In der gleichen Voraussicht solcher kommenden Strafrechtsbedürfnisse will der Grazer Strafrechtslehrer Professor Adolf Lenz den großzügigen Gedanken verwirklichen, die sämtlichen einzelnen Forschungsmethoden der Psychiatrie, der Erbbiologie, der naturwissenschaftlich-experimentellen und der philosophisch orientierten Psychologie unter dem einheitlichen Gesichtspunkte zusammenzufassen, ihre Erkenntnisse in den Dienst der praktischen Strafrechtspflege zu stellen.

Unter solchen Vorzeichen bedarf es keines Nachweises mehr für die Berechtigung, ja für die Pflicht, den kriminellen Menschen in seiner gesamten erscheinungsbildlichen Art und Form genauestens zu untersuchen, seine körperliche und geistige Persönlichkeit nach Anlagen und Eigenerwerb, sowie seine Umwelt zu studieren, ihn alsdann zu typisieren, sozial zu prognostizieren und, wenn dies möglich sein sollte, ihn auf Grund aller Einzelerfahrungen sachgemäßer zu behandeln.

Letzterem Gedanken, dem Gedanken der Behandlung, entsprang nun die seit Mitte 1923 von der bayerischen Justizverwaltung getroffene Anordnung, die in den bayerischen Strafhäusern zur Strafverbüßung zugehenden Verbrecher nach einem von mir entworfenen, nachträglich vom bayerischen Obermedizinalausschusse gebilligten Plane ärztlich zu untersuchen und die Berichte über jeden einzelnen Fall in einer kriminalbiologischen Landessammelstelle niederlegen zu lassen. Das Bedürfnis zu einer derartigen Untersuchung, welche neben den erbbiologischen, den psychologisch-psychiatrischen, sowie anthropologischen Daten auch die gesamte wirtschaftliche, gesellschaftliche und kriminologische Entwickelung des einzelnen Verbrechers, seine Jugend- und seine Mannesgeschichte, seine Verheiratung, Fruchtbarkeit und Berufsgestaltung erhebt und aufzeichnet, war unabweisbar geworden, seit Bayern im Jahre 1921 einen wesentlich auf Besserung abzielenden sogenannten Strafvollzug in Stufen einzuführen begann.

Denn sobald die Strafvollzugsmethodik sich über die alte, erfahrungsgemäß immer wirkungslose Form der bloßen Einsperrung aus Vergeltungs-, Sühne- und Abschreckungsgründen erheben und diejenigen bessern wollte, die einer sozial-psychischen Beeinflussung irgendwie zugänglich sich erweisen, mußte in jedem Einzelfalle die Frage der Besserungsfähigkeit oder der Unverbesserlichkeit genau so geprüft werden, wie dies später der Richter zum Zwecke der etwaigen Dauerverwahrung wird tun müssen.

Nur Besserungsfähige, mindestens aber Besserungswillige kommen für das Besserungssystem einer schrittweisen Hafterleichterung in Betracht, für die Unverbesserlichen hat lediglich die Sicherungsverwahrung einen Sinn.

Von der richtigen Auswahl des erziehlich beeinflußbaren Menschenmaterials und von einer ebenso richtigen Art der erziehlich bessernden strafhäuslichen Behandlung hängt die Wirksamkeit, der Erfolg des menschenfreundlich gedachten, so sehr vom Glauben an das Gute im Menschen getragenen Problems ab.

Vornehmlich der Arzt als der biologisch vorgebildete Beamte der Strafanstalt vermag im genügenden Umfang diese Anhaltspunkte beizubringen und hauptsächlich durch seine Mitarbeit ist ein Versagen der Neuerung und deren Versandung in Formalismen und schöngeistigen Spielereien vermeidbar. Letzteres Schicksal nämlich war, wie die Geschichte des Strafvollzugs warnend nahelegt, wiederholt früheren ausländischen Progressivsystemen beschieden gewesen. Sie hatten der sicheren biologischen Unterlage entbehrt und scheiterten. Ein neuer Stufenstrafvollzug konnte nur gewagt werden, wenn man in jedem einzelnen Falle über die Person Klarheit schaffen konnte, also mit ihr gründlichst nach den anerkannten Methoden der biologischen Persönlichkeits- und Erblichkeitsforschung verfuhr. Es muß nachdrücklichst unterstrichen werden, daß dieses Vorgehen im wohlverstandenen, ureigensten Interesse der strafverwahrten Rechtsbrecher selbst liegt und daß es dem menschlich fühlenden Bestreben entspringt, ihnen die Strafe mit ihren allein schon im Freiheitsentzug liegenden individuell oft großen seelischen Härten zu erleichtern.

Das Ziel der kriminalbiologischen Untersuchungen besteht also darin, vom rechtsbrechenden Individuum eine soziale Voraussicht zu bekommen, mithin die Besserungsfähigkeit oder Unverbesserlichkeit festzustellen, und ferner darin, bei günstiger Voraussicht Unterlagen breitester lebenskundlicher Art für die strafhäusliche Behandlung beizubringen. Dazu kommt endlich der Vorteil, schon jetzt den Boden für kommende strafrichterliche Aufgaben vorzubereiten.

Der Untersuchungsplan umfaßt eine Erforschung der kriminellen Persönlichkeit mit Einschluß ihres Blutkreises in erb- und individualbiologischer Hinsicht, wobei vom Untersuchten als dem Probanden ausgegangen wird und die Befragung auf alle ihm bekannten und seiner Schilderung zugänglichen Anverwandten übergreift. Bezüglich jeder vom Probanden angeführten Person werden die erbmässigen Anlagen des Charakters, der Reaktionsweise und des Temperaments, ferner etwaige psychiatrische Diagnosen verzeichnet und ebenso werden die gesamten exogenen Verhältnisse des Alters, Berufs, der Wirtschaftslage und sozialen Entwickelung, der Erziehung und einer allenfallsigen kriminellen Entgleisung, endlich der Fruchtbarkeit und

Krankheitsanfälligkeit, der Sterblichkeit erkundet und schriftlich niedergelegt. In ganz besonders ausführlicher Weise geschieht dies hinsichtlich des Probanden selbst, der ja im Mittelpunkt des Interesses steht. Die Untersuchung des Probanden erfolgt schließlich auch nach klinischen Gesichtspunkten in körperlicher und psychiatrischer Richtung. Dazu tritt noch eine anthropologisch-biometrische und lichtbildliche Aufnahme.

Diese biologische Basis, welche auf alle Lebensbeziehungen und Lebensäußerungen von Individuum und Stamm Bedacht nimmt und welche die unerläßliche wissenschaftliche Voraussetzung für die dem modernen Strafvollzug gestellten Aufgaben ist, wird geschaffen durch einen „Fragebogen zur ärztlichen Untersuchung der Strafhauszugänge". Dieser, heute 51 Fragenkomplexe umfassende Bogen ist aus kleinen Anfängen heraus entstanden, welche auf langjährige Versuche meinerseits hinführen, in der Untersuchung des Verbrechers mehr als die üblichen spärlichen ärztlichen Feststellungen zu bieten. Dankbar muß ich der Anregung gedenken, welche mir beim Aufbau des Fragebogens von Herrn Professor Ernst Rüdin in Basel, dem verstorbenen Herrn Geheimrat Rudolf Martin in München, den Herren Professoren Johannes Lange in München und von Neureiter in Riga in einzelnen Teilen gegeben wurden.

Die Gliederung des Fragebogens ist derart eingerichtet, daß zuerst der väterliche, dann der mütterliche Stamm des Untersuchten erforscht wird, sodann die elterliche Ehe oder sonstige Verbindung, ebenfalls wieder unter Anführung aller aus ihr hervorgegangenen Kinder. Weiterhin wird der persönliche Lebensgang des Probanden geschildert, endlich nach Einzelanführung etwaiger Vorstrafen und ihrer Ursachen die gegenwärtige Straftat in ihren wesentlichsten Merkmalen nach Schilderung des Probanden wiedergegeben. Diesen Erkundungen reiht sich die klinische Untersuchung des Probanden selbst an, wobei auf die psychiatrische und psychologisch-charakterologische sowie temperamentskonstitutionelle Seite größtes Gewicht gelegt wird. Die Schilderung speziell des „psychischen Bildes" des Probanden erfolgt, nachdem die ursprünglich zugrunde gelegte Fragestellung des belgisch-lettländischen Schemas von Vervaeck und Neureiter von uns wieder verlassen wurde, nach einem umfassenden Frageplan, den Herr Professor Johannes Lange im Vorjahre gemeinsam mit mir ausgearbeitet hat und der durch Justizministerialentschließung vom 11. Oktober 1926 zur Vorschrift erhoben wurde. Die von Herrn Professor Kretschmer geschaffenen charakterlichen und temperamentskonstitutionellen Typisierungen sind als wertvolle Teilbestände unseres bayerischen Fragebogens gleichfalls vorgesehen, bezw. nach wie vor erhalten. Im ganzen ist gerade der Abschnitt „psychisches Bild" im weitgehenden Maße an das von Professor Kretschmer für Württemberg empfohlene Psychobiogramm angenähert, allerdings ohne dessen starke Betonung und den Zuschnitt auf die spezifisch cyklothyme bezw. schizo-

thyme Reaktionsform und deren Mischungen sich zu eigen machen. Wir glaubten, ohne strenge Bindung freibleiben und doch wesentlich zu gleichen Zielen kommen zu können. Zur Ergänzung unserer Fragestellungen wird noch die erwähnte anthropometrische Untersuchung beigegeben, endlich zwei Nacktlichtbildaufnahmen des Probanden in Vorder- und Seitenansicht.

Aus der Gesamtmasse aller Erhebungen werden vorsichtige Schlüsse zu ziehen versucht, welche sich einerseits mit der körperlich-konstitutionellen Verfassung des Probanden befassen, andrerseits seine charakterliche, psychologisch-psychiatrische Beschaffenheit betreffen. Von dieser letzteren hängt unmittelbar und wesentlich die anschließend gestellte Frage auf Besserungsfähigkeit oder Unverbesserlichkeit ab. Im ersteren Falle muß noch erwogen werden, welche Züge des Charakters Aussicht auf erziehliche Behandlung eröffnen.

Dies ist, in kurzen Umrissen dargestellt, der Gedankengang des ärztlichen Fragebogens. Wiederholt bemerke ich, daß es sich dabei abgesehen von den vielseitigen diagnostischen Erhebungen am Individuum um eine Befragung des Gefangenen selbst handelt, ein Vorgang, den jeder Arzt auch sonst übt und der als Anamnese, Vorgeschichte im Aufbau einer jeden Krankheitsgeschichte hinreichend bekannt ist. Berichterstatter ist der Proband, also gewissermaßen der Interessent. Er allein ist ja von seinem Blutkreis, den wir insgesamt erfassen wollen, zunächst greifbar und befragbar.

Man hat nun meines Erachtens zu Unrecht diesem Verfahren anfänglich den Vorwurf machen wollen, es sei unbrauchbar, weil das Interesse an Fälschung oder Färbung gegeben sei. Der psychologisch sichere, in der Technik der Fragestellung erfahrene Arzt läuft die Gefahr, grundsätzlich falsch berichtet zu werden, so gut wie nie, vorausgesetzt, daß er es vermeidet, Suggestivfragen zu stellen.

Was nun der Mensch über sich und seinen Blutkreis in verschiedenster biologischer Beziehung wirklich weiß und bei kritischer Befragung in brauchbarer Weise produziert, ist viel, viel mehr, als gewöhnlich dem einzelnen selber bewußt ist. Diese Fülle gewissermaßen schlummernder Kenntnisse und Urteile richtig zu fördern, richtig aufzunehmen und mit den Zwecken der strafhäuslichen Behandlung zu verschmelzen, ist Sache des Arztes.

Indessen ist mit der Abwandlung des Fragebogens die kriminalbiologische Untersuchung des Falles keineswegs beendet: Was an ärztlichen Erhebungen aufgezeichnet wurde, erfährt eine mehrfache Nachprüfung, Ergänzung, nötigenfalls auch Abänderung. Und zwar werden an die Polizeibehörden, Schul- und Kirchenbehörden des Heimat- bezw. Aufenthaltsortes des Untersuchten Fragebögen nach meinen Entwürfen mit ebenfalls bestimmt umgrenzten Fragekomplexen ausgesandt. Die rücklaufenden ausgefüllten Fragebogen werden als „Heimatberichte“

dem ärztlichen Ursprungsberichte beigefügt. Hinsichtlich dieser Heimatberichtsbögen ist nun für mich wenigstens Erfahrungstatsache, daß sie im ganzen überwiegend die Angaben des Probanden bestätigen oder doch nur in nebensächlicheren Dingen, wie bei irrigen Altersangaben, korrigieren. Außerdem besteht für uns jederzeit die Möglichkeit, aus Urteil, Anklageschrift und Briefwechsel Anhaltspunkte über den Charakter des Probanden und seiner näheren familiären Umgebung zu gewinnen.

Aus alledem leiten wir meines Erachtens zu Recht ab, daß unser bayerisches kriminalbiologisches Untersuchungsverfahren grundsätzlich richtig und wissenschaftlich auch brauchbar ist.

Ich habe Ihnen in großen Zügen zu schildern versucht, daß und wie sich der moderne Strafvollzug Bayerns, darin allen anderen deutschen Staaten voranschreitend, bemüht, für eine den heutigen Anschauungen und Bedürfnissen gerecht werdende Behandlung besserungsfähiger Rechtsbrecher eine tragfähige wissenschaftliche und zwar lebenskundlich abgestellte Unterlage in jedem einzelnen Falle beizubringen.

Bevor ich dieses engere Thema Strafvollzug, von dem ja die ganze Bewegung der kriminalbiologischen Forschung in Bayern ausging, verlasse, darf ich Ihnen aber doch noch einige wenige Andeutungen machen, daß in der Tat unsere biologischen Untersuchungsweisen sich praktisch wirklich nutzbringend verwenden lassen.

Die ärztliche Beisteuer einer allseitigen biologischen Aufschließung der rechtsbrecherischen Persönlichkeit und ihres Stammes führt allein zum richtigen Verstehen des gegebenen psychischen, insbesondere charakterlichen und sozialethischen Bildes. Die mehr gefühlsmäßige praktische Menschenkenntnis des leitenden Strafanstaltsbeamten soll dadurch, wie Kretschmer 1926 in einer Arbeit in der Deutschen Juristenzeitung darlegt, keineswegs ersetzt werden. Dagegen wird das vom erfahrenen Strafvollzugsleiter Herausgefühlte durch den Arzt zu klaren Begriffen entwickelt. Es erfolgt eine Festlegung nach Typen, die erbbiologisch verschieden sind und deshalb auch verschieden behandelt werden müssen, obwohl ihre charakterlichen Äußerungen vielfach die gleichen sind. Wer den psychologischen, insbesondere erbmäßigen Unterschied nicht kannte, ist bisher geneigt gewesen, das gleiche Symptom stets mit gleichen Mitteln anzugreifen, weil er es für gleicher Wesenheit hielt. So hat zum Beispiel, was besonders Kretschmer betont, eine praktisch sehr wichtige soziologische Eigenschaft, die „Reizbarkeit“, der „Zorn“, die Neigung zu „Widersetzlichkeit“ im einzelnen Falle eine ganz verschiedene charakterologische Ursache, und sie verläuft demgemäß auch in ganz verschiedenen Leitbahnen. Es ist nicht nur ursächlich, sondern auch bezüglich der unmittelbaren Folgen des Ablaufs und der Tragweite ein gewaltiger Unterschied, ob Reizbarkeit, Zornausbrüche, Akte der Widersetzlichkeit auf einem epilep-

toiden Temperament, einer hypomanisch leicht beweglichen Charakteranlage oder auf einer hysterischen Konstitution beruhen.

Der Hypomaniker, welcher schnell in Affekt gerät und ebenso schnell wieder abreagiert und bereut, der trotz einer grundsätzlich gutmütigen und dem Leben offen zugekehrten Art sich hinreißen läßt, ist soziologisch auch im Strafhause viel harmloser, lenkbarer, anstelliger, dankbarer und anpassungsfähiger.

Der epileptoide Reizzustand, Zornaffekt oder Widersetzlichkeitsakt entspringt dagegen der gespannten Verstimmung, der Anlage zu unvorhergesehenen unheimlichen Affektkrisen, den Bewußtseinsschwankungen des epileptoiden Persönlichkeitsganzen. Soziologisch wie strafvollzuglich ist diese Form ohne Frage gefährlicher und ebenso für bessernde Behandlung untauglicher, schwieriger.

Und nehmen wir noch die zornige Reizbarkeitsexplosion des Hysterischen oder einen so unterlegten Widersetzlichkeitsakt unter die Lupe, so tritt uns sofort das theatralisch-egozentrische, auf Effekt oder Zweck eingestellte Grundwesen der Hysterie entgegen. Auch hier ist die Behandlung und Prognose notwendig wieder eine ganz andere.

Man denke, um zu dem von Kretschmer gewählten Beispiel noch andere anzuführen, ferner an den Haftquerulantismus, der sowohl hypomanisch-expansiv wie schizoid-sensitiv unterlegt sein kann, an die durchaus verschiedenen charakterlichen Motive von Selbstmordversuchen, von Entweichungsversuchen, von Freundschaftsneigungen bis zur sexuellen Annäherungstendenz und an die ganz besonders einschneidenden Verstimmungszustände und ihre ursächlichen seelischen Voraussetzungen. Man denke auch, und nicht zuletzt, an die tagtägliche Erfahrung des Strafvollzugspraktikers, daß die Haft durch ihre spezifischen Einflüsse, insbesondere durch die Schaffung der unfreien, willensbeschränkten Lage, durch nagenden Affekt, die Psyche des Eingesperrten mannigfach verändert, daß sie die ständige Quelle gewissermaßen einer Hysterisierung der Persönlichkeit ist und daß dieser Effekt der Hysterisierung um so leichter und stärker gezeitigt wird, je anfälliger, gefährdeter von Haus aus die Konstitution war. Nur in Berücksichtigung der gegebenen seelischen Anlage und Verfassung sind endlich die ungeheuren Unterschiede der Strafempfindung verständlich, sind die Tatsachen und Motivierungen der guten oder schlechten strafhäuslichen Führung des einzelnen erklärbar, ist das Persönlichkeitsganze im bessernden oder repressiven Sinne überhaupt angreifbar,

Hieraus vermögen Sie abzuleiten, in welchem Maße eine gründliche biologisch-psychologische Untersuchung dazu beitragen kann, eine wahllos gleichheitliche Auffassung eines und desselben Symptoms durch seine Zurückführung auf ganz differente charakterliche Ausgangsformen zu verhindern und damit den Strafvollzug immer mehr vor

psychologischen Fehlgriffen bei der praktischen Behandlung der Menschen zu bewahren.

Wenn erst — wir sind ja noch in den Anfängen unserer Bemühungen — der Gedanke sich fest verankert hat, daß die Behandlung auch in psychologisch-pädagogischen Dingen nicht am Symptom als solchem kleben darf, sondern nach der Ursache des Ereignisses sich richten muß, dann wird auch der Strafvollzug in Stufen nicht mehr jener Skepsis begegnen, die manchmal augenblicklich noch, ohne daß von den Kritikern etwa bessere Rezepte angeboten würden, dem Strafvollzug entgegengebracht wird. Man wird dann nicht mehr den drohenden Abbau des Ernstes der Rechtsprechung, wie das Schlagwort lautet, als Gespenst anführen können, das im Hintergrund des angeblich bis zur Utopie optimistischen Stufenstrafvollzugs lauere.

Unerläßliche Vorbedingung für diesen Aufschwung und diese verständnisvolle Anerkennung unserer großen sozialen Aufgabe als Strafvollzugsbeamte ist, daß der Geist der modernen Biologie sich allen Anstaltsbeamten mitteilt, daß jeder an seinem Platze und in seiner Weise von der lebenskundlichen Betrachtung des Rechtsbrechers und von den aus dieser Betrachtung zu schöpfenden psychologisch-pädagogischen Behandlungsmethoden das Notwendige sich aneignet und versteht. Diese Kenntnisse sind nicht unerschwinglich, nicht unerschwinglich für akademisch vorgebildete leitende Beamte, nicht unerschwinglich für das Aufsichts- oder Werkpersonal. Nicht Spezialistentum soll ja herangezüchtet werden, anderseits aber auch kein schädliches dilettantenhaftes, oberflächliches Herumwerfen mit Schlagworten. Was notwendig und durchaus erreichbar ist, ist nur, daß jeder Strafanstaltsbeamte soweit in die biologische Grundlage seines Berufes eindringt, um aus eigener Einsicht und Überzeugung den ärztlichen Darbietungen folgen und mit ihnen als Bausteinen weiterbauen zu können, ohne sie als Laie mit tausend Bedenken und Zweifeln hinnehmen zu müssen oder sie gar falsch zu verwenden.

Ausbildungskurse sind zu diesem Ende der einzige Weg. Wie ich persönlich aus dem erfreulichen Interesse des Aufsichts- und Werkpersonals in Straubing feststellen konnte, ist die Hoffnung auf eine solche Neu- und Aufwärtsorientierung unserer Unterbeamten durchaus berechtigt. Um so leichter und um so selbstverständlicher wird die Einfühlung höheren Stellen gelingen.

Was nun endlich, um den Faden wieder aufzunehmen, die so wichtige soziale Prognose anlangt, so kann mit Bestimmtheit ausgesprochen werden, daß die Mehrzahl aller Verbrecher, mindestens aber, wie schon Lombroso und neuerdings Birnbaum als Psychiater bestätigt, zwei Drittel von ihnen grundsätzlich resozialisierbar, besserungsfähig und insbesondere besserungswillig sind. Ob sie im einzelnen Falle tatsächlich gebessert werden, steht auf einem anderen

Blatte und ist insbesondere von der späteren wirtschaftlichen Schicksalsgestaltung abhängig und von der Möglichkeit vor allem, schon beim Übergang in die Freiheit Hilfe und Fürsorge zur Seite zu haben, bis das Fußfassen wieder gelungen ist. Diesen grundsätzlich besserungsfähigen Leuten, die durch irgendeine Schwäche ihrer seelischen Konstitution im Zusammenwirken mit übergewaltigen äußeren Verhältnissen zum Rechtsbruch oder sogar wiederholt zu Rechtsbrüchen kamen und bei denen keinerlei grundsätzliche feindliche Einstellung zur Gesellschaft und Ordnung aufzufinden ist, in einem richtig geleiteten und richtig inspirierten, strengen aber nicht harten, sondern humanitären, verstehenden Strafvollzug wieder aufzuhelfen, ist ein Gebot unserer Zeit, ist eine Pflicht, die uns, ohne daß wir im mindesten ins Sentimentale und Hyperhumanitäre hineingeraten, vor allem die Biologie und ihre Erfahrungssätze zwingend nahe legen.

Noch wollen wir bei der Jugend der Einrichtung vorsichtig von Erfolgen nicht reden, und die Zukunft entscheiden lassen. Sie wird uns Recht geben. Das ist aber heute schon nicht mehr zu bestreiten, daß der auf die Grundlage der Biologie, in Sonderheit der Erbbiologie, Psychologie und Psychiatrie gestellte Strafvollzug die strafhäusliche Führung der Gefangenen günstig beeinflußt.

Bayerns Vorangang hat inzwischen wohl mit dazu beigetragen, daß auch die neuen deutschen Reichsgrundsätze über die Vollstreckung von Freiheitsstrafen schon 1923 den Strafvollzug in Stufen vorsahen und weiterhin wird das demnächst kommende Deutsche Strafvollzugsgesetz auch die biologische, insbesondere die erbbiologische und psychiatrische Untersuchung der Strafhauszugänge anordnen, um deren Ergebnisse für die praktische Behandlung zu verwerten. Wir dürfen hoffen, daß bei dieser Übernahme und Einführung kriminialbiologischer Grundsätze im ganzen Reiche auch die bayerische Arbeitsmethode im einzelnen da und dort Nachahmer finden wird.

Bis jetzt hat von anderen deutschen Staaten, vor allem Württemberg durch Medizinalrat Dr. Staiger für das Zuchthaus Ludwigsburg eine gleichsinnige Organisation geschaffen. Diese Einrichtung lehnt sich wesentlich an die bayerische an. Weiterhin hat Sachsen unter Führung des Rassenhygienikers Rainer Fetscher in Dresden unabhängig und etwa gleichzeitig mit Bayern eine Untersuchung der asozialen Bevölkerungsschichten eingeleitet, eine Arbeit, die naturgemäß sehr rasch ihre Fühler in die Strafhäuser vorstrecken mußte. Fetscher hat über die von ihm geschaffene und geleitete Organisation u. a. in Heft 23 des Jahrgangs 1926 der Zeitschrift „Die Umschau“ in einem Artikel „Die Erforschung Asozialer“ weitere Kreise unterrichtet. Den Fachgenossen gab er in einer Arbeit in Band 57 Heft 1 der Blätter für Gefängniskunde Mitteilung von seinen Forschungen. Preußen ist allen Anzeichen nach ebenfalls tatkräftig daran, kriminalbio-

logische Untersuchungen anzuordnen, ebenso Thüringen, wo Dr. Krebs in Eisenach die Durchführung betreibt.

Gehen wir über unsere vaterländischen Grenzen hinaus, so sehen wir in Belgien eine schon seit 1919 bestehende Institution zur anthropologischen Erforschung der Verbrechen, die unter ihrem ärztlichen Schöpfer Professor Vervaeck in Brüssel steht und mehrere Nebenstellen an großen Gefangenenanstalten besitzt. Ferner finden wir, daß in Lettland der Professor der gerichtlichen Medizin in Riga, Dr. von Neureiter dort mit verständnisvoller Beihilfe des Ministerialdezernenten von Cube, eines Angehörigen unseres bayerischen Geschlechtes dieses Namens, das belgische Untersuchungsschema eingebürgert hat und daß er dieses in allernächster Zeit durch Bestandteile unserer bayerischen Untersuchungsvorschriften erweitern wird. Des weiteren hat Moskau ein namentlich mit wissenschaftlichem Personal offenbar glänzend ausgestattetes Kabinett zum Studium des Verbrechens und der Verbrecher unter Professor Krasnuschkin eingerichtet. Endlich hat die königlich italienische Regierung 1925, offenbar durch die bayerischen Versuche angeregt, wie von Hentig kürzlich in der Deutschen Juristenzeitung mitteilte, eine Cartella biografica etabliert und 1926 am kriminalwissenschaftlichen Institut zu Rom Einführungskurse für alle höheren Polizeibeamten abgehalten. Von ganz besonderer Bedeutung aber ist es, daß im stammesbrüderlichen Österreich Professor Adolf Lenz in Graz vor kurzem eine internationale Gesellschaft kriminalbiologischer Forscher und Institutsvorstände ins Leben rief mit dem Ziele, die Arbeitsmethoden derselben für eine internationale vergleichende Ausnützung des wissenschaftlichen Materials möglichst einander zu nähern, und die Arbeitsergebnisse dem Ausbau der Strafrechtspflege und Strafrechtswissenschaft zuzuführen.

Ich könnte mit diesem Ausblick auf die Zukunft meine Darlegungen über die biologische Erforschung der Verbrechen in Bayern beschließen, und doch muß ich Ihre Geduld noch eine kleine Weile in Anspruch nehmen; denn es liegt mir daran, Ihnen im Anschluß an die engere kriminalpolitische und kriminalpsychologische bezw. -pädagogische Seite der Neuerung noch darzutun, daß mit ihr auch ein bedeutsames Problem der Rassenhygiene angeschnitten wird. Dieses ist darin gegeben, daß durch die Summe aller erfaßten, beschriebenen und katalogisierten Stämme, eine Arbeit, welche nach unserer bayerischen Arbeitsteilung in den einzelnen Anstalten von den Amtsärzten derselben geleistet wird, allmählich eine Inventarisierung der gesamten Kriminalität des Landes zustande kommt.

Die Rechtsbrecher fallen aus dem Rahmen der nicht kriminellen Bevölkerung sichtbar heraus, indem sie die Erfordernisse des Gemeinwohls durch Übertretung der Strafgesetze beiseite setzen. Diese Handlungsweisen sind im Einzelfalle, wie die individual-psychologische und

erbbiologische Untersuchung ergibt, nicht nur auf Umweltseinflüsse, sondern vor allem auf charakterliche Anlagen, und zwar auf Minderwertigkeitseigenschaften, zurückzuführen. Bei einer kleineren Gruppe von Rechtsbrechern handelt es sich, was ich ebenfalls schon betonte, um grundsätzliche dauernde feindselige Einstellung zur Gesellschaft und damit um Unverbesserlichkeit, bei der größeren Mehrzahl dagegen nur um vorübergehende, zeitweise; passagere Entgleisungen. Diese Menschen sind vielfach der Besserung zugänglich.

Man wird den Entscheid über Besserungsfähigkeit oder Unverbesserlichkeit, der von größter Tragweite für den Beurteilten ist, mit äußerster Vorsicht, unter Ausschluß aller gefühlsmäßigen Abschätzungen einer laienhaften Psychologie in die Hände des Biologen, Psychiaters und des wissenschaftlich vorgebildeten Psychologen legen müssen. Soweit vorerst eine Richtlinie aufgestellt zu werden vermag, wird man als unbedingt Unverbesserliche nur diejenigen, zahlenmässig sicher wenigeren, Rechtsbrecher erachten dürfen, die, wie Birnbaum sich ausdrückt, den endogen präformiert unsozialen Typ darstellen. Als bedingt unverbesserlich, weil praktisch im Leben stets wieder versagend, wird man ferner eine bestimmte Gruppe von Psychopathen bezeichnen dürfen, die durch Mangel an sittlichen Hemmungen, z. B. auf seniler Grundlage oder durch Willensschwäche mit Notwendigkeit immer wieder und trotz vielleicht bester Vorsätze im gegebenen Augenblick die Anpassung an die Gemeinschaftsforderungen vermissen lassen.

Alle anderen Rechtsbrecher — weitaus die Mehrzahl — werden unabhängig von etwaigen Entgleisungen selbst in der strafhäuslichen Führung und im Stufenstrafvollzug als grundsätzlich besserungsfähig zu gelten haben und eine dementsprechende Behandlung ihrer Individualität erforderlich machen. Nicht zuletzt im Interesse der Rechtspflege und des Staates selbst!

Dieses letztere Interesse an einer möglichsten Zurückführung verbrecherisch entgleister Volksgenossen in die Bahnen der Ordnung und Gesetzesachtung legt dem Staat die unabweisbare Pflicht der Fürsorge für Entlassene auf.

Diese Pflicht ist nicht bloß eine sittliche Pflicht, sondern in eminentem Maße eine wirtschaftspolitische und liegt damit in der Linie der Gemeinwohlfahrt und der sparsamsten Verwendung der Gelder.

Scheiden wir mittels immer verläßlicherer biologischer Untersuchungen die Rechtsbrecher in zwei sozial ganz verschiedenwertige Kategorien und sorgen wir für die wertvollere dieser Kategorien durch entsprechende strafhäusliche Beeinflussung und, was anschließend kommen muß, in der Zeit nach der Entlassung aus der Strafhaft, also durch Fürsorge für Entlassene, dann erfüllen wir an unserem Teil ein wichtiges Teilprogramm der gesamten öffentlichen Fürsorge unserer Tage und helfen dem Staat überdies noch Geld sparen. Alle Auf-

wendungen und Anstrengungen zu diesem Ende werden, daran kann kein Zweifel obwalten, umso rascher rentierlich sein, je tatkräftiger, unbeirrter und umfassender der Ausbau dieser Fürsorge erfolgt, je schneller wir das jetzige kritische Eingangs- und Übergangsstadium überwinden.

Voraussetzung einer derart eingestellten zunächst strafhäuslichen Behandlung ist, daß sämtliche Strafgefangene ohne Ausnahme umfassend biologisch untersucht werden. Dies ist leider zur Zeit in Bayern noch nicht möglich, weil den Ärzten bei ihrem sonstigen Aufgabenkreis hiezu die Zeit mangelt. Es ist zu bedenken, daß eine gründliche Untersuchung eines einzigen Gefangenen mindestens zwei Stunden benötigt, wobei die nachträglichen Arbeiten der Urteilslesung, des Eintrages der heimatberichtlichen Ergänzungen usw. nicht eingerechnet sind. Hier kann nur durch künftige Mehrung des ärztlichen Personals an den Anstalten Wandel geschaffen werden. Erst dann ist der Strafvollzug auf der Höhe seiner Leistung und das Stufensystem in voller, wissenschaftlich begründeter und gesicherter Durchführung.

Jedenfalls aber kann nach allen unseren bisherigen Erfahrungen schon heute gesagt werden, daß das ganze Kriminalitätsproblem in bestimmtem Umfang sich deckt mit dem weitgefaßten Begriffe der Psychopathen. Darüber noch einige Worte:

Zwischen geistiger Gesundheit und geistiger Krankheit als fließende, nicht streng abgrenzbare Übergänge stehend, sind sie weder vom Standpunkte des Juristen als medizinischen Laien noch von jenem des Arztes als seelisch krank zu bezeichnen, und können vor Gericht nicht für unverantwortlich erklärt werden. Dieser Standpunkt ist aber einer gesonderten strafvollzuglichen Behandlung nicht im Wege, noch weniger auch einer Sonderbetrachtung hinsichtlich des rassenbiologischen Wertes, den der einzelne darstellt.

Denn die Psychopathen aller Schattierungen sind bei ihrer zahlenmäßigen Häufigkeit, ihrer oft schrankenlosen generativen Tätigkeit gerade von bedenklichstem Einflusse auf den rassischen Werdegang des Volkes und auf die Erhaltung der Volkskraft. Außerdem stellt die Fürsorge für sie ungeheure Anforderungen an die Kassen des Staates, an die Mittel der privaten Wohltätigkeit und der karitativen Fürsorge.

Aus allen diesen Gründen ist die Erforschung der Psychopathie ganz allgemein eine überragende Aufgabe der Rassenhygiene.

Der verbrecherische Teil der Psychopathen im Volke ist nun eben durch seine auffällige soziale Gebahrung leicht abgrenzbar und überdies im Strafvollzuge ohne Schwierigkeiten wissenschaftlich erfaßbar.

Durch unsere bayerischen Untersuchungen, die ein biologisches Bild des Individuums und seines Stammes erstehen lassen, bekommen wir über die besprochenen strafvollzuglichen und strafrechtlichen Be-

lange hinaus in der Tat auch eine Bestandaufnahme eines ganzen Bevölkerungsteiles, nämlich der krimino-plastischen Schichten.

Zugleich mit dem Kriminalisten, für den sie primär vorgenommen werden, wird an diesen Untersuchungen daher auch der Erbbiologe, der Psychiater und besonders der Rassenhygieniker interessiert sein. Die beiden ersteren werden die Gesetze der Vererbung psychischer Defektanlagen, die Frage der Entstehung der Psychopathie und der zwei großen endogenen Psychosengruppen, des Jugendirreseins und des zirkulären Irreseins, sowie andere hochbedeutsame Fragen an einem neuen Menschenmaterial, das grundsätzlich der Breite der geistigen Gesundheit eingeordnet ist, nachprüfen und mit den Ergebnissen am eigenen, geistig erkrankten Material vergleichen.

Der Rassenhygieniker aber wird den vielfach rassenschädigenden Einfluß von Stämmen, aus welchen, Symptomen gleich, Kriminelle hervorsprießen, feststellen können. Da ferner durch eine genaue anthropologische Beschreibung, durch die biometrische Untersuchung und durch die Beigabe von Lichtbildern der untersuchten Kriminellen überdies ein vorsichtiger Schluß auf die Rassenzugehörigkeit des Untersuchten nicht außer dem Bereiche des Möglichen ist, wird auch die z. Zt. noch im Flusse und Widerstreit befindliche Rassenfrage nicht ohne Förderung bleiben. Diese vielseitigen rassenwissenschaftlichen Vorteile erwachsen indes nur dann, wenn die Einzeluntersuchungen samt ihren ergänzenden Nachprüfungen nicht in den Strafanstalten verstreut bleiben und hier lediglich kriminalpolitischen Zwecken dienen, sondern wenn sie an einer Landessammelstelle niedergelegt und wissenschaftlich weiterverarbeitet werden.

Dieser Erwägung entsprang mein Vorschlag auf gleichzeitige Gründung der gegenwärtig der Direktion des Zuchthauses Straubing angegliederten bayerischen kriminalbiologischen Sammelstelle.

Die Sammelstelle verfügt heute, nach zweijähriger Tätigkeit, über einen Besitz von 4000 kriminalbiologischen Befundbogen, die dem verständnisvollen Zusammenarbeiten aller bayerischen Strafanstaltsärzte zu verdanken sind. Es ist dies eine familienstatistische, rassenbiologische Kasuistik, wie sie in ähnlicher Zahl und inhaltlicher Ausdehnung gegenwärtig anderswo nicht bestehen dürfte.

Dem Leiter der Sammelstelle ist ein wissenschaftlicher Beirat zur Seite, in welchem derzeit die Münchener Herren Geheimer Rat von Gruber,[1]) Professor Fritz Lenz, beide als Rassenhygieniker, sowie Professor Johannes Lange als Fachberater für Psychiatrie wirken.

Neben den angedeuteten rein wissenschaftlichen Aufgaben obliegt der Sammelstelle auch, über jeden kriminalbiologisch in einer Anstalt untersuchten und ihr zugeleiteten Fall an die zuständige Strafregister-

[1]) Inzwischen gestorben.

Behörde Mitteilung zu machen. Bei späterem Rückfälligwerden des Untersuchten ist alsdann die Strafverfolgungsbehörde in der Lage, auf Grund dieser Vormerkung im Strafregister von der Sammelstelle ein kriminalbiologisches Gutachten einzufordern. Dieses hat sich an der Hand aller über den Untersuchten vorhandenen Daten vornehmlich zur Frage seiner sozialen Prognose zu äußern.

Die Zahl der Gutachten steigt allmählich an. Sie wird ohne Zweifel sehr erheblich werden im Augenblicke des Inkrafttretens des neuen Strafgesetzbuches.

Um zum Schlusse zu kommen, darf ich das Wesentliche meiner Ausführungen noch einmal zusammenfassen: Die biologische Untersuchung der kriminellen Persönlichkeiten einschließlich ihrer Blutkreise ist unentbehrlich für die Zwecke des modernen Strafvollzuges und ebenso für die Gestaltung künftiger richterlicher Aufgaben. In dieser Hinsicht leiht der Arzt als biologisch vorgebildeter Anstaltsbeamter dem Strafrecht seine Dienste.

Rassenhygienisch betrachtet aber, stellt sich die kriminalbiologische Forschung als ein Teilausschnitt der von Lundborg, Fritz Lenz und anderen geforderten biologischen Bestandaufnahme der gesamten Bevölkerung dar. Die kriminalbiologische Forschungsmethode in Bayern ist für Deutschland gegenwärtig der erste Versuch einer systematischen Untersuchung einer, und zwar einer sozial, ökonomisch und erbbiologisch äußerst wichtigen Bevölkerungsgruppe.

Die Forderung, das ganze Volk in allen seinen Schichten nach seinen verschiedenen biologischen Beschaffenheiten und Wertigkeiten aufzunehmen, muß erfüllt sein, bevor an die Schaffung einer großzügigen rassenhygienischen Gesetzgebung herangetreten werden kann. Nach meiner Überzeugung gehen wir in Deutschland unter dem Drucke äußerer Verhältnisse und Lebensbedingungen und nach dem Verluste von Millionen rassisch wertvollster Anlagenträger durch den Krieg zwangsläufig der Notwendigkeit entgegen, rassenhygienisches Denken und darauf begründetes Handeln zur Richtschnur und Pflicht der Massen und Staatsleitungen zu machen. Auch unter dem stärksten Drucke politischer und wirtschaftlicher Bedrängnisse wird die Sorge um die Erhaltung und Wiederkräftigung der gesunden biologischen Grundlagen unseres Volkstums und unserer Kultur an oberster Stelle stehen müssen.

Daß immer weitere Volkskreise Verständnis für die Bedeutung rassenhygienischer Erkenntnisse und Gebote bekommen, ist von nicht zu überschätzender Wichtigkeit.

Es müssen alsbald verlässige, einfachste und praktisch durchführbare Grundsätze ermittelt werden, nach denen, ähnlich wie bei den Rechtsbrechern, auch andere abgrenzbare Bevölkerungsschichten biologisch hinsichtlich ihrer Anlagen, Eigenschaften, Fruchtbarkeit und Lebensrolle untersucht und registriert werden. Zuerst wird eine rassen-

hygienisch abgestellte schulärztliche Einrichtung fürs ganze Land geschaffen werden müssen, um die heranwachsende Bevölkerung in ihrer Gesamtheit schon innerhalb einer einzigen Schulgeneration biologisch zu klären und von da ab weiter zu verfolgen. Die Untersuchung von professionellen Armen, von Pflegeanstaltsinsassen, Krüppeln, Geisteskranken und der schweren Phsychopathen, ferner von Alkoholikern, Luetikern und manchen anderen Gruppen unter dem Gesichtspunkte ihrer eventuellen erbmäßigen Anlagenweitergabe wird anzugreifen sein. In dieser Richtung wirkt bereits die vom Reiche ausgehende und gegenwärtig in Durchführung begriffene Zählung der geistig und körperlich Gebrechlichen.

Träger dieser Aufgabe einer rassenhygienischen Inventuraufnahme der Bevölkerung werden die Amtsärzte und die Ärzte überhaupt sein müssen unter Beihilfe von Geistlichen, Lehrern, amtlichen Dienststellen und des Fürsorgepersonals.

Die bayerische Justizverwaltung hat von sich aus in großzügiger und weitschauender Weise auf dem Gebiete der Bekämpfung des Verbrechens diesen Weg der Untersuchung der Gesamtbevölkerung und einzelner Schichten bereits beschritten. Den maßgebenden Persönlichkeiten im Staatsministerium der Justiz gebührt der Dank der Rassenbiologie für das hohe Verständnis und für die Tatkraft, mit welcher sie dem mit der Einführung des Stufenstrafvollzugs lebendig gewordenen Gedanken einer biologischen Untersuchung der Kriminellen in den bayerischen Strafhäusern Bahn schufen. Damit erfüllt sich glücklich das Wort, welches Herr Geheimer Rat von Gruber, der Münchener Rassenhygieniker, seinerzeit als erster Berichterstatter des Obermedizinalausschusses über die bayerische Neuerung in seinem Gutachten voll dankbarer Freude und Anerkennung an das Staatsministerium der Justiz schrieb:

> „Die Saat, die hier gesäet wird, wird in Zukunft wertvolle Früchte tragen". —

(Lebhafter Beifall.)

Präsident:

Ich danke dem Herrn Referenten herzlichst für den belehrenden Vortrag.

Die Lage ist jetzt folgende: Es ist 1 Uhr 20 Minuten. Ich lasse jetzt eine Pause von einer Stunde eintreten und bitte, daß wir pünktlich um 2 Uhr 20 Minuten fortfahren, zunächst den Vortrag von Herrn Strafanstaltsdirektor Leybold-Landsberg hören und darauf in die Diskussion eintreten. Zur Diskussion sind gemeldet sieben Herren:

Dr. Leppmann-Berlin,
Dr. Fischer-Würzburg,
Strafanstaltsdirektor Dr. Pollitz-Lüttringhausen,
Dr. Staiger-Hohenasperg,
Dr. Riffel-Bruchsal,
Kölblin-Freiburg und
Herr Ministerialdirektor Starke aus Sachsen.

Ich gehe davon aus, daß es wünschenswert ist, wenn eine lebhafte Erörterung dieser so wichtigen Fragen stattfindet, und wenn dazu nach Möglichkeit auch die Zeit geschaffen wird. Wenn wir um 2 Uhr 20 Minuten wieder anfangen, würden wir etwa um 3 Uhr das Referat gehört haben und hätten dann noch annähernd 1 $^{1}/_{2}$ bis 2 Stunden für die Diskussion frei.

(Pause von 1 Uhr 20 Minuten bis 2 Uhr 35 Minuten.)

Die Sitzung wird um 2 Uhr 35 Minuten wieder aufgenommen.

Präsident:

Wir treten in die Fortsetzung unserer Beratung ein. Ich erteile das Wort zur Fortsetzung der Referate Herrn Strafanstaltsdirektor Leybold-Landsberg.

Strafanstaltsdirektor Leybold-Landsberg:

Sehr verehrte Damen und Herren! Meine Aufgabe ist es, als Strafvollzugspraktiker über die Bedeutung der kriminalbiologischen Untersuchung der Gefangenen in den bayerischen Strafanstalten und über die damit bisher gemachten Erfahrungen zu sprechen. Ich sage: Die kriminalbiologische Untersuchung und die typisierende Erfassung der Strafgefangenen durch den Arzt ist in ganz außerordentlichem Maße geeignet, die bisher bekannten Erkenntnisquellen für die Beurteilung und zielklare Behandlung der Gefangenen zu ergänzen und zu sichern. Wir lernen die Gefangenen nach ihrer anthropologischen, psychologischen und psychiatrischen Besonderheit kennen. Die Untersuchung offenbart uns das Degenerative in der Person des Übeltäters und in dessen Stammesverwandtschaft, zeigt uns die Entarteten, die geistig und charak-

terologisch Minderwertigen und die besserungsunfähigen Gemeingefährlichen aus Anlage. Sie stellt besonders diejenigen zufrieden, die das Verbrechen als vorwiegend soziale Krankheit ansehen und gewillt sind, jede Straftat verzeihend zu verstehen und stets ein Wort der Entschuldigung, Sorge und Teilnahme für den Täter zur Hand haben. Die Methode der kriminalbiologischen Untersuchung bedeutet für den untersuchenden Arzt, den Juristen, Theologen und Pädagogen eine vorzügliche Schulung in psychologisch und pädagogisch richtigem Denken, Urteilen und Handeln. Die Untersuchung deckt das kriminelle Verhalten der nächsten Blutsverwandtschaft und zugleich den Boden auf, aus dem die Tat mit ihren Begleitumständen entsprossen ist. Da wir heute den Gefangenen nicht nur äußerlich nach dem Strafurteil, der Vorstrafenliste, dem selbstgeschriebenen Lebenslauf und den früher dürftigen Angaben der Polizeibehörden, sondern auch nach der ganzen inneren Persönlichkeit, dem Charakter und Temperament, der Reaktionsweise, dem Empfindungs- und Triebleben, der Gemütsart und nach all' den sonstigen ererbten und erworbenen Eigenschaften beurteilen müssen, genügt die bisherige Beobachtung nicht mehr. Da kommt uns die naturwissenschaftlich arbeitende kriminalbiologische Persönlichkeitsforschung durch den Arzt ausgezeichnet zu Hilfe. Diese Durchforschung ist wertvoll und notwendig und sollte deshalb überall eingeführt werden, wo die Einführung möglich ist. Wir brauchen das Rüstzeug des Arztes zur heute unentbehrlich gewordenen Prognose über die Besserungsfähigkeit oder Unverbesserlichkeit. Die Prognose hat ihre ganz besondere Bedeutung jetzt schon bei der Einrichtung der Sonderabteilungen für Unverbesserliche und künftig bei der Zulassung in eine Übergangsanstalt, die der Gefangenenobsorge dient, und bei der Zuweisung in die Verwahrungsanstalt für gemeingefährliche Gewohnheits- und Berufsverbrecher. Wir schöpfen aus der neu erschlossenen Erkenntnisquelle, wenn wir die Gefangenen in den Stufenstrafvollzug eingliedern, wenn wir Gnadengesuche, Anträge auf Einschaffung in das Arbeitshaus, Stellung unter Polizeiaufsicht, Ausweisung, Wiederverleihung aberkannter bürgerlicher Rechte zu begutachten, ganz be-

sonders aber, wenn wir Maßnahmen zur Obsorge für die aus der Strafhaft Entlassenen und zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit für Entlassene zu treffen haben. Willkommen ist das Untersuchungsergebnis für den praktischen Strafvollzug dann, wenn die Untersuchung schon früher an der gleichen oder an einer anderen Strafanstalt stattgefunden hat; denn es kann dann schon beim Strafantritt das Gutachten der kriminalbiologischen Sammelstelle erholt werden. Das vermindert die Zahl der notwendigen Untersuchungen. Ich bin der Ansicht, daß Gefangene, die schon einmal untersucht sind, nicht regelmäßig wieder untersucht zu werden brauchen, wenn sich nicht ein besonderer Anlaß dazu ergibt. Ich weiß aber, daß andere der Meinung sind, es könne ein Gefangener nicht oft genug durchforscht werden, um sein Bild nach jeder Richtung zu vervollständigen. Ich sprach am Anfang von der typisierenden Erfassung der Gefangenen durch den Arzt. Der Arzt soll nicht zu viel und nicht mehr typisieren als unbedingt notwendig ist, um zu einem wissenschaftlich und statistisch auswertbaren und vergleichbaren Ergebnis zu kommen. Wir scheuen uns im Strafvollzug vor dem Menschentyp und vor der strengen Formel. Die meisten der Gefangenen stellen ohnehin Mischtypen dar.

Für die Beurteilung der Gefangenen darf nicht nur das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung maßgebend sein. Wir wollen nicht abrücken von dem Grundsatz, daß wir den Menschen nach all' seinen Seiten zu beurteilen haben. Eine der wichtigsten Quellen für die Beurteilung ist und bleibt die persönliche Beobachtung des Verhaltens des Gefangenen während der Dauer der Strafhaft. Die kriminalbiologischen Untersuchungsergebnisse beruhen nicht immer auf objektiv festgestellten Tatsachen, sondern vielfach auf den eigenen Angaben des Untersuchten und auf den naturgemäß subjektiv gefärbten Aufschlüssen der nächsten Angehörigen des Gefangenen, die an dem Ausfall der Untersuchung sich persönlich beteiligt fühlen. Diese Angehörigen als Auskunftspersonen haben ein Interesse, die Straffälliggewordenen teils zu belasten und von der Verwandtschaft abzuschütteln, teils zu decken und zu entschuldigen, letzteres besonders dann, wenn sich

Verwandte irgendwie, wenn auch nur moralisch mitschuldig fühlen. Die Beschaffung erschöpfender Auskunft gelingt in der Regel nur bei seßhaften Familien; im allgemeinen steht die heutige Freizügigkeit und Zersplitterung der Wohnsitze im Weg. Wenn die Aufschlüsse über die Kriminalität der nächsten Angehörigen, (Ehefrau, Vater, Mutter, Geschwister) offenbar unrichtig sind, wird man einen Strafregisterauszug erholen müssen und dürfen. Die ärztlichen Feststellungen bringen relative Gewißheit über die Vergangenheit, sie gestatten einen begrenzten Ausblick in die Zukunft. Eine Gewißheit über die Zukunft können sie nicht bringen. Wir sind alle einig, daß bis zu einem gewissen Grad jeder Mensch sich unter sein Schicksal beugen muß und jeder seinen Anteil am Ahnenerbe hat, und wissen trotzdem alle, daß das Menschenschicksal nun einmal nicht zwangsläufig wie eine körperliche Erkrankung, die übrigens erfahrungsgemäß auch oft genug anders endet als vorausgesagt war, verläuft.

Das kriminalbiologische Untersuchungsergebnis steht nicht nur dem Strafvollzug, sondern für den Fall künftiger neuer Straftaten auch der Polizei, dem Staatsanwalt und Untersuchungs- und Strafrichter zur Verfügung. Es arbeitet der Kriminalpolizei und den Strafverfolgungsbehörden in die Hand. Der volle Wert wird erst in späteren Jahren zu Tage treten, wenn die Sammelstelle einmal über soviel Untersuchungsmaterial verfügt, daß sie in reichlich vielen Fällen Auskunft erteilen kann. Der Arzt arbeitet auch für allgemein-wissenschaftliche Zwecke: für die Erforschung der Verbrechensursachen und der kriminellen Auswirkung des Vererbungsgesetzes und für die Rassenkunde im Sinne der Volksaufartung. Die mit der kriminalbiologischen Untersuchungsmethode verknüpfte biometrische Körpermessung an den Gefangenen dient vorläufig nicht dem praktischen Strafvollzug, sondern allgemein-wissenschaftlichen Zwecken, wenn wir uns auch längst angewöhnt haben, aus Körperform, Körperhaltung, körperlichen Mängeln und Auffälligkeiten, aus dem Gesichtsausdruck und Mienenspiel, aus der Handschrift, sogar aus dem Spiel der Hände unsere Schlüsse zu ziehen.

Die kriminalbiologische Forschung wird immer an gewissen Äußerlichkeiten haften bleiben. Der Mensch hat aber eine lebendige Seele. Wenn naturwissenschaftlich noch so sehr erwiesen wird, daß einer körperlich, geistig und seelisch entartet ist, es kann doch niemand sagen, was im Innern des Menschen vorgeht. Auch der Arzt erschließt nicht alle Rätsel des Lebens. Niemand kann die Gedanken erforschen und recht oft wird ein äußerliches Handeln mit dem inneren Denken und Empfinden nicht übereinstimmen. Wohin die kriminalbiologische Untersuchung nicht dringt, ist das Gefühls-und Gemütsleben, das tief im Menschen verborgen liegt. Trotz reichlicher Straffälligkeit kann der Täter ein weichherziger, gutmütiger Mensch sein. Die Fälle sind nicht selten, daß einer stiehlt und betrügt, wenn's sein muß, einen Meineid schwört aus Gutherzigkeit gegen einen anderen, daß einer, der keinem Insekt wehtun kann, einen Menschen tötet. Wer ein tiefes, weiches Gemütsleben hat, kann kaum für immer verloren sein.

Die Tragweite der erblichen Belastung darf, obwohl es immer Fälle von geradezu tragischer Auswirkung solcher Belastung geben wird, nicht überschätzt werden. Manchmal müssen wir die Angst davor verscheuchen und uns begnügen, nur zur Vorsicht zu mahnen. Viele, auch schwere Verbrechen werden von Leuten ohne Vorstrafe und ohne nachweisbare Belastung in Aufwallung oder aus plötzlicher Eingebung oder wie man jetzt sagt, im Zustand des Un-oder Unterbewußtseins begangen. Natürlich läßt sich nicht bestreiten, daß ein Belasteter leichter in das Verbrechen taumelt oder gezogen wird, als ein geistig, seelisch und körperlich Gesunder, so wie ein wirtschaftlich Schwacher leichter fällt als der Mann im Glück. Die Volksstimme sagt: Kinder mißratener Eltern werden wieder mißraten.

Eine Begrenzung erfährt die Dr. Viernstein'sche Untersuchungsmethode in der zeitlichen Leistungsfähigkeit der Anstaltsärzte, an welche vielfach außerordentliche, kaum erfüllbare Ansprüche gestellt werden. Es ist da ein großer Unterschied, ob der Arzt an einer Anstalt mit starker oder schwacher Belegung, mit stabiler Zuchthaus-oder mit stark fluktuierender Gefängnisbevölkerung wirkt, ob

er haupt- oder nebenamtlich tätig, psychologisch und psychiatrisch gut vorgebildet und veranlagt ist oder nicht. Die Methode ist zeitraubend, weil jede Oberflächlichkeit vermieden werden muß. Das Ziel muß sein, alle Gefangenen, auch die Frauen zu untersuchen. Solange das nicht sein kann, mindestens alle die, welche ein Jahr oder länger in der Anstalt zu bleiben haben. Rein wissenschaftlich betrachtet muß zugegeben werden, daß bei der Auswahl der zu untersuchenden sogenannten Kurzzeitigen nach einer bestimmten Schlüsselzahl verfahren werden muß. Etwa jeder 3. oder 5. oder 7. Gefangene. In den bayerischen Strafanstalten wird jetzt mancher untersucht, an dem der Strafvollzug kein tieferes Interesse hat, z. B. weil die Strafzeit kurz ist und die Fragebogen erst zurückkommen und notwendige Rückfragen erst erledigt werden können, nachdem der Gefangene schon entlassen ist. Anderseits wird mancher nicht untersucht, obwohl die Strafzeit lang ist. Unrichtig wäre es, die Untersuchung auf die interessanten Fälle zu beschränken. Die Länge der Strafzeit sollte vorerst ausschlaggebend sein. Nach Entwurf des StVG. § 161 muß der Gefangene in der Anstalt gezeigt haben, daß ihm die Fähigkeit oder der Wille zur Besserung fehlt, und im gleichen Entwurf § 169 heißt es dem Sinne nach: Der Gefangene muß gezeigt haben, daß er erziehbar ist. Daraus ergibt sich, wie notwendig auch jetzt erst recht die persönliche Beobachtung des Gefangenen im Strafvollzug ist und daß es erforderlich ist, nach längerer Zeit der Beobachtung eine Nachprüfung der Zugangsfeststellung des Arztes eintreten zu lassen. Persönliche Beobachtung und Nachuntersuchung sind unmöglich, wenn die Strafzeit kurz ist.

Festungshaftgefangene werden zur Zeit nicht untersucht. Politisch Straffälliggewordene grundsätzlich von der Untersuchung auszunehmen, besteht kein Anlaß. Unter denen, die strafwürdige politische Ausschreitungen begehen, sind bekanntlich viele schwerbelastete Psychopathen. Da die kriminalbiologische Sammelstelle vorwiegend allgemeinwissenschaftlichen Zwecken, die über den Rahmen des Strafvollzugs hinaus gehen, dient, besteht bei ihr naturgemäß die Neigung und gewiß auch die Notwendigkeit, die Fragestellung immer mehr auszu-

dehnen. Für den praktischen Strafvollzug aber besteht ebenso natürlich der Wunsch, die Untersuchung auf die einfachste, praktisch verwertbare Formel zu bringen. Eine Lücke haben wir insoferne, als es noch nicht möglich ist, allen Beamten der Anstalt das Ergebnis der Untersuchung mitzuteilen, so daß das Ergebnis allen Beamten auch wirklich zur Hand ist. Vielleicht ist eine solche Mitteilung nicht notwendig. Jedenfalls verlangt die Ausdeutung des Forschungsergebnisses eine hohe wissenschaftliche Schulung. Das wissenschaftlich nicht geschulte Aufsichts-und Werkpersonal kommt da trotz fachlichen Fortbildungs-Unterrichts nicht mit. Wir müssen neben den wissenschaftlichen Wegen noch andere Wege suchen, auf denen der Aufsichts-und Werkbeamte mitgehen kann. Unzulänglich scheint mir die Untersuchungsmethode des Arztes noch in der uns wichtigen Frage zu sein, ob ein Unverbesserlicher sich nicht bessern will oder nicht bessern kann. Um das feststellen zu können, bedarf es der genauen Beobachtung seitens aller Beamten. Die Unterscheidung ist dringend. Wir, die wir im Strafvollzug täglich unter den Gefangenen weilen, kennen die Qual des besserungswilligen Unverbesserlichen, des sogenannten „Verbrechers wider Willen", erleben das Unglück des im Netz der Strafgesetze verfangenen Menschen, der gegen das Schicksal klagt und kämpft und fürchtet, daß er dem Untergang geweiht ist. Manchmal wohl dem, dem sein Schwachsinn über das Trost-und Hoffnungslose seiner Lage hinweg hilft. Die Erkenntnis, aus überkommener Schuld für unverbesserlich gehalten zu werden, kann einen zum Grübeln geneigten Geist zum freiwilligen Verzicht auf das Leben treiben. Wie oft taucht in der Einsamkeit der Zelle der Gedanke an den Selbstmord auf! Wie oft zum Glück wird er verworfen! Hier muß etwas helfend eingreifen, was außerhalb der harten naturwissenschaftlichen Feststellung des Arztes liegt: Der Glaube an eine irdische Heilungsmöglichkeit und die Hoffnung auf ein besseres Leben nach dem Tode. Hier muß noch eine andere als die ärztliche Wissenschaft dem an Leib und Seele Kranken ratend und aufrichtend an die Hand gehen. Darum soll nicht die beste Stütze, das ist der religiöse Glaube, verloren gehen. Wir dürfen

nicht durch den Hinweis auf unverschuldete, ererbte Schuld den rechten Willen und das Selbstvertrauen des Gefangenen zerstören. Wir dürfen nicht die materialistischen und deterministischen Lehren und Tendenzen fördern oder auch nur stillschweigend übergehen, wir müssen ihnen aktiv entgegentreten, soweit es geschehen kann, ohne daß wir unbestrittene Erfahrungen der Wissenschaft beiseite schieben. Jurisprudenz, Theologie und Medizin werden sich im Strafvollzug verstehen und in die Hände arbeiten müssen und sie tun es.

Der Gefangene, der ausgeforscht wird, fühlt es bald heraus: je schwerer die erbliche Belastung, je begrenzter die Willensfreiheit, desto kleiner die kriminelle Verantwortung. Es sind nicht wenige Gefangene, die sich mit ihren kriminellen Leiden förmlich brüsten; sie kennen, wenn sie schon in Kliniken und Heilanstalten gewesen sind, aus vor Gericht vorgetragenen Gutachten und aus Vorstellungen im Hörsaal genau ihr Krankheitsbild; sie kennen, wenn sie in die Strafanstalt kommen, den Namen ihrer Dauer-Krankheit: „Pseudologia phantastika, Psychopathia sexualis“ und suchen ihre Kenntnis zu ihrem Vorteil auszunützen. Andere berufen sich auf astrologische Einflüsse oder okkulte Zustände und beanspruchen damit einen Freibrief. All' diesen, besonders den Gefangenen in jüngeren Lebensjahren, muß es eingehämmert werden, daß sie trotzdem schuldig sind, weil sie es in der Hand hatten, den bösen Trieb zu zügeln. Ihnen muß man es sagen, wie tausend andere, die belastet und verstrickt sind wie sie, trotzdem nicht straffällig werden, weil sie rechtzeitig gegen die Versuchung und den Fall ankämpfen. Die anderen, die Mutlosen, die sich fürchten vor der Erkenntnis, müssen gestützt und es muß ihnen gelehrt werden, wie sie sich vor den Folgen vererbter Schuld und Entartung schützen können.

Unter den Verwandten aufsteigender Linie ist angesichts der in die Breite gehenden Zahl dieser Verwandten gewiß neben defekten auch eine Anzahl vollwertiger Stammeseltern. Warum sollen sich nur schlechte Anlagen vererben? Es vererben sich doch auch nicht alle guten Eigenschaften, wie wir dies von gewissen Geistesheroen und Musikgenies wissen. Kann nicht eine kluge

Auslese bei der Eheschließung, wenn dann in der Ehe der unbelastete Teil der stärkere ist, die Folge haben, daß die Nachkommen tüchtig werden und bleiben, wenn auch das Vererbungsgesetz uns lehrt, daß (ohne einen Seitenblick auf den unentdeckt gebliebenen Verbrecher, der deshalb doch Verbrecher ist, zu werfen) zwar bisweilen Generationen übersprungen, Verbrecheranlagen aber am Ende des Blutkreislaufes doch wieder durchbrechen werden. Und wenn sie durchgebrochen sind, so kann, wie wir hoffen müssen, der Betroffene doch noch in ein gutes Fahrwasser geleitet werden. Und wenn schon die schlechten Anlagen nicht oder nur schwer zu bekämpfen sind, so können doch wenigstens die guten Anlagen zur Entwicklung gebracht werden. Wir wissen das heute aus der Tier-und Pflanzenbiologie gut genug. Der Arzt soll sich hüten, nur nach den schlechten Stammesangehörigen zu forschen. Er muß auch die guten zählen und gelten lassen.

Nachforschungen in der Blutsverwandtschaft müssen, weil sie diskreter, manchmal peinlicher Natur sind und eine Verpflichtung zur Auskunftserteilung nicht besteht, mit Zurückhaltung und Takt angestellt werden, damit nicht unverschuldete Angehörige ohne Not bloßgestellt werden. Die Nachforschungen dürfen nicht etwa wie bei der bisherigen Polizeiaufsicht geführt werden. Wir Strafvollzugspraktiker wollen uns nicht den Lehren des Vererbungsgesetzes verschließen, dürfen uns aber auch nicht den Rest eines vernünftigen Optimismus zerstören lassen und dürfen einen solchen Optimismus auch nicht den besserungswilligen Unverbesserlichen nehmen. Man nimmt auch einem unrettbar körperlich Kranken nicht die Hoffnung auf Heilung oder wenigstens Besserung. Darum werden wir den in der Sonderabteilung für Unverbesserliche zusammengelegten Gefangenen sagen: „Ihr seid hier, nicht weil Ihr verloren seid, sondern weil Ihr einer Ausnahmebehandlung bedürft“. Ist das Erbbild nur schwer verwischbar, so lassen sich doch die Voraussetzungen für eine Änderung des Umweltbildes im Strafvollzug gelegentlich bessern. Wenn man sagt, der Strafvollzug habe als eine rein staatliche Einrichtung die Aufgabe, den Gefangenen nur äußerlich und bürgerlich zu bessern, so

werden doch die Praktiker des Strafvollzugs in ihrer überwiegenden Mehrzahl darnach streben, den Gefangenen auch innerlich zu läutern und zu bessern. Wie der schlimmste Feind der körperlichen Gesundheit die Furcht vor der Krankheit ist, so ist der schlimmste Feind des erblich Belasteten die Furcht vor der Unheilbarkeit. Wir müssen heran an den Menschen, wenn's sein muß an das Tier im Menschen. Die Vererbung ist wie die Erbsünde das Los des Menschen. Gegen beide muß angegangen werden. Der Arzt soll nicht nur Diagnostiker sein und eine Prognose stellen, er soll zur Psycho-Analyse mit Hilfe der Suggestivbehandlung die Psycho-Therapie gesellen. Er darf die Heilung nicht den anderen Fakultäten, der Theologie und der Heilpädagogik allein überlassen. Soviele berufen sich heute auf die Zwangsläufigkeit der Zukunft, sprechen vom Kausalitätsgesetz, dem sie sich nicht entziehen können. Sie sagen: „Mein Leidensweg und Entwicklungsgang ist mir vorgezeichnet." Da müssen wir erinnern an den Herkules am Scheideweg. Herkules ging nach freier Wahl den Dornenweg der schweren Arbeit. Kann der Mensch sich frei entfalten oder ist er an eine bestimmte Entscheidung gebunden? Wir müssen sagen, daß er sich frei entscheiden könne, wenn er nicht aus bestimmten Gründen ausnahmsweise in der freien Willensbestimmung gehemmt ist. Einen Gefangenen, der von der schicksalsmäßigen Vorausbestimmung überzeugt ist, werden wir nie zu Erkennung seiner Schuld, nie zu einem Schuldbekenntnis bringen. Wir müssen deshalb die Gefangenen lehren, daß es keine Vorausbestimmung, sondern höchstens eine Vorsehung gibt. Wir müssen diejenigen, die sich über alles Mißliche und über das Verwerfliche ihrer Taten hinwegtäuschen wollen, erinnern, daß es nicht nur ein Sinken, sondern auch ein Wiederaufrichten gibt, und daß es ihre Aufgabe ist, hinter ihre Vergangenheit einen Strich zu machen und die Gedanken in die Zukunft zu lenken. Die Parole darf nicht sein: Sich still und duldend in das Schicksal ergeben, sondern: „Wollen und Handeln." Hier können wir uns das heute oft gehörte Schlagwort vom Idealismus der Tat zu eigen machen. Jeder soll sich durch eigene Kraft durchsetzen.

Der Strafvollzug von heute, besonders der Stufenstrafvollzug, steht unter der Devise: Vorwärtsschauen. „Allen Gewalten zum Trotz sich erhalten." Der Begriff der Unverbesserlichkeit wird gemäß den in der Sonderabteilung für Besserungsunfähige erst zu sammelnden Erfahrungen mit Hilfe des Arztes noch zu umgrenzen sein. Zur Zeit ist er noch problematisch. In jedem Menschen wohnen 2 Seelen. Der untersuchende Arzt soll nicht das Doppelgesicht des Verbrechers übersehen. Jeder Verbrecher hat neben seiner doppelten Moral auch zwei Gesichte, eines, das er sehen läßt, und eines, das er verhüllt, ein gutes und ein böses; wir dürfen nicht nur das böse sondern sollen auch das gute sehen. Der ausfragende Arzt darf keine Suggestivfragen stellen, sonst kommt er zu einem unwahren Ergebnis. Und jeder Übeltäter ist doppelzüngig. Lassen wir uns nicht durch schöne Reden und Lügen täuschen. Das Gesamtbild, das wir uns vom Gefangenen zu machen haben, muß vollständig und wahr sein nach der schlimmen und guten Seite.

Bei allem Verstehen muß in der Kriminalpolitik doch Recht Recht bleiben. Das Gefühlsmoment und die Karitas dürfen nicht allein ausschlaggebend sein. Es entsprang auch die Einführung der erb- und kriminalbiologischen Untersuchung in den Strafanstalten nicht dem Gefühl der Schwäche, die alles entschuldigen will, sondern dem Rechtsgefühl, das Aufklärung und Sicherheit verlangt. Die Erkenntnis von der Notwendigkeit und Wichtigkeit der erbbiologischen Forschung ist heute Gemeingut der ganzen Menschheit geworden. Es ist klar, daß auch der Strafvollzug sich den Forderungen und Folgerungen der Wissenschaft, besonders der Kriminalbiologie, nicht entziehen darf. Ich habe dieses Referat mit Rücksicht auf die vorgeschrittene Verhandlungszeit stark gekürzt erstattet. Vielleicht sind infolge der Kürzung die geäußerten Bedenken mehr hervorgetreten als von mir gedacht war. Ich bin, wie sich aus den Einleitungssätzen deutlich ergibt, **für** die Weiterbildung der kriminalbiologischen Untersuchungen. Herrn Obermedizinalrat Dr. **Viernstein** gebührt der rückhaltlose Dank aller Praktiker, daß er mit seinen reichen praktischen und theoretischen Erfahrungen unter weitgehender Förderung durch das bayerische

Staatsministerium der Justiz bahnbrechend in mustergiltiger Weise vorangegangen ist. Wenn auch der Wert der kriminalbiologischen Untersuchung und der dazugehörenden Sammelstelle mehr der allgemeinen Wissenschaft als dem praktischen Strafvollzug und zur Zeit mehr der Zukunft als der Gegenwart dient, so läßt sich doch diese Einrichtung, da wo sie einmal besteht, nicht mehr wegdenken. Sie bedeutet auf alle Fälle einen gewaltigen Fortschritt.

Präsident:

Ich danke dem Herrn Referenten bestens für das lehrreiche und eindringende Referat. Wir gehen zur Diskussion über. Ich erteile das Wort als erstem Redner Herrn Dr. Leppmann.

Dr. Leppmann:

Meine Damen und Herren! Wenn Herr Professor Fischer und ich als erste Diskussionsredner in bewußtem und gewolltem Zusammenwirken kritisch auf die Ausführungen der Referate einzugehen beabsichtigen, so möchte ich in unser beider Namen vorausschicken, die Absicht ist nicht die, die kriminalbiologische Forschung in ihrem Werte herabzusetzen und ihre Förderung irgendwie zu verhindern, sondern die Absicht ist, mit allem Nachdruck die wirkliche Förderung der kriminalbiologischen Forschung nach Möglichkeit zu vermehren und zu sichern. Ich glaube, darin sind wir vollkommen einig und auch einig mit dem Vortrage.

Um diese Forschung wirklich zu sichern, müssen wir sie auf eine haltbare Basis stellen, und in diesem Punkte werden wir mit dem Herrn Referenten nicht ganz einer Ansicht sein. Meine Damen und Herren! Wir haben strenge zu unterscheiden, und ich bedaure, daß das in den Referaten nicht immer geschehen ist, zwischen Aufklärungsarbeit und Forschungsarbeit, Aufklärungsarbeit gegen die Breite, Forschungsarbeit gegen die Tiefe. Aufklären sollen wir ja an allem, an den großen und kleinen Gefängnissen über die Ergebnisse der Kriminalbiologie, soweit sie uns nach reiflicher Prüfung festzustehen scheinen; forschen können wir nicht überall. Es gibt kein Gebiet,

auf dem in Deutschland 300 Forschungsinstitute lebensfähig wären. Ich kann es mir nicht vorstellen, ich wüßte nicht, wo die Leiter, die Akteurs dieser Forschungsinstitute herkommen sollten. Ich glaube nicht, daß es in Deutschland — nun, ich will keine Zahlen nennen — überhaupt soviele Ärzte gibt, als dazu notwendig wären. Das ist mir jedenfalls äußerst fraglich. Daß es an den deutschen Strafanstalten und Gefängnissen nicht den 50. Teil der dafür erforderlichen Ärzte gibt, ist mir sicher. Nun kann man ja sagen, man macht die Ärzteausbildung zu einer Ausbildung zum Forscher. Die erfordert jahrelange konzentrierte Arbeit. Es ist nicht möglich zu sagen, irgendein wirklicher Akteur kann über der Sache schweben und kann den anderen das übermitteln, was sie gerade brauchen, um zu forschen.

Ich bin also schon zum zweiten Teil meiner kritischen Ausführungen gekommen. Die Grundlagen dieser geforderten kriminalbiologischen Forschung müssen tief fundiert und sie müssen absolut einwandfrei sein. Wir können nur mit Tatsachen in der Forschung arbeiten, die jeder Kritik standhalten. Diese Tatsachen sollen ermittelt werden einmal von den Anstaltsärzten. Ich weiß nicht, wie weit Ihnen die Viernstein'schen oder die belgisch-lettländischen Fragebogen bekannt sind. Zu ihrer Ausfüllung bedarf es eines Arztes, der in der Psychiatrie, in der Erbbiologie und in der modernen Psychologie reif und erfahren ist. Anders ist es nicht zu machen. Und wie es mit den anderen Grundlagen steht, die beschafft werden sollen, so wird darüber Herr Kollege Fischer noch verschiedenes Kritische bringen. Damit haben wir nun einen ungemein wesentlichen Punkt erfaßt. Glauben wir nicht, daß es bei einer derartigen Forschung angängig ist, das Brauchbare herauszufischen, das Unbrauchbare beiseite zu lassen! Es ist eine ungeheure Arbeit, diese Bogen durchzuarbeiten. Es wäre möglich, wenn man dann von 100 Bogen vielleicht 10 brauchbare übrig hätte. Aber es ist noch etwas anderes. Diese Bogen können natürlich nicht enthalten Krankengeschichten, genaue Beschreibungen des Verhaltens, aus denen sich dann der Fachmann entnehmen kann, welche Folgerungen er daraus zu ziehen hat. Diese Bogen können nur enthalten Stichworte, z. B.

als Stichwort „Epilepsie" oder „kalter Egoist". Wenn einer „Epilepsie" sagt, muß er auch verstehen, Epilepsie zu diagnostizieren, und mancher glaubt, er kann es, und er kann es doch nicht. Und das ist die große Gefahr. Wir sehen es bei unseren Irrenabteilungen. Wir bekommen Fragebogen mit den Anträgen auf Unterbringung, und der betreffende Arzt entwickelt uns ein Bild, sagen wir, wie er es sieht. Dieses Bild ist in sehr vielen Fällen falsch. Wenn ich den Mann nachher nicht bekäme, um zu konstatieren, ob das Bild richtig ist, würde ich das falsche Bild so in die Statistik hineinsetzen, und dann würden wir einen Bau aufrichten, dessen Bausteine unverwertbar sind, und der Bau würde über kurz oder lang zusammenfallen und auch das Ansehen des Baumeisters mit niederreißen. Wir Anstaltsärzte haben uns unser Ansehen mühsam erworben, wir sind noch dabei, es zu verstärken und wollen es nicht gefährden, wo es nicht nötig ist. Und es ist nicht nötig, daß wir die erbbiologische, überhaupt die kriminalbiologische Forschung in die Breite vergrößern, ehe wir sie genügend in die Tiefe vergrößert haben. Es ist viel richtiger, über 100 Gefangene, wahllos herausgegriffen, ganz genau nach allen Richtungen haltbare Ergebnisse zu haben, als über 10000 Gefangene Ergebnisse von zweifelhaftem Wert. Aber wir müssen noch etwas weiteres berücksichtigen. Welche praktischen Folgerungen zu ziehen sind, darauf komme ich nachher zu sprechen, ich bitte den Herrn Vorsitzenden, mir vielleicht etwas größeren Spielraum für meine Ausführungen zu gewähren, ich werde sie nicht übertreiben. Etwas weiteres! Wir brauchen auch für die erbbiologische, für die kriminalbiologische Forschung wie für jede wissenschaftliche Forschung Geduld! Geduld! Geduld! Es darf nicht jemand hinter uns stehen, der die Äpfel schon einheimsen will, wenn wir eben erst die Stecklinge in den Boden gesetzt haben. Es darf nicht jemand uns sagen, du kannst uns vielleicht jetzt, nachdem dieses Institut 3 Jahre besteht, schon ungefähr bei den meisten Leuten oder bei so und so vielen sagen, was aus ihnen werden wird. Auch deswegen müssen wir Institute haben, die vollkommen unabhängig sind, die nicht an jede Anstalt angegliedert sind. Nicht an jeder Anstalt ein Institut, sondern ein,

zwei oder drei zentrale Institute, die dann aber wirklich mit den nötigen Mitteln ausgestattet sind! Diesen Punkt, den ich in der Praxis für einen der wundesten halte, glaube ich im Prinzip nicht weiter besprechen zu sollen, als daß ich sage: Pekuniär genommen wird auch in der wissenschaftlichen Forschung von Nichts, Nichts. Wir müssen diese Institute pekuniär auch so fundieren können, daß sie wirklich das, was ihnen aufgegeben wird, leisten. Ich sagte: Geduld ist notwendig. Ja, meine Herren, in der Medizin stellen wir Prognosen, und ob diese Prognosen richtig sind, das erproben wir nachher an weiteren Verläufen, und wir werden natürlich nicht sagen, die und die Krankheit hat die und die Prognose oder wir werden es nur sehr unsicher sagen, wenn wir nicht genügend Verläufe beobachtet haben. In der Kriminalpsychologie und Kriminalbiologie sind wir gegenwärtig noch großenteils auf dem Standpunkt, sagen zu müssen: Wir sehen das Ergebnis, wir sehen den jetzigen Zustand, wir versuchen rückzuermitteln, wie er sich entwickelt hat. Je weiter zurück die Ermittlungen gehen, desto unsicherer sind sie, desto weniger haben die, die es erforscht haben, mit unseren Methoden bereits gearbeitet, desto weniger waren sie imstande, uns einwandfreies Material zu geben. Es fehlt uns noch ein Katamnese der Menschen, die uns selbst beobachtet haben. Es wurde vorhin der Name Rüdin genannt. Im Zellengefängnis Moabit, wo ich mehr als ein Jahrzehnt tätig war, hatte Rüdin einen Teil seiner Arbeit gemacht. Er hat damals unsere Krankengeschichten vorgenommen und nachgesehen, welche Diagnosen wir gestellt haben und hat geschrieben. Dann ist er hingegangen in die Gefangenenanstalten, in die Gefängnisse, dann in die Dörfer und hat nachgesehen, was aus den Betreffenden geworden ist. Diese Art — ich wundere mich, daß das von den Referenten nicht betont wurde — ich sage, eine äußerst wichtige Grundlage der Kriminalbiologie ist diese Art des Forschens, daß man ausgeht von etwas Bekanntem, selbst beobachtet und nachher prüft, wie es sich nach 10 und 20 Jahren entwickelt hat. Wir werden dabei zu Ergebnissen kommen, die vielleicht die Verwunderung mancher erregen werden.

Herr Professor Hoffmann hat nun in seinen ausgezeichneten Ausführungen dargelegt, es gebe doch eine Anzahl von Typen, bei denen wir heute schon etwas sagen könnten: Wenn der Mann einmal ins kriminelle Fahrwasser geraten ist, wird er nach seiner Erbanlage und nach seiner persönlichen Anlage wohl nicht mehr herauskommen. Er nannte in erster Linie die Dummen, die geistig Schwachen. Ich muß ihm schon in diesem Punkte widersprechen. Ich weiß nicht, ob die Herren mir zustimmen werden. Ich glaube, die Erfahrung der Strafvollzugspraktiker geht dahin, daß eine ganze Anzahl von Dummen nur kriminell sind, solange sie jung sind, solange noch zur Dummheit hinzukommt der Sturm und Drang der Entwicklungsjahre, und daß sie später die Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit erkennen und sich auf einen bescheidenen Platz im Leben zurückziehen, ohne weiter kriminell zu sein. Der Herr Referent hat weiter angeführt die kalt Boshaften. Ja, „kalt boshaft!" Wer wirklich kalt boshaft ist, mag eine sehr ungünstige Prognose haben, aber ich darf daran erinnern, daß ein kalt boshaftes Kind vor etwa einem Jahrzehnt einmal von einem Fachmann ersten Ranges in einer Psychiatrischen Gesellschaft vorgestellt wurde als Beispiel dafür, wie es schon Kinder gibt, die so sind, daß sie eben einfach Feinde der Umgebung sind aus Niedertracht und kalter Bosheit. Dieses Kind ist später in ein Erziehungsheim gekommen, und es hat sich gezeigt, daß hinter der Maske der kalten Bosheit ein überfeines Empfinden, eine besonders starke Verletzlichkeit steckte, die sich diesen Panzer instinktiv schon in früher Kindheit umgebunden hatte, um mit der Welt fertig zu werden.

Es ist ferner erwähnt worden, daß man eine, sagen wir, recht ungünstige Prognose stellen müsse, wenn ein Mann zwar im Gemüt geneigt sei, seine kriminellen Neigungen, seine kriminelle Tiefenart zu verbergen, man aber sehe, daß in der ganzen Familie immer wieder ähnliche Fälle zu verzeichnen gewesen seien, so daß das doch einmal wieder durchbrechen werde. Ich glaube, gerade diese Personen gehören zu denen, bei denen man die Prognose nicht vorsichtig genug stellen kann; denn der Wunsch, diese Art zu verbergen, bedeutet ein gewisses Ankämpfen

gegen diese Art, bedeutet aber auch eine gewisse Fähigkeit, gegen die Äußerungen dieser Eigenart anzukämpfen, und so gut wie diese Fähigkeit sich in der Haft zeigen kann, kann sie sich auch später im Leben zeigen. In dem Betreffenden steckt etwas drin, was nicht so schlecht erscheinen will, was die antisozialen Triebe schließlich unterdrücken will. Nun ist gesagt worden, man solle selbstverständlich nicht voreilig mit schlechten Prognosen sein, aber es gebe doch eben Fälle, die ganz besonders kraß liegen, und es ist Bezug genommen worden auf die in der psychiatrischen Literatur bekannte und überbekannte Familie Zero und noch eine Familie. Ich will auch der erbbiologischen Forschung keine Prognose stellen (Heiterkeit); aber soweit ich aus eigener Erfahrung sehen kann, sind das Raritäten, diese Fälle, wo man zurückgreifend nachweisen kann, daß die ganze Familie durchseucht war mit Verbrechen und Geisteskrankheiten und daß dann den einzelnen Spätlingen der Familie es wieder so gegangen ist. Und selbst wenn wir so einen Raritätsfall finden, so verläuft er nicht immer so, wie es vielleicht vorauszusehen gewesen wäre. Darf ich da auch wieder etwas aus eigener Erfahrung in frühen Jahren erzählen! In meiner (kleinen) Heimat waren Diebe und solche Leute etwas äußerst seltenes, auf die zeigte jeder mit dem Finger. Da gab es nun eine Diebsfamilie, in der es mit der Verwandtschaft so stand, daß der Großvater Dieb war, dessen Sohn ebenso und auch der Schwiegersohn, und eines Tages haben sich die drei zusammengetan und Raub mit Todesfolge begangen; sie sind ins Zuchthaus gekommen. Wie gesagt, das war die Diebsfamilie, die böse Familie am Orte. Der Enkel von dem alten W. und Sohn von dessen Schwiegersohn R. war Mitschüler von mir, Taugenichts durch und durch, es konnte kein Lehrer mit ihm fertig werden, er ging zerlumpt herum und jeder sagte, das wird der zweite Großvater. Eines Tages war der Junge verschwunden und Jahrzehnte später tauchte er in unserer Heimat wieder auf. Er hatte sich einer Tänzergruppe angeschlossen und dort Gelegenheit gefunden, den in ihm tobenden Betätigungsdrang in Bahnen zu leiten, die nicht gerade absolut „bourgeois" waren, aber jedenfalls mit der Kriminalistik nichts zu tun hatten.

Später wurde er Bourgeois. Er kaufte sich in unserem Städtchen an, wurde ein solider Steuerzahler, ging jedes Jahr einmal während der Saison auf seine kurzen Fahrten, dann kehrte er zurück und saß wieder redlich da. Ich wollte das nicht als Kuriosum erzählen, sondern nur sagen, hier haben wir so einen typischen Fall eines schwer kriminell Belasteten, und zwar nicht aus dem Milieu heraus, sondern aus der Anlage der Voreltern von beiden Seiten her, durchaus Ansätze zum Kriminellwerden, dann ein besonderer Glücksfall in dem Erlebnis in der Art, wie er ins Leben hineingekommen ist und infolgedessen ein Abgebrochenwerden der kriminellen Laufbahn und ein Übergeleitetwerden der vorhandenen eigenartigen Triebe in durchaus soziale Formen! Und vielleicht darf ich da z. B. ein Gegenbild erwähnen, einen jungen Menschen aus sehr gutem Hause. Ich kenne beide Eltern, sie sind durchaus nicht nur ehrenwerte, sondern auch zielbewußte Menschen, die man in hohem Sinne harmonisch nennen kann. Ich kannte drei von den Großeltern, zum Teil eigenartige, aber auch zielbewußte, ernste, vernünftige Menschen. Ich habe auch von dem vierten der Großeltern nichts Gegenteiliges gehört und auch sonst aus der Familie nichts. Der Junge durchaus gesund, aufgewachsen in dieser Umgebung, absolut haltlos, eine von den Mollusken, bei denen man sagen kann, wie es nach allgemeiner Erfahrung heißt, aus dem wird nichts, der wird kriminell, wenn sich die Eltern auch noch so anstrengen usw. Jetzt macht er Dummheiten! .... Also ich glaube, daß wir doch die kriminalbiologische Forschung, um überhaupt zu einem Ergebnis zu kommen, wie gesagt, mit großer Resignation, einer Fülle von Fehlschlägen auf uns nehmen müssen und infolgedessen — ich komme wieder auf den Anfang zurück — sorgfältigste Prüfung durch Menschen, die das verstehen, die das aus dem Grunde verstehen, verlangen müssen und ganz geduldige Aufspeicherung und Durcharbeitung der Ergebnisse, bis sie verwertbar sind.

Ich glaube, daß ich diejenigen Bedenken, die ich aussprechen wollte, im wesentlichen erwähnt habe. Ich darf vielleicht noch etwas hinzufügen. Es ist von den Grundlagen gesprochen und auch von einem der Herren Refe-

renten gesagt worden: Wir werden natürlich sehr vorsichtig sein müssen mit der Verwertung dessen, was die Leute uns sagen. Ich glaube, daß Herr Obermedizinalrat Dr. Viernstein recht hat, wenn er sagt, es ist nicht so arg falsch, was die Leute uns über ihre Abstammung usw. berichten, es steckt eine Menge Wahres meist darin. Eine Bedingung ist allerdings die: Sie müssen noch unbefangen sein. Wenn wir sie beim drittenmal fragen, ist die Sache schon wie eine Schneeballenlawine angewachsen. Wenn man Gelegenheit hat, Gutachten, psychiatrische Gutachten in sehr verschiedenen Sparten abzugeben, so beobachtet man: Wenn derjenige, der verurteilt werden soll, der also noch nicht in der Strafanstalt ist, über erbliche Belastung gefragt wird, so ist die erbliche Belastung außerordentlich groß. Wenn derjenige, der einen Unfall erlitten hat, über erbliche Belastung gefragt wird, so ist die erbliche Belastung regelmäßig gleich Null, und wenn derjenige, der eine Invalidenrente beansprucht, über erbliche Belastung gefragt wird, dann erfährt man gewöhnlich das, was er selbst weiß (Heiterkeit). Das wollte ich noch nachholend sagen in bezug auf die Schwierigkeiten einer wirklich richtigen Fundamentierung unserer Forschung.

Welche Ergebnisse Professor Fischer und ich praktisch aus den geäußerten Bedenken und denen, die Herr Dr. Fischer noch äußern wird, herleiten, wie wir die Sache formulieren möchten, das wird er anführen. Aber ich möchte noch einmal sagen, alles, was ich vorgebracht habe, soll selbstverständlich in keiner Weise dazu beitragen, die Bedeutung der biologischen Forschung im allgemeinen und der erbbiologischen Forschung als eines entsprechend zu bewertenden Teiles der biologischen Forschung im besonderen herabzusetzen. Wenn wir es nur richtig anfangen, so werden die Gefangenen und wird der Strafvollzug sicher eine ganz bedeutende Förderung dadurch erfahren. Wenn wir aber heute schon z. B. Abteilungen für Unverbesserliche bilden, so muß ich sagen, ich weiß nicht, ob wir da nicht dem vorauseilen, was wir wirklich feststellen können. Ich glaube, wir möchten vielleicht lieber sagen: Abteilung für diejenigen,

denen unser heutiger Strafvollzug noch nicht das zu bieten hat, was sie zu bessern imstande ist! (Beifall.)

Professor Dr. Fischer:

Meine Damen und Herren! Gleich Herrn Sanitätsrat Dr. Leppmann bin ich der Ansicht, daß die bayerische Justizverwaltung sich ein großes Verdienst erworben hat dadurch, daß sie die Einführung der kriminalbiologischen Forschung ermöglicht. Wir sind beide der Ansicht und glauben es zu wissen, daß dies neben den unermüdlichen, von Herzenswärme getragenen Arbeiten des Herrn Obermedizinalrats Dr. Viernstein insbesondere auch dem großen Interesse des Herrn Ministerialrats Degen zu verdanken ist, dessen großes, ganz allgemeines Interesse für diese Fragen wohl jeder von uns kennt, und ich darf sagen, daß es uns als Ärzte ganz besonders freut, wenn unsere Mitarbeit hier gewünscht wird in einer uns durchaus notwendig erscheinenden Weise, soweit wir sie nicht modifiziert sehen wollen. Darüber freuen wir uns ganz besonders. Diese Mitarbeit ist ja nicht nur hier, sondern auch in vielen anderen Fragen geboten, die die Strafrechtsreform glücklich angeschnitten hat. Dabei möchte ich noch sagen, daß auch wir nur von einer Mitarbeit sprechen können ganz in dem Sinne, wie es Herr Direktor Leybold getan hat, nämlich Schulter an Schulter mit den Beamten des Strafvollzugs, Schulter an Schulter mit den Seelsorgern und Pädagogen haben wir vorzugehen! Wenn wir aber den Strafvollzug, wenn wir die Verwahrung durchführen wollen, so wie sie vorgesehen, wie sie gedacht und in diesen Tagen so häufig besprochen worden ist, dann müssen wir die Unerziehbaren von den Erziehbaren trennen und jeden Weg suchen, der uns dahin führen kann, und ein solcher Weg ist ganz zweifellos die kriminalbiologische Untersuchung. Es fragt sich nur, welchen Erfolg wir erwarten können von diesen kriminalbiologischen Untersuchungen. Auch darin stimme ich Herrn Direktor Leybold bei, wenn er sagt, eine Gewißheit könne er aus diesen Untersuchungen allein noch nicht ziehen. Die Untersuchungen sind ein Mittel, z. B. die Erziehbaren von den Unerziehbaren zu trennen, nicht das Mittel.

Zur jetzigen Verwertbarkeit der kriminalbiologischen Untersuchungen bitte ich, nur einige Bedenken — abgesehen von denen, die Herr Sanitätsrat Dr. Leppmann jetzt in vorzüglicher Weise vorgetragen hat — noch äußern zu dürfen.

Die in so hervorragender Weise vorgebrachten Ausführungen des Herrn Dr. Hoffmann zeigen mir eine viel zu starke Sicherheit — er möge mir das verzeihen —, die er den Ergebnissen unserer Vererbungsforschung zuschrieb. Seien wir doch ehrlich! Wir befinden uns in der Vererbungsforschung wirklich noch am Anfang; und Herr Dr. Hoffmann baut doch das meiste von dem, was er uns vorgetragen hat, auf den Ergebnissen der Vererbungsforschung auf. Seit nicht sehr langen Jahren beschäftigen wir uns intensiver, ich darf wohl auch sagen intensiv mit der Vererbungsforschung. Lange vor uns hat ein Nichtmediziner uns das erste Wissen gebracht, und das ist dann lange vernachlässigt worden. Es ist eine wirklich kleine Anzahl von Menschen, die sich mit dieser Forschung beschäftigt hat, und die Ergebnisse können noch nicht groß sein. Z. B. — was eben angeschnitten wurde — inwieweit wissen wir, welche Erbanlage dominant ist und welche rezessiv? Wir wissen aus den Mendelschen Forschungen von den Blumenfarben, welche dominant sind und welche rezessiv. Aber was wissen wir im einzelnen von anderen Erbanlagen? Manches glauben wir, vieles wissen wir noch nicht.

Um sicher aufbauen zu können, müssen wir wissen, wie weit neben der Degeneration auch Regeneration bei der Vererbung mit in Frage kommt. Ich erinnere Sie an die Aufsätze des Herrn Böters aus Sachsen, ich erinnere daran, daß er auf Grund seiner Kenntnisse und auf Grund dessen, was er bei uns in der Wissenschaft voraussetzen zu können glaubte, Kastration und Sterilisation von Verbrechern forderte; er wollte die Menschheit bewahren vor einer Reihe, die, wie er glaubte, wahrscheinlich auch aus Verbrechern bestehen würde. Man hat in wissenschaftlichen Kreisen fast durchweg diese Forderung als verfrüht abgelehnt. Man freute sich aber durchaus über diese Arbeit. Ich darf Ihnen sagen, daß ich selbst Mitarbeiter daran bin, und ich erwarte, daß wir zu guten Ergebnissen kommen werden. Wir haben sie aber noch nicht.

Der weitere Punkt ist der der Vorarbeit. Herr Sanitätsrat Dr. Leppmann hat uns die Wichtigkeit des psychiatrischen Gutachtens, der psychiatrischen Tätigkeit des Anstaltsarztes, so wie sie das Psychobiogramm vorsieht und verlangt, ausführlich erörtert. Diesem psychiatrischen Gutachten muß vorausgehen unbedingt die gute Vorarbeit, und diese gute Vorarbeit baute sich bisher auf auf Forschungen in Schule, in Kirche, in Gemeinden. An diesen Stellen, so habe ich mir sagen lassen, wird über jeden Gefangenen angefragt. Bei dem, was wir alles an großem Interesse für die Strafrechtsreform bei Herrn Ministerialrat Degen erlebt haben, bin ich fest überzeugt, daß Bayern die Gerichtshilfe, die es noch nicht hat, bald haben wird, schon wegen dieser erbbiologischen Forschung, die Ihnen so am Herzen liegt. Wir müssen die Nachforschung im Sinne der Gerichtshilfe ganz unbedingt haben, um das psychiatrische Gutachten weiter ausbauen zu können. Alles, was die Gerichtshilfe an Aufklärung verlangt und was im Vorverfahren schon geschehen soll, wird dann in den Akten liegen. Ich nehme an, daß der Anstaltsarzt, der das Psychobiogramm aufstellt, auch die Akten kennt und dann wird er in Verbindung mit dieser Gerichtshilfe weiter aufbauen können und dann wird er die große Arbeit leisten können, die er als Psychiater bei den Dingen zu leisten hat. Er hat nicht eine, sondern eine ganze Reihe von Explorationen zu machen. Schwer ist die Aufgabe, die ihm das Psychobiogramm gibt, und wenn er sie leisten will, muß er ein durchgebildeter Psychiater sein.

Die Frage des Personals ist schon berührt worden. Wenn der Arzt alle Aufgaben erfüllen will, muß er ein gutes Personal haben, zweifellos durchgebildetes, für diesen Zweck geeignetes Personal. Er muß ein Bureau haben, denn die Schreibarbeit ist eine enorme.

Dann darf ich vielleicht kurz noch anregen, daß wir, wenn wir alle diese Untersuchungen machen, und wir wollen sie ja machen, ich würde jedenfalls sehr darum bitten, auch vielleicht daran denken sollen, was wir jetzt bei der Forschung für Ergebnisse haben. Ich erinnere hier an die Arbeiten auf dem Gebiete der Blutgruppen-

forschung, die in der letzten Zeit gemacht wurden. Man stellte bei Untersuchungen in Schleswig-Holstein fest, daß die dritte Gruppe, die bei der Bevölkerung in diesen Breitengraden normalerweise mit 12 oder 14 % vertreten ist, bei den Insassen eines Irrenhauses mit 30 bis 40 % vertreten war. Das gab Anlaß zum Nachdenken und man machte weitere Untersuchungen in Gefängnissen. Die Ergebnisse deckten sich mit denen im Irrenhause. Wenn man diese Untersuchungen so macht, wie es nötig ist, kann die Blutgruppenforschung wichtige Ergebnisse bringen. Wir kennen genau die Einwände, die zu bringen sind; das erwähnte Ergebnis kann z. B. darin die Ursache haben, daß Romanen, bei denen die Blutgruppe drei häufiger ist, die in ihrem Lande nicht weitergekommen sind, in unser Land kamen und auch hier nicht Fuß fassen konnten, kriminell wurden, ins Gefängnis kamen und daß so eine solche Schicht sich bildete. Wir wollen forschen darnach. Vielleicht bekommen wir ein Ergebnis. Blut ist ein ganz besonderer Saft, der uns weiterhelfen könnte.

Ebenso wie Herr Dr. Leppmann bin ich also der Ansicht: Seien wir dankbar dafür, daß diese Untersuchungen in Bayern eingeleitet sind, seien wir dankbar, daß Sachsen und Württemberg gefolgt sind und machen wir sie mit den Einschränkungen und unter Berücksichtigung der Notwendigkeiten, die wir betont haben.

Weil wir aber insbesondere in bezug auf die Ergebnisse der Vererbungsforschung nicht einig gehen können mit Herrn Professor Dr. Hoffmann, erlauben wir uns, Ihnen einen Antrag „Dr. Fischer — Dr. Leppmann" einzureichen als Abänderungsantrag zur These Dr. Hoffmann. Ich darf kurz die Punkte hier erwähnen, die wir gern geändert sähen.

1. In der These Hoffmanns steht:

> „Dabei genügt es nicht, nur die Charaktertypen unter den Kriminellen zu studieren, sondern darüber hinaus müssen diese Forschungen in dem Sinne betrieben werden, daß wir die in der ererbten Konstitution gegebenen Charakteranlagen erfassen."

Wir wollen nichts weiter, als daß Sie sagen:

> „ . . . gegebenen Charakteranlagen zu erfassen versuchen."

Denn wir können sie noch nicht erfassen.

2. Im nächsten Satz der These Hoffmanns steht:

„In ihnen halten wir das durch die Zeugung ein für allemal festgelegte Erbgut in der Hand, auf dem die praktischen Konsequenzen aufbauen müssen."

Auch das ist uns zu bestimmt ausgedrückt und ich bitte, dafür setzen zu wollen:

„In ihnen können wir die durch die Zeugung festgelegten Erbanlagen erfahren, auf denen die praktischen Konsequenzen aufzubauen sind."

Was den 3. Punkt anbelangt, erinnere ich an das, was Herr Sanitätsrat Dr. Leppmann ausführte. Es ist in der These Hoffmann die Mitwirkung psychiatrischer Fachkreise verlangt. Das kann uns nicht genügen. Wir bitten, zu sagen:

„Diese kriminalbiologischen Persönlichkeitsforschungen sollten durch psychiatrisch und erbbiologisch gutgeschulte Ärzte in besonderen Forschungsinstituten unter Mitwirkung der Anstaltsärzte der großen Gefängnisse in Angriff genommen werden."

4. Im nächsten Satz der These Hoffmanns steht:

„Es gilt mit allen Mitteln Erfahrungen zu sammeln, auf Grund deren wir zu fest fundierten praktisch verwertbaren Ergebnissen gelangen können."

Das ist allerdings schon von der Zukunft gesprochen und mit Vorsicht ausgedrückt. Trotzdem bitten wir, die Worte „fest fundierten" zu streichen. Es genügt vollkommen das übrige, was gesagt ist. Das feste Fundament haben wir ja noch nicht in nächster Zukunft.

Dann würden wir sinngemäß die These „Leybold" folgendermaßen gefaßt wünschen:

„Die kriminalbiologische Untersuchung der Gefangenen in den Strafanstalten ist wertvoll und notwendig und sollte im Sinne der These Hoffmann durchgeführt werden."

Ich habe meinen Ausführungen weiter nichts hinzuzusetzen. Ich bitte nur noch einmal, wenn es Ihnen irgendwie möglich ist, in der Ihnen vorgeschlagenen abgeänderten Form die Thesen anzunehmen und von dieser Stelle aus auch sich dafür einzusetzen, daß die erbbiologischen Untersuchungen im Interesse unserer Gefangenen erfolgen.

Strafanstaltsdirektor Dr. Pollitz-Lüttringhausen:

Meine Damen und Herren! Der internationale Kriminalanthropologen-Kongreß in Köln im Jahre 1911 hat seinerzeit schon den Antrag gestellt, daß an großen Strafanstalten kriminalpsychologische Institute eingerichtet werden sollten. Es geht schon daraus hervor, daß der Gedankengang der kriminalanthropologischen und kriminalpsychologischen Vertiefung der Forschung nicht ganz neu ist, daß er die Gelehrten, besonders die Kriminalanthropologen, seit vielen Jahrzehnten beschäftigt.

Nun sind wir für die Ausführungen, die uns heute zuteil geworden sind, sehr dankbar. Aber es ist schon auf das große Bedenken hingewiesen worden, daß diese Forschung erst am Anfang steht. Ich erinnere an die schönen Bücher von Kretschmer, der einer der bedeutendsten Vertreter der Tübingen'schen Schule ist. Er hat ein Buch geschrieben über Körperbau und Charakter und versucht in diesem Buch, Körperbau und psychologische Persönlichkeit in einen Konnex zu bringen. Die Konfiguration des Körpers auf der einen Seite und die seelische auf der andern Seite werden auf eine Gleichung gebracht. Das Buch ist äußerst anregend. Aber die Herren werden es mir nicht übelnehmen, wenn ich sage, daß man bei der Lektüre des Buches das Gefühl hat: Hier ist erst der Anfang einer Untersuchung; so weit sind wir noch nicht, daß wir all das als ein Definitives ansehen können. Ich darf daran erinnern, daß Kretschmer die beiden menschlichen Kampf-Typen der Zyklothymen und Schyzothymen aufgestellt. In diesen zwei Typen bringt er, abgesehen von den vorkommenden Variationen, die ganze Bevölkerung, alle Arten von Menschen unter. Ebenso ist seine Einteilung der Körperbildung noch sehr einfach und es ist mir zweifelhaft, ob damit das letzte Wort gesprochen ist und ob man auf Grund von solchen Untersuchungen heute schon sagen kann, daß man Institute an allen Stellen einrichten und weitere Forschungen in großem Maße aufbauen soll.

Kretschmer hat ein weiteres Buch geschrieben, das ich zur Lektüre sehr warm empfehlen kann und das für uns Kriminalisten sehr anregend ist, eine medizinische

Kriminalpsychologie. Er baut in diesem Buche die Ideen, die er schon in dem früheren Buche vertreten hat, noch weiter im Sinne der psychologischen Untersuchung aus. Obwohl viel Neues in diesem Buche ist, muß man doch den Eindruck haben, daß erst Bausteine für eine neue Psychologie gesammelt werden, deren weiterer Ausbau der Zukunft überlassen werden muß. Insofern stimme ich mit meinem alten Freunde Dr. Leppmann überein, daß wir heute noch nicht so weit sind, daß wir diese Sache in diesem großen Aufbau besonders bei uns in Preußen durchführen können. Aber wir könnten doch schon anfangen, manches in dieser Weise vorzubereiten. Wenn Sie die Akten der Strafanstalten durchsehen, die Personalakten, die alles enthalten, was wir über die Gefangenen zusammentragen, dann werden Sie außerordentlich viel finden über Wünsche und Beschwerden der Gefangen usw., aber kaum eine Zeile über die Persönlichkeit des Gefangenen. Es steht selten darin, was die Eltern waren, wie der Gefangene sich entwickelt, ob er in jungen Jahren die Hilfsschule besucht hat, ob der Vater erblich ein kranker Mann war, ob die Mutter krank war, ob ein Stiefvater da war und dergleichen. Es könnte schon jetzt ohne allzustarke Ueberlastung unserer schwer in Anspruch genommenen Beamten möglich sein, allerlei biologische und psychologische Notizen zusammenzutragen, die einen kleinen Anfang von psychologischen Untersuchungen geben würden. Ich habe bis jetzt in den Akten immer nur gefunden kurze Bemerkungen: „ganz verkommener Bursche", „hat keine Reue", „wird wieder rückfällig werden", „roher Patron" und dergleichen, aber nicht einmal die Bemerkung: „Hat die Hilfsschule besucht", „hat die Fürsorgeanstalt besucht", „Vater Trunkenbold", „hat nie etwas gelernt, seit jungen Jahren immer auf der Straße gewesen" usw. Deswegen schlage ich Ihnen vor — ich meine meine speziellen Kollegen —, daß wir uns bemühen, mehr Material in dieser Richtung in die Akten hineinzubringen. Ich möchte daran erinnern, daß uns die Gesetzgebung über kurz oder lang noch die Entscheidung über die Sicherungsverwahrung auferlegen wird. Es wird uns damit ein Maß von Verantwortung bei der Beurteilung solcher Persönlichkeiten zufallen, das nicht einfach aus der Führung

in der Anstalt entschieden werden kann. Ich möchte auch daran erinnern, was der Herr Vorredner schon gesagt hat, daß sehr starke Bestrebungen in Gelehrtenkreisen vorhanden sind, durch Kastration die Fortpflanzung minderwertiger Elemente in weitgehendem Maße zu verhindern. Ich habe in einer rein naturwissenschaftlichen Zeitung gelesen, daß schon in ganz unglaublichem Maße eine weitgehende Kastration der defekten Seite der Bevölkerung vorgeschlagen wird, in einem Maße, das einen schon mit Angst und Schrecken erfüllen kann. Da diese Fragen aber alle an uns im Laufe des nächsten Jahrzehnts ganz sicher herantreten werden, ist es schon jetzt notwendig, daß sich jeder, unabhängig davon, mit welcher Vorbildung er in den Strafanstaltsdienst eingetreten ist, mit so wichtigen, ernsten naturwissenschaftlichen Problemen beschäftigt.

Da möchte ich gerade in diesem Zusammenhang besonders dem Herrn Referenten dafür danken — ich glaube, das auch im Sinne vieler anderer Herren zu tun —, daß diese Frage in unserem Kreise angeregt worden ist.

Präsident:

Die Geschäftslage ist nun folgende. Es ist gleich 4 Uhr. Als Diskussionsredner sind noch 4 Herren gemeldet. Ich nehme an, daß damit die Diskussionsrednerliste erschöpft ist.

Es kommt eben noch eine fünfte Rednermeldung. — Dann kommen noch die Schlußworte der Herren Referenten und es muß eine Beschlußfassung herbeigeführt werden. — Dann folgen noch einige Mitteilungen, die der Ausschuß in Vereinsangelegenheiten zu machen hat und es muß noch eine kurze Ausschußsitzung stattfinden. — Betrachten Sie es bitte nicht als Unfreundlichkeit, wenn ich jetzt unter diesen Umständen ganz hart auf die zehn Minuten Redezeit drücke und wenn ich jedem Redner besonders dankbar bin, der sich mit einer etwas kürzeren Zeit als zehn Minuten einrichtet.

Ich erteile das Wort Herrn Medizinalrat Dr. Staiger-Hohenasperg.

Medizinalrat Dr. Staiger — Hohenasperg:

Es ist ein großes und unbestrittenes Verdienst des Herrn Obermedizinalrats Dr. Viernstein, daß er durch seine erbbiologischen Untersuchungen im Strafvollzuge die Wege gewiesen hat, die gegangen werden müssen, wenn die modernen Gesichtspunkte Eingang finden wollen. Es unterliegt meines Erachtens gar keinem Zweifel, daß das, was er soziale Prognose nennt, unerläßlich notwendig ist, wenn die Sicherungshaft, wenn das unbestimmte Strafmaß und auch wenn der Stufenstrafvollzug eingeführt werden soll, gar nicht zu reden von der Sterilisation gewisser Kategorien von Kriminellen.

Von diesem Gesichtspunkt aus haben wir in Württemberg — in Ludwigsburg und in Hohenasperg — mit der kriminalbiologischen Untersuchung von Strafgefangenen begonnen. Wir sind auf gewisse Schwierigkeiten gestoßen, in Ludwigsburg, weil die räumliche Entfernung so groß ist, daß sich eine regelmäßige Beobachtung nicht gut ermöglichen läßt, in Hohenasperg aber deswegen, weil es vorwiegend körperlich oder geistig Defekte — Tuberkulose, Senile, Epileptiker, Kriegsneurotiker — als Insassen hat, so daß die Umwelteinwirkung bei der Beurteilung der Kriminalität außerordentlich stark ist. Das sind aber äußere Schwierigkeiten. Viel wichtiger scheinen mir andere Schwierigkeiten, und zwar folgende: Soviel mir bekannt ist, werden in Bayern in allen Strafanstalten die Strafgefangenen regelmäßig untersucht, und zwar, wie ich mich erinnere, in der Woche ein bis zwei Gefangene. Ich halte das für nicht durchführbar. Wenn man das Straubing'sche Schema oder vollends das Psychobiogramm von Kretschmer ansieht, so muß man unbedingt zu dem Ergebnis kommen, daß einmal die Beantwortung dieser Fragen — es hat gar keinen Wert, das nicht zu sagen — zur unerläßlichen Voraussetzung hat, daß der Untersucher mit den psychiatrischen Untersuchungsmethoden vertraut ist. Nach meinem Dafürhalten kann das Psychobiogramm von Kretschmer nur von einem Facharzt, von einem Psychiater ausgefüllt werden.

Das zweite Bedenken ist folgendes: Wenn ich heute ein psychiatrisches Gutachten abzugeben habe, nehme

ich mir vier Wochen Zeit und beobachte einen Gefangenen vier Wochen lang auf das genaueste, um nur die Frage der strafrechtlichen Zurechnungsfähigkeit zu beantworten. Wenn ich das Psychobiogramm von Kretschmer beantworten will, das viel weiter geht und die Beantwortung viel schwierigerer Fragen verlangt, so brauche ich ohne allen Zweifel mindestens die gleiche Zeit. Ich kann nicht verstehen, wie man das Kretschmer'sche Psychobiogramm beantworten kann ohne eingehende und mehrwöchige Beobachtung des Betreffenden. Es ist vor drei Tagen in der letzten Nummer der „Allgemeinen Zeitschrift für Psychotherapie" ein Aufsatz von Aschaffenburg veröffentlicht gewesen, von einem Mann, der in allen diesen Fragen hervorragend ist und der neue Ziele und neue Wege in der Praxis der Psychotherapie aufgestellt hat. Aschaffenburg erzählt, daß bei dem Internationalen Kongreß für Gefängniswesen in London diese Sache zur Sprache kam. Es wurde gefragt, ob es notwendig ist, an den Strafanstalten Einrichtungen zu treffen zu genauen Persönlichkeitsforschungen. Ein Amerikaner hat erklärt, diese Frage sei vollständig überflüssig; denn sie sei wesensgleich mit der Frage, ob man einen brauchbaren Strafvollzug wolle oder nicht. Jedenfalls wurde der Beschluß gefaßt auf diesem Internationalen Gefängniskongreß, daß an allen Strafanstalten Einrichtungen getroffen werden sollen zur genauen körperlichen und geistigen Untersuchung der Gefangenen, da nur auf diese Weise die biologischen und sozialen Ursachen des Verbrechertums erforscht werden können. Aschaffenburg erhebt, wie er sagt, die bange Frage, ob wir in Deutschland in der Lage sind, diese Arbeiten zu liefern, und er kommt zu einem überraschenden Nein. Er sagt, daß wir, abgesehen von ganz vereinzelten Persönlichkeiten, nicht in der Lage sind, diese Frage zu beantworten. Er warnt ausdrücklich vor Fehlurteilen und Mißgriffen, da die gesunden und wertvollen Bestrebungen des Internationalen Gefängniskongresses dadurch gefährdet würden. Er verlangt zum Schluß, daß an jeder Strafanstalt Ärzte angestellt werden, die zum mindesten eine zweijährige Tätigkeit an psychiatrischen Anstalten hinter sich haben. Das ist die Ansicht eines Mannes, der ohne allen Zweifel auf diesem Gebiete sachverständig ist.

Meine Damen und Herren! Sie werden sagen, kritisieren ist leicht, aber einen Vorschlag machen, einen besseren, das ist das Wesentliche. Wie ich ausgeführt habe, halte ich es nicht für möglich, daß die Strafanstaltsärzte z. B. in Württemberg, wo wir mit Ausnahme von Hohenasperg durchweg nebenamtlich angestellte Privatärzte haben, diese Frage bearbeiten. Mein Vorschlag geht nun dahin: Es soll, wenn irgend möglich, bei der Aufsichtsbehörde ein hauptamtlich angestellter Facharzt, ein Psychiater, mit dieser Aufgabe betraut werden. Aufgabe der Anstaltsärzte wäre lediglich die Vorarbeit, die körperliche Untersuchung, die Beobachtung bis zu einem gewissen Grade, die Einholung von Erkundigungen in der Heimat. Auf Grund dieses Materials müßte dann der hauptamtlich angestellte Facharzt seine Untersuchungen vornehmen, und zwar nicht einmal und auch nicht zweimal, sondern solange, bis er zu einem positiven Resultat kommt, das dauert in einem Falle lange, im anderen Falle weniger lange. Dadurch ist im Gegensatze zu dem jetzigen Zustand eine Gleichsinnigkeit der Untersuchungen und Beobachtungen gewährleistet, während jetzt die Resultate verschieden sein müssen, weil so und so viele Ärzte verschiedener Ansicht sind und in verschiedenartiger Weise untersuchen.

Auf diese Weise hoffen wir zwar nicht, daß — wie wir gerne sagten — die sozialen und biologischen Ursachen des Verbrechens erforscht werden; aber wir hoffen und glauben, daß wir auf dem Wege zu dieser Erkenntnis einen kleinen, aber doch einen Schritt weiter kommen werden. (Beifall.)

Obermedizinalrat Dr. Riffel-Bruchsal:

Über den Nutzen und die Notwendigkeit der erbbiologischen Untersuchungen sind wir, wie Vorträge und Diskussion gezeigt haben, einer Meinung. Anderer Meinung wird man sein, — und das hat sich auch gezeigt — über die Grenzen, über die Mittel und Wege dieser Untersuchungen. Hierzu einige praktische Bemerkungen. Zunächst die Persönlichkeit des Untersuchers für die erbbiologischen Untersuchungen! Sollen das generell Gefängnisärzte sein oder soll ein besonderer Facharzt diese

Untersuchungen ausführen? Nun muß gesagt werden: Es muß natürlich für diese erbbiologischen Untersuchungen ein Psychiater, und zwar womöglich ein Facharzt mit langjährigen psychiatrischen Erfahrungen da sein, der erbbiologisch eingearbeitet ist, wie die Herren Diskussionsredner auch schon gefordert haben. Aber ich glaube, daß dazu einmal vielleicht nicht überall die geeigneten Persönlichkeiten vorhanden sein werden, und dann wird die Auswahl der Gefängnisärzte doch auch noch nach anderen Gesichtspunkten getroffen sein müssen, wenn dem Direktor der Strafanstalt damit gedient sein soll. Er wird nicht nur einen psychiatrischen Gutachter brauchen, sondern auch einen praktischen Arzt, der in allen Sparten und in allen Begutachtungen erfahren ist. Heutzutage sind gerade die Diensthandlungen der Strafanstaltsbeamten der agitatorischen Ausnützung besonders ausgesetzt und die Beamten stehen mehr denn je mit einem Fuße immer im Regreß. Daher wird eben der Direktor auch in körperlicher Beziehung einen Arzt brauchen, auf den er sich voll und ganz verlassen kann und der sich mit seinem Gutachten vor ihn muß stellen können.

Die Basis der Untersuchung sollen wir nicht zu breit anlegen, wie Herr Dr. Leppmann, dessen zutreffenden Ausführungen ich ganz beitrete, schon angeführt hat. Ich persönlich schöpfe diese Erfahrungen aus der Teilnahme an medizinischen Untersuchungen auf anderem Gebiete, an denen ich schon vor ungefähr 30 Jahren zu arbeiten Gelegenheit hatte. Es handelte sich damals um biologische Untersuchungen und Untersuchungen über erbliche Veranlagung zur Tuberkulose. Der Autor hat damals ganz besonderen Wert darauf gelegt, daß die erbbiologischen Untersuchungen durch bakteriologische Luft- und Wasseruntersuchungen ergänzt wurden, und zwar wurden diese Untersuchungen in kleinen Gemeinden mit stabiler Bevölkerung, die ganz genau zu übersehen sind, ausgeführt. Er hat eingewandt, daß große Krankenhäuser und Großstädte mit ihrer aus allen Weltgegenden zusammengewürfelten Bevölkerung dazu jedenfalls nicht das erforderliche Material gäben, weil man gar nicht die nötigen Erhebungen bekommen könne. Ich meine nun, mit diesen großen Städten und Krankenhäusern seien die Strafan-

stalten, wo der Wind Material von allen Seiten her zusammenweht, zu vergleichen.

Da hätte ich gerne von Herrn Obermedizinalrat Dr. Viernstein sowohl wie von den anderen Herren, die in Bayern mit den Dingen beschäftigt sind, noch Näheres gehört über die Erfahrungen, die man mit den Fragebogen gemacht hat, wie die Auskünfte der Bürgermeisterämter, der Polizei usw. zu bewerten sind. Vielleicht kann man auch die Heranziehung der Resultate der schulärztlichen Untersuchungen befürworten, die uns jedenfalls über die Jugendlichen gute Anhaltspunkte geben können.

Nun einiges über die Form der Untersuchungen! Bayern hat, soviel mir bekannt ist, eine recht breite Basis angelegt, indem jeder zweite oder dritte Zugang oder mindestens zwei Zugänge in der Woche untersucht werden.

Sachsen ist nach anderer Methode vorgegangen. Ich hatte Gelegenheit, dort mit Fetscher zu sprechen, der in Sachsen die Untersuchungen macht und dem die Regierung in liberaler Weise einen größeren Betrag zur Verfügung gestellt hat. Er bearbeitet das biologische Material an allen Strafanstalten, er inauguriert die Sache, er setzt sich als Fachmann mit der Polizei usw. in Beziehung. Es läßt sich sagen, daß es eine ganz ungeheure Arbeit ist, die nur dadurch erledigt werden kann, daß der Betreffende in seinem Fach sehr gewandt ist.

Wir standen nun natürlich auch in Baden vor der Frage: Wollen wir erbbiologische Untersuchungen einführen und in welchem Umfange? Da haben wir als Resultat unserer internen Beratungen dem Ministerium den Vorschlag unterbreitet, wir wollten zunächst einmal auf einer schmalen Basis, die aber mehr in die Tiefe ausgedehnt werden soll, am Jugendgefängnis damit beginnen, dort deshalb, weil wir einen ziemlich großen Teil der Jugendlichen später wieder im Zuchthaus sehen werden. Das Material unserer Männerzuchthäuser besteht zum großen Teil aus Leuten, die früher in den Jugendstrafanstalten waren. Auch in dem Frauengefängnis in Bruchsal finden wir viele, die in der Jugendlichen-Abteilung dortselbst gewesen sind. Das hat insofern seine

Vorteile, als wir nicht nur auf Erhebungen angewiesen sind durch Fragebogen usw., sondern daß wir auch die Angehörigen der betreffenden jugendlichen Gefangenen kennen lernen und mit ihnen persönlich sprechen können. Es kommt da etwas zum Vorschein, was von den Irrenanstaltsärzten mit einem Bonmot die Psychopathologie der Angehörigen genannt wird, indem wir sehen, wie die Angehörigen auf der einen Seite einsichtslos, auf der anderen tendenziös zur Psyche des Kranken eingestellt sind. Wir sehen bei ihnen manchen Zug, den wir nachher im Jungen wieder erkennen können.

Außerdem scheint es mir viel leichter zu sein, bei diesen Jugendlichen die Anamnese zu erheben.

Auf diese Weise ist es möglich, gewissermaßen über das Leben der Betreffenden Kartei zu führen und allmählich Material hereinzubekommen. Wir rechnen damit, daß wir in frühestens 10 Jahren ein einigermaßen verlässiges Material haben, das wir aber doch wohl mehr kasuistisch statt statistisch ausnützen sollen. Immerhin werden wir allmählich entsprechend dem Wunsche von Obermedizinalrat Dr. Viernstein zur Registrierung wenn nicht aller, so doch sehr zahlreicher Krimineller kommen, und werden auf Grund dieser Kartei unsere Schlüsse ziehen können.

Ich muß nochmals darauf zurückkommen: Es ist eine ungeheure Arbeit — wie Herr Dr. Leppmann vorher sehr richtig gesagt hat — aus diesen Fragebögen und diesen ganzen Dingen das herauszulesen, was man braucht, wenn man nicht selbst derjenige war, der diese Quasi-Krankengeschichte angelegt hat.

Das wären nun die Gesichtspunkte, nach denen wir in Baden vorgehen wollen, und wir hoffen, daß wir, wenn uns diese Sache auch viel Arbeit bringt, doch, wenn wir uns bescheiden, etwas zur Lösung der Frage werden beitragen können.

Strafanstaltsdirektor Kölblin-Freiburg:

Meine Damen und Herren! Hoffentlich enttäusche ich sie nicht, wenn ich sie aus dieser Sphäre hoher medizinischer Wissenschaft hinabzuführen versuche auf den

Boden einfacher praktischer Auffassung, Erfahrung und Anschauung.

Ich stehe dem ganzen Problem als ziemlich unbeleckt von Kultur gegenüber. Ich habe wohl die hoch interessante Zusammenstellung gelesen, die im letzten Jahre von der Bayerischen Regierung herausgegeben wurde. Aber ich schäme mich nicht, zu sagen, daß ich im Verlaufe dieses Jahres fast alles wieder vergessen habe von dem, was ich gelesen habe. Ich denke, daß mir das die Herren Mediziner nicht übelnehmen werden, so wenig als ich es einem Mediziner übelnehmen würde, wenn er etwa heute in gleicher Lage nicht mehr die Entscheidungsgründe eines Reichsgerichtsurteils sich vor seinem geistigen Auge zu rekonstruieren vermöchte. Auf der Reise hierher habe ich das schöne Buch der Bayerischen Regierung herausgenommen, aber ich bin durch die prachtvolle Landschaft, durch die ich fuhr, derart abgelenkt worden, daß ich fast immer zum Fenster hinaussah; und seit ich hier bin, bin ich nicht dazu gekommen, die zweite Lesung dieses Buches vorzunehmen. Ich verspreche aber Herrn Ministerialrat Degen, daß ich das nach meiner Heimkehr tun werde.

Die ganze Frage führt uns in die tiefsten Rätsel der menschlichen Seele und des menschlichen Schicksals. Sie läßt in uns auftauchen die Erinnerung an das Wort von den zwei Seelen, die in der Menschenbrust wohnen. Wenn wir ausgehen von der Entwicklung des Kindes, so finden wir gerade da im zartesten Alter die Wahrheit dieses Wortes bestätigt. Denken Sie sich den Fall, daß man ein neugeborenes Kind vollständig sich selbst überläßt, daß man sich darauf beschränkt, ihm ein animalisches Dasein zu ermöglichen, und die Hände von allem weiteren wegläßt. Was wird aus einem solchen Kinde werden? Für mich scheint es klar, daß unter derartigen Lebensbedingungen jedes Kind den schlechten Trieben, die in ihm wohnen, zum Opfer fallen und erliegen muß. Der Einfluß des Schlechten ist stärker als der des Guten. Das weiß jeder von uns Praktikern, der seit Jahren und Jahrzehnten an Menschen arbeitet. Jeder weiß, daß sich in der Gemeinschaftshaft mit unerbittlicher Sicherheit das Wort erfüllt von dem faulen Apfel,

der die guten Äpfel ansteckt. Ebenso erfüllt sich mit unerbittlicher Sicherheit in der Kinderseele die Wahrheit dieses Wortes, wenn nicht äußere Umstände dem Werdegang des Kindes eine andere Richtung geben. Ich stehe auf dem Standpunkt: Wir sind alle erblich belastet. Wir stehen alle unter der Erbsünde und es kommt auf die Erziehung an, auf die mehr oder weniger glückhaften Umstände, unter denen jeder einzelne seinen Gang durchs Leben nehmen wird. Darauf kommt außerordentlich viel an, ob er im Leben kriminell werden wird oder nicht. Deshalb möchte ich als Praktiker darauf hinweisen, daß wir daran festhalten müssen, daß nicht die Bedeutung der Erbanlagen, sondern die Bedeutung der Erziehung voranzustellen ist. Die Erziehung ist es, die dem Menschen die Richtung seiner Entwicklung gibt, nicht die Erbanlage. (Bravo!) Durch die Erziehung können die Erbanlagen zurückgedämmt, unterdrückt, unschädlich gemacht werden. (Bravo!) Ich glaube, jeder von Ihnen kennt hochangesehene Familien, deren Großväter oder Urgroßväter sich aus kleinen und kleinsten Anfängen herausgearbeitet haben. Die Familie kam zu Wohlstand, das Unternehmen wurde vergrößert und wurde immer größer und in der dritten Generation war es so groß, daß die Herren Söhne sich ein sorgenfreies, von Luxus stark beeinflußtes Leben leisten konnten. Und die Folge ist, daß trotz aller vorzüglichen Eigenschaften des Vaters, des Großvaters und des Urgroßvaters einschließlich der dazu gehörigen Großmütter und Urgroßmütter die unter verweichlichenden Umständen aufgewachsene spätere Generation mehr oder weniger entartet. Sie sehen in diesen Familien die Fälle von Verschwendung, die Fälle von unglücklichen Ehen, von Perversitäten auf geschlechtlichem Gebiet und dergleichen mehr. Also die Abstammung allein ist es nicht. Nein! Ich möchte sagen: Nicht die Abstammung, sondern die Erziehung muß ausschlaggebend sein und bleiben.

Was die Frage der Unerziehbarkeit anlangt, habe ich gestern bereits darauf hingewiesen, daß man da nicht streng genug sein kann. Ich habe insbesondere davor gewarnt, alle diese harmlosen Willensschwachen, diese, möchte ich sagen, kleinen Kriminellen nun in die Abteilung der Unerziehbaren hinüberzuleiten lediglich deshalb,

weil man sich sagt: Der Mann kommt später doch wieder. Der Begriff der Unerziehbarkeit kann nach meiner Auffassung nicht streng genug beurteilt werden. Vor allem müssen dabei gehörig berücksichtigt werden auch die Tatumstände. Es muß sich jeder fragen: Was hätte denn ich gemacht, wenn ich in dieser Lage gewesen wäre? Sie alle kennen den Prozeß der Leiferder Attentäter und haben gewiß mit Erschütterung das Schicksal dieser beiden jungen Menschen vernommen und haben mitverfolgt, wie diese beiden jungen Menschen wochen- und monatelang, beinahe dreivierteljahrlang auf dem Lande herumgezogen sind, arbeitslos, wie sie überall abgewiesen wurden, wo sie Arbeit finden wollten, wie sie unter Hunger, Entbehrung, Kälte und allen möglichen Einflüssen zu leiden hatten und wie sie schließlich zu diesem furchtbaren Verbrechen gekommen sind. Ich will nicht sagen, daß jeder von uns zu einem Verbrechen in diesem Ausmaße gekommen wäre. Aber prüfen wir uns einmal aufrichtig und ehrlich: Wäre einer unter uns, der unter diesen Umständen nicht kriminell geworden wäre? Ich für meine Person nehme ein derartiges Pharisäertum nicht in Anspruch. Was nun die Entscheidung in der Frage anlangt, so möchte ich mich entschieden dagegen wenden, daß diese Entscheidung ausschließlich in die Hände der Mediziner gelegt wird. Ich habe einen hohen Respekt vor der medizinischen Forschung und der medizinischen Wissenschaft. Aber in der Strafanstalt kann eine derartige Entscheidung nur auf Grund einer sehr langen und sehr sorgfältigen Beobachtung in harmonischem Zusammenarbeiten aller pädagogisch vorgeschulten Beamten getroffen werden. Wir müssen ja zu den undenkbarsten Konsequenzen kommen, wenn etwa bei der Neubesetzung einer Arztstelle ein Erbbiologe oder Psychiater an der Anstalt angestellt wird, der dann alleinig den Ausschlag geben sollte bei der Frage, ob ein Mann unerziehbar oder erziehbar ist. Ich bin weit entfernt, auf die gefühlsmäßige Seite der Frage ein Gewicht zu legen. Aber ich meine, wenn man sein ganzes Leben lang sich damit abgemüht hat, in die Tiefe der Menschenseele einzudringen, die Menschen kennen zu lernen, wenn man sich mit aller Hingabe und Liebe mit ihnen befaßt hat,

dann ist es gleich, ob man Direktor oder Pfarrer oder Lehrer oder Sozialpädagoge ist, dann hat man Anspruch darauf, daß die auf Grund jahrelanger Beobachtung gesammelten Erfahrungen mindestens ebenso berücksichtigt werden, wie die vielleicht zufällige Entscheidung eines Sachverständigen. Sehen wir uns die Gutachten unserer Psychiater an! Jeder Direktor weiß so und so viele Fälle, in denen ein Mann von dem einen Psychiater als schwerer Psychopath begutachtet wird, von dem anderen als Simulant, daß er von einem Gerichte zu schwerer Zuchthausstrafe verurteilt, von dem anderen Gerichte freigesprochen wird. Zu welchen Konsequenzen kämen wir denn, wenn wir die Entscheidung in einer so überaus wichtigen Frage lediglich von der zufälligen persönlichen Auffassung und Einstellung eines einzigen Menschen abhängig machen wollten. Dazu ist mir die Verantwortung in der Frage viel zu groß. Ich als Direktor würde es weit von mir weisen, allein auf Grund meiner persönlichen Beobachtungen diese Frage zu entscheiden. Ich bin so weit gegangen, daß ich gegenüber meinem Ministerium beantragt habe, daß, wenn eine Frage ausgenommen werden solle von der Bestimmung, daß der Direktor nicht an die Entscheidung der Beamtenkonferenz gebunden ist, es die Frage wäre, ob ein Mensch ein für allemal zum notorischen, unverbesserlichen Verbrecher abgestempelt werden soll oder nicht. Diese Schicksalsfrage ist für mich so überaus wichtig, daß ich als Direktor in dieser Beziehung weiß Gott auf meine ausschlaggebende Entscheidung gerne verzichte, wenn die übrigen Konferenzbeamten dagegen sind. (Bravo!)

Was nun die Auswahl der Ärzte betrifft, so müssen wir nach meinem Dafürhalten froh sein, wenn wir in Deutschland dazukommen, an jeder größeren Anstalt einen Psychiater zu haben. Selbstverständlich darf dieser Arzt nicht nur Psychiater sein, sondern muß auf eine langjährige ärztliche praktische Erfahrung zurückblicken können, sonst kommt der Direktor tagaus tagein von der Erledigung der von den Gefangenen vorgebrachten Beschwerden nicht mehr los und kann sich jeden Tag ein paar Stunden den Kopf zerbrechen über die ihm von den Gefangenen über den Arzt vorgebrachten Beschwerden.

Was meine Auffassung von dem praktischen Wert der biologischen Untersuchungen betrifft, so ist sie folgende: Wir sind hier zusammen, um das Verbrechen zu bekämpfen. Von diesem Standpunkt aus müssen wir uns fragen: Ist die erbbiologische Forschung geeignet, das Verbrechen zu bekämpfen oder ist sie in einem Maße geeignet, das Verbrechen zu bekämpfen, daß dadurch der Aufwand von so vielen Einrichtungen und Mitteln gerechtfertigt erscheint? Wenn ich mir einen Blick in die Zukunft erlauben darf, so glaube ich, daß auch in Zukunft eine nicht viel größere Anzahl von Unerziehbaren lediglich auf Grund der erbbiologischen Untersuchungen in die Abteilung für die Unerziehbaren gewiesen wird, als es bisher auf Grund des Zusammenarbeitens der Vollzugsbeamten mit dem erfahrenen, geschulten Anstaltsarzt der Fall ist. Ich glaube also, der Aufwand an Mitteln wird vielleicht nicht im richtigen Verhältnis stehen zu dem praktischen Erfolg.

Wohl aber können wir sagen: Auch wenn der praktische Erfolg kein großer ist, ist doch schon des wissenschaftlichen Erfolges wegen und im Interesse einer zuverlässigen Kriminalstatistik wünschenswert, daß da und dort einzelne Forschungsstationen dieser Art errichtet werden. Wollte man sie allerorts errichten, wie das die Thesen vorsehen, so glaube ich nicht, daß dazu die Möglichkeit vorhanden ist. Ich stehe auf dem Standpunkt, man sollte nicht bei den Strafanstalten anfangen, sondern in den Schulen. Man soll die Schüler, die in der Beziehung auffallen, erbbiologisch erfassen, man soll sie bewahren vor dem Gefängnis und soll nicht warten, bis sie dreißig oder vierzig Jahre alt sind und zu uns kommen. (Beifall.)

Strafanstaltsdirektor Dr. Weissenrieder-Ludwigsburg:

K ö l b l i n hat die verbrechenerzeugenden Umweltsbedingungen zusammengefaßt in das Wort: Ein fauler Apfel steckt die guten an. Ich möchte meine erbbiologischen Kenntnisse in ein anderes Wort zusammenfassen: Der Apfel fällt nicht weit vom Stamm.

Ich möchte nur sagen: W e n n die erbbiologischen und die kriminalbiologischen Untersuchungen wertvoll

sind — und das sind sie im Sinne eines Beitrags zur Erforschung des Charakters eines Gefangenen — so sollten wir wirklich nicht darauf verzichten, nach Möglichkeit dieses Resultat im Strafvollzuge zu verwerten.

Die große Frage ist die, wie man das durchführen kann, wie die praktische Auswertung erfolgen kann. Es sind Vorschläge gemacht worden, die mir einen gangbaren Weg zu zeigen scheinen. Insbesondere gilt dies auch von dem Vorschlage von Medizinalrat Dr. Staiger, der sich nach meinem Laienempfinden im wesentlichen deckt mit dem Antrage der Herren Dr. Fischer und Leppmann. Ich glaube, daß es ganz ausgezeichnet wäre, wenn je an einer zentralen Stelle ein psychiatrisch und biologisch durchaus geschulter Arzt vorhanden wäre, der mit Unterstützung der Hausärzte bei den einzelnen Strafanstalten diese Untersuchungen durchführt.

Nur einen Gedanken möchte ich noch in Anbetracht der vorgeschrittenen Zeit Ihnen unterbreiten. Wir im Strafvollzug Tätigen haben eine Reihe von wichtigen Entscheidungen zu treffen, bei denen es darauf ankommt, ob wir den Charakter des Gefangenen richtig beurteilen. Ich erinnere daran, daß wir z. B. in unseren Konferenzen den Gefangenen einstufen sollen, daß wir über seine Vorrückung entscheiden sollen. Das sind gar keine unbedeutenden und gar keine unwichtigen Entscheidungen; denn im Strafvollzuge ist für den Gefangenen das Kleine groß, jede noch so kleine Vergünstigung bedeutet für den Gefangenen viel mehr als der Fernerstehende ahnt. Ein Extragenußmittel, wie wir es nennen: Die Möglichkeit, einmal, zweimal oder dreimal in der Woche etwas nach eigener Wahl genießen zu können, ist für den Gefangenen sehr viel. Bei der Entscheidung über die Vorrückung sollten wir alles wissen, was die Gerechtigkeit der Entscheidung verbürgt. Noch viel schwerwiegender ist eine andere Entscheidung, bei der wir zu unserem Teil mitzuwirken berufen sind: Wir haben gutachtliche Äußerungen abzugeben über den Gefangenen, die der Gnadeninstanz unterbreitet werden. Das ist ungemein verantwortungsvoll. Bei diesen Gutachten, die wir abgeben, haben wir eine soziale Prognose zu stellen. Wir müssen sagen: Wir haben das Vertrauen zu dem

Manne, daß er sich nach der Entlassung gut führt oder wir haben nicht das Vertrauen. Nun urteilen wir auf Grund unseres Eindrucks von seiner Persönlichkeit; wir sammeln ja im Laufe der Jahre Erfahrungen, wir lernen die Menschen zu beurteilen. Aber ich muß offen gestehen, wenn mir von wissenschaftlicher Seite aus erklärt wird, daß man in der Lage ist, mein Urteil auf eine sicherere Grundlage zu stellen, so bin ich dafür dankbar.

Auch die Frage der Behandlung im Strafvollzuge im einzelnen kann nur gewinnen, wenn wir von seiten des geschulten Psychiaters und Biologen unterstützt werden. Ich sage also: Der Gedanke der Gerechtigkeit gegenüber dem Gefangenen ist es, der mich bestimmt, einzutreten dafür, daß die kriminalbiologischen Untersuchungen für den Strafvollzug ausgewertet werden. Und Gerechtigkeit, das ist immer noch die Grundlage des Strafvollzugs gewesen. Noch ein Wort will ich anfügen, das Wort des Schweizers Guillaume, der sagt: „Menschlichkeit ist unsere Bestimmung" und menschlich sind wir nur dann, wenn wir gerecht sind. (Lebhafter Beifall.)

Ministerialrat Degen:

Nur ein paar ganz kurze Worte! Es drängt mich, als Vertreter des Bayerischen Staatsministeriums, Ihnen und Ihrer Vereinsleitung unseren herzlichsten Dank dafür auszusprechen, daß Sie diesen Gegenstand auf die Tagesordnung Ihrer diesjährigen Versammlung gesetzt haben. Wir sind dadurch in die Lage gekommen, Sie darüber zu informieren, was für Einrichtungen wir in Bayern für die kriminalbiologischen Untersuchungen geschaffen haben und wie die Sache steht. Anderseits haben wir aus den Ausführungen der Herren Redner, die sich an der Aussprache beteiligt haben, eine große Masse von Anregungen und Winken entnommen und können sie mit nach Hause nehmen. Diese Anregungen werden zweifellos auch die weitere Entwicklung dieser Angelegenheit bei uns in Bayern ganz erheblich fördern.

Ich danke allen Debatterednern herzlichst für ihre Ausführungen.

Dann noch ein paar kurze Bemerkungen! Ich möchte feststellen, daß wir in der ganzen Angelegenheit nicht etwa dilettantisch vorgegangen sind. Wir haben die ganze Angelegenheit unserem Obermedizinalausschuß im Staatsministerium des Innern unterbreitet und haben dessen zustimmendes Gutachten eingeholt. Es ist aber auch bei der kriminalbiologischen Sammelstelle ein Beirat gebildet, der aus Autoritäten der einschlägigen Wissenschaften besteht und der uns fortwährend berät.

Dann noch etwas! Niemand ist mehr als wir davon überzeugt, daß diese ganze Angelegenheit erst in den Anfängen steckt und daß es jahrelanger weiterer Entwicklung bedürfen wird, bis feste Schlüsse daraus gezogen werden können. Es ist uns nie eingefallen, irgendwelche feste Schlüsse daraus zu ziehen. Aber darüber kann kein Zweifel bestehen: Ein Anfang mußte in der Sache gemacht werden und die ganze Angelegenheit verdient zweifellos das größte Interesse und die tätige Förderung aller Strafvollstreckungsbeamten. Daß Sie dieses Interesse in so reichem Maße bei dieser Debatte gezeigt haben, dafür möchte ich Ihnen nochmals meinen herzlichsten Dank aussprechen. (Lebhafter Beifall.)

Präsident:

Die Rednerliste ist geschlossen.

Wir kommen zum Schlußworte der Herren Referenten.

Professor Dr. Hoffmann:

(Schlußwort.)

Meine Damen und Herren! Ich möchte ausdrücklich betonen, daß der Psychiater sich nicht in feindseliger Absicht den Strafanstaltsbeamten nähern will, sondern daß ihm ganz besonders daran liegen muß, mit ihnen zusammenzuarbeiten. Das ist doch eigentlich selbstverständlich. Der Psychiater kann und darf sich nicht an die Stelle des Strafanstaltsdirektors setzen und von sich aus schwerwiegende, verantwortungsvolle Entscheidungen allein treffen wollen. Aber er möchte gehört und zur Mitarbeit herangezogen werden.

Ich komme dann noch auf einzelne Punkte zu sprechen.

Mein Vortrag ist offenbar in vieler Beziehung mißverstanden worden. Ich habe nicht etwa sagen wollen, daß man bei den kriminalbiologischen Untersuchungen nur die „schlechten" Erbanlagen be-

rücksichtigen soll. Man muß alle Erbanlagen berücksichtigen, die „guten“ sowohl wie die „schlechten“.

Ich habe ausdrücklich erwähnt, daß die Erhebung von Katamnesen unerläßlich ist. Ich habe nicht behauptet, daß es immer nur Verbrecherfamilien (d. h. Familien mit einer Anhäufung von kriminellen Typen) gibt, sondern habe vielmehr betont, daß die Verbrecher häufig durch Kombination an sich minderwertiger Persönlichkeiten entstehen, die sich aber sozial gehalten haben. Selbstversändlich kommt es auch vor, daß aus sozial hochwertigen Familien Verbrechertypen herauswachsen.

Dann habe ich mehrfach, soviel ich mich erinnere, darauf hingewiesen, daß das Milieu von ungeheurer Bedeutung ist. Ich habe auch gesagt, daß die Typen, die sich sehr stark durch das Milieu beeinflussen lassen, charakterologisch anders veranlagt sind als die, bei denen dies nicht der Fall ist. Ich glaube, daß ich mir in dieser Beziehung keine zu großen Einseitigkeiten habe zuschulden kommen lassen.

Ferner möchte ich zu anderen Einwänden noch einige Bemerkungen machen. Selbstverständlich haben die Psychiater nicht die Absicht, den Seelsorgern ins Handwerk zu pfuschen und den religiösen Glauben zu unterbinden. Wir wollen auch keineswegs den Kriminellen etwa darin Vorschub leisten, daß sie jegliche Selbstdisziplin aufgeben. Wir sind ja doch als Ärzte in unserem Berufe dazu genötigt, Therapie zu treiben, und diese Therapie ist in unserem Fache in der Regel eine pädagogische.

Was nun die Möglichkeit der Durchführung kriminalbiologischer Untersuchungen anlangt, so sind dazu selbstverständlich nicht nur Psychiater notwendig, sondern psychologisch ausgebildete, aber vor allem auch psychologisch begabte Psychiater. Die Bedenken, daß man wohl kaum die genügende Anzahl von Psychiatern finden werde, um an möglichst vielen Anstalten derartige Untersuchungen anzustellen, kann ich nicht teilen. Wenn Stellen da wären, hauptamtliche Stellen natürlich, die den betreffenden Psychiatern ein auskömmliches Dasein gewähren, würde die Personalfrage keine besonderen Schwierigkeiten bereiten.

Weiterhin wurde gesagt, die Wissenschaft solle in die Tiefe gehen, es sei fruchtbarer, einzelne Untersuchungsstellen einzurichten als auf einer zu breiten Basis aufzubauen, da damit nur der Oberflächlichkeit Vorschub geleistet werde. Von Herrn Dr. Leppmann wurde angeführt: Für die Zwecke einer wissenschaftlichen Auswertung eignen sich 100 wirklich gut untersuchte Kriminelle besser als 10000, die oberflächlich untersucht sind. Ich möchte dagegen sagen: Noch besser als 100 sind 10000 gut untersuchte Fälle.

Ich bleibe also theoretisch bei meiner Ansicht, daß man nicht nur an einzelnen Anstalten, sondern in möglichst großem Stil, d. h. auf

möglichst viele Anstalten verteilt, derartige kriminalbiologische Untersuchungen durchführen sollte.

Zum Schluß noch einige Worte zur Bedeutung dieser Forschungen. Es ist immer wieder von der Lebensprognose die Rede gewesen, und man hat mir vorgeworfen, ich hätte mich in dieser Beziehung etwas zu sicher geäußert. Selbtverständlich — und das habe ich auch gesagt — kann man in unendlich vielen Fällen heute noch nichts Bestimmtes sagen. Es gibt aber Typen, bei denen man eine Prognose stellen kann. Ich darf vielleicht nur ein paar Beispiele aufzählen. Sie werden sich aus Ihrer Tätigkeit an den plastischen Typus des Hochstaplers erinnern, an den Typus des Heiratsschwindlers oder an die raffinierten rohen Einbrecher. Von diesen Typen kann man mit relativ großer Wahrscheinlichkeit heute sagen, daß sie sich nicht ändern. Natürlich können wir niemals eine a b s o l u t sichere Prognose stellen. Das ist in der Naturwissenschaft überhaupt unmöglich. Es kann sich nur darum handeln, durch umfangreiche Untersuchungen diesen Prozentsatz der Wahrscheinlichkeit möglichst zu erhöhen. Wir pflegen ja auch bei Nichtkriminellen (sog. Normalen) nicht selten von einer Prognose zu reden. Es werden gewiß unter uns sehr viele von sich die feste Überzeugung haben, und mit Recht, daß sie keinen Diebstahl begehen oder keinen Mord. Dasselbe ist im umgekehrten Sinne bei vielen kriminellen Typen möglich, denen man auf Grund eingehender Forschungen mit relativer Sicherheit eine Lebensprognose voraussagen kann.

Zu dem Antrage der beiden Herren Dr. L e p p m a n n und Professor Dr. F i s c h e r bezüglich Änderung meiner These möchte ich sagen, daß ich aus praktischen Erwägungen mit dieser Änderung einverstanden bin. Ich würde es außerordentlich begrüßen, wenn diese veränderte These nunmehr keinen Widerstand von Ihrer Seite finden würde, wenn Sie sich dazu entschließen könnten, die Bedeutung der kriminalbiologischen Untersuchungen anzuerkennen. (Bravo!)

Präsident:

Das Wort hat Herr Obermedizinalrat Dr. V i e r n s t e i n.

Obermedizinalrat Dr. Viernstein:

(Schlußwort.)

Meine Damen und Herren! Nach den Darlegungen, die wir soeben von Herrn Professor Dr. H o f f m a n n über die wissenschaftliche Begründung der erbbiologischen und kriminalbiologischen Forschungen gehört haben, sowie nach den Diskussionsbemerkungen, welche Herr Ministerialrat D e g e n gemacht hat, könnte ich eigentlich davon absehen, meinerseits auch noch einmal um das Wort zu bitten. Ich habe

aber doch ein Interesse daran, allen Herren Diskussionsrednern, insbesondere aber denjenigen, die Berufsgenossen von mir sind, zu danken dafür, daß sie soviel Interesse an der Frage gezeigt haben und trotz mancher Ausstellungen und mancher Kritik im ganzen damit einverstanden waren, daß die kriminalbiologischen Untersuchungen gemacht werden, weil sie wichtig sind, ja sogar, weil sie künftig unentbehrlich sind. Ich darf mich, ohne weiter auf die rein wissenschaftliche Frage oder im einzelnen auch auf die praktische Seite der Arbeit einzugehen, darauf beschränken, festzustellen, daß tatsächlich unsere kriminalbiologischen Berichte so, wie wir sie nach Maßgabe des Fragebogens, der Heimatberichtsbogen usw. herstellen, kein Dogma sind, kein Evangelium, nach dem unbedingt gehandelt werden muß. Davon kann nicht die Rede sein. Der Strafanstaltsleiter ist selbstverständlich als gleichberechtigter Partner mit im Spiele bei der Erfassung der kriminellen Persönlichkeit und beim Urteil über die soziale Voraussicht. Ebenso trifft dies zu für sämtliche andere Oberbeamten, von denen jeder nach Maßgabe seiner wissenschaftlichen Ausbildung und Einstellung sich zur Sache äußern kann. Wir wollen als Ärzte nur Bausteine liefern, von denen wir überzeugt sind, daß sie notwendig sind und auch wertvoll. Aber ein Dogma, ein Evangelium aufzustellen, aus dem allein heraus und unter Beiseitesetzung anderer Urteile alle Folgerungen gezogen werden sollen, daß nach unseren Rezepten allein gearbeitet werden muß, davon kann und wird nicht die Rede sein.

Das Zweite ist, daß wir in unseren Schlußfolgerungen auch als Ärzte selbst äußerst vorsichtig sind, so daß wir, soweit wir uns überhaupt solche Schlüsse gestatten, diese nur als vorläufige Gutachten abgeben, insbesondere was die soziale Prognose anlangt. Und das Dritte ist, daß die wissenschaftliche Verarbeitung der kriminalbiologischen Erhebungen erfolgt mit Hilfe eines aus ersten Autoritäten zusammengesetzten wissenschaftlichen Beirates, der darüber zu befinden hat, nach welcher Richtung diese Arbeiten sich zu erstrecken haben und welche Ziele dabei anzustreben sind.

Seien Sie davon überzeugt, was in Bayern jetzt gemacht wird, ist, soweit es uns Ärzte angeht, ein vorsichtiges und gewissenhaftes Arbeiten, von dem wir aber gewiß sind, daß es notwendig ist, und das auch mit der Zeit als wertvoll anerkannt werden wird.

(Beifall.)

Präsident:

Als letzter Referent hat das Schlußwort Herr Strafanstaltsdirektor Leybold.

(Zuruf von Herrn Leybold: Ich verzichte!) (Bravo!)

Präsident:

Die Beratung ist damit geschlossen. Die Abstimmung hat sich wesentlich dadurch vereinfacht, daß Herr Professor Dr. Hoffmann erklärt hat, daß er die von Herrn Dr. Leppmann und Herrn Dr. Fischer gestellten Abänderungsanträge zu seiner These annehme. Es liegt also nur dieser abgeänderte Antrag vor, wobei ich glaube annehmen zu dürfen, daß damit gleichzeitig die These Leybold, die ja ganz in derselben Richtung läuft, gedeckt sein dürfte. Nicht wahr?

Zwei Punkte kommen noch in Betracht, ehe ich in die Abstimmung eintrete. Herr Kölblin wirft die Frage auf, ob man nicht statt der Fassung, daß die Forschungen unternommen werden durch geschulte Ärzte in besonderen Forschungsinstituten unter Mitwirkung der Anstaltsärzte einzelner größerer Strafanstalten und Untersuchungsgefängnisse, die allgemeinere Formulierung wählen könnte, daß die Forschungen in allen Ländern aufgenommen werden sollten, wobei ja nicht gesagt ist, daß es in allen Anstalten geschehen sollte. Ich weiß nicht, ob die Herren Referenten Neigung haben, diese allgemeinere Fassung anzunehmen. Wenn nicht, würde es sich darum handeln, ob Herr Kölblin der erwähnten Fassung die Gestalt eines Antrages geben würde.

Strafanstaltsdirektor Kölblin:

Es war nur eine Anregung, die davon ausging, daß ich kaum glauben möchte nach dem Verlauf der Diskussion und insbesondere der Einstellung der Mediziner, daß der Antrag in der jetzt vorliegenden Form angenommen wird. Deshalb schien es mir angezeigt, den Referenten die Anregung zu geben, ob sie nicht auf diesen Vermittlungsvorschlag eingehen wollten.

Professor Dr. Fischer:

Darf ich sagen, daß ich glaube, daß das kein Vermittlungsvorschlag ist! Herr Direktor Kölblin geht weiter! Unser Antrag ist vorsichtiger. Wir wollen nur, daß in besonderen Forschungsinstituten unter Mitwirkung der Anstaltsärzte einzelner großer Strafanstalten und Unter-

suchungsgefängnisse diese Arbeiten in Angriff genommen werden sollen.

Strafanstaltsdirektor Kölblin:

Es heißt aber in der These Leybold: „Die kriminalbiologische Untersuchung der Gefangenen in den Strafanstalten ist wertvoll und notwendig und sollte deshalb überall da eingeführt werden, wo sie noch nicht eingeführt ist." (Zurufe.) Es ist vielleicht ein Irrtum, daß ich die Sache so ausgelegt habe, daß die Einführung bei allen Strafanstalten erfolgen sollte. Ich lasse mich aber gerne belehren und ziehe dann meine Anregung zurück.

Professor Dr. Fischer:

Vielleicht liest Herr Geheimrat von Hippel den Antrag in seiner jetzigen Gestalt vor. Es handelt sich um einen Irrtum seitens des Herrn Direktors Kölblin.

Präsident:

Die Anregung ist zurückgezogen. — Es kommt dann noch etwas in Betracht, was ich als Frage an die Versammlung zu richten hätte. Die These Hoffmann in der abgeänderten Gestalt Leppmann-Fischer zerfällt — ich nehme an, daß die Herren die These vor sich haben — in zwei große Absätze oder vielmehr in zwei Absätze von gänzlich verschiedener Größe. Ein großer Absatz geht voraus, der den prinzipiellen wissenschaftlichen Standpunkt der Herren kennzeichnet, und daran schließt sich der zweite Absatz, der die praktische Folgerung enthält, daß das und das geschehen soll. Ich habe das Gefühl — ich weiß nicht, ob von seiten der Herren Referenten darauf Gewicht gelegt wird, daß der erste große Absatz überhaupt zur Abstimmung gestellt wird. In meinen Augen stellt dieser erste Absatz die wissenschaftliche Begründung vom Standpunkt der Herren Referenten aus dar. Ich kann mir aber sehr wohl denken, daß breiteste Kreise der Versammlung auf dem Standpunkt stehen könnten: Diese wissenschaftliche Begründung der Herren Referenten nehmen wir mit dem ihr gebührenden Respekt zur Kenntnis und behalten uns vor,

uns darüber allmählich unsere eigene Ansicht zu bilden. Das, was wir annehmen, ist die praktische Folgerung, daß an besonders geeigneten Anstalten derartige Forschungen gemacht werden!

Ich möchte also zunächst fragen, ob es nicht im Sinne der Referenten selbst liegen würde, wenn lediglich abgestimmt würde über die praktische Folgerung. Denn ich könnte mir sonst denken, daß für die praktische Folgerung eine Mehrheit herauskäme und die wissenschaftliche Begründung in der Minderheit bliebe, und zwar nicht etwa aus dem Grunde, weil, wenn wir sagen, die wissenschaftliche Begründung ist falsch, sondern lediglich weil gesagt werden soll: Das ist eine wissenschaftliche Begründung, darauf lege ich mich einstweilen nicht fest, sondern ich stimme jetzt nur für die praktische Folgerung!

Dr. Leppmann:

Vielleicht läßt sich im Sinne von Herrn Geheimrat von Hippel deswegen verfahren, weil nicht bloß das Prinzip, daß derartige Institute geschaffen werden sollen, sondern die grundlegende Anschauung in der These Leybold noch angeführt ist: „Die kriminalbiologische Untersuchung der Gefangenen in den Strafanstalten ist wertvoll und notwendig." Dieser Teil ist stehen geblieben. Das würde dann eventuell das zusammenfassen, was in dem großen ersten Absatz der These Hoffmann gesagt ist.

Präsident:

Ich bin sachlich einverstanden. Formell glaube ich nur, daß, wenn ich den zweiten Absatz der These Hoffmann nehme, dieser bereits dasselbe enthält; denn wenn jemand dafür stimmt, daß diese kriminalbiologischen Persönlichkeitsforschungen durch psychiatrisch und erbbiologisch geschulte Ärzte usw. in der und der Weise vorgenommen werden sollen, so sagt er damit, daß er diese Sache an und für sich für wünschenswert und notwendig hält.

Professor Dr. Fischer:

Ich hätte kein Bedenken, Herr Dr. Leppmann auch nicht. Ich weiß nicht, wie die Referenten sich dazu ver-

halten. Wir möchten nur gerne festgelegt sehen, daß wir in der Vererbungsforschung in den jetzigen Verhältnissen noch nichts ganz Bestimmtes und Sicheres erblicken. Wenn das genügend ausgedrückt ist in dem zweiten Teil, der zur Abstimmung gestellt wird, so würden wir der Ansicht des Herrn Vorsitzenden sein.

Präsident:

Ich glaube, daß das in den Begründungen, die von den verschiedensten Seiten gegeben wurden, zum Ausdruck gekommen ist. Ich hätte das Gefühl, daß, wenn der zweite Absatz angenommen wird, man damit sagt, wir haben es mit höchst ernsthaften und beachtlichen Dingen zu tun, die in der und der Weise zunächst verfolgt werden sollen und über die wir uns das weitere Urteil in der Zukunft vorbehalten müssen, je nach dem, was dabei herauskommt. Ich glaube, es würde alles darin sein. (Zuruf: Statt „Diese kriminalbiologischen Persönlichkeitsforschungen usw." würde es heißen müssen „Die kriminalbiologischen Persönlichkeitsforschungen usw.")

Würden die Herren Referenten damit einverstanden sein? (Zuruf: Ja!)

Dann darf ich das Einverständnis feststellen.

Ich würde dann zur Abstimmung stellen lediglich den zweiten Absatz der These Hoffmann in der Fassung, die er gewonnen hat durch die Formulierung der Herren Dr. Leppmann und Dr. Fischer. Ich werde das noch einmal verlesen.

> „Die kriminalbiologischen Persönlichkeitsforschungen sollen durch psychiatrisch und erbbiologisch gut geschulte Ärzte in besonderen Forschungsinstituten unter Mitwirkung der Anstaltsärzte einzelner großer Strafanstalten und Untersuchungsgefängnisse in Angriff genommen werden."

Es scheint, daß hinsichtlich dieser Methode des Vorgehens Übereinstimmung besteht. Dann würde ich bitten, daß diejenigen, die diese These annehmen wollen, die Hand erheben. (Geschieht.)

Das wird die große Mehrheit sein. Wir machen die Gegenprobe. Wer ist für Ablehnung der These?

Die These ist in dieser Gestalt einstimmig angenommen.

Ich stelle noch fest, ob Stimmenthaltungen von Mitgliedern vorgelegen haben.

Eine Stimmenthaltung, soweit ich sehe.

Also in dieser Fassung ist die These einstimmig bei einer Stimmenthaltung angenommen.

Ich werde vom Herrn Schriftführer darauf aufmerksam gemacht, daß dieser zweite Absatz der These Hoffmann noch den Satz 2 enthält:

> „Es gilt mit allen Mitteln Erfahrungen zu sammeln, auf Grund deren wir zu praktisch verwertbaren Ergebnissen gelangen können."

Die Worte „fest fundierten" sind gestrichen gemäß dem Abänderungsantrage.

Ich bitte diejenigen, die auch diesen abgeänderten Satz annehmen wollen, die Hand zu erheben. (Geschieht.)

Ich bitte um die Gegenprobe. (Erfolgt.)

Ebenfalls einstimmig angenommen.

Stimmenthaltungen?

1 Stimmenthaltung, soviel ich sehe.

Damit wären wir mit dem sachlichen Verhandlungsstoff am Ende, und ich würde nun Herrn Direktor Dr. Weissenrieder bitten, zu den Mitteilungen im Namen des Ausschusses als Vorsitzender des Ausschusses das Wort zu nehmen.

Strafanstaltsdirektor Dr. Weissenrieder:

Die Amtsdauer des Ausschusses währt nach § 12 der Satzung nur bis zum Schlusse der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, erlischt also nunmehr.

Dem Ausschusse gehören an:

1. Strafanstaltsdirektor Dr. Weissenrieder, Ludwigsburg,
2. Strafanstaltsdirektor Kölblin, Freiburg,
3. Ministerialdirektor Klein, Berlin,
4. Geheimer Justizrat Dr. Finkelnburg, Berlin,
5. Strafanstaltsdirektor Dr. Pollitz, Lüttringhausen,

6. Generalstaatsanwalt Röcker, Stuttgart,
7. Präsident Muntau, Celle,
8. Oberstrafanstaltsdirektor Brucks, Tegel,
9. Pfarrer Just, Düsseldorf,
10. Oberstaatsanwalt Brümmer, Hamburg,
11. Pastor Dr. Seyfarth, Hamburg,
12. Strafanstaltsdirektor Ellger, Halle,
13. Medizinalrat Dr. Staiger, Hohenasperg,
14. Oberregierungsrat Dr. Poller, Waldheim,
15. Pfarrer Sieber, Rottenburg,
16. Strafanstaltsdirektor Stumpf, Butzbach,
17. Oberregierungsrat Kohl, Straubing,
18. Oberregierungsrat von Dreer, Plassenburg,
19. Direktor Freiherr von Eggloffstein, Rebdorf,
20. Obersekretär Fieß, Ludwigsburg, Rechner.

Während der Zeit zwischen den beiden Versammlungen sind ausgeschieden durch Tod Exzellenz Wirkl. Geh. Rat Dr. von Jagemann, Heidelberg, sonst ausgeschieden Strafanstaltsdirektor von Jarotzky, Brauweiler, Pfarrer Bertsch, Ludwigsburg und Strafanstaltsdirektor a. D. Dr. Schwandner, Ludwigsburg.

Nun handelt es sich darum, welche Stellung Sie einnehmen wollen. Wollen Sie, daß die noch im Ausschusse gewesenen Mitglieder wiedergewählt werden, dann bitte ich, dies durch Zuruf zu erklären. (Zustimmung.)

Dann stelle ich fest, daß die bisherigen Ausschußmitglieder wiedergewählt sind.

Nun handelt es sich darum, den Ausschuß zu ergänzen.

Ich habe Ihnen den Vorschlag zu machen, in den Ausschuß zu wählen unseren hochverehrten Herrn Präsidenten von Hippel, (bravo!)
außerdem Herrn Ministerialrat Degen, (bravo!)
ferner Herrn Professor Heimberger, (bravo!)
endlich Herrn Strafanstaltsdirektor Bleidt. (Bravo!)

Damit sind die Herren gewählt und der Ausschuß ist wieder ergänzt. Ich danke Ihnen!

Präsident:

Wir stehen am Ende einer arbeitsreichen Tagung, die ihren Nachklang ja noch finden wird. So beschränke ich mich darauf, allen, die an dieser Tagung mitgewirkt haben, für die Mitarbeit zu danken und zu sagen: Auf Wiedersehen! (Lebhafter Beifall.)

(Schluß der Sitzung um 4 Uhr 55 Minuten.)

Göttinger Beschlüsse

einer Kommission des Ausschusses des Vereins der Deutschen Strafanstaltsbeamten zum

Entwurf eines deutschen Strafvollzugsgesetzes.

Bei der Augsburger Tagung des Vereins der Deutschen Strafanstaltsbeamten wurde die Bildung einer Kommission von Ausschußmitgliedern zur Beratung des Entwurfs eines deutschen Strafvollzugsgesetzes beschlossen.

Der Kommission gehörten an die Herren:

Geheimer Justizrat Professor Dr. Robert von Hippel-Göttingen, als Vorsitzender,
Strafanstaltsdirektor Dr. Weissenrieder-Ludwigsburg-Hohenasperg, als stellv. Vorsitzender,
Strafanstaltsdirektor Kölblin-Freiburg i. Br.,
Strafanstaltsdirektor Dr. Pollitz-Lüttringhausen i. Pr.,
Strafanstaltsdirektor Bleidt-Wittlich b. Trier,
Oberregierungsrat Kohl-Straubing i. Bayern,
Oberregierungsrat Dr. Poller-Waldheim i. Sachsen,
Strafanstaltsdirektor Stumpf-Butzbach i. Hessen,
Medizinalrat Dr. Staiger-Ludwigsburg-Hohenasperg,
Obersekretär Fieß-Ludwigsburg-Hohenasperg, als Schriftführer.

Die Verhandlungen der Kommission fanden am 9. und 10. November 1927 in Göttingen statt. Das Ergebnis der Beratung geben wir hiemit bekannt.

Göttingen-Ludwigsburg, den 15. Dezember 1927.

Die Kommission des Vereinsausschusses,

Vorsitzender:
R. v. Hippel.

Stv. Vorsitzender:
Strafanstaltsdirektor:
Dr. Otto Weissenrieder.

Schriftführer: Obersekretär Fieß.

Strafvollstreckung und Strafvollzug.

Beschluß.

§ 2 Abs. 1 ist dahin zu ändern:

Die Vollstreckung der Entscheidungen (§ 1) liegt der Vollstreckungsbehörde ob.

Begründung:

Die Fassung des § 2 Abs. 1 zweiter Teil, daß die Vollstreckung der Entscheidungen von der Vollstreckungsbehörde nicht nur zu veranlassen, sondern eventuell auch durchzuführen ist, kann zu Meinungsverschiedenheiten zwischen Vollstreckungs- und Vollzugsbehörden führen, ist mißverständlich. Die Rechtspflege bestimmt im Urteil die Unrechtsfolge nach Art und Dauer. Die Vollstreckungsbehörde schafft die Bedingungen und Voraussetzungen für den Vollzug. Der Vollzug selbst aber kann nur in der Hand der Vollzugsbehörde liegen. Der Inhalt der Unrechtsfolge, insbesondere der Strafe, bestimmt sich für die Allgemeinheit und den Gefangenen oder Verwahrten nach den Normen des materiellen Vollzugsrechts und ihrer praktischen Durchführung. Die generalpraeventive Bedeutung hängt wesentlich, die spezialpraeventive fast ganz von der Art des Vollzugs ab. Die drei Gebiete, — Urteil, Anordnung der Vollstreckung und Durchführung des Vollzuges — vom Entwurf klarer wie früher unterschieden, stehen selbständig nebeneinander. Werden sie, wie dies nötig ist, scharf gesondert, so ist der Vorbehalt in § 2 Absatz 1 entbehrlich und einer möglichen falschen Auffassung des Verhältnisses zwischen Vollstreckung und Vollzug vorgebeugt.

Beschluß.

Zu § 8 Abs. 2:

Die auf der Augsburger Tagung des Vereins beschlossene These:

„Es ist angezeigt, die allgemeinen Vorschriften des 1. Buches eines Strafvollzugsgesetzes dahin zu ergänzen, daß den Strafvollzugsbehörden die Befug-

nis eingeräumt wird, kraft eigenen Rechtes eine Entscheidung des Vollstreckungsgerichts herbeizuführen"

wird erneut zum Beschluß erhoben.

Begründung:

Die Strafvollzugsbehörde ist grundsätzlich darauf angewiesen, sich mit Anregungen an die Vollstreckungsbehörde zu wenden. Sie könnte also, wenn die Vollstreckungsbehörde sich ablehnend verhält, nötigenfalls nur einen Antrag des Gefangenen veranlassen und so die erforderliche Entscheidung des Vollstreckungsgerichts herbeiführen. Dies entspricht nicht der Stellung und den Aufgaben der Vollzugsbehörde. In allen Fällen sollte sie unabhänig von der Vollstreckungsbehörde die Entscheidung des Vollstreckungsgerichts anrufen können.

Vergleiche dazu die Augsburger Verhandlungen Seite 299 ff.

Arten der Freiheitsstrafen.

Beschluß.

Auch der dem Strafvollzug zugrunde liegende Erziehungsgedanke erfordert eine Verschiedenheit der Freiheitsstrafen. Diesen Unterschied auch im Strafvollzugsgesetz sich auswirken zu lassen, ist also zutreffend, jedoch nur praktisch wirksam, wenn die mit dem Vollzug einzelner Freiheitsstrafen verbundenen und im Strafvollzugsgesetz auch aufgenommenen Erziehungsmittel in ihrer Strenge und Milde der einzelnen Art der Freiheitsstrafen entsprechen und in sämtlichen Einzelstaaten einheitlich durchgeführt werden.

Begründung:

Der Entwurf sieht drei Arten von Strafen vor: Zuchthaus, Gefängnis und Einschließung. Hiervon ist auszugehen. Es entspricht das auch dem Volksempfinden. Die Unterscheidung darf aber nicht nur äußerlich in der Bezeichnung der ausgesprochenen Strafen, sondern muß auch in ihrer Wirkung auf den Täter, also in dem Vollzug der vom Richter ausgesprochenen Strafe in die Erscheinung treten. Damit ist auf den Erziehungszweck des Strafvollzugs nicht verzichtet. Gefordert wird nur, daß die Erziehungsmaßnahmen in schweren Fällen strenger sein sollten, als für den, dessen Tat bezw. Schuld leichter ist.

Zutreffend ist also, wenn der Entwurf des Strafvollzugsgesetzes in dem Vollzug der verschiedenen Freiheisstrafen Unterscheidungen trifft. Da aber diese Unterscheidung nicht bloß eine rein äußerliche ist, wird es notwendig sein, daß der Vollzug der einzelnen Arten der Freiheitsstrafen und die mit jeder Art der Freiheitsstrafe verbundenen Erziehungsmittel in ihrer Wirkung auf Volk und Täter in allen Ländern gleichmäßig sind, so daß nicht einzelne Länder Erziehungswege und Erziehungsmittel wählen, die den Unterschied der Freiheitsstrafen verwischen und daß die vom Richter erkannte strengere Strafart auch im Vollzug der Strafe in die Erscheinung kommt.

Strafanstalten.

Beschluß.

1. Zu § 180:

Die räumliche Trennung der Einschließungsgefangenen von Gefangenen anderer Art darf auch mit ihrer Zustimmung im Strafvollzug nicht durchbrochen werden.

Begründung:

Der Umfang, in dem in Anwendung von § 72 StGB. von den Gerichten auf Einschließung erkannt wird, läßt sich noch nicht übersehen, wird aber — auch nach der Begründung des Entwurfs — größer sein, als bei der bisherigen Festungshaft. In den kleineren deutschen Ländern sind die praktischen Schwierigkeiten für den Vollzug der Einschließung voraussichtlich erheblich. Abgesehen von der Raumfrage werden sich diese Schwierigkeiten namentlich auch bei der Organisation einer richtigen Arbeit der Einschließungsgefangenen, die in erster Linie einen Anspruch auf eine ihren Fähigkeiten angemessene Beschäftigung haben, sofort zeigen. Die neue Strafart wird Änderungen in der Organisation des Gefängniswesens eines Landes oder wenigstens in der Organisation der zum Vollzug der Einschließung bestimmten Anstalt zur Folge haben. Die nicht unlösbaren Schwierigkeiten fordern zwar eine Übergangszeit, rechtfertigen aber nicht eine Gesetzesbestimmung, die geeignet ist, auf die Dauer den Unterschied der Strafarten praktisch von vornherein zu verwischen, einen Unterschied, der nach dem Sinn der Einschließung und den Vorschriften für ihren Vollzug tiefer geht, als der zwischen Zuchthaus und Gefängnis. Mit der Zuteilung zu den anderen Gefangenen würde der Einschließungsgefangene die ihm in §§ 181 ff. eingeräumten anderen Arten der Behandlung zu einem Teil preisgeben müssen.

Die Bestimmung von § 180 zweiter Satzteil hat ihre gegebene Stelle in den Übergangsbestimmungen.

2. Die Streichung von § 25 wird empfohlen, eventuell wird angeregt, nur Sonderanstalten nicht Sonderabteilungen vorzusehen.

Begründung:

§ 25 des Entwurfs beabsichtigt, weniger verdorbene Gefangene zusammenzufassen, vor der Ansteckung durch Mitgefangene zu bewahren und sie besonders zu behandeln. Der theoretische Grundgedanke der Sonderbehandlung der erstmals oder nur gering oder seit längerer Zeit nicht vorbestraften Gefangenen im Alter von über 25 Jahren wird geteilt. Doch ist mit der Grenzziehung in § 25 noch nicht gesagt, daß in diesen Grenzen sich nicht auch grundverdorbene, für ihre Umgebung gefährliche Menschen finden, die nur das Glück hatten, längere Zeit nicht entdeckt zu werden oder nur hinsichtlich eines Teils ihres kriminellen Handelns vor Gericht zu kommen. Wenn man eine richtige Absonderung der in § 25 genannten Gefangenengruppe durchführen will, dann müßte noch bestimmt werden, daß nur solche Personen in die Anstalt für erstmals bestrafte, über 25 Jahre alte Gefangene aufgenommen werden, die sich dazu eignen. Eine charakterologische Vorprüfung wäre also notwendig.

Auch hier sind die praktischen Schwierigkeiten der Durchführung bei den durch die Struktur des deutschen Reichs gegebenen tatsächlichen Verhältnisse groß. Sowohl die Zuchthausgefangenen wie die Gefängnisgefangenen Deutschlands und zwar Männer und Frauen im Alter von über 25 Jahren, bei denen die Voraussetzungen des § 25 vorliegen, müßten je in die 2 großen Gruppen der erstmals bestraften und der anderen Gefangenen geteilt werden. Den Schwierigkeiten sucht das Gesetz selbst dadurch zu begegnen, daß nur Einrichtung „nach Bedarf" gefordert wird. Damit bleibt es praktisch bei dem bestehenden Zustand, daß auch ohne die Vorschrift des § 25 jedes deutsche Land Strafanstalten dieser Art einrichten kann. Die Gesetzesbestimmung ist entbehrlich und als wesentlich programmatische Forderung in einem Gesetz nicht nötig, Ohne Schaden für den Grundgedanken kann die Bestimmung gestrichen werden.

Der Entwurf ist an sich mit der Einrichtung zu vieler Abteilungen belastet. Bei Strafanstalten, die nach dem von dem Entwurf anerkannten und als unerläßlich notwendig für einen guten Strafvollzug überall anzustrebenden Haftsystem eingerichtet sind, ist die Sonderbehandlung der Gefangenen auch ohne allzuviele Unterabteilungen möglich und ein ausreichender Schutz gegen Ansteckung gewährleistet. § 204 Satz 2 ist ein sprechendes Beispiel für die zu weit gehende Tendenz der Zersplitterung des Gefangenenstands in Abteilungen und Unterabteilungen. Sollte aber § 25 aufrecht erhalten bleiben, so ist der Bildung von A b t e i l u n g e n zu widerraten. Bei der Schaffung von

Abteilungen wären die Arbeitsbetriebe der einzelnen Anstalt unter Umständen zu verdoppeln, wenn man nicht, entgegen dem Sinn einer zweckentsprechenden Sonderbehandlung der die Minderheit darstellenden Gruppe der erstmals Bestraften diese mit den für ihre Zukunft wertlosen Verlegenheitsarbeiten der Strafanstalt unter ganzem oder teilweisen Verzicht auf eine richtig organisierte sonstige Arbeit beschäftigen will. Auch landwirtschaftlicher und gärtnerischer Betrieb ist bei der Verteilung des deutschen Volkes auf die verschiedenen Berufsarten nicht bedingungslos für jeden Gefangenen die seiner Persönlichkeit und seinen Fähigkeiten entsprechende Beschäftigung. So bliebe nur die Sonderung in Anstalten, die bei Zuchthausgefangenen und, da die Frauen in § 25 nicht ausgenommen sind, auch bei diesen nicht überall durchführbar wäre.

Sonderstrafanstalten.

Beschluß.

1. Geisteskranke Strafgefangene sind in Adnexen der Strafanstalten unterzubringen.

Begründung:

§ 109 bestimmt, daß der Aufenthalt eines geisteskranken Gefangenen in einer Krankenanstalt (§ 26) auf die Strafe anzurechnen ist. Dies kann nicht geschehen, wenn der Strafgefangene auf längere Zeit in einer öffentlichen Irrenanstalt untergebracht wird, da diese Irrenanstalten zum Teil die Aufnahme von Strafgefangenen ablehnen. Deshalb sind für geisteskranke Strafgefangene Adnexe an Strafanstalten zu errichten.

Beschluß.

2. Geistig Minderwertige, Psychopathen, sind, soweit angängig, im gewöhnlichen Strafvollzug zu belassen. Wo dies nicht mehr möglich ist, sollen sie in besonderen Abteilungen untergebracht werden.

Begründung:

Geistig Minderwertige sind nicht unzurechnungsfähig; aus erzieherischen Gründen empfiehlt es sich, an ihr Verantwortlichkeitsgefühl zu appellieren und es soweit möglich zu stärken. Sie sind disziplinarbar, viele bedürfen auch dringend der strengen Zucht des Strafvollzugs. Deshalb ist die Belassung im allgemeinen Strafvollzug für die Mehrzahl der Minderwertigen zweckmäßig. Falls dies, wie zum Beispiel bei Epileptikern mit schweren oder häufigen Anfällen

nicht möglich ist, empfiehlt sich die Unterbringung in besonderen Abteilungen.

Die gemeinsame Unterbringung von Degenerierten, Psychopathen und geistig minderwertigen Gefangenen in ausschließlich für solche bestimmten Abteilungen empfiehlt sich mit Rücksicht auf ihre häufig unsozialen, zu Komplott und Hetzereien neigenden Eigenschaften nicht. In Württemberg werden sie mit befriedigendem Erfolg in der Invalidenabteilung (Abteilung für körperlich Gebrechliche, Senile, Amputierte) untergebracht, wo sie in den Zimmern vereinzelt unter den anderen sind und so mit ihren unguten Eigenschaften keinen oder geringen Resonanzboden finden.

Zu erwägen ist die Bildung solcher Invalidenabteilungen für Gefangene, die infolge von körperlichen oder geistigen Gebrechen arbeitsunfähig oder in der Arbeitsfähigkeit beschränkt sind, bei denen also die Arbeitsfähigkeit das Kriterium für die Sonderbehandlung bildet.

3. Gefangene, bei denen Tuberkulose festgestellt ist, sind in besonderen Abteilungen unterzubringen.

Begründung:

Tuberkulöse Gefangene sind, weil an übertragbarer Krankheit leidend, eine gewisse Gefahr für ihre Umgebung. Außerdem bedürfen sie sowohl hinsichtlich der Kost, als hinsichtlich des Aufenthalts in frischer Luft besonderer Berücksichtigung. Aus diesen Gründen empfiehlt sich die Unterbringung in besonderen Abteilungen.

Haftsysteme.

Beschluß.

Zu § 61:

Kurzzeitige Freiheitsstrafen sind ganz, bei längeren Freiheitsstrafen ist die Anfangszeit in Einzelhaft zu vollziehen.

Begründung:

§ 44 der reichsrätlichen Grundsätze ist von dem Entwurf, soweit es sich um die kurzzeitigen Freiheitsstrafen handelt, nicht, im übrigen nur in sehr abgeschwächter Form übernommen. Die Einzelhaft hat den Vorzug, den gegenseitigen Verkehr der Gefangenen zu unterbinden. Die Gefahren der Gemeinschaftshaft werden nicht selten verkannt. Die praktische Möglichkeit, sich der Gesellschaft der anderen Gefangenen zu entziehen, ist dem Gefangenen nur in der Einzelhaft gegeben.

Zugleich ist er den Versuchungen der Gemeinschaftshaft entzogen, so daß Hausstrafen erspart werden und die Anstaltsdisziplin erleichtert wird. Dazu kommt, daß die Einzelbehandlung bei dieser Haftform wirksam gesichert ist. Ein guter Zellenbesuch ist ein stark wirkendes, oft richtunggebendes Erlebnis für den Gefangenen. Der Nachteil, daß durch die räumlichen Verhältnisse der Zelle die Einrichtung eines in allen Beziehungen der Arbeitsmethode des freien Gewerbes entsprechenden Arbeitsbetriebs erschwert wird, fällt gegenüber den Vorzügen der Einzelhaft bei kürzerer Dauer der Unterbringung in der Zelle nicht ins Gewicht. In gesundheitlicher Beziehung ist die heute übliche gemilderte Einzelhaft nicht zu vergleichen mit der ursprünglichen pennsylvanischen Einzelhaft. Die Einzelhaft ist daher die beste Haftform für kurzzeitige Freiheitsstrafen und, da sie die beste Gelegenheit gibt, den Gefangenen kennen zu lernen, auch für die Anfangszeit längerer Freiheitsstrafen.

Der praktisch erprobte Grundsatz ist zur gesetzlichen Festlegung reif und in hervorragendem Maße geeignet, zu seinem Teil die Gleichmäßigkeit des deutschen Strafvollzugs zu sichern.

Beschluß.

§ 62 Abs. 1:

Es wird vorgeschlagen, § 62 Abs. 1 durch folgende Fassung zu ersetzen:

Hat ein Gefangener 3 Jahre in Einzelhaft zugebracht, so ist er auf seinen Antrag in Gemeinschaftshaft zu versetzen.

Begründung:

Es ist ein Grundsatz des geltenden deutschen Strafvollzugsrechts, daß kein Gefangener gegen seinen Willen länger als 3 Jahre in Einzelhaft gehalten werden darf. Zur Erhaltung dieses Rechts des Gefangenen ist aber der in § 62 Abs. 1 statuierte Formalismus, der zu einer Buchführung über den Lauf der Fristen, zur Aufnahme von Protokollen und zur aktenmäßigen, die Nachprüfung in der Beschwerdeinstanz ermöglichenden Feststellung, der alle 3 Monate von jedem einzelnen Gefangenen, auch denen, welche die Einzelhaft gut ertragen und die Versetzung in Gemeinschaftshaft ablehnen, einzuholenden Zustimmung führt, nicht erforderlich. — Der Strafvollzug ist mit Notwendigkeit auch Fürsorge, der Strafvollzugsbeamte mit Notwendigkeit auch Helfer, darin liegt auch in dieser Beziehung ein Schutz für den Gefangenen. Es genügt, wenn dem Gefangenen die Befugnis eingeräumt wird, mit Ablauf von 3 Jahren seine Versetzung in Gemeinschaftshaft zu beantragen, und dem Vorstand die Pflicht aufzuerlegen, diesem Antrag zu

entsprechen. Vor unbegründeter Ablehnung schützt den Gefangenen die Beschwerde.

Beschluß.

§ 62 Abs. 3 ist zu streichen.

Begründung:

Nach § 61 Abs. 3 ist Einzelhaft ausgeschlossen, wenn sie den Gefangenen körperlich oder geistig gefährdet. Durch diese Bestimmung ist dafür gesorgt, daß die ärztliche Prüfung nicht nur alle 6 Monate erfolgt, sondern daß jederzeit beobachtet wird, ob die Einzelhaft dem Gefangenen schadet. Sämtliche Beamte, namentlich die zu Zellenbesuchen verpflichteten Beamten bis zum Aufsichtsbeamten, nicht nur der Arzt, beteiligen sich an dieser Beobachtung und sind durch ihre Erfahrung und Schulung in der Lage, den Arzt aufmerksam zu machen, wenn die Besorgnis besteht, daß der Gefangene die Einzelhaft nicht erträgt. Diese Beobachtung des Gefangenen durch alle Beamten, die mit ihm in Berührung kommen, ist ein Teil der Einzelbehandlung der Gefangenen und bleibt unentbehrlich, auch wenn der Arzt von 6 zu 6 Monaten die Gefangenen auf ihre Einzelhaftfähigkeit untersuchen müßte. Die Vorschrift ist unnötig, zugleich aber auch geeignet, den Anschein zu erwecken, als ob die Beobachtung auf Einzelhaftfähigkeit ausschließlich Sache des Arztes wäre. Ohne die Vorschrift des § 62 Abs. 3 wird durch § 61 Abs. 3 eine allgemeine Pflicht der Beamten entsprechend der bestehenden Praxis Gesetz.

Beschluß.

Die vom Entwurf geduldete nächtliche Gemeinschaft in Schlafsälen steht in schroffem Widerspruch zu dem in § 64 anerkannten Ziele des Vollzugs der Freiheitsstrafen. Es ist eine sittliche Pflicht des Staates, durch systematische Durchführung der Trennung der Gefangenen bei Nacht in Schlafzellen dafür zu sorgen, daß der Gefangene der Gemeinschaftshaft nicht in der nächtlichen Gemeinschaft für sein ferneres Leben in nicht wieder gutzumachender Weise moralisch geschädigt wird. In § 60 Abs. 2 sind daher die Worte „nach Möglichkeit“ zu streichen, in der Übergangsbestimmung § 328 Abs. 1 ist nach §§ 21—27 auch § 60 Abs. 2 aufzunehmen.

Begründung:

Die Gemeinschaftshaft hat in mancher Richtung Vorzüge. Auch im Strafvollzug ist die Arbeit wichtigster Lebensinhalt. Sie läßt sich

in den Arbeitssälen, aber auch in den landwirtschaftlichen oder sonstigen Außenarbeiten der Strafanstalt in ganz anderer Weise organisieren, als in der Zelle. Der Gefangene arbeitet nach gleicher Methode wie in der Freiheit, hat nicht das Empfinden, daß er Arbeiten leistet, die draußen die Maschine dem Menschen abnimmt, hat das Beispiel des Werkmeisters und der Mitgefangenen vor Augen, fühlt sich leichter als nützlich mitschaffendes Glied im Arbeitsorganismus der Strafanstalt, hat Anregungen, größere und kleinere Schwierigkeiten im Alltag, ist viel mehr gezwungen, Selbstbeherrschung zu üben als in der Zelle und hat so eine bessere Vorschule für das Leben in der Freiheit.

Bei längeren Freiheitsstrafen ist dieser Nutzen der Gemeinschaftshaft größer als die dabei vorhandene Gefahr der Ansteckung. Bei Tag ist diese Gefahr herabgemindert; in der Gemeinschaftshaft einer Strafanstalt darf es auch in der arbeitsfreien Zeit keinen Müßiggang geben. Wo aber die nächtliche Gemeinschaft der Schlafsäle besteht, ist dem gegenseitigen Verderb Tür und Tor geöffnet. Die Erfahrung gibt uns den Stoff der Gespräche in den Schlafsälen, die keine Aufsicht verhindern kann. Die Gespräche bewegen sich um all das, was vor und in dem Strafvollzug als Erlebnis in ihr Gesichtsfeld getreten ist: Verbrechen, ihre Ausführungstaten, Kritik der Ausführung, Beratung für künftige Tage, Strafverfahren, Verhalten der Gefangenen im Strafverfahren mit Kritik und Beratung, Kritik des Urteils, Vergleichung der Strafmaße, Entweichung, Behandlung im Strafvollzug, Kritik der Gesellschaft, der Moral, der Religion, Schilderung ihrer Erlebnisse. Dazu kommt das Sexualproblem für die vom anderen Geschlecht abgeschlossenen Gefangenen mit all seinen Auswirkungen. Daß auch harmlose Gespräche geführt werden, die niemand schaden, bedarf keiner Hervorhebung. Auf der anderen Seite haben erfahrungsgemäß die Schlechteren in den Schlafsälen die Führung. Der Staat hat das Recht, den Gefangenen die Freiheit zu entziehen, aber er hat nicht das Recht, den Gefangenen sittlichen Gefahren auszusetzen, die unvermeidbar mit der nächtlichen Gemeinschaft verbunden sind.

Die Gefangenen sind nicht eine gleich verdorbene Masse, für die diese Gefahr nichts bedeutet, sondern Einzelne mit ganz verschiedenartiger Qualität des Charakters, mit zum Teil absolut günstiger sozialer Prognose, mit Entwicklungsmöglichkeiten zu einem rechtschaffenen Leben, nicht selten mit wertvollen familiären Bindungen an die Gesamtheit. Hier bedarf es eines wirksamen Schutzes, der nur durch Trennung bei Nacht in Schlafzellen durchführbar ist. Es erfordert eine Übergangszeit, obwohl die Zahl der verfügbaren Zellen in Deutschland sehr beträchtlich ist und obwohl bei Durchführung der im Strafgesetzbuch vorgesehenen Wege der Verbrechensbekämpfung die stark zurückgegangene Zahl der Gefangenen auch weiterhin sinken wird.

„Soweit die gesundheitlichen Verhältnisse eines Gefangenen die Verwahrung in einer Einzelschlafzelle nicht zulassen, ist er aus-

nahmsweise mit anderen Gefangenen in kleinen Gruppen in gemeinsamen Schlafzellen unterzubringen."

Beschluß.

Für die Gemeinschaftshaft sollte als Grundsatz Gruppenhaft gelten und die Unterbringung in übergroßen Gemeinschaftssälen vermieden werden.

Begründung:

An dem in § 42 Abs. 2 der reichsrätlichen Grundsätze angebahnten Grundsatz, der praktisch erprobt ist, sollte festgehalten werden.

Die Unterbringung kleinerer Gruppen von Gefangenen in Gemeinschaftshaft ist geeignet, die Gefahren gegenseitiger Verschlechterung, die bei Unterbringung in großen Gemeinschaftssälen entstehen, weitgehend zu mindern und darüber hinaus durch geeignete Zusammenlegung den Gedanken der Individualisierung und Erziehung zu dienen.

Beschluß.

§ 43 Abs. 2 der reichsrätlichen Grundsätze sollte in das Gesetz aufgenommen werden als § 58 Abs. 2: Ein Wechsel in der Haftart ist zulässig.

Begründung:

Der Wechsel der Haftformen ist durch das Gesetz nicht verboten, daher als zulässig anzusehen. Praktische Gründe lassen es als erwünscht erscheinen, die vorgeschlagene Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen. Durch die vorgeschlagene Bestimmung, bei der § 61 Abs. 3 zu berücksichtigen ist, wird die Gleichstellung der beiden Haftformen unterstrichen. Es kommt vor, daß Gefangene sich weigern, die Einzelhaft mit der Gemeinschaftshaft zu vertauschen, auch wenn es notwendig ist, und umgekehrt soll die Versetzung von der Gemeinschaftshaft in die Zelle von dem Anschein einer Maßregelung frei bleiben.

Beschluß.

§ 60 bedarf einer Ergänzung durch Übernahme von § 45 Abs. 2 der reichsrätlichen Grundsätze: Gefangene, die ihre Mitgefangenen erheblich belästigen, sind aus der Gemeinschaftshaft oder der gemeinsamen Unterbringung bei Nacht fernzuhalten, soweit dies nach ihren gesundheitlichen Verhältnissen möglich ist.

Begründung:

In jeder Strafanstalt gibt es eine Anzahl Gefangener, die ihre Mitgefangenen belästigen. Das Interesse an einer geordneten Verwahrung der Gefangenen und auch die Disziplin erfordert es, daß die Verwaltung solchen Mißständen von vornherein begegnet. Zugleich wird den Gefangenen durch diese Vorschrift ein auch im Beschwerdeweg verfolgbarer Schutz gewährt, den sie brauchen.

Körperliche Fürsorge.

Beschluß.

1. Die Streichung von § 160 wird empfohlen.

Begründung:

Es ist zu wünschen, daß eine gesetzliche Festlegung des Rauchverbots für Zuchthausgefangene unterbleibt. Bei den Außenarbeiten von Zuchthausgefangenen, zu denen nicht nur Gefangene der oberen Stufe verwendet werden können, unter Umständen auch Gefangene der anderen Stufen aus beruflichen und gesundheitlichen Gründen verwendet werden müssen, schließt das Rauchverbot die unvermeidbare Gefahr ein, daß heimlich geraucht wird — bei landwirtschaftlicher Außenarbeit gefährlich für leicht brennbare Vorräte und Gebäude.

Beschluß.

2. Uniform oder Dienstkleidung von Beamten sollte von Zuchthaus- und Gefängnisgefangenen auch im Falle des § 72 Abs. 2 nicht getragen werden dürfen.

Begründung:

Uniform und Dienstkleidung von Beamten beweisen die Zugehörigkeit zu Berufsgruppen, die vor den zu Kritik und Verallgemeinerungen neigenden Gefangenen, aber auch bei der Allgemeinheit in unnötiger und den in Betracht kommenden Beruf schädigender Weise bloßgestellt werden, wenn sie als eigene Kleidung im Sinne von § 72 Abs. 2 anerkannt werden.

Gesundheitswesen.

Beschluß.

Zu § 32 Abs. 2:

Es ist notwendig, die Bestimmung des § 32 Abs. 2 auch auf kleinere Anstalten mit Sonderabteilungen für chronisch kranke Gefangene auszudehnen.

Begründung:

Anstalten und Abteilungen für chronisch kranke Gefangene sind schon vorhanden und von §§ 26, 27 vorgesehen. Ohne hauptamtlichen Arzt ist bei solchen Anstalten eine ordnungsmäßige ärztliche Versorgung der Insassen nicht durchführbar.

Geistige Fürsorge.

Beschluß.

1. Zu § 116:
Für die Ausführungsbestimmungen wird eine Vorschrift des Inhalts vorgeschlagen, daß der Unterricht in die Vormittagsstunden gelegt wird.

Begründung:

In der Mehrzahl der deutschen Länder entspricht diese Einordnung des Unterrichts in die Tageszeit der Praxis. Wird der Unterricht nach Arbeitsschluß gehalten, so sind die Schüler matt, ihr Interesse an der Schule und ihr Interesse am Lehrstoff ist abgeschwächt, der Zweck des Unterrichts gefährdet.

Beschluß.

2. Zu § 119 Abs. 2:
Als Gesetzesbestimmung sollte die Vorschrift des § 119 Abs. 2 obligatorisch sein, der Schluß des Absatzes sollte also lauten: „sind von der Zulassung in Strafanstalten durch die Aufsichtsbehörde auszuschließen."

Begründung:

§ 119 Abs. 2 sagt, daß Bücher, Zeitungen und Schriften, die aufwieglerischen Inhalt haben oder auf den gewaltsamen Sturz der staatlichen Ordnung hinarbeiten — in den Strafanstalten zugelassen sind, aber auch — von den Strafanstalten ausgeschlossen werden können. So ist die Möglichkeit gegeben, daß dasselbe Buch, dieselbe Zeitschrift, dieselbe Schrift solchen Inhalts im einen Land in Strafanstalten zugelassen, im anderen Lande verboten wird. Dieser Zustand, der durch das Gesetz selbst geschaffen wird, führt dauernd zu Vergleichungen zwischen der Haltung des einen oder des anderen Landes und zu Klagen und Beschwerden. Das Interesse an einer gleichmäßigen Behandlung

aller Gefangenen der deutschen Strafanstalten erfordert einen klaren Entschluß, der sachlich richtig nur dahin gehen kann, Schriften dieser Art von der Zulasung in Strafanstalten auszuschließen.

Arbeit.

Beschluß.

Haftkosten sollten nur von den Gefangenen erhoben werden, denen Selbstbeschäftigung gestattet ist.

Begründung:

Bei Gefangenen, die in den Arbeitsbetrieben der Strafanstalten tätig sind, soll der Staat auf die Haftkosten (Beitrag des Gefangenen zu den Kosten des Strafvollzugs) verzichten. Bei kurzzeitigen Freiheitsstrafen sind diese Kosten von den Gefangenen vielleicht noch zu erschwingen. Bei langzeitigen Strafen wachsen sie zu Summen an, die nur zu einem geringen Prozentsatz der Fälle beizutreiben sind. Im Verhältnis zum Gesamtaufwand ist die Summe der einbringlichen Strafvollzugskostenbeiträge gering. Die Beitreibung erfordert unverhältnismäßig viele Verwaltungsarbeit.

Gegen diese Kosten spricht grundsätzlich, daß der Gefangene zur Arbeit verpflichtet und darauf angewiesen ist, die ihm zugeteilte Arbeit zu verrichten. Ist diese Arbeit nicht lohnend, so ist dies nicht seine Schuld. Leistet er Arbeiten wie in der Freiheit — als Schuhmacher, Schneider, Schlosser, Maurer usw. — so wird es ihm unverständlich erscheinen, warum er noch Strafvollzugskosten bezahlen soll, während der Staat ihn einsperrt und seine Arbeitskraft nutzt. — Für den einzelnen Gefangenen können solche Kosten eine starke, die Resozialisierung erschwerende Belastung darstellen.

§ 83 des amtlichen Entwurfs von 1927 hatte eine sachlich gerechte und erzieherisch wertvolle Regelung der Frage vorgesehen.

Belchluß.

Auf eine gleichmäßige Entwicklung und möglichst einheitliche Regelung der Arbeitsbetriebe ist hinzuwirken.

Begründung:

Der Wert der Behandlung der Gefangenen im Strafvollzug ist mit bedingt durch eine richtige Arbeit. Die Entwicklung ist auf diesem Gebiete nicht gleichmäßig. Lokale Unterschiede werden so gut wie in der Industrie auch bei der Strafvollzugsarbeit ihre Bedeutung erhalten. Die technisch gleichwertige Entwicklung und einheitliche Regelung der Arbeitsbetriebe ist aber zu erstreben.

Vergünstigungen.

Beschluß.

Die im Entwurf § 175 gegebenen Richtlinien sind anzuerkennen, sie allein genügen aber nicht, um einen einheitlichen und gerechten Strafvollzug zu gewährleisten. Dazu ist nötig, daß bei den Vergünstigungen im Strafvollzug zwischen Zuchthaus und Gefängnis differenziert wird und gleiche Bestimmungen zur Durchführung in allen Ländern erlassen werden.

Begründung:

Mit dem Stufenstrafvollzug stehen die Vergünstigungen im engsten Zusammenhang. Sie sind Milderungen des Vollzugs, die sich mit den Stufen steigern. Der Entwurf hebt darauf ab, die Gebiete allgemein anzugeben, auf denen Milderungen den Gefangenen der 2. und 3. Stufe gewährt werden sollen, behält es aber den Ausführungsbestimmungen vor, die Art der zulässigen Milderungen auf den Stufen bei der Zuchthaus- und Gefängnisstrafe zu bestimmen. Der Entwicklung in dieser Hinsicht wird also noch Raum gelassen. Um aber einen Wettlauf der einzelnen Länder auf diesem Gebiete zu begegnen, ist es eine unabweisbare Forderung, nach dieser Richtung bindende Bestimmungen für alle Länder zu erlassen. Eine weitere unerläßliche Forderung ist, eine scharfe und der einzelnen Strafart gerecht werdende Abgrenzung der für Zuchthaus- und Gefängnisgefangene zulässigen Milderungen zu schaffen. Dem Einheitsgedanken des Reichsstrafvollzugsgesetzes würde es nur Abbruch tun, wenn es nach seinem Inkrafttreten noch möglich sein sollte, daß in einem Lande Zuchthausgefangene mehr Freiheiten und Vergünstigungen genießen sollten, als in einem anderen Lande Gefängnisgefangene haben. Scharfe Grenzen der Vergünstigungen an sich und klare Abgrenzung der Vergünstigungen für die Gefangenen der 2. und 3. Stufe des Zuchthauses auf der einen Seite und der Gefangenen der 2. und 3. Stufe des Gefängnisses auf der anderen Seite sind notwendig.

Sicherheitsmaßnahmen und Disziplinarstrafen.

Beschluß.

1. Die Entziehung der Arbeit sollte in Erweiterung des § 146 als selbständige Hausstrafe ausgesprochen werden können.

Begründung:

Die Entziehung der Arbeit ist in geeigneten, auf die Arbeitspflicht sich beziehenden Fällen für sich allein — ohne Arrest — die Strafe, die den Gefangenen da trifft, wo er sich verfehlt hat. In der Strafanstalt ist die Arbeit die wirkungsvollste Ablenkung, zugleich das Mittel, sich die zulässigen Vergünstigungen in der Kost zu verschaffen. Wird die Arbeit dem Gefangenen entzogen, so lernt er sie schätzen. Ihre Stelle fände sie nach § 146 Ziffer 9 mit einer Dauer bis zu vier Wochen. Schärfung durch Schmälerung der Kost sollte zugelassen werden. Die schwerere Arreststrafe wäre dadurch in manchen Fällen vermeidbar.

Beschluß.

2. Einheitliche Bestimmungen über den Vollzug der Arreststrafe für alle deutschen Länder unter Bestimmung der Einrichtung der Arrestzellen sind notwendig.

Begründung:

Die Arreststrafe ist die schärfste Strafe des Disziplinarstrafrechts im Strafvollzug und sollte für ganz Deutschland einheitlich sein. Ihre Bedeutung als Disziplinarmittel ist wesentlich bedingt durch die räumlichen Verhältnisse der Arrestzelle. Die Einrichtung der Arrestzelle soll den gesundheitlichen Anforderungen entsprechen, auf der anderen Seite aber auch die Sicherheit der Beamten gewährleisten.

Beschluß.

3. Zu § 139 Abs. 2 und 3:
Die Streichung von Absatz 2 und 3 ist zu empfehlen.

Begründung:

Die Fesselung eines dringend fluchtverdächtigen Transportgefangenen zum Zweck der Verhinderung einer Entweichung wird unauffällig an einer Hand mit einer von da unter der Kleidung zu einem Fuß gehenden Sicherheitskette bewerkstelligt. Die Polizei macht von dieser Fesselungsweise Gebrauch und sie ist nach § 139 Abs. 3 auch bei Transporten von Strafgefangenen zulässig. Bei Erregungszuständen eines Gefangenen in der Strafanstalt wird Zuspruch vielleicht die Erregung eindämmen, bei Wutanfällen kann die Beruhigungszelle günstig wirken, können unter Umständen ärztliche Beruhigungsmittel helfen. Die Anwendbarkeit ärztlicher Mittel ist aber durch Gesundheitsrücksichten begrenzt. Fesselung an Händen und Füßen kann daher zur Sicherung der Beamten vor Angriffen und zur Sicherheit des Gefangenen selbst unvermeidbar werden. Die Anwendung wäre auf den

äußersten Fall zu beschränken, daß bei besonders großer Gefährlichkeit eines Gefangenen Fesselung nur an den Händen oder nur an den Füßen nicht ausreicht, um eine drohende Gewalttat abzuwenden.

§ 139 Abs. 2 kann den Anschein erwecken, als ob die dort verbotene Art der Fesselung zu alltäglichen Maßnahmen im deutschen Strafvollzug gehöre. Der Grundsatz in § 139 Abs. 1 reicht aber aus, um unnötige Fesselungen zu verhindern. Die Praxis macht von der Fesselung allgemein nur sehr selten Gebrauch und geht ersichtlich dahin, innerhalb der Strafanstalten die Fesselung und vollends die Fesselung an Händen und Füßen, soweit als irgend möglich ganz entbehrlich zu machen.

Fällt Abs. 2 weg, so ist der Vorbehalt in Abs. 3 entbehrlich.

Beschluß.

Zu § 154 Abs. 1:

Auch in den Fällen des § 154 Abs. 1 genügt es, wenn der Arzt zum Vollzug der Hausstrafe zustimmt.

Begründung:

In der Mehrzahl der deutschen Strafanstalten sind die Hausärzte nur nebenamtlich tätig, stehen also nicht jederzeit zur Verfügung.

Das Ereignis, das in erster Linie psychische Wirkungen auf den Gefangenen hat, ist die Entdeckung der disziplinären Verfehlung, in Verbindung damit steht die Vorstellung der Folgen. Die Durchführung der Disziplinaruntersuchung bis an die Entscheidung heran kann nicht generell untersagt werden; überwiegende Interessen der Aufrechterhaltung der Ordnung können die sofortige Aufklärung des Sachverhalts fordern. Der dem in § 154 Abs. 1 bezeichneten Personenkreis zugedachte besondere Schutz ist auf dem vom Gesetz vorgesehenen Wege also nicht vollständig erreichbar und geht auf der anderen Seite viel zu weit, da die Vorschrift sich auch auf die leichtesten Verfehlungen bezieht. Diese bilden zumal bei der Hauptgruppe, den Frauen, die überwiegende Mehrzahl der Disziplinarverfehlungen.

Sachlich richtiger ist es, dem pflichtmäßigen Ermessen des zur Ausübung des Disziplinarstrafrechts berufenen Beamten den Spielraum zu lassen, den er braucht, um in den nach dem Gewicht der Tat und der Eigenart des Gefangenen ganz verschieden gelagerten Fällen in einer die Kollision der Interessen berücksichtigende Art des Verfahrens die Disziplinarstrafsache, wenn es sein muß, sofort zu erledigen. Er wird dabei die Mitwirkung des Arztes und zwar nicht erst bei der Verhängung der Hausstrafe sich verschaffen, soweit dies der Zustand des Gefangenen erfordert. In leichteren Fällen ist die Hinauszögerung der Entscheidung für den Gefangenen eine unnötige Belastung.

Bei Strafanstaltsbeamten, die zur Ausübung des Disziplinarstrafrechts ermächtigt sind, darf vorausgesetzt werden, daß sie die Reaktionsweise der ihnen anvertrauten Gefangenen kennen.

Beschluß.

Der Vollzug einer Arreststrafe über das Ende der Strafzeit hinaus in der Dauer bis zu einer Woche sollte zulässig sein.

Begründung:

Es kommt vor, daß Gefangene sich unmittelbar vor der Entlassung ungebührlich benehmen, weil sie wissen, daß auch schwerste Verfehlungen nicht mehr durch eine Hausstrafe geahndet werden können. Der Vollzug einer Hausstrafe über das Strafende hinaus war früher in einem Teil Deutschlands zugelassen und hat sich als generalpraeventive Norm bewährt.

Maßnahmen der Sicherung und Besserung.

Beschluß.

1. Die Wirksamkeit der mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßnahmen der Besserung und Sicherung ist aufs stärkste dadurch gefährdet, daß die Durchführung der Unterbringung durch eine andere Behörde als das Gericht aufgeschoben oder unterbrochen werden kann, „wenn dringende Gründe der Verwaltung es gebieten". Es ist unerläßlich notwendig, daß nach dem Gesetz diese Entscheidungen ausschließlich dem Gericht vorbehalten werden, daß das Gericht also nicht nur die Zulässigkeit solcher Maßregeln ausspricht (Strafgesetzentwurf §§ 56—58) sondern bindend darüber entscheidet und daß die Verwaltungsbehörden die gerichtliche Anordnung durchführen müssen.

Begründung:

Wenn „dringende Gründe der Verwaltung", die bis zum Platzmangel gehen können, den Zweck der gerichtlichen Verfügung, die Besserung des Unterzubringenden, die Sicherung der Allgemeinheit, illusorisch machen können, ist dem Gesetz von vornherein das Rückgrat gebrochen. Es sind zum Beispiel Gefangene, die wegen Geistes-

krankheit Heilanstalten überwiesen werden, nach einiger Zeit als angeblich gebessert wieder entlassen worden, um sodann zum Schaden der Allgemeinheit und zu ihrem eigenen Schaden ihr früheres Leben wieder zu beginnen.

Beschluß.

2. Die Zusammenfassung der Vorschriften über die grundsätzlich verschiedenen Maßnahmen der Unterbringung in einem Arbeitshaus und der Unterbringung in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt in demselben Abschnitt des Gesetzes unter betonter Identität des Ziels (vgl. § 301) muß zu einer falschen Auffassung über die Voraussetzungen für die Unterbringung in einem Arbeitshaus und für die Behandlung in einem solchen führen.
   a) Voraussetzung für die Unterbringung in einem Arbeitshaus ist, daß die Freiheitsstrafe nicht ausreicht, um den Verurteilten zur Arbeit anzuhalten und an ein gesetzmäßiges und geordnetes Leben zu gewöhnen.
   b) Die Unterbringung in einem Arbeitshaus sollte nur zulässig sein neben einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Monat.
   c) Die Verwahrung im Arbeitshaus sollte die Dauer von 3 Jahren nicht überschreiten dürfen.
   d) Die Unterbringung im Arbeitshaus sollte auch bei böswilliger Verletzung der Unterhaltspflicht möglich sein. Die Wiederherstellung der Bestimmung des § 339 des Entwurfs von 1913 ist notwendig.

Begründung:

Zu a:

Bei der derzeitigen Fassung des Strafvollzugsgesetzes besteht die Gefahr, daß die Grundlagen für die Unterbringung in das Arbeitshaus in der Praxis sich in verfehlter Weise verschieben. Das Arbeitshaus dient der Aufnahme von Personen, die arbeitsscheu, liederlich, sittlich herabgekommen als Parasiten zum Schaden der Gesamtheit leben oder, ohne sich um die Folgen zu kümmern, Kinder und Jugendliche, die unter ihrer Aufsicht stehen, oder für die sie zu sorgen haben, aus Eigennutz dem sittlichen Verderb ausliefern oder vernachlässigen. Es handelt sich also im wesentlichen um erwachsene Personen, die so-

weit herabgekommen sind, daß eine Erziehung in dem Sinne, wie sie bei Jugendlichen möglich und geboten ist, regelmäßig nicht in Frage kommt. Wird durch die Zusammenordnung der Vorschriften in einem Abschnitt das Arbeitshaus zu der Erziehungsanstalt für Erwachsene erklärt, so besteht die Gefahr, daß unter Ausschaltung der Kreise, die ins Arbeitshaus gehören, die Hilfsbedürftigen und Armen, die aus Not auf schlechte Wege gekommen sind, in das Arbeitshaus kommen. Die Zielsetzung im Sinne des § 58 StGE. entspricht dem, was praktisch als Ziel des Arbeitshauses erwartet werden darf.

Zu b:

Die Unterbringung in einem Arbeitshaus ist für den Betroffenen eine Maßnahme, die schwer in sein Leben eingreift. Sie setzt daher eine Straftat voraus, die eine empfindliche Strafe rechtfertigt. Bei Freiheitsstrafen unter einem Monat sollte diese Maßnahme unzulässig sein, um eine Gewähr dafür zu schaffen, daß nur bei schwerer Versäumung sozialer Pflichten eine Unterbringung im Arbeitshaus verfügt wird. Sonst entsteht zugleich die Gefahr, daß notleidende Bedürftige, die zu geringen Strafen verurteilt wurden, dem Arbeitshaus überwiesen werden.

Zu c:

Nach § 285 ist der Verwahrung im Arbeitshaus keine Grenze gezogen. Das geht zu weit und steht — verglichen mit den Tatbeständen, welche die Sicherungsverwahrung begründen — nicht im Verhältnis zu dem der Gesamtheit von den in Betracht kommenden Personen drohenden Nachteil. Eine Begrenzung der Verwahrung im Arbeitshaus auf die Dauer von 3 Jahren entspricht den Verhältnissen. Ist der Verwahrte in dieser Zeit nicht zur Gewöhnung an ein gesetzmäßiges Leben zu bringen und wird er über diese Zeit hinaus verwahrt, so wird die Unterbringung im Arbeitshaus zur Sicherungsverwahrung wegen Bettels, Landstreicherei und Gewerbsunzucht.

Zu d:

Wenn der Unterhaltspflichtige der im Gesetz begründeten Unterhaltspflicht sich entzieht, obwohl er dazu in der Lage ist, Unterhalt zu leisten, wird er insoweit wenigstens in ähnlicher Weise zum Parasiten wie die anderen. Er läßt andere die Pflichten erfüllen, die ihn angehen. Generalpräventive Rücksichten vor allem sprechen für die Wiederaufnahme des Tatbestands böswilliger Verletzung der Unterhaltspflicht.

Behörden und Beamte.

Beschluß.

Einheitliche Richtlinien für die Auslese und Ausbildung der Strafanstaltsbeamten sind notwendig, um

die dem Gesetze entsprechende Durchführung des Strafvollzugs und seiner Angleichung in den deutschen Ländern zu sichern.

Begründung:

Wenn es an den Beamten fehlt, welche die Fähigkeit haben, das Strafvollzugsrecht anzuwenden, so bleibt das Gesetz papierene Vorschrift, würde der Strafvollzug zu einem die sichere Verwahrung auf die urteilsmäßige Dauer gewährleisteten Mechanismus. Der Sinn des Strafvollzugsgesetzes ist aber, daß der Strafvollzug der Bekämpfung des Verbrechens durch die nur im Wege der Einzelbehandlung möglichen Wiedergewinnung für ein gesetzmäßiges Leben dienen soll (§ 64). Einige kriminalpädagogische Richtlinien (ernste, gerechte und menschliche Behandlung des Gefangenen, § 65) und Mittel (Arbeit, geistige und seelische Pflege, Strafvollzug in Stufen u. a.) werden im Gesetz genannt. Die Haftsysteme sind ferner von entscheidender Wichtigkeit. Das Schwergewicht der Arbeit liegt aber bei dem Erfahrungswissen der Einzelbehandlung, das durch kein Gesetz gegeben werden kann. Der Wille, aus dem Strafvollzug ein Mittel der Verbrechensbekämpfung zu machen, ist lebendig, seit es eine neuzeitliche Freiheitsstrafe gibt. Gleichgültigkeit der Allgemeinheit, theoretische Einseitigkeit, unnötig große Skepsis führten zur Verkennung des Werts dieser Arbeit und haben die Entwicklung gehemmt.

In kaum einem anderen Beruf ist solange darauf verzichtet worden, die Berufsanwärter für den Dienst heranzubilden wie im Strafvollzug. Praktisch galt der Grundsatz, daß zum Strafvollzugsdienst jeder, der nicht auffallende Charaktermängel zeigt, fähig sei und in der Praxis und durch die Praxis herangebildet werde. In der allgemeinen und kriminalpädagogischen Behandlung der Gefangenen war jeder mehr oder weniger Autodidakt. Eine Tradition in dieser Behandlung der Gefangenen war dort eher möglich, wo zweite Beamte neben dem Vorstand tätig sind oder die Beamtenkonferenz sich viel mit den Gefangenen beschäftigte. So ist es nicht zu verwundern, daß entgegen dem Sinne des Strafgesetzes der Charakter der Strafe weitgehende lokale Verschiedenheiten zeigt, ein unbefriedigender und auf die Dauer unerträglicher Zustand. Dabei handelt es sich bei der Anhäufung von Gefangenen der verschiedenartigsten Entwicklung der Persönlichkeit um eines der schwierigsten Bewahrungs- und Erziehungsprobleme, das eine gewisse Kenntnis der Eigenart und Reaktionsweise der Gefangenen bei allen Beamten voraussetzt. Das Gebiet der wissenschaftlich erst neuerdings erforschten Einzelbehandlung der Gefangenen, das dem persönlichen Wirken weitesten Spielraum läßt und keinen Erfolg haben kann, wenn man nicht mehr tut als kaltgleichgültige, formale Pflicht, steht im Vordergrund der Arbeit der Strafanstaltsbeamten.

Aber auch abgesehen davon, ist ihr Arbeitsgebiet sehr kompliziert: Tätigkeit als Staatsbehörde innerhalb der Behördenorganisation, Behandlung der Personalsachen der Beamten, zum Teil mit Lehrtätigkeit der da und dort beginnenden Ausbildung des Personals, der formelle Strafvollzug im Verkehr mit den Vollstreckungsbehörden, die Gefangenenpflege in leiblicher Versorgung, Gesundheitswesen, seelischer und geistiger Pflege, in allgemeiner Fürsorge mit allem, was das Leben einer größeren, von der Außenwelt ganz abgeschlossenen Zahl von Menschen mit sich bringt, z. B. Beratung und Fürsorge in Rechtssachen, familiären und wirtschaftlichen Dingen, Schriftwechsel, Besprechungen mit Dritten usw., die Verwaltung der Hauswirtschaft und der fast jedes Handwerk umfassenden Gewerbebetriebe, das Kassen- und Rechnungswesen, der Sicherheit und Ordnung gewährleistende polizeiliche Dienst, das Disziplinarstrafwesen und andere, namentlich organisatorische und sonstige Einzelaufgaben. Durch die besondere Art so vieler Gefangener ist der Dienst im einzelnen schwierig, anstrengend und sehr exponiert.

Es ist außer Zweifel, daß die Behandlung der Gefangenen, wenn sie Erfolg haben soll, Eigenschaften voraussetzt, die nicht jeder hat, die negativ aus dem Gegenbeispiel der Gefangenen sich ergeben, positiv neben der intellektuellen Fähigkeit eine stark altruistische Einstellung umschließen. Zu ihnen tritt noch die Eignung für die Sonderaufgabe des einzelnen Beamten. Auch die Art, wie der Beamte auf die zahlreichen Widerwärtigkeiten des Strafvollzugsdienstes im Alltag reagiert, gibt dem Strafvollzug in der einzelnen Strafanstalt ihren Charakter. Daß eine besonders sorgfältige Auslese eine grundsätzliche Voraussetzung für einen guten Strafvollzug ist, kann niemand bestreiten, der die Bedürfnisse der Praxis kennt, und auch niemand, der eine Angleichung des Strafvollzugs in ganz Deutschland anstrebt. Zu der Auslese hinzutreten muß aber auch die notwendige Ausbildung und Fortbildung der Beamten. Einheitliche Richtlinien, um diese Ausbildung qualitativ gleich zu gestalten, sind erforderlich.

Beschluß.

Zu wünschen ist die Wiederherstellung von § 9 der reichsrätlichen Grundsätze in dem Entwurf.

Begründung:

Bedauerlich ist, daß § 9 der reichsrätlichen Grundsätze aufgegeben worden ist. Das ist ein Rückschritt, der die Angleichung des deutschen Strafvollzugs, die bei der Einheitlichkeit des Systems der Strafen eine praktische Notwendigkeit ist, gefährdet.

Beschluß.

Eine abgeschlossene akademische und praktische Vorbildung für einen Fachberuf als Voraussetzung für die Bekleidung der Stelle des Vorstands an allen größeren Strafanstalten ist erforderlich.

Begründung:

Für die Vorstände gibt es keinen anderen Weg sich einzuarbeiten als durch praktische Tätigkeit an Strafanstalten. Von einem akademischen Spezialstudium, das nicht nur juristisch sein könnte, sondern auch andere Wissensgebiete, namentlich Sozialwissenschaft, Psychologie mit Kriminalpsychologie, Kriminalpädagogik, umfassen müßte, ist noch keine Rede. So bleibt, abgesehen von der persönlichen besonderen Eignung für den Beruf nur die Forderung einer umfassenden Allgemeinbildung des Vorstands, die der seiner Beamten überlegen sein sollte. Bei größeren Anstalten und kleineren mit Sonderaufgaben ist eine abgeschlossene Vorbildung für einen akademischen Beruf dort, wo dies bisher nicht gefordert wird, für die Zukunft zu verlangen. Der Beruf des Vorstands ist in rascher Entwicklung zum Spezialberuf begriffen; ein durch akademisches Studium gesichertes und vertieftes Allgemeinwissen ist eine wesentliche Voraussetzung für die Aufnahme und Verarbeitung der zur Zeit von den verschiedensten Wissenschaftsgebieten her kommenden, in starkem Fortschritt befindlichen Lehre vom Verbrechen und Verbrecher und zur Durchführung eines dem Sinne des Strafvollzugsgesetzes entsprechenden Strafvollzugs. Dabei ist wegen der Lage des Strafvollzugs im Grenzgebiet verschiedener sich berührender Wissenschaften (insbesondere Rechtswissenschaft, Theologie, Medizin, Pädagogik) die Befähigung zum Richteramte nicht grundsätzlich die allein mögliche akademische Vorbildung für den Strafvollzug, so sehr sie dem Vorstand wegen der engen Verbindung mit der Strafrechtspflege und wegen der Rechtsberatung der Gefangenen nützlich, in dem durch die Aufgaben gekennzeichneten Umfang sogar notwendig ist. Die weitere Fortbildung der Vorstände wird wesentlich der eigenen Initiative zu überlassen sein. Die Förderung der Benützung einzelner Fortbildungsmittel durch Besuch von Kongressen, Besichtigungen von Strafanstalten anderer Länder, Besuch von Kursen wird als ein Weg zur Angleichung des Strafvollzugs für die Vorstände und die sonst in Betracht kommenden Beamten dringend empfohlen.

Beschluß.

An jeder Strafanstalt ist neben dem Vorstand ein zweiter Beamter mit juristischer Vorbildung notwendig.

Begründung:

Bayern, Baden und Braunschweig haben diese Stellen, in anderen Ländern finden sie sich vereinzelt. Soll der Vorstand wirklich der

Vorstand bleiben, so braucht er die erforderliche Zeit zu der allgemeinen Leitung und Organisation des Strafvollzugs und der Einzelbehandlung der Gefangenen, bedarf also der Entlastung. Richterqualität ist bei dem zweiten Beamten aus den oben angegeben Gründen notwendig, jedenfalls dort, wo der Vorstand eine andere Vorbildung hat. Die rein informatorische Beschäftigung an einer Strafanstalt hat nicht denselben Wert, wie die verantwortliche Tätigkeit als zweiter Beamter.

Beschluß.

Als Anstaltsärzte sollten nur Ärzte bestellt werden, die auch psychiatrisch vorgebildet sind.

Begründung:

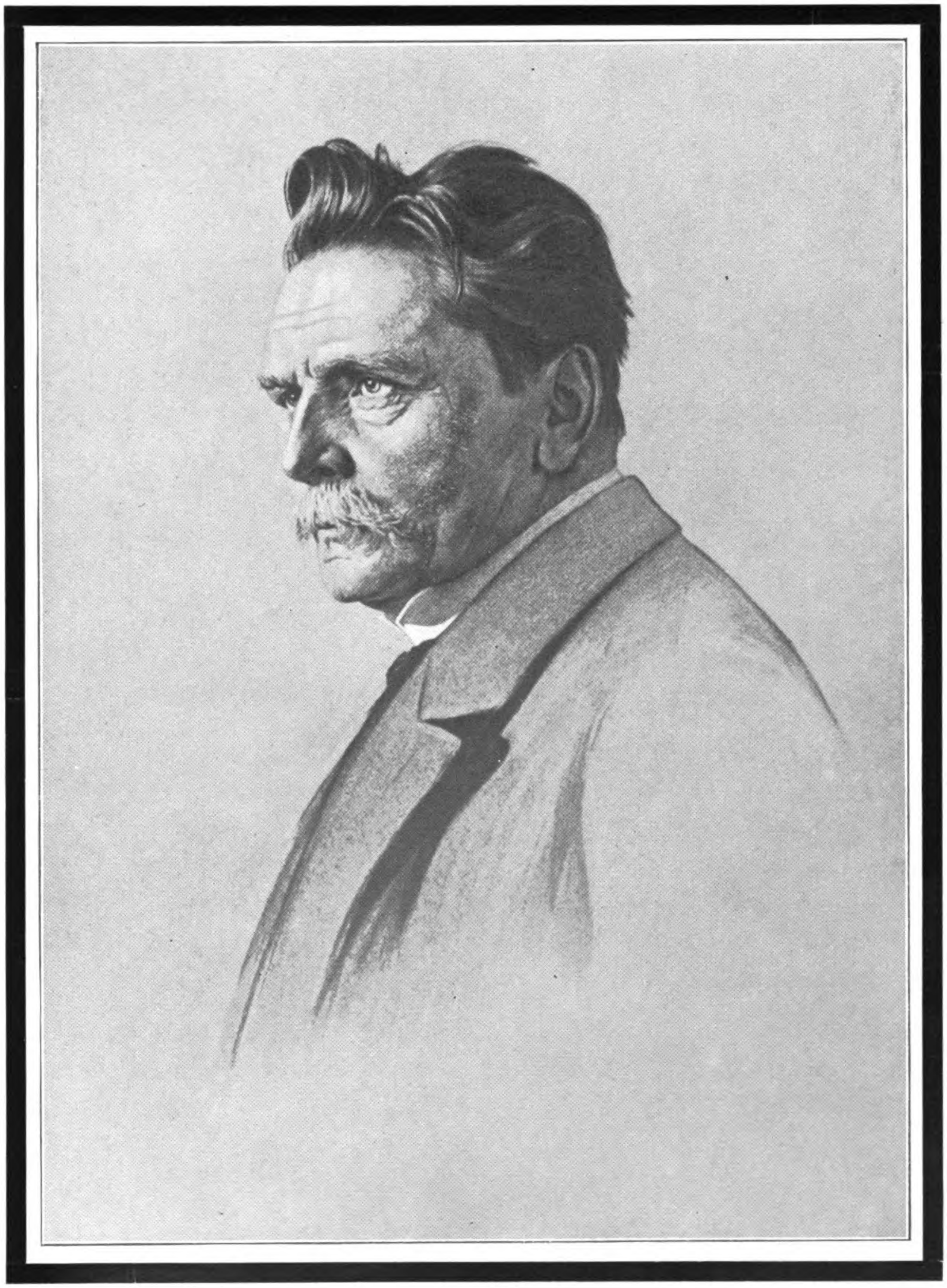
§ 32 des Entwurfs sagt im Gegensatz zu den reichsrätlichen Grundsätzen nichts über die psychiatrische Vorbildung des Arztes. Gewiß ist es notwendig, daß der Hausarzt wegen der allgemeinen gesundheitlichen Pflege der Gefangenen innerer Mediziner, womöglich auch Chirurg ist. Aber die psychiatrische Vorbildung erst macht ihn zum spezifischen Mitarbeiter im Strafvollzug. Eine Psychiatrisierung des Strafvollzugs wird nicht erstrebt, wohl aber eine bessere Erkennung der Eigenart der Gefangenen und die Sicherung einer ihrem Zustand entsprechenden Behandlung.

Beschluß.

Um die für die Durchführung eines geordneten Strafvollzugs erforderlichen und brauchbaren Beamten sicher zu stellen, ist es notwendig, daß den Beamten aller Grade eine sozial auskömmliche und unabhängige Stellung eingeräumt wird.

Begründung:

Es ist völlig ausgeschlossen, das Strafvollzugsgesetz sinngemäß durchzuführen, wenn nicht durch eine, der Arbeitsleistung, der Verantwortlichkeit, den Anstrengungen — und Widerwärtigkeiten des komplizierten Dienstes entsprechende Eingliederung der Strafanstaltsbeamten der geeignete Nachwuchs gesichert wird. Die verhältnismäßig geringe Bewertung des Strafvollzugdienstes begründet die dringende Besorgnis, daß tüchtige Beamte den Strafvollzugsdienst verlassen und neue geeignete Kräfte nicht gewonnen werden können. Diese Schwierigkeiten zeigen sich in allen Stellen, namentlich in dem so wichtigen polizeilichen, hauswirtschaftlichen und gewerblichen Aufsichtsdienst. (Zu vergl. Kriegsmann, Einführung in die Gefängniskunde Heidelberg 1912 Seite 144 und 145.) Die Qualität des Strafvollzugs ist in erster Linie bedingt durch Qualität, Ausbildung und entsprechende materielle Stellung der Beamten.



D. Dr. Wach

ADOLF WACH

zum Andenken.

Zwei Ehrenpräsidenten hat das Jahr 1926 unserem Vereine genommen. Wenige Monate vor Eugen v. Jagemann, dessen Gedächtnis Dr. v. Engelberg im 57. Bande der grünen Blätter tiefempfundene Worte widmete, ist Adolf Wach aus dem Leben geschieden, unter dessen Leitung vier Vereinstagungen gestanden haben: Darmstadt 1898, Nürnberg 1901, Stuttgart 1903 und Dresden 1905. Wer an einer dieser Tagungen teilgenommen, dem ist das Bild des wahrhaft bedeutenden, überragenden Mannes unauslöschlich in die Erinnerung geprägt. Der Verein aber erfüllt eine unabweisbare Dankespflicht, wenn auch seiner in diesen Blättern gedacht wird.

Adolf Wach ist am 11. September 1843 in Kulm (Westpreußen) geboren. Bereits in der zweiten Hälfte der sechziger Jahre sehen wir ihn als Privatdozenten in Königsberg. Nachdem er durch einige kirchenrechtliche Arbeiten die Aufmerksamkeit auf sich gelenkt, verschaffte ihm 1870 eine Abhandlung über die Geschichte des italienischen Arrestprozesses einen Ruf als ordentlicher Professor nach Rostock, und nun lief seine Bahn in glänzendem Aufstieg über Tübingen (1871), Bonn (1872) nach Leipzig (1876) an die Universität, die neben ihm die stolzesten Leuchten der Rechtswissenschaft aufwies; es seien hier nur die Namen Windscheid, Binding, Sohm hervorgehoben. Sie alle hat er lange überlebt. Während eines vollen halben Jahrhunderts hatte er in Leipzig gewirkt, als ihn am 4. April 1926 ein rascher, sanfter Tod aus einem Leben abrief, das überreich war an Arbeit und Erfolg, an Verdiensten, Ruhm und Ansehen. War es das Kirchenrecht gewesen, dem seine ersten Leistungen galten, so wurde

er alsbald anerkannter Führer im Prozeßrecht, um dann, beginnend mit seiner Schrift über die Reform der Freiheitsstrafen (1890), fortan auch auf strafrechtlichem Gebiet eine bahnbrechende Tätigkeit zu entfalten, die ebensowohl der Lex lata wie der Lex ferenda gewidmet war und gipfelte in dem gewaltigen Werke „Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts" — ein Werk, das unter seiner gewichtigen Mitarbeit entstand, von ihm mit herausgegeben wurde und geradezu als Ausgangspunkt für die Reform unseres Strafrechts bezeichnet werden darf. Wie sehr ihm, dem von der Last der Jahre an Geist und Körper Ungebrochenen, die Reform unseres Strafrechts bis zuletzt am Herzen lag, das zeigte seine ausgezeichnete Besprechung des allgemeinen Teiles des amtlichen Entwurfs eines neuen Strafgesetzbuchs, die kaum ein Jahr vor seinem Tode in der Deutschen Juristenzeitung (1925, S. 529 ff.) erschienen ist.

Mit Vorstehendem sollen nur die für unsere Betrachtung wichtigsten Marksteine seines Schaffens angedeutet sein. Es sei aber betont, daß er das ganze Gebiet des öffentlichen und Privatrechtes beherrschte, daß er neben seinem Wirken als Lehrer und Gelehrter im öffentlichen Leben — zumal als Mitglied der ersten Kammer in Sachsen — eine bedeutsame Rolle spielte, und daß der umfassend gebildete Mann auch der Kunst und ihrer Pflege feines Verständnis und warmes, werktätiges Interesse entgegenbrachte. Zur Musik insbesondere war eine enge Beziehung durch seine Gattin, eine Tochter von Felix Mendelssohn-Bartholdy, gegeben.

Daß es einer Persönlichkeit wie Wach an Ehrungen aller Art nicht fehlte, ist selbstverständlich. Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, daß er in den Adelstand erhoben und zum Wirklichen Geheimen Rat mit dem Charakter als Exzellenz ernannt wurde.

Im persönlichen Verkehr erwies sich Wach als vollendeter Weltmann im vornehmsten Sinne des Wortes. Mit seinen bestrickend liebenswürdigen Umgangsformen

und seiner fast diplomatisch anmutenden Gewandtheit war sein Wesen weit entfernt von der Vorstellung, die man sich gemeinhin von einem großen Gelehrten zu bilden pflegt.

Wach war der erste Rechtslehrer, der das Präsidium einer Tagung unseres Vereines übernahm. Daß ein Gelehrter von seinem Range sich dazu verstand, durfte den Verein mit Genugtuung erfüllen. Lag darin doch das Anerkenntnis der wissenschaftlichen Bedeutung der Gefängniskunde und der zielbewußten, fruchtbaren Arbeit, die der Verein geleistet hatte und weiter zu leisten berufen war. Zugleich gab aber Wach damit zu erkennen, daß er nichts weniger als ein Theoretiker des Strafrechts und Strafprozesses sein, sondern in inniger Fühlung mit der Praxis stehen wollte. In diesem Zusammenhange sei bemerkt, daß er am Landgericht Leipzig als Hilfsrichter fungierte und daß, wie er dem Unterzeichneten gegenüber nachdrücklich betonte, diese richterliche Tätigkeit für ihn die Quelle von Beobachtungen und Erfahrungen wurde, die seine wissenschaftlichen Forschungen und Anregungen wirksam beeinflußten. Als Richter an der Strafkammer wurde ihm namentlich klar, daß auch nach sorgfältigster Ermittlung im Vorverfahren das erkennende Gericht die Persönlichkeit des ihm nur in der Hauptverhandlung vorgestellten Angeklagten niemals erschöpfend zu beurteilen vermag und daß daher gerade darin eine der wichtigsten und vornehmsten Aufgaben des Strafvollzugs zu erblicken ist. So war sein Interesse und sein Verständnis für das Gefängniswesen begreiflich. Ohne hier einschlagende gründliche Vorstudien wäre er nicht imstande gewesen, die Verhandlungen der eingangs angeführten Tagungen so souverän zu leiten, wie er es getan. Ihr harmonischer Ausklang, die alle Gegensätze versöhnende, glückliche Fassung der zum Beschluß erhobenen Thesen war allein ihm zu verdanken, der oft genug selbst in die Debatten eingriff und dann stets die erwünschte Klärung erzielte.

Daß die Reform unseres Strafrechtes mit der Reform des Strafvollzugs Hand in Hand gehen müsse, daß ein

neues Strafgesetzbuch ohne ein Strafvollzugsgesetz nicht denkbar sei, das hat er noch in den Schlußworten seiner oben zitierten Besprechung des allgemeinen Teiles des amtlichen Entwurfs ausgedrückt: „Möge dem Entwurf ein besseres Schicksal beschieden sein als seinen Vorgängern. Dazu gehört unbefangene, gewissenhafte Selbstkritik ...., ein glückliches .... Zusammenwirken der gesetzgebenden Faktoren und das Gelingen des Strafvollzugsgesetzes."

Wenn oben gesagt wurde, daß jedem, der an einer der von Wach geleiteten Tagungen teilgenommen, sein Bild unauslöschlich eingeprägt sei, so mag dabei seine äußere Erscheinung nicht ganz ohne Einfluß sein. Er war eine der seltenen Persönlichkeiten, deren Bedeutung sich schon beim bloßen Anblick offenbarte. Und wenn der hochgewachsene Mann mit dem prächtigen, edlen Kopfe und den tiefgründigen Augen zu sprechen anhub, dann zwang er sofort die Zuhörerschaft in seinen Bann. Die Tischreden, die er gelegentlich der Festessen gehalten, sind unvergeßlich. Da paarte sich Gedankenfülle mit wundervollem sprachlichen Ausdrucke, ernste Würde mit feinsinnigem Humor zu einem herrlichen Ganzen.

So hat sich Adolf Wach im Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten ein dauerndes Denkmal gesetzt, zu dem wir in Ehrfurcht und Dankbarkeit emporschauen.

Dr. Preetorius

Aus den Satzungen des Vereins der Deutschen Strafanstaltsbeamten. (E. V.)

Der Verein führt den Namen „Verein der Deutschen Strafanstaltsbeamten"; er hat seinen Sitz in Ludwigsburg und ist im Vereinsregister eingetragen.

Der Zweck des Vereins ist:

1. Einen lebendigen Meinungsaustausch und persönlichen Verkehr der deutschen Strafanstaltsbeamten sowohl untereinander als mit den Personen, welche auf dem Gebiete der Strafrechtspflege und des Fürsorgewesens arbeiten, zu ermöglichen.
2. Die Ausgestaltung eines wirksamen und zweckmässigen Strafvollzugs im Zusammenhange mit der gesamten Strafrechtspflege nach einheitlichen Grundsätzen zu fördern.
3. An der Auffindung und Handhabung geeigneter Maßregeln zur Fürsorge für entlassene Gefangene und gefährdete und verwahrloste Jugendliche mitzuwirken.

Der Verein läßt auf seine Kosten ein eigenes, in zwanglosen Heften unter dem Titel „Blätter für Gefängniskunde" erscheinendes Vereinsorgan drucken.

Zur Mitgliedschaft am Verein sind berechtigt:

1. Die Oberbeamten der deutschen und der österreichisch-ungarischen Strafanstalten, Untersuchungs-

gefängnisse, Arbeits- und Besserungshäuser und Erziehungsanstalten ohne Unterschied des Geschlechts.

2. Die Beamten der Aufsichtsbehörden dieser Anstalten.
3. Die Lehrer der Rechtswissenschaft an den deutschen und österreichisch-ungarischen Universitäten.
4. Höhere Justiz- und Verwaltungsbeamte, Rechtsanwälte, sowie im Staatsdienst stehende Juristen, welche die II. Staatsprüfung bestanden haben.
5. Die Vorstandsmitglieder der Landes-bezw. Provinzialvereine für Gefängnis-und Schutzwesen.
6. Strafanstalts-Direktionen, Universitäten, Gerichte, Staatsanwaltschaften und Verwaltungsstellen.
7. Der Ausschuß ist befugt, auch solche (unter Z. 1—6 nicht genannte) Personen, welche auf dem Gebiete des Strafvollzugs, der Zwangs- (Fürsorge-) Erziehung und des Schutzwesens eine besondere praktische oder literarische Tätigkeit entfaltet haben, zur Mitgliedschaft zuzulassen.

Aufnahmegesuche sind schriftlich beim Vorstande anzubringen.

Jedes Vereinsmitglied zahlt einen jährlichen Beitrag von 5 RM.

Der Vorstand besteht aus einer Person, dem ersten Vorsitzenden des Ausschusses. Derzeitiger Vorstand:

Strafanstaltsdirektor Dr. jur. Otto Weissenrieder in Ludwigsburg.

Inhaltsverzeichnis

(Band 58.)

Verzeichnis

der

deutschen Arbeitshäuser

und

der in denselben eingerichteten gewerblichen Betriebe und der Betriebsformen

nach dem

Stande vom 1. Oktober 1926.

Sonderheft zu Band 58 der Blätter für Gefängniskunde.

HEIDELBERG 1927
CARL WINTERS UNIVERSITÄTSBUCHHANDLUNG

Lfd. Nr.	Namen des Arbeitshauses	Provinz	Staat bzw. Stadt	Anschrift
1.	2.	3.	4.	5.
				A. Staatliche
1	Coswig	—	Anhalt	Direktion der Strafanstalt Coswig.
2	Kislau	—	Baden	Verwaltung des polizeilichen Arbeitshauses Kislau.
3	Rebdorf	—	Bayern	Direktion des Arbeitshauses Rebdorf.
4	St. Georgen-Bayreuth	—	Bayern	Direktion des Arbeitshauses St. Georgen-Bayreuth.
5	Wolfenbüttel	—	Braunschweig	Vorstand der Landesstrafanstalten Wolfenbüttel.

Untergebracht sind:	Bezeichnung der Anstaltsbetriebe	Betriebsform	Bemerkungen
6.	7.	8.	9.
Männer und seit Dezemb. 1925 auch Frauen.	**a) Männer:** Schlosserei Tischlerei Schneiderei Schuhmacherei Malerei Landwirtschaft	Regie	Das Arbeitshaus ist den Hamburgischen Strafanstalten angegliedert.
	b) Frauen: Schneiderei und Näherei Landwirtschaft	Regie	
Männer, Frauen, auch säumige Nährpflichtige und Arbeitsscheue.	Kokosmattenweberei Besen- u. Bürstenmach. Hausschuhfabrikation Schuhmacherei Schneiderei Weißzeugnäherei Landwirtschaft	Gemischte Betriebswirtschaft	
Männer und Frauen	Mattenfabrikation Besenfabrikation Stuhlsitzflechterei	Akkord	Das Arbeitshaus ist mit der Landesstrafanstalt Detmold verbunden.
Männer und Frauen	Land- u. Viehwirtschaft	Regie	Das Arbeitshaus ist der Strafanstalt Lauerhof angegliedert.
Korrigenden, Unterhaltspflichtige (Männer und Frauen). Landeshilfsbedürftige Männer, Frauen und Kinder.	Schneiderei Schusterei Korbflechterei Schmiede u. Schlosserei Tischlerei Böttcherei Zimmerei Sattlerei Drechslerei Werkzupfen Landwirtschaft	Gemischte Betriebswirtschaft	Männer und Frauen.
Korrigenden und arbeitsscheue Männer und Frauen.	Reißbrettstifte-, Decken- und Bürstenfabrikation Tischlerei Stellmacherei Schuhmacherei Schlosserei Schmiede Klempnerei	Gemischte Betriebswirtschaft	Das Landarbeitshaus ist der Landesstrafanstalt Strelitz angegliedert.
Männer und Frauen	Land-, Vieh- und Torfwirtschaft	Regie	Die Landarbeitsanstalt ist den Strafanstalten in Vechta angegliedert und dem Minist. des Innern unterstellt als polizeil. Bewahr- und Besserungsanstalt.

Lfd. Nr.	Namen des Arbeitshauses	Provinz	Staat bzw. Stadt	Anschrift
1.	2.	3.	4.	5.
13	Colditz	—	Sachsen	Direktion der Landeskorrektionsanstalt Colditz.
14	Gotteszell	—	Württemberg	Strafanstaltsverwaltung Gotteszell in Gmünd (Württemberg).
15	Vaihingen a. E.	—	Württemberg	Arbeitshausverwaltung Vaihingen a. Enz.
				B. Provinzial-
16	Benninghausen	Westfalen	Preußen	Der Direktor des Provinzialarbeitshauses Benninghausen.
17	Brauweiler	Rhein-provinz	Preußen	Der Direktor der Provinzialarbeitsanstalt Brauweiler.

Untergebracht sind:	Bezeichnung der Anstaltsbetriebe	Betriebsform	Bemerkungen
6.	7.	8.	9.
Männer und Frauen	Schusterei Schneiderei Kokosmattenfabrikation Landwirtschaft Gartenarbeit	Gemischte Betriebswirtschaft	
Frauen	Besorgung der Hauswäsche	Selbstunternehmung	Das Arbeitshaus für weibl. Eingewiesene ist der Landesstrafanstalt für weibliche Gefangene Gotteszell angegliedert.
Männer	Schusterei Schneiderei Bortenflechterei Matten fertigen Landwirtschaft	Gemischte Betriebswirtschaft	

Anstalten.

Männer und Frauen	Schlosserei Schmiede Klempnerei Tischlerei Anstreicherei Handweberei Schneiderei Schusterei Sattlerei Polsterei Buchbinderei Druckerei Dampfwäscherei Dampfbäckerei Landwirtschaft	Gemischte Betriebswirtschaft	Der Arbeitsanstalt sind angegliedert: a) Abt. für entmünd. Trinker, 1. Männer, 2. Frauen (getrennt). b) Abteilung f. säum. Nährpflichtige und Arbeitsscheue aufgrund der Reichsfürsorgepflichtsverordnung; 1. Männer, 2. Frauen.
Männer und Frauen	Schlosserei Buchbinderei Druckerei Schreinerei Weberei Schneiderei Schusterei Korbflechterei Kartonage Ziegelei Kunststeinfabrik Klempnerei Bäckerei Anstreicherei Sattlerei Gärtnerei Landwirtschaft und Mühlenbetrieb Wäscherei Büglerei Näherei Knüpferei Strickerei	Gemischte Betriebswirtschaft	Der Arbeitsanstalt sind angegliedert: a) eine Anstalt für Kreis- und Landeshilfsbedürftige. b) eine Abteilung für entmündigte Trinker und säumige Nährpflichtige. c) Frauenarbeitsheim.

Lfd. Nr.	Namen des Arbeitshauses	Provinz	Staat bzw. Stadt	Anschrift
1.	2.	3.	4.	5.
18	Breitenau	Hessen-Nassau	Preußen	Der Direktor der Korrektions- und Landarmenanstalt Breitenau, Post- und Bahnstation Guxhagen Kreis Melsungen.
19	Glückstadt	Schlesw.-Holstein	Preußen	Der Direktor der Landesarbeitsanstalt Glückstadt.
20	Bad Salzelmen	Sachsen	Preußen	Der Direktor des Landespflegeheims und der Arbeitsanstalt zu Bad Salzelmen
21	Moringen	Hannover	Preußen	Direktion des Provinzial-Werkhauses zu Moringen.
22	Schweidnitz	Schlesien	Preußen	Direktion des Arbeitshauses und der Landespflegeanstalt.
23	Tapiau	Ost-preußen	Preußen	Der Direktor der Ospreußischen Provinzial-Besserungsanstalt.

Unter-gebracht sind:	Bezeichnnng der Anstaltsbetriebe	Betriebsform	Bemerkungen
6.	7.	8.	9.
Anstalten.			
Männer und Frauen	**a) Männer:** Weberei von Kokosmatten **b) Frauen:** Gemüseputzen, Ausbessern von Wäsche.	Gemischte Betriebswirtschaft für den eigenen Bedarf.	Das Arbeitshaus ist der Strafanstalt Coswig angegliedert.
Männer und Frauen	**a) Männer:** Tabakentrippen Holzmachen Schusterei Schneiderei Weberei Korbflechterei Landwirtschaft **b) Frauen:** Tabakentrippen Näherei Strickerei Wäscherei	Gemischte Betriebswirtschaft	
Männer	Bäckerei Holzhof Wäscherei Maurerei Steinbrecherei Schlosserei u. Schmiede Wagnerei Weberei Schusterei Schneiderei Korbflechterei Holzschnitzerei Bürstenmacherei Buchbinderei Druckerei Gärtnerei und Landwirtschaft	Gemischte Betriebswirtschaft	nur Männer
Frauen	Stickerei Strickerei Perlenfassen Tütenkleben Näherei	Gemischte Betriebswirtschaft	Das weibliche Arbeitshaus St. Georgen und die Gefangenenanstalt für Männer besitzen dieselbe Direktion.
Männer und Frauen	Bäckerei Buchbinderei Bauarbeiten Druckerei Holzhofbetrieb Korbflechterei Korkschneiderei Ofenrohrfabrik Schlosserei Schuhmacherei Schneiderei Sattlerei Tischlerei, Tütenkleberei Land- u. Viehwirtschaft	Gemischte Betriebswirtschaft	Das Arbeitshaus ist den Landesstrafanstalten in Wolfenbüttel angegliedert.

Lfd. Nr.	Namen des Arbeitshauses	Provinz	Staat bzw. Stadt	Anschrift
1.	2.	3.	4.	5.
6	Hamburg-Fuhlsbüttel	—	Hamburg	Direktion der Hamburgischen Strafanstalten Hamburg-Fuhlsbüttel.
7	Dieburg	—	Hessen	Hessische Arbeitshausverwaltung Dieburg.
8	Detmold	—	Lippe	Direktion der Landesstrafanstalten in Detmold.
9	Lübeck-Lauerhof	—	Lübeck	Direktion der Strafanstalt Lauerhof in Lübeck.
10	Güstrow	—	Mecklenburg-Schwerin	Direktion des Landesfürsorge- und Landarbeitshauses Güstrow
11	Strelitz	—	Mecklenburg-Strelitz	Direktion des Landarbeitshauses Strelitz.
12	Vechta	—	Oldenburg	Oldenburgische Direktion der Strafanstalten.

Untergebracht sind:	Bezeichnung der Anstaltsbetriebe	Betriebsform	Bemerkungen
6.	7.	8.	9.
Korrigenden, säumige Nährpflichtige, Land- u. Ortshilfsbedürftige (Männer und Frauen).	Landwirtschaft mit Gutsbetrieb Baumschule Mühle Bäckerei Schmiede Schusterei Schreinerei Stellmacherei Schneiderei	Gemischte Betriebswirtschaft	Die Anstalt wird ferner von: a) d. Lande Thüringen, b) d. Freist. Waldeck, c) den Hohenzollernschen Landen zur Unterbringung der in Spalte 6 genannten Pers. benützt.
Männer und Frauen	Tütenfabrikation Druckerei Kokosmattenweberei Landwirtschaft	Gemischte Betriebswirtschaft	Der Staat Bremen läßt die dem Arbeitshaus überwiesenen Männer und Frauen in Glückstadt auf seine Rechnung unterbringen.
Männliche und weibliche Korrigenden, Orts- u. Landarme Männer und Frauen, säumige nährpflichtige Männer und Frauen, Trinker	Leinenweberei Schneiderei Schlosserei Schmiede Tischlerei Kokosweberei Rohrflechterei Landwirtschaft	Gemischte Betriebswirtschaft	In der Anstalt besteht noch ein Wanderheim.
Korrigenden, säum. Nährpflichtige (Männer und Frauen).	Schusterei Rohr- und Kokosmattenflechterei Holzzerkleinern Weberei Anfertigung von Peitschenschnüren Landwirtschaft	Regie	
Korrigenden, Zwangsarb., Landespfleglinge (Männer und Frauen).	Tischlerei Schlosserei Kartonage Schneiderei Schusterei Gärtnerei Landwirtschaft Stickerei Wäscherei Nadelpacken	Gemischte Betriebswirtschaft	In einem besonderen Teil der Anstalt ist die Provinzial-Erziehungsanstalt für schwersterziehbare männliche und weibliche Fürsorgezögl. untergebracht.
Korrigenden, Zwangsarb. (Männer und Frauen), Landhilfsbedürftige Männer.	Schusterei Schneiderei Tischlerei Weberei Feuerarbeiter Sattlerei Korbmacherei Pantoffelmacherei Mühlen- und Bäckereibetrieb	Regie	

Lfd. Nr.	Namen des Arbeitshauses	Provinz	Staat bzw. Stadt	Anschrift
1.	2.	3.	4.	5.
24	Ückermünde	Pommern	Preußen	Direktion der Provinzial-Besserungs- und Pflegeanstalt.
				C. Kommunal-
25	Rummelsburg	Branden-burg	Berlin	Der Direktor des Arbeitshauses Rummelsburg.
26	Stralsund	Pommern	Stralsund	Arbeitshaus-Direktion.

Unter-gebracht sind:	Bezeichnung der Anstaltsbetriebe	Betriebsform	Bemerkungen
6.	7.	8.	9.
Korrigenden, Zwangspfleglinge, Trink., Landeshilfsbedürftige, Bezirkshilfsbedürftige (Männer und Frauen).	Landwirtschaft Schusterei Schneiderei Tischlerei Schmiede	Regie	In der Anstalt werden lt. Vertrag mit dem Landeshauptmann d. Provinz Grenzmark Posen-Westpreußen auch die aus dieser überwiesenen Korrigenden untergebracht. Der Anstalt ist eine Fürsorge-Erziehungsanstalt für schwer erziehbare schulentlassene weibliche Fürsorgezögl. angegliedert.
Anstalten.			
Korrigenden, (männliche u. weibliche)	Schusterei Schneiderei Tischlerei Bäckerei Schlosserei Schmiede Korbmacherei Malerwerkstatt Bauhandwerkerei	Regie	Dem Arbeitshaus ist ein Wanderarbeitsheim angegliedert, ebenso eine Arbeitsanstalt für säumige Nährpflichtige und Hospital Lichtenberg.
Männer und Frauen	Schusterei Schneiderei Tischlerei	Regie	

Verzeichnis

der

deutschen Arbeitshäuser

und

der in denselben eingerichteten gewerblichen Betriebe und der Betriebsformen

nach dem

Stande vom 1. Oktober 1926.

Sonderheft zu Band 58 der Blätter für Gefängniskunde.

HEIDELBERG 1927
CARL WINTERS UNIVERSITÄTSBUCHHANDLUNG